

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

HGS

Verfassung

Verwaltung und Staatshaushalt

des

Königreichs Württemberg.

von

Dr. Karl Viktor Riede

Württembergischer Staatsrat, lebenslänglichem Mitglied der Kammer der Standesherren.

Zweite, stark vermehrte Auflage.

Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Rohrhammer.

1887.

~~1111111~~
5 | 1 | 9 | 8

Vorwort.

Der ersten Auflage dieser Schrift schickte ich im Juli 1882 folgende Bemerkungen voraus:

„Die vorliegende Schrift ist der besondere Abdruck des vierten Buchs „Der Staat“ in der von dem königl. statistisch-topographischen Bureau gegenwärtig neu herausgegebenen Beschreibung des Königreichs Württemberg. Den Mitarbeitern an diesem letztern Werk wurde die Aufgabe gestellt, „eine den Anforderungen der heutigen Wissenschaft und Bildung entsprechende, wohlgeschriebene, übersichtliche Schilderung von Land, Volk und Staat Württemberg zu liefern“. Der Leserkreis, vor welchen man mit demselben treten will, ist als ein weiterer, die Freunde der Vaterlandskunde überhaupt umfassender gedacht.

Als ich im Jahre 1873 zur Leitung des königl. statistisch-topographischen Bureau berufen wurde, hatte ich als ein, wenn schon nicht gerade nahes Ziel auch die neue Ausgabe der Landesbeschreibung in das Auge zu fassen. Meinen unmittelbaren Anteil an dieser münnte ich dabei vermöge meiner Berufsbildung und meiner Berufslaufbahn vorzugsweise in denjenigen Abschnitten suchen, welche auf das staatliche Leben sich beziehen. Und so haben meine Arbeiten, so weit ich mir solche selbst zu wählen berechtigt war, in den 7½ Jahren, während deren ich dort thätig

jein durfte, bald hauptsächlich nach jenem Gebiete hin ihre Richtung genommen. Mit der letzten Sichtung und Ausarbeitung des hiefür gesammelten, in einzelnen Abhandlungen teilweise auch schon durch mich veröffentlichten Materials war ich beschäftigt, als mir im November 1880 ein anderes Amt übertragen worden ist, in dessen sparsamer bemessenen Minuten die Arbeit vollends zu Ende geführt wurde." —

"In seiner jetzigen Anlage bildet das gedachte vierte Buch ein in sich abgeschlossenes, auch für sich allein bestehendes Werk; man darf es deshalb wagen, solches gleichzeitig in einer Sonderausgabe anzubieten. Ihr wurde, dem Inhalte entsprechend, der Titel „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg“ gegeben. Soll und darf ich die Schrift mit verwandten Arbeiten anderer vergleichen, so möchte ich „Württembergs Staatshaushalt“ von Chr. Herdegen als dasjenige Buch bezeichnen, welchem das meinige, auch nach der darin eingehaltenen geschichtlich-statistischen Behandlungsweise, vielleicht am nächsten steht." —

Die hier erscheinende zweite Auflage darf schon nach ihrem Umfang als eine stark vermehrte, — sie kann aber überhaupt fast als eine neue Arbeit bezeichnet werden.

Schon in der äußern Anordnung ergab sich die Änderung, daß, im Hinblick auf § 62 der Verfassung, der den Gemeinden und Amtskörpern gewidmete Abschnitt unmittelbar nach dem über die Staatsbürger eingereiht wurde, daß ferner auch die auf das Verhältnis des Staats zu Kirche und Schule sich beziehenden Abschnitte eine andere Stellung erhalten, durch welche ihr Zusammenhang mit der Staatsverwaltung, namentlich mit der des Kultdepartements, deutlicher zum Ausdruck kam.

Namentlich aber konnte das Finanzwesen eine viel eingehendere Behandlung finden, — statt früher in einem, jetzt in vier Abschnitten: für Kammergut, Steuern, Staatschuld und Staatshaushalt.

Zum Teil war die Verbindung, in welcher die Schrift in der ersten Auflage noch mit der Landesbeschreibung stand, die Ursache der früheren kürzern Fassung. Bei der Darstellung der Forstverwaltung, des Hütten- und Salinenwesens, der Verkehrsanstalten hatte hierauf Rücksicht genommen werden müssen. Bevölkerungs- und Berufs-Statistik u. and. blieben aus dem gleichen Grunde dort ganz unberührt. Jetzt, wo jene Verbindung gelöst ist, konnten die Lücken ergänzt, das Buch vervollständigt werden. Welche Beachtung dem topographischen und persönlichen Element geschenkt ist, zeigen z. B. Abschnitt I, dann die Seiten 89 f., 128 ff., 134 f., 138 ff., vor allem das angefügte Personen- und Ortsregister.

Nur eine Dankspflicht erfülle ich, wenn ich zum Schluß der freundlichen Unterstützung gedenke, der ich mich durch den Freund und früheren Kollegen im statistischen Landesamt, Professor Dr. Julius Hartmann, auch bei der Herausgabe dieses Buchs erfreuen durfte.

Stuttgart, den 15. April 1887.

Riede.



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Litteratur	1
Erster Abschnitt. Das Staatsgebiet	3
Litteratur S. 3. Stammburg. Älteste Besitzungen der Grafen S. 3. Mömpelgard S. 5. Besitzungen der Grafen im Jahr 1419, Teilung 1441 und Wiedervereinigung 1482 S. 5. Familiengesetze und Häusverträge zu Sicherung der Anteilbarkeit 1473—1492. Herzogsbrief 1495. Er- werbungen unter Herzog Ulrich. Tübinger Vertrag 1514. Österreichische Herrschaft 1522—1534. Schlacht bei Lauffen 1534 S. 6. Reformation. Herzog Christoph. Kammergut. Überrheinische Besitzungen S. 7. Kam- merschreibereignit S. 8. Kriegszeiten im 17. und 18. Jahrhundert. Erb- vergleich 1770 S. 8. Verlust der überrheinischen Besitzungen. Neu- Württemberg. Württemberg — ein Königreich 1806 S. 9. König Wilhelm S. 11. König Karl S. 11. Württemberg — ein Bestandteil des Deutschen Reichs S. 12.	
Geographische und topographische Verhältnisse S. 12. Politische Ein- teilung. Landesvermessung. Kartenwerke S. 13.	
Zweiter Abschnitt. Die Verfassung	14
Litteratur	14
1. Die Verfassung unter den Grafen und Herzogen	14
Leonberger Landtag 1457. Müninger Vertrag 1482 S. 15. Tübinger Vertrag S. 16. Prälaten und Landschaft. Landtage. Landeskompakte S. 17. Ständische Steuerkasse. Ständischer Ausschuß S. 18. Land- schaftsadvokaten. Geheime Truhe S. 19. Erbvergleich 1770 S. 20.	
2. Die Verfassung unter den Königen	20
Die verfassungslöse Zeit S. 21. Der Verfassungskampf S. 22. Die Verfassung vom 27. September 1819 S. 24. Der Staatsgerichtshof S. 28. Garantien der Verfassung S. 30.	
Dritter Abschnitt. Die Gesetzgebung und die Verwaltung	31
1. Unter den Herzogen und unter König Friedrich	31
Herzog Christoph S. 31. Gesetzgebung. Verwaltungsorganisationen S. 32. Land ob und unter der Steig S. 33. König Friedrich S. 33.	

	Seite
2. Die Gesetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm	35
Organisationsedikte von 1817 und 1818 S. 36. Gesetzgebung vor und nach 1819 S. 37. Staatsgrundgesetze. Gesetze über Staats- und Schuldienst. Grundentlastung. Justizgesetze S. 38. Schutz des geistigen Eigentums. Regiminalgesetze. Gesetze für die Medizinalpolizei, über volkswirtschaftliche Gegenstände, über die Verhältnisse der Gemeinden und Amtskörperschaften S. 39. Kirchen- und Schulgesetze. Militärgeorde. Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten, den Staatshaushalt, die Steuern S. 40. Staatschuldstatut. — Organisation der Staatsverwaltung S. 41.	
3. Die Gesetzgebung und die Verwaltung unter König Karl	43
Staats- und Reichsgesetzgebung S. 43. Staatsgrundgesetze S. 44. Gesetze über Staats- und Schuldienst. Justizgesetze S. 45. Regiminalgesetze S. 46. Kirchliche Gesetze. Schulgesetze S. 47. Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten, den Staatshaushalt, das Steuerwesen und die Staatschuld S. 48. — Neue Organisationen in der Verwaltung S. 49.	
Vierter Abschnitt. Der König und das Königliche Haus	52
1. Der König — das Haupt des Staats	52
2. Persönliche und Ehrenrechte des Königs	55
Unvergleichlichkeit. Gerichtsstand. Kirchengebet S. 55. Freiheit von Steuern und Gebühren. Titel. Arede. Wappen. Wahlspruch. Landesfarben. Verleihung von Titeln, Orden und Standeserhöhungen S. 56. Rangordnung und Königliche Orden S. 57.	
3. Das Königliche Haus	59
4. Der Königliche Hofstaat	60
Hof-Ehrenämter S. 60. Höfstäbe. Oberhofrat. Königl. Adjutantur. Hoftheaterintendantz. Kabinett des Königs S. 61. Hofstaat der Königin, der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen S. 62.	
5. Zivilliste, Kronodotation, Hofdomänenkammer	62
6. Die Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses	65
Fürstliche Nebenlinien S. 65. Apanagen S. 66. Existenztionen. Mitgaben. Wittume S. 67. Besondere Bestimmungen. Donativgelder S. 68. Mathildenstift S. 69.	
Fünfter Abschnitt. Die Staatsbürger	70
1. In Altwürttemberg	70
2. Die staatsbürgerlichen Rechte nach der Verfassung von 1819	75
3. Die Württemberger — Angehörige des Deutschen Reichs	78
Der Deutsche Bund. Grundrechte des Deutschen Volks S. 78. Reichsverfassung von 1819 S. 80.	
4. Der Adel	83
Basallen der Grafen. Reichsunmittelbare Ritterschaft S. 83. Hof-, Militär- und Dienst-Adel. Hof-Erbämter S. 84. Die Mediatisierten. Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 14 S. 85. Der Adel unter König Wilhelm S. 86. Ständesherren S. 89. Ritterschaft. Gesamtzahl der geborenen Adeligen S. 90. Personaladel S. 91.	
5. Die Juden	91
6. Die heutige Bevölkerung	93
Literatur S. 93. Abstammung. Ortsansiedlung. Dictheit der Bevölkerung. Verhältnis der Geschlechter S. 94. Altersaufbau S. 95.	

Familienstand. Haushaltungen S. 96. Wohnplätze. Wohnhäuser. Religionsverhältnis [vergl. noch S. 241] S. 97. Staatsangehörige. Militärpersonen. Wohnbevölkerung S. 98. Bewegung der Bevölkerung: Eheschließungen S. 98. Geburten S. 99. Sterbefälle, Kindersterblichkeit S. 100. Wanderungen S. 101.	103
Siebter Abschnitt. Die Gemeinden und Amtskörperschaften	103
Litteratur. Die Gemeinden — die Grundlage des Staatsvereins. Gemeindebürger S. 103. Gemeinde- und Amtskörperschaftsverband. Amtskörperschaft. Armenverbände S. 104. Geschichtliche Entwicklung des Gemeindewesens. Die Städte. Gericht und Rat. Magistrat. Vogt, Schultheiß, Bürgermeister. Heimbürgen. Stadt- und Amtsschreiber S. 105. Büttel. Waisengerichte. Bürgeraufnahmen und Auswandern. Gemeindeweiden. Herbstsaab. Heldensteußler. Zünfte. Dörfer mit Marktgerechtigkeit. Kommunordnung von 1758 S. 106. Stadt und Amt. Jetzt gültige Gesetze S. 107. Einteilung der Gemeinden. Deren Organe: Schultheiß, Gemeinderat S. 108. Bürgerausschuß. Matschreiber, Gemeindepfleger, Verwaltungsaktuar. Stiftungsrat, Kirchenkonvent. Irisch-armenbehörden S. 109. Ortschulbehörde. Amtsversammlung. Oberamtspfleger. Landarmenbehörden. Leistungen der Gemeinden S. 110, der Amtskörperschaften S. 111. Vermögen der Gemeinden und Amtskörperschaften. Gemeinde- und Amtsschaden S. 112. Bürger- und Wohnsteuer S. 113. Örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas S. 114. Bürgernutzungen. Das Vermögen der örtlichen Stiftungen S. 115.	103
Siebenter Abschnitt. Die Landstände	117
Beruf der Stände. Die zwei Kammern S. 117. Allgemeine Erfordernisse eines Ständemitglieds S. 118. Wahl der Abgeordneten S. 119. Ausübung des Stimmrechts. Wahlperiode. Austritt. Legitimation. Beschlussfähigkeit S. 120. Ständeord. Präsidium. Geschäftsordnung. Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung S. 121. Abgabenverwilligung S. 122. Schutz der Ständemitglieder. Größnung, Entlassung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung. Der ständische Ausschuß S. 123. Das ständische Amtspersonal S. 125. Ständische Kasse S. 126. Die Bezüge der Ständemitglieder S. 126. Die Besoldungen der ständischen Beamten S. 127. Der Aufwand für die Landstände. Die bisherigen Landtage. Präsidenten und hervorragende frühere Mitglieder beider Kammern S. 128.	117
Achter Abschnitt. Die Staatsdiener	131
1. Zur Geschichte des Staatsdienstes	131
Unter den Grafen, Herzogen und unter der absoluten Monarchie S. 131. Der altwürttembergische Schreiber S. 132. Aus dem fürstlichen Dienerbuch S. 134. Der Staatsdienst unter König Wilhelm S. 135. Bestimmungen der Verfassungsurkunde S. 135. Dienstpragmatik von 1821 S. 137. Der Staatsdienst unter König Karl. Beamtengebet von 1876. Die Minister und Departementschefs seit 1816 S. 138.	131
2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten	139
Statistik des öffentlichen Dienstes (Staatsbeamte, Angestellte an Latein- und Realschulen, Volkschullehrer, Lehrer an höheren Mädchenschulen,	139

Tiener der Kirchen) S. 140. Allgemeine Bestimmungen: Ernennung, Entlassung, Titel, Rang, Dienstkleidung, Diensteid, Pflichten, Beschränkungen und Rechte der Beamten S. 141. Urlaub, Versetzung, Dienstkündigung, Stellvertretung, zeitliche Versetzung in den Ruhestand S. 142. Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren. Ordnungsstrafen S. 143. Entfernung vom Amt. Entlassung der auf Kündigung und Widerruf angestellten Beamten. Vorläufige Dienstenthebung S. 144.	
3. Die Gehalte der Beamten	144
Unter König Friedrich S. 144. Edikt von 1817. Gehaltsaufbesserungen seit 1858 S. 145. Letzige Gehaltssäze der Beamten S. 146, der Professoren S. 148. Keine Wohnungsgeldzuschüsse. Dienstwohnungen. Gebühren und Nebenbezüge S. 148. Gesamtaufwand für Gehalte. Politische Bedeutung einer angemessenen Regelung der Gehalte der Beamten S. 149. Gehalte der Volksschullehrer S. 150, der Kirchendiener S. 151.	
4. Fürsorge für die Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit	152
Pfarreivitaletum von 1559. IX. Edikt von 1817. Dienstpragmatik Abschn. IV. Beamtengeß von 1876 Abschn. III. Fürsorge für Kirchen- und Schuldiener S. 152. Zahl der Pensionäre S. 154. Gesetzesbestimmungen S. 154. Aufwand für Pensionen S. 156.	
5. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten	156
Die geistliche Witwenkasse. Die Witwen- und Waisenpensionskasse der Zivilstaatsdiener, der Volksschullehrer, der Lehrer an niederen Latein- und Realschulen S. 156. Zahl der im Pensionsgenuß stehenden Witwen und Waisen, der für ihre Hinterbliebenen Pensionsberechtigten S. 157. Leistungen der Witwen- und Waisenpensionskassen S. 158. Pfarigratialisen. Eigene Einnahmen der Kassen S. 159. Staatszuschüsse S. 160. Vermögen der Kassen S. 161.	
6. Die Gratialien. Weitere Fürsorge für Angestellte, welche dienstunfähig geworden sind, und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener	161
Gratialien S. 161. Pensionen der Landjäger, der Offiziere, Friedensinvaliden und Invaliden aus den Kriegen vor 1870 S. 162. Verwandte Ausgaben in den Ets des Kammergerichts. Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung. Unterstützungs kasse für Angestellte der Verkehrsanstalten [König-Karlsstiftung, Postillonshilfskasse u. s. w. S. 181]. Unterstützungs kasse der niederen Diener der Steuerverwaltung. Zolldieneralimentierungsfonds. Unterstützungs fonds für evangelische Geistliche. Beoldungsverbesserungsfonds für die evangelischen Geistlichen S. 163. Der katholische Interfalarfonds. Beteiligung bei Lebensversicherungen, bei Militärdienstversicherung. Karl-Olgastiftung S. 164.	
7. Die Sorge für die dauernde Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes	164
Ökonomie der Ämter S. 164. Prüfungswesen. Vorbildung S. 165. Frequenzverhältnisse in den einzelnen Fächern S. 166 [vergl. noch S. 268].	
Nennter Abschnitt. Die Staatsbehörden	167
Litteratur	167
1. Das Staatsministerium und der Geheime Rat, mit den diesen unmittelbar untergeordneten Behörden	167

Geheimer Rat. Staatsministerium S. 167. Bevollmächtigte zum Bundesrat. Verwaltungsgerichtshof S. 169. Disziplinarhof und Kompetenzerichtshof S. 170.	
2. Das Departement der Justiz	173
Justizministerium. Gerichtsverfassung S. 173. Reichsgericht. Oberlandesgericht S. 174. Landgerichte. Schwurgerichte. Amtsgerichte S. 175. Schöffengerichte. Gerichts- und Amtsnotariate. Ortsvorsteher. Gemeindegerichte S. 176. Gerichtsvollzieher. Staatsanwaltschaft. Rechtsanwaltschaft. Strafanstalten S. 177. Regierungsblatt. Polizeischreiber. Statistik und Aufwand S. 178.	
3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten	179
Ministerium, zugleich für das Königliche Hans. Politische Abteilung. Gesandte. Archivdirektion S. 179. Aufwand S. 180.	
Abteilung für die Verkehrsanstalten. Rat, Beirat der Verkehrsanstalten. Vorbildung. Unterrichtskurse. Prüfungszweien. Gemeinschaftliche Institute: Montierungsverwaltung, Druckerei und Drucksachenverwaltung, Dienstwohnungen in Stuttgart mit Wasch- und Badanstalt, Zentralbibliothek, Amtsblatt, Unterstützungsverein, Sterbelasse, Betriebskrankenkassen S. 180. Derner Baufrankenkasse, König-Karl-Stiftung, Stiftung des Vorstands Elefant, Postillonshilfskasse S. 181. Die Direktivbehörden:	
I. Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt	181
II. Generaldirektion der Posten und Telegraphen	181
Statistik	183
4. Das Departement des Innern	184
Ministerium S. 184. Oberregierung. Dienstprüfungen. Archiv des Innern. Kreisregierungen S. 185. Oberämter. Gemeinschaftliche Oberämter [vergl. noch S. 265]. Oberamtsärzte. Oberamtsgeometer. Oberamtswerkmeister sc. sc. Straßenwärter. Hasendirektor in Friedrichshafen. Arbeitshäuser S. 186. Landsjägerkorps S. 187. Besondere Organe für einzelne Verwaltungszweige:	
1. Kommission für die Adelsmatrikel	187
2. Adeliges Fräuleinstift in Überstenfeld	187
3. Oberrekrutierungsrat	188
4. Medizinalkollegium. Staatsirrenanstalten S. 188. Landeshebammeenschule. Oberamtsärzte. Centralimpfarzt. Approbierte Ärzte, Tierärzte, Apotheker. Krankenhäuser. Staatsaufwand für Zwecke des Medizinal- und Veterinärwesens	189
5. Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, Württembergische Sparkasse und Armenkommission	190
Verein für Arbeiterkolonien. Blätter für das Armeuwezen. Nationalindustrieanstalt	191
Bezirkssparkassen. Städtische Sparkassen. Pfennigsparkassen	191
6. Ablösungskommission	191
Durch deren Vermittlung bezahlte Entschädigungskapitale	192
7. Gebäudebraubewilligungsanstalt	192
Versicherte Gebäude. Brandversicherungsaufschlag. Umgelegte Brand schäden. Zentralkasse für das Feuerlöschwesen. Der Landesfeuerlöschinspektor	193

	Seite
8. Oberbergamt, Bergamt, Markscheider	193
9. Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen	193
10. Zentralstelle für Landwirtschaft. Landwirtschaftlicher Verein. Bezirksvereine. Gauverbände S. 193. Wochenblatt. Wanderlehrer. Volksfest	194
11. Landgestüt. Stammgestüt. Gestütsböse. Kommission	194
12. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Handels- und Gewerbesammeln. Landesgewerbemuseum etc. Gewerbeblatt. Wanderlehrer. Webschulen. Wirtschaftswesen. Fabrikinspektoren	195
13. Ministerialabteilung für Hochbau	196
14. Ministerialabteilung für Straßen- und Wasserbau. Pflastergelder. Flussbaufonds. Neckarschiffahrtsfonds. Kloßerei	196
15. Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen. Albwasserversorgung	197
Statistik und Gesamtaufwand für das Departement	197
5. Das Departement des Kirchen- und Schulwesens	198
Ministerium. Abteilung für Gelehrten- und Realschulen. Das evangelische Konföderatum und der Synodus. Die Generalsuperintendenten S. 198. Dekane. Gemeinschaftliche Oberämter. Bezirksschulaufseher. Heldenpreis. Bevölkerungsverbesserungsfonds. Unterstützungsfoonds. Geistliche Witwenkasse. Schullehrerseminare. Lehrerinnenseminar. Schullehrerkonferenzen. Bezirksschulversammlungen. Der katholische Kirchenrat. Konvikte. Interkalarfonds S. 199. Bezirksschulauflieger. Schullehrerseminare. Dekane. Gemeinschaftliche Oberämter. Kämmerer. Israelitische Oberkirchenbehörde. Zentralkirchenfonds. Die Unterrichtsanstalten [s. Abschn. XI] S. 200. Kommission für gewerbliche Fortbildungsschulen. Kommission für höhere Mädchen-Schulen. Kommission für Erziehungshäuser. Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen. Öffentliche Bibliothek. Münz- und Medaillen-, auch Kunst- und Altertümern-Sammlung S. 201. Naturaliensammlung. Kommission zu Beratung des Ministeriums in Angelegenheiten der bildenden Künste. Kunsthochschule. Kunstsammlungen. Conservatorium der vaterländischen Kunst- und Altertumssdenkmale S. 202. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumssdenkmale. Privatvereine für Wissenschaft und Kunst. Jubiläumsstiftung S. 203. Gesamtaufwand für das Departement S. 204.	
6. Das Departement des Kriegswesens	204
Ministerium S. 204. Oberrekrutierungsrat S. 205.zeugnisse über Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Körpsintendantur S. 206. Statistik S. 207.	
7. Das Departement der Finanzen	207
Ministerium. Oberfinanzkollegium. Oberfinanzkammer S. 207. Finanzarchiv. Die Mittelstellen: Domänedirektion. Forstdirektion. Bergamt (Münzamt). Steuerkollegium (Katasterbureau. Lithographische Anstalt. Oberamtsgemeter). Katasterkommission. Staatskassenverwaltung (Staats-Hauptkasse, Oberreinnehmerei, Oberzahlmeisterei). Ministerialkassen. Oberrechnungskammer. Statistisches Landesamt (Staatshandbuch, Württemb. Jahrbücher, Oberamtsbeschreibungen, Landesbeschreibung, Meteorologie, Wetterprognosen, Karten) S. 209. Statistik und Aufwand. Die Bezirks- und Lokalbehörden: Kameralämter, Hauptsteueramt Stuttgart	

S. 210. Umgeldskommissäre. Ortssteuerbeamte. Hauptzollämter und Zollämter. Steuerwache. Hochbauämter. Wildbad. Weissenau. Forstämter und Revierämter S. 211. Forstwache. Holzverwaltung. Dorfmeisterei. Hütten- und Salinenämter. Statistik und Aufwand S. 212.	
Die landständische Staatschuldenzahlungskasse	213
Zehnter Abschnitt. Staat und Kirche	214
Litteratur	214
1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation	214
2. Die Reformation in Württemberg	217
3. Die Entstehung des altwürttembergischen Kirchenguts	220
4. Die altwürttembergische Kirchenverfassung (Religious-Neversalien S. 223)	222
5. Die Vereinigung des altwürttembergischen Kirchenguts mit dem Staatssammengut	225
6. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältnis der Kirchen zum Staat	229
Die reformierten Kirchengemeinden S. 230.	
7. Die evangelisch-lutherische Kirche	230
Der evangelische Landesherr als summus episcopus S. 230. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Religious-Neversalien. Konistorium. Kirchliche Fonds S. 231. Synodus. Generalsuperintendenten. Dekane. Ortsgeistliche S. 231. Vertretung der Kirchengemeinde S. 233. Pfarrgemeinderäte. Diözesansynode. Landessynode S. 234. Kirchengemeinde und Synodalordnung. Statistik 235.	
8. Die katholische Kirche	237
Bistum Tübingen — ein Teil der oberhessischen Kirchenprovinz S. 237. Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche nach dem Gesetz von 1862 S. 238. Konvikte. Priesterseminar. Geistliche Orden S. 240. Interkalarfonds. Stellung zu den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils von 1870 S. 241.	
Griechisch-russische Kirche. Anglicanische Kirche	241
9. Die religiösen Dissidenten	241
Statistik der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis	241
Methodisten. Brüdergemeinden. Der württembergische Pietismus	242
10. Die israelitische Kirche	242
Elster Abschnitt. Staat und Schule	244
Litteratur	244
1. Geschichte (Landexamen, Klosterschulen und Stift S. 246. Collegium illustre. Karlschule S. 247)	245
2. Statistik	253
Universität Tübingen S. 253. Staatsspenden. Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen S. 254. Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim S. 255. Tierarzneischule. Ackerbauschulen. Weinbauschule. Landwirtschaftliche Winter- und Fortbildungsschulen. Wanderlehrer S. 256. Haushaltungsschulen. — Polytechnikum S. 257. Baugewerkschule. Gewerbliche Fortbildungsschulen S. 258. Frauenarbeitschulen. Zeichenunterricht. — Kunstschule S. 259. Kunstgewerbeschule. Conservatorium	

für Musik. — Gelehrte Schulen S. 260. Realschulen. Bürgerschule in Stuttgart. Elementarschulen S. 261. Turnwesen. Das höhere Mädchenschulwesen S. 262. Volksschulwesen S. 263. Schullehrerseminare S. 265. Lehrerinnenseminar. Arbeitsschulen S. 266. Erziehungsanstalten: Waisenhäuser. Kinderrettungsanstalten. Taubstummen- und Blindenanstalten. Unterricht für schwachsinnige Kinder S. 267. Wissenschaftliche Sammlungen S. 268.

Statistik der Abiturientenprüfungen an den Gymnasien S. 268.

Zwölfter Abschnitt. Des Staats-Kammergut	269	
Literatur. Geschichte S. 269. Staatsrechtliche Verhältnisse S. 271.		
Bestandteile. Die Kronotation S. 272. Grundstöckerverwaltung. Erträge S. 273.		
I. Die Domänen	274	
1. Bei den Kameräamtern	274	
Landwirtschaftlich benützte Güter. Badanstalten in Wildbad. Staatsgebäude. Aus Hoheitsrechten.		
2. Die Staatsforste	275	
Literatur. Waldfläche S. 275. Forsteinrichtung S. 276. Bewertung der Walderzeugnisse S. 277. Dorfmitzung S. 276. Waldstreu und Weide. Holzrechte. Waldfeldbau, Wiesen und Steinbrüche S. 279. Einrichtung des Forstdienstes S. 280. Holzgärten. Langholzflößerei. Jagd S. 282.		
3. Die Berg-, Hütten- und Salzwerke. Die Münze	283	
Bleich- und Appreturanstalt Weissenau		287
II. Die Verkehrsanstalten	287	
1. Die Staatseisenbahnen. Literatur	287	
Ihre Geschichte S. 288. Statistik S. 296.		
2. Die Posten und Telegraphen. Literatur	299	
Ihre Geschichte S. 300. Statistik S. 305.		
Die Bestimmungen der Reichsverfassung über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen		307
3. Bodenseedampfschiffahrt	309	
III. Auf Zinse angelegte Grundstöckselder		309
Berechnung des Werts des Staats-Kammerguts		310
Dreizehnter Abschnitt. Die Steuern	311	
Literatur. Verfassungsbestimmungen S. 311. Erträge S. 312.		
A. Direkte Steuern		313
1. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	313	
Geschichte S. 313. Katastergesetz von 1873. Steuervflchtige Gegenstände S. 315. Grund- und Gefällkataster S. 316. Gebäudekataster. Gewerbestenerkataster S. 320. Ergebnisse der Katastrierung 1877 S. 321. Ansatz, Umlage und Erhebung der Steuer S. 324. Gesamtkosten der neuen Kataster S. 326. Ergebnisse der Katastrierung 1886 S. 326.		
2. Steuern von Apanagen, von Kapitalien- und Renteneinkommen, von Dienst- und Berufseinkommen	332	
Geschichte S. 332. Gesetz von 1852 S. 333. Statistische Ergebnisse S. 335.		

	Seite
Steuerbefreiungen bei den direkten Steuern überhaupt	337
Verhältnis der Steuern zum Einkommen. Kritik des Steuersystems	338
B. Indirekte Steuern	340
1. Gebührenartige Steuern und Verkehrssteuern	342
a) Accise. Liegenschaftsaccise S. 342. Lotterieaccise. Von Theatern und ausgestellten Seltenheiten S. 343.	
b) Abgabe von Hunden. c) Sporteln und Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 344.	
" Frühere Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen S. 348.	
2. Die Wirtschaftsabgaben	348
Geschichte S. 348. · Gesetz von 1827 S. 350. Zahl der Wirte, Bierbrauer, Branntweinbremer und Kleinverkäufer S. 351.	
a) Weinsteuер (Umgeld) S. 351. b) Biersteuer (Malzsteuer) S. 353.	
c) Abgaben von Branntwein S. 354. Verhältnis der Getränkesteuern zu einander S. 358. Ergebnisse der Branntweinsteuer S. 359, der Wirtschaftsabgaben im ganzen S. 360.	
Strafbestimmungen. Strafverfahren. Angefallene Strafgelder für die Unterstützungsclasse der niederen Steuerdienner) S. 361.	
Anhang zu dem dreizehnten Abschnitt. Die Beruss-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung	362
1. Die Ergebnisse der Berusszählung vom 5. Juni 1882	362
Erwerbstätige, Dienende für häusliche Dienstleistungen, Angehörige und Beruflose S. 362. Berussabteilungen S. 363. Berussgruppen S. 364. Selbständige und Gehilfen. Soziale Bevölkerungsklassen S. 365. Nebenerwerb. Gesamtzahl aller Berufe S. 366. Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Verhältnis der dienst- und berufseinkommenspflichtigen Bevölkerung S. 367. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und freie Beruflsarten. Abteilung der Beruflosen S. 368.	
2. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse	368
A. Das Volksvermögen S. 369.	
B. Das Volkseinkommen S. 371.	
Vierzehnter Abschnitt. Die Staatsschuld	374
Litteratur. Ältere Schulden S. 374. Staatschuld nach der Verfassung und dem Statut. Allgemeine Schuld S. 375. Eisenbahnschuld. Verhältnis der Schuld zum Grundstöcksvermögen S. 376. Schuldscheine auf den Inhaber. Zinsfuß S. 377. Aulebensaufnahmen von 1866 bis 1887 S. 378. Berzinsung dieser Auleben. Begebungssformen S. 381. Begebungskurse. Tilgungswesen S. 382. Ausblicke in die Zukunft S. 388. Laufende Ausgaben auf die Staatschuld S. 389. Rönen ihrer Verwaltung. Schatzanweisungen S. 390. Renten. Entschädigungen. Staatsgarantie für Kettenfahrt auf dem Nekar S. 391.	
Fünfzehnter Abschnitt. Der Staatshaushalt	392
Litteratur S. 392.	
1. Die Staatswirtschaft und die Rechnungskontrolle	392
Editte von 1817. Verfassung von 1819 S. 392. Haushalt. Finanzperiode. Statsjahr. Rechnungstermin. Gummabreue. Ausgabe S. 393.	

Nettobudget. Laufendes. Reste. Grundstöckveränderungen. Restvorbehalte. Grübrigungen S. 394. Übertragungen S. 395. Überschreitungen. Ständische Kontrolle S. 397. Rechnungsergebnisse. Überrechnungskammer S. 398.	
2. Die laufende Verwaltung seit 1820	399
Staatsbedarf. Ertrag. des Kammerguts. Deckungsmittel. Finanzgesetz S. 399. Geschichte des Staatshaushalts von 1819 bis 1887 S. 400. Staatsentwurf für 1887/88 S. 405. Statistik S. 409.	
3. Die Restverwaltung, die Grundstöckverwaltung und der außerordentliche Dienst	411
Auflang (Sechzehnter Abschnitt). Die Beziehungen zum Deutschen Reich . .	416
Personen- und Orts-Register	423



Litteratur.

A. L. Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff., und zwar

Band I—III Staatsgrundgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Reyscher;

Band IV—VII Gerichtsgesetze, herausgegeben von Chr. H. Riecke und Kappeler;

Band VIII—X Kirchengesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Eisenlohr und Lang;

Band XI Schulgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Eisenlohr und Hirzel;

Band XII—XV Regierungsgesetze, herausgegeben von Zeller und Mayer;

Band XVI—XVIII Finanzgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Hoffmann und Moser;

Band XIX Kriegsgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Kappel;

Anhang: Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten von F. J. Mayer. Tübingen 1847; Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff des Post- und Landbotenwesens von F. J. Mayer. Tübingen 1847.

A. L. Reyscher, Publizistische Versuche. Stuttgart 1832.

Ludwig Timotheus Freiherrn von Spittlers vernissierte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. 2 Bände. Stuttgart und Tübingen 1837; bilden den XII. und XIII. Band der von Karl Wächter herausgegebenen Sammlung der Werke Spittlers.

Karl Georg Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Erster Band, auch unter dem Titel: Geschichte, Quellen und Litteratur des Württembergischen Privatrechts. Erste Abteilung. Stuttgart 1839. Zweite Abteilung. Stuttgart 1812.

Robert von Möhl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Zweite Auflage. 2 Bände. Tübingen 1840.

Christoph Friedrich Stälin, Württembergische Geschichte. 4 Teile. Stuttgart und Tübingen 1841—1873.

A. L. Reyscher, Württembergische Geschichte und Überblick seiner Verfassung und Gesetzgebung (aus Weiskes Rechtsberichten abgedruckt). Leipzig 1861.

Rümelin, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. Württemb. Jahrbücher 1864 S. 262 ff. — jetzt im Auszug neu überarbeitet in „Reden und Aufsätze“ II S. 406 ff. unter dem Titel: „Altwürttembergisches“.

Geschichte der Verfassung Württembergs. Im Auftrage des ständischen Ausschusses verfaßt von Karl Böker Fricker und Theodor von Geßler. Stuttgart 1869.

Paul Friedrich Stälin, Geschichte Württembergs. Erster Band. Erste Hälfte. Gotha 1882.

Böker, Regierung und Stände in Württemberg. Stuttgart 1882.

O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Zwei Bände. Tübingen 1883.

A. L. Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

L. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem Königl. statistisch-topographischen Bureau (Königl. Statistischen Landesamt). Drei Bände. Stuttgart 1882—1886.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1885;

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. 1887;

Die Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde;

Die württ. Vierteljahrshäfte;

alle diese letzteren Schriften herausgegeben von dem Königl. Statist. Landesamt.

Vielfach wurden sodann benutzt: die von Regierungsdirektor Müller und von Regierungsdirektor R. Gaupp besorgten 2 Handausgaben der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

Endlich darf der Verfasser, als auf Vorarbeiten für das Folgende, noch verweisen auf die von ihm an verschiedenen Orten veröffentlichten Arbeiten und Aufsätze: Allwürttembergisches. Stuttgart 1886. Ferner: Die Entstehung des württembergischen Staatsgebiets (Württ. Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte 1879 S. 1), Verfassung und Landstände (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1879 S. 1); — beide Aufsätze unter dem Titel: „Beiträge zur Staats- und Verfassungsgeschichte Württembergs“ auch in einer Sonderausgabe 1879 vereinigt; — Die Gesetzgebung Württembergs im 19. Jahrhundert (Jahrb. 1875 I S. 41), Die Gesetzgebung Württembergs seit dem Regierungsantritt des Königs Karl (Jahrb. 1880 I S. 209, 1881 I S. 497), Die Statistik des öffentlichen Dienstes (Jahrb. 1873 I S. 18), Die Württembergischen Finanzen (Jahrb. 1861 H. 2), Die Ergebnisse der Finanzverwaltung von 1820 bis 1870 (Jahrb. 1872 II S. 68), Die Verwaltung der sog. Wirtschaftsabgaben (Jahrb. 1871 S. 165), Die direkten Steuern (Jahrb. 1879 I S. 71), Der Württembergische Staatshaushalt (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, herausgegeben von G. Schmoller, VII. Jahrg. S. 193 ff.), Die württembergische Staatschuld, eine Budgetstudie, Das württembergische Branntweinsteuergesetz vom 18. Mai 1885 (beide letzteren im Finanzarchiv II. Jahrg. 2. Band); endlich Das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg (Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1876 Nr. 7, 9 und 11) und Die Statistik der Universität Tübingen (Württ. Jahrb. 1877 III).

Erster Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

Litteratur, außer den im Eingang erwähnten Werken und außer den hieher gehörenden Artikeln der Allg. Deutschen Biographie:

Æ. Friedr. Haug, Die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft. Tübingen 1831.

Fr. Ludw. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart 1879.

Ab. Eugen Adam, Das Unteilbarkeitsgesetz im Württemb. Fürstenhause. (Württ. Vierteljahrsschriften 1883 S. 161).

Adam, Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg. (Württ. Vierteljahrsschriften 1884 S. 181 ff., 278 ff.)

„Auf einem rebenumkränzten Bergvorsprunge bei dem Dorfe Rothenberg über dem fruchtbaren Neckarthal zwischen Esslingen und Cannstatt erhob sich die Burg, von der sich die Grafen von Württemberg benannten“ (C. Æ. Stälin). Stammlinverwandte aller Wahrscheinlichkeit nach der oberschwäbischen Geschlechter der Grafen von Nellenburg und von Veringen, erscheinen sie zuerst gegen das Ende des elften Jahrhunderts zugleich mit den Herren von Bentelsbach.

Die ältesten Besitzungen waren: das Stammschloß auf dem Rothenberg, dann Cannstatt, Stuttgart, Waiblingen, Beutelsbach, Schorndorf, Waldbauern, Neckarrems, Leonberg. — Dies die alte Grafschaft Württemberg, wohl ein Teil der noch älteren Neckargaugrafschaft (Baumann, P. Stälin), wenn nicht, wie R. Fr. Haug früher als denkbar bezeichnete, ein Erbe des Remsthalgaus; — sodann einzelne Güter in Öppingen, Gislingen, Beuggenrieth, in Brache bei Asperg, Islingen. Als württembergische Klöster vorgestellt werden zuerst genannt die über Lorch und Denkendorf. Dazu die grosenteils zur Ausstattung der Grünninger Linie verwendeten oberschwäbischen Besitzungen in den Oberämtern Niedlingen, Ehingen, Laupheim mit den Burgen Grünningen, Bünien, Landau, der Burg und Grafschaft Balzheim, den Höfen Marbach, Waldbauern, Warmthal, ferner der Ort Althausen, O.A. Saulgau; die Burg Alveringen, weiter hohen-

zollerisch. Die Grüninger gelten als Minister des Klosters Heiligkreuzthal. Sie erloschen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Österreich unter dem Namen der Herren von Landau.

„Wie geringen Umfang aber auch der ursprüngliche Besitz des württembergischen Hauses im Neckar- und Remsthal haben möchte, so reichte sich doch eine Erwerbung um die andere als glücklicher Zuwachs an denselben an. Viel wirkte hiebei kluger Haushalt, politischer Verstand, Ansehen beim kaiserlichen Hofe, welcher durch Gunstbeziehungen der Abhänglichkeit der Grafen sich versicherte, sodann die Übernahme einträglicher Vogteien, Sparsamkeit in Schenkungen an die Geistlichkeit, wie denn in der ganzen hohenstaufischen Zeit keine Klostergründung und nur eine einzige geistliche Stiftung, das Stift zum heiligen Kreuz in Beutelsbach, lange Zeit württembergisches Erbbegräbnis, von ihnen ausging“ (C. F. Stälin). Mit den Hohenstaufen neigte es sich zum Ende: Friedrich II. starb 1250, Konrad IV. 1254, Konradin 1268; andere große Herren-geschlechter in Schwaben: die Herzöge von Teck, die Pfalzgrafen von Tübingen, die Grafen von Calw, von Ulrich u. a. waren im Erlöschen oder genötigt, ihrer Besitzungen sich zu entäußern, — als stetig und sicher der Stern des Hauses Württemberg emporstieg. Einundeinhalb Jahrhunderte, von 1238—1392, dauerte die Regierungszeit der ersten sechs Grafen, von denen vier, Ulrich I. der Stifter, mit dem Daumen, 1238(?)—1265, Eberhard I. der Erlauchte, 1265—1325, Ulrich III., 1325—1344, und Eberhard II. der Greiner oder der Rauschebart, 1344—1392, starke Mehrer des Landes waren, die beiden anderen überhaupt nur als Mitregenten neben ihren bedeutenderen Brüdern aufgetreten und baldер vom Schanplatz wieder verschwunden sind. Eberhard I. erlebte nicht weniger als sieben römische Könige, darunter Rudolf von Habsburg. Des ersten Grafen, Ulrichs des Stifters, Urenkel Eberhard der Greiner schloß unter Vermittlung des Kaisers Karl IV. mit seinem Bruder Ulrich IV. am 3. Dezember 1361 den Nürnberger Vergleich, das erste Hausgesetz über die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes; — 5 Jahre nach der goldenen Bulle, welche den gleichen Grundsatz für die Kurfürsten-tümer enthielt.

Die Grafen von Württemberg hatten ursprünglich über ihre Vasallen die Rechte des Lehensherrn, über die Ministerialen die Rechte des Dienstherrn, über die Hörigen und die Hintersassen nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen die Rechte des Leibherrn, Vogtherrn (im alten Sinne des Wortes) und Grundherrn, über die freien Landsassen, sowie über alle Zusassen überhaupt die von Kaiser und Reich abgeleiteten Rechte des Grafen, namentlich Gerichtsbarkeit und Heerbann. Ihre wenigen Beamten waren Hansdiener, ihre Räte bestanden aus Vasallen oder anderen Rittern und Edlen und aus Geistlichen, die sie in ihren persönlichen Dienst nahmen oder die sich eben an ihrem Hof aufhielten. Die Abgaben, die sie erhoben, waren, außer den

auf den Heerbaum, die Gerichtsbarkeit und Schutz und Schirm sich beziehenden und einigen vom Kaiser eingeräumten nutzbaren Regalien, privatrechtliche Leistungen oder freiwillige Gaben (R. G. Wächter).

Auf Eberhard II. den Greiner folgte als siebenter Graf dessen Enkel, Eberhard III. der Milde, 1392—1417, welcher durch den am 13. November 1397 abgeschlossenen Ehevertrag seines damals erst zweijährigen Sohnes, Eberhards IV., mit Henriette von Mömpelgard dem Hause Württemberg in der Freigrafschaft am Jura ein reiches Erbe erwarb, den einzigen bedeutenderen Besitz, der durch Heirat an Württemberg gekommen ist. Nach dem frühen Tode Eberhards IV. im Jahr 1419 übernahm Henriette die Vormundschaft. Ein aus dieser Zeit herrührendes Verzeichnis der württembergischen Lehens- und Eigenbesitzungen giebt ein Bild davon, welche Ausdehnung bis dahin der württembergische Besitz schon erlangt hatte.

Neben der Grafschaft zu Württemberg selbst, mit Stuttgart, Cannstatt, Leonberg, Waiblingen und Scherndorf, gehörten dazu: das Herzogtum Teck, die Pfalzgrafschaft Tübingen, die Grafschaften Achelberg, Neussen, Ulrich, Calw, Waiblingen, Alspach — die Herrschaften Magenheim, Waldhausen, Nagold, Iselingen u. s. w. — überhaupt ein Gebiet, dessen Grenze im Remsthal über Schorndorf hinans, im Filsthal über Göppingen hinaus reichte, dann über Weilheim und Kirchheim der Neckarseite der Schwäbischen Alb sich zuwandte, dieser bis Tübingen folgte, dann den Schönbuch noch umfassend, vom Schwarzwald Nagold, Babelstein, Calw, Wildbad, Neuenbürg in sich begriff, über Waiblingen a. C. ins Zabergäu hinaüberreichte, und über das Bottwarthal und den Welzheimer Wald zum Ausgangspunkt zurückkehrte. Vorgehobene Posten bildeten am unteren Neckar Lauffen, im Remsthal Lauterburg und der Rosenstein, zwischen Nems und Filz der Hohenstaufen, auf der Alb Münsingen und Lichtenstein, an der Südseite der Alb Sigmaringen, ferner auf der Wasserscheide Ebingen, im Nordwesten der Alb Balingen, dann Rosengarten, Überndorf, im Süden Tuttlingen, im Schwarzwald Dornhan, Schiltach, im Breisgau Sponeck, jenseits des Rheins außer Mömpelgard Reichenweier u. s. w.

In den Jahren 1441 und 1442 kam es, glücklicherweise mir vorübergehend, zu einer Teilung. Von den Söhnen Eberhards IV. erhielt der jüngere Ulrich V. der Vielgeliebte, 1419—1480, den Neuffener oder Stuttgarter Teil, Ludwig I., 1419—1450, den Ulacher Teil, einzelnes blieb gemeinschaftlich. Die Trennung währte nur 41 Jahre. Das Verdienst, sie wieder aufgehoben, das Getrennte vereinigt zu haben, gebührt dem zweiten Sohn Ludwigs, Eberhard im Bart, welcher 1445 geboren, als Graf der fünfte seines Namens war, dann für Württemberg den Herzogshut erlangte, und im Liede heute noch als der durch die Liebe und Treue seines Volks „reichste Fürst“ gefeiert ist, 1450 bis 1496, — unvergeßlich auch als Stifter der Universität Tübingen. Die wichtigen unter Eberhard im Bart zu stande gekommenen Familiengesetze und Hausverträge, durch welche die Unteilbarkeit des Landes eingeführt

wurde, waren der Ulacher Vertrag vom 12. Juli 1473, der Reichenweier Vertrag vom 26. April 1482, vor allem der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, dann der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485, der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489 und der Esslinger Vertrag vom 2. September 1492. Der Münsinger Vertrag insbesondere, zwischen Eberhard im Bart und seinem Vetter Eberhard dem Jüngeren, Ulrichs des Vielgeliebten Sohn, bestimmte, daß beider Grafen Land von nun an in ewige Zeiten ungeteilt als ein Wesen und ein Land bleiben sollen. Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495, zugleich unverbrüchliches Reichsgesetz für die Unteilbarkeit des Landes, brachte bestimmt das Erstgeburtsrecht (welches Adam a. a. D. schon aus dem Münsinger Vertrag glaubt nachweisen zu können).

Des Reiches Abgang an Herzogtümern zu erleben, erhob Kaiser Maximilian I. den Grafen Eberhard zum Herzog, erklärte damit aber auch Württemberg zu einem Reichsmännchen. Und als nun nach dem Tode Eberhards I. (1496) und nach der erzwungenen Entzäugung seines gleichfalls kinderlosen Vetters, jenes Eberhard des Jüngeren, 1498 der Herzogshut an den Enkel des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von dessen zweitem Sohne Heinrich, an Herzog Ulrich, gelangt war, da schien es bald um Haus und Land Württemberg schlimm zu stehen. Wohl gewann dieser Herzog, 1498—1550, im Anfang seiner Regierung, bald nachdem er mündig gesprochen war, durch kühne Eroberungen rasch große Bezirke, — mehr als die württembergischen Grafen und sonstigen Herzoge überhaupt in Kriegszügen für die Vergrößerung ihres Landes erreichten:

Die Herrschaft Heidenheim — unter Altwürttemberg bis zuletzt ein isolierter Besitz; die Schutzherrschaft über die Klöster Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn; die Städte und Ämter Möckmühl, Nenenstadt, Weinsberg, die Stadt Beßigheim, die Grafschaft Löwenstein, das Schloß Stettenfels mit Gruppenbach und fast den ganzen Zehnten in Heilbronn, die Lehensherrschaft über Göchsheim und die Schutzherrschaft über Kloster Maulbronn; zu Mömpelgard die angrenzende Herrschaft Blamont; dann auf friedlichem Weg, zu den Besitzungen im Elsaß, Hörschweiler, Niederhofen und Dietersweiler; endlich neben anderen kleineren Besitzungen Hohentwiel im Hegau.

Dann aber mußte Ulrich, durch den Aufstand des „Armen Konrad“ und durch Schulden hart bedrängt, unter kaiserlicher und anderer Vermittlung sich zum Abschluß des Tübinger Vertrags vom 8. Juli 1514 gegenüber von Prälaten und Landschaft verstehen, und wenige Jahre später, 1519, durch den Schwäbischen Bund vertrieben, im Jahr 1522 das Herzogtum dem Erzherzog Ferdinand von Österreich, dem Bruder Karls V., überlassen. Zwar wurde Ulrich infolge der Schlacht von Lauffen am 13. Mai 1534 wieder Herr seiner Erblande, die er übrigens nach dem Vertrag von Raaden vom 29. Juni 1534 zunächst nur als Alsterlehen

von Österreich zurückhielt. Er erwarb auch später noch einige kleine Besitzteile zu den alten Landen. Seine unglückliche Beteiligung an dem Schmalkaldischen Kriege gefährdete jedoch aufs neue das Ganze ernstlich, und sein Sohn, Herzog Christoph, hatte nach des Vaters Tode, 1550, große Mühe, sich mir in jener Form durch den Passauer Vertrag vom 6. August 1552 das Herzogtum zu erhalten. Erst Herzog Friedrich I. gelang es 50 Jahre später, in dem Prager Vertrag vom 24. Januar 1599, das Lehensverhältnis durch die Einräumung eines Altwirtschaftsrechts auf das Herzogtum an Österreich zu be seitigen. Von weitgehender Bedeutung war noch, daß Ulrich, der während seiner Verbannung Protestant geworden, sofort nach seiner Rückkehr in das Herzogtum hier die Reformation einführte.

Aus den den Grafen vom Kaiser verliehenen Rechten und ihrem schuherrlichen und patrimonialen Verhältnisse hatten sich allmählich immer mehr Herrscherrechte entwickelt; die Besitzungen und Erwerbungen des Württembergischen Hauses bildeten nun einen Staat, den zuletzt schon die Grafen und dann die Herzöge mit den Rechten eines Monarchen regierten. Nur waren sie beschränkt auf der einen Seite durch die Landstände, auf der anderen Seite durch das Verhältnis zu Kaiser und Reich. Dagegen hatte der Herzog als Reichsstand auch wieder zwei Stimmen auf der Fürstenbank, eine Stimme auf der schwäbischen und einen Anteil an zwei Stimmen auf der fränkischen Grafenbank.

Nach Ulrich kam es in der herzoglichen Periode zu gröberen Gebietsveränderungen nicht mehr. Auf Herzog Ulrich folgten Christoph mit seiner grundlegenden Thätigkeit in Verfassung und Verwaltung, Kirche und Schule, 1550—1568, Ludwig, 1568—1593, Friedrich I., der Sohn des Grafen Georg von Mömpelgard, der Gründer von Freudenstadt, 1593—1608. Staats- und Familiengut waren in dieser ganzen Zeit noch ungetrennt. Das Gesetz der Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit, der Vererbung nach dem Erstgeburtsrecht galt auch für das Kammergut. Einer ausnahmsweisen Behandlung unterlagen nur die überrheinischen Besitzungen (vergl. übrigens Adam a. a. O. S. 193 ff.). Auch verblieben neue Erwerbungen und deren Ertrag dem Herzog zu seiner freien Verfügung, solange sie nicht dem Laude und dem Kammergut inkorporiert waren.

Derartige Inkorporierungen werden zuerst im Anfang des 17. Jahrhunderts unter Herzog Johann Friedrich, 1608—1628, ausdrücklich erwähnt. Andere Besitzungen blieben aber schon damals in dem Privateigentum des regierenden Herrn zurück. Als dann die durch den dreißigjährigen Krieg verursachte Entwertung des Grundeigentums Herzog Eberhard III., 1628—1674, Gelegenheit gab, zahlreiche Erwerbungen zu machen, wurde von diesen nur ein Teil der Landschaft einverlebt. Den grosseren Teil vereinigte Eberhard zu einem fideikommisarischen Komplex, dem soge-

nannten Kammerschreibereigut, das nun als reines Privateigentum der fürstlichen Familie angesehen und bewirtschaftet wurde. Eine besondere Stiftungsurkunde liegt nicht vor. Das Wort „Cammerschreiberey“ findet sich zuerst in dem vierten Punkt des Testaments von Eberhard III. aus dem Jahr 1664. Die fideikommisarische Bestimmung derselben und das Nutzungsrecht des Regenten aus dem fürstlichen Hause lässt sodann Punkt 3 des Kodizills von 1674 erscheinen.

Eberhard III. ereilte während des dreißigjährigen Kriegs das gleiche Schicksal, welches schon seine Ahnen, den Grafen Eberhard den Erlauchten von 1311 bis 1315 und den Herzog Ulrich von 1519 bis 1534, getroffen hatte: er musste von 1634 bis 1638 im Exil leben. Doch ging dem fürstlichen Hause und dem Lande in dieser schlimmen Zeit, während welcher Württemberg, nur von 1628 an gerechnet, einen Schaden von nahezu 120 Millionen Gulden erlitten haben soll, auch nicht ein Bauernhof verloren, und in seinem Testament von 1664 konnte Eberhard III. ein weiteres Grundgesetz für die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Herzogtums¹, des Kammerguts und des Kammerschreibereiguts, sowie für die Vererbung nach der Erstgeburt hinterlassen.

Der Nachfolger Eberhards III., Wilhelm Ludwig, regierte nur von 1674 bis 1677.

Die Verheerungen und Brandstädte unter dem „Mordbremer“ Melac 1688 und unter dem Dauphin 1693, später im spanischen Erbfolgekrieg und durch Villars im Jahr 1707 brachten dem Lande gleichfalls wieder großen Schaden, und viel war außerdem zu tragen unter der verschwenderischen und gewaltthätigen Regierung der Herzoge Eberhard Ludwig, 1677—1733, Karl Alexander 1733—1737, und Karl Eugen, 1737—1793. Aber selbst in diesen oft sehr schweren Zeiten ist doch von dem Landesterritorium nie etwas weggegeben worden; im Gegenteil wurde immer wieder einiges dazu erworben, auch 1704 die zweite Residenzstadt Ludwigsburg gegründet. Das Testament Karl Alexanders von 1737 stellte Kammergut und Kammerschreibereigut aufs neue sicher. Von größerer Bedeutung für die Verfassung des Landes aber war der Erbvergleich zwischen Herzog Karl und den Ständen vom 21. Februar und 2. März 1770, mit welchem nun auch eine der glücklichsten Zeiten für das Herzogtum angebrochen ist. Der fürstbrüderliche Vergleich vom 11. Februar 1780 endlich zwischen Herzog Karl Eugen und seinen beiden Brüdern und Regierungsnachfolgern bestätigte abermals die Rechtsverhältnisse des Kammerguts und des Kammerschreibereiguts.

Auf Karl Eugen folgte dessen Bruder Ludwig Eugen, 1793—1795. Während der gleichfalls kurzen Regierung des dritten der Brüder, Friedrich Eugen, 1795—1797, begannen die neuen Heimsuchungen Württem-

bergs durch die Franzosen unter Moreau, sowie durch die österreichischen Einquartierungen, und in dem am 7. August 1796 erkauften Frieden gingen die überrheinischen Besitzungen Württembergs verloren.

Karl Alexander war in Wien als kaiserl. Feldmarschall zur katholischen Konfession übergetreten und zu dieser bekannten sich dann auch seine Söhne. Sein Enkel Friedrich Eugen war einziger Stammhalter des zu anderen Zeiten weit verzweigten württembergischen Fürstenhauses. Dessen Ehe mit einer Nichte Friedrichs des Großen von Preußen war jedoch mit 8 Prinzen und 4 Prinzessinnen gesegnet und diese wurden nun auch sämtlich wieder in der evangelischen Konfession erzogen.

Am 23. Dezember 1797 gelangte der älteste Sohn aus dieser Ehe, Friedrich II., zur Regierung. Derselbe mußte im Frühjahr 1800 einem neuen Einfall der Franzosen weichen und kehrte erst nach Abschluß des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801, welcher die Verluste jenseits des Rheins besiegelte, in die Heimat zurück. Die geplante Auflösung des Herzogtums abzuwenden, schloß Friedrich am 20. Mai 1802 zu Paris einen besonderen Vertrag mit Frankreich und erlangte darauf nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in dem sogenannten Neuwürttemberg Erfaß für die gehabten Verluste und zugleich die Kurwürde.

Schon drei Jahre später, mit dem 1. Januar 1806, wurde Württemberg ein Königreich mit neuem Gebietszuwachs in den oberösterreichischen und fränkischen Landesteilen, auf Grund des Brünner Staatsvertrags vom 12. Dezember, eines von Schönbrunn aus datierten Tagesbefehls Napoleons vom 19. Dezember und des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805. Und weitere für Württemberg meist vorteilhafte Territorialveränderungen bewirkten darauf noch die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, Staatsverträge mit Bayern vom 13. Oktober und mit Baden vom 17. Oktober und 13. November 1806, ein Tagesbefehl Napoleons vom 24. April 1809, der Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, der Vertrag zu Compiegne vom 24. April und der Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810.

Am 30. Dezember 1805 wurde die alte Verfassung aufgehoben, Alt- und Neuwürttemberg unter dem Scepter der unumstrankten Gewalt vereinigt, am 2. Januar 1806 das evangelische Kirchengut Altwürttembergs mit dem Staatskamergut unter einer Verwaltung vereinigt und am 18. März 1806 eine neue Organisation des Landes verkündigt. Hierdurch wurde Württemberg in einen modernen Staat mit Ministerien, Zentral- und Bezirksbehörden nach der Weise anderer Länder umgewandelt.

Friedrich hatte über ein Land von nicht 200 Quadratmeilen und etwa 650 000 Einwohnern die Regierung angetreten; bei seinem Tod umfaßte der Staat ca. 350 Quadratmeilen mit 1 400 000 Einwohnern. Faßt man die Erwerbungen von 1803 an in das Auge, so vereinigten sie in sich die verschiedenartigsten politischen Zustände. Freie Reichsstädte, Landstädte mit sehr freier Verfassung (z. B. die Donau-Städte), geistliche Herrschaften, Klöster, Besitzungen einzelner Reichsritter, teils nach beschränkenden Verfassungen, teils, soweit es der deutsche Reichsverband zuließ, unbeschränkt regierte Fürstentümer und Grafschaften u. s. w. kamen, größtenteils mit den früheren Herren selbst, unter württembergische Herrschaft. Das vormals so gut als ausschließlich evangelische Land erhielt mit den neuen Landesteilen bis zu einem Drittel Katholiken.

Geworben wurden insbesondere bleibend: Von Österreich: die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landvogtei Altdorf, die Stadt und Herrschaft Ehingen, Schelklingen, die fünf Donau-Städte: Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau und Waldsee; — von Bayern: 1806 Wiesensteig, Wiblingen; 1810 Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Töslingen, Geislingen, Alpeck, Crailsheim, die Stadt Ulm u. s. w., überhaupt alle Besitzungen und Rechte, welche westlich einer vom Bodensee bis zur Markung Waldbmannshofen O.A. Mergentheim gezogenen Grenzlinie liegen; — von Baden: die ehemalige Reichsstadt Vöberach mit Gebiet, die Herrschaft Konzenberg im Oberamt Tuttlingen u. s. w.; — vom Johanniter-Orden: die Kommenthureien Affaltrach und Hall, Tächingen und Rohrdorf, Notweil, Hemmendorf und Rekingen; — vom Deutsch-Orden: am Neckar die Ämter Gundelsheim, Heilbronn, Hengstlingen, Kirchhausen, Neckarsulm und Stocksb erg, ferner die Kommenden Kapfenburg und Altshausen, endlich die Ämter Mergentheim, Neuhaus, Wachbach und, soweit nicht an Baden gekommen, Balbach.

Weiter wurden einverlebt: 1803 die gefürstete Propstei Ellwangen, die Reichsabtei Zwiefalten, die Frauenklöster Heiligkreuzthal, Rottenmünster und Margrethenhausen, das Ritterstift Kemptburg, die Abtei Schönthal, das adelige Damenstift Oberstenfeld; sodann die 9 Reichsstädte Hall, Rottweil, Gmünd, Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, Alalen, Weil die Stadt, Giengen; — 1806 die Hohenlohischen Fürstentümer mit Ausnahme von Schillingsfürst (1810 von Bayern noch Hohenlohe-Kirchberg), die Besitzungen der Fürsten und Grafen Truchseß von Waldburg, ein Teil der Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, die noch nicht württembergischen Teile der Grafschaft Limpurg; ferner die ehemaligen Reichsstifte Ochsenhausen, Weingarten, Schussenried, Weihenra, Roth, Gutenzell (dem Grafen Törring zugeteilt), Heggbach und Baindt; — sodann die Herrschaft Warthausen u. s. w. der Grafen von Stadion, die Grafschaft Königsegg-Aulendorf, die Herrschaften des Fürsten von Fürstenberg in Gundelsingen O.A. Münningen und Neufra O.A. Niedlingen, die auf der linken Seite der Jagst gelegenen Besitzungen von Salm-Krautheim, die Grafschaft Egloß O.A. Wangen des Fürsten von Windischgrätz, die Grafschaft Isny, früher Reichsstadt und Abtei, jetzt dem Grafen Quadt-Isny zugesunken, die Herrschaft Thannheim, O.A. Leutkirch, dem Grafen Schaesberg gehörig, die Herrschaft Mietingen und Sulmingen der Grafen von Plettenberg im O.A. Laupheim, früher bei der Abtei Heggbach; die Herrschaft Neuravensburg O.A. Wangen der Fürsten von Dietrichstein, vormals dem Kloster St. Gallen gehörig.

Zu diesen Erwerbungen kamen endlich die sämtlichen Besitzungen der im Umkreis des jetzigen Königreichs begüterten Reichsritterschaft.

Dagegen wurden abgetreten an Bayern das Oberamt Weitingen; an Baden Sponeck im Breisgau, die Stadt Gochsheim, Unteröwisheim, die Pflege

Speier, das ganze vormalige Oberamt St. Georgen, mit Ausnahme von Rethen-zimmer und Bühlingen, die Städte Hornberg und Schiltach, Königsfeld und andere Teile des früheren Oberamts Hornberg, einzelne Ortschaften und Höfe aus den Oberämtern Alpirsbach, Neuenbürg, Güglingen, Maulbronn, Tuttlingen.

Nach dem Jahre 1810 sind weitere Gebietsveränderungen kaum mehr zu verzeichnen. König Friedrich, welcher 1811 Friedrichshafen gründete, erwarb noch 1813 von Hohenzollern die Herrschaft Hirschstatt.

Der durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, und die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 begründete Deutsche Bund veränderte den Umfang des Staatsgebiets des Königreichs Württemberg nicht weiter.

Unter Friedrichs Sohn, König Wilhelm, wurden dann mir noch einige Kondominate einverlebt, gegen Abtretung anderer kleiner Gebietsteile an Baden.

Über König Wilhelm vergl. u. and. P. Stälin, Zum Gedächtnis König Wilhelms von Württemberg 27. September 1881 (am Säkulartage) in der litterar. Beilage des Staatsanzeigers 1881 S. 337 ff., und von demselben Schriftsteller: König Wilhelm von Württemberg — in der Zeitschrift für Allgemeine Geschichte 1885 Heft V u. VI.

Die von König Wilhelm mit den Ständen vereinbarte Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 enthält über das Staatsgebiet folgende Bestimmungen:

Nach § 1 sind und bleiben sämliche Bestandteile des Königreichs zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt; nach § 2 soll ferner ein etwaiger neuer Landeszuwachs, welchen das Königreich in der Folgezeit durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten würde, in die Gemeinschaft der Staatsverfassung gleichfalls aufgenommen werden, wogegen, wenn ein unabwendbarer Notfall die Abtretung eines Landesteils unvermeidlich machen möchte, wenigstens dafür zu sorgen wäre, daß den Eingefessenen des getrennten Landesteils eine hinlängliche Freiheit gestattet würde, um sich anderwärts im Königreich niederlassen zu können, ohne in Veränßerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

Der weisen, versöhnlischen Regierung des Königs Wilhelm, welche nach dem Urteil von Karl Georg Wächter eine auffallende Parallel zu den Zeiten des Herzogs Christoph bildet, ist es beschieden gewesen, unter möglichster Schonung der Stammeigentümlichkeiten die Gegensätze allmählich auszugleichen, die bei der gewaltfamen Vereinigung der neuen Gebietsteile mit Altwürttemberg von vornherein sich bilden müssten und leicht sich hätten verbittern können.

Zu gleichem Geist und Sinne wirkt seit dem 25. Juni 1864 die milde, den Frieden liebende Regierung des Königs Karl, im Einverständ-

nisse mit den Landständen, welche in ihren Verhandlungen den Verhältnissen Rechnung zu tragen, Schrecklichkeiten überall zu vermeiden wissen. Noch heute gilt darum der alte Spruch: „Wie gut Württemberg allweg!“

Und auch die Stellung zu Deutschland ist in unsren Tagen aufs neue gefunden worden. Am 6. August 1806 hatte Kaiser Franz auf die deutsche Wahlkrone verzichtet; der am 8. Juni 1815 errichtete Deutsche Bund war am 10. Juni 1866 durch den Austritt Preußens gelöst worden; die Verträge vom 13. August 1866 und 8. Juli 1867 hatten erst nur eine Anlehnung an die anderen deutschen Staaten, noch nicht wieder eine wahrhaft organische Verbindung mit denselben gebracht; — da beschleunigte der große Krieg mit Frankreich, während dessen Württemberg „furchtlos und treu“ seine Verpflichtungen gegen das große deutsche Vaterland erfüllt hat, in den Verträgen vom 21. und 25. November 1870 den Beitritt zu dem mit dem 1. Januar 1871 beginnenden neuen Deutschen Bund, der am 18. Januar 1871 als Deutsches Kaiserreich feierlich proklamiert ward. Nach Art. 1 der mit Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündeten Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich bildet das Königreich Württemberg einen integrierenden Bestandteil des deutschen Bundesgebietes.

Das Königreich Württemberg liegt zwischen $25^{\circ} 52' 20''$ und $28^{\circ} 9' 36''$ östlicher Länge von Ferro, und zwischen $47^{\circ} 34' 48''$ und $49^{\circ} 35' 17''$ nördlicher Breite. Sein Flächeninhalt beträgt 19 503,7 Quadratkilometer oder 1 950 369 ha, wobei vom Bodensee nichts eingerechnet ist (vergl. v. Sarvey, Staatsrecht I S. 25 Anm. 1, v. Martiz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee in den Annalen des Deutschen Reichs 1885 S. 278 ff.), aber alle Enklaven und Exklaven berücksichtigt sind. Württemberg ist darnach der 28. Teil des Deutschen Reichs, der 503. von Europa, der 26 140. der Erdoberfläche. 95,2% der Fläche kommen auf die Pflanzendecke, 2,3% auf Straßen und Wege, 0,6% auf Gewässer, ebensoviel auf Gebäude und Hofflächen, 1,3% auf Steinbrüche, Thon-, Sand- und Mergelgruben, öde Flächen. Der Umfang des Königreichs beträgt 1 796 km, wovon auf die bayerische Grenze 679 km, auf die badische 696 km, auf die hohenzollerische 383 km, auf den Bodensee 23 km, auf die hessische Grenze 15 km kommen.

Württembergische Exklaven sind in Baden: der Weiler Bowiesen und das Pfarrdorf Deubach mit dem Hof Sailtheim im Oberamt Mergentheim, die ehemalige Festung Hohenwies samt Bruderhof im O.A. Tuttlingen; in Hohenzollern: das Dorf Zettlisen und Birnsweiler im O.A. Saulgau, die Pfarrdörfer Mägerkingen und Haufen und das Dorf Bronnen nebst der Anstalt Mariaberg im O.A. Neutlingen.

Enklaven in Württemberg aber sind von Baden: Schluchtern bei Heilbronn, Anhof und Tepfenhardt bei Ravensburg, Adelsrente bei Tettwang; von Hohenzollern: Wilslingen bei Nottweil, Langenenslingen und Villasingen bei Niedlingen; ferner als Halbenklave das hessische Wimpfen.

Kondominat mit Preußen endlich ist Burgau O.A. Niedlingen.

Der höchste zugleich westlichste Punkt des Landes ist der Katzenkopf der Hornisgrinde im Schwarzwald 1 151 m, darauf folgt mit 1 118 m der Schwarze

Grat in der Adelegg; der höchste Punkt der Schwäbischen Alb in der Lemberg mit 1014 m bei Gosheim, dann der Oberhohenberg mit 1010 m bei Teilingen, beide im O. N. Spaichingen. Der tiefste Punkt des Landes ist Böttingen, wo der Neckar-
spiegel noch 183 m über dem Meer liegt. Der Bodenseespiegel hat 394 m, der Neckar bei Cannstatt 212,5 m. (Normalnull 37 m unter dem Normalhöhenpunkt der Berliner Sternwarte, gleich dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels.)

Die europäische Wasserscheide durchzieht Württemberg vom Allgäu im Südosten quer durch Oberschwaben bis zum badischen Schwarzwald und von den Quellen des Neckars an der Nordkante der Alb hin bis zum Ries in Bayern. 30 % der Gesamtfläche fallen in das Wassergebiet der Donau, 70 % in das des Rheins, davon 57,2 % in das des Neckars, 7,2 % in das des Bodensees.

Die Gesamtfläche, früher in 5, 6, auch 11 natürliche Bezirke eingeteilt, wurde in der neusten Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ I S. 238 ff. in 4 natürliche Gruppen gebracht: im Westen der Schwarzwald, mitten durch das Land von Südwesten nach Nordosten ziehend die Alb, in und vor dem großen Dreieck zwischen beiden das Neckarland samt dem Taubertal, endlich südlich der Alb und des Donanthals Oberschwaben. Mit diesen 4 natürlichen Gruppen deckt sich die politische Gliederung in 4 Kreise: den Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis, nirgends. Die Schwarzwaldgruppe umfasst lange nicht den ganzen Kreis dieses Namens, die Gruppe Oberschwaben füllt den Donaukreis lange nicht aus. Dagegen fügt sich die Gruppe Alb aus Bestandteilen sämtlicher 4 Kreise zusammen und Neckarland begreift gleichfalls fast den ganzen Neckarkreis, ebenso fast den ganzen Jagstkreis, ziemlich viel vom Schwarzwaldkreis und noch etwas vom Donaukreis. (Das Königreich Württemberg an vielen Orten des I. Bandes.)

Über die Landesvermessung vergl. Köhler, Die Landesvermessung des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1858. J. J. Gehring, Das Vermessungswesen in Württemberg und Vorschläge zur Reorganisation desselben. Stuttgart 1885. Der letzteren Schrift ist die Darstellung des württemb. Vermessungswesens unverändert einverlebt, welche Gehring für das größere Werk von Jordan und Steppes, Das Deutsche Vermessungswesen. Stuttgart 1882. II. Band S. 301 ff. geliefert hatte. Endlich Schlebach, Die württembergische Landesvermessung, ein Vortrag auf der XIV. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins in Stuttgart 1885 (Zeitschrift für Vermessungswesen Bd. XIV).

Auf der Landesvermessung beruhende Kartenwerke, herausgegeben von dem K. statist.-topogr. Bureau, jetzt K. Statistischen Landesamt: 1. Der topographische Atlas, 55 Blätter im Maßstab von 1 : 50 000; 2. die 64 Karten der Oberamtsbezirke im Maßstab von 1 : 100 000; 3. die (Mittnachtliche) Generalkarte in 4 Blättern im Maßstab von 1 : 200 000; 4. die (Paulussche) Übersichtskarte in 1 Blatt im Maßstab von 1 : 400 000; 5. die letztere Karte jetzt neu bearbeitet von Oberstleutnant von Finck 1885. Alle diese Karten lithographiert. Neu in Angriff genommen und in Kupferdruck ausgeführt: 6. die (Fincksche) Generalkarte in 6 Blättern im Maßstab von 1 : 200 000; 7. als Teil der Deutschen Militärkarte im Maßstab von 1 : 100 000 20 Sektionen, den größten Teil von Württemberg umfassend. Von Snn. 6 und 7 sind bis jetzt erst einige Blätter erschienen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung.

Litteratur, außer der im Eingang erwähnten:

Webelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg. Leipzig 1818.

Spittler, Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses. Sämtliche Werke XIII S. 15 ff.

Robert Mohl, Teilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg und den Ständen des Landes. Tübingen 1831.

J. C. Pfister, Geschichte der Verfassung des Württembergischen Hauses und Landes, herausgegeben von Jäger. Heilbronn 1838.

Robert von Mohl, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1850. S. 49 ff.

C. V. Fricker, Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819. Tübinger Zeitschrift cc. 1862 S. 172 ff.

C. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial herausgegeben. Tübingen 1865.

Albert Eugen Adam, Freiherr Karl Eberhard Friedrich Barnbüler von und zu Hemmingen. Stuttgart 1885.

Wilhelm Lang, Auswärtige Politik der württembergischen Landstände — in dessen: „Von und aus Schwaben“ II. Heft 1886.

1. Die Verfassung unter den Grafen und Herzogen.

„Württemberg wiegt nur leicht im Gleichgewicht der Mächte, aber sehr anziehend ist die Geschichte dieses Landes. Keines von den Gemeinswesen alter oder neuerer Zeiten, mit deren Namen wir so viele Begriffe von Volksfreiheit verbinden, genoß einer glücklicheren Regierungsverfassung als das herzögliche Württemberg, und seine wenig bekannten Annalen sind nicht unwert, den Bänden, worin der Ursprung der Freiheiten der Nieder-

lande, der Schweiz, Englands oder Amerikas aufgezeichnet ist, zur Seite gestellt zu werden. — Einst äußerte Fox, es gebe in Europa nur zwei Konstitutionen, die britische und die württembergische.“ (Zeitgenossen IV. Band, 1818: Friedrich, König von Württemberg, aus dem Edinburgh Review N. 58 übersetzt, S. 165, 168.)

Eine gewisse Wahrheit kommt diesem Ausspruch eines Fremden immerhin zu. Bereits in den Zeiten der Grafen von Württemberg begegnet man den Keimen einer ständischen Verfassung. Spittler bemerkt schon 1787: „In wenigen deutschen Staaten kann man die ganze Landesverfassung in ihre ersten Bestandteile so historisch genau auflösen, das ganze Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen so ruhig beleuchten und das Verhältnis der Stände unter einander selbst so klar machen, als in dem Staatsrechte des Herzogtums Württemberg.“

Als in den Zeiten der Grafen die ersten Hausverträge zum Abschluß kamen, hatte sich die Gruppierung der Bevölkerung in Adel, Klöster und Landschaft bereits vollzogen. Den Adel bildeten die Lehens- und Dienstleute, welche man in der Umgebung, dem Rat, dem Kriegsgefolge der Grafen fröhle findet. Die Klöster waren im Besitz von Land und Leuten und vermochten sich schon aus diesem Grunde der Schirnwogtei, der Jurisdiktion, Aufsicht und Besteuerung, zuletzt überhaupt der Landeshoheit jener Grafen nicht zu entziehen. Den weitaus größten Bestandteil der gräflichen Herrschaft aber und den mächtigsten durch die Vereinigung in einer Hand bildete die Landschaft. Je eine Stadt war mit den umliegenden Dörfern zu einem selbständigen Körper (Stadt und Amt) verbunden. So umfaßte das ganze Land von voruherein eine feste Organisation, der sich auch der Regent gegenüber gestellt sah.

Auf diesen Elementen beruhte die erste Teilnahme einer Art von Ständen schon bei verschiedenen wichtigeren Regierungsakten im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert, zu denen namentlich Vormundschaftsstreitigkeiten die Veranlassung gegeben hatten, so z. B. bei dem Leonberger Landtag 1457. „Man rief Bögte der angehörenden Kammerämter, man rief Deputierte der angehörenden Stadtmagistrate“ (Spittler). Den Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, durch welchen das geteilte Württemberg wieder vereinigt und Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Erbsfolge grundgesetzlich bestimmt wurde, schlossen die beiden Grafen mit Rat und Prälaten, Ritterschaft und Landschaft. Aber nur die letztere leistete auch Erbhuldigung.

Am 21. Juli 1495 wurde Württemberg zu einem Herzogtum erhoben. Im März 1498, zwei Jahre nach dem Tode des ersten Herzogs, Eberhard im Bart, konnten Landhofmeister, Kanzler, Räte, Prälaten, Ritter und Landschaft es wagen, dem unsfähigen Eberhard II. die Regie-

rung aus der Hand zu nehmen und einen Regierungsrat zu errichten, bestehend aus dem Landhofmeister und je 4 Vertretern der Prälaten, der Räte und der Landschaft.

Ein Jahrzehnt aber, nachdem Herzog Ulrich die Regierung selbst übernommen hatte, handelte es sich abermals um die Erledigung und Abstellung einer großen Zahl von Beschwerden. Es wurde ebenso über die große Verschwendug am herzoglichen Hofe, als die überchwiegliche Schuldenlast und schlechte Wirtschaft im ganzen Klage geführt. Der infolge dessen erhöhte „Landschaden“ und das neu eingeführte „Ungeld“ mit Verringerung von Maß und Gewicht bei Fleischern, Bäckern, Müllern und Weinschenken wurden beanstandet. Endlich war gegenüber von dem Aufstand des „Armen Konrad“ Stellung zu nehmen. Abgeordnete von 14 Städten des Landes unter der Steig versammelten sich zu Marbach und bereiteten dort 41 Artikel zur Vorlegung auf den nächsten Landtag vor. Dieser ward in Gegenwart einer kaiserlichen Gesandtschaft und im Beisein von Abgeordneten benachbarter Reichsstände zu Tübingen abgehalten. Dabei waren 15 Prälaten und je 2 Abgeordnete von 52 Städten, je einer vom Gericht, einer von der Gemeinde, anwesend. Die Ritterschaft aber fehlte. Im Streben nach der Reichsummittelbarkeit, die sie dann im Augsburger Religionsfrieden von 1555 und, speziell die fränkische und schwäbische Ritterschaft, vermöge der kaiserlichen Privilegien vom 26. Juli und 9. August 1559 wirklich erlangte, und bei ihrer Abneigung gegen die Übernahme von Steuern glaubte dieselbe schon hier sich zu erhalten zu können. Durch den gütlichen Spruch der beigezogenen Vermittler kam am 8. Juli 1514 zwischen dem notgedrängten Herzog einerseits und den Prälaten und der Landschaft andererseits jener Tübinger Vertrag, „die Grundsäule der württembergischen Landesfreiheiten“ (Stälin), nebst Nebenabschied zu stande, in welchem die Grundzüge der altwürttembergischen Verfassung gegeben waren:

Zwischen dem Herzog und dem Volk ein Vertragsverhältnis; Erbhuldigung durch letzteres erst, wenn der Herzog die Grundgesetze und Rechte des Landes beschworen hatte; Verpflichtung der Untertanen nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam. Der Württemberger konnte nur durch Urteil und Recht und nur von dem ordentlichen Richter verhaftet und gestrafft werden; das Eigentum war unverletzlich; Monopole sollten nicht bestehen; die Gemeinden hatten den freien Salzhandel; nur die mit den Ständen verabschiedeten Steuern durften bezahlt, nur die geheime- und lagerbuchmäßigen Krohnen geleistet werden; jeder Bürger hatte das Recht, Waffen zu tragen, durfte aber zum Waffendienst nur mit Bewilligung der Stände und auf die Dauer des Kriegs ausgehoben werden; im Frieden bestand die bewaffnete Macht nur aus geworbenen Freiwilligen; unbeschränkte Auswanderungsfreiheit für alle, selbst die Leib-eigenen; eine freie Gemeindeverfassung. Und als Hort dieser Rechte die Landschaft. (Robert Mohl.)

Nach dem Aus scheiden der Ritterschaft und nachdem es dem Kloster Zwiefalten gelungen war, sich unabhängig zu behaupten, bestand die Landschaft noch aus den Prälaten von 14 württembergischen Klöstern (Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirzau, Königsbromm, Lorch, Maulbronn, Murrhardt und St. Georgen) und aus den Abgeordneten von 5 Dutzend Städten und Ämtern.

Die Prälaten, „dieses Fürstentums Kleinod“, wie sie wiederholt genannt werden, bekleideten jetzt neben dem kirchlichen Auftrag auch ein landesherrliches Amt. Im Landtage aber vertraten sie zugleich die Klosterhinterassen und hießen deshalb auch wohl „der andere Landstand“ (Abschied von 1565).

Der zweite Bestandteil der altwürttembergischen Volksvertretung, die Landschaft im engeren Sinn, — die Abgeordneten der Städte und Ämter wurden nicht direkt vom Volk, sondern von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Stadt magistrat gewählt. Meist waren es die Bürgermeister selbst, und auch die fürstlichen Amtleute kürzere Zeit hindurch zugelassen. Aus jeder Amtsstadt kam ein Abgeordneter, später erschienen auch wohl aus der einen oder anderen, namentlich von Stuttgart und Tübingen, 2, welche jedoch zusammen nur eine Stimme führten. Die Abgeordneten waren an die Instruktionen ihrer Amtsversammlungen gebunden. Sie bezogen auch Gehalt von ihren Bezirken, ebenso wie die Prälaten ihre Landtagsdiäten aus dem Kirchengut erhielten. Diese Ausgabe wurde für die ärmeren und kleineren Ämter oft drückend und gab dann zu Stimmenübertragung oder auch zum Wegbleiben der Abgeordneten Anlaß.

Die Landtage verliefen in der Regel einer wie der andere: Geld wurde gefordert und auch bewilligt, jedoch sine praejudicio und meist unter der Bedingung der Beseitigung der fast ständigen Landesgravantina. Schließlich kam in den Landtagsabschied der Inhalt dessen, worüber man sich verständigt hatte. Es bildeten sich die sog. Landeskompaktaten, welche, in vielen, früher sehr geheim gehaltenen Urkunden zerstreut, zusammen die Landesverfassung ausmachten.

Die Steuerbewilligung war schon durch den Tübinger Vertrag als Recht der Stände anerkannt. Wohl hatte der Herzog zunächst sein Kammergut und sollte mit dessen Ertrag nicht bloß für die eigenen Bedürfnisse und diejenigen seines ganzen Haushalts, sondern auch für die Kosten der Verwaltung des Landes, die Gehalte der Räte u. s. w. aufkommen. Bald jedoch war dies nicht mehr möglich, für das Fehlende, das zunächst durch Schuldenaufnahme gedeckt worden war, mußte zu Steuerumlagen geschritten werden, und hier begegnete man nun seit dem Tübinger Vertrag

von 1514 dem Rechte der Stände zur Steuerbewilligung, welche aber insbesondere auch dem Betrage nach eine bestimmt begrenzte blieb. Die vom Herzog aufgenommenen Schulden wurden von der Landschaft übernommen, zu deren Deckung Steuern bewilligt. Hieraus entwickelte sich das Selbstbesteuerungsrecht des Landes und die ständische Steuerkasse. Bis 1565 wurden die Einnehmer der Steuerkasse von den Ständen gemeinschaftlich mit dem Herzog, seit jener Zeit von den ersteren allein bestellt und entlassen. Die Steuer ruhte im wesentlichen auf Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben. Sie wurde zuerst auf die einzelnen Ämter, innerhalb dieser auf die einzelnen Orte und hier auf die einzelnen Besitzer umgelegt; der landschaftlichen Steuerkasse hafteten dafür allein die Ämter. Als weitere, indirekte, Steuer floß sodann seit Beginn des 17. Jahrhunderts noch die Accise in jene Kasse, als Extraordinarimittel für die Landesdefension, wogegen die übrigen indirekten Abgaben, insbesondere das Umgeld oder Umgeld, zum Vermögen des Kammerguts gehörten.

Der Schwerpunkt der ständischen Vertretung wurde indes auch in Württemberg bald in den ständischen Ausschuß verlegt, und zwar begegnet man den ersten Schritten in dieser Richtung schon 1521 in der österreichischen Zeit. In feste Form aber wurde das Ausschüßwesen unter Herzog Christoph, dem Sohne Ulrichs, durch den Ausschüßstaat vom 8. Januar 1554 gebracht. Es sollte ein kleiner oder engerer Ausschuß bestehen, gebildet aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten, — frommen, tapferen, verständigen Männern aus der Landschaft, die zuverlässiglich zu dem Fürstentum eine Neigung haben und vorhin zu den Landtagen gebraucht, der Landschaft anliegender Händel und Sachen erfahren, auch eines solchen Anschens und Vermögens seien, daß sie der Landschaft Sachen anhangen mögen. Dieser Ausschuß hatte das Selbstergänzungsrecht, wobei die Bestimmung, daß ein Ausschüßmitglied zu den Landtagen vorhin schon gebraucht gewesen, bald in Vergessenheit geriet. Der engere Ausschuß zunächst hatte die Verwaltung der landschaftlichen Steuerkasse innerhalb der Verabschiedung und die Sorge für die richtige Bezahlung der vom Lande übernommenen herzoglichen Schulden. Er hatte das Recht, an den Herzog Anbringen zu machen, und die Pflicht, für das allgemeine Wohl, auch während der Landtag nicht versammelt war, einzustehen. Selbst eines der wichtigsten Rechte der Landstände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, wurde in seine Hände gelegt. In wichtigeren Fällen konnte der engere Ausschuß auf die Einberufung des gesamten Landtags oder auch des größeren Ausschusses antragen. Der letztere, der große oder weitere Ausschuß, bestand aus den Mitgliedern des engeren und aus weiteren 2 Prälaten und 6 Abgeordneten. Er konnte aber nötigenfalls noch durch mehr Mitglieder verstärkt werden. Das fühlbare Bedürfnis, einen Rechts-

gelehrten zur Seite zu haben, führte schon unter Herzog Christoph zu der nachher ständig gewordenen Bezeichnung eines Landschaftsadvokaten.

Die Ausschüttungen fanden anfänglich auf dem Rathaus zu Stuttgart statt, bis die Landschaft 1564 dem Kammersekretär Franz Kurz sein Anwesen abkaufte — den Komplex, auf welchem noch heute die ständischen Gebäude stehen. Im Hof befand sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Landschaftsküche, in den Nebengebäuden wohnten die landschaftlichen Einnehmer, Konsulenten und Sekretäre und waren Stallungen für die Pferde.

Selbst während des Landtags dauerte der Ausschuß fort und wurde auf demselben in der Regel als einzige Kommission benutzt, ja ganz gewöhnlich — der kleine oder der große Ausschuß — von einzelnen Ämtern mit dem Abgeordnetenmandate selbst betraut. Je seltener dann die Landtage überhaupt berufen wurden, um so mehr wuchs thatächlich die Bedeutung des Ausschusses, namentlich die des engeren; denn solange man bloß zum Zuschuß gehörte, saß man nach einer Bemerkung Spittlers noch im Vorhof der Heiden.

„Die jahrelange geheimnisvolle Thätigkeit des engeren Ausschusses, — lesen wir in der Geschichte der Verfassung von Fricker und Geßler S. 133 — die Macht, die er seit Friedrich I. durch die „geheime Truhe“ in der Hand hatte, gaben ihm ein steigendes Übergewicht über den Landtag selbst, der zu Ende des 18. Jahrhunderts nach vielen Zeugnissen auch in seinen Mitgliedern in der Regel höchst unbedeutend gewesen zu sein scheint. Hiezu kommt endlich noch die Bedeutung der Beamten des Ausschusses, des Landschaftsadvokaten, der Konsulenten und Sekretäre. Sie alle hatten im Ausschuß die eigentliche Geschäftsbehandlung einschließlich der Kassenleitung in der Hand und sie waren zugleich die Beamten der vollen Ständeversammlung. Namentlich eignete sich zuletzt der Landschaftsadvokat die Leitung und Beherrschung des Ganzen an; einen (gewählten) Präsidenten gab es nicht, die Präsidialgeschäfte verteilten sich unter diese Beamten und der Landschaftsadvokat nahm das Wichtigste an sich. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn innerhalb der ständischen Organisation nicht geringere Missbräuche sich festsetzen, als bei der Regierung; wußte man sich nur mit dieser zu einigen, so war kein Hindernis im Wege. Die Verwaltung der ständischen Kasse diente hiezu vor allem. Eine wirkliche Kontrolle fehlte ganz. Der Ausschuß wurde zur engherzigen Familienaristokratie, die oft in selbstsüchtigster Weise über die Mittel in ihrer Hand verfügte.“

Diese Macht des Ausschusses, der Mangel einer bestimmten Landtags-, Wahl- und Steuerperiode, der Mangel der Öffentlichkeit waren nun allerdings politische Fehler von größter Bedeutung, wozu noch die Wahl der Abgeordneten durch die Amtsversammlungen aus der Mitte der

sich selbst ergänzenden Magistrate hinzukommt. „Von Herzog Christoph bis zu König Friedrich — sagt Rümelin in dem Aufsätze: Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. Württ. Jahrb. 1864 S. 343 — trägt die innere Entwicklung des Württembergischen Staats und Volks den Charakter der Stagnation, sie zeigt uns das System einer gegenseitigen Lahmlegung der leitenden Kräfte. Man sucht vergeblich nach einer staatsrechtlichen Fortentwicklung der gegebenen Grundlage.“

Gleichwohl würde man Unrecht haben, wenn man der Verfassung Württembergs unter den Herzogen jeden Wert bestritte. In dieser Beziehung wird in der „Geschichte der Verfassung“ S. 134 f. und 141 gesagt: „Es darf doch nicht vergessen werden, daß trotz allem und allem die ständische Organisation allezeit kräftig und fähig blieb, der Willkür der Regenten mit Macht und Fähigkeit entgegenzutreten. Der Absolutismus konnte doch niemals zur Ruhe und Anerkennung gelangen; sein Gang war immer begleitet von Kampf, und die ständische Organisation, so verkommen sie war, hat doch immer wieder dem Absolutismus Niederlagen bereitet und dem Lande seine Verfassung gerettet. Zum leeren Worte ist diese nie herabgesunken, und sie konnte auch, sobald ein frischerer Geist das Volk erfüllte, etwas Tüchtiges leisten, wie denn noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diese selbe unveränderte Organisation zum Instrument eines neuen politischen Geistes geworden ist.“

Als die letzte ausführlichere Bestätigung der Landesverfassung unter den Herzogen kam der Erbvergleich vom ^{27. Februar}_{2. März} 1770 zwischen Herzog Karl und den Ständen gelten. Nach den sechs Klassen der vorgebrachten Beschwerden ordnete dieser Erbvergleich aufs neue die Landes- und die Kirchenverfassung, das Militärwesen, die Verwaltung des Kammerguts, das Forst- und Jagdwesen, und suchte derselbe endlich in Klasse VI auch den sog. vermischten Beschwerden, z. B. in Hinsicht auf die Selbständigkeit der Gemeinden, gerecht zu werden.

Dass in die Verfassungsurkunde von 1819 abermals Einrichtungen, wie die ständische Staatschuldenverwaltung, die Steuererhebung durch körperschaftliche Organe, die Oberamtspfleger, und, wenn schon in modifizierter Form, doch wieder die beiden ständischen Ausschüsse, sowie die besondere ständische Sustentationskasse haben Aufnahme finden können, — dafür wird in dem Vorstehenden schon eine Erklärung gegeben sein. Die Verfassungskämpfe im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts drehten sich zum großen Teil auch um diese Fragen.

2. Die Verfassung unter den Königen.

Die von 1803 bis 1805 gemachten Erwerbungen waren dem Lande zunächst nicht einverleibt, sondern zu einem besonderen Staatsganzen unter

dem Namen Neuwürttemberg vereinigt worden. Die Regierung des letzteren war eine absolute. Als dann der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 Württemberg die Königswürde und volle Souveränität brachte, ließ König Friedrich am 30. Dezember 1805 die Räßen und das Archiv der Stände in Besitz nehmen, die unter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben anweisen. Damit war die altwürttembergische Verfassung gewaltsam aufgehoben. Durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 wurde Alt- und Neuwürttemberg zu Einem „Reiche“ vereinigt. Wie im Umfange, so änderte sich jetzt auch gar manches in den inneren Verhältnissen. Bei der Notwendigkeit, die großen Verschiedenheiten zwischen den nunmehr vereinigten Landesteilen zu einer Ausgleichung zu bringen, war vorübergehend eine Diktatur nicht zu vermeiden. Schon nach einem Jahrzehnt aber drängte alles zu verfassungsmäßigen Einrichtungen hin. Indessen dauerten die darüber geführten Verhandlungen doch volle $4\frac{1}{2}$ Jahre, vom 28. März 1815 bis 25. September 1819.

Auf dem Wiener Kongreß noch hatte Württemberg gegen die nachher in Art. 13 der Bundesakte übergegangene Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll, energisch Widerspruch erhoben. Gleichwohl war König Friedrich einer der ersten unter den deutschen Fürsten, welche die Einführung einer ständischen Verfassung in ihren Staaten zu bewerkstelligen suchten. Wenige Tage nach seiner frühzeitigen Rückkehr von Wien erließ er eine Bekanntmachung (11. Januar 1815) des Inhalts: Von dem Augenblicke an, da gebieterrische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahr 1806 herbeigeführt haben, sei es sein fester Entschluß gewesen, sobald ein fester Stand der Dinge eingetreten sein werde, dem Königreich eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Repräsentation zu geben; dieser Zeitpunkt sei nun gekommen; er finde sich daher bewogen, seinem Volke die ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorzuenthalten und dadurch den öffentlichen Beweis abzulegen, wie nicht eine äußere Notwendigkeit oder eine gegen andere übernommene Verpflichtung, sondern die Überzeugung von dem Bedürfnisse einer ständischen Verfassung für das Interesse des Staats und der Wunsch ihn geleitet habe, auch hiendurch das Glück seines Volkes für die künftigen Generationen dauernd zu begründen. — Auf diese Bekanntmachung folgte den 29. Januar 1815 ein Reskript des Staatsministeriums, worin mit Beziehung auf den bevorstehenden Zusammentritt einer allgemeinen Ständeversammlung näheres über die Zusammensetzung der letzteren und über die Wahlen der Abgeordneten des dritten Standes erlassen wurde (vergl. das Mitgliederverzeichnis in den Württ. Jahrbüchern 1879 I S. 35 ff.). Wirklich ward

unter der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung des Königs eine Verfassungsurkunde ausgearbeitet und den auf den 15. März einberufenen Ständen als ein Geschenk von königlicher Huld mitgeteilt.

Eine solche Regelung des Verfassungswerks befriedigte jedoch nach keiner Seite hin, weder an sich, noch nach dem Inhalte der einzelnen Bestimmungen. „Das altwürttembergische Volk,” bemerkt Rümelin a. a. D. S. 354, „hätte den ausgeprägtesten Grundzug seines Charakters, seine ganze Vorgeschichte verleugnen müssen, wenn es nicht auch bei der Gründung des neuen Verfassungswerks vor allem an der Forderung der Rechtskontinuität und der Vertragsform festgehalten hätte.“ — Ob aber „die neue Verfassung ihrem Inhalte nach dadurch gewonnen hat, daß man immer auf rückwärts liegende Vorgänge und Anschauungen blicken müsste und von dem privatrechtlichen Charakter eines Landschaftsrechts sich nicht lostrennen könnte“, ob nicht „eine tabula rasa und ein Blick in die Zukunft statt in die Vergangenheit“ in mancher Beziehung förderlicher gewesen wäre, solche Fragen dürfen mit Recht aufgeworfen werden.

Näheres über den Verfassungskampf ist nachzulesen bei Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs. 1869. S. 150—239.

„Nur nach langen Verhandlungen, während deren Dauer mehr als einmal die Erreichung des Ziels sehr in Frage gestellt war, kam das Verfassungswerk zu seinem endlichen befriedigenden Abschluß.“ Drei Abschnitte lassen sich unterscheiden:

„1. Die Zeit vom Januar 1815 bis zum 28. Juli (beziehungsweise 15. Oktober) 1815. Der König, entschlossen, dem Lande eine Verfassung von sich aus — ohne Rüttigung von außen, insbesondere durch Beschlüsse des Wiener Kongresses — zu geben, erließ eine Verfassung als ein abgeschlossenes Ganzes, gegenüber von welcher die auf Grund derselben berufene Ständeversammlung nur das Recht haben sollte, Änderungen als Wünsche dem Könige vorzutragen. Diese Verfassung war nicht eine Wiederherstellung der altständischen überhaupt oder derselben mit den durch die eingetretenen politischen Änderungen, insbesondere durch den Hinzutritt Neuwürttembergs gebotenen Modifizierungen, sondern beinahe durchaus auf neue Grundlagen gebaut.“

„Das Vorgehen in dieser Weise fand fast allzeitigen Widerspruch, insbesondere von der Ständeversammlung selbst, welche in ihrer ersten Sitzung die alte Verfassung als noch zu Recht bestehende Grundlage verlangte.“

„Wurden Versuche zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses durch Aufstellung königlicher und ständischer Kommissäre gemacht, so konnte doch eine Einigung über die von ständischer Seite aufgestellten sechs Präliminarpunkte nicht erreicht werden.“

„Die Unterhandlungen erfuhrten einen vollkommenen Abbruch, als seitens der Regierung eine Vertagung der Ständeversammlung für angemessen erachtet wurde und beide Teile sich nicht über die Art der Vertretung der Stände während der Zeit der Vertagung einigen konnten.

„Der König hielt die von ihm erlassene Verfassung als eine auch für die Zukunft verbindliche fest; ein Anerkenntnis derselben als solcher durch die Stände war aber nicht gegeben.

„2. Der Zeitraum vom 15. Oktober 1815 bis 5. Juni 1817. Die Regierung, welche sich die Einberufung der Ständeversammlung nach stattgehabter Unterföhrung der über die Staatsverwaltung erhobenen Beschwerden vorbehalten hatte, näherte sich nach wieder erfolgter Einberufung insoweit der Auffassung der Ständeversammlung, als jene die neu gegebene Verfassung nicht mehr als ohne weiteres verbindlich geltend machte, die innere Gültigkeit der alten Landesverträge für Altwürttemberg nicht in Zweifel zog und für den Fall der Nichteinigung mit den Ständen die alte Verfassung mit ihrer herkömmlichen Repräsentation für das Stammeland, eine auf wahrhaft Nationalrepräsentation gegründete, die früheren Verhältnisse berücksichtigende Verfassung für die neuen Lande in Aussicht stellte. Die Regierung bezeichnete auch 14 Punkte als Fundamentalpunkte für die Verhandlungen.

„Nach längeren Erörterungen fertigte ein von den Ständen niedergelegtes Instruktionskomite den Entwurf einer Verfassung, welchem der am 30. Oktober 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm einen Entwurf gegenüberstellen ließ.

„Eine Kommission der Stände legte für fünf Hauptpunkte: die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, die Form der Repräsentation, die Permanenz derselben, die Sicherstellung der Stände bei Erfüllung ihres Berufs, die Finanzrechte der Stände, — ihre wesentlich abweichende Auffassung dar. Die Regierung bewilligte hinsichtlich dieser Punkte einige Änderungen ihres Entwurfs, verlangte aber binnen acht Tagen von Eröffnung ihrer Entschließung an endliche Beschluszfassung über die Annahme des so geänderten Entwurfs.

„Mit 67 gegen 42 Stimmen beschloß die Versammlung Ablehnung des Entwurfs, und erfolgte sofort die Auflösung der Ständeversammlung.

„3. Der Zeitraum vom 5. Juni 1817 bis 25. September 1818. Der König erteilte dem Verfassungsentwurf, soweit derselbe sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezog, sofortige Wirksamkeit und gab auch die Annahme des Entwurfs durch die Amtsversammlungen oder Magistrate anheim. Von mehreren derselben wurden Erklärungen in solchem Sinne abgegeben, allein eine Annahme konnte hierauf nicht gestützt werden. Eine umfassende Thätigkeit in Gesetzgebung wie Verwal-

tung trat von seiten der Regierung ein. Der in der Einberufung einer neuen Ständeversammlung auf den 13. Juli 1819 kundgegebene Entschluß des Königs, das Verfassungswerk zur Vollendung zu bringen, fand ein williges Entgegenkommen der Stände. Der Zusammentritt von beiderseitigen Kommissionen erfolgte am 22. Juli und führte am 2. September zu dem Abschluße eines gemeinsamen Entwurfs. Die Verhandlungen der Stände ergaben nicht viele und nicht tief eingreifende Änderungen, über welche die Königliche Entschließung am 22. September mitgeteilt wurde. Die Versammlung erklärte sich am 23. desselben Monats einstimmig für die Annahme der Verfassung; der König und die Versammlung bestätigten dieselbe in feierlicher Sitzung am 25. September 1819."

Begreiflich gehen die Urteile über das Verhalten der Parteien in diesem langen Verfassungskampf sehr auseinander. Während bei den Zeitgenossen namentlich Ludwig Uhland in seinen Liedern vom alten guten Recht die Auffassung der Mehrheit der Stände mit Erfolg vertrat und ein anderes einflußreiches Mitglied der letzteren, Vizepräsident Dr. Zahn, in der Skizze einer Geschichte des Verfassungswerks, Württ. Jahrbücher 1820 und 1821 S. 254 ff., deren Standpunkt rückblickend nochmals gecheckt ist, bekannte sich schon im Jahr 1817 unser berühmter Landsmann Hegel in den Heidelberger Jahrbüchern in sehr entschiedener Weise zu der entgegengesetzten Ansicht. Die letztere hat in neuerer Zeit wenigstens bei Nichtwürttembergern die Oberhand gewonnen, so bei Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts II S. 446—484, bei Treitschke, Historische und politische Aufsätze 1865 S. 214 ff. über Karl August von Wangenheim, S. 301 ff. über Ludwig Uhland, und Deutsche Geschichte im neuzeitlichen Jahrhundert, 2. Theil, an verschiedenen Stellen, wo allerdings Württemberg gegenüber bedauerlicherweise nicht selten einer Auffassung Raum gegeben ist, die als unbefangen kaum mehr anerkannt werden kann.

Aber auch diese Kritik der außer den Verhandlungen Stehenden und der Nichtwürttemberger sucht die Erklärung für das Verhalten der Stände teils in der Reaktion gegen den Druck der vorangegangenen zehn Jahre eines überaus harten Regiments, teils überhaupt in dem Wesen des schwäbischen Volks, welches an einmal gewohnten Einrichtungen festhält, gegen Neues zunächst kritisch und eher ablehnend sich verhält und Misstrauen namentlich dann zeigt, wenn ihm das Neue durch Fremde, wie den Thüringer Wangenheim, entgegengebracht wird. Für das Zutreffendste mag das Urteil gelten, welches in der Geschichte der Verfassung, 1869, S. 238 ausgesprochen wird: „Diese Verhandlungen tragen entschieden das Gepräge des Charakters des schwäbischen Volksstamms. Die Form derselben schreitet allmählich von dem schwerfälligen,

schleppenden Gang des Vorlesens geschriebener Reden, des Wechsels von Schriften, der weitläufigen ins Kleinliche ausgesponnenen Erörterungen fort zu freier Diskussion, zu kürzeren sachgemäßen Berichterstattungen, zu einer Beschränkung auf das für eine Verfassung Wesentliche. Das starre Festhalten an dem Alten, das Misstrauen gegen neue Grundsätze, die ängstliche Gewissenhaftigkeit, welche über dem Bestreben nach der möglichsten Vollkommenheit sich nicht zur Annahme eines Teils entschließen kann, weicht einem weiteren Blicke, welcher die Verschiedenheit der nunmehr zu lösenden Aufgabe erkennt und sich von Einseitigkeiten befreit. Das Vertrauen zu den neuen Grundsätzen steigt in dem Maße, als ein Teil derselben, bereits in das Leben getreten, sich durch die Erfahrung erprobt und hier, wie sonst, ein ernstlicher Wille des Regenten sich bekräftigt hat, die Verwaltung im Geiste einer Verfassung zu führen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Öffentlichkeit ist. Die Pflichttreue erkennt als geboten an, daß zur Zeit Erreichbare, auch wenn dasselbe nicht das ganze Ziel der Wünsche ist, nicht zurückzuweisen, daselbe vielmehr, auch wenn es nur einen Reim der Fortentwicklung für jenes Ziel bilden kann, zu achten und zu pflegen. — Gewiß war für Regierung wie Stände und mittelbar auch für das Volk dieser Zeitraum eine tüchtige Schule der politischen Erziehung, welche dem Lande neben der reiferen Frucht einer Verfassung zugleich auch insofern Gewinn brachte." (Vergl. auch A. Rümelin, Ludwig Uhland. Stuttgart 1887. Verschiedenes über diese Verhandlungen, insbesondere auch über die Stellung des Adels zu denselben, bringt ferner die im Eingang zu diesem Abschnitt angeführte Schrift Adams über den Freiherrn Karl Eberhard Friedrich Barnbüler.)

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 ist nicht nach einer bestimmten konstitutionellen Schablone abgefaßt. Bereits oben wurde nachgewiesen, wie einzelne ihrer Bestimmungen aus der altwürttembergischen Verfassung herübergenommen und somit historisch zu erklären sind. Robert von Mohl hat weiter ausgeführt, wie andere Bestimmungen auf den Erfahrungen und Einrichtungen der Versammlungen seit 1815 beruhen, wieder andere darauf berechnet sind, die Niederkehr derjenigen Regierungsmahregeln und Härten zu verhindern, welche die Regierung des Königs Friedrich zu einer so schweren Zeit für Württemberg gemacht hatten, wie endlich ein allerdings bedeutender Rest der Bestimmungen unmittelbar aus der Theorie der Einherrschaft mit Volksvertretung herrührte, so wie sich diese durch die französische Charte von 1814 ausgebildet hatte.

Die neue Verfassung wurde von allen Seiten mit aufrichtiger Freude begrüßt und mit frohen Hoffnungen aufgenommen. Selbst Uhland hielt mit seiner Anerkennung nicht zurück:

— Mitten in der wild verworruen Zeit
Ersteht ein Fürst, vom eignen Geist bewegt,
Und reicht hochherzig seinem Volk die Hand
Zum freien Bund der Ordnung und des Rechts.
Heil diesem König, diesem Volke Heil!

Die Verfassung von 1819 hat sich, im großen und ganzen genommen, auch erprobt und ebenso die Stürme von 1848 und 1849 überdauert, wie der Neugestaltung der Verhältnisse im Deutschen Reich sich eingefügt. Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen von solcher Bedeutung, daß sie entweder Minister zum Rücktritt oder die Abgeordnetenkammer zur Auflösung gebracht hätten, traten nur in seltenen Fällen hervor. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1849, betreffend die Einberufung einer verfassungberatenden Versammlung, sollte allerdings zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Verfassung von 1819 der Weg gebahnt werden. Nach dem Scheitern aller hierauf gerichteten Versuche aber verhinderte die Königl. Regierung am 6. November 1850 die Auflösung der dritten zu diesem Behufe berufenen Landesversammlung mit dem Vorbehalt, auf die Revision zurückzukommen, sobald es die Umstände erlauben würden, worauf am 19. März 1851 eine Neuwahl von Abgeordneten wieder nach den Bestimmungen der Verfassung von 1819 angeordnet wurde. (Vergl. Meyscher, Erinnerungen S. 178 ff.) Reformen einzelner Bestimmungen und Abschnitte der Verfassungsurkunde haben jedoch seither allerdings stattgefunden und sollten nach der Thronrede vom 20. Juni 1874 im Wege stetigen und besonnenen Fortschritts auch fernerhin durchgeführt werden.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zerfällt in zehn Kapitel:

- I. Von dem Königreiche (§§ 1—3);
- II. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwaltung (§§ 4—18);
- III. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger (§§ 19—42);
- IV. Von den Staatsbehörden:
 - A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 43—53);
 - B. Von dem Geheimen Rat und den Verwaltungs-Departements (§§ 54 bis 61);
 - V. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften (§§ 62—69);
 - VI. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat (§§ 70—84);
 - VII. Von der Ausübung der Staatsgewalt (§§ 85—101);
 - VIII. Von dem Finanzwesen (§§ 102—123);
 - IX. Von den Landständen (§§ 124—194);
 - X. Von dem Staatsgerichtshof (§§ 195—205).

Im Lauf der Zeiten erlitt dieselbe folgende Änderungen. Die Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Beziehung in § 176: Wenn von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Bestimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig. Ferner in § 15: Jede während

einer Reichsverweisung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunkts gilt nur für die Dauer der Regentschaft.

Verfassungsänderungen unter König Wilhelm:

- in § 97 (Begnadigungs- und Absolitionsrecht) durch Art. 366 der Strafsprozeßordnung vom 22. Juni 1843;
- in § 115 (Umlage der verwilligten Steuern) wenigstens mittelbar (vergl. v. Sarwey a. a. D. I S. 11 Ann. 26) durch Art. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849 (s. R. Gaupp, Handausgabe der Verf. Urk. 1881 S. 91);
- in § 27 Absatz 2 und § 135 durch das Gesetz, betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgertlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861;
- in § 72 durch das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, Art. 1, — während Art. 5 dieses Gesetzes zugleich
- die §§ 47 und 48, sowie konsequenterweise den § 59 Ziff. 2 der Verfassungsurkunde für katholische Kirchendienster außer Kraft setzte (vergl. übrigens v. Sarwey a. a. D. I S. 11 Ann. 26).

Zahlreicher sind die Abänderungen der Verfassungsurkunde unter der Regierung von König Karl.

Ausdrücklich als Verfassungsgesetze wurden bezeichnet die beiden Gesetze vom 26. März 1868 und 23. Juni 1874, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (s. o.), das erstere ergänzt durch die Gesetze, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, vom 26. März 1868 und 16. Juni 1882;

ferner das Verfassungsgesetz vom 1. Juni 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, durch welches die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 u. 4, 126, 160, Abs. 2 u. 4, 172 Abs. 2 abgeändert wurden.

Der Entwurf eines vierten Verfassungsgesetzes über den Staatsgerichtshof, eingebrocht am 25. Januar 1876, scheiterte am Widerspruch der Kammer der Standesherren (22. Juni 1876).

Endlich ist hier noch zu erwähnen das Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind.

Mehrfach berührt wird sodann die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 durch die abweichenden Bestimmungen der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und durch einzelne Reichsgesetze, welche nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen überall vorgehen, so in den §§ 3, 19, 23, 28, 30—35, 44, 62, 70, 92, 99—101 (s. hierüber Abschnitt III).

Endlich haben auch einzelne Bestimmungen der Landesgesetze Abänderungen der Verfassungsurkunde noch zur Folge gehabt:

- in den §§ 46—49, dann in § 59 Ziff. 2 (Beriebung, Suspension, Entlassung der öffentlichen Dienner), — das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Real Schulen, vom 28. Juni 1876; — ferner das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877;
- in § 57 Abs. 2 und 3 (Pensionen der Minister und Geheimeratsmitglieder) — zunächst das Gesetz vom 7. September 1819 Art. 4 und 5, dann das Gesetz vom 29. März 1865 Art. 3, jetzt das Beamten gesetz vom 28. Juni 1876 Art. 48;

- in § 59 Ziff. 3 (Entscheidung von Kompetenzkonflikten) — zunächst die Strafsprozeßordnung vom 17. April 1868, dann Art. 3 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Ausführung der Reichsstrafsprozeßordnung, endlich das Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, vom 25. August 1879;
- in § 60 Ziff. 1 und 2 — das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876;
- in § 107 Abs. 3 — das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehnenverbands, vom 8. Oktober 1874.

Nach der Thronrede, mit welcher im Auftrag des Königs der Königl. Prinz Wilhelm am 12. März 1886 den neuen Landtag eröffnete, beabsichtigt die Königl. Regierung, jetzt mit der Vorlegung eines umfassenderen Verfassungsgesetzes im Vertrauen auf allseitiges Entgegenkommen den erneuten Versuch zu machen und insbesondere zu einer Vereinigung über eine veränderte Zusammensetzung beider Kammern der Ständeversammlung zu gelangen.

Zum Schutze der Verfassung hat die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 in Kapitel X den

Staatsgerichtshof

vorgesehen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verlezung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher vom König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammensetze beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt — und zwar zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1855 mit relativ er Stimmenmehrheit. — Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgeschäftsleute sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienfern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urteilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsezt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom König ernanntes Mitglied aus dem Gericht, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister kontrahierten Befehl des Königs oder eine Aussorderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. — Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendet ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Auslandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschef, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departementschef können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der in § 53 enthaltenen Vorschrift¹⁾) — Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquiren zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschuße muß eine gleiche Zahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein. — Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstige Meinung.

§ 203. Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen.

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amt verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsbüro angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das

¹⁾ Zunächst wird in § 52 der Verfassungsurkunde bemerkt, daß jeder Departements-Minister oder -Chef für dasjenige verantwortlich ist, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt. Darauf heißt es in § 53 weiter: „Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihren vorgesetzten Behörden anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Ausstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.“

Verfehlungen gegen diese Bestimmungen des § 53 der Verfassungsurkunde fallen übrigens unter den § 199 selbstverständlich nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 195 zutreffen sollten.

gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurteilten enthielte.

Seit dem Bestehen der Verfassung von 1819 kam der Fall einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof nur ein einzigesmal vor, im Jahr 1850, wo namens der zweiten verfassungberatenden Landesversammlung die Entfernung des provisorischen Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Wächter-Spittler wegen Verleumdung des § 85 der Württembergischen Verfassung¹⁾ gefordert, in der Sitzung vom 9. September 1850 aber das Urteil dahin verkündet worden ist, daß die erhobene Klage als unbegründet verworfen sein solle. (Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der II. außerordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrat Freiherrn v. Wächter-Spittler u. s. w. wegen Verfassungsverleumdung. Stuttgart 1850; vergl. auch Reyscher, Erinnerungen u. s. w. S. 190 f.)

Unter den Garantien der Verfassung ist früher neben dem Staatsgerichtshof noch das Verhältnis Württembergs zum Deutschen Bund angeführt worden (vgl. Mohls Staatsrecht I. S. 822).

Die Reichsverfassung (Gesetz vom 16. April 1871) bestimmt jetzt in dieser Beziehung nach Artikel 76 Abs. 2 folgendes:

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

¹⁾ Durch Unterzeichnung des Beitriffs der württembergischen Staatsregierung zu dem Wiener Vertrag vom 30. September 1849 über Errichtung einer neuen provisorischen Zentralgewalt des Deutschen Bundes und zu der Münchener Übereinkunft vom 27. Februar 1850 über Grundzüge für eine neue deutsche Verfassung.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung und die Verwaltung.

1. Unter den Herzogen und unter König Friedrich.

Die erste für die Gesetzgebung bedeutsame Periode in der vaterländischen Geschichte ist die Regierungszeit des Herzogs Christoph (6. November 1550 bis 28. Dezember 1568). Unter den Grafen hatte man zwar mit der Auszeichnung einzelner Stadt- und Dorfrechte begonnen und aus den Tagen der ersten Herzöge datieren schon einzelne Ordnungen: die ersten Landes- und Höfgerichtsordnungen, die erste Zollordnung, die ersten Wirtschaftsabgabengesetze u. a. Unter Herzog Christoph aber ward die politische und kirchliche Verfassung des alten Herzogtums in der Weise fest begründet und ausgebildet, wie sie sich bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Herzog Christoph war der Schöpfer des einheitlichen Landrechts, welches die Dorf- und Stadtrechte, die alten Weistümer der einzelnen Landesteile u. s. w. zu ersehen bestimmt war und im übrigen seine Ergänzung in dem gemeinen Römischen Rechte fand. Er zuerst sorgte für gleiches Maß und Gewicht im Herzogtum. Der Unterstüzung Christophs erfreute sich die Landwirtschaft, der Weinbau, die Forstverwaltung, Jagd und Fischerei, Bergbau und Schiffahrt. Seine eingehende Fürsorge für Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bekunden die von ihm erlassenen Landesordnungen. Unvergesslich für alle Zeiten bleibt, was er für Kirche und Schule gethan hat. Die vom Vater begonnene Kirchenreformation führte Christoph in schonenderen Formen durch. Seine Große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559 erlangte fast symbolisches Ansehen. Seiner Gewissenhaftigkeit und edlen Uneigennützigkeit allein ist die Erhaltung des aus den Lokalfarrdotationen und Klostergütern gebildeten großen Kirchenguts zu danken. Er ordnete in allen Gemeinden deutsche,

in allen Städten lateinische Schulen an, gab den aufgehobenen Klöstern die Bestimmung als Anstalten für die Vorbildung zu Dienern der evangelischen Kirche und erweiterte das von Herzog Ulrich gegründete theologische Stift bei der Landesuniversität.

Von den Gesetzen der auf Christoph folgenden Herzöge sind hervorzuheben: das dritte Landrecht von 1610, die Forstdordnung von 1614, die Landesordnung von 1621, die Hofgerichtsordnung von 1654, die Bauordnung von 1654, die Chor- und Chegerichtsordnung von 1687, die Handwerkerordnungen und die Kommunordnung von 1758, die Wechselordnung von 1759, die in dem Sammelwerk „Allerhand Ordnungen“ zuerst 1654 und in der IV. Ausgabe 1767 wieder herausgegebenen Zehnt-, Wilderer- u. s. w. Debnungen, die Zoll-, Umgelde-, Accise-, Taxordnungen u. s. w. Großenteils wieder abgedruckt in der Seite 1 erwähnten Gesetzesammlung Reyschers. Dazu eine Masse von Generalerlassen, deren Zahl am Schlusse des 18. Jahrhunderts sich auf 14 000 belaufen haben soll. Im ganzen gilt aber von der ganzen Herzöglichen Periode nach Christoph die Bemerkung C. G. Wächters: „Die Gesetzgebung stagnierte bald und von einer aus wahrem Interesse für Festigung des Rechts und für umfältige Vervollkommnung und Sicherung des rechtlichen Zustandes hervorgehenden Thätigkeit finden sich nur wenige Spuren. Soweit eine gesetzgeberische Thätigkeit doch sich äußerte, ging dieselbe von einer übergroßen, der freien Entwicklung der Privatrechte des Bürgers ungünstigen polizeilichen Überwachung und Bevormundung der Unterthanen aus, die, mehr einem patriarchalischen Regemente angepassen, in einem Rechtsstaate in dieser Art nicht hätte bestehen und durchgeführt werden sollen.“

Auf dem Gebiet der Verwaltung waren die Organisationen Christophs grundlegend. Unter ihm erhielt der ständische Ausschuß eine feste Gestalt, trat, wenn auch nicht dem Namen nach, als oberste Staatsbehörde der Geheime Rat, bestehend aus Landhofmeister, Kanzler, Vizekanzler und bald auch einem vierten Rat, in Thätigkeit, wurde die dreiteilige Kanzlei: der Oberrat (später auch Regierungskollegium oder Regierungsrat genannt, Regierungs- und Justizbehörde zugleich), die Rentkammer (an Stelle des früheren Landschreibers) und der Kirchenrat (die Visitation) gebildet. Selbst ein Kabinetschef, Kammersekretär, fehlte nicht. Beweis dafür, welchen unmittelbaren persönlichen Anteil Herzog Christoph fortgesetzt an der Verwaltung genommen hat, sind die vielen noch vorhandenen Randbemerkungen von seiner Hand in den Akten aus jener Zeit.

Der Landhofmeister war stets von Adel, doch wurde die Stelle von 1668 an nicht mehr besetzt, nur der Titel lebte zu den Zeiten der Grävenitz wieder auf. Umgekehrt bekleidete die Stelle eines Kanzlers mit ganz wenigen Ausnahmen ein Bürgerlicher. Seit 1668 hatte der Kanzler den Vorsitz im Oberrat, welchen er aber im 18. Jahrhundert an den adeligen Regierungspräsidenten abgeben mußte. Zu einer bleibenden Institution wurde der Geheime Rat im Jahr 1629 mit der Aufgabe, nicht bloß der Herrschaft, sondern auch der allgemeinen Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden; zuerst unter dem Präsidium des Landhofmeisters, später unter einem eigenen Geheimeratspräsidenten. In der Kanzleiordnung von 1660 kommt erst-

mals der Name des Tütelarrats vor. Im Jahre 1698 wurde der Kirchenrat über die Visitation in Konistorium und Kirchenrat (für die Verwaltung des Kirchenguts) getrennt. 1704 und später wieder 1737 ward der Kriegsrat, 1734 das Sanitätskollegium errichtet. Daneben standen anderen Verwaltungszweigen besondere Deputationen vor. Justiz und Verwaltung blieben ungetrennt. Nur in der Appellationsinstanz fungierte neben dem Kanzleigericht als reine Justizbehörde noch das 1514 nach Tübingen verlegte Hofgericht.

Die Stadt und Land zusammen bildete schon unter den Grafen die politische Einheit der Bezirke. Dem Bezirk stand der Vogt oder Amtmann vor, zugleich Vorstand des Stadtgerichts, zu dem im übrigen Beisitzer vom Handwerkerstand, Weingärtner u. dgl. zählten, und bei dem infolge dessen bald der Stadtschreiber die Hauptperson wurde. Die Obervögte wurden als überflüssig im J. 1755 aufgehoben. Im 16. Jahrhundert begegnet man zuerst dem Titel Oberamtmann, der dann von 1759 an allgemein gebraucht wurde. Die Finanzbeamten der Bezirke hießen Keller und, soweit sie dem Kirchenrat untergeordnet waren, geistliche Verwalter, Stifts- und Klosterverwalter. Die Försterverwaltung besorgten die Förster und Oberförstermeister. Früh schon ward auch unterschieden zwischen dem Land ob der Steig und unter der Steig.

Abgeordnete von 14 Städten des Landes unter der Steig berieten zu Marbach die 41 Artikel, welche für den Tübinger Vertrag von 1514 die Grundlage wurden. Für die Durchführung der Reformation in seinem wiedergewonnenen Herzogtum berief 1534 Herzog Ulrich in das Land ob der Steig den Ambrosius Blarer von Konstanz, in das Land unter der Steig den Heilbronner Erhard Schnepf von Marburg. Dort hatte der Pädagogarch von Tübingen, hier der von Stuttgart die Visitation der Lateinschulen zu besorgen. Ebenso war das Medizinalvisitationswesen abgeteilt. Oberhöfe für Berufungen in Untergangssachen waren für das Ober- und das Unterland die Stadtgerichte Tübingen, beziehungsweise Stuttgart; diese überhaupt für die Städte ob und unter der Steig Appellationsinstanz. Ut taceam, sagt Breyer in den Elementa juris publ. W. § 56, alterum carnificem Stuttgardiae, alterum Tubingae locatum esse. Die Grenze bildeten die Berge bei Stuttgart: Bopser, Hafenberg, Weinsteige, daher der Name. Eine eigentliche Teilung in zwei Verwaltungsbezirke lag jedoch der Unterscheidung des Landes ob und unter der Steig nicht zu Grunde.

Am 23. Dezember 1797 folgte seinem Vater Friedrich Eugen als der letzte Herzog Friedrich II. in der Regierung 1803 Kurfürst, mit dem 1. Januar 1806 als Friedrich I. der erste König von Württemberg. Als Herzog und Kurfürst war Friedrich auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch nicht so thätig wie später als König; zu erwähnen aus dieser früheren Zeit sind nur ein Hausgesetz und Maßregeln für Gleichstellung der Rechte der verschiedenen Glaubensbekennnisse und wider die Intoleranz gegen die nicht-lutherischen Religionsgenossen. Mit Aufhebung der ständischen Verfassung Altwürttembergs am 30. Dezember 1805 aber

fiel der wesentliche Grund weg, weshalb zwischen inkorporierten und nicht inkorporierten Landesteilen, weshalb seit 1803 zwischen Alt- und Neuwürttemberg unterschieden worden war, und konnte das ganze Land, jetzt ein Königreich, unter gleiches Recht und Gesetz gebracht, unter dieselben Zentralbehörden gestellt, nach gleichen Grundsätzen regiert werden. Von 1806 bis 1814 sollen denn auch nicht weniger als 2342 Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Normalien u. s. w. erlassen worden sein. Zwischen Alt- und Neuwürttemberg trat Freizügigkeit ein. Der Grundsatz der Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten für alle Unterthanen fand insbesondere in Hinsicht auf die Steuern und Kriegsdienste rücksichtslose Durchführung. Auch den drei christlichen Konfessionen, den beiden evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche, wurden durch das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 gleiche Rechte eingeräumt. Das Privatrecht, das in Altwürttemberg galt, wurde im ganzen „Reiche“ eingeführt. Das Schulwesen erhielt manche Verbesserungen. Die Bestimmung von gleichem Maß und Gewicht, die Vermehrung und Verbesserung der Land- und Vizinalstrafen, die Anordnung von Ortstafeln und Stundensteinen, die Übernahme der Post in Staatsbetrieb, die Anlegung und Erweiterung von Hüttenwerken, einer Gewehrfabrik u. s. w. sind Zeichen der schaffenden und ordnenden Thätigkeit Friedrichs auf dem wirtschaftlichen Gebiete. „Der Geist aber, welcher die Gesetzgebung leitete, wenn auch von einer Seite zu rühmen, war doch, nach C. G. Wächter, im ganzen mit den Ansprüchen des wahren Rechts und der dem Bürger zu gewährenden Freiheit nicht im Einklang, und das, was geschah, keineswegs geeignet, den auf Förderung des Wohls seiner Unterthanen gerichteten Wünschen des kräftigen Regenten zu entsprechen. Die eine Seite war, die Rechte aller möglichst gleich zu machen; allein — und dies war der Geist, der das Ganze zu durchdringen schien, — während alle, welche den Namen Unterthanen trugen, auf möglichst gleiche Stufe gestellt und gegenüber von einander gesichert und geschützt werden sollten, wurden alle in gleiche unbedingte Abhängigkeit gebracht und der Freiheit aller möglichst enge Schranken gezogen.“

Auch die Staatsverwaltung erfuhr unter König Friedrich eine vollständige Umgestaltung. Schon 1803 hatte derselbe aus drei Geheimräten — für Neuwürttemberg¹⁾, für die auswärtigen Angelegenheiten und

¹⁾ Neuwürttemberg hatte im Jahre 1803 seine Organisation erhalten. Es wurden 3 Landvogteien gebildet: Ellwangen, Heilbronn und Rottweil, welche in Oberämter und Stabsämter zerstießen. Eine Oberlandesregierung, eine Hofkammer und ein Forstdepartement hatten den Sitz in Ellwangen. Die geistliche Gerichtsbarkeit, Kirchenoberaufsicht und Kirchenpolizei in der evangelischen Kirche wurde einem Oberkonsistorium in Heilbronn übertragen. Die katholische Kirche stand unter den

für das Kriegswezen — ein Staatsministerium bestellt, im übrigen aber den Geheimen Rat für Altwürttemberg fortzuführen lassen. Im Jahr 1806 aber wurde der letztere aufgehoben und nun als oberste Staatsbehörde das Staatsministerium eingesetzt, mit den Chefs der Departements und weiteren von dem König ernannten Personen als Mitgliedern. Es wurden 6 Departements gebildet: für die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die Justiz, den Krieg, die Finanzen und, als sechstes, das geistliche Departement. Dazu kam später noch das Polizeiministerium. Die drei großen Finanzkörper der herzoglichen Zeit: die Rentkammer (oder Landschreiberei), den Kirchenkästen (die Verwaltung des Kirchenguts) und die landschaftliche Steuerkasse vereinigte man. Eine neue Organisation brachte das Jahr 1811 in dem Staatsrat, der, in 10 Sektionen geteilt, zur Beratung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne oder mehrere Departements zugleich einschlagen, bestimmt war, übrigens kaum zehnmal berufen worden sein soll. Neben diesem Staatsrat dauerte das Konsil der aktiven Minister fort. Unter König Friedrich kam es wenigstens für die oberen Instanzen zur Trennung von Justiz und Verwaltung; das Kanzleigericht wurde aufgehoben, als höchster Gerichtshof ein Obertribunal in Tübingen, als nächste Instanz unter ihm ein Oberjustizkollegium in Stuttgart eingesetzt. Die althergebrachte, historisch begründete Bezirksteilung nach Oberämtern erhielt sich in beschränkterer Zahl und gleichmäßigerer Abrundung der letzteren. Der Oberamtmann war erster Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamter zugleich in dem Bezirk und außerdem noch der unmittelbare Vorstand der Oberamtsstadt. Je mehrere Oberämter zusammen bildeten die Kreise, seit 1812 die Landvogteien, im ganzen 12.

2. Die Gesetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm.

König Wilhelm, welcher den Thron am 30. Oktober 1816 bestieg, fand manche Wunden zu heilen, welche bei der rücksichtslosen Durchführung der Assimilierung der verschiedenen Bestandteile des Königreichs, und überhaupt unter dem harten Regime seines durch keine Verfassung beschränkten Vorgängers dem Volkswohlstande und mitunter selbst dem Rechte geschlagen worden waren. „Eine der ersten Sorgen des Königs war, Klarheit und Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, die Ausgaben zu beschränken, die Abgaben zu mindern, Härten in Strafgesetzen

Ordinariaten Würzburg, Worms, Speier, Augsburg und Konstanz. Justiz und Verwaltung waren in allen Instanzen ungetrennt. In Beziehung auf Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wurde die altwürttembergische Kommunordnung provisorisch rezipiert. Staatlich war Neuwürttemberg im Verhältnis zu Altwürttemberg Außland.

der verflossenen Periode zu mildern und eine umfassende Strafgesetzgebung vorzubereiten, Beschränkungen des Volkes, welche die vergangene Zeit eingeführt oder verschärft hatte, wieder aufzuheben, das drückende Militärsystem zu mildern, den Klagen über die Jagdmitsbräuche zu steuern, den Gebrechen im Schreibereiwesen abzuhelfen, die Verwaltung in Grundsätzen und Formen zu reformieren, die Gerichte besser zu organisieren, dem Bürger wohlfühl und rasch Recht zu verschaffen und vor allem durch einen Vertrag mit seinem Volke die Grundverhältnisse des Staats zu ordnen" (C. G. Wächter).

Schon 1816 wurde der Geheimen Rat wieder hergestellt. Am 3. März 1817 erhielt die zu Beratung einer Verfassung noch unter König Friedrich berufene Ständeversammlung einen neuen Verfassungsentwurf, dessen auf freiheitlichen Grundlagen beruhende Bestimmungen, soweit sie nicht die Landständschaft berührten, für gesetzeskräftig erklärt wurden, nachdem die Verhandlungen darüber mit der Ständeversammlung ergebnislos geendet hatten. Am 18. November 1817 sodann erließ König Wilhelm von sich aus eine auf Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung abzielende Königliche Verordnung, welcher die elf Organisationsedikte von diesem Datum angehängt waren:

- I. über Abänderungen in dem Abgabenwesen,
- II. über die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Ablösung der sog. Feudallasten,
- III. über die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staatschuld,
- IV. über die Einteilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke (die 4 Kreise),
- V. über die Anordnung der neuen Verwaltungsformen und über die Ressortverhältnisse für den Geheimen Rat, das Justizdepartement, für das Departement des Innern und der Finanzen,
- VI. über die Konstituierung einer Staatskontrolle,
- VII. desgleichen einer Oberrechnungskammer,
- VIII. über die Besoldungen der Staatsdiener,
- IX. über die künftige Pensionierung derselben,
- X. über die Aufräumung der Retardate,
- XI. über das Auslandswesen.

Eine zweite Hauptorganisation, die der Gemeinde- und Bezirksverwaltung folgte unterm 31. Dezember 1818 mittels weiterer fünf Edikte, durch welche die Gemeinde- und die Oberamtsverfassung, die Verwaltung der Stiftungen, die Verwaltung der Rechtspflege in den unteren Instanzen und die Verhältnisse der Bezirksbeamten geordnet wurden.

Diese Organisationsedikte von 1817 und 1818, welche, von einem erleuchteten staatsmännischen Sinne eingegeben, in einheitlichem Geiste durchgeführt, nach Inhalt und Form gleich ansprechend, in klarer Übersicht die Organisation der Verwaltung und der von letzterer auch in der Bezirksinstanz getrennten Rechtspflege, die wesentlichen Grundsätze eines geordneten

Staatshaushalts und die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener darlegen, — waren in der That epochemachend, und man wird daher auch das Verdienst, welches König Wilhelm durch dieselben um sein Land sich erworben hat, kaum geringer anschlagen dürfen, als dasjenige, welches ihm wegen Verleihung der Verfassung am 25. September 1819 vorzugsweise zuerkannt zu werden pflegt.

Zu die vorkonstitutionelle Zeit dieses Königs fallen noch eine Reihe weiterer wichtiger Gesetze, z. B. über Pressefreiheit (30. Januar 1817), Gemeindedeputierte (7. Juni 1817), Wildschaden (13. Juni 1817), Auswanderungsrecht (15. August 1817), Schreiberumwege (20. August und 10. September 1817), Umzugskosten der Beamten (28. Februar 1818), Militärpensionen (13. September 1819), Verfahren bei den höheren Gerichten (22. September 1819); ferner die Deklarationen über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 8. und 25. August, sowie vom 22. September 1819.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 bestimmt nun in §§ 88 und 89: „Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzulehren.“

Nach dem Inslebentreten dieser Grundsätze kam die Gesetzgebung bald in einen regelmäßigen, ruhigen Gang und in feste Formen; ergiebiger wurde dieselbe erst, als im Jahr 1848 „der Sturm in die Zeit gefahren“ war, um mit Aufhebung der 1819 auf äußere Nötigung wieder eingeführten Zensur, mit Gesetzen über Volksbewaffnung und Volksversammlungen, über Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten eine Ära von Gesetzen der eingreifendsten Wirkung für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes zu eröffnen. Wohl ist hiebei nicht überall das wünschenswerte Maß eingehalten worden und die rückläufige Bewegung der folgenden Jahre, in ihrer Art gleichfalls da und dort das Ziel überschreitend, hat manches auszugleichen gehabt. Unbestreitbar aber bildet das Jahr 1848 den Markstein, von welchem ein großer Fortschritt im politischen, ein entschiedener Aufschwung im wirtschaftlichen Leben den Ausgang genommen hat. Bis zum Jahr 1855 dauerte die Fruchtbarkeit der Gesetzgebung, dann sank die Summe der erlassenen Gesetze unter den Durchschnitt der ganzen Periode.

Die Zahl der von 1820 bis 1847 erlassenen Gesetze beträgt 155; die Zahl der Gesetze von 1848 bis 1855 107, von 1856 bis 1864 44.

Dazu kommen noch 12 von dem Frankfurter Parlament in den Jahren 1848 und 1849 beschlossene Reichsgesetze, einschließlich Grundrechte, Reichsverfassung, Wahlgesetz, Wechselordnung.

Ihrem Inhalte nach gruppieren sich die in die Jahre 1820 bis 1864 fallenden 306 Landesgesetze wie folgt:

Die Verfassung wurde durch dieselben nur in einzelnen wenigen, bereits im zweiten Abschnitt bezeichneten Punkten abgeändert, in anderen vollzogen: hinsichtlich der Ziviliste des Königs (1820), der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses (1828), der Bezüge der Ständemitglieder, der Verhältnisse der ständischen Beamten und Diener, der Zuständigkeit des größeren Ausschusses und des Modus der gemeinschaftlichen Wahlen (1821, 1849, 1855).

Die Rechtsverhältnisse der Staats- und Schuldienster wurden im ganzen und für einzelne Klassen derselben geordnet (1821, 1824, 1828, 1836, 1839, 1842, 1849, 1853, 1855, 1862).

Das große Werk der Grundentlastung, die Ablösungsgesetzgebung, fällt nächst 1817 bis 1819 auf die Jahre 1821, 1836, 1848 und 1849, hat aber erst unter König Karl durch das Gesetz vom 19. April 1865, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, einen für die vormaligen Gefallberechtigten versöhnenden Abschluß finden können.

Institutsgesetze sind das Gesetz vom 26. Juni 1821, in Bereff der Strafgerichte, die Novelle vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, das Strafdeikt vom 17. Juli 1824, die Strafgesetzgebung von 1839, 1849 und 1853, das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839, das Polizeistrafgesetz vom gleichen Jahre mit den Abänderungen von 1852 und 1853, die provisorische Strafprozeßordnung von 1843 und 1852, die auf die Geschworenengerichte bezüglichen Gesetze von 1849, die Gesetze vom 14. April 1855, betreffend Änderungen hinsichtlich des Maßes und Vollzugs der Freiheitsstrafen, und vom 5. Mai 1857, betreffend die Aufhebung des Erfordernisses der Besährigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten, das Gesetz vom 19. November 1858, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht nach erstandener Strafe;

ferner die beiden Gesetze von 1849 über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der befreiten Gerichtstände;

die Pfand-, Prioritäts- und Exekutionsgesetzgebung von 1825, 1827, 1828 und 1855, das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegshaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit;

die Gesetze, aus Anlaß des Übergangs zu einem leichteren Münzfuß, vom 21. April 1842 und 10. Dezember 1858; das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens, vom 26. Februar 1836; die 1849 eingeführte, 1864 abgeänderte Deutsche Wechselordnung; die Gesetze, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, vom 6. Mai 1852, bezüglich der Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren, vom 26. Dezember 1861;

das Gesetz über Gerichtsferien vom 30. Mai 1858;

das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843.

Auf das Eherecht beziehen sich die Gesetze vom 18. Mai 1842, vom 1. Mai 1855 (Einführung der Ziviltrauung für gewisse Fälle) und vom 23. Januar 1862 (Dispensation von den Ehehindernissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen).

Den Schutz des geistigen Eigentums bezweden Gesetze von 1836, 1838, 1845, 1858, 1861 und 1862. Ein Gesetz über Erfindungs- und Einführungspatente erging am 29. Juni 1842.

Regiminalgesetze sind das Verwaltungsedit vom 1. März 1822, die Gesetze vom 6. Juli 1842 und 12. April 1855, betreffend Abänderungen in der Begrenzung der Oberamtsbezirke, das vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung von Stuttgart und Tübingen, das schon erwähnte Gesetz vom 6. Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Polizeiverwaltung; ferner die auf die Presse bezüglichen, später infolge von Bundesbeschlüssen teilweise wieder aufgehobenen Gesetze von 1849, die Gesetze über Volksversammlungen, Volksbewaffnung, Bürgerwehren, Schützengesellschaften von 1848, 1849 und 1853, das vom 28. August 1849, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufrühr, sowie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für infolge von Zusammenrottungen und Aufruhr entstandenen Schaden, die beiden Gesetze von 1855, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Straßbesitzniss (24. Januar) und die Rechtsmittel im Verwaltungsjustizfach (13. November).

Die Medizinalpolizei berühren zwei Gesetze von 1824 und 1836.

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete bewegen sich das Schäfereigesetz vom 9. April 1828, die Gesetze

über Bereitigung der bei Liegenschaftsveränderungen, insbesondere bei der Zerstörung von Bauerngütern vorkommenden Mißbrünche, vom 23. Juni 1853,

über Feldwege, Trepp- und Übersahrtstrechte, vom 26. März 1862,

über den Schutz des Waldeigentums,

über das Jagdwesen, je von 1849 und 1855,

die Gewerbeordnungen von 1828, 1836 und — die Gewerbefreiheit bringend — von 1862,

dann

die Gesetze, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen als Stoffen der Papierbereitung, vom 7. Januar 1834,

über Bannrechte und dingliche Gewerbberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis, vom 8. Juni 1849,

betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Bramtweinbrennen und zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben, vom 3. November 1855,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts und den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, vom 28. Januar und 6. April 1859,

betreffend die Baulast an Brücken, welche Teile von Staatsstraßen bilden, vom 11. Dezember 1833, und

betreffend die Benützung der Kunstraßen durch Fuhrwerke, vom 14. Juli 1839,

endlich die auf die Versicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens bezüglichen Gesetze von 1828, 1830, 1852 und 1853.

Auf die Verhältnisse der Gemeinden und Amtskörpergesellschaften beziehen sich die Gesetze von 1828, 1833 und 1852, von 1849 über die Ausdehnung des Amtes und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebietes, sowie ferner über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindeordnung, das Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengefügten Gemeinden, das vom 24. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, die Gesetze von 1849, 1853 und 1858 über die Besteuerung des Einkommens, der Amtswohnungen und Besiedlungsgüter für Zwecke der Gemeinden und Amtskörpergesellschaften.

Von Kirchengesetzen fällt in diesen Zeitabschnitt nur dasjenige vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Ein verwandtes Gebiet berühren die Gesetze in Bezug der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, vom 25. April 1828, und betreffend die Unabhängigkeitstellung der staatsbürglerlichen Rechte von dem religiösen Bekennnisse, vom 31. Dezember 1861.

Schulgesetze ergingen hinsichtlich der Universität (1828), der Gelehrten- und Realschulen (1842 und 1861), der Volksschulen (1836, 1855 und 1858).

Militärangelegenheiten haben zum Inhalt zunächst die 24 Gesetze über die Aushebung der einzelnen Jahrgänge, sobann das Rekrutierungsgez vom 10. Februar 1828, die Gesetze über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, von 1833 und 1852, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 22. Mai 1843 nebst Zusatz von 1853, die Gesetze von 1849, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung beim Militär, vom 22. Januar, und betreffend die Aufhebung der den standesherrlichen Familien bisher zugestandenen Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derselben, vom 30. März, — das letztere 1852 und 1853 zurückgenommen; ferner die Gesetze von 1855 und 1859, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des Königl. Truppenkorps, das Gesetz vom 21. März 1861, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste, endlich das Gesetz vom 18. Juni 1864, — wenige Tage vor dem Tode des Königs Wilhelm vollzogen, — betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die königlichen Truppen.

Für die neu geschaffenen Verkehrsanstalten wurden erlassen die Gesetze, betreffend den Bau von Eisenbahnen, vom 18. April 1843, ferner betreffend die gerichtliche Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, sowie die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, letztere beide vom 2. Oktober 1845; sobann das Gesetz vom 17. Dezember 1849, betreffend die Aufhebung des zwischen dem Staate und dem fürstlichen Hanse Thurn und Taxis bestehenden Lehensverbandes hinsichtlich der Posten.

Weitere Gesetze, betreffend die Eisenbahnen, datieren von 1851, 1855, 1857, 1858, 1862; betreffend die Unterstützungsklasse der Angestellten bei den Verkehrsanstalten, von 1849 und 1858.

Den Staatshaushalt haben zum Gegenstand vor allem die Abgabengesetze, die Gesetze, betreffend die Forterhebung der Steuern und die Finanzgesetze, im ganzen 34 an der Zahl.

Sodann sind zu nennen die Gesetze, betreffend die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanzverwaltung, vom 22. Juni 1820, die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, vom 17. Juli 1824 (berührt vorwiegend die Gemeindehaushalte), die Berichtigung von Gehaltsreklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, vom 18. Juli 1824, die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, vom 2. Oktober 1839, die Aufhebung des Kalendermonopols, vom 19. August 1849.

Ferner die Steuergesetze:

Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betreffend, vom 15. Juli 1821, und
Gesetz über die Landesvermessung und das definitive Grundsteuerkataster vom 4. April 1828.

Gesetze, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Aktivkapitalien und Besoldungen, vom 22. Juli 1836, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus schriftstellerischem Erwerb, vom 9. Juni 1849, die Beziehung der Amtswohnungen zur Besoldungsstärke, vom 16. Juli 1849, über die Steuer vom Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, vom 19. September 1852 und 20. August 1861.

Zollgesetze von 1821, 1824, 1827, 1828, 1833, 1838, 1849.

Gesetze, betreffend die Accise von 1820, vom 18. Juli 1824 und vom 18. September 1852.

Gesetze, betreffend die Hundeauslage, von 1824, 1842 und 1852.

Wirtschaftsabgabengesetze von 1821 und 1824, vom 9. Juli 1827 und von 1836; und insbesondere Malzsteuergesetze von 1852 und vom 8. April 1856, Branntweinsteuergesetz vom 19. September 1852.

Sportelgesetze von 1821, 1828, 1842, 1852; Gesetze über Notariatsporteln von 1833, 1836, 1839 und 1842.

Weiter das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Übertretungen gegen die Steuergesetze, vom 23. Juni 1853, und

die Gesetze, betreffend die Tabakssteuer und die Straßenanabgabe, je von 1821 und 1824.

Das Staatschuldenwesen wurde geordnet durch die Statute vom 22. Juni 1820 und 22. Februar 1837, mit Nachträgen vom 4. Juli 1842, 22. Juni 1843, 16. September 1852, 4. September 1853. Auch gehören hierher 2 Gesetze vom 18. Juli 1824, betreffend die Ordnung der von seiten der Staatschuldenzahlungskasse erfolgenden Kapitalienauflösung, sowie betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatschuld, ferner ein Gesetz vom 26. April 1830, betreffend die Verzinsung und Tilgung der Staatschuld.

Vermehrt wurde die Staatschuld, abgesehen von Eisenbahnbauten und militärischen Rüstungen, infolge der Gesetze wegen Übernahme von Schulden der neunen Landesteile, vom 14. März und 29. Juni 1821, 27. Juli 1824, 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. November 1833; ferner infolge der Gesetze vom 30. Juni 1845 und 20. Juni 1849.

Staatspapiergeld wurde geschaffen durch Gesetz vom 1. Juli 1849, das ergänzt wird durch ein Gesetz vom 10. Mai 1850. Auf den Papiergelddeinlösungs-fonds bezieht sich das Gesetz vom 17. September 1855.

Schließlich seien erwähnt das Gesetz vom 13. Februar 1864, betreffend die Verbilligung einer Anerkennung für den bisherigen Präidenten der Kammer der Abgeordneten Staatsrat v. Römer, und die durch die außerordentlichen Zeitereignisse die Kriege in der Krim, in Italien, in den Elbherzogtümern, veranlaßten Gesetze von 1855, 1859 und 1864.

Die Organisation der Staatsverwaltung unter König Wilhelm nach dem 25. September 1819 beruhte im wesentlichen auf folgenden Grundzügen:

Oberste unmittelbar unter dem Könige stehende, ihrer Hauptbestimmung nach beratende Staatsbehörde — der Geheime Rat, dem auch die Minister als Mitglieder angehören. Derselbe ist zugleich letzte Instanz in Administrativrechtsachen. Die Verwaltung selbst führen die sechs Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des königl. Hauses, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens,

der Finanzen. Oberste Justizstelle — das Obertribunal in Stuttgart (seit 1. Juli 1805). Das Königreich eingeteilt in vier Kreise: den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst-, Donaukreis; jeder mit einem Gerichtshof, einer Regierung, einer Finanzkammer; innerhalb der Kreise die 64 Oberamtsbezirke je mit der Amtsverwaltung und den Gemeinden, mit Oberamtsgericht, Oberamt und Kameralamt, die Kameralamter allmählich, wenn schon nicht vollständig der Oberamtsbezirksteilung sich einfügend. Außerdem für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Gerichts- und Amtsnotare, für das Hochbauwesen die Bauinspektoren, für die Forstverwaltung die Forstämter mit den ihnen untergeordneten Revierämtern, für die Wirtschaftsabgabenverwaltung die Umfeldskommissäre, für das Zollwesen die Haupt- und Nebenzollämter.

Außer den Kreisbehörden fungieren als Mittelstellen: im Departement der Justiz das Strafanstalten-Kollegium (21. Dezember 1824); im Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Lehenrat und die Archivdirektion (V. Edikt von 1817 § 80); im Departement des Innern das Medizinalkollegium (6. Juni 1818) und neben diesem seit 1834 die Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten, ferner die Landesfürsorgekommission (15. September 1817), die Armenkommission (27. Juni 1818) und die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (1817), in Verbindung mit dieser die Württemb. Sparkasse (gegründet 1818); im Departement des Kirchen- und Schulwesens das evangelische Konsistorium (B.-Urf. § 75), der katholische Kirchenrat (B.-Urf. § 79), die israelitische Oberkirchenbehörde (Gesetz vom 25. April 1828), der Studienrat (V. Edikt von 1817 § 33); im Departement des Kriegswesens das Oberkriegsgericht und der Oberrekrutierungsrat; im Finanzdepartement die Oberrechnungskammer (VII. Edikt von 1817), mit ihr seit 1818 die Staatskontrolle (VI. Edikt) verbunden, der Bergrat (V. Edikt von 1817 § 44 und 70), das Steuerkollegium (V. Edikt § 44, 46, 70), die Zolldirektion (14. Februar 1828, Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 Art. 28), letztere später, nach den R. Verordn. vom 21. November 1849 und 9. Dezember 1850 mit dem Steuerkollegium vereinigt, endlich die Staatshauptkasse (V. Edikt § 53, 54) und das statistisch-topographische Bureau (28. November 1820). Unter der Leitung der Stände wird verwaltet die Staatschuldenzahlungskasse (Berf.Urf. § 119 - 123, 188).

Nach 1848 traten in dieser Organisation weitere Änderungen ein, indem bei dem Ministerium des Innern zufolge R. Verordnung vom 30. November 1848, unter Entbindung der Kreisregierungen von der betreffenden Zuständigkeit, eine Abteilung für den Straßen- und Wasserbau, ferner im gleichen Departement vermöge höchster Entschließung vom 8. Juni 1848 eine eigene Zentralstelle für Gewerbe und Handel errichtet und nach höchster Entschließung vom 19. Juni 1848 die im Jahr 1817 gegründete Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins in die R. Zentralstelle für die Landwirtschaft umgebildet wurde. Neben letztere trat, infolge des Gesetzes vom 26. März 1862 über Hafwege, Trepp- und Übersahrtsrechte, die Zentralstelle für Landeskultursachen. Durch das Gesetz vom 14. März 1853 ward der Verwaltungsrat für die seit 1772 bestehende Gebäudebrandversicherungsanstalt eingesetzt. Die Ablösungscommission, die Commission zu Vereinigung des Amts- und Gemeindeverbands wurden veranlaßt durch die Gesetzgebung von 1848 und 1849; beide hatten nur vorübergehende Dauer. — Weitere Organisationsänderungen ergaben sich im Departement der Finanzen. Die Kreissfinanzkammern, an welche im Jahr 1827 auch die Geschäfte des vormaligen Forstrats (V. Edikt von 1818 § 44) übergegangen waren, wurden durch R. Verordnung vom 21. November 1849 in die eine Oberfinanzkammer zu Stuttgart vereinigt, letztere aber zunächst in die drei Abteilungen für Domänen, für Forste und für Bauten gegliedert, zu denen als vierte und fünfte Abteilung hinzutrat der Bergrat

(31. August 1850) und die Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten (17. Juli 1851), diese wieder aus den drei Sektionen: Eisenbahnkommission, Postkommission und Telegraphenamt, zusammengesetzt. Durch k. Verordnung vom 8. November 1858 sodann wurden die Abteilungen der Oberfinanzkammer neu gebildet als Domänendirektion, Forstdirektion, Bergrat, Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten, — letztere aber vier- teilig: Eisenbahnbaukommission, Eisenbahndirektion, Postdirektion, Telegraphendirektion. Auch hier von vorübergehender Dauer eine Ablösungsvollzugskommission für die das Staatskammergut berührenden Grundentlastungen, bereits am 1. Juli 1855 aufgehoben, und eine Ablösungskassenkommission für die Verwaltung der Gefäll- und Gehntab- lösungskassen. Endlich erhielt infolge Königlicher Entschließung vom 2. Juni 1856 das statistisch-topographische Bureau eine neue Einrichtung und ein Statut.

3. Die Gesetzgebung und die Verwaltung unter König Karl.

So Vieles und Großes nun aber in Gesetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm geschehen ist, die nächstfolgende Regierungsperiode, welche mit der Thronbesteigung des Königs Karl am 25. Juni 1864 ihren Anfang nahm, sollte als eine nicht minder fruchtbare sich erweisen.

Insbesondere hat der Beitritt Württembergs zu dem als Deutsches Reich rasch sich ausgestaltenden neuen deutschen Bunde mit dem 1. Januar 1871 dem Lande eine umfassende Gesetzgebung auf allen Gebieten des nationalen Lebens gebracht und hiervor schon eine weitere lebhafte Thätigkeit auch der Landesgesetzgebung veranlaßt.

Unter Herzog Christoph hatte es gegolten, den Stammländern gleiches Recht zu geben.

Unter den beiden ersten Königen war die Gleichheit herzustellen zwischen dem alterererbten Besitz und den neuerworbenen Gebietsteilen.

In der Gegenwart handelt es sich jetzt um das Einleben in eine höhere, die überwiegende Mehrzahl der deutschen Stämme umfassende Ordnung gemeinsamer Gesetzgebung, auf welche Zollvereine und Münzkongresse, sowie manche sonstige Beratungen und Vereinbarungen vorbereitet hatten und für welche nunmehr im Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag, der Vertretung der Einzelstaaten und des deutschen Volks im ganzen, die dem bundesstaatlichen Verhältnisse entsprechende Form gefunden ist.

Umfang und Richtung der neuen Reichsgesetzgebung, soweit die selbe auf Württemberg Anwendung findet, mag die folgende Übersicht zeigen. Bis zum Schluß des Jahres 1885 sind in Württemberg 338 Reichsgesetze in Kraft getreten. Davon waren 16 Grundgesetze, welche die Reichsverfassung, die Verhältnisse der Reichsbeamten u. dergl. zum Gegenstand hatten, 11 betrafen die Verhältnisse von Elsass-Lothringen, 6 sollten das Reich gegen Gefahren im Innern sichern, 1 bezweckte die Gewinnung einer Berufs-

statistik für das ganze Reich. In Gemäßheit von Art. 4 der Reichsverfassung ergingen Reichsgesetze über

1. Freizügigkeit, Heimatrecht, Gewerbebetrieb	20
1 a. Kranken- und Unfallversicherung	5
2. Zoll und Handel, Reichsteuern	37
3. Maße, Münzen, Gewicht, Papiergeld	15
4. Bankwesen	5
5. Erfindungspatente	1
6. Schutz des geistigen Eigentums	5
7. Seeschiffahrt und Konsulatwesen	23
8. Eisenbahnen	1
9. Flößerei und Flusschiffahrt	1
10. Post- und Telegraphenwesen	8
11. Gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse . .	1
12. Beglaubigung von Urkunden	1
13. Rechtsgezeggebung	45
14. Militär und Marine	19
15. Medizinal- und Veterinärpolizei	6
16. Presse und Vereinswesen	1

Dazu 2 Gesetze zum Schutz gegen die Reblauskrankheit, 77 Gesetze, welche auf den Reichshaushalt Bezug haben, 31 Gesetze, veranlaßt durch den Krieg mit Frankreich und die französische Kriegsentschädigung.

Zu Vollziehung dieser Reichsgesetze wurde auch die Landesgesetzgebung wiederholt in Anspruch genommen, insbesondere wegen des Unterstützungswohnußtes, der Krankenversicherung der Arbeiter, wegen der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, wegen der Presse, wegen des Zippfwesens, der Bekämpfung von Viehseuchen und der Reblaus, wegen Ordnung der Verhältnisse des Oberhandelsgerichts und der württembergischen Notenbank.

Unter den in dieser Periode sonst verabschiedeten Landesgesetzen jodann stehen in erster Reihe die im einzelnen bereits in dem vorhergehenden Abschnitt aufgeführten 6 Gesetze, durch welche die Landesverfassung abgeändert und in den Bestimmungen für die gewählten Abgeordneten weiter ausgebildet worden ist. An dieselben reihen sich an die Gesetze vom 1. August 1864 und 7. Februar 1874, betreffend die Ziviliste des Königs, vom 20. Februar 1877 und 8. März 1886, betreffend die Apanage und Ausstattung des dem Throne nächststehenden Agnaten. Endlich ist hier zu erwähnen eine Änderung in der Einteilung der Oberämter, indem der Weiler Kirschenhardthof durch Gesetz vom 6. Juni 1882 aus dem Oberamtsbezirk Waiblingen in den Oberamtsbezirk Marbach versetzt wurde.

Die weiteren Gesetze dieser Periode lassen sich ihrem Inhalte nach in folgendem zusammenfassen:

Vielfacher Fürsorge hatte sich zu erfreuen die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Lehrer, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Volksschullehrer, der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, insbesondere durch die Gesetzgebung von 1865 und, nach verschiedenen zu Gunsten einzelner Klassen von Beamten verabschiedeten Gesetzen von 1868 und 1873, durch die neuen umfassenden, die Grundsätze des Reichsbeamten gesetzes berücksichtigenden Gesetze von 1876 und 1877.

Besonders ergiebig und vielfach umgestaltend war die Thätigkeit auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung, zunächst in Beiseitigung der Reste von Rechtsinstituten und rechtlichen Anschanungen einer jetzt hinter uns liegenden Zeit: so die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, der sogenannten Komplexlasten (1865), die Aufhebung des Lehnenverbandes (1874), die Gesetze, betreffend den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inland durch Ausländer (1865), betreffend die Aufhebung von Vorrechten des Fictus und anderer geistlich begünstigter Personen (1873), des Verbots der Trauung im Ausland (1872), sowie einiger im Vormundschafts- und Zivilprozeßrecht bestehenden Beschränkungen Auswärtiger (1876), dann der Personalexekution in Wechselsachen (1869), und die Abschaffung der körperlichen Züchtigung (1868). Dahin kann man auch noch rechnen die wiederholte Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit (1865 und 1873).

Seit längerer Zeit, teilweise seit Jahrzehnten vorbereitet, kamen jetzt zum Abschluß und zur Einführung die Neue Allgemeine Bauordnung (1872), das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Verbindung mit der Handelsgerichtsordnung (1865), das Gesetz, betreffend die Kreditverhältnisse der Studierenden der Landesuniversität (1865).

Die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen wurden berührt durch ein Gesetz vom 13. August 1864, diejenigen der religiösen Dissidentenvereine durch ein solches von 1872.

Bereits überholt durch die neuere Gesetzgebung sind die 1865 und 1868 eingegangenen Gesetze über den Sachverständigenbeweis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, Wechseln u. s. w.

Auf das Eingreifendste mußte die zweimalige Änderung der Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen in den Jahren 1868 und 1879 wirken. Die erste Änderung brachte mit dem 1. Februar 1869 das öffentlich-mündliche Verfahren (Nachtrag von 1873), die zweite, auf der Reichsjustizgesetzgebung von 1877 beruhend, erstreckte sich neben der Gerichtsverfassung, dem Zivil- und Kriminalprozeß, auch auf die Konfusordnung. Nachdem sodann schon im Jahre 1871 die Einführung des Reichsstrafgesetzes mehrfache Änderungen im Landes-Strafrecht und -Polizeistrafrecht, sowie in der 1868 erlassenen Strafprozeßordnung zur Folge gehabt hatte, ergab sich durch die Reichsjustizgesetzgebung von 1877 die weitere Notigung zu einer abermaligen Änderung des Landes-Polizeistrafgesetzes und zugleich zu einer Änderung des Verfahrens bei Verlassung polizeilicher Strafverfügungen. Gleichzeitig wurden, im August 1879, die Gesetze erlassen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, ferner betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden und betreffend die auf den Inhaber lautenden Staateschuldscheine. Die Reichsjustizgesetzgebung unmittelbar regelte die Rechtsverhältnisse der Anwälte bei den Gerichten und die Gebühren für die Gerichtskosten. Außerdem gab sie noch Anstoß zu den Landesgesetzen, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (beide vom 25. August 1879), endlich zu dem Forststrafgesetz vom 2. und dem Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879, bedurch

eine Materie regelnd, in welcher man sich bis dahin mit 2½ Jahrhunderte alten Vorschriften hatte behelfen müssen.

Einem künftig zu erlassenden Strafvollzugsgesetze sollte vorgearbeitet werden durch das Gesetz vom 15. Dezember 1865, betreffend die Einführung der Zellenhaft für weibliche Strafgefangene. Dasselbe trat aber nie in Wirksamkeit; die vorgesehene Königl. Verordnung ist nicht erschienen.

Nach Einführung der Reichsmarkrechnung waren durch Gesetz vom 18. Juni 1875 die Geldstrafen in der neuen Währung festzustellen.

Auf die Führung der Güterbücher und die sonstigen Bücher zur Sicherung von Privatrechten haben Bezug Gesetze von 1873 und 1874.

Zu erwähnen ist hier auch das Gesetz über die Notariatsspuren vom 8. Juni 1883.

Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung äußerte sich nach dem Regierungsantritt des Königs Karl eine freiere Richtung; der Zwang zum Bissieren der Reisepässe wurde aufgehoben, Presse und Vereinswesen von den seit 1855 eingeführten Beengungen befreit. Im übrigen beschränkte sich hier die Gesetzgebung bis 1870 auf wenigstes: die Aufhebung der Kommission zur Vereinigung des Gemeindeverbandes, die Ausdehnung der Brandversicherung auch auf den durch Explosionen entstandenen Schaden. Das Fischereiwesen wurde 1865 (und 1885), die Frage der Entschädigung für Haustiere, welche aus Aulaß der Kinderpest getötet werden, 1868 gesetzlich geordnet. In das letztere Jahr fallen auch 3 Gesetze, welche zugleich das Departement des Kriegswesens berühren: sie betrafen die Rekrutenaushebung für 1868 bis 1870, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen.

Nach dem Jahr 1871 war das Ministerium des Innern vor allem durch die Ausführung der Reichsgesetze in Anspruch genommen. Veranlassung dazu gaben insbesondere: das Reichsgesetz vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst und die weiteren durch die Militärverfassung bedingten Reichsgesetze, sodann die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und deren spätere Abänderungen, das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in seiner Rückwirkung auf das Landespolizeistrafrecht. Die Landesgesetzgebung hatte ferner, wie schon erwähnt, mit einzutreten 1873 bei Vollziehung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, 1874 bei Vollziehung des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai gleichen Jahres, 1875 in Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, 1881 bei Vollziehung des Reichsgesetzes über Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1884 bei Vollziehung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, 1885 bei Vollziehung des Reblausgesetzes vom 3. Juli 1883.

Das Landesgesetz, betreffend die Errichtung einer Notenbank, vom 24. Juli 1871, erlitt, infolge des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875, in einigen Punkten Abänderungen durch das Gesetz vom 27. Juni gleichen Jahres. Die Einführung der Reichsmarkwährung in eben diesem Jahr gab Veranlassung, in dem Bürgerrechtsgesetz, sowie in dem Gesetz über die allgemeine Brandversicherungsanstalt gleichfalls einzelnes zu ändern. Ebenso ist auf die Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung zurückzuführen das Gesetz, betreffend das Hufbeschlagsgewerbe, vom 28. April 1885.

Aber auch ohne eine besondere A uregung von Seiten des Reichs, aus dem eigenen Bedürfnisse des Landes heraus ergingen, neben der schon unter den Zusätzlichen Gesetzen ausgeführten Bauordnung vom 6. Oktober 1872:

das Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876;
das Berggesetz vom 7. Oktober 1874;

die Gesetze, betreffend die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstrenrechte, vom 16. März 1873; — ferner betreffend die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Etagungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, vom 16. August 1875; — betreffend die Farrenhaltung, vom 16. Juni 1882; — betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 7. Juni 1885; — das Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886; sodann:

das Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbezimmern, vom 4. Juli 1874;

das Gesetz, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Errichtung der Ketten- und Kabelfährt auf dem Neckar, vom 1. Juli 1876;

die Gesetze, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, vom 23. Juli 1877, und betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, vom 23. Juli 1877 und 8. März 1881;

endlich

die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885;

und

das Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, dieses letztere als der Vorläufer weiterer wichtiger Gesetze, zunächst einer neuen Gemeindeordnung.

Auf der Grenze zwischen den Gebieten von Staat und Kirche steht, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch seinem Inhalte nach, das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar gleichen Jahres. Innerhalb der evangelischen Landeskirche folgten die kirchlichen Gesetze, betreffend die Verkündigung und Trauung der Ehen von Mitgliedern der evangelischen Kirche, vom 23. November 1875, und betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Eheverkündigungen, vom 18. Juni 1878, ferner das kirchliche Gesetz, betreffend die Verlegung des Reformationsfestes in der evangel. Landeskirche, vom 15. Juni 1886. Von weiteren kirchlichen Gesetzen, den Anslüssen der autonomen Gesetzgebung der durch Kirchenregiment und Landessynode vertretenen evangelischen Kirche, betrifft 3 die Dienstalterszulagen an geringer besoldete Geistliche, je 2 die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, die Gehaltsverhältnisse der Predigtamtskandidaten, dann 1 die Stellvertretung für erkrankte Geistliche. Im Einklang mit dem neuen Beamtenrechte steht das Pensionsstatut vom 5. März 1878. Eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung wurde im Frühjahr 1878 zwischen den kirchlichen Organen durchberaten; deren Einführung ist jetzt noch von einem entsprechenden Vorgehen der staatlichen Organe abhängig, zu welchem Behufe nach dem Scheitern des ersten Versuchs im Jahr 1884, am 18. Mai 1886 ein neuer Entwurf, betreffend die Vertretung der evangel. Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, eingebracht wurde. Ein zweiter Entwurf bezweckt dieselbe Ordnung für die katholischen Pfarrgemeinden.

Das kirchliche Gebiet berührt ferner das staatliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der israelitischen Personalsteuer, vom 23. Dezember 1873 (vergl. Art. 59 des Israelitengegesetzes von 1828).

Das erstmal im Jahr 1858 in einzelnen Bestimmungen abgeänderte Volksschulgesetz vom 29. September 1836 erlitt in den Jahren 1865, 1872, 1874 und 1877 weitere, namentlich auch die Einkommensverhältnisse der Lehrer günstiger ge-

staltende Änderungen. Ein Gesetz vom 1. Juli 1876 regelt die Aufsicht über die Lehrer- und Realschulen, ein solches vom 30. Dezember 1877 ordnet die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über diese Schulen.

Die ausgedehnte Fürsorge für die Entwicklung der Verkehrsanstalten bekunden (bis Ende 1885) 26 Gesetze, namentlich in Betreff der Fortführung des Eisenbahnbaues, der Beschaffung außerordentlicher Mittel für die Bedürfnisse der Postverwaltung und die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes.

Eine lebhafte Bewegung aber herrscht fortwährend auf dem Gebiet der Finanzgesetzgebung, wie nicht bloß die 27 Finanzgesetze im engern Sinn (mit Einschluß der Nachträge, Gesetze über die Forterhebung der Steuern oder den Staatshaushalt im allgemeinen), sondern gleichzeitig auch zahlreiche Steuerreformgesetze zeigen: insbesondere das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873, Gesetze von 1872, 1875 und 1883, betreffend die Abänderung des Einkommenssteuergesetzes von 1852, das Gesetz von 1875 und ein zweites vom gleichen Jahr, zugleich die durch Einführung der Markrechnung bedingten Abänderungen auch anderer Steuern mit enthaltend; — dann die Gesetze bezüglich der Abgabe von Hunden von 1874 und 1875, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkelverkauf, vom 21. August 1865, — betreffend die teilweise durch die neue Maß- und Gewichtsordnung veranlaßte Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze, vom 12. Dezember 1871, das Gesetz über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, ferner das Allgemeine Sportelgesetz und das Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, — diese 3 vom 24. März 1881; das letzte mit einem Nachtrag vom 3. April 1885; — ferner das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein, vom 18. Mai 1885; — Gesetze betreffend die Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnissporteln von 1871, 1875, 1883; endlich ein Gesetz vom 13. März 1881, betreffend die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften des Accisegesetzes, des Wirtschaftsabgabengesetzes und des Hundeaabgabengesetzes.

Zölle, Rübenzuckersteuer und Abgabe von Salz — bis 1867, dann mit Einschluß der Tabaksteuer wenigstens nach der Art ihrer Bekündigung auch noch bis 1870 auf Landesgesetzen beruhend, sind seit 1871 mit verschiedenen Stempelsteuern und der statistischen Gebühr Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden.

Das Staatspapiergeld, am 16. Juli 1871 auf den doppelten Betrag vermehrt, mußte 1875, dem Reichsgesetze gemäß, ganz zurückgerufen werden. Ein Gesetz vom 20. März 1881 bewirkte einzelne Änderungen im Statut der Staatschuld. Das Defizit der Ablösungskassen wurde eventuell auf die Staatskasse übernommen am 16. Januar 1871.

Der Krieg von 1870 endlich hat 4, derjenige von 1870/71 und die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung 19 Landesgesetze veranlaßt.

Im ganzen sind von dem Regierungsantritt des Königs Karl an bis Mitte des Jahrs 1886 202 Landesgesetze und daneben 11 kirchliche Gesetze der evangelischen Landeskirche verkündigt worden. Diese 202 Landesgesetze lassen sich gruppieren als:

Staatsgrundgesetze	11
Beamtengesetze und zwar:	
allgemeine	3
für Angehörige des Justizdepartements . . .	1
für Angehörige des Departements des Innern	1
für Schuldienner	10
ferner:	
Gesetze zu Vollziehung von Reichsgesetzen . . .	10
Justizgesetze	43
Gesetze, betr. die Verkehrsanstalten	26
Regriminalgesetze	25
Kirchengesetze	1
Schulgesetze	1
Finanz- und Steuergesetze	47
Gesetze aus Anlaß und infolge der beiden Kriege von 1866 und von 1870/71	23
	202

Die an neuen Gesetzen fruchtbarsten Jahre waren: 1873 (22), 1874 (19), 1879 (19), 1865 (18), 1868 (17), 1871 und 1875 (je 15) u. s. w. Nur in den Jahren 1878 und 1880 ergingen überhaupt keine neuen Landesgesetze. Dazu die 337 Reichsgesetze bis Ende 1885.

Auch an neuen Organisationen in der Verwaltung war diese Zeit eine fruchtbare.

Als höchste Staatsbehörde trat mit dem 1. Juli 1876 das Staatsministerium in Wirksamkeit, gebildet durch die Minister oder Chefs der Verwaltungdepartements unter dem Vorsitz eines aus deren Zahl durch Königliche Entschließung ernannten Präsidenten. Der Geheime Rat besteht daneben noch fort, aber mit wesentlicher Beschränkung seines Wirkungskreises. Dem Staatsministerium sind untergeordnet die Bevollmächtigten zum Bundesrat (Reichsverf. 1871 Art. 6), der Verwaltungsgerichtshof (1876), der Disziplinarhof (1876) und seit 1879 der Kompetenzgerichtshof. Im Departement der Justiz traten im Dezember 1865 das Oberhandelsgericht mit 4 Handelsgerichten ins Leben, welche aber als eigene Behörden anlässlich der Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1869 wieder aufgehoben wurden. Durch diese wurden an Stelle der 4 Kreisgerichtshöfe 8 Kreisgerichte und außerdem noch 3 Kreisstrafgerichte errichtet. Von den letzteren ging eines 1872, das zweite 1873 ein, auch das dritte überlebte die Dauer dieser Organisationsperiode nicht und ihr Schicksal teilte das im Jahr 1871 erst wieder geschaffene Landesoberhandelsgericht. Nach der Gerichtsverfassung von 1879 bildet jetzt die oberste richterliche Instanz für Württemberg das deutsche Reichsgericht in Leipzig. Ein privilegium de non evocando oder de non appellando gibt es nicht mehr. Es folgen das Oberlandesgericht in Stuttgart, die 8 Landgerichte und 64 Amtsgerichte, auf jeder Stufe mit der entsprechenden Staatsanwaltschaft, dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwälten, Hilfsstaatsanwälten und Amtsstaatsanwälten; dann, mit einer Kauwalteskammer, die Rechtsanwälte, endlich die

immatrkulierten Notare. Bei dem Landgericht Stuttgart besteht eine eigene Kammer für Handelsachen. Auch die gerichtlichen Strafaufstalten erhielten in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsstrafrechts eine neue Einteilung.

Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat mit dem 1. Juli 1875 der Lehenrat aufgehört. Dagegen wurden in dieses Departement im Oktober 1864 die Verkehrsanstalten eingereiht. An Stelle der Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten trat im Juni 1875 eine Generaldirektion, an die der letzteren aber 1881 das Ministerium d. a. A., Abteilung für die Verkehrsanstalten, mit dem „Rat der Verkehrsanstalten“ zur Seite, ihm untergeordnet die beiden Generaldirektionen 1. der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt, 2. der Posten und Telegraphen. Außerdem besteht noch seit 1881 ein „Beirat der Verkehrsanstalten“, gebildet von gewählten Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft, welchem 1878 ein aus gleichen Elementen zusammengesetzter beratender Ausschuss vorangegangen war.

Als neue Kollegialstellen im Departement des Innern treten auf: die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen (1872), das 1877 wieder aufgehobene Landesamt für das Heimatwesen (1873), das Oberbergamt (1874) und die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen (1875). Der zugleich unter dem Kriegsministerium stehende Oberrekrutierungsrat erhielt infolge der Ereignisse von 1870 und 1871, die Kreisregierungen erhielten infolge der Reichsgewerbeordnung und des Landesgesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, das Medizinalkollegium und die Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten erhielten 1880 neue Einrichtungen. Den Ärzten, Tierärzten und Apothekern wurden in Landes- und Bezirksvereinen eigene Vertretungen ihren Interessen bewilligt (1876). Auch die Zentralstellen für Gewerbe und Handel (1875) und für Landwirtschaft (1877, Abteilung für Feldbereinigungen 1886), die Handels- und Gewerbekammern (1874), der landwirtschaftliche Verein (1877), durften sich einer Neugestaltung erfreuen. Eine Württemberg eigentümliche Schöpfung endlich ist das Institut des Staatstechnikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen (1869).

Der evangelischen Kirche wurde 1867 in der Landessynode eine Vertretung der Gesamtgemeinde gegenüber von dem Kirchenregiment gegeben, nachdem 1851 das Institut der Pfarrgemeinderäte und 1854 die Diözesansynoden eingeführt worden waren. — Auf dem Gebiet der Schule ist hervorzuheben die Umwandlung des Studienrats in die Kunstminalabteilung für Gelehrten- und Realschulen (1866), die Verlegung des forstlichen Unterrichts von Hohenheim nach Tübingen (1881), die Einführung neuer Ordnungen und Organisationen in allen Zweigen und Stufen der Unterrichtsanstalten, die weitere Entwicklung des Fortbildungswesens, die stete Sorge für die vervollständigung der Staatsammlungen.

Das Kriegsdepartement erlitt eine Umgestaltung infolge der Militärkonvention von 1870.

Das Finanzdepartement verlor 1873 die Ablösungskassenkommission, und bekam dagegen gleichzeitig die Katasterkommission zu Durchführung des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes. Die letztere wurde 1877 behnfs der Katastrierung der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte um 2 Mitglieder vom Departement des Innern verstärkt. 1875 erfolgte in Stuttgart die Aufstellung eines Hauptsteueramts neben dem Kameralamt und dem Hauptzollamt. Durch die Justizgesetzgebung von 1879 wurde den Finanzbehörden ein namhaft stärkerer Anteil an dem Untersuchungs- und Strafwesen wegen der Verfehlungen gegen die Steuergesetze, tatsächlich, wie man wohl sagen kann, dieses mit wenigen Ausnahmen im vollen Umfange zugeschrieben, andererseits aber die Abrüstung der Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und des unbefugten Weidens in Waldungen an die Gerichte überwiesen.

Die in dem Finanzdepartement eingeteilte Zentralbehörde für Statistik, Topographie, Meteorologie und Landeskunde überhaupt erhielt durch höchste Entschließung vom 9. November 1885 die Bezeichnung als „Statistisches Landesamt“.

Auch die Beziehungen zum Deutschen Reich haben sodann noch zu Errichtung einiger neuen Behörden und Kommissariate Veranlassung gegeben, wegen derer auf den Anhang zu verweisen ist.

Es ist nicht zu leugnen, eine solche Egiebigkeit der Gesetzgebung, eine solche Menge von Organisationen, wie sie die letzten 1½ Jahrzehnte gebracht, hat für die Zeitgenossen etwas Unbehagliches, um nicht zu sagen Beunruhigendes und Aufregendes. Wohl war auch dies schon öfters da in der vaterländischen Geschichte und wurde dadurch, im Hinblick auf die Stimmung über die Reformen in der Zeit Herzog Christophs, Karl Georg Wächter zu der Bemerkung veranlaßt, es lasse nicht leicht jemand gerne von dem, in was er sich hineingelebt hat und worin er aufgewachsen ist, und das Alte erscheine vielen schon deshalb in einem besonders freundlichen Lichte, weil sie, als sie es sich angewöhnten, jung gewesen. Immerhin aber hat es wohl in weiten Kreisen befriedigt, als in der Königlichen Thronrede vom 4. Februar 1880 ausgesprochen ward: „Die Reichsgesetzgebung hat durch die in den letzten Jahren ergangenen zahlreichen und tief eingreifenden Gesetze den vollziehenden Organen des Staats wie der ganzen Bevölkerung die große und schwierige Aufgabe gestellt, sich in umfassende Neuerungen einzuleben. Mit Rücksicht hierauf wird die Landesgesetzgebung in der nächsten Zukunft auf solche Reformen im Staats- und Rechtsleben sich zu beschränken haben, die als dringend erscheinen.“

Bierter Abschnitt.

Der König und das Königliche Haus.

1. Der König — das Haupt des Staates.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus (Verfassungs-Urkunde § 4 Abs. 1).

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erliegt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannstamms wieder ein (Verf.-Urkunde § 7). Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus (Verf.Urkunde § 8).

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen (Verf.-Urkunde § 5).

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahr ein (Verf.Urkunde § 9). Ist der König minderjährig oder aus einer anderen Ursache an der Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichs-Verwaltung ein. In beiden Fällen wird die Reichs-Verwaltung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite (Verf.Urkunde §§ 11 und 12). Für die Fälle sodann, wo sich

entweder bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede, oder aber bei dem König selbst eine solche Geistes- oder körperliche Verhinderung zeigen würde, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen müßte, ist durch § 13 der Verfassungs-Urkunde vorgezogen.

Über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten — vergl. Mittnacht in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1864 II. 2 S. 222 ff.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, in Ermangelung einer von dem (verstorbenen) König getroffenen und von dem Geheimen Rat bekannt gemachten Anordnung, der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite, eventuell dem aus den Mitgliedern des Geheimen Rates unter dem Vorsitz des Reichsverwesers gebildeten Vormundschaftsrat, der bei Feststellung des Erziehungsplans unter allen Umständen mitzuentscheiden hat (Verf.Urkunde § 16).

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn derselbe in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem Königlichen Worte zugesichert hat. Der Reichsverweiser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern (Verf.Urkunde §§ 10, 14).

Der König hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Nur vom Könige können ausgehen Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anteilen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben. Die mit den Landständen verabschiedeten Gesetze erlangen erst mit der Sanktionierung und Bekündigung durch den König Gültigkeit (Verf.Urkunde § 172).

Der König beruft, eröffnet und entläßt die Ständeversammlung. Auch steht ihm zu, dieselbe zu vertagen oder ganz aufzulösen (Verf.Urkunde §§ 127, 160, 186).

In Vertretung des außerhalb Landes weilenden Königs eröffnete am 12. März 1886 der Königl. Prinz Wilhelm die Ständeversammlung (30. Landtag).

Der König hat ferner das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzufehren (Verf.Urkunde § 89).

Die Staatsdiener werden durch den König ernannt (Verf.Urkunde § 43). Insbesondere ernannt und entläßt der König die Minister und Departementschefs, sowie die übrigen Mitglieder des Geheimen Rates nach eigener freier Entschließung (Verf.Urkunde § 57; Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 2).

Zum Staatsgerichtshof ernennt der König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte den Präsidenten, sowie aus den Mitgliedern dieser Gerichte sechs Richter (Verf.Urkunde § 195).

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs durch kollegialisch gebildete Gerichte (abgesehen jetzt von den Amtsgerichten) in geistlicher Instanzenfolge verwaltet (Verf.Urkunde § 92). Dem König steht zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts auf erforderlichen und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Auf gleiche Weise kann, wenn nach dem Gutachten des Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem König zustehenden Abolitionsrechtes alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergegeschlagen werden. Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des anderen Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde (Verf.Urkunde § 97). Eine weitere Beschränkung des Königl. Abolitions- und Begnadigungsrechts bei den vor dem Staatsgerichtshof anhängigen Fällen enthält § 205 der Verfassungs-Urkunde.

Dem König gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen (Verf.Urkunde § 72).

Daß auch auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und des Finanzwejens dem König die oberste Aufsicht und Leitung gebührt, folgt aus der Natur der Sache und den §§ 4, 90, 102 der Verfassungs-Urkunde zweifellos. Selbst gegenüber von der durch ständische Beamte verwalteten Staatschuldenzahlungskasse hat der König das Oberaufsichtsrecht und das Recht der Bestätigung ihrer von den Ständen gewählten Beamten (Verfassungs-Urkunde §§ 120, 122).

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Württembergischen Armeekorps erfolgt durch den König, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorheriger Zustimmung des Kaisers. Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht gegen Angehörige des Armeekorps aus (Art. 5 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870).

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebiets und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden (Verf.Urkunde § 85).

Das Recht der Vertretung des Staats gegen außen ist allerdings wesentlich beschränkt durch die Art. 11 und 56 der Reichsverfassung vom 16. April 1871. Darnach steht zunächst die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs dem Kaiser zu, welcher im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu empfangen und zu beglaubigen hat. Nur ist zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgen würde. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der einzelnen Bundesstaaten auch bei außerdeutschen Staaten sodann dauert fort. Dagegen steht das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs jetzt unter der Aufsicht des Kaisers und dürfen in dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Württembergische Handelskonsuln giebt es demzufolge jetzt nur noch in einzelnen deutschen Staaten und Städten.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Fall außerhalb des Königreichs verlegt werden (Verf.Urkunde § 6). Thatächlich ist die Residenz seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mit wenigen Unterbrechungen Stuttgart.

Alle vom König ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Departements-Chef kontrahiert werden, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird (Verf.Urkunde § 51).

2. Persönliche und Ehrenrechte des Königs.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich (Verf.Urkunde § 4 Abs. 2).

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden, sind Hochverrat (Deutsches Strafgesetzbuch vom 20. Februar 1876 § 80). Des Hochverrats macht sich ferner schuldig, wer es außer diesen Fällen unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unsfähig zu machen (§ 81 Ziff. 1). Auf den Fällen des § 80 steht Todesstrafe, auf denen des § 81 Ziff. 1 lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft. Thälichkeit und Beleidigungen gegen den Landesherrn oder die übrigen Bundesfürsten sind mit entsprechenden Strafen bedroht (§§ 94, 95, 98, 99 des Strafges.Buchs).

Das Staatsoberhaupt kann vor Gericht nicht als Zeuge aufgerufen oder vernommen werden (Gesetz vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung und Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung, je in Art. 2). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Königliche Privatvermögen oder die Königliche Zivilliste betreffen, giebt der König Recht vor dem Oberlandesgericht (Ges. v. 18. August 1879 Art. 1).

Bei jedem regelmäßigen Gottesdienst wird des Königs im Kirchengebet gedacht. Die wichtigen Ereignisse seines Lebens geben Anlaß zu

besonderen kirchlichen Feiern. Dem König gebühren bestimmte militärische Ehrenbezeugungen. Bei seinem Tod tritt allgemeine Landestrauer ein.

Das Staatsoberhaupt ist frei von Steuern und Gebühren.

Die Zollabgaben und die statische Gebühr von Gegenständen, welche für den König und die Königliche Hofhaltung eingeführt wurden, werden auf Rechnung der Staatskasse rückvergütet (Zollgesetz vom 15. Mai 1838 Art. 23). Von der Acciseabgabe ferner sind alle Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigentum des Königs ausgenommen (Gesetz vom 18. Juli 1824 Art. 3). Das Staatsoberhaupt ist frei von Sporteln und Gerichtsgebühren, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Gesetze v. 24. März 1881). Auch eine Kapital-Einkommenssteuer oder eine Hundesteuer wird von dem Könige nach den Motiven zu den betreffenden Gesetzen von 1852 nirgends erhoben. Von der städtischen Gasseuer endlich ist der Verbrauch für Zwecke der Zivilistie befreit (Gesetz v. 23. Juli 1877 Art. 20); desgleichen von den städtischen Bier- und Fleischsteuern der Verbrauch der Königl. Hofhaltung in Stuttgart und in Friedrichshafen (s. d. Ordnungen von 1879).

Auch auf dem Gebiet der Verkehrsanstalten ist das Staatsoberhaupt mehrfach gebührenfrei erklärt, so z. B. durch die Reichsgesetze vom 5. Juni 1869 und 9. Mai 1872, betr. die Portofreiheiten, durch die Kaiser-Verordnung vom 2. Juni 1877 in Betreff der gebührenfreien Beförderung von Telegrammen, — in beiden Fällen unter Ausdehnung der Befreiung auch auf die Gemahlinnen und Witwen der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, und in der letzterwähnten Kaiserl. Verordnung unter noch weiterer Ausdehnung der Gebührenfreiheit auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrag der genannten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auslieferung gelangen.

Der König führt die Titulatur „Von Gottes Gnaden König von Württemberg“. Im mündlichen und schriftlichen Verkehr ist derselbe mit „Königliche Majestät“ anzureden. Auf der Adresse von schriftlichen Eingaben ist zu sehen: „An den König“. (Verordnung vom 30. Oktober 1816.) Die Schlussformel in solchen Eingaben lautet: „Ehrfurchtsvoll“.

Das Königliche Wappen besteht in einem von oben nach unten geteilten Schild, wovon die eine Hälfte das alte Wappen von Württemberg: drei schwarze liegende Hirschstangen in goldenem Felde, die andere, in ebenjedem Feld drei Löwen, das Zeichen des früheren schwäbischen (hohenstaufischen) Herzogtums enthält. Auf dem Schild ruht ein vorwärts gestellter goldener Helm, über diesem die Königskrone, bedeckt mit einem blau und goldenen Reichsapfel. Ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch sind Schildhalter. Unter dem Schild auf einem vorn purpurroten, hinten schwarzen Band steht in goldenen gotischen Lettern der Wahlspruch: „Fürthlos und trew“. (Verordnung vom 30. Dezember 1817.) Die Landesfarben sind: „Schwarz und Rot“ (Verordnung vom 26. Dezember 1816); vergl. auch Stälin in den Württemb. Vierteljahrsheften 1886 §. IV).

Der König verleiht Titel und Rang, Ordensauszeichnungen und Standeserhöhungen. Verleihungen dieser Art, welche einem württember-

gischen Staatsbürger von einem anderen Staate zu teil werden, bedürfen zur Anerkennung innerhalb des Königreichs der Königlichen Erlaubnis.

Nach dem Beamtengezetz vom 28. Juni 1876 Art. 3 werden die Vorschriften über Titel und Rang der Beamten im Verordnungsweg erlassen. Die überwiegende Mehrzahl der Titel ist direkt mit einem Amt verbunden. Doch kommen bei Beamten auch Verleihungen von höheren Titeln und bei Nichtbeamten gleichfalls Titelverleihungen zu besonderer Auszeichnung vor. Bloße Titel sind z. B. Geheimer Hofrat, Hofrat, Kommerzienrat, Ökonomierat; ferner Justizrat, Rechnungsrat, Kanzleirat. Der Titel: „Geheimer Rat“ sollte nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 nur wirklichen Mitgliedern des Geheimen-Rats-Kollegiums zukommen, wurde aber neuerdings in einzelnen Fällen auch anderen hohen Staats- und Hofbeamten zu teil.

Die Rangordnung datiert vom 18. Oktober 1821, und hat seither zahlreiche Nachträge erhalten (vergl. Hof- und Staatshandbuch 1881 S. 639, 1887 S. 648). Sie zählt 10 Rangstufen. Mit den beiden ersten, welche die Minister, die obersten Hofbeamten, den Ordenskanzler, die Generale und Generallientenante, die Geheimen Räte, den Staatssekretär und die Staatsdamen der Königin begreifen, ist das Prädikat „Excellenz“ verbunden. In der dritten Rangstufe stehen die Generalmajore, der Landesbischof, der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landeskollegien, sowie die Staatsräte. Die vierte Stufe umfaßt die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten der Landgerichte, den Oberstaatsanwalt, die Direktoren der Landeskollegien, die Generalsuperintendenten (Prälaturen), den Domdekan und Generalvoikar, die Hofmarschälle der königl. Prinzen und Prinzenessen, die Kammerherren und Oberstien. Bis bisher geht der Personaladel. In der fünften Stufe folgen die Ministerialräte, die Räte des Oberlandesgerichts, die Direktoren der Landgerichte, Kanzler und Rektor der Landesuniversität, die Oberstlientenante u. s. w. Wer zu besonderer Auszeichnung den Titel einer wirklichen Dienststelle erlangt, ohne diese selber zu bekleiden, erhält dadurch den Rang in der dem Amt angewiesenen Stufe, jedoch nach den in dieser selbst ausgeführten.

Die Königlichen Orden sind:

1. Der Orden der Württembergischen Krone, am 23. September 1818 gestiftet unter Vereinigung der beiden Orden des goldenen Adlers und des Zivilverdienstes, bestehend aus drei Klassen: Großkreuze, Kommenthuren und Rittern. Durch k. Verordnung vom 22. Dezember 1864 hat das Ordenszeichen und Band derjenigen Großkreuze, welche Mitglieder des königl. Hauses oder anderer regierender Häuser sind, eine Abänderung erhalten. Durch weitere k. Verordnung vom 19. September 1870 wurde sodann die Klasse der Ritter in zwei Unterabteilungen geteilt: Ritter erster und zweiter Klasse; jetzt, in Gemäßheit der k. Verordnung vom 30. August 1886, mit der abgeänderten Bezeichnung: Ehrenritter und Ritter. Auch kann zu Belohnung militärischer Verdienste der Orden in seinen sämtlichen Klassen „mit Schwertern“ verliehen werden. Endlich bildet, in Gemäßheit der k. Verordnung vom 22. Dezember 1864 eine besondere Auszeichnung einzelner Ritter erster Klasse, jetzt der Ehrenritter, die Verleihung des Ordens mit einer darüber angebrachten goldenen „Krone“.

2. Der Militärverdienstorden ist aus dem von Herzog Karl 1759 gestifteten Militär-Karls-Orden den 6. November 1806 von König Friedrich geschaffen, von König Wilhelm durch Statut vom 23. September 1818 bestätigt und modifiziert, zuletzt im Jahr 1870 hinsichtlich der Norm durch König Karl ab geändert worden. Dieser Orden hat 3 Klassen: Großkreuze, Kommenthuren und Ritter. Mit dem Orden sind, aus den Gniskünsten des Johanniterordens, Präbenden verbunden,

in deren Genuss die (staatsangehörigen) Mitglieder nach der Anciennität eintreten, und zwar für 2 Großkreuze je 2 000 fl., für 4 Kommenthure je 1 200 fl., für 12 Kommenthure je 1 000 fl. und für 52 Ritter je 300 fl., zusammen jährlich 36 400 fl. (62424 M. Hauptfinanzetat Kap. 4 Tit. 2).

Die Orden der Württembergischen Krone, mit Ausnahme der Ritter II. Klasse (K. Verordnung vom 28. Dezember 1870), jetzt der Ritter im Gegensatz zu den Ehrenrittern (s. oben), und der Militärverdienstorden haben den Personaladel zur Folge.

An den Bändern beider Orden werden auch goldene und silberne (Zivil- und Militär-) Verdienstmedaillen verliehen.

3. Der Friedrichs-Orden, zur Erinnerung an König Friedrich und dessen große Verdienste um das königliche Haus und den Staat am 1. Januar 1830 durch König Wilhelm zunächst in einer Klasse gestiftet, besteht seit 3. Januar 1856 aus Großkreuzen, Kommenthuren I. und II. Klasse, und Rittern. Die Klasse der Ritter zerfällt seit 19. September 1870 in zwei Unterabteilungen: Ritter I. und II. Klasse. Zu Belohnung militärischer Verdienste wird seit der gleichen Zeit der Friedrichs-Orden in seinen sämtlichen Klassen auch „mit Schwertern“ verliehen.

4. Der Olga-Orden, von König Karl am 27. Juni 1871 gestiftet zum Gedächtnis der nach dem Vorbilde der Königin Olga während des Kriegs von 1870/71 betätigten freiwilligen ansopfernden Nächstenliebe, ist bestimmt zur Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Felde der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden. Er hat nur eine Klasse, welche ohne Unterschied Männer, Frauen und Jungfrauen erhalten können.

5. Die Adelsdekoration hat König Friedrich gestiftet für die adeligen Gutsbesitzer und Familienältesten adeliger Familien.

Besondere militärische Auszeichnungen sind: die Dienstehrenzeichen für Offiziere und ihnen im Rang gleichstehende Militärbeamte nach 25jähriger, für Unteroffiziere und Soldaten nach 20jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit, die Dienstauszeichnungen für eine vollendete Dienstzeit von 15 bzw. von 9 Jahren, die Landwehrdienstauszeichnungen für freiwillige außerordentliche Leistungen von Offizieren und anderen Personen des Beurlaubtenstandes, endlich die Kriegsdenkmünze für alle, welche im württembergischen Dienst einen Feldzug mitgemacht und keine entehrnde Strafe erlitten haben.

Für hervorragende Leistungen in Kunst und Wissenschaft, Verdienste um Landwirtschaft und Gewerbe bestehen große und kleine goldene Medaillen.

Der Kron-Orden, der Militärverdienst-Orden und der Friedrichs-Orden haben jeder sein Ordenskapitel, welches sich versammelt, wenn der König dasselbe beurst.

Sämtliche Orden haben einen Ordenskanzler, welchem bei dem Militärverdienst-Orden ein Offizier des Kriegsministeriums, bei den übrigen Orden der älteste Kabinetssekretär als Ordenssekretäre zur Seite stehen.

Die Ernennung der Ordensmitglieder hängt allein vom König ab, kann mithin, nach den Ordensstatuten zum Kronorden und Friedrichsorden, während der Minderjährigkeit des Königs nicht von Regentenschaftswegen geschehen. Nach der Verfassungs-Urkunde § 15 kann der Reichsverweser keine neuen Ritterorden errichten und keine Standeserhöhungen vornehmen.

Durch die Verbindung des Personenadels mit gewissen amtlichen Stellungen höheren Ranges und mit zwei Orden ist die Erteilung des Adels in Württemberg nichts Seltenes (nach einer Auszählung vom Dezember 1886 beträgt die Zahl der durch die beiden Orden geadelten Württemberger rund 350), wogegen die Verleihung des erblichen Adels weniger häufig vorkommt. Doch wurden noch in den letzten Jahren

zwei Herzöge (von Urach und von Teck), mehrere Fürsten (die nachgeborenen Söhne der genannten), Grafen und Freiherren freiert, auch sonst einzelne Erhebungen in den Adelsstand vorgenommen.

Hier sei endlich noch des Feuerwehrdiensthrenzeichens gedacht, durch Entschließung Sr. Majestät des Königs Karl vom 20. Dezember 1885 für diejenigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren gestiftet, welche in einer Feuerwehr 25 Jahre lang ununterbrochen und vorwurfsfrei gedient haben. Die Verleihung der Ehrenzeichens ist dem Ministerium des Innern übertragen.

Sporteln für Standeserhöhungen s. Nr. 71 des Sportelstarifs von 1881; für die Einweihung in die Militärverdienstordens-Pension ebendort Nr. 54; für die Erlanbnis, einen fremden Orden tragen, von einer durch einen fremden Sonverän vorgenommenen Standeserhöhung im Königreich Gebrauch machen, einen Titel von einem solchen anzunehmen zu dürfen, a. a. D. Nr. 54, 71, 75.

3. Das Königliche Haus.

Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses. Als Mitglieder bilden daselbe a) die Gemahlin des Königs, b) die Königlichen Witwen, c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe abstammen, und zwar die Prinzessinnen, solange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind, d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und die Witwen der letzteren (Königl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828¹⁾ Art. 1). Der älteste Sohn des Königs heißt „Kronprinz“. Alle von König Friedrich abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen „Königliche Prinzen und Prinzessinen“. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien heißen „Herzöge und Herzoginnen von Württemberg“. Die Gemahlin des Königs und die Königlichen Witwen führen den Titel: „Majestät“, die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses den Titel: „Königliche Hoheit“ (Hausgesetz Art. 2—4, Königl. Verordnung vom 13. September 1865).

Die Mitglieder des königlichen Hauses führen das Württembergische Wappen, die Gemahlinnen der Prinzen unter Beifügung ihres angeborenen Familienwappens (H.G. Art. 5). Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge (Art. 6). Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr ein (Art. 15). Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben; als Haupt des Hauses übt derselbe eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus. Vermöge dieser steht dem König überhaupt zu, alle für Erhaltung der Rübe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen (Art. 9 und 10). Ein besonderer Gegenstand der Aufsicht des Königs sind die Vermundshäfen

¹⁾ Vergl. jetzt auch: Das Königlich württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828 unter der Einwirkung der Reichsgesetze, von Amtsrichter Baar in Stuttgart. Württemb. Gerichtsblatt, herausgegeben von Kübel 1883 S. 325.

und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses (Art. 11—14). Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staat den Aufenthalt nehmen. Doch wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden, wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angefressen sind (Art. 16). Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine nicht hausgesetzmäßig geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder. Ebenso wenig können daraus auf Staatserfolge, Apanage, Mitgaben u. s. w. Ansprüche abgeleitet werden. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem König deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig. (H.G. Art. 18—20).

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit in die selbsttige Verwaltung ihres Privatvermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden, und überhaupt in die Befugnis ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen. Bei Verfügungen über ihr Privatvermögen, sowie bei der Erbsfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung (H.G. Art. 62, 63).

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu erstatten (H.G. Art. 21).

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses ist nach den neuesten Prozeßgesetzen (vom 1879) bei dem Oberlandesgericht. Art. 67 des Königlichen Haussgesetzes von 1828 ist dadurch aufgehoben. Gegenüber von Thätilichkeiten oder Beleidigungen genießen dieselben den besonderen durch die §§ 96, 97, 99 und 101 des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmten Rechtsschutz.

Thätilichkeiten sind an den König zu bringen (H.G. Art. 65). Für wichtige Fälle anderer Art, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrat unter Beziehung der Mitglieder des Geheimen Rats niederzusetzen (Art. 66).

Die Führung der Standesregister des Königlichen Hauses liegt dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten als Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses ob.

Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die Mitglieder des Königlichen Hauses befreit von der Wehrpflicht, der Quartierleistung, der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, und von der Pferdestellung für den Kriegsfall (Gauyp, Staatsrecht S. 40).

4. Der Königliche Hofstaat.

Der Hofstaat des Königs zerfällt in die erblichen Hof-Ehrenämter und in die Hoffäste.

Diese bestehen aus den vier von König Friedrich errichteten Kron-Erbämtern: dem Reichs-Erb-Marschall — aus dem fürstlichen Hause Hohenlohe, dem Reichs-Erb-Oberhofmeister — aus dem fürstlichen Hause Waldburg, dem Reichs-Erb-Oberkammerherrn — aus dem fürstlichen Hause Löwenstein, und dem Reichs-Erb-Panner — Grafen von Zepelin(-Alschhausen). Diese

Erb-Kronänter haben mir bei besonders feierlichen Gelegenheiten zu fungieren. Ihre Inhaber umgeben alsdann mit ihren Insignien: Schwert, Krone, Szepter und Fahne den Königlichen Thron und treten dem Könige im Gehen von einem Teil der Residenz zum anderen unmittelbar vor (Statut vom 1. Januar 1809). Aus der ersten Zeit des Herzogtums unter Herzog Ulrich noch stammen die beiden Erbämter des Erbkämmerers — Freiherr von Gültlingen, und des Erbmarfchalls — Freiherr Thimh von Neuburg; — ohne besondere Funktionen im Hofdienste, mit dem Rang der Königlichen Kammerherren (Bekanntmachung vom 15. April 1826 und 23. Mai 1828).

Die Hoffäste sind: 1. der Obersthofmeisterstab mit dem persönlichen Dienst, dem Hof- und Ökonomiedienst, der Schloß- und Kronmobilienverwaltung, ferner mit der Bau- und Gartendirektion, sowie der K. Hofbibliothek und den mit derselben verbundenen Instituten; — 2. der Oberstfaminnerherrnstab mit den Königlichen Kammerherrn und Kammerjunkern; — 3. der Oberststallmeisterstab mit dem Marstall. Daneben noch das Hofsägermeisteramt mit dem Hofsagdbpersonal.

Die Zentralstelle für den gesamten Hofstaat bildet der Oberhofrat, unter einem Präsidenten und zusammenge setzt aus den obersten Hofbeamten, zu welchen auch der Hofdomänenkammer-Präsident zu zählen ist, dann aus dem Hofrichter und dem Oberhofkassier (Ungedruckte Dekrete vom 15. November 1816 und 14. August 1817; gedruckte Instruktion vom 16. Mai 1817, Königliche Verordnung vom ^{29. November} 8. Dezember 1817). Zu dem Geschäftskreis des Oberhofrats gehören, neben der Oberaufsicht über die ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, als: die Hofkirche mit der Hofgeistlichkeit, das Hofgericht und das hofärztliche Personal, — eines teils die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesamtheit des Hofs berührenden Einrichtungen, andernteils die Erhaltung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Teile der Hofhaltung. Zu den K. Ministerien steht der Oberhofrat in einem koordinierten Verhältnisse. Maßgebend für die Hofdiener ist in gewissem Sinne noch die Verordnung vom 10. Juni 1818.

Als zum Königlichen Hofstaat gehörig ist that sächlich auch zu betrachten die Adjutantur des Königs und die Schloßgardekompanie, welche im übrigen nach den Dienstverhältnissen der einzelnen Personen dem Militäretat beizuzählen sind.

Die Hoftheaterintendantur mit dem Hoftheater steht in finanzieller und administrativer Beziehung unter der Hofdomänenkammer (s. Biss. 5).

Dem Kabinett des Königs liegt die formelle Erledigung sämtlicher an Denselben unmittelbar gelangenden Geschäftsgegenstände ob. Das K. Kartenz- und Plankabinet ist dem Kabinett des Königs untergeordnet.

Der Hofstaat der Königin ist zusammengezogen aus dem Obersthofmeister, einem dienstthuenden Kammerherrn, sodann aus den Staatsdamen und den Hofdamen Ihrer Majestät, dem Secrétaire des commandements und dessen Kanzleipersonal. Die Hofstaaten des Königlichen Prinzen Wilhelm, der Königlichen Prinzen und der Herzogin Wera sind den Verhältnissen entsprechend eingerichtet.

Zum Königlichen Hofstaat zählen in runder Summe 600 Personen, die obersten Hofbeamten und die 76 Personen des Ehrendienstes inbegriffen. Die gleichfalls eingerechnete niedere Hofdienerschaft beziffert sich in runder Zahl auf 300.

5. Ziviliste, Kronotation, Hofdomänenkammer.

„Ich trete in meiner Eigenschaft als Besitzer des engeren Familienfideikommis für mich und meine Nachfolger in die Reihe der Privatgüterbesitzer. Ich entrage dem Gemüse der damit verbunden gewesenen Hoheitsrechte. Ich unterwerfe diese meine Privatgüter der Staatssteuer. Das größere Familienfideikommiss — das Kammergut — diente als Eigentum des Regentenhauses zunächst zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, dann erst zur Besteitung eines Teils des Regierungsaufwands. Der früher rechtlich unbestimmte Anteil der Regentenfamilie an den Einkünften aus dem Kammergut soll in einen bestimmten umgewandelt und es soll der ganze übrige Betrag lediglich zu reinen Staatszwecken verwendet werden. Die Verwaltung desselben, die ehemals für die Stände in Dunkel gehüllt war, wird durch die Bestimmungen der künftigen Verfassung zur vollen Öffentlichkeit gebracht“ — diese Worte der Königlichen Thronrede bei Wiedereröffnung der Ständeversammlung am 3. März 1817 leiten wohl am besten über zu den Bestimmungen über die Ziviliste und das Hofkammergut.

Die Verfassungsurkunde sagt in § 104: Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Ziviliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem König zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

Für dieselbe hat nach § 103 das Staatskammergut, d. i. eben jenes ehemalige größere Fideikommiss, in erster Linie zu haften.

Nach den Gesetzen vom 20. Juni 1820 und 1. August 1864 bestand die Ziviliste in 777 800 fl. Geld und in verschiedenen Naturalien, welche in dem erstgedachten Gesetz zusammen zu 72 200 fl. Geldwert veranschlagt, in dem zweiten Gesetz nach dem Gewicht bestimmt wurden: 4500 Ztr. Dinkel, 1250 Ztr. Roggen, 768 Ztr. Gerste, 11 200 Ztr. Haber; ferner jetzt nach dem neuen Maß: 4740,46 Raummeter buchenes, 2708,83 Raummeter tannenes Scheiterholz. Diese Naturalien sind entweder in

Natur abzugeben oder in den laufenden Preisen zu berechnen. An dem Geldbetrag der Zivilliste sind in den 3 Verwaltungsjahren vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1851 durch freie Entschließung des Königs jährlich je 200 000 fl. nachgelassen worden. Durch Gesetz vom 7. Februar 1874 wurde der in Geld bestehende Teil der Zivilliste auf jährlich 1 600 000 M. festgesetzt.

Das Grundvermögen der Zivilliste bildet die Krondotation, ein bestimmter Komplex teilweise früher zum Familienfideikommiß gehöriger, teilweise nach dem Tod des Königs Friedrich vom Staat erworbener Grundstücke, Gebäude, Rechte, Juwelen, Silberzeug, Kunstgegenstände, Bücher, Karten und Mobilien, deren Genuss dem Könige zusteht. Von der Zivilliste sind alle für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Sie ergänzt oder erweitert jeden Abgang oder Schaden, mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs eines Bestandteils. Alle auf Kosten der Zivilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden und Mobilien wachsen, ohne jeden Ersatz vom Staat, der Krondotation zu (R. Reskr. vom 20. Januar 1819).

Das letztere war z. B. mit dem Königssbau, der Wilhelma, dem Gebäude für die Hofdiennerwohnungen der Fall. — Die Staatskasse hat für die Krondotation neben einigen kleineren Renten für zur Kronausstattung gezogene Güter u. s. w. zu bestreiten: die Kosten der Brandversicherung, dann die Amts- und Gemeindesteuern aus den zur Krondotation gehörigen Gebäuden und Grundstücken, — eine Jahresausgabe früher von 27 000—30 000 M., seit den baulichen Veränderungen und Umbauten am Hoftheater aber von 42 200 M.; während diese Grundstücke und Gebäude samt Zubehör von der Staatssteuer frei sind (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 2, I. 1). In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat pro 1885/87 S. 99 wird der Brandversicherungsanschlag der Krongebäude zu 7 494 475 M., der des Hoftheatergebäudes zu 1 419 300 M., der versicherte Wert der Kronmobilien zu 1 555 527 M., der Kronjuwelen zu 1 419 300 M., der Theaterrequisiten zu 300 000 M. angegeben.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 ist der Aufwand der Staatskasse für die Zivilliste veranschlagt zu 1 813 426,23 M. (Kap. 1), wovon in Kap. 5 Tit. 3 als Leistungen für Teile der Kronausstattung die oben erwähnten 42 200 M. vorgesehen sind.

Von der Zivilliste sind, ohne weitere Anforderung an die Staatskasse, zu bestreiten: a) das Erfordernis für die Dispositionsklassen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungsosten der Königlichen Kinder; c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin; d) der gesamte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, und zwar:

1. Die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Kategorie, sowie die Pensionen an die Beamten und übrigen Diener der Zivilliste und ihre Witwen und Waisen;
2. der gesamte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Juventars;
3. die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Tiergärten, Parke und Fasanerien;
4. der Bauaufwand auf sämtliche zur Krondotation gehörige Gebäude, Gärten, Parke, Tiergärten, Fasanerien und Anlagen;
5. der Gesamtaufwand für den Marstall nebst der

Unterhaltung des Inventars; 6. der Aufwand für die zur Kronodotation gehörigen Institute, die Hofbibliothek, das Karten- und Plankabinett und die Kunst-Gallerie; 7. der Aufwand für das Hoftheater und Orchester; 8. — seit 1. Juli 1850 — der Aufwand für das Kabinett des Königs (Gesetz vom 1. August 1864 Art. 3).

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Ziviliste bestritten (Verf.Urf. § 106).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch die Königl. Verordnung vom 12. Septb. 1817, das Verbot von Requisitionen für die Ziviliste betreffend: „Bei der Bestimmung einer Ziviliste ging meine Absicht dahin, daß dagegen alle weiteren Prästationen der Staatskassen für die Hofbehörden cessieren sollten. Ich habe jene auch unumwunden ausgesprochen, muß aber jetzt in Erfahrung bringen, daß ihr nicht von allen Seiten her gemäß gehandelt wird. Ich verfüge daher: 1. Es ist jedem Hofstaat untersagt, Requisitionen an Staatsbehörden zu machen und 2. den letzteren verboten, jenen zu entsprechen“ u. s. w.

Das Hofdomänen-Kammergut ist nach § 108 der Verfassungsurkunde ein Privateigentum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht. Der Grundstock desselben darf nicht verminderd werden. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es früher steuerfrei war, gleich anderen derartigen Gütern.

Das Hofdomänen-Kammergut besteht vorwiegend aus Grundbesitz. Zu demselben gehören nach dem Staatshandbuch von 1887 55 Domänen von verschiedener Größe, ferner nach den neuesten forststatistischen Übersichten 5737,2 ha Waldungen. Sein Ertrag wurde im Jahr 1819 auf ungefähr 200000 fl. jährlich festgesetzt (Mohl, Staatsrecht I. S. 274). Davon gingen seither ab die Gehnten und anderen Gefälle, wogegen anderseits der Ertrag der allerdings erheblich unter dem wahren Wert gebliebenen Ablösungskapitalien und sodann die größere Ergiebigkeit der Waldungen den Ausfall jetzt wieder ersetzt haben dürfen. — Einen weiteren Anhaltspunkt zu Bezeichnung des annähernden Ertrags des Hofdomänen-Kammerguts gewährt die Bestimmung in Art. 70 Ziff. 1 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, zufolge welcher jeder Thronfolger aus der Nachkommenchaft des Königs Friedrich verbunden ist, den Privaterben seines Vorgängers die Summe von 175 000 fl. (300 000 M.), vom Todestag des letzteren an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräte des Hofdomänen-Kammerguts zu entrichten, wogegen jene Privaterben auf alle weiteren Ansprüche hinsichtlich jener Vorräte, etwaiger Ausstände und der noch nicht bezogenen Früchte des letzten Jahrs Verzicht zu leisten haben.

Die obere Verwaltungsbehörde für das Hofdomänen-Kammergut und zugleich die kontrollierende Stelle bei der Verwaltung der Königlichen Ziviliste ist die Hofdomänenkammer. Ihr Verhältnis zu den verschiedenen Staatsbehörden ist ein den Ministerien koordiniertes. In dem gleichen Verhältnis steht sie zu dem Oberhofrat und den Oberhoffabtsbeamten. Das der Hofdomänenkammer untergeordnete Oberhoffäfkenamt verwaltet teils die Hauptkasse und Kellerei jenes Kammerguts, teils die Kasse und die Naturalienvorräte der Ziviliste. Die unter der Hofdomänen-

kammer stehenden fünf Hofkameralämter haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis, welchen die Staatskameralämter in Beziehung auf die Königlichen Staatsdomänen haben, nur daß jene auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forste in ihren Bezirken besorgen. (R. Verordnung vom ^{19. November} ~~8. Dezember~~ 1817). Unter der Hofdomänenkammer steht endlich die Hofkrankenpflege mit der im Jahr 1559 errichteten Hofapotheke.

Die bei der Hofdomänenkammer angestellten Beamten werden hinsichtlich der Entlaßbarkeit vom Dienst behandelt wie die Staatsdiener (R. Verordnung vom 27. April 1817).

In Beziehung zur Hofdomänenkammer stehen die Königlichen Privatgestüte Weil und Scharhausen, die Königliche Hofbank und die Karl-Olga-Stiftung, die letztere errichtet von Ihrer Majestät der Königin Olga im Andenken an das 25jährige Ehejubiläum Ihrer Majestäten am 13. Juli 1871 zur Unterstützung einer Anzahl unverheiratheter Töchter solcher verstorbenen württembergischen Beamten, welche sich verdient gemacht haben.

6. Die Beziege der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittume können nie in liegenden Gründen erteilt werden, sondern werden immer von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt. Eine möblierte Wohnung hat nur der Kronprinz, die Witwe eines Königs oder die Witwe eines Kronprinzen anzusprechen (Kön. Hausges. Art. 23). Alle Apanagen, Sustentationsgelder, Donativgelder und Wittume können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden (Art. 24). Von ihren Apanagen und Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Radelgelder ihrer Gemahlinnen, — wo dafür, wie beim Kronprinzen, nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist, — sowie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz zu bestreiten, sofern nicht für letztere besondere Sustentationsgelder gesetzlich zugesichert sind (Art. 26). Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzeninnen können von deren Gläubigern mir zu einem Drittel in Anspruch genommen werden (Art. 25).

Der Bildung von fürstlichen Nebenlinien und der Ausstattung der nachgeborenen Söhne der regierenden Fürsten mit Grundbesitz wurde erst durch das Testament Eberhards III. und dann noch bestimmt durch dasjenige von Karl Alexander vorgebeugt (vergl. Adam, Das Unteilbarkeitsgesetz im württ. Fürstenhause. Württ. Vierteljahrshefte 1883 S. 204 ff.). Der Vater Eberhards III., Johann Friedrich, hatte sich 1608 mit

vier Brüdern abfinden müssen, von welchen nach dem fürstbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617 der älteste, also zweitgeborene, die Grafschaft Mömpelgard nebst Horburg und Reichenweier erhielt, der dritte Bruder in die neuworbenen Güter Weiltingen und Brenz, vorbehältlich der Oberherrlichkeit Johann Friedrichs, eingewiesen wurde, die beiden jüngsten Brüder aber mit erblichen Gelddeputaten nebst angemessenen Residenzen sich begnügen mußten. Die Mömpelgarder Linie erlosch 1723 wieder (vergl. Adam, Württ. Vierteljahrshefte 1884 S. 199 f. 278 ff.), und auch die Weiltingische dauerte nur bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Die von der letzteren abgezweigte Schlesische Linie hatte kein Besitztum von Württemberg. Deren letzter Sproß starb 1792, nachdem er sein Allodialvermögen als ein Fideikommiß dem Herzog Friedrich Eugen, einem der Brüder des Königs Friedrich, bestimmt hatte. — Die direkten Nachkommen des regierenden Herzogs Johann Friedrich selbst Jodam, Eberhard III. und seine Brüder, bildeten zusammen die Stuttgarter Linie des Regentenhauses. Aus dieser aber schieden sich gleichfalls zwei Nebenlinien aus, die Neuenstadter Linie auf Grund des fürstbrüderlichen Vergleichs vom 27. September 1649 mit einer Dauer bis 1742, und die Winnenthaler Linie nach dem Kodizill Eberhards III. von 1674, mit dem zweiten Sohne des letzteren, Friedrich Karl, beginnend und mit dessen Sohne Karl Alexander 1733 an die Regierung gelangt, in deren Besitz sie noch ist. Die Benennungen der beiden zuletzt gedachten Linien sind lediglich von den Residenzen ihrer ersten Glieder hergenommen.

A. Apanagen. Eine Apanage ist das von der Staatskasse zu bezahlende und vererbbares ständemäßige Einkommen eines vaterlosen Prinzen (Mohl). Neue Apanagen können nur noch durch die Apanagierung nachgeborener Söhne oder Enkel eines Königs bei dessen Tod entstehen. (Hausges. Art. 21). Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs ist 40'000 fl., wenn nicht mehr als zwei nachgeborene vorhanden sind, sonst 30'000 fl. Dasselbe gilt bei dem Tode des Großvaters für die nachgeborenen Söhne eines vor dem Vater gestorbenen Kronprinzen (Hausges. Art. 30). Die nachgeborenen Söhne des Königs und diejenigen des vor dem Vater verstorbenen Kronprinzen werden in diesem Falle zusammengezählt (Art. 31).

Die Apanagen vererben sich auf die männliche Descendenz des Apanagierten zu gleichen Teilen (Art. 27).

Da jedoch, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgeschickte Apanage nur auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines solchen vererbt, wird bei diesem ersten Abgang bloß die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht. Ebenso, wenn bei ursprünglicher Ansætzung einer Apanage der nächstberechtigte Prinz bereits gestorben ist und denselben ein einziger Sohn oder die männlichen Descendenten eines solchen repräsentieren (Art. 28).

Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt, so wird sie bis zu diesem Betrag als

persönliche Sustentation des apanagierten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat; vorher nur auf die Hälfte jener Summe (Art. 33).

Hinterläßt ein apanagierter Prinz keine männliche Descendenz, aber unvermählte Töchter, so vererbt sich eine ursprüngliche Apanage zur Hälfte, eine durch Erbgang aus den Verstorbenen gekommene zum vollen Betrag in der Weise, daß daran jeder übereinander vorhandenen Tochter ihr Teil berechnet, dieser aber nur den unvermählten wirklich gewährt wird. Das Minimum einer so vererbten Apanage einer Prinzessin beträgt 3000 fl., vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr 1500 fl. (Art. 34).

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen haußgesetzlichen Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Teil ihrer Apanage erreichende Summe. (Vergl. übrigens das unten erwähnte Gesetz vom 8. März 1886.) Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversalbeitrag, bestehend in dem dritten Teil derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stand der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben (Art. 32).

B. Sustentationen. Eine Sustentation ist — im Gegensatz zu der Apanage — das von der Staatstasse zu bezahlende nicht vererbbares standesmäßige Einkommen eines Mitglieds der Königlichen Familie, und zwar unterscheidet man die Sustentationen der Söhne und Enkelsöhne eines regierenden Königs und die Sustentationen elternloser nicht apanagierter Prinzessen (Mohl).

Der Kronprinz erhält von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr an, neben einer standesmäßig möblierten Wohnung, so lang er unverheiratet ist, 30000 fl., von seiner Vermählung an 66000 fl., außerdem die Kronprinzessin 8000 fl. Madelgeld jährlich. Die jährliche Sustentation der nachgeborenen Söhne eines Königs beträgt von deren Volljährigkeit an bis zu ihrer Einziehung in den Genuß der Apanage je 30000 fl.; die der Söhne des Kronprinzen von jenem Zeitpunkt an zunächst je 20000 fl. Hinterlassene minderjährige Kinder eines Kronprinzen erhalten, wenn es nicht mehr als zwei sind, zusammen jährlich 20000 fl., wenn es mehr sind, zusammen jährlich 30000 fl. (H.G. Art. 36—42).

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach erlangter Volljährigkeit (nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr) zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von 10000 fl. jährl. vom Staat abgereicht. Verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter den Vater, so erhöht sich die Sustentation auf 15000 fl.; nach dem Tod beider Eltern auf 20000 fl. Ebenso erhalten die Töchter eines Kronprinzen je 6000 fl., 9000 fl., beziehungsweise 12000 fl. (H.G. Art. 44 und 45). Diejenigen unvermählten Prinzessen, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter sämtlichen Kindern zu teilen gewesen wäre, auf jede Tochter gefallen sein würde, mindestens aber 3000 fl., wenn die Prinzessin das sechzehnte Lebensjahr zurück legt hat, und bis zu diesem Zeitpunkt 1500 fl. Alle den Prinzessen ausgesetzte Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatstasse zurück (H.G. Art. 41—48).

C. Mitgaben der Prinzessen des königlichen Hauses. Bei ihrer Vermählung erhalten die Töchter des Königs 100000 fl., die Töchter des Kronprinzen 80000 fl., die letzteren, wenn sie den Vater vor der Thronbesteigung verloren haben, und die übrigen Enkelinnen des Königs 10000 fl., die übrigen Prinzessen 33000 fl. als Mitgabe aus der Staatstasse (H.G. Art. 49—52).

D. Wittume. Ein Anspruch auf Wittum wird nur durch eine haußgesetzliche

Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Witwe oder deren Wiedervermählung (H.G. Art. 53).

Eine Königliche Witwe erhält neben einer standesmäßig möblierten Residenz und einem anständig möblierten Lustschloß zum Sommeraufenthalt, ferner neben einer Aversalsumme von 25000 fl. zu Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung ihres Hofhalts und ihrer Equipagen, jährlich 100000 fl.; eine verwitwete Kronprinzessin neben einer anständig möblierten Wohnung jährlich 36000 fl. als Wittum aus der Staatskasse (H.G. Art. 54, 55).

Die übrigen Prinzen erhalten im Witwenstande entweder Wittum allein, — im Betrag der halben Apanage oder Sustentation des verstorbenen Ehegatten bis zu einem Mindestbetrag von 4000 fl., sofern die Witwe kinderlos ist oder keine minderjährigen Kinder hat, deren Staatseinkommen sie nutznießlich beziehen könnte, — oder dieselben treten in die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder, solang diese Bezüge wenigstens die Hälfte der Bezüge des verstorbenen Gatten und mindestens den Betrag von 4000 fl. erreichen. Wenn und soweit die Nutznießung niedriger wäre oder würde, tritt der entsprechende Teil des Wittums ergänzend hinzu (H.G. Art. 53—61).

E. Besondere Bestimmungen. Die bereits infolge früherer Abfindungen und Verträge oder infolge des Nachtrags zu dem Königlichen Haugesetz von 1808 in dem Genüsse von Apanagen und anderen Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maßes und der Bestandteile in vollem Genüsse derselben (H.G. Art. 71). Sämtliche am 8. Juni 1828 am Leben sich befindenden Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haugesetz von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt (H.G. Art. 72, Abs. 1). Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen erst wählen werden, erhalten ihr Wittum nach den Bestimmungen des Haugesetzes von 1828 (Art. 72 Abs. 2). Desgleichen wird für die erst nach Erscheinung dieses letzten Gesetzes in das Leben tretenden Prinzen das Vererbungssystem der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die in diesem Gesetz bestimmten Apanagensummen ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden (H.G. Art. 73 Abs. 2).

Von diesen besonderen Bestimmungen trifft bei den hente noch gewährten Apanagen und Wittume keine mehr zu. Eine ausnahmsweise Regelung erfuhren in Gemäßheit der Statsverabschiedung von 1864/67 die Apanage des nur einen Monat nach Erlassung des K. Haugesetzes von 1828 geborenen Herzogs Wilhelm (von 5000 fl. auf 10000 fl. erhöht), sodann die Apanage des Prinzen Wilhelm, des dem Throne nächststehenden Agnaten, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1877 aus Anlaß seiner Vermählung statt in dem haugesetzlichen Betrage von 34285 M 71 Pf. auf 100000 M jährlich festgesetzt, und der Beitrag zur Bestreitung der Einrichtungskosten, welcher diesem Prinzen auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1886 aus Anlaß seiner zweiten Vermählung mit $\frac{1}{2}$ des Betrags seiner Apanage festgesetzt wurde.

F. Donativgelder. Die Donativgelder wurden im Jahr 1753 dem Herzog Friedrich Eugen aus Anlaß seiner Vermählung mit einer Nichte Friedrichs des Großen für sich und seine hochfürstliche Deszendenz verwilligt. Sie betragen jährlich im ganzen 25000 fl. und vererben sich stammgutsweise. Der auf den König entfallende Anteil (3125 fl.) bleibt faktisch unerhoben.

Wie einst Herzog Friedrich I., so war auch Friedrich Eugen der Stamminhalter der Regentenfamilie, er wie der erste Stamminhalter aus der

Zeit der Herzoge, Graf Heinrich von Mömpelgard, gest. 1519, zuerst für den geistlichen Stand bestimmt. Mit seinem Vater Karl Alexander war ein katholischer Herzog zur Regierung gelangt. Bei dem Mangel *successionsfähig*er Nachkommenchaft von den beiden älteren Brüdern Karl Eugen und Ludwig Eugen mußte die Vermählung von Friedrich Eugen zumal mit einer protestantischen Prinzessin, der Nichte Friedrichs des Großen, im Lande große Freude wecken, die unter anderem in der Erhöhung der Apanage um 25 000 fl. ihren Ausdruck fand — solange die von Gott zu verhoffende hochfürstliche Descendenz nach Gottes Willen dauern wird. 8 Prinzen und 4 Prinzessen sind aus dieser Ehe hervorgegangen und sämtlich in der evangelischen Konfession erzogen worden, eine der Prinzessen später Kaiserin von Russland und Mutter unserer Königin Katharina, auch Großmutter Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg (vergl. Stark, Fürstliche Personen des Hauses Württemberg und ihre bewährten Diener im Zeitalter Friedrichs des Großen, Württ. Jahrbücher 1875 S. 3 ff.). Seine Majestät der König und alle jetzt lebenden Algnaten des Königl. Hauses, ein Königlicher Prinz und 7 Herzoge von Württemberg, haben Friedrich Eugen zum Stammvater.

Bei den Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses ist endlich noch zu erwähnen:

G. Der Anteil am Mathildenstein. — S. Mohls Staatsrecht I. S. 440. Sarweys Staatsrecht I. S. 293.

Der Aufwand der Staatskasse für die hausgesetzlichen Leistungen an die Mitglieder des Königl. Hauses hat in den letzten 60 Jahren im Maximum (1850/51) 408 928 fl., im Minimum (1875/76) 157 969 fl. (270 804 M.) betragen. Für 1885/87 sind jährlich 298 274,33 M. vorgesehen, darunter für Unterhaltung der Apanagenschlösser 24 652 M., denen aber wieder eine Einnahme mit 8 400 M. gegenübersteht. In dem Wechsel dieser Zahlen von Jahr zu Jahr spiegelt sich vielfach ab, was bald an Freud bald an Leid unser Regentenhaus getroffen und mit diesem auch die Herzen des Württembergischen Volkes teilnehmend bewegt hat.

Fünfter Abschnitt.

Die Staatsbürger.

1. In Altwürttemberg.

In verhältnismässig früher Zeit war der Altwürttemberger in den Besitz einer grösseren Summe von staatsbürgerlichen Rechten gelangt. Auf den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 insbesondere, in welchem diese Rechte bereits in bestimmter Formulierung und weiter umgrenzt, als wohl in irgend einem anderen deutschen Territorialstaat, verbrieft erscheinen, konnten unsere Väter als auf die Gründfäule ihrer Landesfreiheiten mit Stolz hinweisen. Nicht nur, daß sie nach diesem Vertrag keine anderen Steuern, als welche die Landschaft bewilligt hatte, zu zahlen brauchten, nicht nur ferner, daß der Herzog sogar Hauptkriege zu Rettung von Land und Leuten oder zur Handhabung seiner Oberherrlichkeit nur mit Wissen und Rat der Landschaft, andere Kriege aber überhaupt nur mit Zustimmung und Willen der Landschaft solle unternehmen dürfen; sondern es wurde auch sämtlichen Untertanen, seit Herzog Christophs Erläuterung des Vertrags von 1551 selbst den Leibeigenen, freier Zug, d. i. Auswanderungsfreiheit, zugestanden, — frei von jedem (Vermögens-) Abzug und jeder Nachsteuer; es ward weiter anerkannt, daß in peinlichen Sachen, da es Ehre, Leib und Leben betrifft, niemand ohne Urteil und Recht dürfe gestrafft und getötet werden, es wäre denn in den von den kaiserlichen Rechten bestimmten Ausnahmefällen oder bei öffentlichen Aufläufen und Empörungen wider die Herrschaft und Ehrbarkeit, ferner im Fall des Dienstungehorsams der Kriegsmannschaft oder endlich bei Übertretung des Friedensgebots. Dieser Habeas-Corpus-Akte waren noch ältere Privilegia de non evoeando vorhergegangen, welche dem Altwürttemberger seinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten sicherten. Im Erbvergleich von 1770 ward ihm der Schutz des Eigentums und anderer wohlerworbbener Rechte aufs neue

gewährleistet, wurden ältere feierliche Versprechungen erneuert, daß kein Landeskind gegen seinen Willen, außer in Notfällen, zu Kriegsdiensten verpflichtet sei.

Als Kontrahenten des Tübinger Vertrags standen dem Herzog von Württemberg nur gegenüber die ehrwürdigen und ehrsamen Prälaten und die gemeine Landschaft, des Fürstentums Verwandte und Unterthanen. Der Adel hatte dabei als Stand nicht mitgewirkt. In Konsequenz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 errang im Jahr 1559 die Schwäbische Ritterschaft sogar die volle Reichsumittelbarkeit. In der altwürttembergischen Verfassung hatte so von vornherein der Adel als politischer Stand keine besonderen, namentlich keine ständischen Rechte. Wohl aber zog der Hof- und Staatsdienst, später auch der Militärdienst fortgesetzt immer wieder viele Adelige herbei, teils aus der Reichsritterschaft der nächsten Kantone, teils auch aus dem ferneren deutschen und außerdeutschen Auslande. Allmählich bildete sich auch ein eigener landsässiger Adel. In jenen Dienstverhältnissen nun genossen allerdings die Adeligen doch mancherlei Begünstigungen vor den Bürgerlichen. Im Geheimen Rat, im Regierungsrat, beim Hofgericht bestand neben der Gelehrtenbank eine adelige Bank; einzelne Stellen waren den Adeligen ausschließlich vorbehalten, bei der Besetzung anderer Stellen, namentlich später bei Offiziersstellen, wurden diese gerne bevorzugt und, wenn die Stelle an einen Adeligen gelangte, derselbe noch überdies in Rang und Gehalt oft günstiger behandelt.

Wie für den Adel als politischen Stand, so ließ auch für die Katholiken das altwürttembergische Staatsrecht keinen Raum. Nach Einführung der Reformation bildete die evangelisch-lutherische Konfession die Staatsreligion mit dem Charakter völliger Ausschließung gegen alle Andersdenkenden; in diesem Sinne ward sie förmlich unter den Schutz der Landesverfassung gestellt und diese durch eine Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheiten nirgends beeinträchtigt.

Eine abgesonderte politische Stellung der Geistlichkeit sodann war kaum mehr vorhanden. Das große Kirchengut kam unter die Verwaltung des Kirchenrats, einer Staatsbehörde; vom Herzog wurden in den Klosterorten die Klostervögte oder Stabsamtlernte, die Klosterverwalter u. s. w. eingesetzt; die Klosterhintersassen wurden den übrigen Unterthanen gleich gestellt. Im Landtag wurden die Klosterhintersassen allerdings durch die Prälaten vertreten, aber auch die sonstigen Landesangehörigen wählten ihre ständischen Vertreter nicht selbst, welche vielmehr von den Amtsversammlungen aus den Stadtmagistraten berufen wurden; und die Prälaten behaupteten im Landtag zwar äußerlich, wenn man so will, eine abgesonderte, privilegierte Stellung, tatsächlich aber bestand zwischen ihnen, die selbst aus dem bürgerlichen Stand hervorgegangen waren, und dem burgerlichen

Elemente der Landschaft kein wirklicher Unterschied und kein immer Gegensatz.

Städtebürger und Bauern waren rechtlich gleich. In der Gerichts- und Gewerbeverfassung genossen jene wohl einige Vorzüge; auch wußten sie ihre Feldgüter von Frohnen und sonstigen Lasten eher frei zu erhalten. Im ganzen aber teilten Bürger und Bauern gleichmäßig Gutes und Nachteiliges. In einzelnen Gesetzen wurde die „Ehrbarkeit“, später der „Honoratiorenstand“, besonders genannt, ohne daß man jedoch zu einem bestimmten juridisch fassbaren Begriff gelangt wäre, wer oder was darunter eigentlich zu verstehen sei. Als eine Art von Gegensatz dazu begegnet man dann den „armen Leuten“, diese aber an anderen Stellen gleichbedeutend mit „Bauern“ oder auch nur mit „Leibeigenen“. „Eigene Leute“ endlich werden die zu vogteilichen Leistungen verpflichteten Schutzen genossen der Gutsherren genannt. Aber in den politischen Rechten bestand hier kein Unterschied. Selbst die Leibeigenschaft machte zu Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern an sich nicht unfähig. Die Unterthanen insgesamt nennt freilich noch ein Herzog Christoph in dem ersten Landrecht von 1555 „einfältige“ (und der Rechte unerfahrene) Leute, — ein Prädikat, welches später in dem zweiten Landrecht von 1567 in „mehrenteils“ und in dem dritten Landrecht von 1610 in „teils“ einfältige Leute abgeschwächt wurde. Und wie hier nach der intellektuellen, so noch nach anderen Seiten hin zeigt gerade Herzog Christoph eine weniger hohe Meinung von den Anlagen seiner Landesangehörigen, wenn er, ebenso dem kurz zuvor gegebenen Beispiele der österreichischen Regierung in Württemberg (J. Litterarische Beilage des Staatsanzeigers f. W. 1876 S. 35) und überhaupt dem Geiste der Zeit, als der eigenen Neigung zur Bevormundung folgend, die kirchliche, sittliche und politische Führung seiner Beamten und Unterthanen einer steten Beaufsichtigung durch die „politische Visitation“ und die über derselben stehende „Landesinspektion“ zu unterwerfen für geboten hielt und hiebei sogar vor einem geheimen Ausforschungs- und Denunziationsystem durch die sog. „Rüger“ ebenso wenig zurückgeschreckt ist, als hundert Jahre später, nach der durch den dreißigjährigen Krieg bewirkten allgemeinen Verwilderung der Sitten, Johann Valentin Andreae bei der ersten Einrichtung der Kirchenkonvente (vgl. Württ. Jahrbücher 1864 S. 273 Die sog. Coryceai).

Werden Erscheinungen, wie diese, immerhin einigen Schatten auf das vorhin nur in allgemeinen Umrissen gezeichnete Bild von den vertragsmäßigen Landesfreiheiten der Altwürttemberger, so verdunkelt sich dasselbe in noch stärkerem Grade, wenn nun auch die schweren Lasten in Erinnerung gebracht werden, mit welchen weniger Gesetze, als bloßes Herkommen, unvorsichtig eingegangene Privatverträge, ja nur zu häufig

einfache Willkür den Grund und Boden in der Form von Frohnen, leib-eigenhaftlichen und vogteilichen Gefällen, Abgaben von Lehen- und Zins-gütern, Zehnten u. s. w. getroffen haben, — manche dieser Abgaben, wenn auch in privatrechtlicher Form, in Wahrheit eine Doppelbesteuerung neben den von der Landschaft umgelegten ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern. Als weitere Schmälerungen des Grundeigentums wirkten außerdem die oft peinlichen Bestimmungen der Forst- und Jagd-, Schafweide- und Fischerei-Ordnungen. Und nicht genug damit, es gab Zeiten, namentlich im vorigen Jahrhundert, in welchen nach dem Recht überhaupt häufig nicht mehr viel gefragt worden ist. Die Rücksicht auf das jagdbare Wild war oft eine höhere, als diejenige auf das Wohl der Unterthanen. Neben den Landesfreiheiten konnte eine Kabinettsjustiz bestehen, als deren Opfer der Landschaftskonsulent Johann Jakob Moser, der Tübinger Oberamtmann Huber, der zuvor allgewaltige Oberst Rieger, der Dichter Schubart u. a. ja bekannt genug sind. Trotz jener Freiheiten war ein Soldatenhandel möglich, welcher dem letzteren zu dem Rapplied, welcher Schiller zu dem zweiten Akt von „Rabale und Liebe“ Stoff und Anlaß gab, — konnte ferner ein weit hinaus demoralisierender schmuggiger Unterhandel lange Zeit hindurch sein Wesen treiben. Es gab mit einem Wort, nach dem eigenen Anerkenntnis der Regierung in dem Erbvergleich von 1770, kein die öffentlichen und die Privatrechte der Unterthanen wahrendes Gesetz, das nicht in der dem Vergleich vorangegangenen Periode empfindlich gekränkt worden wäre, und es hat sich somit auch in Alt-württemberg das Gleiche bestätigt, was über die englische Magna Charta einst der Genfer de Lolme geäußert hat: die Engländer wären von diesem Augenblick an ein freies Volk gewesen, läge nicht eine so große Kluft zwischen dem Geben der Gesetze und ihrer Beobachtung.

Indessen muß man sich hier doch doch hüten, zu rasch abzuurteilen. Fast will es scheinen, als ob die Mehrzahl der Zeitgenossen über Vorgänge, wie die angedeuteten, weniger streng gedacht habe, als man dies heut zu thun geneigt ist. Truppenverkäufe kamen damals auch sonst in Deutschland vor, und, so wenig gewiß die Sache selbst entschuldigt oder ver-teidigt werden soll, so sieht sie sich doch um einen Grad weniger schlecht an, wenn man berücksichtigt, daß von dem Handel nicht in der heutigen Art ausgehobene Landeskinder, sondern vielmehr angeworbene, und zwar ad hoc, freilich oft in schändester Weise, angeworbene Leute betroffen wurden. Was sodann die Opfer der Kabinettsjustiz jener Zeit betrifft, so war aller dings die Befreiung derselben und ihre Wiedereinsetzung in die früheren Verhältnisse meist ein Akt der gleichen Willkür, wie deren frühere Gefangen-gehung. Innumerhin wirft es ein eigenes Licht auf die Zeit, wenn man liest, wie z. B. Schubart nach zehnjähriger Haft gleich im ersten freien

Monat zum Herzog berufen und von diesem mit dem Versprechen empfangen wird, daß er ihm das Leben von nun an leicht und angenehm machen wolle. „Er bestellte einige lateinische und deutsche Inscriptionen, die ich als Höfpoet — veracht sich — jogleich verfertigte. Ich habe nun keine Instanz, als diesen meinen gnädigen Herrn, gegen den nun aller Gross wie Nachtwölf weggeschwunden ist.“ So schrieb im ersten Gefühl der wieder erlangten Freiheit der leichtbewegliche Schubart über seinen Herzog. Aber auch von dem als Charakter höher stehenden Huber besitzen wir in dem Schriftchen: „Etwas von meinem Lebenslauf“ S. 152 das milde Wort: „Karl hinterließ bei weitem den grössten Teil seiner Unterthanen als seine Freunde. Ich habe gesehen, wie leicht es einem verständigen Fürsten wird, alle Fehler einer langen unregelmässigen Regierung durch die Ordnung, Stille und Gelindigkeit einiger weniger nachfolgenden Regierungsjahre so gänzlich auszulöschen, daß ihrer nimmer gedacht wird.“

Mit dem völligen Verluste seiner verfassungsmässigen Landesfreiheiten mußte am 1. Januar 1806 der Altwürttemberger die Erhebung seines Landes zu einem Königreich bezahlen. Neue Elemente: ein hoher und niederer Adel, die vormaligen Unterthanen desselben, die Hintersassen der gleichzeitig säkularisierten geistlichen Herrschaften und Klöster, die Bürger bis dahin freier Reichsstädte, — zahlreiche Katholiken gesellten sich zu den fast ausschließlich bürgerlichen, fast ausschließlich protestantischen Angehörigen des alten Herzogtums.

Bei dem Bestreben, die Rechte dieser verschiedenen Elemente thunlichst gleich auszugestalten, gelangte man schließlich dahin, der Freiheit aller möglichst enge Schranken zu ziehen. „Von der Macht der Besteuerung und der militärischen Aushebung wurde ein übergroßer Gebrauch gemacht, daß Recht des freien Zugs, das früher sogar jedem Leibeigenen zugesstanden hatte, wurde allen Bürgern entzogen, daß Auswandern unbedingt verboten, der Besuch fremder Universitäten untersagt, selbst das Reisen in das Ausland ohne höhere Erlaubnis nicht zugegeben. Dem Volk wurden die Waffen abgenommen, das Recht, Waffen zu tragen, auf die Staatsdiener und wenige andere Personen, wie z. B. die Jagdberechtigten, beschränkt; selbst Reisende und Bewohner einzelner Höfe durften kein Schießgewehr führen; Gutsherren, welche ihre Jagd verpachteten, mußten die Gewehre abgeben. Der Verkehr wurde vielfach gehemmt und durch Staatsmonopole beeinträchtigt; die niederen Legalien und die Ansprüche des Staats auf Frohnen wurden auf drückende Weise ausgeübt und oft über Gebühr ausgedehnt; besonders hart lastete auf den Unterthanen das Jagd- und das Postregal“ (R. G. Wächter).

Erst in den letzten Regierungsjahren des Königs Friedrich trat, unter

dem Einfluß der neueren politischen Verhältnisse, eine Wendung zum Besseren ein. Die Verfassungsurkunde von 1815 sollte manche Schäden beseitigen, manche Härten mildern. Die auf die Rechte der Unterthanen in dieser Richtung sich beziehenden Bestimmungen erhielten Gesetzeskraft, als die Verhandlungen über das Verfassungswerk selbst sich in die Länge zu ziehen begannen.

Das freundlichere Abendrot, mit welchem so die Regentenlaufbahn Friedrichs abschloß, war dann auch der Vorläufer des schönen Morgens, welcher unter König Wilhelm für Württemberg und die Württemberger anbrechen sollte.

2. Die staatsbürgerlichen Rechte nach der Verfassung von 1819.

König Wilhelm sahne nicht, nach seinem Regierungsantritt seinem Volke staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten in größerem Umfange zu verleihen und zuzugestehen. Die Leibeigenchaft wurde aufgehoben, der Jagdunfug abgestellt, das große Werk der Grundentlastung ernstlich in Angriff genommen. Wesentliche Milderung erfuhr das Verbot des Waffentragens; die Auswanderungsfreiheit wurde wiederhergestellt. Und während in den herzoglichen Zeiten, zuerst im 16. und 17. Jahrhundert, bei der Universität Tübingen eine theologische, zuletzt auch eine politische Zensur bestanden hatte, gab König Wilhelm am 30. Januar 1817 ziemlich unbeschränkte Pressefreiheit.

In der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 handelt das dritte Kapitel von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger. Die einzelnen Bestimmungen, ihrer Mehrzahl nach noch hente gültiges Recht, sind folgende:

§ 19. Das Staatsbürgerrecht wird teils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, teils durch Aufnahme erwerben. Letztere setzt verans, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zuicherung des Bürger- oder Besitz-Rechts erhalten habe. Außerdem erfolgt durch eine Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit. Gegenüber von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten sind die beiden letzten Sätze anzer Wirkung gesetzt infolge der §§ 7 und 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.]

§ 20. Der Huldigungseid ist von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§ 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; — auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Webersam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt [— jetzt, in Gemäßigkeit des Reichsgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 1, nur noch zu Gunsten der Mitglieder regierender, sowie der Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht].

Über das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben [vgl. Verordn. vom 23. Januar 1817, Gesetze vom 1. April 1848, betr. die Volkssbewaffnung, vom 3. Oktober 1849, betr. die Bildung der Bürgerwehr, und jetzt Gesetz vom 1. Juni 1853, betr. den Besitz und Gebrauch von Waffen, sowie die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen].

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denksfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

§ 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. [II. Edikt vom 18. November 1817, Ablösungsgesetz vom 29. Oktober 1836; — vgl. Württ. Jahrb. 1872 I S. 108.]

§ 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger, als einmal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewissheit gelassen werden.

§ 27. Jeder ohne Unterschied genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Die staatsbürgerschen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. [Gesetz vom 31. Dezember 1861.]

§ 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. [Vgl. das Gesetz über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817; das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 und das zu dessen Ausführung erlassene Landesgesetz vom 27. Juni 1874; endlich, was den Buchhandel betrifft, die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 14 und § 43.]

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen [vgl. K. Verordnung vom 17. Juni 1818 § 2; ferner in Gemäßigkeit der Reichsgewerbeordn. vom 21. Juni 1869 die Verf. vom 26. Februar 1876, betreffend das Tentamen physicum, und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1869 über die ärztlichen Prüfungen; endlich das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 2 — S. auch Württ. Jahrb. 1877 III S. 30.]

§ 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rat über die Notwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einzuweisen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen. [— Mit dieser Bestimmung der Verf. Urk.

steht in innerem Zusammenhang Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862; ferner das Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 in den Artikeln 1, 12, 16 und 24; dann das Berggesetz vom 7. Oktober 1874 in Art. 126 bis 135; auch betrifft einen verwandten Gegenstand das Reichsgesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 §§ 25 bis 27, sowie § 28 der württembergischen Vollziehungsvorführung zu letzterem Gesetz, vom 16. November 1876. Art. 6 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 erklärt obigen § 30 auch anwendbar auf die Abtretung von Grundeigentum an Privatunternehmen von Zweigeisenbahnen.]

§ 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände erteilt werden. [Durch § 7 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wurden die bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, durch § 10 die Verleihung neuer verboten.]

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Errundungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen. [Zu jetzt ist maßgebend das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877.]

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreich, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebenso lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzug erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. — Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurück behalten.

[Zu den §§ 32 und 33 ist zu vgl. die kön. Verordn. vom 15. August 1817, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderung; ferner das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 13 ff. Durch die §§ 15 und 17 des letzteren ist § 32 der Verf. Urkunde, soweit derselbe die Bedingungen der Auswanderung feststellt, an ihre Wirkung gesetzt.]

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staat seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

[Die Bestimmungen der §§ 34 und 35 der Verf. Urk. sind durch § 13 Ziff. 3 und § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 abgeändert worden, wonach die Staatsangehörigkeit erst durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren geht.]

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben, und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren.

§ 38. Bleibt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten

Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet werden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen Rat [— jetzt von dem Königlichen Staatsministerium —] die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen.

Ferner § 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

3. Die Württemberger — Angehörige des Deutschen Reichs.

Die freisinnige Richtung, in welcher sich die Regierung des Königs Wilhelm in den ersten Jahren bewegte und welche insbesondere in der Verfassung von 1819 und in deren Bestimmungen über die staatsbürgerschen Rechte einen deutlichen Ausdruck gefunden hatte, vermochte sich auf die Dauer nicht zu behaupten. Anstöße von außen her, namentlich die Beschlüsse der von Metternich beeinflußten Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., waren es, die hier Halt geboten und die Ursache wurden, daß sogar einzelne der soeben mit den Ständen vereinbarten Verfassungsbestimmungen, wie z. B. diejenigen über die Pressefreiheit, unausgeführt bleiben mußten. Es genügt, an die Karlsbader Konferenzen vom August 1819, an den die dortigen Verabredungen bestätigenden Bundesbeschluß vom 20. September 1819, an die Wiener Schlüsse vom 8. Juni 1820, dann an die weiteren Beschlüsse des Bundestags vom 27. Oktober 1831 und 28. Juni 1832 zu erinnern. — Wieder äußere Anstöße waren es, welche im Jahr 1848 die Umkehr in freiere Bahnen mit Freiheit der Presse, der Volksversammlungen, des Waffentragens u. s. w. ermöglicht haben. Ein Gesamtbild von den um jene Zeit überhaupt herrschenden Anschauungen über die Rechte, welche einem deutschen Staatsbürger gehören, bieten die vom Deutschen Parlament beschlossenen, von der provisorischen Zentralgewalt am 27. Dezember 1848 verkündeten, dann auch in die Frankfurter Verfassung des Deutschen Reichs übernommenen Grundrechte des deutschen Volks. Deren wesentlichste Bestimmungen waren folgende:

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. — Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen. — Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Titel, insofern sie nicht

mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Ämter sind für alle Besäugten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. — Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Mordtaten sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarke und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. — Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Über Preszvergehen wird durch Schwurgerichte geurteilt.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. — Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. — Für den Unterricht in Volkschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsaufhalten freier Unterricht gewährt werden. — Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben anzubilden, wie und wo er will.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; sie haben das Recht, Vereine zu bilden.

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, mit auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. — Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. — Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere der Zehnten, sind ablösbar. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablässbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. — Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Familienfideikommiße sind aufgehoben. Über die Familienfideikommiße der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. — Aller Lebensverband ist aufzuheben. — Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden. — Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat aus. — Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. — Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. — Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. —

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der letzteren verantwortlich. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts; auch hat sie, — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich, —

das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutz des Reichs.

Nach dem Scheitern des Frankfurter Verfassungswerks mußte der wieder beginnenden rückläufigen Bewegung bald auch die Geisteskraft der deutschen Grundrechte zum Opfer fallen. Ein Beschuß der wieder eingefachten Bundesversammlung vom 23. August 1851 erklärte sie ausdrücklich für aufgehoben.

Das ernstliche Wiedereinlenken in freiere Bahnen datiert von dem Regierungsantritt des Königs Karl. Zu diesem Sinn war es entschieden eine politische That, daß am 24. Dezember 1864 aus der eigensten Initiative der K. Regierung heraus die vom Bundesstage veranlaßten beschränkenden besonderen Verordnungen über Vereinswesen und Presse einfach außer Wirkung gesetzt und die früheren Landesgesetze, namentlich das alte württembergische Preszgeß vom 30. Januar 1817, wieder in Kraft gesetzt wurden.

Auf einen breiteren Boden jedoch sind die staatsbürgerlichen Rechte der Württemberger gestellt und in einer oder anderen Richtung auch sonst erweitert worden bei Gründung des Deutschen Reichs durch die Reichsverfassung vom 16. April 1871 und die daran sich anschließende Reichsgesetzgebung¹⁾. Die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Bundesstaaten begründet nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 zugleich die Bundesangehörigkeit, mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlischt auch die Bundesangehörigkeit. Jeder Württemberger ist daher zugleich Angehöriger des Deutschen Reichs, Reichsbürger, und schuldet dem deutschen Vaterland die gleiche Treue wie seiner eigenen Heimat. Das Verhältnis ist ein so enges, daß es nicht möglich ist, den Pflichten gegen das Reich diejenigen gegenüberzustellen, welche mit dem Bürgerrecht im Heimatstaat verknüpft sind. Auch läßt sich scharf gar nicht die Linie oder der Punkt angeben, wo die Pflichten gegen das Reich beginnen, diejenigen gegen das engere Vaterland aufhören. Die reichsbürgerlichen Rechte sind ja im Grunde nichts anderes, als die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte, nur innerhalb der dem Reich zugewiesenen Kompetenz und über die Grenzen des Einzelstaats hinaus wirksam im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs.

Als den besonderen Inhalt des Reichsbürgerrechts kann man daher nur hervorheben die Ansprüche der Bundesangehörigen

a) auf Schutz im Auslande (Reichsverf. Art. 3 letz. Abj.);

¹⁾ Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen 1876. I. Band S. 130 ff.

- b) auf Schutz im Inlande: Kein Bundesangehöriger kann aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; jeder Bundesangehörige hat vielmehr das Recht, an jedem Orte des Bundesgebietes sich aufzuhalten (Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1; vergl. jedoch das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 § 2; ferner das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 22); — ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden (Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 9); — im Falle einer Justizverweigerung liegt dem Bundesrat ob, auf ergangene Beschwerde die gerichtliche Hilfe bei der betreffenden Bundesregierung zu erwirken (Reichsverf. Art. 77);
- c) auf Anteilnahme am Verfassungsleben des Reichs: der über 25 Jahre alte Württemberger männlichen Geschlechts kann sein Wahlrecht zum Reichstag innerhalb des ganzen Deutschen Reichs ausüben; der wahlberechtigte Württemberger ist im ganzen Deutschen Reich zum Reichstag wählbar; im Königreich Württemberg selbst werden zum Reichstag dermalen 17 Abgeordnete gewählt (Reichsverf. Art. 20; Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 §§ 1 u. 4).

Die Absätze 1 u. 2 des Art. 3 der Reichsverfassung bestimmen sodann über das deutsche Indigenat, wie folgt:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Ausländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zu Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Bevorsicht der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes derselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden.

Die unmittelbar praktische Bedeutung dieser Bestimmung geht dahin:

1. die in einzelnen deutschen Staaten bestehenden Gesetze, nach welchen Fremde ungünstiger behandelt werden, als die eigenen Landesangehörigen, sind in Ansichtung der Angehörigen anderer Bundesstaaten aufgehoben;
2. kein deutscher Staat darf künftig im Weg der Gesetzgebung oder der Verwaltung Anordnungen treffen, durch welche rechtliche Ungleichheiten zwischen seinen und den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten begründet würden;
3. auch die Reichsgesetzgebung selbst könnte derartige Rechtsungleich-

heiten fernerhin nur auf dem für die Verfassungsänderungen vor-gezeichneten Wege neu einführen.

Mehr aber, als dies, besagt der Art. 3 der Reichsverfassung nicht. Derselbe schafft in den ange deuteten Materien noch kein einheitliches, in ganz Deutschland gleichmäßig wirksames, sachlich gleiches Recht, lässt vielmehr jedem Einzelstaat sein Recht und seine Autonomie, indem nur innerhalb der Rechtsgrenzen jedes Einzelstaats eine etwaige ungünstigere Be-handlung der Bundesangehörigen verglichen mit den Einheimischen ausge-schlossen ist. Positives Recht enthält also der Art. 3 der Reichsverfassung noch nicht viel und ist derselbe infofern den Grundrechten von 1848 ver-wandt, die, um eine greifbare Gestalt zu gewinnen, gleichfalls erst im Weg der Gesetzgebung weiter hätten ausgebildet werden müssen.

Bei der Reichsverfassung von 1871 ist überhaupt darauf verzichtet worden, weitere derartige Grundrechte aufzustellen. Um so mehr ist da-gegen für die wirklich praktische Bearbeitung eines positiven Rechts auf fast allen einschlägigen Gebieten seitens der Reichsgesetzgebung schon jetzt geschehen, welcher durch Art. 4 der Reichsverfassung ein weites Feld in dieser Beziehung gelassen ist. Die Gesetze über Freizügigkeit, Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen, über den Unterstützungswohnitz und die Beseitigung der Doppelbesteuerung, dann die Gesetze über den freien Gewerbebetrieb und, anknüpfend an die Zollgesetzgebung, über den freien Verkehr im Innern des Bundesgebiets, das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, eine große Zahl der Bestimmungen der Justizgesetze, das Preßgesetz, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste u. s. w. — sie alle umschreiben thatfächlich den weitaus größten Teil der in den Grundrechten von 1848 behandelten Materien, haben dieselben damit praktisch für das Rechtsleben der Nation ausgestaltet; und vergleicht man nun diese Gesetze im einzelnen mit jenen alten Grund-rechten, so wird man, neben neuen, vielleicht nicht überall auf den ersten Griff glücklichen, Gesichtspunkten und Rechtsfällen, doch gerade auch mancher inneren Übereinstimmung mit den Grundrechten nicht bloß im Sinn und Geist, sondern selbst bis auf den Wortlaut hinaus begegnen. So sind also die deutschen Grundrechte von 1848, seiner Zeit von den einen als das Werk eines unfruchtbaren Doktrinarismus, von den anderen ihres zu freisinnigen Charakters wegen verworfen und bei Seite gelegt, jetzt, ihrem geistigen Gehalte nach und mir einzelner naiver Auswüchse entkleidet, doch in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks eingedrungen und damit wohl zu einem dauernden Erwerb auch für das öffentliche Recht in Deutsch-land geworden.

Die Grundrechte der Württemberger in einem etwas anderen Sinne handelt Sarwey in Band I seines Staatsrechts auf den Seiten 173 bis 284 ab, und Ganpp widmet ihnen die Seiten 26 bis 37 seines Buches über denselben Gegenstand. Der letztere zählt als solche Grundrechte auf:

1. die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams,
2. die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten,
3. den Schutz der Person im Gemüß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte,
4. das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Staatsgebiet,
5. die Freiheit der Presse und des Buchhandels,
6. die Gewissensfreiheit,
7. das Vereins- und Versammlungsrecht,
8. das Recht der freien Wahl des Berufs und der freien Verwertung der Arbeitskraft,
9. die Berechlichungsfreiheit,
10. das Recht, Waffen zu tragen und die Wehrpflicht,
11. den Schutz des Eigentums gegen Eingriffe der Staatsgewalt (Zwangsenteignung),
12. das Petitions- und Beschwerderecht.

4. Der Adel.

Litteratur. Fürstl. Württembergisches Dienerbuch, herausgegeben von E. G. v. Georgii-Georgenau 1877; P. Lemke, Ein Blick in das herzoglich Württemb. Offizierskorps des vorigen Jahrhunderts, Württ. Vierteljahrshefte 1879 S. 34 u. 111; E. v. d. Becke-Klüchzner, Der Adel des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1879.

Bei der Teilung des Landes im Jahr 1442 kamen von den Vasallen der Grafen von Württemberg auf den Uracher Anteil 124, auf den Stuttgarter Anteil 139 Lehenträger. Diesen immerhin zahlreichen Adel hatten sein enges Verhältnis zu dem Fürsten, seine aus alten Zeiten her begründete Teilnahme an der Rechtspflege und Verwaltung, seine grundherrlichen Rechte und noch manches andere in jenen und den nächstfolgenden Zeiten zum einflußreichsten sozialen Elemente in der alten Grafschaft und in der ersten Periode des Herzogtums gemacht. Gleichwohl hat derselbe damals es mehr seinem Interesse entsprechend gefunden, sich von Württemberg zurückzuziehen und um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich ganz reichsunmittelbar zu stellen. Der immer bestimmter hervortretenden Landeshoheit des württembergischen Regentenhauses wollte er sich nicht unterwerfen, an den Steuern und Abgaben, welche mit der Entwicklung Württembergs zu einem eigenen Staatswesen immer notwendiger sich ergeben müßten, nicht mehr seinen Teil auf sich nehmen. Die im Jahre 1559 von Kaiser Ferdinand I. für reichsunmittelbar erklärte schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 ihre eigene, vom Kaiser im folgenden Jahr bestätigte Ritterordnung, bildete infolge dessen eine feste Korporation mit besonderem Gericht für die gegenseitigen Verhältnisse und schied damit

aus allen Beziehungen zu Württemberg aus, mit einziger Ausnahme des Lehenverbandes, wo ein solcher bestand. Eine ähnliche Ritterordnung nahm 1590 auch die fränkische Ritterschaft an. Der Adel übte in seinen ritterschaftlichen Orten die Rechte des Lehensherrn aus, verwaltete, freilich oft herzlich schlecht, die Justiz wenigstens in der unteren Instanz, erhob dort, oft auf die drückendste Weise, Abgaben und Steuern.

An Adeligen fehlte es darum doch dem württembergischen Hof-, Staats- und Militärdienste zu keiner Zeit. Es ist bereits erwähnt worden, daß aus den ersten Zeiten des Herzogtums herstammen die noch heute nachgeführten Hof-Erbänter des Erbkämmerers und des Erbmarschalls, von denen das erste seit Ulrich bei den Freiherren von Gültlingen sich findet, das zweite 1507 zu Gunsten des Freiherrn Konrad Thumb von Neuburg errichtet wurde (Thumbische Chronik. Als Handschrift gedruckt 1885, Seite 73). Noch weitere solche Hofsänter waren erblich in den Händen der Herren von Nippenburg als Erbschenken (1515), der Herren von Stetten im Remsthal als Erbtruchsesssen (schon 1251 bis ins 16. Jahrhundert), und im Jahr 1736 liest man bei dem Namen des aus der Geschichte von Jod Süß bekannten Herrn von Röder die Bezeichnung Erboberstallmeister. Der höhere Hofsdiest, bestehend aus Hofmarschall, Truchß, Oberstallmeister, Stallmeister, Hofoffizieren und Kavalieren, Haushofmeister, Oberschenken, Kammer- und Hofjunkern, Oberjägermeister u. s. w., war ganz in den Händen des Adels. Auch im Staatsdienst bekleideten Adelige fast ausschließlich die höchste Stelle des Landhofmeisters, darunter die Fürstenberg, Hohenlohe, Öttingen, Waldburg, Leiningen, Neipperg, Stadion; — schon 1409 ein Gültlingen. Statthalter in Mömpelgard war 1544—1550 Herzog Christoph von Württemberg selbst als Erbprinz, früher schon z. B. 1412 ein Herzog von Urslingen, 1470 der bekannte Ritter Georg von Ehingen. Unter den Geheimen Räten erscheint 1641 Johann Konrad Barnbüler von und zu Heummingen. Im gleichen Jahrhundert dient in Württemberg ein Mannenfels aus Pommern und ein Bülow aus Mecklenburg, im folgenden kommt der Name Hardenberg bei verschiedenen Hof- und Staatsämtern vor und in unserem Jahrhundert zählte Württemberg unter seinen Generalen und Diplomaten auch einen Grafen von Bismarck. Als Württemberg vor bald 200 Jahren zuerst ein ständiges Militär erhielt, war es wieder der Adel, dem die Mehrzahl der Offiziersstellen zufiel. Eberhard Ludwig hatte eine Garde schwadron von berittenen Edelleuten. Aus allen Ländern Europas ergänzte sich das herzögliche Offizierkorps, „eines der buntfleckigsten aller Länder und Zeiten“, — „eine lange Reihe zum Teil stolzer und berühmter Namen, deren Träger, wie sie oft aus weiter Ferne hier auftauchten, so auch zumeist wieder vom schwäbischen Boden verschwunden sind.“

Die eingreifenden staatlichen Veränderungen in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts unterwarfen nun erst wieder einen großen Teil des ehemals reichsunmittelbaren Adels der württembergischen Herrschaft. Fürsten und Grafen, welche bis dahin für ihre jetzt in das Gebiet des Königreichs Württemberg fallenden Besitzungen die Reichs- oder Kreisstandeshälfte besessen hatten oder für den Verlust anderweitiger Besitzungen mit solchem Rechte auf dem linken Rheinufer durch die Einweisung in säkularisierte oder mediatisierte Gebietsteile innerhalb des jetzigen vergrößerten Württemberg entschädigt worden waren, — ferner die Angehörigen der vormaligen schwäbischen und fränkischen Reichsritterhälfte innerhalb dieses Gebietsrahmens, — sie alle, bis dahin teils selbst Landesherren, teils wenigstens persönlich sehr unabhängig mit einer der landesherrlichen nahe kommenden Gewalt, mussten jetzt mit ihren ehemaligen Unterthanen ebenfalls in ein Unterthänigkeitsverhältnis zu Württemberg treten. Ein Vorrecht nach dem andern ging ihnen verloren; dem vormals reichsunmittelbaren Adel wurde sofort der landsässige gleichgestellt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und Steuerfreiheit hörten auf. Die Angehörigen der standesherrlichen Familien blieben von der Militärpflicht zwar frei, alle Edelleute aber, die nicht gleichwohl Kriegsdienste leisteten, erhielten im Jahr 1809 eine Ertrahriegssteuer zum vierten Teil ihres Einkommens auferlegt. Die Einkünfte, welche Ausflug landesherrlicher Gerechtsame waren, wurden den Rittergutsbesitzern selbstverständlich entzogen und sollten im Weg der Revenuen-Ausscheidung auch für die Standesherren wegfallen. Während aber das Landrecht allgemein die Errichtung von Familienstatuten und Zideikommissen gestattete, sollte der Adel allein hinfest dieses Recht nicht mehr haben, sogar bereits getroffene Bestimmungen dieser Art sollten hinfällig sein und der Adel auch in der Wahl seines Wohn- und Aufenthaltsorts, sowie in der Eingehung von Ehen größeren Beschränkungen unterliegen als der Bürgerstand. An den Hof und in die höheren Stellen des Zivilstaatsdienstes wie des Militärs wurden mit Vorliebe fremde oder auch neu geschaffene Adelige gezogen, mit einem bestimmten Dienstrang und mit dem Besitz des Zivilverdienstordens der persönliche Adel „mit allen Rechten und Vorzügen“ verbunden. Als Vorrechte verblieben so dem eingeborenen Adel nur die Adelstitel, Kirchengebet und Trauergeläute, sowie ein privilegierter Gerichtsstand. Die Ebenbürtigkeit des hohen Adels mit der Regentenfamilie aber wurde in dem Haushofgesetze von 1808 § 17 nicht mehr anerkannt.

Erst die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt in Art. 14:

Um den im Jahre 1808 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßigkeit der gegenwärtigen Verhältnisse, in

allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bis dahin damit verbundenen Begriff, verbleibt;
- b) sind die Hämpter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staaate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Aufsicht der Besteuerung;
- c) es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungeörttem Genuss herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsberechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;
2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfaßung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfüngungen zu treffen, welche jedoch dem Sonderamt vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
3. Privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familie.
4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Bevölkerung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfaßung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königlich bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Anteil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

Unter König Wilhelm erhielten diese Bestimmungen der Deutschen Bundesakte ihre nähre Ausführung in Württemberg, zunächst durch das dem Verfaßungsentwurf von 1817 angehängte Adelsstatut, dann auf den Grund vorheriger Verständigungen mit den Beteiligten über die vertragsmäßige Feststellung ihrer Rechte (Sarwey, Staatsrecht I 310, 327; Gaupp, Staatsrecht S. 43, 47) durch die Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Häuser Thurn und Taxis und Waldeck, sowie durch die allgemeine Deklaration vom 22. September

1819, welcher alsdann weitere Deklarationen für die Mehrzahl der einzelnen standesherrlichen Häuser folgten, und, was die Ritterschaft betrifft, durch die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezember 1821. Ein Königliches Dekret vom 12. März 1823 erkennt allen Mitgliedern vormals reichsritterschaftlicher Familien mindestens den Freiherrnstitel zu. Durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 aber wurde die Deklaration vom 8. Dezember 1821 auch auf den altlandfässigen Adel, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, insofern ausgedehnt, als die diesfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder sonstige Rechtstitel erloschen waren.

Mehr aber als dies konnte der Adel unter König Wilhelm nicht erlangen, dessen gerechter und schlichter, bürgerfreundlicher Sinn weitere praktische Bevorzugungen des Adeligen vor dem Bürgerlichen, z. B. bei Anstellungen und Beförderungen, immer ausgeschlossen hat.

Und auch von jenen auf der Deutschen Bundesakte beruhenden Sonder- und Vorrechten ist im Lauf der Jahre, namentlich seit 1848, nach und nach einzelnes wieder hinweggefallen, so insbesondere 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Polizeiverwaltung, mit Einschluß der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, sowie der befreite Gerichtsstand. Auch wurde 1849 dem standesherrlichen Adel die Befreiung von der Kriegsdienstpflicht entzogen, jedoch 1853 wieder zurückgegeben. Dieselbe ist jetzt durch das Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 1 lit. b auch von Reichswegen anerkannt worden, wogegen für Patrimonialgerichte und befreite Gerichtsstände, abgesehen von dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Reichsjustizgesetze keinen Raum mehr haben.

Nach den heutigen Verhältnissen hat man bei dem württembergischen Adel 4 Kategorien zu unterscheiden:

1. den standesherrlichen Adel,
2. den rittershaftlichen Adel,
3. den nicht in die Adelsmatrikel eingetragenen, begüterten und unbegüterten erblichen Adel und
4. den an einzelne Ämter (in den 4 ersten Stufen der Rangordnung) und Orden (den Kronorden mit Ausnahme des untersten Grads und den Militärverdienstorden) geknüpften Personaladel.

Während mit den beiden letzten Kategorien des Adels nur einzelne Ehrenrechte, die Hoffähigkeit u. s. w. noch verbunden sind, verleiht der standesherrliche Adel, welcher bedingt ist einerseits durch die rechtmäßige ebenbürtige Abnamemöglichkeit einer ehemals mit dinglicher Reichsständlichkeit versehenen fürstlichen oder gräflichen

Familie, anderseits durch den Besitz von Gütern, auf welchen einst eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hatte und welche auch seither ununterbrochen in den Händen von Standesherren geblieben sind (vgl. Golther, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVII. S. 208 ff.) — zunächst den Anspruch auf den fürstlichen oder gräflichen Titel, auf das Prädikat „Durchlaucht“, oder „Erlaucht“, auf die Zuzählung zu dem hohen Adel Deutschlands und auf die volle Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern. Die Standesherren haben ferner das Recht, Familienstatute und Hausgesetze zu errichten, ihren Beamten Titel bis zu dem eines Domänendirektors und eines Rats zu verleihen, in ihren Schlössern Ehrenwachen zu halten. Beim Verkehr mit ihnen haben die Königlichen Behörden sich eines eigenen höflichen Kanzleizeremoniells zu bedienen. In Ausübung ihrer Kirchenpatronatsrechte und der Präsentation der Schullehrer sind die Standesherren staatlich nicht beschränkt. Innerhalb des Gebiets der Standesherrschaft gebürt ihnen Erwähnung im Kirchengebet, eintrtenden Fälls auch Trauergläntze und öffentliche Trauer.

Die Standesherren können das Bürgerrecht gleichzeitig in mehreren Staaten besitzen; sie genießen mögliche Freiheit in der Wahl des Aufenthalts und Wohnorts, sind mit Einschluß sämtlicher männlicher Familienmitglieder frei von der Wehrpflicht.

Die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien und die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hat, haben Sitz und Stimme in der Kammer der Standesherren (Verf. Urk. § 129 Ziff. 2).

Als weitere Ehrenrechte des standesherrlichen Adels führt R. Gaupp in der Handausgabe der Verfassungsurkunde S. 96 noch an: die Exemption von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden und Zuständigkeit vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl für ihre Personen als für ihre immatrikulierten Güter; das Recht auf standesgemäße Kompetenz in Exekutions- und Gantfällen; das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienstatuten und Fideikommissen; das Recht, über Familienmitglieder Vormundschaften zu bestellen, ohne Dispensation Privattrauungen, Tauen und Konfirmationen auf ihren Gütern vornehmen lassen zu dürfen; die Befreiung von der Quartierleistung im Friedenszustand und von der damit verbundenen Pflicht der Naturalversorgung.

Ein Teil dieser Rechte (Autonomie, freierer Gerichtsstand in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, standesmäßige Kompetenz, Kirchenpatronat, Kirchengebet u. s. w.) ist auch dem ritterhaften Adel eingeräumt. Der ritterhafte Adel des Königreichs Württemberg wird gebildet aus dem ehemaligen reichsritterschaftlichen und dem altlandgräflichen Adel, eventuell aus den durch Königliche Verleihung in den Adelsstand erhobenen Familien. Vorausgesetzt wird außerdem der Besitz oder Besitzanteil an einem in die Adelsmatrikel eingetragenen Rittergut.

Die Verfassungsurkunde bestimmt:

§ 39. Der ritterhafte Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständesversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zulassung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulierter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgestellt werden.

§ 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgeteilt.

Ferner:

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt: 1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden u. s. w.

§ 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten mit Beziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§ 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben.

§ 151 Abs. 3. Bei den Wahlen der Ritterschaft sind die zur Leitung der Wahlhandlung einzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar.

[§ 146 Abs. 2. Zu Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.]

Es möge nun noch eine gedrängte Übersicht über den Stand der adeligen Familien in Württemberg um Neujahr 1887 hier folgen:

I. Der standesherrliche Adel.

Zm Besitz von Standesherrschaften in Württemberg sind

A. Die Fürsten

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Bentheim - Bentheim und Bentheim-Steinfurt, als Nachfolger von Solms-Braunsfels. | 8. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. |
| 2. Fürstenberg. | 9. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. |
| 3. Hohenlohe-Langenburg. | 10. Öttingen-Wallerstein. |
| 4. Hohenlohe-Öhringen. | 11. Thurn und Taxis. |
| 5. Hohenlohe-Bartenstein. | 12. Waldburg-Wolfegg-Waldsee. |
| 6. Hohenlohe-Hagberg. | 13. Waldburg-Zeil-Traubburg. |
| 7. Hohenlohe-Waldburg-Schillingsfürst. | 14. Waldburg-Zeil-Wurzach. |
| | 15. Windischgrätz. |

B. Die Grafen

16. Waldeck-Pyrmont, — die Standesherrschaft gegenwärtig im Besitz der Frau Gräfin Mechtild, Witwe des Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentinc.
17. Königsegg-Mulendorf.
18. Limpurg-Sontheim-Gaildorf, vertreten durch die Grafen von Bückler-Limpurg.
19. Quadt-Volkach-Jösw.
20. Schaesberg-Thannheim.

Standesherrschaften, deren gegenwärtige Besitzer ihre persönliche standesherrliche Besässigung noch nicht nachgewiesen haben:

21. Törring-Gutenzell — in Händen des Grafen Clemens Maria Anton von Törring-Zettenbach;
22. Plettenberg-Mietingen — in Händen des Grafen Nikolaus Joseph Maria Hubert von Fürtbazi-Galantha.

Standesherrliche Familien, die in Württemberg nur Rittergüter besitzen:

Die Grafen:

23. Neipperg,
24. Rechberg und Rothenlöwen,

diese beiden mit erblichem Sitz in der Kammer der Standesherren;

25. Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck,
- die Grafen:

26. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn,
27. Stadion-Stadion-Thannhausen.

Kirchenpatrone haben noch die Standesherren:

Der Fürst von Dettingen-Spielberg und der Graf von Erbach-Wartenberg-Noth.

II. Der ritterschaftliche Adel.

In die Adelsmatrikel sind eingetragen als Rittergutsbesitzer:

A. Die Grafen

Adelmann von Adelmannsfelden, Berlichingen-Rössach, Beroldingen, Bissingen-Nuppenburg, Degenfeld-Schönburg, Dillen, Leutrum-Ertlingen, Linden, Maldeghem, Normann-Ghrenfels, Neischach, Reutiner von Weyl, Soden, Urfahl-Gyllenband, Zepelin.

B. Die Freiherren

Berlichingen-Jagsthausen und -Rössach, Besserer von Thalsingen, Breitschwert, Breuning, Brüsselle-Schaubeck, Bübler, Capler von Edheim genannt Bauß, Cotta von Gottendorf, Crailsheim, Ellrichshausen-Assumstadt und -Jagstheim, Enzberg, Eyb, Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Gaisberg-Helfenberg und -Schöckingen, Gemmingen-Bonfeld und -Fürfeld, Gültlingen, Hardt von Wöllestein, Hayn, Herman, Hiller von Gärtringen, Hofer von Löbenstein, vom Holz, Hornstein-Bußmannshausen und -Grieningen, Jäflinger von Granegg, Kehler-Schwandorf, Killinger, König von Königshofen, König zu Fachsenfeld, König von und zu Warthausen, Lang, Leutrum-Ertlingen, Liebenstein, Linden, Massenbach, Maneler, Münch, Ow, Palm, Pfummern, Phull-Nieppur, Podewils, Racknitz, Raßler-Weitenburg und -Gamerschwang, Neischach, Saint-André, Schütz-Pfummern, Seckendorff-Gutend, Seutter, Speth Untermarchthal und -Schülbzburg, Stetten äusseres Haus und Buchenbacher Haus, Sturmeder, Süßkind, Tessin-Kilchberg und -Hochdorf, Thannhausen, Thumb von Nenburg, Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Barnabüller, Wächter zu Lautenbach, Wächter-Spittler, Wagner von Frommenhausen, Weiler, Wiederhold, Wöllwarth-Essingen-Lauterburg.

C. Die Adeligen (Herren von:)

Baldinger, Besserer von Thalsingen, Kauffmann, Kolb, Neubronner, von der Planitz, Schad von Mittelbiberach, Bischer zu Zwingen, Weidenbach, Werner von Kreit, Wölkern.

III. Zur Reichsritterschaft gehörten, werden auch als Kirchenpatrone noch aufgeführt, sind aber mit ihren Rittergütern in die Adelsmatrikel nicht eingetragen: die Grafen Hatzfeld und Schenk zu Castell, die Freiherren von Adelsheim, Crailsheim-Rügland, Ferrier, Gemmingen-Hornberg auf Treschklingen, Pappus, Schenf von Staufenberg, Seckendorff-Aberdar-Gröningen-Erkenbrechtshausen, Stoßingen.

Geborene Adelige sind in Württemberg bei der Volkszählung im Jahr 1821 1736 ermittelt worden. Für 1841 wurde darnach ein Bestand von 1850 Adeligen berechnet. Dagegen hat man bei Bearbeitung der Landesbeschreibung von 1863 die Zahl aller im Lande wohnenden Angehörigen adeliger Familien auf 1000—1200

veranschlagt. Eine auf die neuesten litterarischen Hilfsmittel sich stützende Zählung ergibt für 1880 eine Zahl von 2340 (1,2 Proc. der Gesamtbevölkerung), von denen 280 zum standesherrlichen, 1065 zum ritterschaftlichen und 995 zum übrigen Adel gehören. 1120 sind männlichen Geschlechts, 540 Frauen oder Witwen, 680 unverheiratete Damen.

In den Personaladel verliehenden Graden des Kronordens standen im Jahr 1880 400 Inländer, darunter 60 Adelige von Geburt, den Militärverbündeten besitzen 120 Inländer, davon die größere Hälfte, 71, bürgerliche. Nach einer neuen Auszählung im Jahr 1886 hatten durch den Kronorden oder den Militärverbündeten überhaupt 350 Inländer den Personaladel erhalten. Es wird angenommen werden dürfen, daß die vermöge ihres Dienstgrades den Personaladel Besitzenden mit verschwindenden Ausnahmen schon unter dem Ordensadel inbegriffen sind.

5. Die Juden.

Während nach dem Vorstehenden der Adel in Württemberg eine gewisse Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern noch heute genießt, ist dagegen die frühere staatsbürgerliche Zurücksetzung der Juden seit zwei Jahrzehnten als gesetzlich beseitigt zu betrachten. Ein kurzer Rückblick auf dieses Verhältnis bietet indessen doch einiges Interesse.

Nachdem die Kirche im 11. Jahrhundert dem Kaiser die Juden mit Leben und Gut als seine Kammernknechte in die Hand gegeben hatte, kam es nicht selten vor, daß der Kaiser einerseits den Judentisch mit dem Recht der Abgabenerhebung an einzelne Reichstände weiter verließ, anderseits auch wohl zu Gunsten von solchen einfach einen Strich durch die Judentforderungen machte, wobei man nur nicht übersehen darf, daß die Juden ihr Privilegium, Zinsen zu nehmen, das sie vor den Christen voraus hatten, oft auch mißbraucht haben mögen. An die Grafen von Württemberg kam das Judentischrecht im 14. Jahrhundert; infolge dessen entstanden Niederlassungen von Juden in Stuttgart, Cannstatt, Göppingen. Auch Tübingen hatte eine Judengasse, Kirchheim eine Synagoge. Doch bestimmte schon Eberhard im Bart durch Testament, daß seine Erben in der Herrschaft keine Juden mehr sesshaft wohnen, noch Gewerbe treiben lassen sollen. Demgemäß ward auch in der zweiten Regimentsordnung von 1498 festgesetzt, daß die „nagenden Würm“, die Juden, im Fürstentum nicht gehalten und auch die Nachbarn ersucht werden sollen, die Juden in ihren Gebieten nicht zu dulden. Fremde Juden sollen bloß das gelehrte Kapital zu fordern haben. Unter Herzog Ulrich ging man zurück auf die Bestimmung der Landesordnung von 1495, daß man keinem Juden wegen Wucher (Zins) Recht ergeben lassen, auch keiner mit Beschreibung oder Versetzung seiner liegenden Güter sich an die Juden legen dürfe. Weitere strenge Verordnungen, die auch vollzogen wurden, bedrohten jeden Unterthan, der mit Juden sich eintiefe, ohne von seiner Schulde gegen diese den Amtleuten Anzeige zu machen, mit Landesver-

weifung. Und noch Herzog Christoph war gegen die Juden so sehr eingegommen, daß er deren Vertreibung aus ganz Deutschland bei dem Reichstag erfüllt, jedoch ohne Erfolg, in Anregung brachte. Von da an galt bis zum Schluß der herzoglichen Periode gesetzlich folgendes:

Im Lande durste kein Jude wohnen und auch der Herzog durste zum Zweck eines längeren Aufenthalts keinem Juden einen Schutzbrief erteilen. Dagegen konnten die fremden Juden auf Fahrinärkten, wenn sie das gebörige Geleite hatten, über Gegenstände des Marktlebens um bares Geld handeln. Jeder andere Vertrag aber, den ein württembergischer Unterthan mit den Juden schloß, sollte auch diesen ein Verkehr in Württemberg gestattet werden, — mußte dem Erkenntnisse der ordentlichen Obrigkeit des Christen unterworfen und konnte von ihr nur dann bestätigt werden, wenn der Vertrag nicht gegen die bestehenden Normen war und eine Vernachteiligung des Christen nicht enthielt. Ohne eine solche nachgesuchte und ausgewirkte Bestätigung war der Vertrag null und nichtig, und den Württemberger trafen dann noch außerdem die in der Landesordnung festgesetzten schweren, auf den Verkehr mit den Juden gesetzten Strafen der Landesverweisung u. s. w. Endlich war noch jede Abtreitung einer einem Juden gegen einen Christen zukommenden Schuldforderung, wenn sie an einen Christen geschah, ungültig (K. C. Wächter, Privatrecht I S. 189).

So nach den Gesetzen. In Wirklichkeit aber wurde es häufig doch anders gehalten. Herzog Friedrich I. nahm zuerst Juden in einen nicht-inkorporierten Kammerort, Neidlingen, auf und sein Beispiel fand Nachahmung. Die Grävenitz bahnte dem ersten Hofjuden den Weg in die Residenz und ließ weitere Juden in die ihr zu Lehen gegebenen Orte Freudenthal und Gochsheim (heute badisch) ein. Unter Karl Alexander aber erlangte der Jude Süß als geheimer Finanzrat den größten Einfluß. Ihm wurde das Recht übertragen, Judenschutzbriebe auszustellen. Auch nach seinem Sturze wurden wohl einzelne seiner Glaubensgenossen ausgetrieben, ganz gelang dies aber nicht mehr und in den nicht inkorporierten Kammerschreibereiortern blieben sie ohnedies angesessen (zu Freudenthal, Gochsheim, Aldingen a. N., Hochberg, Zaberfeld).

Nach den staatlichen Veränderungen zu Anfang unseres Jahrhunderts zählte das Land im Jahr 1808 mit einmal 1134 Judenfamilien. Man konnte daher nicht wie früher weiter verfahren. Die religiöse Intoleranz machte sich ohnedies nicht mehr in dem Grade, wie in den vorangegangenen Jahrhunderten, geltend. Doch kam es vorerst nur zur Verleihung einzelner Rechte, denen alsdann auch die entsprechenden staatsbürgerslichen Lasten gegenüberstanden, — dies ohne Konsequenz und ohne ein bestimmtes System. Der Zweck, die Juden allmählich vom Schacherhandel abzuziehen und sie zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden, war auf diese Weise nicht zu erreichen. Erst mit dem Gesetze vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, wurde ein sorgfältig und planmäßig vorbereiteter neuer Weg mit Entschiedenheit be-

treten. Die im Königreich einheimischen Israeliten wurden damit in den Genüß der Rechte der württembergischen Unterthanen eingesezt, soweit nicht das Gesetz noch eine Ausnahme begründete. Sie werden allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen und sollen alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen erfüllen. Jeder Israelite hat einen bestimmten Familiennamen für sich und seine Nachkommen anzunehmen. Jeder in dem Königreich einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Besitzer angehören. Der Israelite ist gleich den christlichen Staatsgenossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen und zu Erlernung derselben die Landesanstalten zu benützen. Doch blieb der Jude nach dem Gesetze vom 25. April 1828 in Beziehung auf die Wahl und Ausübung des Berufs manchen Beschränkungen unterworfen, wurden namentlich die Schachjuden von verschiedenen demütigenden oder wenigstens lästigen Bestimmungen noch getroffen u. s. w. Daß ein Israelite weder das aktive noch das passive Wahlrecht zur Standesversammlung hatte, folgte schon aus den §§ 135 und 142 der Verfassungsurkunde von 1819.

Alle diese privilegia odiosa aber haben jetzt aufgehört. Nachdem durch Gesetz vom 31. Dezember 1861 die staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnis erklärt worden sind, hat das Gesetz vom 13. August 1864 insbesondere noch bezüglich der im Königreich einheimischen Israeliten bestimmt, daß dieselben in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen sind, welche für die übrigen Staatsangehörigen gelten, daß sie demgemäß die gleichen Rechte genießen, die gleichen Pflichten und Lasten zu erfüllen und zu tragen haben. Alle entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1828 wurden gleichzeitig aufgehoben.

Die Zahl der Israeliten in Württemberg war 1821 8892, 1838 11266, aber auch 1861 infolge der starken Beteiligung der Juden an der Auswanderung noch nicht mehr als 11338, 1871 12245, 1875 12881, 1880 13331, 1885 13173.

Die israelitische Bevölkerung hat seit einigen Jahrzehnten begonnen, sich von den Dörfern nach den Städten zu ziehen. Ihr Zuwachs ist nach den letzten Zählungen ein stärkerer, als der der Gesamtbevölkerung.

6. Die hentige Bevölkerung des Königreichs.

Litteratur: Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat II 1 1884, an verschiedenen Orten, nach den Ausführungen von Gustav Rümelin. Vergl. insbesondere die in dem Sonderabdruck „Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg“, Stuttgart 1884, vereinigten Abschnitte. —

Das Folgende giebt Auszüge daraus; unter Beifügung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885.

„Die Würtemberger sind ihrer Abstammung nach teils Schwaben, teils Franken. Ein kleiner Rest verteilt sich auf die Nachkommen einiger Kolonien von fremden Stämmen und auf die zerstreute jüdische Bevölkerung. Weitauß der größte Teil der Einwohner, etwa sieben Achtel, sind Schwaben.“ Fremden Stammes sind die aus Österreich, Steiermark, Kärnthen vertriebenen Protestanten, welchen Herzog Friedrich I. im Jahr 1599 in Freudenstadt, die Reichsstadt Ulm 1650 ff. in Wain Wohnsüze anwies, ferner die am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes und der Religionsverfolgungen in Piemont eingewanderten Hugenotten und Waldenser, denen in den Oberämtern Calw, Leonberg, Maulbronn, Brackenheim, Canstatt Grundstücke und Wohnplätze überlassen wurden, auch seit dem dreißigjährigen Krieg Tiroler und Schweizer in Oberschwaben, Schweden in der Baar und den angrenzenden Albggenden.

Von der Gesamtbewölkerung sind 1050000 auf 160 Quadratmeilen Altwürttemberger, 920000 auf 195 Quadratmeilen Neuwürttemberger, während etwa 40000 Altwürttemberger zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Baden, zum kleinen Teil auch an Bayern kamen. Die Neuwürttemberger zerfallen nach annähernder Berechnung in: 300000 Angehörige mediatisierter, standesherrlicher und ritterhaflicher Gebiete, in 245000 Angehörige von fremden teils noch fortbestehenden, teils untergegangenen Staatsgebieten, darunter insbesondere etwa 190000 Borderösterreicher, — ferner in 230000 Angehörige ehemaliger Reichsstädte und reichsfreier Orte, — endlich in 145000 Angehörige von säkularisierten geistlichen Besitzungen und Ordensgütern.

Die ortsanwesende Bevölkerung betrug, je am 1. Dezember, 1871: 1818539, 1875: 1881505, 1880: 1971118, 1885: 1995156. Nach der Zählung von 1880 war die württemb. Bevölkerung 4,357 Proz. von der des Deutschen Reichs; Württemberg gingen vor: Preußen mit 27,28, Bayern mit 5,28, Sachsen mit 2,97 Millionen. Auf den Quadratkilometer hatte Württemberg nach der Zählung von 1880 101,07 Einwohner, dagegen das Deutsche Reich im ganzen 81, Preußen 78,3, Bayern 69,7, Sachsen 198,3, Baden 104, Hessen 121,9, Elsaß-Lothringen 108. Mit 187 Einwohnern auf den Quadratkilometer gehört der Neckarkreis zu den bevölkertsten Landstrecken Europas. Im eigentlichen Unterland von Esslingen bis an den Neckarausfluss wohnen sogar 300, und auch wenn man die Hauptstadt außer Betracht zieht, immer noch 220 Einwohner auf den Quadratkilometer, eine relative Bevölkerung, wie sie nur noch wenige Teile der Erde, in China, Borderindien, dem ägyptischen Nilande, in der Lombardei, dem Mittel- und Niederrhein, in Belgien, in einzelnen Gegenden von England und Schottland ausweisen.

Unter den 1995046 Ortsanwesenden waren 960800 männliche, 1034356 weibliche Personen, also 63556 weibliche Personen mehr. Es kommen somit auf 1000 männliche Erwachsene 1076 weibliche, mit Ausnahme von Ostpreußen, Posen, Schlesien, dann Hohenzollern und Waldeck das ungünstigste Verhältnis in Deutschland (Gesamtdurchschnitt 1000 : 1039). „Die gesamte Einwohnerzahl des Landes stellt damit ein entsprechend geringeres Maß von Arbeits- und Wehrkraft dar und für viele Tausende von weiblichen Personen ist die Möglichkeit der Eheschließung ausgeschlossen.“ „Mit Ausnahme von 3 Bezirken, wo größere Garnisonen eine Abweichung begründen, haben auch sämtliche einzelne Oberämter eine weibliche Überzahl.“ „Selbst in Stuttgart wird eine starke Garnison, eine große Zahl von männlichen Gewerbegehilfen, Schülern, Straßlingen immer noch durch den Faktor der ortsfremden Dienstmädchen so sehr auf-

gewogen, daß im ganzen das den Landesdurchschnitt noch überbietende Verhältnis von 1000 zu 1087 entsteht.“ Abweichend von sonst ist sodann in Württemberg „der weibliche Überschuß gleich in den ersten Lebensjahren vorhanden, steht bis zu den 60-jährigen über dem deutschen Durchschnitt, fällt aber dann unter denselben und verschwindet in den höchsten Altersstufen, über 80 Jahren, ganz. Diese Anomalie ist wohl aus zwei verschiedenen Ursachen zu erklären, einmal aus der abnormalen Kindersterblichkeit des ersten Jahres, durch welche, da sie die Knaben weit stärker dezimiert, als die Mädchen, der männliche Geburtsüberschuß gleich in den ersten Monaten aufgezehrt wird. Sodann aber scheinen in der That in Württemberg die Frauen die höchsten Altersstufen nicht im gleichen Maße wie die Männer zu erreichen, und der Grund hiervon ist wohl darin zu suchen, daß die zahlreichen Geburten in Verbindung mit der schweren Feldarbeit, die bei vorherrschender Kleinwirtschaft den Frauen auferlegt und in dem berg- und hügelreichen Land besonders anstrengend ist, die weiblichen Kräfte früher aufzehren.“ Bei den in den Jahren 1845 bis 1855 Geborenen macht sich auch der Einfluß jener Notjahre fühlbar; neben dem, daß auf diese Altersklassen noch die Kriegsverluste von 1866 und 1870 vorzugsweise fielen.

Tritt man sodann dem Altersaufbau der Bevölkerung näher, so findet man z. B. „daß je 100 in dem produktiven Alter von 15—70 Jahren Stehende außer für sich selbst noch zu sorgen und zu arbeiten hatten:

1867 für 51,5, 1871 für 55,8, 1875 für 60,3, 1880 für 64,3 Unmündige und wegen hohen Alters Unproduktive. Die entsprechenden Zahlen sind pro 1875 für Deutschland 59,5, für Frankreich 45,7. Wenn man bloß die unter und die über 15 Jahre alten Personen einander gegenüberstellt, so machen die Unmündigen in Württemberg 1867 noch 31,4 — 1880 aber 36,1 Prozent der Bevölkerung aus; in Frankreich 1875 27,1, im Deutschen Reich 34,8 (1880 35,6).“ Wenn man die Wehrkraft eines Volkes nach der Stärke der Altersklassen von 20—30 Jahren und des männlichen Anteils an denselben bemüht, so betrug sie für Württemberg auf je 1000 Einwohner für eine Jahressklasse zwischen 20 und 30 Jahren

1867: 8,24, 1871: 7,87, 1875: 6,99, 1880: 6,65.“

„Eine Million Einwohner enthält also jetzt 15 900 Wehrfähige zwischen 20 und 30 Jahren weniger als vor 15 Jahren, eben infolge davon, daß in derselben 46 600 mehr unmündige Personen enthalten sind, als früher.“

Aus der Stärke der Altersklassen kann man noch „nach Jahrzehnten die Zustände früherer Zeiten, die wechselnde Stärke und Schwäche der Geburtenzahlen, der Sterbefälle und Wanderungen“ ersehen. „Die große Schwäche der Klasse der 20 bis 30-jährigen Männer, schrieb Rümelin 1884, wird sich im Laufe der achtziger Jahre verlieren, da viel stärkere Jahrgänge nachrücken. Es folgt daran, daß in der letzten Zeit die Militärlast, was die Quote der Auszuhebenden betrifft, eine beträchtlich schwere war, als in normalen Zeiten, und die Stärke einer ins Alter der Militärpflichtigkeit eindrückenden Jahressklasse um 2—3000 zunehmen wird. Gleichzeitig aber auch die Überfüllung der nachrückenden Altersklassen eine noch gesteigerte Konkurrenz und Schwierigkeit des Erwerbslebens in Aussicht nehmen. Im schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren standen im Jahr 1867: 292 257, 1880: 352 898 Kinder, eine Differenz von 60 641, die nicht verfehlten konnte auf das Bedürfnis von Lehrkräften und Schullokalen einzuwirken, und die sich auch in der nächst folgenden Zeit nicht vermindern wird.“ „An diesen Beispielen sieht man, daß aus der bloßen Zunahme der allgemeinen Einwohnerzahl noch keineswegs auf eine entsprechende Zunahme der Produktion und Konsumtion, der Arbeits- und Wehrkraft einer Bevölkerung geschlossen werden darf, daß man darüber erst urteilen kann, wenn man weiß, wie die Zunahme

sich auf die beiden Geschlechter, die verschiedenen Alters- und Berufsklassen und die Wohnplätze verteilt.“ In Württemberg scheint in der That „die rasche Zunahme und hohe Frequenz der Geburten nur einen beständigen Anlauf zu großer Volksvermehrung darzustellen, der an entgegenstehenden Hindernissen scheitert, so daß der Kraftaufwand für den Unterhalt zahlreicher Klassen von Unnützigen vielfach ohne Erreichung des Zweckes verbraucht wird.“ Das Halbierungsalter der Gesamtbevölkerung, d. i. die Altersgrenze, welche diese genau in 2 gleich große Hälften teilt, war 1867: 25 Jahr 1 Monat, 1880: 23 Jahre 5 Monate; das mittlere Alter der Lebenden, d. h. das Alter, welches sich ergiebt, wenn man die Summe aller bis zum Zählungsstermin von den Gezählten durchlebten Jahre mit der Einwohnerzahl dividiert, betrug 1867: 29, 1880 27½ Jahre.

Nach dem Familienstand gruppiert sich die Bevölkerung von 1885 wie folgt:

	männl.	weibl.	zusammen
Ledige . . .	597 402	621 120	1 218 522
Verheiratete . .	326 984	328 869	655 853
Verwitwete . . .	35 341	82 074	117 415
Geschiedene . . .	1 073	2 293	3 366
	960 800	1 034 356	1 995 156

oder 61,1 Proz. Ledige, 32,9 Proz. Verheiratete, 5,8 Proz. Verwitwete und 0,2 Proz. Geschiedene. Von den über 20 Jahre alten Personen waren 1880 29,1 Proz. aller Männer und 27,8 Proz. aller weiblichen, von den über 25 Jahre alten Männern nur 19,7 Proz. unverheiratet. „Verglichen mit der Zählung von 1867 wird jetzt allgemeiner und in jüngeren Jahren geheiratet.“ „Das 29. Lebensjahr der Männer, das 27. der Frauen kann man als das Alter der mittleren Verheiratungswahrscheinlichkeit bezeichnen.“ „Von den 40 bis 50 Jahre alten Personen waren 1867: 15,9 Proz. der Männer, 21,1 Proz. der Frauen unverheiratet, 1880 10,9 Proz. Männer, 16 Proz. Frauen. Diese letzteren Ziffern können zugleich als Surrogat für die nicht genau zu bestimmende Zahl derjenigen gelten, welche überhaupt ledig durchs Leben gehen und dabei die höheren Altersstufen erreichen.“

„Der Begriff der Familie ist für die Statistik sehr schwer zu formulieren und zu erfassen.“ „Für die Volkszählungen tritt an die Stelle dieses Begriffs der Haushaltung.“ Am 1. Dezember 1885 wurden gezählt:

	männl.	weibl.	zusammen
selbständige einzeln lebende Personen . . .	14 533	27 573	42 106
in 395 374 Haushaltungen von 2 und mehr Personen lebend	918 125	997 531	1 915 656
in 702 Anstalten lebende Personen . . .	28 142	9 252	37 394

Nach der Zählung von 1864 hatten von 100 Haushaltungen von 2 und mehr Personen 84 einen männlichen, 16 einen weiblichen Vorstand. Unter den Anstalten zum Zusammenleben nahmen nach den Zählungen von 1880 und 1871 die erste Stelle ein diejenige zu Zwecken der

	1880	1871
Landesverteidigung	59 Anst. mit 14 670 Pers.	30 Anst. mit 8 960 Pers.
Erziehung und des Unterrichts 123 "	5 920 "	92 " 4 794 "
ferner		
Gesangsnisse	126 " 4 171 "	67 " 2 315 "
u. s. w.		

„Es gehört zu den Eigentümlichkeiten Württembergs, daß der Gegensatz von Stadt und Land mit dem Unterschied größerer und kleinerer, landwirtschaftlicher und

industrieller Wohnplätze nicht ganz in dem Maße zusammenfällt, wie dies im allgemeinen und anderwärts vorausgesetzt zu werden pflegt. In den ersten und größten unserer Mittelstädte ist Landwirtschaft noch ein ansehnlicher Teil des Erwerbs, insbesondere hatten die alten Reichsstädte der Regel nach umfangliche Märkte; selbst die Landeshauptstadt hat noch einen sehr zahlreichen Weingärtnerstand. Ebenso werden aber auch auf dem Lande und wenigstens in den größeren Dörfern fast alle Handwerke betrieben, und in Stadt und Land hat der größte Teil aller Gewerbetreibenden zugleich einigen selbstbewirtschafteten Grundbesitz."

Städte von 10 000 Einwohnern und mehr

		1885		1880
		männl.	weibl.	zusammen
Stuttgart ¹⁾	60 025	63 881	125 906	117 303
Ulm	18 464	15 147	33 611	32 773
Heilbronn	14 176	13 582	27 758	24 446
Ößlingen	10 049	10 815	20 864	20 758
Cannstatt	8 502	9 529	18 031	16 205
Reutlingen	8 164	9 155	17 319	16 609
Ludwigsburg	9 744	6 457	16 201	16 100
Emmendingen	7 388	7 933	15 321	13 774
Tübingen	6 628	5 929	12 557	11 739
Wöppingen	5 772	6 330	12 102	10 851
Ravensburg	5 507	5 975	11 482	10 550

Nach der Zählung von 1880 wohnten in 111 Ortschaften mit 2 000 Einwohnern und mehr 35,3 Proz. der Gesamtbevölkerung, in den kleineren Wohnplätzen 64,7 Proz., ein Verhältnis, welches sich, abgesehen von einigen überwiegend agrarischen Kleinstaaten, in Deutschland nur noch in Bayern überboten findet mit 27,7 : 72,3.

Von dem gesamten Bevölkerungszuwachs von 1861 bis 1880 von 250 410 kommen 53 Proz. auf die 25 Orte, welche 1880 über 5 000 Einwohner zählten. Für Stuttgart beträgt der Zuwachs 91 Proz. der Volkszahl von 1861. Von der gesamten Bevölkerungszunahme Württembergs von 1880 bis 1885 aber mit 24 050 treffen allein auf die 27 Städte von 5 000 Einwohnern und mehr 97,67 Proz. Dagegen ist die ländliche Bevölkerung nicht bloß stillgestanden, sondern sogar zurückgegangen, hat also deren Arbeits- und Wehrkraft abgenommen, namentlich, wenn man den relativ stärkeren Anteil des weiblichen Geschlechts und der unproduktiven Altersklassen noch berücksichtigen will (vgl. Staatsanzeiger 1886 S. 63).

Man zählte 1885: 291 108 bewohnte, 3 315 unbewohnte Wohnhäuser, 1 492 bewohnte, aber hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, 329 seitstehende und 161 bewegliche sonstige bewohnte Baulichkeiten.

Nach dem Religionsbekentnis war die Bevölkerung Württembergs am 1. Dezember 1885 zusammengesetzt aus

1 378 016 Evangelischen	69,07 Proz.
597 893 Katholiken	29,97 "
5 635 von anderen christlichen Bekentnissen	0,28 "
13 173 Israeliten	0,66 "
409 von anderen Religionen	0,02 Proz.
1 995 156	

¹⁾ nach der Zählung von 1885 unter den deutschen Großstädten die erste.

Die katholische Bevölkerung hat seit 1812 etwas langsammer zugenommen, als die der 3 übrigen Kreisen, wohl deshalb weil in den katholischen Landesteilen noch ein größerer und mehr geschlossener Grundbesitz sich befindet. Alle größeren Städte sind paritätisch. Im ganzen Land sind es nur 100 evangelische und 50 katholische Gemeinden, in welchen keine Bekennner einer anderen Konfession sich finden. Doch herrscht im altwürttembergischen Land das evangelische Bekennnis vor, die Altwürttemberger machen über $\frac{3}{4}$ der Evangelischen aus. Oberschwaben ist vorwiegend katholisch. Mehr als 98 Proz. evangel. Bewohner haben die Oberämter Maulbronn, Baihingen, Stuttgart Amt, Nennenburg, Urach, Schorndorf, Kirchheim; mehr als 90 Proz. Katholiken Spaichingen, Lenzkirch, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Baldsee, Wangen. „Während die Katholiken noch ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, fallen auf sie etwa zwei Fünftel des Areals. Dagegen sind die fruchtbaren und zugleich parzelliertesten Landesteile, insbesondere fast alle Bezirke des Weinbans, in den Händen der evangelischen Bevölkerung. Der katholische Teil hat den Vorzug befriedigenderer Agrarzustände und größeren bäuerlichen Wohlstandes, der evangelische den der lebhafteren industriellen Entwicklung.“

Württemberg hat unter den süddeutschen Staaten die kleinste jüdische Bevölkerung und auch der Prozentsatz für das Deutsche Reich und für Preußen ist doppelt so hoch. „Bemerkenswert ist insbesondere der Zug der Juden vom Land in die Stadt, und von der kleinen Stadt in die große.“ Im Verhältnis der Geschlechter besteht bei ihnen fast Gleichgewicht, während bei der evangelischen Bevölkerung das Verhältnis wie 1 000 : 1 081, bei der katholischen wie 1 000 : 1 051 sich stellt.

„Wo ein Bekennnis in dem Herrschaftsgebiete eines andern erst Fuß zu fassen hat, überwiegt das männliche Geschlecht.“

Nach der Staatsangehörigkeit wurden gezählt 1885 : 1 933 515 Württemberger, 50 362 Angehörige anderer Bundesstaaten, 11 279 Bundesausländer.

Die Zahl der Militärpersonen belief sich auf 18 014.

Unter den Ortsanwesenden befanden sich 15 573 nur vorübergehend Anwesende. Dagegen konnten 15 589 nur vorübergehend Abwesende nicht eingerechnet werden. Die Wohnbevölkerung war also nahezu die gleiche wie die der Ortsanwesenden.

Nun noch einige Mitteilungen über die Bewegung der Bevölkerung. „In den 67 Jahren vom 1. November 1813 bis 1. Dezember 1880 hat die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs um 42,92 Proz. zugenommen, somit fürs Jahr um 0,53 Proz.“

	1872	1873	1877	1878	1882	1883
Eheschließungen	19 503	18 211	14 387	13 364	12 523	12 208
Geborene . .	83 031	84 928	87 402	84 337	78 427	75 456
Gestorбene . .	60 411	61 591	61 865	59 593	56 542	53 597

oder auf 1 000 der mittleren Bevölkerung jeden Jahres

Eheschließungen	10,70	9,90	7,51	6,90	6,34	6,18
Geborene . .	45,47	46,15	45,64	43,56	39,71	38,17
Gestorбene . .	33,08	33,47	32,31	30,78	28,63	27,11

„Ob die Zahl der jährlichen Eheschließungen eines Landes groß oder klein zu nennen, gesunken oder gewachsen ist, hängt davon ab, wie sie sich zu der Zahl der unverheirateten Männer heiratsfähigen Alters verhält.“ „Während die Gesamtbevölkerung von 1871 bis 1880 um 8,4 Proz. gestiegen, ist der Anteil der 25- bis 35-jährigen Männer an derselben um 8,3 Proz. gesunken. Dies ist aber die Folge des bereits erwähnten Umstands, daß die in der kritischen Zeit von 1846 bis 1855 Geborenen bei der Zählung von 1880 eben jene Altersklassen von 25 bis 35 Jahren aus-

machten und infolge der erniedrigten Geburtenzahlen und erhöhten Kindersterblichkeit überhaupt sehr schwache, insbesondere männliche Jahrestassen bildeten. Unter 10 000 Lebenden waren 1871: 741, 1875: 711, 1880: 626 25- bis 35jährige Männer; es ist dies ein Sinken um 18 Proz. Wenn nun aber die durchschnittliche Zahl der Eheschließungen in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre gegen die der ersten Hälfte nicht bloß um 18, sondern um 26 Proz. gefallen ist, so hat dies wieder einen doppelten Grund. Einmal hat die ganz abnorme Zahl von 1871 (mit 20 760 Eheschließungen) und auch die von 1872 nur den für das Jahr 1870 des Kriegs wegen anzunehmenden Ausfall nachgeholt. Sodann aber waren 1871 von den 25- bis 35jährigen Männern 46 Proz. noch unverheiratet, 1860 dagegen 40 Proz. Die verminderte Heiratsfrequenz ist hiernach für sich weder ein Anzeichen verminderter Volkswohlfahrt noch vermehrter Vorsicht mit Überlegung, sondern die selbstverständliche Folge von eingetretenen Änderungen in den natürlichen Voraussetzungen, durch welche dieselbe bedingt ist."

Von den in dem 10jährigen Zeitraum von 1871 bis 1880 abgeschlossenen Ehen waren 80,8 Proz. erste Ehen für beide Teile, 12,5 zwischen Witwern und Mädchen, 4,6 zwischen Junggesellen und Witwen, 2,1 zwischen Witwern und Witwen, wobei die Gejchiedenen mit den Verwitweten zusammengerechnet sind.

Von den 160 528 in jenem Zeitraum heiratenden Männern waren 68,85 Proz. evangelisch, 30,52 Proz. katholisch, 0,52 Proz. Juden. Nach dem Anteil an der Gesamtbewölkerung wären die Verhältniszahlen gewesen 69,07, 29,94, 0,66 Proz. Von den 110 512 evangelischen Männern heirateten 96 Proz. evangelische Frauen, dagegen von den 49 001 katholischen Männern nur 88,3 Proz. katholische Frauen. 6,3 Proz. aller Ehen waren gemischte, in 56,7 Proz. aller war der Mann katholisch, in 43,3 Proz. evangelisch. Nach der besonderen Berechungssstatistik von Stuttgart haben mehr als zwei Drittel der katholischen Männer evangelische Frauen geheiratet.

„In den 68 Jahren 2 Monaten vom 1. November 1812 bis 31. Dezember 1880 sind in Württemberg 4 645 626 Kinder geboren worden, im Jahresdurchschnitt 68,14 und nahezu das Dreifache der mittleren Bevölkerung.“ „Die Geburtenzahl ist um 63 Proz. gestiegen, die Einwohnerzahl nur um 43 Proz.“ Auf 1000 Einwohner wurden berechnet von 1813 bis 1817 37,7 Geburten, 1873 bis 1877 46,2 Geburten und 1878 bis 1880 42,5 Geburten. Diese Geburtsziffern gehören zu den höchsten, die bis jetzt in Deutschland und Europa ermittelt worden sind. Die Bezirke am Südabhang und in der Mitte der Alb, sowie im Donauthal; Blaubeuren, Münsingen, Ulm, Urach, Ehingen, Niedlingen nehmen mit Ziffern bis zu 50 per mille den ersten Platz ein. Am andern Ende stehen die fränkischen Ämter im Norden des Landes, sowie die oberschwäbischen, hofsäuerlichen mit Ziffern von 32 bis 35 auf 1000.

„Die bekannte Thatsache, daß in Europa immer mehr Knaben, als Mädchen geboren werden und zwar in einem Verhältnis, das von der Proportion 106 : 100 nur um wenige Dezimalstellen abzuweichen pflegt, trifft auch für Württemberg zu.“ 1871–1880 war das Verhältnis 105,3 : 100 und bei den unehelichen Geburten, gleichfalls wie anderwärts weniger, 102,5 : 100. Der Anteil der Totgeborenen an allen Geburten betrug im Deutschen Reich von 1872–1881 3,94 Proz., in Württemberg 3,71 Proz. Unter den Totgeborenen verbreiteten sich von 1872–78 die männlichen zu den weiblichen wie 132 : 100, in näher Übereinstimmung mit den bis für geltenden allgemeinen Durchschnittsziffern. Württemberg gehört zu den Ländern mit einer sehr ansehnlichen Zahl von unehelichen Geburten. Im Jahr 1861 war ein Fünftel aller Geborenen von unehelicher Abstammung, „ein Verhältnis, das als Landesdurchschnitt in Europa kaum noch erreicht worden ist.“ 1877 dagegen 8,1,

1878 8,2, 1879 und 1880 je 8,5 und 1881 8,88 Proz., 1882 8,91, 1883 8,95 Proz. „Der Hauptgrund der Verminderung in der absoluten und relativen Zahl der unehelichen Geburten verglichen mit 1861 liegt in der großen Steigerung der Geschlechtungen seit Ende der 60er Jahre und der entsprechenden Abnahme der ledigen Frauenzimmer im geschlechtsreifen Alter. Für dieses kann man die Jahressklassen vom vollendeten 18. bis 40. Lebensjahr als maßgebend ansehen, da die unehelichen Geburten außerhalb dieser Altersgrenzen zu den Ausnahmefällen zu zählen sind. Bei der Volkszählung von 1867 gab es in Württemberg 180 114 ledige weibliche Personen in den bezeichneten Altersgrenzen; auf diese kamen 1867 11 125 uneheliche Geburten, also 6,17 Proz. Im Jahr 1880 war jene Zahl auf 145 180 zurückgegangen, wovon die 6 944 unehelichen Geburten 4,8 Proz. ausmachen.“ Die höchsten Zahlen unehelicher Geburten zeigten von 1876—80 Gaisdorf mit 14,7, Blaubeuren mit 13, Heidenheim mit 12,9, Ulm mit 12,8, Gerabronn mit 12,6, Crailsheim mit 12 Proz. Tübingen mit 14,4 Proz. und Stuttgart Stadt mit 13,8 Proz. kommen wegen ihrer geburthilflichen Klinik nicht in Betracht. Die günstigsten Verhältnisse zeigen Böblingen 4,7, Spaichingen 5,1, Heilbronn 5,5, Cannstatt und Kirchheim 5,7. Der Jagdkreis hat 9,8, der Donaukreis 8,6, der Neckarkreis 7,4, der Schwarzwaldkreis 7,1 Proz. Zwillingegeburten kamen im Durchschnitt der Jahre 1873—78 jährlich 1 150 vor und 15 Drillingsgeburten, auch in den 6 Jahren im ganzen 2 Vierlingsgeburten. Von 10 000 Müttern starben 1877 und 1878 je 33 an der Geburt.

In den 68 Jahren 2 Monaten vom 1. April 1812 bis 31. Dezember 1880 starben in Württemberg 3 643 404 Personen oder 53 450 im Jahresdurchschnitt, und zwar auf 1 000 weibliche Todesfälle 1 049 männliche, in dem Durchschnitt der Jahre 1872—1880 aber 1 000 : 1 081.

Auf 1 000 Einwohner kamen Todesfälle 1833—37 (maximum) 35,9, 1823—27 (minimum) 29,2, im Durchschnitt von 1813—80 32,2, 1878—80 30,6. Jene mittlere Sterbeziffer von 32,2 und noch mehr die von 1868—80 mit 32,9 auf 1 000 gehört zu den höchsten unter allen deutschen und nicht deutschen Ländern, nur die slavischen und slavisch gemischten abgerechnet. Der Grund liegt in der ganz abnormalen Kindersterblichkeit, besonders des ersten Lebensjahres.

In den 10 Jahren 1871—80 starben in Württemberg 614 673 Personen, auf 1 000 weibliche 1 079 männliche; davon waren Totgeborenen 5,17 Proz. und zwar auf 100 weibliche 131 männliche. Es bleiben übrig 582 871 Todesfälle von Lebendgeborenen, auf 1 000 weibliche 1 067 männliche. Von dieser Zahl sind vor Ablauf des ersten Lebensjahrs 44,03 Proz. gestorben, auf 100 weibliche 132 männliche. Unter den Totgeborenen waren 9,95 Proz. uneheliche (8,9 Proz. der Geborenen), unter den Lebendgeborenen aber waren die im ersten Lebensjahr gestorbenen unehelich Geborenen 10,37 Proz. Mit Einschluß der Totgeborenen waren vor Zurücklegung des fünften Lebensjahrs gestorben 50,8 Proz. Von den Lebendgeborenen aber überleben in Württemberg nur $\frac{3}{5}$, in Deutschland $\frac{2}{3}$, in England, Frankreich und Belgien $\frac{3}{4}$ und in den skandinavischen Ländern $\frac{4}{5}$ das fünfte Lebensjahr. Die größte Kindersterblichkeit haben der Südabhäng der mittleren Alb und das nördliche Oberschwaben, die geringste Mergentheim, Gerabronn, Künzelsau, Hall, — ferner Beutigheim, Brackenheim, Bisingen, Waiblingen. — Rümelin hat sich a. a. D. S. 400 ff. der mühsamen Aufgabe unterzogen, eine Sterbetafel oder Mortalitätstabelle für Württemberg aufzustellen. Bei einer oberflächlichen Vergleichung derselben mit der preußischen Sterbetafel hätte die preußische Bevölkerung einen Vorsprung bis zu den 50-jährigen und dann wieder von den 80-jährigen an. Anders stellt sich das Verhältnis dar, wenn man das erste Lebensjahr außer Betracht läßt. „Nach-

dem die Kinderwelt gleich an der Schwelle des Lebens in ganz außerordentlichem Maße dezimiert und gleichsam gesiebt worden ist, hat dieselbe der Gefährdung der nachfolgenden Kinder- und Jugendjahre eine entsprechend stärkere Widerstandskraft entgegenzusetzen.“

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1876—80 kamen auf 1 000 weibliche Sterbefälle 1 068 männliche. „Da aber unter den Lebenden das Verhältnis der Geschlechter nahezu das umgekehrte ist und auf 1 000 männliche Personen 1 073 weibliche kommen, so ist die wirkliche Proportion der weiblichen Sterblichkeit zur männlichen 1 000 : 1 145 gewesen, was wieder ganz auf den größeren männlichen Anteil an der Sterblichkeit der Erstjährige zurückzuführen ist.“

„Es wurden ferner 11 624 Ehen durch den Tod getrennt, 54,9 Proc. durch den Tod des Mannes, 45,1 Proc. durch den Tod der Frau. Es gab aber im Mittel des 5jährigen Zeitraums 329 135 stehende Ehen; es wurden also jährlich 3,53 Proc. derselben durch den Tod gelöst oder es kam auf je 28,3 Ehen eine solche Lösung.“ —

„Eine gewisse Wanderlust, ein unternormales Maß von Sesshaftigkeit ist schon zu den schwäbischen Stammeigenschaften zu rechnen und durch die steile Tendenz zur Überbevölkerung noch begünstigt worden.“ In der Zeit von 1812 bis 1880 beträgt der Überschuss der Geburten über die Sterbefälle in Württemberg 1 Millionen; nach den Volkszählungen hat aber die Bevölkerung nur um nicht ganz 600 000 sich vermehrt; etwas über 400 000 sind daher abhanden gekommen. „Es sind zwei Arten von Wanderungen zu unterscheiden, die innere, die sich im Bereich des Staatsgebietes vollzieht, und die Bilanz nach außen.“ Im Jahr 1871 waren von je 100 Personen geboren: in Württemberg 97,18, davon 72,07 am Ort der Zählung, 25,11 an einem anderen Ort des Staatsgebietes; 2,18 in einem anderen deutschen Bundesstaat, 0,64 im ausländischen Ausland; dagegen

	am Ort der Zählung	an einem anderen Ort
in den Städten		Württembergs
Stuttgart	35,03	54,5
Ulm	39,3	52,85
Ludwigsburg	30,06	65,6
Freudenstadt	85,5	13,3
in den Landbezirken		
Spaichingen	90	8,6
Stuttgart Amt	83,7	15,5
Ravensburg	56,7	30,5

Die Fremden aus dem Deutschen Reich sind von 1,6 auf 1000 Personen im Jahr 1871 bis zum Jahr 1880 gewachsen auf 2,2. Reichsausländer waren es im ganzen 1871: 10 656, 1880: 11 276.

Im Jahr 1871 lebten 58 280 Württemberger in anderen Bundesländern (gegen 29 274 nicht württembergische Deutsche in Württemberg).

„Über die im Reichsausland lebenden Württemberger ist nichts Sichereres ermittelt.“ Auch „ist es unmöglich, die aus dem Lande Weggezogenen in Ausgewanderte und nur vorübergehend Abwesende zu zerlegen; da es neben der in den gesetzlichen Formen erfolgenden Auswanderung eine fiktive gibt, die nicht näher konstatierbar ist.“ Sichere und jedenfalls die sichersten Anhaltspunkte, um den Ursprung der Wanderungen zu schätzen, gibt nur die Vergleichung des effektiven Bevölkerungszuwachses mit dem Überschuss der Geburten über die Sterbefälle innerhalb des gleichen Zeitraums. Dieser Aufschwung berechnet sich für die Zeit von 1846—80 zu 331 000 und in den Jahren 1881 und 1882 zum mindesten auf 350 000 gestiegen. Wie viele davon zur

Zeit noch am Leben sind, ist völlig unbestimmbar. Da aber die Auswandernden zum größten Teil den jüngeren Altersklassen angehören, da Greise und erstjährige Kinder, kränkliche und gebrechliche Personen nur in Ausnahmefällen der Heimat den Rücken kehren, so ist jene Zahl der auswärts Gestorbenen nicht nach dem allgemeinen für ganze Bevölkerungen geltenden Maßstab zu messen. Es wird als eine vorsichtige Schätzung anzusehen sein, daß $\frac{2}{3}$ der obigen Zahl, also etwa 230 000 Personen noch am Leben sind. Von diesen dürften etwa 75 000 im Deutschen Reiche leben, 120 000 in den Vereinigten Staaten von Amerika (1880 wurden 108 223 geborene Württemberger dort gezählt), und 30 000 auf alle übrigen Länder kommen, wovon allein auf die Schweiz 25 000 zu rechnen sind. So wird man mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit sagen können, daß von allen zur Zeit lebenden, in Württemberg geborenen Personen etwa der achte Teil außerhalb des Landes lebt.

Unmittelbar vor dem Druck dieses Bogens veröffentlicht das statistische Landesamt durch den Staatsanzeiger für Württemberg vom 19. Januar 1887 die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Königreich Württemberg.

Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 sollen in anderem Zusammenhange später mitgeteilt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Gemeinden und Amtskörperschaften.

Litteratur: Mayer, Die Gemeindewirtschaft, Stuttgart 1851. W. Gämmerer, Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Württemberg im Staatsjahr 1. Juli 1868—1869, Württ. Jahrb. 1868 S. 313 ff.; Derselbe, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschafts-Verwaltung in Württemberg a. a. O. 1870 S. 174 ff.; Derselbe, Die Stiftungen in Württemberg, a. a. O. 1872 II. S. 79 ff. Bäumer, Der Einfluß der neuen Steuergesetzgebung auf die Unteransteilung der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern und auf die Aufgaben der mit dieser beauftragten Behörden; Derselbe, Die Amtskörperschaftsverbände in Württemberg, ihre Entstehung und Ausbildung, ihre Aufgaben und Leistungen und die auf die Erreichung ihrer Zwecke verwendeten Mittel — beides im Amtsblatt des königl. Ministeriums des Innern 1878 S. 158 ff., 339 ff. und 356 ff.; — ferner Die Steuern der Amtskörperschaften und Gemeinden, Württ. Jahrb. 1879 S. 185 ff.; — endlich Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemberg und die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke, veröffentlicht vom königl. Ministerium des Innern, Württ. Jahrb. 1883 S. 187 ff.

Die Gemeinden sind, nach § 62 f. der Verfassungsurkunde, die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Besitzer angehören. Die Aufnahme der Gemeindebürger hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen steht die Erteilung des Gemeindebürgerrechts den Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit, die letztere hinwiederum die vorläufige Zusage einer bestimmten Gemeinde voraus, daß sie gegebenenfalls ihr Bürgerrecht verleihen werde. Die durch die Gesetze vom 15. April 1828 und 1. Dezember 1833 geregelten besonderen Rechte der Gemeindebürger, z. B. auf häusliche Niederlassung und Gewerbebetrieb, auf Unterstützung

im Falle der Türftigkeit, auf Wahlrecht und Wählbarkeit bei Besetzung der Ortsvorsteher- und der Gemeinderatsstellen und für den Bürgerausschuß, auf Wahlrecht bei der Landtagswahl u. s. w., sind nun allerdings teils durch neuere Landesgesetze, teils durch die Reichsgesetze über Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz, sowie durch die Reichs-Gewerbeordnung großenteils verallgemeinert worden. Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, ferner das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit haben auf unsere Bürgerrechtsgezeggebung weiterhin abändernd eingewirkt. Auf diese Weise ist die Bedeutung des Ortsbürgerechts nach der subjektiven Seite hin jetzt mehr in den Hintergrund getreten und haben sich als wesentliche Sonderrechte der Gemeindebürger nur erhalten: das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten, ferner der Schutz gegen die Ausweisung aus der Gemeinde, welche gegen Nichtgemeindebürger in gewissen Straffällen verfügt werden kann, endlich die Berechtigung zur Teilnahme an den persönlichen Gemeindemitzungen, zu dem Genuss der Stiftungen und anderen Vermögensvorteilen, da wo solche gereicht werden (Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885).

Die Aufnahme in das Besitzrecht findet seit 1849 nicht mehr statt.

Auf der anderen Seite sind dagegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1849 alle Teile des Staatsgebiets, einschließlich der darauf betriebenen Realgewerbe, welche bisher nicht in dinglichem Gemeinde- und Amtskörperschafts-Verbande standen, in die bestehenden oder damals neu gebildeten Gemeinden und Amtskörperschaften aufgenommen worden, mit der Wirkung, daß dieselben von da an zu den Gemeinde- und Amtskörperschaftslasten, einschließlich der Amtsvergleichungskosten, in demselben Verhältnisse wie andere Besteuerungsgegenstände derselben Gemeinde beizutragen haben.

Die Amtskörperschaft besteht aus sämtlichen zu einem Oberamt gehörigen Gemeinden. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung (Perf.Urf. § 64).

Vergl. z. B. das Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardt von dem Oberamtsbezirk Waiblingen.

Jede Gemeinde bildet in der Regel für sich einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 3. Daneben bestehen eine Anzahl von Teilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und schon früher die Unterstützung notleidender Genossen für sich zu bestreiten hatten, als

besondere Ortsarmenverbände fort. Bis zu Konstituierung größerer Landarmenverbände versteht jeder Oberamtsbezirk die Funktionen eines solchen und es erfolgt die Verwaltung des Landarmenwesens nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. *Wirser, Unsere Landarmenverbände, ihre Aufgabe und die Mittel zu deren Lösung, Staatsanzeiger für W. 1882 Nr. 241 Beil.; Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, betr. Abänderung der bestehenden Armengezgebung, Verhandl. der Kammer der Standesherren 1883 S. 6, 10—17, S. 195—201.*)

Im übrigen bestimmt die Verfassungsurkunde in § 67: „Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben belastet werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder Kraft der Lggerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind“ — und in § 68: „Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden und Amtskörperschaften, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land verteilt werden.“

Die kräftigere Entwicklung der Städte beginnt in der Zeit der Hohenstaufen. „Die bedeutenderen Ortschaften bekamen Mauern und Stadtrechte, besonders solche, welche bereits an eine Burg sich anlehnten oder der Sitz königlicher Pfalzen waren. Die Einwohner bestanden teils aus sog. Gemeinen, meist Gewerbsleuten, teils aus Adeligen und Rittern. Von den eigentlichen Bürgern unterschied man die außerhalb der Stadt wohnenden, aber in ihr Bürgerrecht aufgenommenen Pfahlbürger. Die Stadtgerechtigkeit enthielt gewisse Freiheiten und Rechte, eigene Verfassung und Verwaltung, das Marktrecht u. s. w.“ (*Das Königreich Württemberg I S. 19.*) — „Es übten die Landstädte, welche, im Besitz einer unter der Aufsicht der Grafen stehenden Selbstverwaltung, teils aus Hörigen, teils aus persönlich freien, aber vogeipflichtigen Bürgern bestanden, und von dem Ende des 13. Jahrhunderts an nach und nach auch Dörfer die Zivilgerichtsbarkeit gegen die in den Stadt- und Dorfsverband Gehörigen aus. Das Gericht bildeten Bürger der Stadt oder des Dorfs (7—12, in den Städten keinabe durchaus 12). Wie aber überhaupt Administration und Rechtsprechung nicht getrennt war, so bildete das Gericht auch die Verwaltungsbehörde der Stadt, mit daß es sich allmählich noch durch den Rat verstärkte, so jedoch, daß die Ratsverwandten, aus welchen meist das Gericht ersezt wurde, stets eine untergeordnete Stellung gegen das Gericht und die Gerichtsverwandten bildeten. Das Ganze hieß später der Magistrat. Vorstände des Gerichts waren in den Dörfern der Amtmann oder Schultheiß, in den Städten ein vom Grafen gesetzter Schultheiß, Amtmann oder Vogt, neben welchem dann ein städtischer Schultheiß, der aber allmählich abkam, und an dessen Stelle später der Bürgermeister trat, das erste Mitglied des Magistrats bildete. Die spezielle Vermögensverwaltung der Gemeinde wurde einem oder zwei Magistratsmitgliedern übertragen, welche Stadtrechner oder Bürgermeister oder auch Heimbürgen hießen. Altarar des Stadtgerichts war ein vom Gericht gewählter Schreiber (der Stadt- oder Stadt- und Amtsschreiber). Übrigens wurden nicht alle Sachen vom ganzen Gericht entschieden. Weringere erledigte der Vogt allein oder mit Beziehung von einzelnen Richtern, ja manche Rechtsachen

wurden sogar zur Entscheidung an den Gerichtsdienner (Büttele) verwiesen (Sachen von 10 Schilling Heller und darunter, alle Händel zwischen leichtfertigen Personen). Die ersten Bestimmungen über die Waisengerichte, einen Ausschuß aus dem Ortsgerichte zur Beaufsichtigung der Vermünder, enthält die Pupillenordnung bei der V. und VI. Landesordnung von 1552 und 1567. Beide Landesordnungen geben auch nähere Bestimmungen über Bürgeraufnahmen. Während die V. Landesordnung das Recht der Bürgeraufnahme lediglich in das Ermessen vom Amtmann und Gericht stellte, wird in der VI. dem Herzog die Besugnis eingeräumt, wenn Streit oder Klage dabei vorsalle, als Landesfürst zu entscheiden, somit eine Gemeinde zur Annahme eines Bürgers zu zwingen. Dabei wurde auch das Auswandern durch die Bestimmung erschwert, daß, wer zu diesem Zweck sein Bürgerrecht aufgebe, es mit der gleichen Summe, mit welcher es gekauft worden, aussagen müsse. Sodann beschränkte Herzog Christof die Gemeinden und ihre Bürger sehr durch manche Bestimmungen über die Gemeindeweiden und setzte die Verwaltung des Gemeindevermögens unter eine genaue Aufsicht der Kanzlei. Zugleich sind beide Landesordnungen für den gehörigen Bau der Feldgüter sehr besorgt. Sie geben nähere polizeiliche Vorschriften über denselben (die V. führt den Herbstsaat ein) und über die den Feldsteuern lern dabei zukommenden Obliegenheiten. Die letzteren waren Personen, die, aus der Mitte des Magistrats, zum Teil auch der Gemeinde, gewählt, die Aufsicht über den gehörigen Bau der Feldgüter führten, sowohl im Interesse der Güterbesitzer selbst, als aller derer, welche Leistungen aus den Gütern zu ziehen hatten. Bei Vernachlässigung des Baus (Unbau) konnten sie auf Strafe und Ersatz erkennen. Vereinigungen der Gewerbetreibenden in einzelnen Brüderschaften mit Korporationsrechten (Zünfte), welche ihre auf das Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten unter gewählten Vorständen selbst verwalteten, finden sich schon frühe auch in den württembergischen Städten. Nur erlangten die Zünfte in Hinsicht der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in den Landstädten nicht einen besonderen Einfluß, und somit keine besondere politische Bedeutung. Die Handwerkserdnungen suchten den Zunftzwang zu erhalten, d. h. das Recht, jeden in die Zunft nicht Aufgenommenen vom Gewerbe auszuschließen. Zugleich suchten die Städte, in welchen die meisten Gewerbetreibenden saßen, das Recht des Gewerbebetriebs auf ihre Manern zu beschränken. Indessen gelang dies ihnen keineswegs. Viele Dörfer hatten Marktgerechtigkeit und mit dieser betrachtete man die Vorrechte der Städte, also namentlich das Recht verbunden, Handwerke und andere Gewerbe im Dorf treiben zu lassen. —

„Die Kommunordnung des Herzogs Karl vom 1. Juni 1758 blieb sodann bis in die ersten Jahrzehnte der Regierung des Königs Wilhelm die Hauptquelle unseres Kommunalrechts. Sie schloß sich an das Bestehende an, giebt größtenteils den Inhalt älterer Verordnungen und dessen was sich durch Gebrauch gebildet hatte, setzt manches genauer fest, änderte aber auch einzelnes und fügte neues hinzu. Allerdings hatten die Städte und Dörfer noch eine auf dem alten freieren Grundgedanken ruhende Municipalversaffung. Allein bei derselben waren die Gemeinden in ihren Privatangelegenheiten durch einen den Regierungsbehörden eingeräumten übergroßen Einfluß unter eine zu weit getriebene Vermundshaft gestellt, welche bei der Unbestimmtheit der Gesetze nur gar zu leicht nach Willkür noch mehr ausgedehnt werden konnte“ und auch tatsächlich ausgedehnt wurde; ja es war beinahe kein Recht der Gemeinden, von welchem in dem Erbvergleich von 1770 die Regierung selbst nicht zugab, daß es von ihr oder ihren Beamten verletzt werden ist. Tazu kam noch, daß ein aristokratisches Gemeindegericht die übrigen Gemeindemitglieder von der Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten beinahe ganz ausschloß. [— Das Bestehende nach R. G. Wächter. —]

Unter König Friedrich endlich verloren die Gemeinden das Recht, ihre Beamten zu wählen, ganz und wurden noch mehr unselbstständig gemacht, als sie es zuvor schon waren. Erst die letzten Jahre vor dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm brachten auch hier einige Besserung.

Schon in den Zeiten der Grafen von Württemberg bildete Stadt und Amt die politische Einheit der Bezirke, bei einem Teil jedenfalls infolge der Art und Weise, wie sie, die Stadt schon Mittelpunkt größerer oder kleinerer Herrschaften, an Württemberg gekommen sind (Übelen, Entstehung der Landstände u. s. w. S. 10 Anm.). Das Institut der Amtskörperschaften reicht gleichfalls bis in das 15. Jahrhundert zurück und wird z. B. bereits in der Amts- und Landschadensordnung von 1489 als bestehend vorausgesetzt, wo einzelne Leistungen benannt sind, welche den Gegenstand der Amtsvergleichung bilden sollen. Mit Recht hebt Bäzner es hervor, daß Württemberg schon längst nicht bloß eine auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhende freiimige Gemeindeverfassung, sondern in seinen Amtskörperschaften auch größere Verbände besitzt, welche sich unter allen Wandlungen der staatlichen Einrichtungen erhalten, den Kreis ihrer Wirksamkeit erweitert, in Friedens- wie in Kriegszeiten und Jahren allgemeiner Not sich als segensreiche Institute entwickelt haben und im wesentlichen alles das leisten, was durch die Bildung kommunaler Körperschaften anderwärts erst angestrebt wird.

Die Gesetze, auf denen die Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften hauptsächlich beruht, sind die unter Mitwirkung des Landschaftskonsulenten J. J. Moser bearbeitete Kommunordnung des Herzogs Karl vom 1. Juni 1758, sodann die ersten drei Edikte vom 31. Dezember 1818, das fünfte Kapitel der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, das Verwaltungseidikt vom 1. März 1822, das Gesetz vom 17. Juli 1824, betreffend die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, die Gesetze vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf alle Teile des Staatsgebiets, und vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, weiter vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengefügten Gemeinden, und vom 24. Juni 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, endlich das Gesetz über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, vom 16. August 1875.

Eine neue Gemeindeordnung und in Verbindung damit auch eine neue Bezirksordnung wird gegenwärtig vorbereitet, so daß beide wohl bald zur ständischen Verabschiedung sollten gebracht werden können.

Die Verfassungsurkunde bestimmt ferner in § 65: „Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter gesetzmaßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschriften der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.“ Dann in § 66: „Keine Staatsbehörde ist

befugt, über das Eigentum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.“ Endlich in § 69: „Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.“

Die Gemeinden werden nach ihrer Größe in drei Klassen geteilt, deren erste die Städte von mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, endlich die dritte alle übrigen Gemeinden umfaßt. Doch hat diese Unterscheidung, abgesehen davon, daß die Ernennung der Ortsvorsteher in der ersten Klasse, auf Grund der vorangegangenen Wahlvorschläge der Gemeinde, dem Könige vorbehalten ist, abgesehen ferner von den Strafbefreiungen der Gemeindegemeinschaften und dem Rahmen für das Recht der Gemeinderäte zu Veräußerung von Grundstücken oder Realrechten der Gemeinde, endlich abgesehen von dem Umfange der Zuständigkeit der Gemeindegerichte, keine weitere praktische Bedeutung.

Nach dem Stande von 1886 gab es 24 Gemeinden erster Klasse, 530 Gemeinden zweiter Klasse und 1357 Gemeinden dritter Klasse, zusammen 1911 Gemeinden; die Zahl der Wohnplätze betrug 10325, und zwar 144 Städte, 1293 Pfarrdörfer, 420 Dörfer, 119 Pfarrweiler, 3137 Weiler, 2631 Höfe, 2591 einzelne Wohnplätze.

Die Gemeindeverwaltung wird, unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts, durch den Ortsvorsteher und den Gemeinderat besorgt.

Dem Gemeinderat kommt zu: die Ausübung der Ortspolizei, die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensverwaltung, die Bestellung der Gemeindediener, die Vertretung der Gemeinden nach außen und gegenüber von den Staatsbehörden, endlich, auf Anordnung des Amtsgerichts, die Zwangsvollstreckung in unbeweglichem Vermögen. Er besteht, mit Einschluß des Vorstands, aus 5 bis 24 Mitgliedern, welche, mit Ausnahme des Vorstands, auf 6 Jahre in der Weise gewählt werden, daß alle 2 Jahre $\frac{1}{3}$ austreten. Die Annahme der Wahl ist das erstmal obligatorisch. Ein Gehalt ist mit der Stelle nicht verbunden, wohl aber der Bezug von verschiedenen Gebühren.

Der Vorstand des Gemeinderats ist der Ortsvorsteher (Schultheiß, Stadtschultheiß, — in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Cannstatt und Gmünd dermalen mit dem persönlichen Titel Oberbürgermeister). Derjelbe leitet die Beratungen des Gemeinderats und vollzieht dessen Beschlüsse; er hat zugleich im Namen der Regierung die Landespolizei zu handhaben, ist für seinen Gemeindebezirk der Vollstreckungsbeamte und in den Gemeinden, in welchen sich ein Ge-

richtssich nicht befindet, der Zustellungsbeamte für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen; er hat endlich überhaupt die zu Ausführung der bestehenden Gesetze und Verordnungen ergebenden Weisungen und Aufräge der Staatsbehörden zu vollziehen. Aus drei von den Gemeindebürgern gewählten Kandidaten ernennt den Ortsvorsteher für Gemeinden erster Klasse der König, für die übrigen Gemeinden die Kreisregierung. Wenn jedoch einer der Vorgeschlagenen zwei Drittel sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. Ist der Ernannte nicht schon zuvor Bürger der Gemeinde, so erlangt er hiervon das Ortsbürgerrecht (Gesetz vom 16. Juni 1885 Art. 10 Abs. 1). In Absicht auf Entfernung vom Amt sind die Ortsvorsteher nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 der Verf. Urk. zu behandeln.

Dem Gemeinderat als der verwaltenden Gemeindebehörde steht als Vertreter der Bürgerschaft der Bürger aus schuß gegenüber. Seine Mitglieder werden auf 2 Jahre, jährlich zur Hälfte, gewählt. Er hat bei den ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde die Funktionen einer teils kontrollierenden, teils mitwirkenden Behörde. Die jährliche Feststellung des Etats, die Veränderungen im Gemeindevermögen, Räume und Verkäufe, die Übernahme bleibender Leistungen erfordern seine Zustimmung; in anderen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wird sein Gutachten eingeholt. Seine Beratungen leitet ein Obmann aus seiner Mitte.

In einer Reihe gesetzlich bestimmter Fälle bedürfen die Beschlüsse der Gemeindebehörden der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Die weiteren ständigen Gemeindebeamten, außer dem Ortsvorsteher, sind der Ratschreiber und der Gemeindepfleger (früher Bürgermeister genannt). Der erstere hat die Sekretariatsgeschäfte zu besorgen, die Ratsprotokolle zu fertigen, die Registratur in Ordnung zu halten. Der Gemeindepfleger steht dem klassen- und Rechnungswesen vor. Wo und soweit derselbe hiezu nicht befähigt wäre, kann als Hilfsbeamter ein Verwaltungsknarr aufgestellt werden.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß, außer dem Ortsvorsteher, auch andere Gemeindebeamte und -Bedienstete, sofern sie die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen, durch ihre Anstellung das Bürgerrecht erwerben (Gesetz vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit).

In Verbindung mit dem Ortsgeistlichen und dem Stiftungspfleger bildet der Gemeinderat den Stiftungsrat, welchem die Verwaltung der in der Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse anvertraut ist, ausgenommen die ausschließlich für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, welche in der Verwaltung der Ortsarmenbehörden stehen. Vorstand des Stiftungsrats ist der erste Ortsgeistliche. Als beständiger Auskührer des Stiftungsrats besorgt der Kirchenkonvent die laufenden Geschäfte, verwaltet die im allgemeinen genehmigten Ausgaben und Einnahmen im einzelnen und wacht zugleich über die Erhaltung der Sitten- und Kirchenpolizei.

Nach dem der ständischen Verabschiedung unterstellten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, würde künftig ein größerer Teil der Geschäftsaufgaben des Stiftungsrats, insbesondere die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an den Kirchengemeinderat übergehen. Ebenso würde nach dem weiteren Gesetzesentwurf, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, der katholische Kirchenstiftungsrat in einen Teil der bisherigen Funktionen des allgemeinen Stiftungsrats eintreten. (Weiteres unten im X. Abschnitt.)

Die Ortschulpolizei handhabt die Ortschulbehörde, unter Leitung des ersten Geistlichen und des Ortsvorstehers bestehend aus einem oder mehreren Lehrern und ebenso vielen gewählten Mitgliedern aus der Schulgemeinde. Daneben die sog. Studienkommission, als Ortschulbehörde für diejenigen Gelehrten- und Realschulen einer Gemeinde, welche der Hauptsache nach nicht unmittelbar vom Staat unterhalten und nicht der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind (Gesetz vom 1. Juli 1876).

Die Verwaltungsstelle der Amtskörperschaft, die Amtsversammlung, unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, hat zu Mitgliedern die Ortsvorsteher sämtlicher Gemeinden und eine verhältnismäßige Anzahl weiterer Vertreter der größeren Gemeinden. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuss, Kassier ist der Oberamtspfleger. Der von der Amtsversammlung für die laufenden Geschäfte der Landarmenpflege zu bestellende Ausschuss, die Landarmenkommission, ist durch 2 von jener gewählte, ihr nicht angehörige Mitglieder zu verstärken.

Die Gehalte, Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener, sowie die Belohnungen der Verwaltungskräfte sind im Jahr 1875 neu geregelt worden. Darnach erhält z. B. ein Oberamtspfleger an Einzugsgebühren aus einem Betrag bis zu 120 000 M. $\frac{4}{5}$ und von den überschreitenden Beträgen $\frac{3}{5}$ Prozent, außerdem fix 600 bis 1 000 M., ein Ortsvorsteher bei Gemeinden unter 300 Einwohnern 90 bis 180 M., bei solchen von 300 bis 450 Einwohnern 110 bis 120 M., . . . bei Gemeinden von 1 751 bis 2 000 Einwohnern 860 bis 1 300 M., . . . bei Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohnern 1 300 bis 2 100 M., . . . bei solchen von 5 001 bis 10 000 Einwohnern 2 100 bis 3 500 M. Bei Gemeinden mit noch größerer Einwohnerzahl bleibt dem Ermeessen der zuständigen Behörden überlassen, die Größe des Gehalts des Ortsvorstehers den jeweiligen Verhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechend zu bestimmen.

Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen erstreckten sich von vornherein nicht bloß auf die Kosten der örtlichen Verwaltung und Polizei, sondern auch in weiterem Umfange auf die Kirchen-, Schule- und Armenbedürfnisse, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen oder die vorhandenen und wenigstens in einzelnen Gemeinden sehr reichen Stiftungen in Anspruch genommen werden konnten. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich aber die Anforderungen an die Gemeinden noch ganz erheblich gesteigert. Allgemein bewirkte schon die eingetretene Geld-

entwertung eine Erhöhung aller Preise und Löhne. Auch das rasche Anwachsen der größeren Städte, die Zunahme der Bevölkerung mußte sich notwendig fühlbar machen. Dazu kommt die quantitative und qualitative Vermehrung der Gemeindeaufgaben infolge der neuen Reichs- und Landesgesetzgebung über den Unterstützungswohnbezirk, über die Beurkundung des Personenstandes, über das Impf- wesen, die Quartierleistung, die Güterbuchsführung, ferner infolge der Bauordnung, der Landesfeuerlöschordnung, der Gesetze über das Schulwesen und die Lehrergehalte u. s. w. In Stuttgart hat sich schon von 1870 bis 1876 der Aufwand für das Unterrichtswesen, ohne die Ausgaben für die Schullokale, um 158 Proz. erhöht, derjenige für die Polizei um 156, für Brunnen- und Wasserleitungen um 144 Proz., für das Stadtpflaster um 135, für Besoldungen um 133, für das Armenwesen um 97 Proz., — dann insbesondere der Aufwand für die städtische Schuld um 167 Proz. und der Gesamtaufwand, in 6 Jahren, um 101 Proz. Und ähnliche Verhältnisse bestehen auch in den übrigen größeren Gemeinden des Landes.

Den Amtskörperschaften waren von den ihnen vor 1819 aufgelegten Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke nach und nach einzelne abgenommen worden, andere aber verblieben, wie z. B. die Kosten der Erhebung und Ablieferung der älteren direkten Staatssteuern, die Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge für die allgemeine Brandversicherungsanstalt, die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben, die Besteitung der Kosten des Militär-Ersatzgeschäfts, soweit solche auf Zivilfonds fallen und nicht auf die Staatskasse übernommen sind. Als eigentliche körperschaftliche Aufgaben wurden ihnen neu zugewiesen die Landarmenpflege im Bezirk, die Leistung der Landlieferungen im Sinn des § 16 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, die Leistung von Hand- und Fuhrtronen beim Abräumen des Brandplatzes nach großen Brandfällen; — ausdrücklich ist gestattet die Übernahme einzelner zunächst den Gemeinden obliegenden Verbindlichkeiten, so des Aufwands für die öffentlichen Impfungen, für die Ausgleichung von Kriegsleistungen und von Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Die Mehrzahl der Amtskörperschaften hat jedoch ihre Thätigkeit noch weiter ausgedehnt auf den Bau und die Unterhaltung von Straßen, auf die Pflege landwirtschaftlicher Interessen, auf die Unterstützung von Bildungs- und gewerblichen Lehranstalten, auf die Gründung von Bezirksfrankenhäusern, Armenbeschäftigungsanstalten u. dgl. Dazu endlich der Aufwand für die Zwecke der Verwaltung, für Beschaffung der Lokale, Besoldung der Angestellten, des Oberamtspflegers, Oberamtswundarztes, der verschiedenen Techniker.

Nach den Mitteilungen bei Bätzner a. a. D. S. 358 haben nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1873—76 die Ausgaben sämtlicher 63 Amtskörperschaften jährlich 1 891 660 M betragen, wovon entfielen auf Straßenbau und -Unterhaltung 32 Proz., auf allgemeine Verwaltungskosten 12,50, auf Verzinsung und Tilgung der Passivkapitalien und die Steuern aus dem Kapitalvermögen 9,11, auf den Landpostverkehr 8,72, auf Medizinalzwecke 8,29, für den Landarmenverband 6,34 Proz. *et c.* Während im Durchschnitt auf 1 Bezirk 30 000 M kamen, haben geleistet die Bezirke Leonberg 76 774 M , Aalen 74 545 M , Öhringen 68 021 M , — dagegen Spaichingen 11 851 M , Tuttlingen 13 327 M , Wangen 13 727 M .

Zum Behuf der Deckung ihrer Ausgaben sind die Gemeinden und Amtskörperschaften zunächst auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens verwiesen. Derselbe ist sehr verschieden. Doch reichte er 1875/76 noch in 231 Gemeinden für jenen Zweck vollständig aus.

Zu Anfang der sechziger Jahre besaßen die Gemeinden an Grundbesitz 735 722 Morgen (11,9 Proz. der gesamten Grundfläche des Königreichs), die Stiftungen 68 239 $\frac{2}{5}$ /s Morgen (1,1 Proz.), die Amtskörperschaften 21 $\frac{5}{5}$ /s Morgen, und zwar die Gemeinden und Stiftungen vorwiegend Waldungen. Den Wert des Grundbesitzes der Gemeinden berechnete darnach Camerer a. a. D. auf rund 95 Mill. Gulden, den Wert des Grundbesitzes der Stiftungen auf rund 10,6 Mill. Gulden, d. i. in Markwährung 163 Mill. und 18 Mill. M .

Im Jahre 1880 betrugen die Aktivkapitalien der Gemeinden 29,17 Mill., der Amtskörperschaften 1,48 Mill., dagegen die Schulden der ersteren 37,12 Mill., die Schulden der Amtskörperschaften 2,37 Mill. M . Das Aktivvermögen der Stiftungen (nach Abzug der Schulden) wurde angegeben zu 58,4 Mill. M , womit 55,56 Mill. verzinsliche Kapitalien (Württ. Jahrb. 1883 a. a. D.).

Bei einer Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens ist nach dem Verwaltungsedit vom 1. März 1822 §§ 25 ff. jede Gemeinde berechtigt, das Defizit der Gemeindeeinkünfte (den Gemeinde schaden) in erster Linie auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Ortssteuerfuß umzulegen. Ebenso wird zu Deckung der Bedürfnisse der Amtskörperschaft der von der Amtsversammlung festgesetzte und von der Regierung genehmigte Amtsschaden auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach Verhältnis ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe umgelegt. Das erste Gesetz vom 23. Juli 1877 bezweckte die letzte Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, das zweite Gesetz vom gleichen Tag in seinem ersten Abschnitt die Anwendung des Gesetzes vom 28. April 1873 auch auf die Besteuerung des Grundeigentums, der Gebäude und Gewerbe durch die Amtskörperschaften und die Gemeinden (s. darüber unten im XIII. Abschnitt). — Eine Ergänzung dieser Ertragssteuern bildet infolge der Gesetze vom 6. und 29. Juli 1849 und 15. Juni 1853 die Steuer von Alpanagen, vom Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, welche in der Beschränkung auf 1 Proz. des für die Staatsbesteuerung (s. unten im XIII. Abschnitt)

schmitt) ermittelten steuerbaren Jahresertrags diejenigen Gemeinden erheben dürfen, die auch von Grundeigentum u. s. w. eine Steuer zu fordern genötigt sind. Die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden ist durch Gesetz vom 5. Oktober 1858 besonders geregelt worden. — Zu solchen Gemeinden, in welchen das bisher durch die Gemeindebeschadensumlage gedeckte Defizit des Gemeindehaushalts größer ist, als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen direkten Staatssteuer vom Grundeigentum, von Gebäuden und von Gewerben, dürfen, nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Gesetzes vom 23. Juli 1877 und nach dem Gesetz vom 8. März 1881, auch noch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erhoben werden, vorbehältlich besonderer im Verordnungsweg zu erteilender R. Genehmigung. Die Gemeindesteuer vom Grundeigentum, von Gebäuden und Gewerben soll übrigens mit Hilfe der Verbrauchssteuern keinesfalls unter den hälftigen Betrag der Staatssteuer von jenen Objekten herabgedrückt werden. Die Vollmacht zu Erhebung solcher Verbrauchsabgaben geht nur bis zum 31. März 1887, ihre Erneuerung steht aber in Aussicht. Die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier wird, soweit möglich, mittels eines Zuschlags zur Malzsteuer oder zur Übergangssteuer von dem aus anderen Staaten eingeführten Bier aufgebracht. Sie soll im Höchstbetrag mit 65 Pf. vom hl Bier (2,50 M. von 100 kg Malz bei Annahme eines Verbrauchs von 26 kg Malz zu 1 hl Bier), die Fleischsteuer im Höchstbetrag mit 6 M. für 100 kg, die Gassteuer mit 4 Pf. für 1 em erhoben werden.

Eine alte, schon in der Kommuuordnung von 1758 begründete Gemeindesteuer ist endlich die Bürger- und Wohnsteuer, eine Personallesteuer.

Die Bürger- und Wohnsteuer hat nach dem Durchschnitt von 1860–63 im ganzen Land 600 000 M. eingebracht; im Jahr 1877/78 in sämtlichen Gemeinden über 4 000 Einwohner zusammen 345 194 M., darunter in Stuttgart 96 481 M., in Ulm 26 376 M., in Heilbronn 19 850 M., in Cannstatt 13 934 M. u. s. w.; im Jahr 1880 in Stuttgart allein 100 000 M. Im ganzen Land hat ferner betragen:

in den Jahren:	der Amtsschäden:	der Gemeindebeschadens:
1819/20	757 192 fl.	690 879 fl.
1831/32	414 164 fl.	769 030 fl.
1868/69	637 973 fl.	2 885 034 fl.
darunter		
Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer	593 780 fl.	2 703 126 fl.
	(1 017 908 M.)	(4 633 929 M.)
Einkommenssteuer	44 193 fl.	181 908 fl.
	(75 760 M.)	(311 843 M.)
im Jahr 1877/78		
Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer	1 873 270 M.	10 105 628 M.
Einkommenssteuer (Amts- u. Gemeindebeschad. zufl.)	787 366 M.	

Amts- und Gemeindebeschaden im ganzen also in diesem Jahre nahezu so viel, als die direkte Staatssteuer ($12\frac{3}{4}$ Mill. M.), nur mit dem Unterschied, daß letztere sich auf sämtliche Gemeinden des Landes verteilt hat, ein Amts- und Gemeindebeschaden aber in etwa einem Neuntel der Gemeinden (1875/76 12 Proz., 1877/78 in 204 Gemeinden) nicht umgelegt, und, wo die Umlage erfolgte, in sehr ungleichen Beträgen zum Ansatz gebracht worden ist. Im Jahr 1879/80 erhöhte sich der Amtsbeschaden aus Grund-eigentum, Gebäuden und Gewerben auf 2 018 718 M., der Gemeindebeschaden aus denselben Steuerquellen auf 10 489 980 M.

Die Amts- und Gemeindeumlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe betrugen 1877/78 in denjenigen Städten, welche Verbrauchsabgaben eingeführt haben, 109,3 (Friedrichshafen) bis 353,4 (Aalen) Prozent der Staatssteuer — in Stuttgart 191, Ulm 141,7, Heilbronn 150, Gmünd 336 Proz. Überhaupt betrugen in jenem Jahr, nach der Erhöhung der Staats-, Gebäude- und Gewerbesteuer und nach Einführung der örtlichen Verbrauchssteuern in einzelnen Gemeinden, jene Gemeindeumlagen

in 232 Gemeinden zwischen		1 und	50 Proz. der Staatssteuer			
" 511	"	50	" 100	"	"	"
" 465	"	100	" 150	"	"	"
" 268	"	150	" 200	"	"	"
" 130	"	200	" 250	"	"	"
" 63	"	250	" 300	"	"	"
" 32	"	300	" 400	"	"	"
" 6	"	über 400 Prozent.				

„Bei mehr als der Hälfte der Zahl der Gemeinden und der Einwohner bewegt sich der Gemeindebeschaden zwischen 50 und 150 Proz. der Staatssteuer und es trifft auf diese Gemeinden auch die Hälfte der Staatssteuer. Die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern legten, mit Ausnahme von Ravensburg, mehr als 100 Proz. des Staatssteuer an Gemeindebeschaden um. Eine weitere Steigerung der Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe ist in diesen Städten hauptsächlich durch die Einführung der örtlichen Verbrauchsabgaben vermieden worden,“ von welcher Besugnis bis jetzt allein Ludwigshafen keinen Gebrauch mache.

Diese örtlichen Verbrauchsabgaben haben im Etatsjahr 1879/80 für die 15 Gemeinden, in welchen sie erhoben wurden, nach Abzug der Steuerrückvergütungen 1 314 190,70 M., im Jahre 1880/81 1 375 250,39 M. ertragen. Sie beließen sich im Jahr 1880 in Heilbronn auf 33,3, in Ravensburg auf 31,7, in Reutlingen auf 29,4, in Stuttgart auf 28,3 Proz. der gesamten dort eingehenden Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern. Der jährliche Erhebungsaufwand hat im Jahr 1879/80 5,5 Proz., im Jahr 1880/81 4,7 Proz. des Abgabenertrags ausgemacht. In Prozenten der Staatssteuer betrug der pro 1879/80 umgelegte Amts- und Gemeindebeschaden in Gmünd 382,8 Proz., die dortigen Verbrauchssteuern 111,1 Proz.; in Aalen jener 296, dieser 63,7 Proz.; in Stuttgart der Gemeindebeschaden 184,1, die Verbrauchssteuern 87 Proz. der direkten Staatssteuern von Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben.

Beim Beginn des Jahres 1887 war die Erhebung der Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas gestattet den städtischen Gemeinden: Stuttgart, Heilbronn, Esslingen und Gmünd, die Erhebung der Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch den städtischen Gemeinden Aalen, Backnang, Calw, Cannstatt, Hall, Meßingen, Ravensburg, Reutlingen und Ulm, die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Bier allein den Gemeinden Crailsheim, Tegernsche, Ell-

wangen, Friedrichshafen, Langenau, Laupheim, Schramberg, Tübingen, Tuttlingen, Wangen und Weingarten.

Auf den Kopf der Bevölkerung (1885) entfallen von dem Abbertrag der Verbrauchsabgabe im Jahr 1885/86;

in Stuttgart 6,81 M., Heilbronn 4,97 M., Crailsheim 4 M., Esslingen 2,55 M.;
ferner

in Ulm 5,75 M., Hall 3,89 M., Cannstatt 3,57 M., Aalen 3,53 M., Reutlingen
3,38 M., Ravensburg 3,26 M., Calw 2,76 M., Backnang 2,08 M., Meßingen
1,82 M.;

endlich

in Tuttlingen 2,76 M., Ellwangen 2,22 M., Laupheim 2,09 M., Weingarten 1,95 M.,
Langenau 1,90 M., Crailsheim 1,72 M., Tübingen 1,51 M., Friedrichshafen
1,43 M., Schramberg 1,11 M.

Auch neben der Erhebung von Verbrauchssteuern betrug der Gemeindeschaden 1885/86 noch

100—125 Proz. der Staatssteuer in Friedrichshafen, Meßingen, Laupheim, Reutlingen; 130—160 " " " " Ravensburg, Ulm, Tuttlingen, Heilbronn, Back-

nang, Weingarten, Calw, Esslingen, Ellwangen;

160—200 " " " " Tübingen, Crailsheim, Cannstatt, Crailsheim, Langenau,
Stuttgart;

200—242 " " " " Schramberg, Aalen, Hall.

Eine Anomalie bildet es immerhin, daß in vielen Gemeinden, welche Gemeindeschaden umlegen, unter dem Titel Bürgernutzungen oft nicht unbeträchtliche Gaben an Holz, Gütergenuß, Obst u. dergl. zur Verteilung gebracht werden. Der Gesamtwert dieser Nutzungen im ganzen Land wurde im Jahr 1863 zu 7 800 000 fl. angeklagten. Eine neuere Erhebung im Jahr 1875/76 ergab nach S. 193 der Württ. Jahrb. von 1883 folgendes:

„Die hauptsächlichsten Bürgernutzungen sind der Allmandgenuss und die Bürgerholzgaben. Von den 1911 Gemeinden gewähren Bürgernutzungen in Allmandgenuss oder Bürgerholzgaben oder statt der letzteren Geldentschädigungen 895 Gemeinden. Der Pachtwert der den Bürgern zur Nutzung überlassenen Allmenden beträgt jährlich 1 504 281 M., die Fläche dieser Allmenden 29 022,42 ha. Der Wert der bürgerlichen Holzgaben nach dem Revierpreis und der Betrag der Geldentschädigungen für solche berechnet sich auf 2 490 456 M., zusammen also nahezu 4 Mill. M. Zu 679 Gemeinden werden die Allmenden ungünstig verteilt. Zu 429 Gemeinden kommen Naturalholzgaben zur Verteilung, in 206 Gemeinden Geldentschädigungen hiefür. Von den 895 Gemeinden nun, welche Bürgernutzungen in Allmand oder in Holz oder Holzgeldern gewähren, legten nur 180 keinen Gemeindeschaden um, während 715 dazu genötigt waren. Außerdem kommen noch vor Streunutzungen in 322 Gemeinden, Allmandobst in 4, Dorf in 6, Weidenuzzungen in 36 Gemeinden. — Der Gesamtwert der Bürgernutzungen kann rund zu 4 200 000 M. angenommen werden. Die Gegenleistungen der Nutznießer an die Gemeinden in Allmandzinsen, Holzmachereibeu-erjaz u. s. w. sind sehr verschieden bemessen, in einer Mehrzahl von Gemeinden werden solche überhaupt nicht erhoben. Im ganzen betragen sie für Allmenden 181 466 M., für Holzgaben 202 350 M.“

Der Wert des rentierenden Vermögens der örtlichen Stiftungen, d. i. aller der Stiftungen, welche gemäß § 120 des Verwaltungsgedits unter die Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt sind, berechnet sich auf Vermögen 18,16 Mill. M. und Aktivkapitalien 55,56 Mill. (s. oben), zusammen auf 73,72

Mill. M. An Kapitalvermögen hat 1 Bezirk (Biberach) zwischen 3 und 4 Mill. M., 4 Bezirke haben je zwischen 2 und 3 Mill. M. (Stuttgart, Rottweil, Ellwangen, Ulm), 18 Bezirke zwischen 1 und 2 Mill.; weniger als 300 000 M. haben 9 Bezirke (darunter Stuttgart Umt). Den größten Grundbesitz hat Hall mit 6 468 Morgen, dann Biberach, Ulm, Rottweil, Rottenburg, Esslingen, Gmünd, Kirchheim, Ravensburg und Heilbronn, diese 10 Städte, fast ausschließlich ehemalige Reichsstädte, zusammen 44,6 Proz. des Gesamtgrundbesitzes der Stiftungen des Landes. — Die Schulden der Stiftungen sind nicht bedeutend. Von deren Gesamtsumme mit $1\frac{1}{2}$ Mill. M. kommt mehr als die Hälfte auf Heilbronn. In 11 Bezirken haben die Stiftungen überhaupt keine Schulden. Von den Jahresausgaben der Stiftungen kamen 1863 nach der Berechnung von Camerer a. a. D. 53,2 Proz. auf Armenzwecke, 27,6 auf Kirchenzwecke, 17,1 auf Schulzwecke, 2,1 Proz. auf Familienstiftungen. Ganz unerheblich sind die Umlagen der Stiftungen für kirchliche Zwecke, 1879/80 im ganzen 154 675 M. und für die beiden christlichen Konfessionen bloß 130 531 M.

Weiteres statistisches Material über die ökonomischen Verhältnisse der örtlichen Stiftungen, das Vorschlagende teils einfach bestätigend, teils noch ergänzend, enthalten die Motive zu dem Seite 110 erwähnten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Drucksache I. 12 der Kammer der Abgeordneten von 1886/87 Seite 44—62.

Siebenter Abschnitt.

Die Landstände.

Von den Landständen handeln Kapitel IX der Verfassungsurkunde, zunächst die §§ 124 bis 186 derselben, und die Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 und 23. Juni 1874.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Missbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. —

§ 126. Das Staatsministerium [Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 8] — in die Behörde, durch welche sowohl der König seine Größenungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. — [Der Hauptfinanzrat wird den Ständen durch den Finanzminister vorgelegt § 111.]

§ 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (den Landtag) einberufen, und außerordentlichscherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. — Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände teilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern derfürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;
3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Riedekommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen

im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf lastenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§ 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§ 132. Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. (Zur Zeit sind es 2 erblich, 7 lebenslänglich ernannte Mitglieder.) — [Ein von der Kammer der Standesherren angenommener Antrag der K. Regierung in § 132 die Worte: „erblich oder“ zu streichen und als Absatz 2 beizufügen: „Die Zahl der von dem König erblich ernannten Mitglieder kann den vierten Teil der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder nicht übersteigen“ — fand auf dem Landtag von 1885/86 die Zustimmung der zweiten Kammer nicht. Begründet war der Antrag damit, daß während nach dem Inkrafttreten der Verfassung die Zahl der nach § 129 Z. 1 und 2 der ersten Kammer angehörenden Mitglieder 40 betragen habe, sie jetzt auf 26 gesunken sei und dem entsprechend auch die Zahl der vom König ernannten Mitglieder sich mindern müßte.]

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4. aus dem Kanzler der Landes-Universität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen — den sogenannten guten Städten (Verordn. v. 26. Januar 1811);
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§ 134. (vergl. mit Art. 15 Satz 1 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 und Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 1873, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit.) Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei dem Kronprinzen nach dem zurückgelegten 18., bei den Königl. Prinzen und den übrigen erblichen Mitgliedern mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind jetzt — vergl. das Gesetz vom 31. Dezember 1861, betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von den religiösen Bekenntnissen, und das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 Art. 1 und 4] folgende:

1. Dasselbe muß das württembergische Staatsbürgerecht haben.
2. Dasselbe darf weder in eine Kriminal-Untersuchung verlochten, noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienst-Gutschrift, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurteilt worden sein.
3. Es darf kein Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein; und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Doch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehen.

§ 136 und § 145. (Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer) j. oben Abschn. V § 4 S. 88.

§ 137. Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§ 133 Z. 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind. — (Eine Statistik der Wahlen im Dezember 1876 verglichen mit den Reichstagswahlen im Januar 1877 s. in den Württemb. Jahrbüchern 1876 I S. 8 ff.; eine Statistik der Wahlen vom Dezember 1882 s. ebendaselbst 1883, II S. VI.)

§ 142. Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtmäßige Verurteilung der Vollgenuss der staatsbürgertlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesezt worden sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

§ 142a. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabung.

§ 143. Eine gültige Wahl kommt am ersten Wahltermine (vergl. § 153) nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande. — Im Fall des Nichterscheins der erforderlichen Zahl sind mittels öffentlicher Bekanntmachung Ergänzungswahltermine so lange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nicht erschienenen Wahlberechtigten speziell zu laden. — Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§§ 134 und 135) vorgeordneten Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. — Auch können weder die Händler der standesherlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden. — Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs [s. jetzt unten das Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind]. — Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 147. Die Wahlmänner — sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem andernwo im Königreiche

wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§ 151. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt. (s. jetzt das Wahlgesetz vom 26. März 1868; Instruktion dazu vom 20. April 1868; ferner das Gesetz vom 16. Juni 1882, betr. Änderungen des Gesetzes von 1868 und die Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1882.)

§ 153. Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzurufen. In dem letzteren Fall ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 154. Nach dem Schluß der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

§ 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. — Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden. — In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§ 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung — [abgesehen ferner von dem in § 146 Abs. 4 bezeichneten Falle] — nur dann, wenn

1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Besitzung beruht, zu besitzen aufhört;
2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135) festgesetzten Eigenschaften verliert. —

§ 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimieren. Die Legitimation geschieht bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welche in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittelst der Wahlurkunde. —

§ 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritteln ihrer Glieder als vollständig

bezeugt angesehen. — Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. —

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwollen.

§ 163. — Der Ständeeid lautet so: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!“ —

§ 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 u. 190). — Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. — Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. — So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, verfügt in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

§ 164 a. Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

§ 167. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehr der Minister und königlichen Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Ansetzungen zu halten sind; teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer bestimmt.

§ 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuhören und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienstern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Falle einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Teilnahme zu.

Für das Folgende ist zu erinnern an § 88: Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 172. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, wie jeder der beiden Kammern zu. — Gesetzes-Entwürfe über Auslegung von Steuern, über die Aufnahme von Aulehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außer ordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen.

Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. — Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. — Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. — Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände. —

Ferner ist auch hier zu wiederholen:

§ 85. Ohne Einwilligung der Stände kann durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebietes und Staatseigentumms veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden.

Sodann wird in Kap. IX der Verf.-Urf. fortgefahrene:

§ 175. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) notwendige Anzahl von Mitgliedern erforderlich.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Bestimmung von zwei Drittelteilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. [Vergl. übrigens § 192 Abs. 2 und § 193 Abs. 2 und 4.] Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollsführung und Beschlussnahme, vereinigen.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Aufführung der Gründe geschehen.

§ 181. Von der vorstehenden Regel macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1. Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110¹⁾) vorgenommenen Untersuchung, in Beratung ge-

¹⁾ § 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

zogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177) — [auf welche jedoch in der Regel verzichtet wird] — Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2. dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwirren kann;
3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen- gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§ 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern nach gegenseitiger Mitteilung einverstanden sind, an den König gebracht und von dem König bestätigt werden können.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf denselben Landtag nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiervon die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzulegen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen. — [Von dem letzteren, im konstitutionellen Staat immerhin eigentümlichen Auskunftsmittel ist noch nie Gebrauch gemacht worden.]

§ 184. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ansübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schmädes erforderlich. — Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 185. Kein Ständemitglied darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in der Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden. — Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen missbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.

§ 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister. (Vergl. oben §. 53.) — Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen. — Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nötig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

In demselben Kapitel IX der Verfassungsurkunde, welches von den Landständen handelt und die Mehrzahl der vorstehenden Paragraphen enthält, folgen sodann die Bestimmungen über den Standischen Ausschuß.

§ 187. Solange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Bewährungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist. — Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was in § 110 festgesetzt ist, die richtige der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. — Beides ist außer Übung gekommen. Die Steuerverwendung prüfen jetzt für die Kammern selbst deren Finanzkommissionen. —] Auch steht dem Ausschusse — und diese Aufgabe ist neuerdings mehr in den Vordergrund getreten, —] die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse zu. — Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Gesetzesentwürfe zur künftigen Beratung vorzubereiten, — [geschieht jetzt durch die betreffenden Kommissionen der beiden Kammern selbst] — und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen (vergl. Abschn. XIV) und Militäranshebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§ 190. Der Ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem König anzugezeigen. — — Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein (d. i. der sog. engere Ausschuß). Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

— In Vollziehung dieses § 190 der Verfassungsurkunde bestimmt ein Gesetz vom 20. Juni 1821, daß die gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ständischen Ausschusses einzuberufen seien (daß sich m. a. W. der weitere Ausschuß zu konstituieren habe):

1. so oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten sein möchte;
2. wenn nach Besluß eines Etatsjahres das Finanzministerium dem Ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in jenem Etatsjahr nachweist und ihm seinen Etat für das folgende Jahr zur Beratung mitteilt [— außer Übung gekommen, s. oben —];
3. bei Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungskasse und der Sustentationskasse [— gleichfalls nicht mehr praktisch —];

4. bei der Beratung des Rechenschaftsberichts; — in welcher Beziehung wieder die Verf.-Urk. in § 191 besagt: Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritt beider Kammern — [faktisch in getrennter Verhandlung] in jeder der beiden Kammern für sich auf Grund des Rechenschaftsberichts — Rechenschaft abzulegen.

In Beziehung auf andere möglicherweise eintretende Fälle weist das Gesetz von 1821 die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurteilung der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zu, wie z. B. der sog. weitere Ausschuß bei der Aufnahme von Staatsanlehen regelmäßig im Funktion tritt.

— Den Vorsitz in dem Ständischen Ausschuß führt der Präsident der Kammer der Standesherren und bei kürzeren Verhinderungen desselben der Präsident der Kammer der Abgeordneten. Bestritten dagegen ist die Frage, ob bei länger dauernden Verhinderungsfällen des ersteren gleichfalls der letztere oder aber der Vizepräsident der Kammer der Standesherren einzutreten hat, s. Mohls Staatsrecht I S. 742 Anm. 4.

Die Verfassungsurkunde fährt fort:

§ 192. Die Berrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt. — Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet. — Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder [oder deren Stellvertreter], soferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Berrichtungen des Ausschussskollegiums wieder zu übernehmen.

Die Verfassungsurkunde bestimmt in § 119, daß die Staatschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt sei, und ferner in § 120, daß die Schuldenzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet werden solle. Teilsweise mit Bezug hierauf heißt es in:

§ 193. Das ständische Amtspersonal besteht außer den Beamten der Schuldenzahlungskasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registratur und den erforderlichen Kanzlisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschüsse das Sekretariat zu verleihen. — Jede Kammer wählt ihren Registratur und Kanzlisten; die Beamten der Schuldenzahlungskasse, sowie der Archivar werden von den hiezu vereinigten Kammern, und zwar nach dem Gesetze vom 6. Juni 1855 mit relativer Stimmenmehrheit, gewählt. — Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen und von der Wahl der Kanzlisten Anzeige zu machen. — Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen. — Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidienner hängt von den Präsidenten ab. — Das gesamte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Be-

fehlten des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweise zu bestellen und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§ 194. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Auswand. — Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben. — Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besonderen ständischen Kommission pröbiert, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifiziert. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen. — Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden. — Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

In Gemäßheit des vorstehenden § 194 der Verfassungsurkunde von 1819 sind durch ein Gesetz vom 20. Juni 1821 die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener geregelt worden. Darnach erhält der Präsident der ersten Kammer eine Entschädigung, mit Inbegriff der Wohnung, von jährlich 7500 fl. (12 857,14 M.), der Präsident der Kammer der Abgeordneten eine solche von 5 000 fl. (8 571,43 M.), und beiläufig mag hier erwähnt werden, daß durch ein besonderes Gesetz vom 13. Februar 1864 dem vormaligen Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Friedrich Römer, einstigen Minister des Jahres 1848, vom Tag der Niederlegung des Präsidiums an auch eine Pension von jährlichen 3000 fl. aus der Staatskasse bewilligt wurde mit dem Beifatte, daß bei dereinstiger Bemessung der Pension seiner Hinterbliebenen jene Pension von 3000 fl. gleichfalls zu Grunde gelegt werde. Die Taggelder der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sodann sind nach dem erwähnten Gesetz vom 20. Juni 1821 auf 5 fl. 30 fr. (9,43 M.) bestimmt worden. Jedoch werden nach dem Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, den in § 133 Ziff. 1, 5 und 6 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengegesetzes von 1876 sind, künftig je nur 7 M. verabfolgt, dagegen wird der weitere Betrag an die Staatshauptkasse abgeliefert werden, zu Besteitung der Kosten, welche infolge der Einberufung der Beamten zur ständ-

dischen Thätigkeit für Stellvertretung in den betreffenden Ämtern aufzuwendenden sind. Die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung haben zu ersehen: die Professoren an der Landesuniversität, Lehrer, bei welchen die Lehrstellen mit geistlichen Kirchenämtern organisch verbunden oder die Lehrämter mit Kaplaneien persönlich vereinigt sind, Beamte, deren Amt bloß als Nebengeschäft übertragen wird, die auf Lebenszeit angestellten Volkschullehrer. Diese Bestimmungen treten jährlich mit Beginn der nächsten Wahlperiode, d. i. 1889, in Wirksamkeit.

Von den standesherrlichen, sowie von den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren haben diejenigen, welche ihre Absicht, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, erklären, die gleichen Taggelder anzusprechen, wie die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten.

Diejenigen vier Mitglieder des Ausschusses, welche, außer den beiden Präsidenten, in Stuttgart anwesend sein müssen, erhalten eine jährliche Entschädigung von 1800 fl. (3 085,71 M.), welche aber während der Dauer des Landtags aufhört. Soweit Mitglieder der Kammer der Abgeordneten Entschädigungsgehalte beziehen, werden dieselben künftig die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu ersehen haben.

Im Jahr 1875 wollte die K. Regierung die Taggelder der Ständemitglieder auf 12 M. die Entschädigungsgehalte des Präsidenten der ersten Kammer mit Inbegriff der Wohnung auf 15 000 M., des Präsidenten der zweiten Kammer, einschließlich der Wohnung auf 10 000 M., der 4 ständig anwesenden Ausschussmitglieder je auf 3 600 M. erhöhen, auch die Taggelder fortan den in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren gleichfalls bewilligen. — Diese Anträge scheiterten aber an dem Widerspruch der Kammer der Abgeordneten.

Die Besoldungen der ständischen Beamten und Diener sind durch die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 festgesetzt worden, haben aber durch die neueren Staatsverabschiedungen mehrfache Änderungen erlitten. Allgemein gilt, daß die Gehalte des Archivars und der zwei Registratoren der Ständeversammlung, sowie des Kassiers, des Kontrolleurs und der Buchhalter der Schuldenzahlungskasse nach den ersten fünf Jahren ihrer Dienstzeit um 100 fl. (jetzt 200 M.) und nach weiteren fünf Jahren um nochmals 100 fl. (200 M.) erhöht werden. Auf gleiche Weise können auch die Gehalte der Ranglisten zweimal um je 50 fl. (jetzt 100 M.) verbessert werden. Das Gesetz vom 20. Juni 1821 schreibt sodann in § 6 noch vor: Wenn einem Mitgliede der zweiten Kammer oder des Ausschusses, einem ständischen Offizialen oder niederem Diener über deren ordentliche Gehalte oder Taggelder eine Zulage, Gratifikation und der gleichen aus der ständischen Existenzkasse bewilligt werden will, so kann dieses nur auf dem Wege der Verabschiedung geschehen.

In den letzten 60 Jahren hat der Aufwand für die Landstände im Minimum 34 500 fl. (1834—35), im Maximum 234 266 fl. (401 600 fl. 1875—76), dann 229 621 fl. 25 fl. (1848—49) betragen.

Für 1885—86 sind verwilligt unter der Voransetzung eines dreimonatlichen Landtags 351 066,43 fl., und zwar

für die Landstände	224 011,77 fl.
für die Verwaltung der Staatschuld .	121 160,69 "
Dispositionsfonds	1 000,00 "
	346 172,46 fl.
davon ab eigene Einnahmen (Zuskrptionsgebühren)	3 000,00 fl.

Der Aufwand für die Landstände (11,2 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung) gliedert sich wieder in die Bezüge der Ständemitglieder selbst mit 126 958,57 fl., in die Gehalte der ständischen Beamten und Diener mit 16 700 fl. und in den sonstigen Aufwand mit 80 353,20 fl., darunter Kosten der Stenographie 16 000 fl., Druckkosten einschließlich Korrekturen 38 200 fl.

Seit Abschluß der Verfassung von 1819 wurden 29 Landtage abgehalten, dabei die drei Landesversammlungen von 1819 und 1850 mit eingerechnet. Der dreißigste Landtag wurde im März 1886 eröffnet, dann sofort vertagt, war dann im November und Dezember wieder beisammen, worauf er abermals vertagt wurde.

1. Vom 15. Januar 1820 - 26. Juni 1821,
2. " 1. Dezember 1823 - 9. Juli 1824,
3. " 1. Dezember 1826 - 5. Juli 1827,
4. " 18. Januar 1828 - 2. April 1828
(außerordentlicher Landtag),
5. " 15. Januar 1830 - 7. April 1830,
6. " 15. Januar 1833 - 22. März 1833
(der sog. vergebliche Landtag),
7. " 20. Mai 1833 - 19. Dezemb. 1835,
8. " 30. Januar 1836 - 18. Juli 1836,
9. " 16. Januar 1838 - 22. Okt. 1838
(außerordentlicher Landtag),
10. " 1. Februar 1839 - 9. Juli 1839,
11. " 23. Okt. 1841 - 10. April 1843,
12. " 1. Februar 1845 - 6. August 1845,
13. " 5. Januar 1847 - 23. Febr. 1847
(außerordentlicher Landtag),
14. " 22. Januar 1848 - 28. März 1848,
15. " 20. Sept. 1848 - 11. August 1849
(der sog. lange Landtag, vergl. Schwäb. Chronik 1878 Nr. 224).

Bergl. Fricker, Budgetperiode und Landtagsperiode nach Württembergischem Staatsrecht in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswirtschaft 1861 XVII S. 288 ff. Anm.

Zu den Jahren 1821, 1823—24, 1828, sowie vom 29. Mai 1849 an auf dem langen Landtag war die erste Kammer nicht vertreten (Berf.-Arl. § 161).

Als Präsident der Ständeversammlung hat der Fürst Franz von Waldburg-Zeil-Trauchburg die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 unterzeichnet, außer ihm sämtliche Mitglieder jener Versammlung.

Seit Abschluß der Verfassung jodann haben das Präsidium geführt in der Kammer der Standesherren: die Fürsten August von Hohenlohe-Öhringen (1820—1835, gest. 1853), Ernst von Hohenlohe-Langenburg (1835—1849, dann wieder 1851—1860, gest. 1860), Graf Albert von Nechberg und Rothenlöwen (1860—1874, gest. 1885) und seit 1874 Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Truchburg; in der Kammer der Abgeordneten: Weishaar (1820—1832, gest. 1834), Freiherr v. Gaisberg (1833—1839, gest. 1852), Kanzler Wächter (1839—1848, gest. 1880), Murschel (1848 und 1849, gest. 1869), Römer (1851—1863, gest. 1864), Weber (1863—1868, gest. 1874), Kanzler Geßler (1868—1870, gest. 1886), nochmals Weber (1871—1874), Hölder (1875—1881), und seit 1882 Hohl. Präsident der 3 verfassungberatenden Landesversammlungen (1849 und 1850) war Schoder, gest. 1852.

Von sonstigen hervorragenden Mitgliedern der beiden Kammern (vergl. das namentliche Verzeichnis in den Württ. Jahrb. 1879 I S. 37 ff.) mögen aus der Zahl derjenigen, welche nicht mehr unter den Lebenden weilen, folgende genannt werden; und zwar von Mitgliedern der Kammer der Standesherren: der Königliche Prinz Friedrich von Württemberg, gest. 1870, Prinz Karl von Öttingen-Wallerstein, gest. 1871, in der Kammer als Vormund des minderjährigen Fürsten Karl, Fürst Friedrich Karl Joseph von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, gest. 1871, und Fürst Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, gest. 1884; von lebenslänglichen Mitgliedern die Staatsmänner Freih. v. Maneler, gest. 1859, und Freih. v. Neurath, gest. 1876, die weiteren Staatsminister Graf v. Reischach, gest. 1834, Freih. von Wächter-Sittler, gest. 1874, und Ernst Geßler, gest. 1884, die Juristen Harpprecht, gest. 1859, Bezzemberger, gest. 1866, und Freih. v. Holzschuher d. j., gest. 1878, der Präsident des evangel. Konistoriums Möhl, gest. 1845, die Finanzmänner Gäritner, gest. 1861, und Sigel, gest. 1872, der auch in Fragen der Volkswirtschaft erprobte Generalleutnant von Baur, gest. 1882; — jodann von Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten: aus der Ritterschaft die beiden Freiherren Cotta von Cottendorf: Joh. Friedr., gest. 1832, Joh. Georg, gest. 1863, Freih. Hofer von Lobenstein, gest. 1885, Freih. v. Hornstein-Bußmannshausen, gest. 1855, Freih. Karl Friedrich Eberhard v. Barnbüler, gest. 1832, Freih. Kuno v. Wiederhold, gest. 1885, Freih. Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, gest. 1867; dann die Prälaten Schmid, gest. 1828, Abel, gest. 1829, Pahl, gest. 1839, Pfister, gest. 1835, Kapff, gest. 1879, Dettinger, gest. 1876, Hauber, gest. 1883, und Beck, gest. 1886; der katholische Landesbischof Keller, gest. 1845, die Domdekanen Jaumann, gest. 1862, und Oehler, gest. 1879; der Kanzler der Landesuniversität Altenrieth, gest. 1835; endlich aus

den durch die Städte und Ämter gewählten: Ludwig Uhland, gest. 1862, Paul Pfizer, gest. 1867, Friedrich Notter, gest. 1884; die Universitätsprofessoren Friedrich Lütz, gest. 1846, Robert Mohl, gest. 1875, Palmer, gest. 1875, Reyscher, gest. 1880, Robert Römer, gest. 1879, Scheurle, gest. 1850, und Widemann, gest. 1844; die Gelehrten und Schriftsteller Chr. Trisch, gest. 1881, Wolfg. Menzel, gest. 1873, Ludwig Seeger, gest. 1864, D. F. Strauß, gest. 1874, W. Zimmermann, gest. 1878; die Schulmänner Th. Eisenlohr, gest. 1869, und Gustav Riecke, gest. 1883; die Geistlichen Süskind, gest. 1874, Mack, gest. 1885, und Lichtenstein, gest. 1866; die Professoren Baumgärtner, gest. 1881, Binder, gest. als Präsident der Kultministerialabteilung für die Gelehrten- und Realschulen 1883, Häßler, gest. 1873, und Schmid, gest. 1846; der Gründer von Moritzthal Hoffmann, gest. 1846; die Generale v. Theobald, gest. 1838, und v. Küpplin, gest. 1867; die Minister Schlayer, gest. 1860, Scheurle, gest. 1872, Sick, gest. 1881; der mehrjährige Leiter der Verkehrsanstalten Geheimer Rat Tillenius, gest. 1884; Staatsrat Bizer, gest. 1885; die Regierungsdirektoren Moßhaf, gest. 1850, Rummel, gest. 1863, Schwandner, gest. 1880, Waaser, gest. 1883; die Finanzkamerdirektoren Röber, gest. 1851, und Werner, gest. 1849, der als Präsident der Katasterkommission 1884 gestorbene Gustav Zeller; der nachmalige Direktor des Studienrats Knapp, gest. 1859; die Juristen Bolley¹⁾, gest. 1847, Camerer, gest. 1863, Ege, gest. 1854, Feuer, gest. 1885, Feuerlein, gest. 1850, Friedrich und Ludwig Gmelin, gest. 1847, 1855, Griesinger, gest. 1845, Hosacker, gest. 1866, Holzinger, gest. 1850, Hock, gest. 1859, Husnagel, gest. 1848, Probst, gest. 1856, Friedrich Seeger, gest. 1868, Walz, gest. 1842, Wiest, gest. 1861; die Gemeindebeamten Bayrhammer, gest. 1881, Grathwohl, gest. 1867, Gutbrod, gest. 1861, Idler (später Oberamtmann), gest. 1878, Rhuen, gest. 1880, Rübel, gest. 1855, Nickel, gest. 1879, Rettenmaier, gest. 1868, Wüst, gest. 1884; die Industriellen und Kaufleute Cavallo, gest. 1873, Conradi, gest. 1868, Deffner, Vater und Sohn, gest. 1846 und 1877, Dörtenbach, gest. 1870, Federer, gest. 1883, Goppelt, gest. 1875, L. Hartmann, gest. 1852, Karl Keller, gest. 1875, Gustav Müller, gest. 1875, Nägele²⁾, gest. 1879, Senbold, gest. 1874, und Dr. Zahn, gest. 1830; die jeweiligen Oppositionsführer Schott, gest. 1861, Rödinger, gest. 1868, und Tafel, gest. 1874, Adolf Seeger, gest. 1864, und Pfeifer, gest. 1869, Stockmayer, gest. 1863, und Schnizer, gest. 1874.

¹⁾ „Stimmt wie Bolley“ — d. h. wie der Vorredner Bolley, sagt man noch heute von solchen, die ihr Votum ganz nach dem einer Autorität einrichten.

²⁾ „Nicht Doktors nicht gelehnte Geister, — ich wähle einen Schlossermeister“ — schrieb 1848 Justinus Kerner.

Achter Abschnitt.

Die Staatsdiener.

1. Zur Geschichte des Staatsdienstes.

Die wenigen Beamten der Grafen von Württemberg waren im wesentlichen Haussdiener. Die Räte bestanden aus Vasallen oder anderen Rittern und Edlen, dann aus Geistlichen, welche sich am Hofe aufhielten. Zu Stadt und Amt war der gräfliche Vogt zugleich Gerichtsvorstand und Administrativbeamter. Für die Finanzverwaltung sorgte der Landsschreiber mit den sog. Kellern. In der herzoglichen Periode gestaltete sich das Beamtenrecht, weniger durch Gesetz als im Wege der Obervanz, so, daß wenigstens der höhere Beamte nicht willkürlich entlassen werden konnte, wie auch seiner Anstellung ein Kollegialvorschlag vorhergehen sollte. Ihm stand der freie Rücktritt aus dem Dienste zu. Ruhegehalte und Unterstützungen der Hinterbliebenen wurden als Sache der Gnade behandelt. Nächst den Bestallungsbriefen regelten „Staate“ und Kanzleiordnungen die Verhältnisse der Beamten. Herzog Christoph ließ solche zuerst ergehen, wie er denn auch überhaupt viel Interesse für den äußeren Gang des Dienstes zeigte, selbst viel las und schrieb und durch Randbemerkungen auf Berichten, ja durch Revisionsausstellungen auf Kostenzetteln unmittelbar in die Verwaltung eingriff. Zu einer ganz sicheren rechtlichen Stellung der Beamten kam es übrigens auch in dieser Periode ebenso wenig, als zu einer Bewahrung der individuellen Freiheit der Landesangehörigen vor jeder Beamtenwillkür. Und noch übler gestalteten sich diese Verhältnisse während der Zeit der absoluten Monarchie.

Die Elemente, aus welchen seit Herzog Christoph die altwürdige bergische Beamtenhierarchie sich zusammensetzte, waren der Adel, die Doktoren des Römischen Rechts und die Schreiber. Bei den letzteren aber,

den Routines oder Autodidakten, hat man wieder zu unterscheiden diejenigen, welche sich dem Finanz- und Rechnungswesen widmeten, solche, welche für den Dienst der inneren Verwaltung sich ausbildeten, endlich die Kandidaten für die Stadt- und Amtsschreibereien. Während Schreiber der beiden erstgenannten Klassen nicht selten bis in die höheren Finanz- und Regimentsstellen vorrückten und z. B. die Mehrzahl unserer Finanzminister keine andere Berufslaufbahn hinter sich hatte, bildeten wenigstens in den engeren Kreisen der Landstädte und Amtsbezirke die Stadt- und Amtsschreiber förmliche Gruppen. Von dem angenehmen Leben eines solchen alten Stadtschreibers hat uns ja Frau Ottilie Wildermuth in den „Bildern und Geschichten aus Schwaben“ eine gar behagliche Darstellung geliefert. Nur darf man nicht vergessen, daß gerade diesem Institute die seit 1565 unter die Landesgravamina aufgenommene Klage über den Schreibereiumfig vorzugsweise gegolten und deshalb König Wilhelm in seinen Bemühungen, dem letzteren ein Ende zu machen, zunächst bei den Stadt- und Amtsschreibereien zu reformieren begonnen hat (1817). Daß übrigens auch andere Klassen von Schreibern ihre Stellung vielfach mißbrauchten, wissen wir aus der Jugendgeschichte von Friedrich List.

Der altwürttembergische Schreiber war nach R. G. Wächter meist ein bloßer Routine ohne gründliche wissenschaftliche und insbesondere ohne akademische Bildung. Wenn man auch rechtsgelehrten Männern wie Bollen und Pfizer (dem Vater von Paul und Gustav Pfizer) als Amtsschreibern begegnet, so waren dies seltene Ausnahmen. Um 15. Lebensjahre trat der Schreiber als Inzipient in die Schreibstube meist eines Stadt- oder Amtsschreibers ein, hatte da anfänglich vorzugsweise Rechnungen oder Akten abzuschreiben, bei Amtshandlungen zugegen zu sein und sich so allmählich durch Übung eine Kenntnis in der Handhabung der Geschäfte zu erwerben. Mitunter erhielt er von dem Prinzipal auch theoretischen Unterricht. Zu der Regel beschränkte sich jedoch das theoretische Studium auf das Lesen der Gesetze und Ordnungen, sowie einiger weniger Fachbücher von nur untergeordnet wissenschaftlichem Werte. Nach einigen Jahren wurde ihm die selbständiger Besorgung einzelner Geschäfte anvertraut, der Inzipient rückte zum Skribenten und Mittelskribenten, endlich wieder nach einiger Zeit und erstandener Prüfung zum Substituten vor, womit er zur Besorgung aller Schreibereigeschäfte als Gehilfe seines Prinzipals befähigt erklärt war. (Vergl. jetzt auch Reyscher, Erinnerungen S. 43.) — In der Beurteilung unserer Verfassungsverhandlungen von 1815 und 1816 durch den Philosophen Hegel sodann wird u. a. gesagt: Konzilient Griesinger definiert die Schreiber, um die es sich hier handelt, als juristische oder kameralistische Praktiker, und sieht das Eigentümliche der württembergischen Schreiber darin, daß sie solche bloß unstudierte

Praktiker seien. Ihre Eigentümlichkeit bestehে jedoch in etwas anderem, darin, daß für jeden Amtsbezirk ein Stadt- oder Amtsschreiber vorhanden war und dieser das Monopol hatte, alles, was in dem Bezirk Gerichtliches und Amtliches zu rechnen und zu schreiben war, schreiben und rechnen zu lassen. Um das Monopol zu erzieren, halten sie, die Stadt- und Amtsschreiber, nach Bedarf 10, 20 Schreibsubjekte, welche sie teils bei sich im Mittelpunkt behalten, teils in die Flecken und Dörfer ausschicken, um zu schreiben. Außer den Geschäften der Steuerrepartition seien es vornehmlich zweierlei Gegenstände, in denen der Druck und Nutzug der Schreiberei seinen Hauptfuss gehabt. Erstens hätten sie die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Verträge, Heiratspatte, Testamente, Inventuren, Erbschaftsteilungen u. s. w. ausschließlich gefertigt. Sodann aber sei ihnen auch die Fertigung aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, desgleichen die Prüfung und Probation der Kommun- und Vormundschaftsrechnungen obgelegen. Dies aber sei für das Volk mit bedeutenden Kosten verknüpft gewesen; zwar das feste Einkommen, der Gehalt, der Stadt- und Amtsschreiber war klein, um so bedeutender die Nebeneinnahme. Jedes Geschäft beinahe mußte von den Beteiligten besonders bezahlt werden, teils nach der Zeit, die es in Anspruch nahm, teils nach der Zahl der Blätter, die dabei überschrieben wurden. Hieraus aber erwuchsen die übertriebensten Anforderungen, die Geschäfte wurden aufs äußerste ausgedehnt, um möglichst viele Zeit und möglichst viele Blätter anrechnen zu können, und die von der Regierung festgestellten Taren blieben unbeachtet. Das was so jährlich an Schreiberverdiensten bezogen wurde, soll im Durchschnitt mehr als eine Jahressteuer, ja 6—7 Jahressteuern, das Schreibereiinstitut selbst dem Lande ungefähr 600000 fl. gekostet haben. Mit dieser Praktik hänge sodann das grelle Gemälde zusammen, das von den Sitten des Schreiberstandes, der Unwissenheit, Nötheit, Plumpheit, Arroganz derselben u. s. f. gemacht wurde. In der Hochachtung, die man von Zeit zu Zeit mit so vielem Recht einzelnen Individuen dieses Standes erzeigt, sei stillschweigend die Geringschätzung des Standes im ganzen gelegen. — König Wilhelm hat, wie bereits erwähnt, hier Abhilfe zu schaffen gesucht zunächst durch Aufhebung der ganzen Einrichtung der Stadt- und Amtsschreibereien, Ersetzung derselben durch die Gerichts- und Amtsnotare, die Verwaltungsaktuare u. s. w., sodann durch die Gründung einer staatswirtschaftlichen Fakultät bei der Landesuniversität (1817) und durch die Prüfungsvorschriften für die Kandidaten des Finanz- und Verwaltungsdienstes (1837). Ob man in der letzteren Beziehung, in der Beschränkung der bloß praktischen Vorbildung auf die untersten Stellen und der Forderung einer akademischen Laufbahn für alle übrigen nicht da und dort vielleicht etwas zu weit

gegangen ist, ob es ferner gerade geboten war, die zum größeren Teil ja auch jetzt nicht entbehrlichen Geschäfte der Stadt- und Amtsbeschreiber unter vollständiger Aufhebung dieses Instituts an verschiedene Organe zu verteilen, damit aber auch die Bezahlung für jedes einzelne derselben zu zer-splittern und so deren ökonomische Fundierung zu einer weniger genügenden und sicherer zu gestalten, ob es überhaupt gelungen ist, mit diesen Maß-regeln auch den Schreibergeist mit seinem begrenzteren Gesichtskreise aus unserem Staats- und Gemeindeleben ganz zu bannen, — das sind Fragen, die man heutzutage auf Grund der Erfahrungen von mehr als einem halben Jahrhundert allerdings wohl aufwerfen könnte. (Vergl. u. and. Robert von Mohl, Über Bureaucratie in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“ II. Band S. 99 ff.)

Unter dem Titel eines fürstlich Württembergischen Dienerbuchs wird in dem Königlichen Geheimen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart ein im Jahre 1628 angelegtes, später von den Archivaren fort geführtes und ergänztes Verzeichnis der auf den verschiedenen Stufen des herzoglichen Hof- und Staatsdienstes Angestellten aufbewahrt. Dasselbe, fast ein Hof- und Staatshandbuch der gesamten herzoglichen Periode, giebt nicht nur ein übersichtliches Bild von dem Behördenorganismus in seiner Entwicklung während jener Jahrhunderte, sondern es gewährt auch durch die Namen der einzelnen Stellenträger und durch manche kurze Bemerkungen dabei wertvolle Beiträge zur Geschichte des Staates, wie der einzelnen altwürttembergischen Familien. Allen Dank verdient es darum, daß neuerdings, 1877, Eberhard Emil von Georgii-Georgenau der Herausgabe dieses Dienerbuchs sich unterzogen hat, zu welchem wir aus dem Nachlaß Spittlers in dessen Geschichte des Geheimenrats-Kollegiums den besten Kommentar schon länger besitzen. In diesem Dienerbuch begegnet uns als erster Landhofmeister (1366) der Ritter Joh. Nothafft, als erster Kanzler Alt Eberhard, des Grafen Ulrich mit dem Daumen Notar, als Kanzler von Eberhard im Bart Dr. Joh. Bergenhans oder Nancerus. Wir finden darin die Mitarbeiter Christophs: die Landhofmeister Balthasar v. Gültlingen und Hans Dietrich v. Plieningen, den Kanzler Feßler und den Vizekanzler Gerhardt, den ersten wirklichen, allerdings noch nicht so benannten Geheimenrat Bertholin, den um Kirchenverfassung und Landrecht hoch verdienten Kaspar Wild, nicht zu vergessen endlich den Kammerbeschreiber Franz Kurz „mit dem Symbolum: Es gebet seitiam zu.“ Des letzteren Nachfolger unter den folgenden Regenten und schließlich adeliger Geheimer-Rat wurde Melchior Jäger, gestorben 1611, von welchem Spittler schreibt, daß nie vorher, nie nachher eine gleich große Gewalt einem einzelnen Manne von irgend einem regierenden Herzog übertragen worden sei. Weniger glücklich als dieser endete der unter Friedrich I. so einflussreiche Matthäus Enslin; bei dessen Namen steht die kurze Bemerkung: „1613 zu Urach auf dem Markt defollirt.“ Leuchtende Sterne in den sonst so trüben Jahren des 30-jährigen Kriegs sind die Geheimen Räte Lößler, Burkardt und Johann Konrad Barnbüler, zu denen sich noch Dr. Jäger von Jägersberg gesellte, ein so menschenfreundlicher Herr, daß das Sprichwort aufkam, man müsse es dem Dr. Jäger klagen, wenn man in Not war. Auch einen Statthalter hatte Eberhard III. aus dem Exil mitgebracht, den Herd. Geizkofler oder Geizigkofler, in dessen Hände große Gewalt gelegt war, der auch manche Reformen durchsetzen sollte, den jedoch das Land nicht ertrug. Mit seinem

Beispiel warnt Spittler: „Kein Reformator, der rasch wirken will, wird in Württemberg glücklich sein.“ 1693 wird in der Person eines Herrn v. Dwsten aus Pommern der erste Geheimeratspräsident erwähnt, dazu aber schon 1696 der Beisitz gemacht: „zog wieder hin, woher er gekommen war.“ 1733 erscheint der Graf v. Grävenitz als Premierminister; 1763 in der gleichen Eigenschaft der Graf v. Montmartin. Keine freudigen Erinnerungen sind es, welche diese Namen wecken; aber es hat selbst in jenen schweren Zeiten, wo u. a. auch in Württemberg ein unseliger Stellenhandel betrieben wurde, unserem Beamtenstande nicht an Männern gefehlt, welche, wie der Tübinger Oberamtmann Huber, eher das Amt und die Freiheit, als die beschworene Pflicht opfern wollten. Und Huber hinwiederum durfte noch in der größten Not sich in dem edlen Eberhard Friedrich von Gemmingen eines Freindes gerösten, der, ebenfalls Beamter, den Mut hatte, offen gegen jedermann und treu sich zum Kreunde zu bekennen.

Von der staatsmännischen Erkenntnis geleitet, daß man vom Staatsdienner eine uneigennützige Pflichterfüllung und unparteiische Vollziehung der Gesetze um so sicherer erwarten dürfe, je mehr diesem selbst eine würdige von Willkür unabhängige rechtliche und wirtschaftliche Stellung gewährt würde, hat König Wilhelm sofort nach seinem Regierungsantritt der Beamtenfrage die volle Aufmerksamkeit zugewendet. Und zwar wurde die Frage gleichzeitig und gleichmäßig von den verschiedenen dabei überhaupt in Betracht kommenden Seiten aus erfaßt. Nicht bloß die Rechte und Pflichten der Beamten und ihre Gehalte wurden schon durch den Königlichen Verfassungsentwurf von 1817 § 20 ff., dann durch das VIII. und IX. Organisationsedikt vom 18. November 1817, weiter durch das V. Edikt vom 31. Dezember 1818 im Zusammenhang geregelt, sondern auch der ebenfalls wichtigen Sorge für die Sicherung eines angemessenen vorgebildeten Beamtennachwuchses, sowie der Fürsorge für die durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Beamten und für die Hinterbliebenen von Staatsdienstern hat König Wilhelm von vornherein sich keineswegs verschlossen. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 enthält in ihrem vierten Kapitel über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener die nachstehenden Bestimmungen:

§ 43. Die Staatsdiener werden, sofern nicht Besaffung oder besondere Recht eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Kollegialverstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgelesenen Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuräubern sind.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zweit gelehrt zu seyn und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborene [und nach Art. 3 der Reichsverfassung Reichsangehörige] sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugswise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§ 45. In den Dienstleid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung zu schützen und zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsezt, entlassen oder auf eine geringere versezt werden.

§ 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch, auf Kollegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rats, die Dienstentlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Fall der Geheime Rat zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei. — Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§ 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§ 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versezt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener ist durch ein Gesetz gesorgt § das IX. Edikt vom 18. November 1817; s. oben III. 2].

§ 51. Alle von dem König ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder -Chef kontrahiert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder -Chef für Dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise (§ 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche, auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrlichen Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

Von den vorstehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind die §§ 46 bis 49 durch das Beamtengeetz vom 28. Juni 1876 für die unter dieses Gesetz fallenden Staatsbeamten und Angestellten bei Latein- und Realschulen, ferner die §§ 47 und 48 durch das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, für die Diener dieser Kirche, dann durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 für die Volksschullehrer außer Wirkung gesetzt worden. Infolge dessen gelten jetzt die §§ 47 und 48 nur noch für evangelische Geistliche, sowie für die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften, § 48 jedoch unter Beachtung von Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 4. März 1879. Die §§ 46 und 49 der Verfassungsurkunde aber sind gegenstandslos geworden.

Von weiteren Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche sich auf das Beamtenrecht beziehen, sind noch zu erwähnen die §§ 57 (Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rats), 74 (Ruhegehalte der Kirchen- und Schulsdiener), 146 (daß Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amisverwaltung, Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, in die Kammer der Abgeordneten gewählt werden können), und 193 (daß die landständischen Beamten und Diener im wesentlichen den bei den Königlichen Beamten gestenden Gesetzen unterliegen).

Zu der sog. Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 wurden darauf die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener noch umfassender festgestellt, und es ist anzuerkennen, daß hiervon, wie durch die um dieselbe Zeit zu einem vorläufigen Abschluß gelangten Organisationen, der württembergische Beamtenstand politisch und wirtschaftlich eine den damaligen Bedürfnissen angemessene Ordnung erhalten hat. Auch blieben die Bestimmungen der Dienstpragmatik leitend, als es sich in den nächsten Jahrzehnten darum handelte, für die Rechte der Angestellten bei der Landesuniversität (1828), der Vorstände und Lehrer bei den lateinischen und Realschulen (1842), der Volksschullehrer (1836) u. s. w. gleichfalls das Maß und die Formen zu finden. Im übrigen zeigte sich allerdings der Eintritt in konstitutionelle Zustände für den Beamtenstand in Württemberg zunächst und geräume Zeit hindurch weniger günstig, nachdem die Opposition in der Ständeversammlung sofort auch ihrerseits den Kampf gegen das Schreiberunwesen aufgenommen, dann aber gegen Bürokratie und Beamtentum überhaupt gerichtet hatte. So kam es unter den Einfüssen des Altliberalismus bald zu einzelnen Gehalts- und Personalreduktionen; bei dem Versuch, die Staatsdienerrechte weiteren Klassen mit akademischer Vorbildung zuzuwenden, gelangte man 1839 nur noch zu einer Halbheit, zu der eigentümlichen Schöpfung von Beamten mit eventuellen Pensionsrechten. Im Jahr 1849 aber wurde es noch schlimmer; die bis dahin mäßige Steuer von den Gehaltsbezügen der Staatsdiener wurde nunhaft erhöht und zugleich die Pensionsgesetzgebung zu Ungunsten der Staatsdiener empfindlich geändert. Erst mit dem Jahr 1858 machte sich dann allmählich eine für die Beamten günstigere Auffassung geltend. Die Steuerlast konnte wieder ermäßigt, eine erste Aufbesserung der seit den zwanziger Jahren gleichgebliebenen Gehalte konnte durchgeführt werden. Über den Vorbereitungen für eine weitere Gehaltsaufbesserung und im wesentlichen für die Wiederherstellung der älteren Pensionsbestimmungen starb König Wilhelm (1864). Der Regierung seines Nachfolgers war es beschieden, beide Maßregeln zum Abschluß zu bringen und auch in der Folge wiederholte bald allgemein (1872 und 1873), bald zu Gunsten der Angehörigen einzelner Departements oder zu Gunsten einzelner Beamten kategorien der steigenden Bewegung der Preise und dem sich erweiternden

Umfänge der Lebensbedürfnisse durch entsprechende, dabei stets maßhalrende Regelungen der Besoldungen zu folgen. Nachdem sich ferner das Bedürfnis einer Zusammenfassung der nach und nach in zahlreichen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten immer stärker geltend gemacht hatte, ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1876 in umfassender Weise auch diesem Bedürfnisse Rechnung getragen worden, unter Berücksichtigung der letztvorangegangenen großen gesetzgeberischen Arbeit auf dem gleichen Gebiete, des Reichsbeamtengegesches vom 30. März 1873, nicht minder aber auch unter möglichster Wahrung und Aufrechthaltung der eine Änderung an sich nicht erfordernden bewährten eigentümlichen Einrichtungen und Grundsätze des bestehenden Rechtes in Württemberg (s. unten 2).

Von den ersten Räten der Krone in dem laufenden Jahrhundert seien hier zunächst einige derjenigen hervorgehoben, welche nicht mehr unter die Lebenden zählen: Die im Amt selbst gestorbenen Minister des Innern: Schmidlin (gest. 1830), Scheurlen (gest. 1872) und Sick (gest. 1881), der Kriegsminister Generalleutnant Wundt (gest. 1883), und die Finanzminister Frhr. v. Barnbüler (gest. 1832), Herzog (gest. 1832) und Knapp (gest. 1861); sodann die 4 Staatsmänner, welche, jeder zu seiner Zeit, auf die Leitung des Staats im ganzen besonderen Einfluss auszuüben vermocht haben: Frhr. v. Maneler (1818—1848), Schlayer (1832 bis 1848), Römer (1848 und 1849) und Frhr. v. Neurath (1851—1867). Zugleich als Schriftsteller haben sich einen Namen gemacht: Weckherlin (gest. 1828), Weißhaar (gest. 1834), v. Malchus (gest. 1840), Herdegen (gest. 1861), Frhr. v. Wächter-Spittler (gest. 1874), Wolther (gest. 1876), G. Geßler (gest. 1884) und Th. Geßler (gest. 1886). Der allgemeinen deutschen Geschichte endlich gehören an: die vorübergehend auch auf württembergische Ministerposten berufenen Freiherr v. Wangenheim (gest. 1850) und Paul Pfizer (gest. 1867).

Seit dem 8. November 1816 waren überhaupt:

Gebieme-Rats-Präsidenten: 1817—1821 von der Lübe, gest. 1836, 1821—1831 Otto, gest. 1836, 1831—1848 Freiherr von Maneler, gest. 1859, 1855 bis 1867 der seit 1851 mit dem Vorstuhl betraute Freih. v. Neurath, gest. 1876. Den Vorstuhl hatten ferner von 1867 bis 1870 Wolther, gest. 1876, 1870 Freiherr von Barnbüler, von 1870 an Mittnacht. Der letztere ist seit 1. Juli 1876 Präsident des Staatsministeriums.

Justizminister und Departementschef der Justiz: 1809—1817 von der Lübe, gest. 1836, 1817, 17 Tage lang, worauf er starb, der ältere von Neurath, 1818 bis 1831 Freih. v. Maneler, gest. 1859, 1831—1839 Schwab, gest. 1847, 1839—1848 von Prieser, gest. 1870, 1848—1849 Römer, gest. 1864, 1849—1850 Hänslein, gest. 1866, 1850—1856 von Pleissen, 1856—1864 Freih. von Wächter-Spittler, gest. 1874, 1864—1867 Freih. von Neurath, gest. 1876, 1867—1878 Mittnacht, seit 1878, 21. Dezember, Haber.

Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: 1816—1819 Graf Herz. Ludw. von Zeppelin, gest. 1829, 1819—23 Graf von Winzingerode, gest. 1856, 1823—1848 Graf von Beroldingen, gest. 1868, 1848 bis 1849 Staatsrat Roser, gest. 1861, 1849—1850 Freih. von Wächter-Spittler, gest. 1874, 1850—1851 Freih. von Linden (interimistisch), 1851—1854 Freih. von Neu-

rath, gest. 1876, 1854—1855 Freih. von Linden (interimistisch), 1855—1864 Freih. von Hügel, gest. 1870, 1864—1870 Freih. von Barnbüler, 1870—1871 Graf von Laube (interimistisch), 1871—1873 Freih. von Wächter, gest. 1879, seit 1873 Mittnacht.

Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens: 1816 bis 1817 Freih. von Wangenheim (Kultminister), gest. 1850, 1816—1817 Wächter, gest. 1829 (prov. Departementschef des Innern), ebenso 1817 Kerner, gest. 1840; 1817—1821 Otto (für beide Departements), gest. 1836, 1821—1830 Schmidlin, gen. 1830, 1831—1832 Kapff, gest. 1851, 1832 Weishaar, gest. 1834, 1832—1848 Schlauer, gest. 1860. Sodann

Minister und Departementschef des Innern: 1848—1849 Duvernoy, 1849 bis 1850 Schlauer, gest. 1860, 1850—1864 Freih. von Linden, 1864—1870 Ernst Geßler, gest. 1884, 1870—1872 Scheurlen, gest. 1872, 1872—1881 Sic, gest. 1881, seit 1881 Hölder.

Minister und Departementschef des Kirchen- und Schulwesens: 1848 Paul Pfizer, gest. 1867, 1848—1849 der jüngere Schmidlin, gest. 1869, 1849—1850, dann 1850—1856 Freih. von Wächter-Sittler, gest. 1874, 1856—1861 Mümelin, 1861—1870 Holther, gest. 1876, 1870—1885 Theodor Geßler, gest. 1886, seit 1885 Sarwey.

Kriegsminister und Departementschef des Kriegswesens: 1816—1829 Graf von Franquemont, gest. 1842, 1829—1842 Freih. von Hügel, gest. 1849, der Vater des nachmaligen Ministers des Äußern, 1842—1848 Graf von Sontheim, gen. 1860, 1848—1849 Freih. von Ruppelin, gest. 1867, 1849—1850 von Baur-Breitenfeld, gest. 1882, 1850—1865 von Miller, gest. 1866, 1865—1866 Freih. von Wiederhold, gest. 1885, 1866—1867 Hardegg, gest. 1877, 1867—1870 Freih. von Wagner-Kremmendenhausen, 1870—1874 von Eckow, 1874—1883 Wundt, gest. 1883, seit 1883 Steinbeil.

Finanzminister und Departementschef der Finanzen: 1816—1817 Otto, gest. 1836, 1817—1818 Freih. von Malchus, gen. 1840, 1818—1827 Wechterlin, gest. 1828, 1827—1832 Freih. von Barnbüler, gest. 1832, der Vater des nachmaligen Ministers des Äußern, 1832 Herzog, gen. 1832, 1832—1844 Herdegen, gen. 1861, 1844—1848 Kärtner, gest. 1861, 1848—1849 Goppelt, gen. 1875, 1849—1850 nochmals Herdegen, 1850—1861 Knapp, gen. 1861, 1861—1864 Zigel, gen. 1872 seit 1864 Meunier.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener wurden in Württemberg erst mal durch die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, dann durch die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 gesetzlich geregelt. Darauf hat die Gesetzgebung von 1839, 1849, 1853 und 1865 Verschiedenes geändert. auch wurden allmählich durch eine ganze Reihe von besonderen Bescheinen Bestimmungen für einzelne Klassen von Staatsdienern, für die ständischen Beamten, die Kirchen- und Schuldienere je für sich erlassen. Das Bedürfnis einer Sammlung des zerstreuten Materials und der Wunsch, Ungleichheiten zu beseitigen, welche sich bei einem solchen Gange der Gesetzgebung leicht hatten einschleichen können, auch die Notwendigkeit, einzelne Lücken zu ergänzen, welche nach Erziehung unseres Landesstrafrechts durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 entstanden waren, — endlich der

Vorgang des Reichsbeamtengegeses vom 31. März 1873, diese Erwägungen alle führten schließlich zu dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Real Schulen, vom 28. Juni 1876. Die Bezeichnungsbestimmungen und die äußere Anordnung des Reichsbeamtengegeses wurden dabei thunlichst festgehalten, daneben aber die durch die Verfassungsurkunde und andere Verhältnisse bedingten eigentümlichen Einrichtungen, namentlich solche, für welche, wie z. B. das Witwen- und Waisenpensionswesen, das Reichsgesetz von 1873 noch eine Lücke ließ, auch für die Zukunft gewahrt. Die in dem Beamtengegesetz von 1876 gegebenen Normen bildeten sodann wieder eine Grundlage für die entsprechende neue Ordnung auch der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, welche, im Anschluß an die Volksschulgesetze von 1836, 1858, 1865, 1872 und 1874, in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 ihren Abschluß erhalten hat. Ein zweites Gesetz vom gleichen Tage ordnete ebenso die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Auf Diener der evangelischen Kirche, die Generalsuperintendenten oder Prälaten, die Dekane, Pfarrer und Helfer, finden die für die Staatsdiener geltenden dienstrechtenlichen Normen gleichfalls in der Hauptfache analoge Anwendung, während für die katholischen Kirchendiener das Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, — für die israelitischen Kirchendiener das Israelitengegesetz vom 26. April 1828 Art. 51 und 52 (vergl. auch Reg. Bl. 1831 S. 564) maßgebend geblieben ist.

Nach einer im Jahrgang 1873 der Württ. Jahrb. I S. 18 ff. veröffentlichten Statistik wurden damals gezählt: im Zivilstaatsdienst 3600, im höheren Schuldienst 960, im Volksschuldienst 3890 Angestellte; ferner 1030 evangelische, 950 katholische, 12 israelitische Kirchendiener; endlich 6350 Unterbedientete aller Art; im ganzen also 16 792 oder rund 16 800 im öffentlichen Dienst des Staats, der Kirche und der Schule Angestellte oder 1 auf 110 Einwohner; außerdem rund 6000 Personen, welche als Landpostboten oder in Privatdiensten für die Post (1650), sowie bei den Staatsgewerben des Finanzdepartements (2400) und in der unteren Steuerverwaltung als Acciseur meist mit Tantiemenbezug (1950) verwendet sind. Diese Zahlen sind allerdings ein wenig veraltet; in Erwartung einer neueren Zählung dürften sie aber, als jedenfalls annähernd gültig, auch heute noch genügen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Beamtengegeses vom 28. Juni 1876. Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist nach Art. 1 jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden ist. Diese Bestimmung gilt auch für das ständische Amtspersonal. Dagegen findet das Beamtengegesetz keine Anwendung auf die bei dem Militär Angestellten, die Unteroffiziere des Landjägerkorps und die Landjäger. Die Volksschullehrer endlich fallen unter das Gesetz vom 30. Dezember 1877.

Bezüglich der Erneuerung und Entlassung unterscheidet das Beamtengebet in Art 2:

1. die Minister oder Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rats, bei denen die eine wie die andere nach der eigenen freien Entschließung des Königs erfolgt;
2. die auf Lebenszeit angestellten Beamten;
3. die unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung Angestellten;
4. die sonst auf Kündigung, auf bestimmte Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf Angestellten.

Auch im Volksschuldienst stehen die auf Lebenszeit angestellten ständigen Lehrer den auf jederzeitigen Widerruf ernannten Schulamtsverwesern, Unterlehrern, Lehrgehilfen u. s. w. gegenüber.

Die Vorschriften über Titel, Rang und Dienstkleidung der Beamten, desgleichen über die dienstliche Verpflichtung derselben sind auf den Verordnungsweg verwiesen worden (Art. 3) — vergl. die Rangordnung nach dem neuesten Stand im Staatsbandbuch 1887 S. 648, die kön. Verordn. über die Diensteide 27. Okt. 1878.

Als allgemeine Pflichten eines Beamten sind hervorgehoben die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung des Amtes und ein würdiges Verhalten in und außer Dienst (Art. 4) und die Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 5). Beschränkungen sind dem Beamten auferlegt in der Richtung, daß er vor Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen hat (Art. 6), daß er ohne vorgängige Anzeige bei dieser Behörde in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen darf (Art. 7), — ferner in der Übernahme eines Nebenamts oder einer mit fortlaufender Belohnung verbundenen Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbebetriebs (Art. 8), in der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken, Gehaltsbezügen oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen, in der Annahme von Geschenken in Bezug auf sein Amt oder von Amtsuntergebenen (Art. 9).

Dagegen hat jeder Beamte ein Recht auf eine Ausstellungsurkunde (Art. 10), auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen: den Gehalt, etwaige Zulagen und Nebenbezüge, Entschädigung für Dienstaufwand oder Amtsemolumente (Art. 11), auf monatliche Voranzahlung des Gehalts z. (Art. 12). Ein Beamter kann seinen Anspruch auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeld, Ruhegehalt u. s. w. mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als dieselben gesetzlich der Beschlagnahme unterliegen (Art. 13). Maßgebend hierfür ist jetzt § 749 der Reichs-Civilprozeßordn. vom 30. Januar 1877, wonach das Diensteinkommen der Beamten, Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt erst von einem Mehrbetrag über jährliche 1500 M. an und von diesem Mehrbetrag nur zum dritten Teile der Pfändung unterliegen (z. 8 und Abs. 2, vergl. jedoch Abs. 4 wegen der Alimente der Ehefrau und der ebelichen Kinder). Einkünfte zur Besteitung eines Dienstaufwands aber kommen dabei überhaupt nicht in Betracht (a. a. O. legl. Abs.). Der Genuß der mit einem Amt verbundenen Wohnung verbleibt dem Beamten nach der Versetzung in den Ruhestand, den Hinterbliebenen von dessen Todestag an je noch 45 Tage. Nur die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten sind sofort zu räumen (Art. 14).

Bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts erhält der Beamte eine Vergütung der Mehrosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnort

und der Reisekosten nach dem im Verordnungsweg erlassenen Diätenregulativ vom 23. Juni 1875 (Art. 15). Wird durch andere Ansprüche von Seiten der Königlichen Regierung ein Beamter an der Versetzung seines ordentlichen Amtes gehindert, so hat die Staatskasse die Kosten eines Amtsverwesers zu tragen. Der Gehalt des Beamten selbst bleibt ungestört, auch erhält er Erhalt des ihm durch jene Ansprüche erwachsenen Aufwands. Dagegen erwirbt er in diesem Fall einen weiteren Anspruch ebenso wenig, als wenn er außerordentliche Ansprüche neben seinem ordentlichen Amt zu besorgen hat (Art. 16). Besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten kann aber die K. Regierung je nach Umständen durch außerordentliche Belohnungen anerkennen (Art. 17).

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung sind durch K. Verordn. vom 18. Juli 1879 geordnet. Hält sich ein Beamter ohne Urlaub vom Amte fern oder überschreitet er denselben, so verliert er über die Zeit der unentschuldigten Entfernung sein dienstliches Einkommen. In Krankheitsfällen ist ein Beamter zu den Kosten einer deshalb bestellten Amtsverweserei Beitrag zu leisten erst dann verpflichtet, wenn die Dienstverbindung über sechs Monate dauert, und auch nur insoweit, als die Kosten der Stellvertretung den dritten Teil seines Diensteincomings, oder eventuell den Betrag des ihm nach jenen 6 Monaten gebührenden Ruhegehalts nicht übersteigen. Selbst dann können ausnahmsweise die der Staatskasse zur Last fallenden Stellvertretungskosten ganz auf diese überwiesen werden (Art. 18).

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Für die unfreiwillige Versetzung von Richtern gelten einige besondere schützende Bestimmungen. Dem ohne sein Ansuchen versetzten Beamten, mag derselbe auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht, sind die Umzugskosten [nach der K. Verordnung vom 28. Februar 1818 und vom 1. April 1887 an nach der K. Verordnung vom 9. November 1886] zu ersetzen (Art. 19). Die Dienstfünbdigung steht jedem Beamten mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang zu und darf ein solcher alsdann keinesfalls länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden. Hat derselbe zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so muß er dafür Erhalt leisten (Art. 21).

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ des Beamtengegesetzes finden im wesentlichen nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 auch auf diese Anwendung mit den aus deren besonderen Verhältnissen sich ergebenden Abweichungen, z. B. hinsichtlich ihrer Einkommensverhältnisse (Art. 4), ferner daß ihr Gehalt zwar monatlich, aber nicht vorauszahlbar ist, — aus einer Hand, auch wo mehrere Kassen dazu beizutragen haben (Art. 5), daß bei Dienstreisen das für einen Amtsverweser unentbehrliche Wohngeläß sofort geräumt werden muß (Art. 6), daß der im Genüge von Schulserien stehende Lehrer während eines Urlaubs die Kosten der Amtsverweserei zu übernehmen verpflichtet und daß in den 180 Tage überdauernden Krankheitsfällen der Teil der Stellvertretungskosten, welchen nicht der Lehrer selbst zu tragen hätte, durch die Schullehrerpensionskasse zu bestreiten ist (Art. 7). Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrerinnen im Volksschuldienste (Art. 49). Nach denselben Grundsätzen werden in Gemäßheit des zweiten Gesetzes vom 30. Dezember 1877 die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen behandelt.

In dem zweiten Abschnitt spricht das Beamtengegesetz vom 28. Juni 1876 von der zeitlichen Versetzung in den Ruhestand oder von der Quiescierung.

Wenn infolge veränderter Gesetzgebung oder Staatsverabschiedung ein Amt aufhört, kann dessen Inhaber, vorausgesetzt, daß er auf Lebenszeit angestellt war, zeitlich in den Ruhestand versetzt werden (Art. 22). Das Wartegeld, welches er dabei erhält, beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50 Proz. des Gehalts. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahr bis zum zurückgelegten 70. steigt dasselbe um $1\frac{1}{2}$ Proz. von dem Gehalte, welcher 2400 M und weniger beträgt, und um $1\frac{1}{2}$ Proz. von dem Teil, welcher 2400 M übersteigt. Der Jahresbetrag eines Wartegeldes ist höchstens 6000 M und mindestens 1200 M , bei Volksschullehrern mindestens 1000 M (Art. 23 des B.G., Art. 12 des Volksschul-Ges.). Die Zahlung des Wartegelds erfolgt im voraus in derselben Weise, wie die des Gehalts (Art. 24). Ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter kann zu jeder Zeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden durch Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen, von seinem früheren Dienstgrade nicht zu weit entfernt stehenden Amt, unter Belassung in dem früheren Rang und Gehalt (Art. 26). Wird die Wiederanstellung von dem Beamten abgelehnt, so hört der Bezug des Wartegelds auf. Das Gleiche ist der Fall nach der Versetzung des Beamten auf eine pensionsberechtigte Stelle mit mindestens dem früheren Gehalt im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienst. Der Quieszent kann ferner auch bleibend zur Ruhe gesetzt oder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Dienstes entlassen werden (Art. 27). Unter welchen Voraussetzungen das Wartegeld ruht, sagt Art. 28 des B.G. — In den Erläuterungen zum Haushaltfinanzetat für 1885/87 werden acht Quieszenten aufgeführt mit zusammen 10329 M Quieszenzgehalten. Seither hat deren Zahl weiter abgenommen. 1886 waren es noch 5 Personen mit zus. 6897 M .

Endlich sind an dieser Stelle zu erwähnen die Bestimmungen über die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren im fünften Abschnitt des Beamten Gesetzes. — Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (Art. 4—9) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarstrafe verwirkt (Art. 69). Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung vom Amt. Ordnungsstrafen sind Verweis, Geldstrafen bis zum Betrag eines Monatsgehalts, bei unbesoldeten Beamten bis zu 100 M , — ferner Haft gegen Unterbedienste (Art. 71), — bei Volksschullehrern noch weiter Aufstellung eines Hilfslehrers teilweise auf Kosten des Schulhaften (Art. 39 des Ges. von 1877). Die Entfernung vom Amt kann bestehen in Strafversetzung und in Dienstentlassung. Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten, durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang und ohne Gehaltsverlust, oder durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang mit Verminderung des Gehalts, höchstens um $1\frac{1}{2}$. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge (Art. 72). Welche dieser Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das ganze Verhalten des Angeklagten zu erneissen (Art. 74).

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen sind die vorgeistenen Behörden und Beamten befugt (Art. 77; vergl. s. Verordn. v. 13. Febr. 1877 und 27. Sept. 1879). In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn das Gesetz von 1877 nach Art. 39 auch die Strafversetzung der Volksschullehrer ohne Gehaltsverlust noch als Ordnungsstrafe behandelt wissen will. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verleumdung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten (Art. 78). Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen findet einmalige Beschwerde an die nächstvergesezte Behörde, an den Verwaltungsgerichtshof (Ges. v. 16. Dez. 1876 Art 73) oder das oberste Landesgericht

statt, ausgenommen die Strafsverfügungen der beiden letzteren Behörden selbst, sowie diejenigen der Präsidenten der beiden Ständekammern oder des ständischen Ausschusses, endlich Strafsverfügungen eines Kollegiums auf eine Geldstrafe von 50 M. oder weniger (Art. 79).

Die Vorchriften des B.G. über Ordnungsstrafen finden auch auf vor malige Beamte in Fällen der Verlehung der in den Art. 5 und 6 Abs. 2 bezeichneten Dienstpflichten Anwendung. Gegen einen bleibend im Ruhestand versetzten Beamten kann außerdem auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Diensts begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten (Art. 80).

Der Entfernung vom Amt, sowie der Entziehung des Ruhegehalts muss bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinar-Strafverfahren vorhergehen (Art. 81) -- s. Abschnitt IX. Die Staatsbehörden I (Disziplinarhof).

Die Entlassung der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch Königliche Entschließung angestellt oder bestätigt worden ist, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne ein Rechtsrecht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann in der vorbereckten Weise wegen Vergehen gröberer Art die gleichballdige Entlassung, wegen minder schwerer Verschulden die Strafversetzung oder eine Ordnungsstrafe verfügt werden. Gegen die vermügensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung ist eine Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auch bedarf es bei den auf Kündigung angestellten Beamten eines vorgängigen Gutachtens der vorgesetzten Kollegialbehörde (Art. 20).

Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt ein:

1. kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Verfahren die Verhaftung eines Beamten verfügt oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (Art. 108);
2. durch Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, bei richterlichen Beamten durch Verfügung des Disziplinarhofs, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt ist, oder auch erst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens (Art. 110);
3. durch Anordnung eines sonst hiezu nicht ermächtigten Vorgesetzten, falls Gefahr im Verzuge ist, vorbehältlich der sofortigen Einholung der Entschließung der hiefür zuständigen Behörde (Art. 114).

3. Die Gehalte der Beamten.

Bald nachdem unter König Friedrich eine große Zahl vordem reichsunmittelbarer Gebiete mit Altwürttemberg zu einem Königreich vereinigt worden war, sind in dem Dekret vom 28. Mai 1807 die Grundätze bestimmt worden, nach welchen die Beamtengehalte festgesetzt werden sollten. Neben der Verabreichung von Holz an die Mehrzahl der Staatsdiener und der Verwilligung von Pferdsrationen an einzelne Klassen derselben, wurden nur noch Gehalte in Geld zugelassen.

Ein Minister, zuerst der aus kurhessischen Diensten übernommene Staatsminister von Jasmbund, erhielt 7 500 fl. in Geld, 56 Meß Holz, 56 Scheffel Haber, zusammen einen Geldwert von 8 508 fl., ein Staatsrat, desgleichen ein Ministerialrat 2 000 fl. in Geld und 15 Meß Holz, zusammen einen Geldwert von 2 225 fl., ein Landvogt 2 000 fl. in Geld und 2 Pferdsrationen, zusammen 2 264 fl. Geldwert; — ein Kanzlin 442 fl., ein Landvogteiaktuar 3—400 fl.

Nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm bedingte die neue Einrichtung der ganzen Staatsverwaltung auch eine neue Ordnung des Besoldungswesens. Das VIII. Edikt vom 18. November 1817 hat die Gehalte der Beamten bei den Ministerien, den Zentral- und Provinzialstellen, das K. Dekret vom 2. Dezember 1817 die Besoldungen der Minister, der Geheimenräte und der Angestellten bei dem Ministerium der äußeren Angelegenheiten geregelt. Das Edikt vom 31. Dezember 1818, die Organisation der Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern betreffend, brachte die Normen für die Bezahlung der bei der Bezirksverwaltung Angestellten. Als darauf mit den Ständen die Dienstpragmatik von 1821 verabschiedet wurde, hatte die Regierung die Absicht, gleichzeitig zu bestimmen, daß je der dritte Teil einer Beamtenbesoldung in Naturalien festgestellt, hiefür aber eine Entschädigung nach den laufenden Getreidepreisen gegeben werden solle. Der Widerstand der Besoldeten selbst ließ diesen Plan scheitern. In der Ständeversammlung aber machte sich jetzt, wie erwähnt, eine dem Beamtenstand überhaupt weniger geneigte Stimmung fühlbar, so daß schon der Normalstat von 1823 einzelne Besoldungssätze von niedrigerem Maße enthält, als die Edikte von 1817 und 1818. Doch wurden noch durch K. Verordnung vom 28. Juni 1824 die Besoldungen der Kameralbeamten, wie sich in der Folge zeigte — nicht zu deren Ungunsten, teilweise in Naturalien festgesetzt. Trotz der fortgesetzten steigenden Preise aller Lebensmittel und ohne Rücksicht auf die allmählich sich anbahnende Änderung in der ganzen Lebensweise blieben dann die Gehalte unverändert bis 1858, in welchem Jahre zuerst eine allgemeine Besoldungsaufbesserung zu stande kam, diese freilich noch in so mäßigem Betrage, daß durch die Maßregel im ganzen die Staatskasse zunächst noch nicht einmal mit einer halben Million Gulden jährlich mehr belastet worden ist. Weitere Aufbesserungen der Gehalte der Zivilstaatsdiener folgten mit dem 1. Juli 1864, dem 1. Januar 1872 und 1. Juli 1873, die letzte zugleich im Hinblick auf den bevorstehenden Übergang zur Marktwährung mittels Umrechnung der Gehaltssätze in dem Verhältnisse von 1 Gulden = 2fl., was einer Erhöhung der Besoldungen um 16 $\frac{2}{3}$ Prozent entspricht. An die Gehaltsaufbesserungen zu Gunsten der Beamten und der diesen gleichgestellten Lehrer reichten sich sodann jedesmal binnen kurzem auch solche zu Gunsten

der Volksschullehrer und der Kirchendiener an. Seit 1874 aber sind noch erhöht worden die lehmtals vorher im Jahr 1858 geordneten Ministergehalte (1875), die untere Gehaltsklasse der Staatsräte 1883, sowie die Besoldungen einzelner Angestellten des Justizdepartements (1879), der Verkehrsanstalten (1881) und die erste Gehaltsklasse der Bezirksbeamten (1879 und 1885).

Der Gehalt eines Ministers, welcher 1822 8868 fl. und noch 1873 9000 fl. oder 15204 M. betragen hat, ist seit 1875, neben freier Wohnung, auf 18000 M. erhöht. Der Minister der answ. Angel. bezieht außerdem 5143 M. Entschädigung für Repräsentationsaufwand. Der Gehalt eines Präsidenten des obersten Landesgerichts, 1822 3600 fl., beträgt jetzt 9600 M., der eines Präsidenten des evangel. Konzistoriums 8400 M., der eines Präsidenten bei einer der Generaldirektionen der Verkehrsanstalten 7400 M. Dieselbe Höhe haben die Gehalte der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, welche im Rang den Direktoren der Landeskollegien der übrigen Departements gleichstehen, sowie der Gehalt des dermaligen Direktors im Ministerium des Innern. 7400 M. und 7000 M. erhalten ferner in 2 Klassen die den gleichen Rang einnehmenden Landesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwalt, dagegen die Kollegial-Direktoren in den übrigen Departements, 1822 2500 fl., jetzt in 2 Klassen 6800 und 6400 M. Für die Mitglieder des Geheimen Rats (Staatsräte) sind jetzt die etatmäßigen Gehalte: 9600 M., 8000 M. und 7400 M. (gegen 4714 und 3000 fl. im J. 1822); für die Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Ministerialräte des Justizdepartements: 6400, 6000 und 5600 M.; für die Ministerialräte der übrigen Departements (1822 2100 und 2300 fl.) 6000 und 5600 M. Wie im übrigen bei den Hauptkategorien der Zivilbeamten die Gehalte seit 1822 sich verändert haben, möge die nebenstehende Übersicht zeigen; dabei ist zu bemerken, daß, wo für eine Beamtenkategorie mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Vorrücken von der niederen in die höhere bei der politischen Abteilung des Departements der answ. Angel. und bei dem Justizdepartement je nach Ablauf bestimmter Zeitschriften, sonst dann erfolgt, wenn in der höheren Klasse ein Gehalt sei es infolge der Beförderung oder des Todes eines Vormanns frei wird. Das letztere Verfahren ist vom Standpunkt des Staats das einfachere, das andere empfiehlt sich vielleicht mehr im Interesse des Dienstes.

Von den Aufbesserungen des Jahres 1864 kamen auf die Besoldungen über 2000 fl. im ganzen nur 4,1 Proz., auf diejenigen von weniger als 500 fl. aber 53,9 Proz. — Die Gehaltssätze von 1873, d. i. mit einzelnen Ausnahmen die heutigen Gehaltssätze, verglichen mit denen von 1823, zeigen eine Erhöhung bei den Geheimen-Räten um 19 Proz., den Direktoren um 49—59, den Ministerialräten um 52—55, den Kollegialräten um 51—60, den Vorständen der Bezirksämter um 38—59 Proz. Dagegen bei den Expeditoren um 75—98, den Kollegialassessoren um 104—162, den Revierförstern um 118—185, den zweiten Beamten der Bezirksämter um 130—204 Proz.

Die Gehalte der Gerichtsnare sind von 700—1000 fl. auf 1225—1575 fl. oder 2100—2700 M., diejenigen der Amtsnotare von 600 fl. auf 875—1108 fl. oder 1500—1900 M. erhöht worden. Die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Landgerichtsschreiber erhalten in 3 Klassen 1800, 2000 und 2200 M., die Amtsgerichtsschreiber in zwei Klassen 1400 und 1600 M. Die Verhältnisse der Beamten des äußeren Postdienstes (Praktikanten, Postassistenten, Postsekretäre, Postverwalter und Postmeister) sind jetzt so geordnet, daß dieselben allmählich aus

(Fortsetzung S. 148.)

Kategorien der Beamten.	Gehaltssätze in Gulden				Jetzige Gehalte	
	1822/34.	1858.	1864.	1872.	in Gulden.	in Mark.
Wirklicher Geheimer-Rat . . .	4714	—	4500	4800	5600	9600
Staatsrat	3000	3600	3700	4000	4667	8000
Direktor eines Landeskollegiums, abgesehen von den Gerichten	2500	2700	2900	3400	3967	6800
Ministerialrat, abgesehen von dem Justizdepartement	2300	2500	2700	3000	3500	6000
Ministerialrat, abgesehen von den Gerichten	2100	2300	2500	2800	3267	5600
Kollegialrat, abgesehen von den Gerichten	2000	2100	2300	2600	3033	5200
Kollegialassessor	1800	1900	2100	2400	2800	4800
Kollegialassessor	1600	1700	1900	2200	2567	4400
Kollegialexpeditor, höchste Klasse	800	1400	1500	1800	2100	3600
" niedrigste Klasse	—	1200	1300	1600	1867	3200
"	—	1000	1100	1400	1633	2800
Kanzleist., höchste Klasse . . .	1200	1400	1500	1700	1983	3400
" niedrigste Klasse . . .	800	800	1000	1200	1400	2400
Kanzleist., höchste Klasse . . .	800	900	950	1050	1225	2100
" niedrigste Klasse . . .	600	700	750	850	992	1700
Kopist	500	600	650	800	933	1600
Kopist	400	—	—	750	875	1500
Kanzleidiener	450	600	650	700	817	1400
Kanzleianwärter	300	400	450	525	612	1050
Verstand eines Bezirksamts (neben freier Wohnung)	1600	1700	1700	1900	2333	4000
Verstand eines Bezirksamts (neben freier Wohnung)	1300	1400	1500	1700	1983	3400
Verstand eines Bezirksamts (neben freier Wohnung)	1100	1200	1300	1500	1750	3000
Zweiter Beamter eines Bezirks- amts (neben freier Wohnung)	500	600	900	1300	1517	2600
"	—	—	700	1100	1283	2200
"	—	—	—	900	1050	1800
Bauinspektor, höchste Klasse . .	1000	1200	1300	1700	2217	3800
" niedrigste Klasse . . .	800	1000	1100	1100	1750	3000
Vorstrevierverwalter (Oberför- ster) höchste Klasse ¹⁾ . . .	730	1000	1200	1400	1865	3200
" niedrigste Klasse . . .	450	800	900	1100	1400	2400
(neben freier Wohnung)						

¹⁾ Im Entwurf des Haushaltshauses 1887/89 sind noch 2 weitere höhere Klassen vorgesehen von 3500 und 3800 M. für die ältesten, vermöge ihrer Bildung und nach ihren Leistungen zu Bekleidung von Fersmeistersstellen befähigten Oberförster.

(Fortsetzung von S. 146.)

einem Taggilde von 3 M. und 3,40 M. in einen Gehalt von 1400 M. und dann je um 200 M. bis zu 3200 M. vorrücken können, woran sich alsdann die Oberpostmeister mit Gehalten von 3400 M. und 3800 M. anreihen. Ähnlich gliedern sich die Gehalte im äusseren Dienst der Staatsseisenbahnen und zwar sowohl bei dem technischen, als bei dem Betriebspersonal. Nur ist der Maximalgehalt eines Betriebsinspektors jetzt 4000 M., der Minimalgehalt aber 3000 M. Der Maximalgehalt eines Lokomotivführers ist 1800 M., der eines Zugmeisters 1300 M., der eines Konduktorens 1100 M., daneben die Fahrdienstgebühren und bei den letzten 2 Kategorien auch freie Dienstkleidung. Die Gehalte von 655 d. i. des grössten Teils der etatmässigen Postunterbedienten steigen von 900 M. je um 50 M. bis 1300 M., worüber nur noch einige wenige mit 1400 und 1700 M. im Etat erscheinen.

Die ordentlichen Professoren der Landesuniversität, welche im Rang den Kollegialräten gleich gestellt sind und an welche höhere Titel grundsätzlich nicht verliehen werden, sind in 3 Gehaltstassen eingeteilt von 3600 M., 4000 M. und 4400 M., sie beziehen aber daneben nicht nur Kollegiengelder, Honorare für Doktorpromotionen und Prüfungen, sondern in ihrer Mehrzahl jetzt auch persönliche Zulagen von zum Teil beträchtlicher Höhe aus dem mit jährlichen 133030 M. dotierten, mit jeder Finanzperiode sich steigernden Dispositionsfonds. So war 1877 der Minimalbetrag einer solchen Zulage 4629 M. und der damalige Maximalgehalt eines Universitätsprofessors mit Einrechnung der Zulage 8629 M. Bei dem Polytechnikum sind es 5 Gehaltstassen von 3600—4400 M. und im allgemeinen keine Kollegiengelder u. dgl., aber es waren auch hier aus einem Dispositionsfonds im J. 1884 zu Personalzulagen angewiesen 56169 M. Die Gehalte der Professoren der neu errichteten Kunstgewerbeschule sollen nach dem Etat für 1887—89 fünftig 3200, 3500 und 3800 M. betragen, mit Pensionsberechtigung.

Die Rektoren der Stuttgarter Gymnasien beziehen einen Gehalt von 4600 M. neben freier Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung, die Professoren an den oberen Abteilungen 4000—4400 M., diejenigen an den unteren Abteilungen 2500—3300 M. Außerdem sind zu (Lebens-)Alterszulagen für die Hauptlehrer an Gymnasien, Lyzeen, Reallyzeen, mit Oberklassen versehenen Realanstalten und an den 4 niederen evangelischen Seminarien, sowie für den Rektor und die dem Volkschullehrerstande angehörigen Lehrer an der Bürgerschule in Stuttgart 44000 M. bestimmt. Im übrigen fließen die Gehalte der Lehrer an den Gymnasien, Lyzeen, Latein- und Realschulen ganz oder zum grösseren Teil aus Gemeinde- oder Stiftungskassen.

Wohnungsgeldzuschüsse, wie für die Reichsbeamten, die Beamten in Preussen, Baden, jetzt auch in Bayern u. s. w., sind für die württembergischen Beamten bis jetzt nicht verwilligt. Im Jahr 1873 wurde aber ermittelt, daß von 10916 Angestellten 4222 im Genusse einer Dienstwohnung oder eines Mietzinsbeitrags sich befunden haben, darunter 2503 Unterbedientete. Weitere Mietzinsentschädigungen sind seither in einzelnen Fällen noch bewilligt worden, werden auch im Betrag von durchschnittlich 600 M. eben jetzt in dem Hauptfinanzetat für 1887—89 zu Gunsten der Bauinspektoren vorgeschlagen.

Regel ist, daß die Beamten neben ihrem Gehalt nicht auf Gebühren und ähnliche Nebenbezüge verwiesen sein sollen. Ausnahmen wurden schon erwähnt; weitere treffen zu bei den Notaren, vorzugsweise aber bei der grossen Mehrzahl der in der unteren Steuerverwaltung Angestellten, den Aeccisern. Doch ist auch bei den letzteren da, wo das Gebühreneinkommen ein grösseres würde, mit der Anstellung der Beamten auf fixen Gehalt der Gefahr etwaiger Missbräuche begegnet.

Die Gehaltsaufbesserungen für die Beamten des Civilstaatsdienstes und des höheren und mittleren Schuldienstes verursachen der Staatskasse, verglichen mit früher, einen jährlichen Mehraufwand

seit 1858 von	437 102	fl. 30	fr.
" 1864 weiteren . . .	647 821	" 20	"
" 1872 " " : :	872 274	" "	"
" 1873 " " : :	1 240 543	" 46	"
zusammen von . . .	3 197 741	fl. 36	fr.

oder von nahezu 5½ Mill. fl.

Der Gesamtaufwand der Staatskasse an Besoldungen und Besoldungsbeiträgen für diese Beamten mit Ausnahme der Ministergehalte, der Bezüge der Ortssteuerbeamten, Oberamtsgeometer, der bei den Staatsgewerben als Gehilfen oder Arbeiter Beschäftigten, wurde nach der letzten allgemeinen Aufbesserung von 1873 auf 8 683 806 fl. d. i. auf nahezu 15 Mill. fl. berechnet, woran es getroffen hat das Departement der Justiz mit 13,2 Proc., das des Innern mit 16 Proc., des Kirchen- und Schulwesens mit 14,4 Proc., der Finanzen mit 19,4 Proc., die Verkehrsanstalten mit 35,2 Proc. Annähernd dürften diese Zahlen auch jetzt noch zutreffen.

Die verschiedene Regelung der Gehaltsverhältnisse für einzelne Beamte sonst gleicher Kategorien in den verschiedenen Departements und die ungleiche Bedeutung einzelner Titulaturen, wie Präsidenten, Direktoren, Professoren u. s. w., für die Rangstellung ist an sich kein Vorzug unseres Beamtenystems. Ein Vergleich der vorstehenden Gehaltssätze mit denjenigen, welche den Reichsbeamten, den preußischen Beamten und den Angestellten der anderen deutschen Mittelstaaten gewährt sind, lässt die württembergischen Gehaltssätze ferner als die niedrigsten erscheinen, ganz abgesehen von einem Vergleich mit denjenigen Einkommen, auf welche die Angehörigen anderer Stände von derselben sozialen Stellung in der Regel mit Sicherheit rechnen können und nach welchen diese ihre Lebensgewohnheiten einzurichten pflegen. Dass in Württemberg besondere mit Geldaufwand verbundene soziale Anforderungen, mit anderen Worten auf irgend welche Repräsentation, an den Beamten nicht gemacht werden, ist eher ein weiterer Vorwurf gegen das System. Denn es besagt dies nichts anderes, als dass die Beamten von dem Verkehr mit den Angehörigen anderer Stände von gleicher Bildungssphäre mehr und mehr sich zurückhalten müssen, was doch auch ihrem amtlichen Wirken nicht zum Vorteil gereichen kann.

Zwar ist trotzdem neuerdings der Andrang zu dem Universitätsstudium ein starker geworden und wird sich infolge dessen in den nächsten Jahren das Angebot von Kräften für den Staatsdienst sicher noch mehren. Allein solange der Staat seinen Angestellten ein für die angemessene Unterhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen nicht zu bieten geneigt ist, wird ein solches gesteigertes Angebot schwerlich ein nachhaltiges bleiben, dagegen selbst ein vorübergehendes die Zahl der Unzufriedenen verstärken. Die Finanzlage ist einer Reform auf diesem Gebiete leider nicht günstig. Eine jede Regierung aber, welche die wahren Interessen des Staates dauernd wahrnehmen will, wird als festes Ziel die ökonomische Verbesserung des Beamtenstandes im Auge behalten, hiesfür einen bestimmten, gleiche Verhältnisse auch gleich regelnden Plan mit angemessenen Abstufungen sich vorzeichnen und zu dessen Durchsetzung im gegebenen Augenblick ihren ganzen Einfluss ausüben müssen.

Ausgiebiger als für die Staatsbeamten ist relativ für die Volksschullehrer gesorgt. Vorschriften über deren Besoldungsverhältnisse wurden erstmals 1810 gegeben. Die evangelische Schulordnung von diesem Jahr hatte als Minimum 150 fl. je

gesetzt, jedoch Erhöhung bis 300 fl. verlangt, wo nur immer der Zustand der Ortskassen es gestatte. Das Gesetz vom 29. September 1836 bestimmte die Minimalgehalte auf 200—350 fl., je nach der Einwohner- und Schülerzahl der Orte. Jeder Schulmeisterstelle kommt ferner eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung oder eine den jeweiligen Mietzinsen entsprechende Entschädigung zu. Durch Zusätze aus der Staatskasse wurden 1845 die 200 fl.-Klassen auf 250 fl., die von 250 fl. auf 260 fl. erhöht, auch sämtlichen Lehrern, deren Einkommen unter 300 fl. betrug, Dienstalterszulagen ausgesetzt. Das Gesetz von 1836 normierte erstmals auch die Gehalte der unständigen Lehrer. Durch die weiteren Gesetze von 1858, 1865, 1872 und 1874 wurde das Verhältnis der ständigen Lehrerstellen zu den unständigen verbessert und in der Erhöhung der Mindestgehalte stetig fortgeschritten. Auch soll für jede Schulmeisterstelle seit 1858 ein Teil des Gehalts im Wert von mindestens 50 fl. in Brotrüchten oder Gütergenüg verabreicht werden. Soweit die Mindestgehalte von 1872 mit 480 und 500 fl. nicht in solchen Naturalien bestehen, wurden sie 1874 um $\frac{1}{8}$ aufgebelebt, die Gehalte von 480 fl. also auf 550 fl. erhöht (oder 960 M.). Schon nach der Gesetzgebung von 1865 aber waren die Mindestgehalte überall da erhöht, wo bei einer Schule mehrere Lehrerstellen bestehen, waren ferner für städtische Volkschulen gewisse höhere Minimals durchschnittsgehalte bestimmt worden. So stellt sich z. B. der Mindestgehalt an Geld einer der besser dotierten Lehrerstellen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jetzt auf 925 fl. oder 1 585,71 M. Dazu die seit 1872 an das Lebensalter geknüpften Alterszulagen: 100 M. nach zurückgelegtem 40., 140 M. nach zurückgelegtem 45., 200 M. nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr. — Die Unterlehrer erhalten mindestens 600—680 M., die Lehrgehilfen 500—540 M. je nach der Einwohnerzahl der Schulgemeinde, außerdem aber beide noch $7\frac{1}{2}$ Br. Dinkel, 2 Raummeter buchen Scheiterholz und ein heizbares Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar — oder für alles dieses eine angemessene Geldentschädigung. Endlich können ständige wie unständige Lehrer durch Erteilung von Abteilungsunterricht ihr Einkommen noch weiter vermehren. Hat ein Lehrer aus diesem Grund mehr als 30 Wochenstunden zu geben, so gebühren ihm für jede solche Stunde mindestens: bei Schulstellen auf dem Lande 36 M., in Städten 54 M., in Gemeinden I. Klasse 72 M.

Am 1. Januar 1885 betrug die Zahl der

Schullehrerstellen

mit Gehalten von weniger als	900 M.	2 ständ. Amtsverweserstellen	25
" " "	900—999 "	1 320	
" " "	1 000—1 099 "	1 128 Unterlehrerstellen	418
" " "	1 100—1 399 "	508	
" " "	1 400—1 999 "	223 Lehrgehilfenstellen	706
" " "	2 000 und mehr	2	

Schullehrerstellen 3 183 Lehrerstellen überhaupt. 4 332

Sodann erhielten im J. 1880 Alterszulagen von 100 M. 329, von 140 506, von 200 M. 1 276, zusammen 2 111 Lehrer mit einem Gesamtaufwand für die Staatskasse von 358 940 M.; ferner auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 Art. 47: 17 Lehrerinnen nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr mit je 100 M., 8 Lehrerinnen nach zurückgelegtem 35. Lebensjahr mit je 125 M. und 6 nach zurückgelegtem 40. Lebensjahr mit je 150 M., zusammen 31 Lehrerinnen 3 600 M.

Der Gesamtbetrag des zum größeren Teil aus örtlichen Kassen stießenden Einkommens der Angehörigen des Volkschullehrerstandes an Gehalten und Alterszulagen, ohne Einrechnung des Mietwerts der Dienstwohnungen, der Mietzinsent-

schädigungen und der Belohnungen für den Abteilungsunterricht, in im Jahr 1873 nach der Aufbesserung auf 2,3 Mill. Gulden d. i. in runder Summe auf 4 Mill. M berechnet worden. Taran hat die Staatskasse nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 Kap. 82, 83, 85, 86 und 88 nicht ganz den vierten Teil (886 014,38 M) zu tragen, unter letzterer Summe auch Beiträge an Gemeinden zur Ausstattung ihrer Schulstellen mit Grundeigentum inbegriffen.

Der Gesamtbetrag der Gehalte der evangelischen und katholischen Kirchendiener ist im Jahr 1873 gleichfalls auf gegen 4 Mill. M (2 264 000 fl.) berechnet werden, dabei nicht berücksichtigt das Einkommen der 6 evang. Prälaten, sowie des bischöflichen Ordinariats. An Gehaltsaufbesserungen hat die Staatskasse übernommen:

nach den Verabschiedungen von	für evangelische Geistliche		für katholische Geistliche
	fl.	M	M
1861/64 und 1864/67	112 628,57	50 610,78	
1867/71	151 523,48	96 511,25	
1871/73	154 447,82	93 631,15	
1873/75	274 289,32	137 142,67	
	692 889,19	386 895,85	

Neben diesen Aufbesserungen trifft es die Staatskasse jetzt nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87, und zwar was die evang. Geistlichen betrifft, zum großen Teil in Vertretung des Kirchenguts, an den älteren Besoldungen mit

1 213 193,57 510 553,98

zu Entschädigungen wegen Einkommensverlusten infolge der Ablösungen

40 371,42 62 485,72

an Entschädigungen für den Ausfall an Diensteinkommen aus Anlaß der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die bürgerliche Eheschließung:

38 035,10 —

Summe der Leistungen der Staatskasse zu den Gehalten u. s. w. der Kirchendiener
1 984 489,28 899 435,55

zusammen rund nahezu 3 Mill. M

Hierunter sind inbegriffen auch die Gehalte der evang. Prälaten, aber nicht der bischöfliche Tisch und die Gehalte der Geistlichen des Domkapitels.

Im Jahr 1886 standen von den 973 evangelischen Kirchenstellen 297 in der Einkommensklasse von 1 760 M bis 2 099 M , 300 in der Klasse von 2 100 bis 2 499 M , 376 Stellen in einem Einkommen von über 2 500 M (d. i. 31, 31 und 38 Proz.). Noch zu Anfang der Sechziger Jahre war der Minimalbetrag des kompetenzmäßigen Einkommens eines evang. Geistlichen 700 fl. oder 1 200 M . Die freie Wohnung oder eine Mietzinsentschädigung ist unter allen diesen Sägen nicht begriffen. — Nach dem kirchlichen Gesetz vom 2. November 1875 wurden vom 1. Juli 1875 an für Geistliche auf Pfarreien, welche mit dem geistlichen Unterhaltungsseins in Verbindung stehen, ihre Gehalte durch Alterszulagen aus diesem Seins erhöht vom angetretenen 50. Lebensjahr an auf 2 100 M , vom 60. Lebensjahr an auf 2 400 M , vom 65. Lebensjahr an auf 2 500 M , wosfern jene Gehalte mindestens um 20 M weniger betragen als diese Summen. Unverheiratete, verheiratete aber kinderlose, desgl. solche Geistliche, welche aus Privatmitteln ein jährl. Einkommen von wenigstens 1 800 M beziehen, haben jedoch keinen Anspruch auf solche Alterszulagen. Durch das weitere kirchliche Gesetz vom 15. Juni 1886 wurde die Höhe der Alterszulagen mit Wirkung vom 1. April 1886 an neu geregelt: vom angetretenen 50. Lebensjahr an soll der

Gehalt durch die Zulage gebracht werden auf 2 200 M , vom angetretenen 55. Lebensjahr an auf 2 400 M , vom 60. Lebensjahr an auf 2 600 M , vom angetretenen 65. Lebensjahr an auf 2 800 M . Der Gesamtbetrag an Alterszulagen darf übrigens für einen Geistlichen 800 M jährlich nicht übersteigen. — Für den geistlichen Unterstützungsfonds wird diese neue Erhöhung der Alterszulagen einen Mehraufwand von 28 000 M zur Folge haben.

4. Fürsorge für die Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit.

Schon Herzog Christophs Große Kirchenordnung von 1559 hat den evangelischen Geistlichen für den Fall andauernder Krankheit und Dienstunfähigkeit lebenslang ein „ziemliches“ Leibgeding zugesichert, welches, Pfarrvitalitum genannt, bis zum Jahre 1744 auf 86 fl., einschließlich 6 fl. Mietzinsentschädigung, sich belief, von da an aber noch um 10 Scheffel Dinkel und 1 Eimer Wein vermehrt wurde. Daneben bestand das große Vitalitum, 234 fl. jährlich im Tarwert von 1808. Die erste gesetzliche Regelung des Pensionswesens der Staatsdiener erfolgte durch das IX. Edikt vom 18. November 1817. Nach Abschluß des Verfassungswerks von 1819 ergingen sodann in dem IV. Abschnitt der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 diejenigen Bestimmungen, welche mehr als ein halbes Jahrhundert lang für die Pensionierungen zunächst der Staatsdiener, dann auch der Kirchen- und Schuldienere maßgebend geworden sind, allerdings mit einzelnen im Jahr 1849 beschloßnen Beschränkungen, welche auch die spätere Gesetzgebung von 1853 und 1865 ganz nicht mehr hat beseitigen können. Eine neue Kodifikation des jetzt gültigen Rechts enthält der dritte Abschnitt des Beamtengegesetzes vom 28. Juni 1876, mit einem Nachtrag vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgemüses für Bezirksbeamte.

Auch den Kirchen- und Schuldienern ist für den Fall, daß sie durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenierung andauernde Kränklichkeit zu Verschaffung ihres Amtes unfähig würden, in § 74 der Verfassungsurkunde ein angemessener lebenslänglicher Ruhegehalt gewährleistet. Demgemäß werden seit 1828 und 1842 die Angestellten an der Universität und den höheren Lehranstalten nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Staatsdiener. Für die Lehrer an den mittleren und unteren Klassen der Gymnasien und Realanstalten, der Latein- und Realschulen wurde durch Gesetz A vom 6. Juli 1842 ein Maximalpensionssatz von 700 fl., für die Volkschullehrer nach dem Gesetz vom 29. September 1836 Art. 56 ein solcher von 250 fl. bestimmt, sind auch für beide Kategorien von Lehrern besondere Pensionskassen gegründet worden, aus welchen die Pensionen bezahlt werden sollten. Jene beschränkenden Maximalsätze wurden durch das Gesetz vom 7. September 1849, das

hier für die Beteiligten günstig wirkte, aufgehoben. Auch fiel die besondere Pensionskasse der Lehrer an Latein- und Realschulen infolge der Schlußbestimmung des Art. 29 des Beamtengegeses vom 28. Juni 1876, so daß der aus Ersparnissen an den etatsmäßigen Staatszuschüssen gebildete, auf 154 482,54 M. angewachsene Fonds der selben der Reichsverwaltung der Staatshauptkasse hat zurückgegeben werden können. — Bei den evangelischen Geistlichen gelangte der Maßstab der Dienstpragmatik durch die Normative von 1839 und 1861 gleichfalls zur Geltung, nur mit dem Unterschied, daß der Ruhgehalt aus festen Normalsätzen berechnet wurde — von 700 fl., später 1000 fl. für einen Pfarrer und Helfer, von 1100 fl. für einen Dekan, von 1800 fl. für einen Prälaten. — Diese Abweichung wurde jedoch durch das Normativ von 1868 beseitigt, welches auch sonst bestimmt war, die durch die staatliche Pensionsgesetzgebung von 1865 weiter gebildeten Grundsätze thunlichst wieder den Verhältnissen der evangelischen Geistlichen anzupassen. — Jetzt fallen unter das Beamtengegesetz von 1876, auch hinsichtlich der Bestimmungen über das Pensionswesen, die sämtlichen Schuldienner, mit Ausnahme der Volkschullehrer, auf welche aber in dieser Beziehung die verwandten Art. 19 bis 29 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer, Anwendung finden. Das zweite Gesetz vom gleichen Tag sorgt entsprechend für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchen Schulen. Im Einklang mit der vorangegangenen Etatsverabschiedung wurde endlich am 5. März 1878 das auch von der Landessynode begutachtete Statut für die Pensionierung der evangelischen Geistlichen erlassen. Beruhen diese Gesetze und Statute jetzt alle auf den gleichen Prinzipien, so walten besondere Verhältnisse allein noch ob bei den katholischen Geistlichen, deren Pension nach der Congria von 850 fl. im Minimum sich richtet, vom 15. Priesterjahr an um 10 fl. jährlich steigt, keinesfalls mehr als das Pfändeeinkommen betragen darf und im Maximum auf 1200 fl. (2 057 M.) beschränkt ist.

Am 1. Januar 1885 war der Stand der Pensionäre folgender:

Am 1. Januar 1885.	Pensionäre und Dienst- zente	Pensions- berechtigte im aktiven Dienst	1 Pensionär auf pensions- berechtigte Aktiv- angestellte	Orts- anwesende
Staatsbeamte und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten . . .	303	2 404	8,00	6 584,7
Lehrer an niederen Latein- und Real- schulen	50	524	10,50	39 903,4
Volksschullehrer	338	3 084	9,12	5 902,8
Evangelische Geistliche	100 ¹⁾	894	8,94	evangel. 13 780,5
zusammen . . .	791	6 906	8,75	—

Die katholische Geistlichkeit zählte am 31. März 1880 nur 12 eigentliche Pensionäre (Resignierte), daneben aber noch 38 Geistliche, welche im Genuß des Pfändeneinkommens verblieben, und für welche nur die Ausihilfs- oder Stellvertretungskosten zu bezahlen sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Beamten gesetzes über die bleibende Versetzung in den Ruhestand sind:

Kein auf Lebenszeit angestellter Beamter hat ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand. Dagegen ist die Regierung befugt, dieselbe zu verfügen, wenn der Beamte entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt, oder wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder durch Krankheit länger als ein Jahr von Versetzung seines Amts abgehalten worden ist. Im Fall der bleibenden Versetzung in den Ruhestand hat ein Beamter, wosfern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden desselben ihren Grund hat, nach vollendeten 9 Dienstjahren Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, eine Pension, aus der Staatskasse (Art. 29). Die Ruhegehalte der Volksschullehrer werden nach Art. 13 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 aus der besonderen Schullehrerpensionskasse (Volksschulgesetz von 1836 Art. 60 Abs. 1) bezahlt. Diese hat im Jahr 1839 ein Ausstattungskapital von 930 000 fl. oder 1 594 285 M erhalten und besitzt am 1. April 1884 einen Fonds von 1 902 428,57 M. Dessen 4 proz. Zinse mit 76 097 M reichen jedoch zu Deckung der Ausgaben noch lange nicht aus, da unter diesen allein die Pensionen im Jahre 1884/85 341 632,91 M betragen haben; dazu noch 88 925,20 M Beiträge zu den Hilfslehrergehalten und Amtsverwaltungskosten. — Bei den evangelischen Geistlichen kann Pensionierung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr, eventuell erst nach 2 jähriger Krankheitsdauer verfügt werden. Sonst wie im

¹⁾ Außerdem 3 im Ruhestand befindliche, mit der geistlichen Witwenkasse in Verbindung gebliebene Lehrer; ferner neben den 894 pensionsberechtigten Geistlichen noch 13 sog. Personalisten und 6 Geistliche, Vorstände und Lehrer an Rettungsanstalten. Unbesetzt waren am 1. Januar 1886 61 Pfarreien.

Beamtengegesetz. Das letztere fährt in Art. 30 fort: Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschulden sich zu gezeigt hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene 9-jährige Dienstzeit ein.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachsuchenden Beamten ist erforderlich, daß die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde das Gesuch für begründet erachtet. Weitere Beweismittel zu fordern, bleibt der über dasselbe entscheidenden Behörde vorbehalten (Art. 34). Zum Schutz eines Beamten, der nicht auf eigenes Ansuchen und vielleicht gegen seinen Willen pensioniert werden soll, sind besondere Bestimmungen gegeben (Art. 35–37).

Die bei Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommende Dienstzeit wird vom Tag der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hinzugerechnet wird die nach Vollendung des 25. Lebensjahrs entweder auf einer vierteljährlich kündbaren Stelle, oder auch, wenn der betreffende Beamte z. B. zu einem höheren Staats-, Schul- oder Kirchendienst befähigt erklärt ist, die von ihm nach Erlangung des bezeichneten Alters im insländischen unständigen Dienst oder in akademischer Lehrtätigkeit als Privatdozent vor der Anstellung auf Lebenszeit zugebrachte Dienstzeit (Art. 39), ferner der im Krieg oder nach dem 18. Lebensjahr seit im deutschen Heere oder der Marine geleistete Militärdienst, sofern dieser nicht während der bereits berechneten Zivildienstzeit stattfindet (Art. 40 f.), endlich auch die anderer öffentlicher Tätigkeit gewidmete Zeit teils kraft Gesetzes (Art. 42), teils wenigstens fakultativ mit besonderer Genehmigung des Königs z. B. für Korporationsdienste, Advokatur (Art. 43).

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der Gehalt, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag seiner Pensionierung bezogen hat (Art. 45). Bei den Oberamtsrichtern, den Oberamtmännern, den Kameralverwaltern, dem Vorstand des Hauptstuereramts Stuttgart, den Forstmeistern, den Oberzollinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren wird der Genuss der mit dem Amt verbundenen Wohnung oder Mietzinsentschädigung für den Fall der Versetzung, Entlassung oder Pensionierung mit 400 M. hinzugerechnet (Ges. vom 1. Juli 1876), bei den Volksschullehrern ebenso die Alterszulage (Ges. vom 30. Dez. 1877 Art. 26), dagegen bei den evangelischen Geistlichen weder Wohnungsgenuss, noch Alterszulage (Statut § 13). Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehnten Dienstjahr, sowie in dem Falle des Art. 30 des B.G. 40 Proz. des Gehalts z. B. Mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 40. einschließlich stieg derselbe früher um 2 Proz., erreichte also nach der Dienstpragmatik von 1821 schließlich den vollen Betrag des Gehalts; nach den neueren Gesetzen steigt derselbe jetzt bis zum 40. Dienstjahr um 1½ Proz. aus dem Betrag des Gehalts bis einschließlich 2400 M. und um 1½ Proz. aus dem Betrag des Gehalts, welcher 2400 M. übersteigt, kann also selbst bei Gehalten bis zu 2400 M. höchstens noch 92½ Proz. des Gehalts erreichen (Art. 47). Auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten kann der König bei Bestimmung des Ruhegehalts angemessene Rücksicht nehmen. Doch darf der letztere die Summe von 6 000 M. (nach der Dienstpragmatik 3 000 fl.) nicht übersteigen (Art. 47 letzter Abs.). Nur der Ruhegehalt eines Ministers beträgt 7 000 M. Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rates wird der Ruhegehalt nach Art. 47 berechnet. Doch haben dieselben Anspruch auf einen festen, auch wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann 6 000 M. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern dieselbe nicht über 6 000 M. beträgt. Im Weg besonderer Zuicherung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf 9 000 M. (nach der Dienstpragmatik 4 000 fl.), der

jenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats in den Grenzen des Höchstbetrags von 6 000 ₮ bis auf $\frac{2}{3}$ ihres Gehalts festgesetzt werden (Art. 48). Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt monatlich im voraus (Art. 49).

Einem Pensionär bleibt unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden. Auch die Regierung kann einen solchen nach wieder erlangter Dienstfähigkeit unter den gleichen Bedingungen (Art. 26), wie einen zeitlich zur Ruhe gesetzten Beamten, in den Dienst zurückrufen (Art. 50). Wird einem solchen Ruf nicht gehorcht oder erfolgt eine Wiederanstellung im Staats-, Reichs-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren mindestens gleichen Gehalt, so hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts auf (Art. 51). In welchen Fällen dieses Recht ruht, sagt Art. 52.

An Ausgaben für Pensionen sind in Kap. 6 des Hauptfinanzetats für 1885/87 vorgesehen:

	1885/86	1886/87
	ℳ	ℳ
1. für Staatsbeamte und Landjägeroffiziere . . .	870 000	875 000
2. für Angestellte an niederen Latein- und Real-		
schulen	105 000	105 000
6. für evangelische Geistliche	220 000	220 000
Zuschüsse		
7. für Pensionen der katholischen Geistlichen . . .	40 000	40 000
9. an die Pensionskasse der Volksschullehrer . . .	343 000	350 000
	1 578 000	1 590 000

Bis zum Schluss der Finanzperiode 1887/89 wird sich der Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer auf 400 000 ₮ erhöhen.

Einen kleineren Teil der Pensionen der katholischen Geistlichen bestreitet der Intervallarfonds, welcher hiesfür, sowie zu Bestreitung von Amtsverweserei- und Hilfspriesterkosten eine bestimmte Summe (4 000 fl. oder 6 857,14 ₮) zuschiebt.

5. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten.

Wie bei den dienstunfähig gewordenen Beamten, so hat sich auch bei den Hinterbliebenen öffentlicher Diener eine staatliche Fürsorge zuerst dem evangelischen Kirchendienst gegenüber betätigt. Schon im Jahr 1674 hat Eberhard III. 35 notorisch arme Pfarrwitwen mit einem Legat bedacht und am 9. März 1700 ward als sisens charitativus die geistliche Witwenkasse gegründet, aus welcher bis auf den heutigen Tag die Witwen und Waïsen unserer evangelischen Geistlichen Unterhalt und Hilfe schöpfen dürfen. Eine Zivilstaatsdienner-Witwen- und Waïsenpensionskasse brachte erst die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 in ihrem fünften Kapitel, eine Witwen- und Waïsenpensionskasse der Volksschullehrer das Volksschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 69, eine Witwen- und Waïsenpensionskasse der Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen das Gesetz A vom 6. Juli 1872 Art. 28.

Am 1. April 1885 bezogen aus diesen Kassen Pensionen die Hinterbliebenen von

	Witwen:	Halbwaisen:	Vollwaisen:	Waisen überhaupt:
Zivilstaatsdienern	725	nicht angegeschieden		323
Anstellten an niederem Latein- und Realschulen	92	48	10	58
Evangelischen Geistlichen	380	86	12	98
Volksschullehrern	899	487	105	592
zusammen	2 086	—	—	1 071

Nach der neuesten Ordnung durch das Beamtengeley vom 28. Juni 1876 Abschnitt IV und das Gesetz vom 30. Dezember 1877 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Art. 31 ss. und nach den kirchlichen Gesetzen, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, vom 12. März 1878 und 15. Juni 1886 gilt jetzt rechtlich folgendes:

A. Ein Aurecht auf die gesetzlichen Leistungen an ihre Hinterbliebenen haben:

a) gegenüber der Zivilstaatsdienner-Witwenkasse die sämtlichen auf Lebenszeit angestellten, unter das Beamtengeley fallenden Beamten, Quieszenten und Pensionäre, mit Ausnahme der unter lit. b bezeichneten (am 31. Dezember 1884 im aktiven Dienst: 2 404, Quieszenten und Pensionäre: 303, zusammen 2707;

b) gegenüber der Lehrerwitwenkasse die Hauptlehrer an den mittleren und unteren Abteilungen der Gymnasien, Lyzeen und Realanstalten, sowie die Vorstände und Hauptlehrer, ferner die Elementarlehrer an den lateinischen und Realshulen, eventuell auch die Fach- und Nebenlehrer an einer dieser Anstalten, und zwar alle genannten auch als Pensionäre: — 1884 im aktiven Stand 524, im Pensionsstand 50, zusammen 574 (Gef. A vom 6. Juli 1842 Art. 16; B.G. Art. 56);

c) gegenüber der Volksschullehrer-Witwenkasse die auf Lebenszeit angestellten ständigen Volksschullehrer (1884 im aktiven Stand 3 084, im Pensionsstand 338, zusammen 3 422);

d) gegenüber der geistlichen Witwenkasse alle in einem evangelischen Kirchenamt auf Lebenszeit angestellten, sowie die pensionierten evangelischen Geistlichen, dann einzelne vor dem 6. Juli 1842 angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; ferner facultativ: an höheren Mädchenschulen, an Rettungsanstalten und im Dienste der inneren Mission bei Privatanstalten angestellte Predigtamtskandidaten und Geistliche, endlich auch nach Umständen mit landesherrlicher Genehmigung freiwillig aus dem Kirchendienst ausgeschiedene Geistliche (1884 im aktiven Stand: 894 Geistliche im aktiven Stand; ferner 100 Geistliche und 3 Lehrer im Ruhestand, 13 Personisten und 6 geistliche Vorstände und Lehrer an Rettungsanstalten, zusammen 1 016).

Ein Aurecht auf die gesetzlichen Leistungen für ihre Hinterbliebenen hatten also nach dem Stand vom 31. Dezember 1884 im ganzen 7 719 Personen, von welchen 6 925 im aktiven Stand und 794 Quieszenten und Pensionäre. Es kommen also auf 1 Witwe 3,7 für ihre eigenen Hinterbliebenen dageinst gleichfalls Berechtigte (bei der Zivilstaatsdienner-Witwenpensionskasse 1 : 3,73, bei der geistlichen Witwenkasse 1 : 2,80, bei der Volksschullehrer-Witwenpensionskasse 1 : 3,80).

B. Die gesetzlichen Leistungen der Witwenkassen bestehen:

- in dem Sterbenachgehalt,
- in den Pensionen der Witwen und Waisen.

Die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst gestorbenen Geistlichen haben kirchenordnungsmäig das sog. Gnadenquartal d. h. den Besoldungsnachschuß auf die dem Todestag folgenden 91 Tage zu genießen. Der Sterbenachgehalt dagegen, welchen die Hinterbliebenen der übrigen unter lit. A genannten Beamten u. s. w. anzusprechen haben, besteht in dem Betrag des Gehalts, Wartegelbs oder Ruhegehalts des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage. Ein Anspruch auf den Sterbenachgehalt ist eingeräumt der Witwe, sowie ehelichen Kindern, welche mit dem Verstorbenen in hänslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, — bei evangelischen Geistlichen unter den gleichen Voraussetzungen auch elternlosen Enkeln. In Ermanglung solcher Hinterbliebenen kann die Gewährung des Sterbenachgehalts auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegefinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. In den letzteren fakultativen Fällen trägt bei Geistlichen der Unterstützungsfonds die Leistung, — sonst überall die beteiligte Witwenkasse.

Pensionen werden von allen Witwenkassen nur der Witwe und den ehelichen Kindern unter 18 Jahren bezahlt. Ein Anspruch auf Witwenpension fällt mit der Scheidung, Ungültig- oder Nichtigklärung der Ehe weg. Im übrigen tritt eine verschiedene Behandlung ein, je nachdem die Hinterbliebenen bei der Zivilstaatsdienst-Witwenkasse oder bei den andern Kassen beteiligt sind. Zunächst ist dort der gesetzliche Anspruch auf Pension noch davon abhängig gemacht, daß der verstorbene Gatte oder Vater bereits selbst einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben, also in der Mehrzahl der Fälle das 10. Dienstjahr angetreten hatte. Bei den auf dem Prinzip der Konfraternität begründeten Lehrerwitwenkassen und der geistlichen Witwenkasse dagegen beginnt der Anspruch der Hinterbliebenen auf Pension sofort ohne jede Rücksicht auf die vorangegangene Dienstzeit des Verstorbenen. — Eine zweite Verschiedenheit besteht in der Art der Berechnung der Pensionssätze. Nach der Dienstpragmatik § 34 betrug die Pension der Witwe eines Zivilstaatsdieners 25 Proz. von dem eventuell dem verstorbenen Gatten zur Zeit seines Todes gesetzlich gebührenden Ruhegehalt bis einschließlich 1 000 fl., 20 Proz. von dem Mehrbetrag bis 1 500 fl., 10 Proz. von dem Betrag darüber, so daß damals eine Witwenpension nicht über 500 fl. die Pension einer Ministerswitwe nicht über 600 fl. steigen konnte. Seit 1865 erst ist die Pension einer Beamtenwitwe auf 33 $\frac{1}{3}$ Proz. dessenigen Betrages bestimmt, welchen der Verstorbene selbst als Ruhegehalt anzusprechen gehabt hätte oder bereits genossen hat. Und dabei ist es auch im B.G. Art. 55 verblieben. — Dagegen bestanden bei der geistlichen Witwenkasse zuerst 3 Klassen von 14 fl., 10 fl. und 5—8 fl., in welche die Witwen eingeteilt waren (1722), dann ein einheitlicher Satz für alle, der sich von 50 fl. im Jahr 1808 bis auf 90 fl. im Jahr 1840 allmählich erhöht hat. Von da an wurden unterschieden die sog. altberechtigten und die neuberechtigten Witwen, 1841 mit 90 fl. und mit 100 fl., 1875 mit 450 und 500 M. für die nach dem 1. Januar 1877 in den Pensionstand eintretenden Witwen endlich hat das kirchliche Gesetz vom 12. März 1878, in Übereinstimmung mit den vorher von den Landständen gefassten Beschlüssen, 4 Klassen geschaffen von 500, 600, 700 und 800 M., in welche sie eingereiht werden sollen, je nachdem der verstorbene Gatte im Durchschnitt der letzten 5 Jahre kompetenzmäßig, mit Einrechnung der Alterszulagen und der Funktionszulagen an Patronatsgeistliche für Bekleidung des Dekanatamtes, bezogen hatte: weniger als 2 500 M., 2 500—2 999 M., 3 000—3 999 M. oder 4 000 M. und mehr.

Am 1. April 1885 standen im Genuss von Pensionen:

8	altberechtigte Witwen mit je 450 M
283	Witwen mit je 500 "
50	" " " " 600 "
19	" " " " 700 "
1	" " " " 800 "

dazu

19 Witwen mit Abzug wegen Altersungleichheit (s. unten C. 3).

zusammen 380 Witwen von Geistlichen.

Ähnlich sind in Gemäßigkeit des Art. 56 des B.G. auch für die bei der Latein- und Neallehrerpensionskasse beteiligten Witwen jetzt Klassen von 400, 500, 600 und 700 M (Reg.-Bl. 1878 S. 209) gebildet, mit dem Vorbehalt noch höherer Sätze für solche Witwen, deren Pension mit den von ihren Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Witwenkasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Misverhältnisse stünde (zur Zeit 7); — sind ferner in Gemäßigkeit des Art. 32 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 auch für die Schullehrerwitwen Klassen gebildet von 200, 250, 325 und 400 M — Halbwaisen erhalten aus der Schullehrerwitwenkasse $\frac{1}{4}$, Vollwaisen $\frac{1}{2}$ der Witwenpension; bei den übrigen Witwenklassen die erstenen $\frac{1}{5}$, die letzteren $\frac{1}{4}$. — Nach dem B.G. Art. 55 ist dem Könige vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung der Pension für dessen Witwe und Waisen unter Umständen Rücksicht zu nehmen.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden monatlich im vorans, nur aus der geistlichen Witwenkasse in vierteljährigen Raten, bezahlt. Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf für die Witwe mit deren Tod oder neuer Ehe, für jedes Kind mit dessen Tod, Verheiratung, Volljährigerklärung und jedenfalls mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Mit dem Verlust des deutschen Indigenats ruht die Pension.

III. Neben den ordentlichen Pensionen werden an bedürftige Witwen und Waisen von Geistlichen noch ständige, übrigens widerrufliche Gratialien verliehen, welche in 3 Klassen für die Witwen auf 50—120 M, 100—200 M und 150—400 M, für jede Halbwaise auf 45, 50 und 60 M, für jede Vollwaise auf 60, 80 und 100 M bestimmt werden sind. Bis zur Erlassung des kirchlichen Gesetzes von 1878, in dessen Art. 17 dieses geregelt, aber auch sonst das Witwenpensionswesen günstiger gestaltet wurde, war nicht weniger als der dritte Teil sämtlicher Pfarrwitwen in einer Lage, daß ihnen neben der Pension mit derartigen Gratialien noch hat geholfen werden müssen. Außerdem erhalten erwerbsunfähige und unterstützungsbefürftige hinterlassene Kinder eines Geistlichen auch nach Zurücklegung des 18. Lebensjahrs, soweit es die verfügbaren Mittel zulassen, durch den evangelischen Synodus angemessene Unterstützungen (die sog. Synodalgratialien, kirchl. Ges. Art. 18).

C. Die eigenen Einnahmen der Witwenkassen bestehen:

1. in den Eintrittsgeldern; je ein Viertel des Gehalts des Beamten, Kirchen- oder Schuldieners bei der ersten Anstellung mit Pensionberechtigung, sowie ein Viertel von jeder Gehalts erhöhung;

2. in den Jahresbeiträgen; jährlich 2 Prozent des Gehalts, Wartgelds oder Ruhegehalts des Beamten u. s. w.

Nur die dem katholisch-geistlichen Stande angehörigen Beamten sind von der Bezahlung beider befreit (B.G. Art. 64). Eine Rückzahlung solcher Leistungen an die

Witwenkasse durch letztere findet nicht statt (Art. 63). Besondere Bestimmungen sind getroffen für die Nachzahlung der Jahresbeiträge im Fall der nachträglichen Einrechnung einer früheren Anstellung, Verwendung oder öffentlichen Thätigkeit in die pensionsberechtigte Dienstzeit, ferner für die Hälfte des Übertritts von bis dahin mit der einen Witwenkasse in Verbindung stehenden Beamten in ein die Zugehörigkeit zu einer anderen solchen Kasse bedingendes Amt, endlich bei der geistlichen Witwenkasse für den Fall des Übertritts eines außerordentlichen Mitglieds in den Dienst der Landeskirche selbst (Kirchl. Gesetz vom 15. Juni 1886). Eine eigene Einnahme der Witwenkassen bilden

3. die gesetzlichen Abzüge an der Witwenpension wegen Altersungleichheit der Ehegatten. Dieselben betragen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{5}{6}$, wenn die Witwe mehr als 18 und bis 38 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann war. Ist die Witwe mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie überhaupt keine Pension.

4. Der Lehrer- und der Volkschullehrer-Witwenkasse sind außerdem überlassen die Prüfungssporteln der Dienstkandidaten für die betreffenden Lehrerstellen (Sporteltarif von 1881 Nr. 56 I 5 und 7); der Volkschullehrer-Witwenkasse ferner auch die Anstellungssporteln der ständigen Lehrerinnen (Sporteltarif 1881 Nr. 17 Ziff. 5).

5. Die geistliche Witwenkasse erhält endlich noch

a) die gesetzliche Anstellungssportel (Sporteltarif Nr. 17 Ziff. 6 und Sportelgesetz vom 24. März 1881 Art. 9—14)

bei den Generalsuperintendenter und Dekanen 15 Proz.

bei den Pfarrern und Helfern 10 Proz.

des pensionsberechtigten Gehalts oder einer Erhöhung desselben, mit Ausschluß der Stolgebühren, — welche letztere bei den Jahresbeiträgen dem Gehalt zugerechnet werden;

b) das Verlagshonorar für das Gesangbuch und sonstige Kirchenbücher;

c) das Einkommen erledigter Stellen im Gnadenquartal, wenn weder eine Witwe, noch Kinder oder Enkel da sind;

d) Geldbußen von Geistlichen;

e) etwaige Vermächtnisse, Schenkungen und Kirchenopfer.

Dabei seien wenigstens erwähnt die bei der geistlichen Witwenkasse abgesondert verwalteten Stiftungen zu Unterstützung namentlich von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen (Kirchl. Ges. Art. 19).

D. Als Zuschüsse der Staatshauptkasse für die Witwenkassen enthält der Haupfinanzetat für 1885/87 folgende Beträge:

Kap. 6 Pensionen.

Zuschüsse an die Witwen- und Waisenkasse	1885/86	1886/87
	ℳ	ℳ
Tit. 3) der Zivilstaatsdiener	155 000	185 000
4) der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	—	—
8) evangelischer Geistlichen	72 000	72 000
10) der Volkschullehrer	94 500	104 000
	321 500	361 000

Im Lauf der Finanzperiode 1887/89 wird sich der Zuschuß zu der Zivilstaatsdiener-Witwenkasse um 27 000 ℳ, der Zuschuß an die Witwenkasse evangel. Geistlichen um 10 000 ℳ erhöhen.

Ferner in

Kap. 8 Gratialien.	1881/82	1882/83
	ℳ	ℳ
Beitrag an die Witwenkasse der evangel. Geistlichen	21 000	21 000

Dazu ist zu bemerken, daß nach der ersten Absicht für die Zivilstaatsdienner-Witwenpensionskasse aus der Hälfte der eigenen Einnahmen ein Kapital gebildet werden sollte. Soweit die andere Hälfte zur Deckung der statutengemäßen Ausgaben nicht reichte, sollte die Staatskasse eintreten, bis die Anstalt die erforderliche eigene Selbstständigkeit gewonnen haben würde. So körnung der Staatszuschuß 1821—22 10 242 fl.; 1838—39 aber 76 603 fl. Nach Art. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1839 wurden der Pensionsanstalt aus dem Restvermögen 740 000 fl. überwiesen, womit weitere Zuschüsse zunächst entbehrlich wurden. Für die Dauer wäre dies erst erreicht worden, wenn ein namhaft höherer Betrag hätte gegeben werden können, da das Pensionsinstitut mit manchen Leistungen belastet wurde, welche der Zeit vor 1821 angehörten. Nach einer im Jahr 1863 angestellten Berechnung hätte der Pensionsfonds damals betragen sollen 6½ Mill. fl., während er in Wirklichkeit nicht ganz 2 Mill. betragen hat. Seither, d. i. seit 1. Juli 1864, sind denn auch wieder Zuschüsse der Staatskasse in den Hauptfinanzetat aufgenommen.

Von den anderen Witwenkassen wurde nur noch die Schul Lehrer-Witwenkasse mit einem früher angesammelten kleinen Kapital, dann mit einer im Jahr 1837 von Österreich bezahlten Vergleichssumme von 55 000 fl. u. and. ausgestattet, auch wiederholt durch Überlassung von Ersparnissen an den im Etat aufgenommenen Summen zu Beiträgen an Gemeinden für die Gehalte ihrer Schultstellen berücksichtigt. Seit 1. Juli 1858 erhält sie Staatszuschüsse, anfänglich von 3 300 fl. jährlich. Bei der Geistlichen Witwenkasse begannen die letzteren mit 6 000 fl. im Jahr 1833/34; jetzt sind sie das Siebensache.

Nach dem Stande vom 1. April 1884 betragen

bei der	die Fonds fl.	die daraus rührenden Leistungen an	
		Sterbnachgehalte fl.	Pensionen fl.
Zivilstaatsdienner-Witwenkasse . . .	5 080 771,70	25 808,45	568 501,36
Lehrer-Witwenkasse	706 342,84	2 191,40	54 657,57
Volksschul Lehrer-Witwenkasse . . .	1 902 428,57	11 041,85	237 191,52
Geistlichen Witwenkasse	1 430 158,84	3 100,00	206 776,73
	9 119 701,95	42 141,70	1 067 127,18

6. Die Gratialien. Weitere Fürsorge für Angestellte, welche dienstunfähig geworden sind, und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener.

Mit vorstehendem ist die materielle Fürsorge für dienstunfähige Angestellte und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener in Württemberg noch keineswegs erschöpft. Auch für diejenigen auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche vor vollendetem 9. Dienstjahr in den Ruhestand versetzt werden müssen, und für die Hinterbliebenen von solchen, ferner für die unter dem Vorbehalt der Kündigung und des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten im Fall unverschuldetener Dienstunfähigkeit und für die Hinterbliebenen solcher Beamten, endlich für die erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Waif'en pensionsberechtigter Beamten noch nach dem 18. Lebensjahr — hat, wie schon die Dienstvregmatik von 1821, so auch das Beamtengeß in den Art. 31, 32, 67 und 68 der R. Regierung das Recht vorbehalten, Unterstützungen zu gewähren.

Denselben Vorbehalt macht das Gesetz A vom 30. Dezember 1877 in den Art. 15, 16 und 37 zu Gunsten der Volkschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, in Art. 48 zu Gunsten der Lehrerinnen (vergl. Art. 15 des Gesetzes B vom gleichen Tag). Von der noch weitergehenden Bezugnis bei den Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen ist bereits die Rede gewesen. Im übrigen werden vor der pensionsberechtigten Dienstzeit dienstfähig gewordene evangelische Geistliche nach § 4 des Pensionsstatuts von 1878 behandelt, wie die Staatsbeamten.

Nach den Erläuterungen zum Haupthaushalt für 1887/89 Kap. 8 Gratialien war deren Stand am 1. April 1886 folgender: 1. Gratialien an nicht pensionsberechtigte, oder vor erlangter Pensionsberechtigung dienstfähig Zivilstaatsdiener 410 Personen mit 151 099,00 M.; 2. für nicht pensionsberechtigte, unterstützungsbefürstige Hinterbliebene von Zivilstaatsdienern aller Art 1297 Personen mit 127 372,16 M.; 3. für nicht pensionsberechtigte Volkschullehrer 0; 4. für Hinterbliebene von solchen 135 Personen mit 9 484 M.; 5. an vormalige Thurn- und Taxische Postbeamte und Hinterbliebene von solchen, noch 3 Personen mit 319,28 M. Der Beitrag von 21 000 M. an die Geistliche Witwenkasse ist schon erwähnt. Außerdem werden hier noch verrechnet: 6. für andere Hilfsbedürftige z. B. vernaglückte Holzhauer, Kinderrettungsaufstellen 36 Posten mit 10 098,35 M.; 7. Almosenbeiträge an Stiftungen, Körporationen 5 500 M. — Endlich ein malige Gratialien für Krankheitsfälle, Beiträge für die in das Wildbad aufgenommenen ärmeren Personen, Geschenke an Jubilanten, für Personen, die sich bei Brandfällen, Lebensrettungen u. s. w. auszeichneten, — im ganzen 38 000 M.; — diese Gratialien überhaupt nach dem Etatsvoranschlag 373 000 M. (Weitere 14 680 M. s. unten.)

Einer materiellen Fürsorge erfreuen sich ferner die nach der R. Verordnung vom 5. Juni 1823 „wie das Liniennimilitär“ invalidierten Unteroffiziere des Landjägerkorps und Landjäger (1886 155 Personen mit 93 455,63 M. Invalidengehalten — Etatssatz 95 000 M.), sowie in Gemäßigkeit des Gesetzes vom 18. Mai 1876 und der späteren Etatsverabschiedungen die noch mit den früheren Sähen pensionierten Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten, die Hinterbliebenen von solchen und die Friedensinvaliden nach der württembergischen Kriegsdienstordnung, deren Pensionen und Invalidengehalte zwar auf den Reichsetat übernommen, für welche aber nachträglich Aufbesserungen aus Landesmitteln bewilligt worden sind. Die Leistung der Staatskasse betrug am 1. August 1886 für 46 Altpensionäre 15 640 M., woran aus Reichsmitteln bestritten wurden 11 000 M., Rest also 4 640 M., für 197 Witwen und 76 Waisen 23 300 M., für 139 Friedensinvaliden 5 420 M. und für 17 Ehreninvaliden 650 M. (— Etatssatz für 1887/88 34 000 M.).

Dazu kommt ein auf den Gratialiensonds überwießer Zuschuß von 14 680 M. zu den Bezügen der Juvaliden aus den Kriegen vor 1870.

Berstreut in den Spezialstats findet man noch zahlreiche Ausgaben verschiedter Art ausgeführt, namentlich bei der Domänenverwaltung, bei den Staats-

gewerben und den Verkehrsanstalten so z. B. im Stat für 1885/87 bei Kap. 112 Tit. 24 3800 ₩ an den Forstdiener-Unterstützungsverein, Kap. 115 Tit. 6 und Kap. 116 Tit. 6 Gratalien für das Personal der Berg-, Hütten- und Salzwerke, zus. rund 61 800 ₩, Kap. 117 Tit. 12 Unterstützungen an Arbeiter der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau, Kap. 118 Tit. 39, Kap. 119 Tit. 25 und Kap. 121 Tit. 18, Zuschüsse an die Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten zus. rund 124 000 ₩ und im zweiten Jahr 160 000 ₩; endlich Kap. 118 Tit. 38 und Kap. 121 Tit. 18 lit. b, Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung 38 050 ₩. Gelingt man mit diesen Ausgaben teilweise schon auf das Gebiet der Unfall- und Altersversicherung in größeren, mit der Privatwirtschaft sich berührenden Betrieben, so stellt sich anderseits die zuletzt erwähnte Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten in Wahrheit als ein Institut dar, welches, wie die älteren Pensions- und Witwenkassen, dem Staat einen Teil seiner Verpflichtungen abnebmnen kann. Gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betr. die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, und seit 1. Januar 1847 in Wirksamkeit, verfügte die Kasse am 1. April 1885 über ein Vermögen von 3 150 363 ₩ 29 Pf.; die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder betrug 4 475; im Genuss von ständigen Unterstützungen befanden sich am 31. März 1885 363 ehemalige Angestellte, 511 Witwen, 695 Waisen. Ausgegeben wurden 1884 85 z. B. für ehemalige Angestellte 232 187,43 ₩, für Witwen und Waisen 118 335,60 ₩. Bei dieser Kasse ist die Einnahme an Strafgeldern mit nicht einmal 10 000 ₩ jährlich nur relativ klein, um so ergiebiger zeigte sich dagegen die letztere Quelle in den letzten Jahren bei der gleichfalls kraft Gesetzes (1852 und 53) gegründeten Unterstützungskasse der niederen Dienner der Steuerverwaltung, welche zu Prämien für diese Dienner, dann aber auch zu Unterstützung derselben im Fall unverschuldeten Dienstentlassung, sowie zu Unterstützung ihrer Witwen und Waisen bestimmt ist. Das Vermögen dieser Kasse am 31. März 1885 war auf etwas mehr als 2 Mill. ₩ berechnet. Auf die Unterstützungskasse sind ungefähr 500 Steuerbedienete eventuell für sich und für ihre Hinterbliebenen verwiesen. Durchschnittlich erhält ein dienstunfähiger Steuendiener daraus 390 ₩, eine Witwe 42 ₩, ein Kind 31 ₩ Unterstützung. Ein Anwachsen der Jahresausgabe an Unterstützungen bis auf ungefähr 130 000 ₩ ist vorzusehen. Aber es sind der Kasse an Strafgeldern auch von 1870 bis 1880 1 $\frac{1}{4}$ Mill. ₩ zugestossen. Ein dritter Fonds ist der Zolldiener-Alimentierungsfonds, am 31. Mai 1879 1 249 000 ₩; 1886 mit der beim Aufschluß von Baden an den Zollverein der Staatskasse überlassenen Entschädigungssumme von stark 2 Mill. ₩ gegründet, nachdem aus letzterer 675 damals dienstlos gewordene Zolldiener mit Auswendung einer mindestens gleich großen Summe abzuinden gewesen sind. Durch das Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 Art. 5 wurden aus dem Zolldiener-Alimentierungsfonds 714 000 ₩ zur Verstärkung des Betriebs- und Vorratskapitals der Staatskasse überwiesen. Aus dem hierüber verbliebenen Restbetrage dieses lediglich durch geschickte Verwaltung und Aulegung der Zinsen gewonnenen Fonds sind noch fällliche Unterstützungen an ehemalige Grenzzollbeamte zu bezahlen, deren Zahl aber rasch sich mindert.

Unabhängig vom Staat besteht der Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche (Reg. Bl. 1821 S. 693). Dieselbe ist dotiert aus den Interfatar gesäulnen erledigter geistlicher Stellen und hat die Bestimmung, bedürftigen Weihlichen in Krankheits- und sonstigen Notfällen, sowie bei der Auflösung von Pfarrgehilfen Unterstützungen zu gewähren. Nennerdings sind darauf auch noch die Alterzulagen, sowie Zulagen an Pfarrgehilfen und Pfarrverweser überwiesen worden. Der Fonds besaß am 31. März 1885 1 831 292,35 ₩ in Aktivkapitalien. Mit demselben steht in Verbindung der Besoldungsverbesserungsfonds für die evangeli-

jichen Geistlichen (Meg. Bl. 1822 S. 613), bestimmt, aus dem Einkommen aufgehobener und durch Abzüge bei besser dotierten Stellen das Einkommen gering dotierter Pfarreien ständig zu verbessern; jedoch ohne Kapitalvermögen, vielmehr mit dem jährlichen Abmangel von 11.—12000 M. abschließend, der aus dem Unterstützungsfonds ersezt wird. Ähnliche Zwecke, wie beide, versucht mit ähnlichen Mitteln der katholische Interkalarfond^s, dessen eigenes Vermögen 1885 1288183 M. neben einem Reservefonds von 1898499 M. betrug, wobei er noch über 13 Mill. M. fremdes Vermögen (von Kirchenstellen) zu verwahren hatte.

Es würde zu weit führen, wenn nun auch noch die verschiedenen Privatvereine, Stiftungen u. s. w. aufgezählt werden sollten, welche die Bestimmung haben, den öffentlichen Dienern namentlich in Zeiten der Not und des Alters, ihren Hinterbliebenen bei und nach dem Tode der Ernährer Hilfe und Unterstützung zu bringen. Daran erinnert darf immerhin werden, daß auch das Einlegen in Lebensversicherungsanstalten, sowie die Beteiligung bei der Militärdienstversicherung von Söhnen der Beamten, Geistlichen u. s. w., thunlichst befürwortet und durch das Dazwischenreten der Staatskassen erleichtert wird. Auch soll dieses Kapitel nicht geschlossen werden, ohne daß der von Ihrer Majestät der Königin am 13. Juli 1871, dem Tag Ihres Jubiläums, errichteten Karl-Olga-Stiftung noch gedacht würde, aus welcher 31 unverehelichte Töchter verstorbener verdienter württembergischer Beamten Prähenden von 172, 343 und 515 M. verliehen erhalten.

7. Die Sorge für die dauernde Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes.

Wenn man mit Rümelin es als eine „Lebensfrage für den modernen und insbesondere den deutschen Staat“ anerkennen muß, „daß sich die besten Köpfe und edelsten Kräfte dem öffentlichen Dienst widmen“, so liegt gewiß einige Beruhigung in der erfahrungsmäßigen Thatssache, daß es Württemberg zu keiner Zeit an Männern gefehlt hat, welche „neben dem freien Dienst der Muße und Wissenschaft die Pflege der öffentlichen Interessen, des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt, die Verteidigung des Vaterlands, die geistige Leitung des heranwachsenden Geschlechts, die Verkündigung der leichten und tröstlichsten Wahrheiten als die höchsten und würdigsten Gegenstände ihres Wirkens“ betrachtet, in einer solchen Thätigkeit den edelsten Lebensberuf sich erkoren haben. Indessen darf die Zukunft des öffentlichen und insbesondere des Staatsdienstes von derartigen idealen Beweggründen allein doch zu keiner Zeit abhängig gemacht werden. Je mehr man gewohnt ist, von dem deutschen Beamtenstand die volle Hingabe für Beruf und Amt unbedingt zu fordern, um so weniger kann auch dem letzteren der Anspruch auf die rechtzeitige Erreichung einer sorgenfreien Eristenz versagt werden, — sorgenfrei nach der rechtlichen, wie nach der ökonomischen Seite hin. Was in beiderlei Beziehungen und noch darüber hinaus auch in der Fürsorge für die Hinterbliebenen von öffentlichen Dienern in Württemberg bereits geschehen ist, haben die vorstehenden Kapitel gezeigt. Ob allerdings damit dem Bedürfnisse überall vollständig genügt, ob namentlich auch eine solche „Ökonomie der Hinter“

bei uns schon erzielt ist, daß jeder tüchtigere Beamte sicher sein kann, „mit dem Eintritt ins reife Mannesalter einen dauernden und selbständigen Wirkungskreis zu gewinnen, den eigenen Herd zu gründen und sich, sei es auch in eingeschränkterer Lage, der Früchte seiner Arbeit und der langen Vorbereitungen zu erfreuen“ — darauf ist es nicht möglich, unbedingt mit Ja zu antworten. Schon ein Hinweis auf das Mißverhältnis gegenüber von den Gehalten der Reichsbeamten wird uns der näheren Begründung entheben, in welcher Richtung vorzugsweise noch Wünsche unerfüllt geblieben sind.

Direkt aber betätigt sich die staatliche Fürsorge für die Gewinnung eines tüchtigen Beamtenstandes vor allem in den zahlreichen Prüfungs-Verordnungen, welche z. B. R. Gaupp in seiner Handausgabe der Verfassungs-Urkunde S. 35 ff. aufzählt. Es seien dazu wenigstens einige allgemeine Bemerkungen gestattet. Sowohl im Departement der Justiz, als in den Verwaltungsdepartements wird zwischen höheren und niederen Prüfungen unterschieden; bei den zu den ersten zugelassenen bildet eine akademische Vorbildung die Voraussetzung; die Kandidaten der niederen Prüfungen aber können nur auf den untergeordneten Posten eine Anstellung erlangen. In der Erinnerung an das altwürttembergische Schreiberunwesen hat man den Kreis hiefür anfangs möglichst eng gezogen. Erst in neuerer Zeit, als die Überzeugung sich Bahn brach, daß man nun vielleicht in der Anforderung einer vorgängigen Universitätslaufbahn da und dort doch zu weit gegangen sei, wurden für die niederen Geprüften die Thüren mehr geöffnet. Nun läuft man aber Gefahr, ein anderes wichtiges Moment zu wenig zu beachten. Bis jetzt wird bei den niederen Prüfungen der ganze Schwerpunkt auf Fachkenntnisse und Geschäftsgewandtheit gelegt, nach dem Grade der allgemeinen Bildung des Kandidaten gar nicht weiter gefragt. Ein gewisses Maß einer solchen, wie sie die humanistischen Lehranstalten bis zu denjenigen Klassen zu verleihen vermögen, deren Erreichung die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst zur Folge hat, sollte zum mindesten jeder öffentliche Beamte heutzutage besitzen. Darüber möchte daher in Zukunft auch für die niederen Prüfungen ein Ausweis als Vorbedingung zu verlangen sein. Wäre erst dies erreicht, so ist nicht zu zweifeln, daß alsdann die Abgrenzung zwischen den Stellen, welche nur den akademisch gebildeten, und denjenigen, welche allen geprüften Dienstkandidaten zugänglich gemacht werden sollen, ohne Nachteil für den Dienst mindestens in den Verwaltungsdepartements eine andere und günstigere für die letzteren werden könnte.

Eine zweite Frage von eingreifenderer Bedeutung ist die nach dem Maß der vor dem Eintritt in den höheren öffentlichen Dienst schon nachzuweisenden theoretischen und praktischen Kenntnisse. Eine

kurze Antwort hierauf läßt sich fast nicht geben und nur etwa in dem Satz zusammenfassen: Non multa, sed multum! Es soll nicht zu vielerlei verlangt, zur Erlernung und wirklichen Aneignung dessen aber, was gefordert werden muß, auch die nötige Zeit gelassen werden. Eine frühe praktische Vorbereitung für den Beruf eines Staatsdieners noch vor dem Besuch der Universität kann unter Umständen sehr förderlich sich erweisen, z. B. für einen ganz in der Stadt aufgewachsenen jungen Mann, zumal unter der Anleitung eines tüchtigen, gerade hiefür befähigten Beamten, wie denn einer solchen Anleitung durch den 1865 verstorbenen Kameralverwalter Schmoller in Heilbronn eine große Zahl von späteren höheren Beamten aller Departements sich zu erfreuen gehabt hat. Die theoretische Vorbereitung der Mehrheit der Staatsdiener sollte allerdings die Rechtswissenschaft und die Hauptgrundsätze der politischen Ökonomie umfassen. Nur fordere man auch von dem angehenden höheren Beamten nicht die Vertiefung des Gelehrten oder die genaueste Gesetzeskunde des gewiegten Praktikers. Denn neben dem theoretischen Wissen muß dem Staatsdiener ein offener Blick fürs Leben erhalten bleiben, und über der Erlernung des positiven Rechts darf ihm, um mit einem Ausspruch Goethes zu schließen, das Wohlwollen nicht verloren gehen, dessen er in Behandlung der Menschen doch gewiß vor allem bedarf.

Aus den Prüfungsnoten konnte im Jahr 1877 (Württ. Jahrbücher III. S. 82) der Schluß gezogen werden, daß unter den Studierenden der juristischen, der staatswirtschaftlichen und der beiden theologischen Fakultäten solche von hervorragenderer Bedeutung vor 1857 in relativ größerer Zahl vertreten waren, als von 1857 bis 1876, daß aber das durchschnittliche Maß der Kenntnisse eines mittleren Studenten sich gehoben zu haben scheine. Neuere Zahlen hierüber stehen nicht zu Gebot.

Weiter wurde dort nachgewiesen, daß in den genannten Fakultäten mit Ausnahme der Kameralisten, die Beteiligung bei den Prüfungen von 1857—1876 nicht unerheblich abgenommen habe (S. 83). Von 1857—1876 wurden nun durchschnittlich geprüft alle Jahre 17 Juristen, von 1840—56 aber 30, und das letztere Verhältnis zeigen jetzt auch wieder die Jahre 1883 mit 29, 1884 mit 30, 1885 mit 33 Kandidaten der ersten Prüfung. Die Zahl der in Tübingen studierenden württembergischen Regiminalisten betrug 1876 29, 1886 42, der Kameralisten 1876 12, 1886 79. Im November 1886 wurde in einer Korrespondenz des Staatsanzeigers nachgewiesen, daß die Aussichten der Kandidaten des humanistischen Lehramts auch nur auf eine unsichere Verwendung zur Zeit äußerst gering sind. Dagegen wird sowohl im evangelischen, als im katholischen Kirchendienst augenblicklich der Bedarf durch den Nachwuchs nicht gedeckt (Erläuterungen zum Haupfinanzetat für 1887/89 S. 417 u. 457).

Rechter Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

Litteratur: Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für 1. April 1885 bis 31. März 1887 und der Staatsentwurf für 1. April 1887 bis 31. März 1889. Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg 1887, insbesondere der Abschnitt „Wirkungskreis der einzelnen Stellen“, der für das folgende vielfach nützlich benutzt wurde.

1. Das Staatsministerium und der Geheime Rat, mit den diesen unmittelbar untergeordneten Behörden.

Bis zum Jahr 1876 bildete der Geheime Rat, bestehend aus den Ministern oder Chefs der sechs Departements und den von dem Könige weiter ernannten Räten die oberste Staatsbehörde des Königreichs (Verf.Url. §§ 54 und 55). Durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 ist jedoch daneben das Staatsministerium errichtet worden, welchem als Mitglieder nur die Minister oder Chefs der Verwaltungs-Departements angehören, wenn auch zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen, aber ohne zählende Stimmen, dem Staatsministerium gleichfalls ständige Räte und zwar bis auf weiteres aus der Reihe der Geheimen-Rat-Mitglieder beigegeben sind und zu demselben außerdem für einzelne Gegenstände auch noch sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden können. Sowohl die Minister oder Departementschefs, als die Mitglieder des Geheimen Rats ernannt und entläßt der König nach eigener freier Entschließung. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann von der Teilnahme an dessen Beratungen, kein Mitglied des Geheimen Rats kann von der Teilnahme an den kollegialischen Beratungen des letzteren ausgeschlossen werden, den Fall ausgenommen, wenn der Gegenstand ein solches Mitglied persönlich angeht. Woerter der König nicht an einer Beratung teilnimmt, führt den Vorsitz im Staatsministerium, wie im Geheimen Rat der durch abnigliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannte Präsident des Staatsministeriums.

Nach Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1876 umfaßt der Geschäftskreis des Staatsministeriums die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die

Aänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, — wie auch die Beratung der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich um deren Erlassung, Aänderung oder authentische Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, sowie alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen.

Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erlässt und letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geschäftskreis des Geheimen Rats dagegen begreift zunächst nach Art. 7 des genannten Gesetzes noch die Begutachtung der Anträge auf Aänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner von Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie die Begutachtung von Anträgen in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen.

Das Staatsministerium und der Geheime Rat haben außerdem alles zu beraten, was jedem von beiden von dem König besonders aufgetragen wird. Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem König durch das Staatsministerium vorgelegt.

Von den in § 59 der Verf.Urk. weiter aufgeführten Geschäften des Geheimen Rats als beratender Behörde hat sich sodann noch erhalten die Begutachtung von Anträgen auf Entlassung oder Zurücksetzung von evangelischen Geistlichen, von Vorstehern oder sonstigen Beamten der Gemeinden und anderen Körperschaften (Ziss. 2). Ferner beschränkt sich jetzt die in § 60 umschriebene Wirksamkeit derselben als entscheidender und verfügender Behörde auf die Fälle der Zwangsentheizung (Verf.Urk. § 30) für allgemeine Staats- oder Körperschaftszwecke. Die in § 60 Ziss. 1 und 2, dann in § 59 Ziss. 2 und 3 der Verf.Urk. sonst noch dem Geheimen Rat zugeschiedenen Aufgaben sind neuerdings anderen Behörden, insbesondere dem Verwaltungsgerichtshof, dem Disziplinarhof und dem Kompetenzgerichtshof, übertragen worden.

Dagegen stehen noch unverändert in Kraft die Bestimmungen der §§ 13 und 16 der Verf.Urk., zufolge deren der Geheime Rat eintretendenfalls berufen ist, die Einleitungen zu Bestellung einer außerordentlichen Reichsverwesung zu treffen und unter dem Vorsitz des Reichsverwesers den Vormundschaftsrat für einen minderjährigen König zu bilden. Es ist nicht aufgehoben der § 76 der Verf.Urk., nach welchem, wenn der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugethan wäre, auf Grund der früheren Religionsverschärfungen der Geheime Rat die landesherrlichen Episkopalechte auszuüben hätte. Endlich gilt noch Art. 66 des K. Hausesgesetzes vom 8. Juni 1828, betreffend die Teilnahme des Geheimen Rats an dem unter Umständen zu berufenden Familierrat, sowie die Ziss. III der K. Verordnung vom 20. Dezember 1816 über die Entlassbarkeit der Hofbeamten, wonach für die Oberhofbeamten der Geheime Rat als Untersuchungsbehörde bestellt ist (Garvey a. a. D. I S. 58, 62, 85, 293; II 417).

Nach dem Hauptfinanzetat 1885/87 besteht das Personal des Geheimen Rats, abgesehen von dem Präsidenten und den übrigen Departementschefs, aus 5 Staatsräten, von welchen 3 zugleich als vortragende Räte im Staatsministerium, 2 als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs beschäftigt sind; sodann ein Kanzleidirektor, 2 Creditoren, 2 Kanzlisten u. s. w. Der gesamte Jahresaufwand hiess für beträgt wenig über 60 000 M., darunter 3 000 M. Kanzleikosten.

Dem Staatsministerium sind unterstellt:

Die Bevollmächtigten zum Bundesrat (Art. 6 der Reichsverfassung); ferner:

Der Verwaltungsgerichtshof, die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungsrechtsachen, in Gemässheit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

Derselbe besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem König ernannt werden. Der Vorstand und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Besährigung zum Richteramt besitzen. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Besetzung des Gerichtshofs in jedem einzelnen Fall. Ein Teil der Mitglieder wird aus dem obersten Landesgericht, ein anderer Teil bis auf weiteres in der Beschränkung auf zwei aus den Mitgliedern des Geheimen Rats berufen und für die Dauer ihres Hauptamts von dem König ernannt.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 sind demgemäß für den Verwaltungsgerichtshof ausschliesslich nur verwilligt die Gehalte für 1 Präsidenten und 1 Rat, ferner Funktionszulagen für 2 Mitglieder, welche aus dem Oberlandesgericht dazu ernannt sind, mit je 300 M., endlich die Gehalte für das Kanzleipersonal, im ganzen 24 600 M., worunter 2 100 M. Kanzleikosten.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz

1. Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württembergischen auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnfuß und
2. Streitigkeiten, welche über Ansprüche württembergischer Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erhoben werden.

In zweiter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in denselben Fällen, in welchen die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz zu entscheiden haben; ferner in denselben Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Ablösungskommission, der Zentralstelle für die Landwirtschaft, dem Oberbergamt, sowie nach Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehensverbandes vom 8. Oktober 1874 der hiess für berusenen Kommission die Entscheidung in erster Instanz zufommt.

Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als einzige Verwaltungsinstanz über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Körparation, behauptet, daß die ergangene, auf Grunde des öffentlichen Rechts gethünte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hiendurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Ausgeschlossen ist diese Rechtsbeschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden kraft Gesetzes nach ihrem Gemessen zu verfügen ermächtigt sind.

Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof findet aber nicht statt:

1. in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgültige Entscheidung zugewiesen ist;
2. gegen Verfügungen der Gerichte;
3. gegen Verfügungen der Dienstansichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Beziehungen und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anerkennung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet endlich als höchste Instanz über Beschwerden wegen Strafverfügungen des Vorstands des Geheimen Rats, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände gegen Beamte, sowie über Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien auf Grund von Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Bl. S. 154), wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist.

Bei dem Verwaltungsgerichtshof wurden im Jahr 1885 erledigt Verwaltungsstreitigkeiten erster Instanz durch Urteil 6, sonst 3; Verwaltungsstreitigkeiten zweiter Instanz durch Urteil 16, sonst 4, und zwar vorzugsweise Streitigkeiten wegen der Übernahme unterstützungsbürftiger Personen oder wegen Erfaßes der Kosten solcher Unterstützungen, ferner wegen der Anerkennung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen u. dergl. Außerdem wurden 15 Rechtsbeschwerden durch Urteil erledigt, wurde endlich über 4 einfache Beschwerden und 1 Strafkurs entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; über die Nichtigkeitsklage aber wegen Kompetenzüberschreitung, welche der Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs selbst zu steht, in der Besetzung mit sieben Mitgliedern (Art. 70 und 71). Mit Rücksicht hierauf sind noch einige stellvertretende Mitglieder ernannt. Die Verhandlung ist mit wenigen Vorbehalten öffentlich und mündlich. Im Jahre 1885 fanden 20 öffentlich mündliche Sitzungen und 31 beratende Sitzungen statt.

Dem Staatsministerium sind weiter noch unterstellt der Disziplinarhof, in Gemäßheit des fünften Abschnitts des Beamten Gesetzes vom 28. Juni 1876 Art. 81 ff., und der Kompetenzgerichtshof in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Bei den aus Lebenszeit angestellten Beamten im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1876 und bei den ständigen Volksschullehrern im Sinne des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 muß einer etwa im Disziplinarweg zu verfügenden Entfernung vom Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung), bei den bleibend in Ruhestand versetzten Beamten und Volksschullehrern ferner muß der strafweisen Entziehung des Gehalts ein förmliches Disziplinarstrafverfahren vorhergehen, dessen Einleitung das betreffende Ministerium verfügt. Die in erster und einziger Instanz entscheidende Behörde ist der Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof für richterliche Beamte ist der volle Rat des obersten Landesgerichts. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des obersten Landesgerichts zu entnehmen ist. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die erforderlichen Erzählmänner und deren Reihefolge werden jährlich im voraus bestimmt.

Den Disziplinarhof für die nicht dem Richterstande angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, mit Ausnahme derjenigen, welche aus

der Zahl der Geheimen-Rats-Mitglieder berufen werden, bildet in Gemäßigkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 4 Abs. 3 vergl. mit Art. 3 Abs. 6, der Verwaltungsgerichtshof.

für alle übrigen Beamten aber, sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer, vom 30. Dezember 1877 Art. 38 für die Volkschullehrer ist ein eigener Disziplinarhof errichtet, bestehend aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorstands. Der Vorstand und vier andere Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Dieser und drei andere Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs ist die Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend. Die Mitglieder werden durch Königliche Entschließung ernannt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Dieselben werden auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei dem Disziplinarhof verpflichtet.

Gehalte oder Gehaltszulagen sind für die Mitglieder des Disziplinarhofs als solche nirgends exigiert.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Verurterfung und einer mündlichen Verhandlung. Das betreffende Ministerium ernnt mit den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der Disziplinarhof (das oberste Landesgericht) den Untersuchungsrichter; auch werden in diesem Falle die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Staatsanwalt am obersten Landesgericht wahrgenommen. Bei dem Verfahren gegen ein nicht dem Richterstand angehörendes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ernennt das Staatsministerium denjenigen Beamten, welcher die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeklagten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß des Disziplinarhofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Die Urteile des Disziplinarhofs unterliegen weder dem Einspruch noch einem ordentlichen Rechtsmittel; dagegen kann sowohl von dem betreffenden Ministerium, gegenüber von richterlichen Beamten von dem Staatsanwalt am obersten Landesgericht im Auftrag des Justizministeriums, als auch von dem Vermittelten die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei dem Disziplinarhof aus folchen Gründen beauftragt werden, welche nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens rechtfertigen.

Zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rats als beratender Behörde gehören nach § 59 Biss. 3 der Bergr. Urf. endlich Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbahörden. Nach § 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 sollen die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, soll dagegen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder den Verwaltungsbahörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden durch die Landesgesetzgebung übertragen werden können. Dies ist für Württemberg in dem Gesetz vom 25. August

1879 durch Schaffung des Kompetenzgerichtshofs geschehen, welcher dann auch noch zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt worden ist. Die einzelnen Bestimmungen über die Bildung dieses Gerichtshofs entsprechen den Voraussetzungen des Reichsgesetzes. Kompetenzkonflikte in Strafsachen zwischen Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder Militärgerichten unterliegen nicht dem Kompetenzgerichtshof, sondern fallen in die Zuständigkeit des Strafgerichts des Oberlandesgerichts.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Drei und, wenn der Vorsitzende nicht Mitglied des Oberlandesgerichts, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Oberlandesgericht, die übrigen und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl derselben berufen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind. Ihre Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Staatsministeriums durch den König und zwar für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit kein Amt bekleidet, auf dessen Lebenszeit. Eine Enthebung vom Amt kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen stattfinden wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts. Gehalte oder Gehaltszulagen sind für die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs als solche nirgends exigiert.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die obere Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof. Es kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder dem Verwaltungsgericht anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein (Art. 7—10).

Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien gleichfalls die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wosfern eine Abänderung der Entscheidung im Weg des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich sein sollte (Art. 12) oder nicht Revision durch das Reichsgericht statthaft wäre oder letzteres entschieden hätte (Art. 13).

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Derselbe hat sich dabei auf den Ausspruch zu beschränken, ob in dem vorliegenden Fall der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist. Diese Entscheidung erfolgt endgültig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte wie für die Verwaltung.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die Minister stehen, sind (Bef. Urk. § 57):

1. das Ministerium der Justiz;
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3. das Ministerium des Innern;
4. das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens;
5. das Ministerium des Kriegswesens;
6. das Ministerium der Finanzen.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden (Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 Art. 1 Abs. 2).

2. Das Departement der Justiz.

(Vergl. die in dem Staatsanzeiger, bis 1882 auch in den Württ. Jahrbüchern veröffentlichten jährlichen Berichte des Justizministeriums an den König, betreffend die Verwaltung der Rechtspflege.)

Dem Justizministerium steht die Dienstaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, sowie über die anderen Justizbehörden zu. Dasselbe führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten. Zu seinem Geschäftskreis gehört die Behandlung der Diensterledigungen und die Einleitung der Stellenbesetzungen, sowie die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Königreichs nach gutächtlicher Aufführung des Vorstands der Anwaltskammer. Die Dienstprüfungen für die Ämter und Funktionen im Departement der Justiz werden unter Leitung des Ministeriums durch die hierzu bestellten Kommissionen vorgenommen. (R. Verordnungen vom 25. April 1839 mit Zusatzbestimmungen vom 11. August 1846; abgeändert durch die Minist. Verf. vom 3. Januar 1850; ferner durch R. Verordnung vom 22. Januar 1869; — R. Verordnung vom 31. August 1879, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst.) Das Justizministerium bereitet, wenn nötig, Verbesserungen der Justizgesetzgebung vor. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung vorgelegt. Dasselbe begutachtet die schweren Straffälle behufs der etwaigen Ausübung des Königlichen Begnadigungsgrechts, prüft alle Gnadenanträge in Justizsachen, sowie die auf Förderung der Rechtspflege gerichteten Bitten und sorgt für deren Erledigung.

Nach der Verf. Urk. wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs durch — abgesehen jetzt von den Amtsgerichten — kollegiell gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet (§ 92). Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig (§ 93). Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte bedürfen, um in Rechtskräft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten (§ 96). Nach § 485 der Reichs-Strafprozeßordnung ist jedoch die Vollstreckung eines Todesurteils erst zulässig, wenn die Gnadschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, von dem Begnadigungsgrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

Die Gerichtsverfassung beruht auf dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und auf dem württ. Ausführungsgez. vom 24. Januar 1879. Hierach wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt durch die Amtsgerichte und die Landgerichte, durch das Oberlandesgericht und durch das Reichsgericht. Das Verfahren ist das öffentliche und mündliche. Die Militärgerichtsbarkeit ist dadurch nicht berührt. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Als besondere Gerichte bestehen in Württemberg die Gemeindegerichte. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Anspruchsgerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden davon nicht berührt. Gegenüber den Strafsbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zu-

widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, welche nur auf Geldstrafen lauten dürfen, desgleichen gegenüber den Strafsätigkeiten der Polizeibehörden wegen Übertretungen kann der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Das Reichsgericht in Leipzig ist innerhalb des Gebiets der ordentlichen rechtmäßigen Gerichtsbarkeit zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts; in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz über die gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Verbrechen des Hochverrats und Landesverrats und für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz, soweit das Oberlandesgericht nicht zuständig, und gegen die Urteile der Schwurgerichte. In Strafsachen wegen Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben ist das Reichsgericht zur Revision gegen Urteile der Strafkammern auch in der Berufinstanz zuständig.

Für das gesamte Königreich besteht ein Oberlandesgericht mit dem Sitz in Stuttgart. Dasselbe ist nächste Dienstaufsichtsbehörde der Landgerichte. Bei ihm bestehen 2 Zivilsenate und 1 Strafzenat. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident des Oberlandesgerichts, den Vorsitz in den Senaten führen dieser oder einer der Senatspräsidenten. Vor Beginn des Geschäftsjahrs wird bestimmt, welchem Senat der Präsident, welchem jeder der beiden Senatspräsidenten vorsitzen, auch welchem Senat die einzelnen Mitglieder des Oberlandesgerichts angehören werden. Die Senate entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, nur der Strafzenat dann in der Besetzung von 7, wenn über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht. Innerhalb des Gebiets der ordentlichen rechtmäßigen Gerichtsbarkeit ist das Oberlandesgericht zuständig: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung gegen die Endurteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte; in Strafsachen für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz, sowie auch gegen Urteile derselben in erster Instanz, soweit die Revision ausschließlich auf die Beilegung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, — sodann über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafrechterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind, und gegen Entscheidungen der Strafkammern, welche diese in der Beschwerde- und Berufungsinstanz gegeben haben. — Vor dem Oberlandesgericht giebt auch der König Recht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Königliche Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen. Bei demselben haben ferner die Mitglieder des Königlichen Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ihren Gerichtsstand. — In Angelegenheiten der nichtrechtmäßigen Gerichtsbarkeit hat das Oberlandesgericht Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilkammern der Landgerichte zu entscheiden; auch ist dasselbe die Inventur-, Teilungs- und Vermundshaftsbhörde für die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Im Königreich bestehen 8 Landgerichte zu Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Ellwangen, Hall, Ulm und Ravensburg. Dieselben sind die nächsten Dienstaufsichtsbehörden der jedem zugeteilten 7, 8 oder 9 Amtsgerichte und der diesen untergeordneten Behörden. Bei sämtlichen Landgerichten sind Zivil- und Straf-

Kammern, bei dem Landgericht in Stuttgart noch für den gesamten Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelsachen gebildet. Bei den Landgerichten treten periodisch, in der Regel alle 3 Monate, die Schwurgerichte zusammen. Es werden ferner bei den Landgerichten Untersuchungsrichter je auf die Dauer eines Jahres durch das Justizministerium bestellt. Die Zivil- und Strafkammern entscheiden im allgemeinen in der Besetzung von 3 Mitgliedern, die Strafkammern indessen in der Besetzung mit 5 Mitgliedern bei allen Hauptverhandlungen erster Instanz, ebenso die Zivilkammern in der Besetzung mit mindestens 5 Mitgliedern bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf eximierte Güter, endlich die Kammer für Handelsachen in der Besetzung mit 1 Mitglied des Landesgerichts als Vorsitzendem und 2 Handelsrichtern. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Den Vorsitz im Plenum des Landgerichts führt dessen Präsident, in den Zivil- und Strafkammern der Präsident oder einer der Landgerichtsdirektoren. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Mitgliedern desselben oder der Landgerichte ernannt. Die Zuständigkeit der Landgerichte innerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit umfasst in Betreff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle diejenigen, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ferner ausschließlich die Geschäfte, die Entscheidung aus die Aufsehung- und Aufhebungsklage in Entmündigungssachen, aus die Aufsehungsklage gegen das Auschlußurteil in Angebetsachen, ferner über die mit dem Dienstverhältnis von Beamten zusammenhängenden Ansprüche. Die Zivilkammern sind ferner die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den von den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vor die Kammer für Handelsachen gehören auf den Antrag einer der Parteien diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch geltend gemacht wird 1. gegen einen Kaufmann aus Handelsgeschäften, 2. aus einem Wechsel, 3. aus bestimmten handelsrechtlichen Rechtsverhältnissen. — Zu Strafsachen sind zuständig 1. die Untersuchungsrichter für die Eröffnung und Führung der Voruntersuchung, 2. die Strafkammern für gewisse die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffende Entscheidungen, ferner als erkennende Gerichte erster Instanz für diejenigen Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehören oder den letzteren in gewissen Fällen überwiesen werden dürfen, endlich als erkennende Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte und Schöffengerichte, 3. die Schwurgerichte für diejenigen Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören, sodann insbesondere für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen (Ausnahmen Reichspfzges. 1874 § 18 und 28, ferner diejenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt). — Zu Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit entscheiden die Zivilkammern über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte, und haben dieselben die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Inventur-, Teilungs- und Vermundshaftswesen für die dem Bezirk angehörigen Kremente (Justiznovelle 1822 § 1) zu besorgen.

Den Amtsgerichten, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk eingesetzt ist, stehen Amtsrichter als Einzelrichter vor. Bei einem mit mehreren Amtsgerichten besetzten Amtsgericht wird einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Amtsrichter erfolgt nach den zum voraus festgestellten Grundsätzen. Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes wird im Bedürfnissfall durch das Justizministerium angeordnet. Für die

Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen sind bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet aus 1 Amtsrichter als Vorsitzendem und 2 Schöffen. Innerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der Amtsgerichte diejenigen über vermögensrechtliche Ansprüche im Wert von höchstens 300 M., dann ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes einzelne in § 23 Nr. 2 des R.G.V.W. aufgeführte Streitigkeiten. Außerdem sind sie zuständig für den Gutmündungsbeschluß und dessen Wiederauflistung, für das Mahnverfahren, für gewisse Zwangsvollstreckungshandlungen, für die Anordnung von Arresten und in dringenden Fällen für den Erlass einstweiliger Verfügungen. Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für das Konkursverfahren. In Strafsachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsrichter einzelne Handlungen im Vorverfahren, die Führung von Voruntersuchungen infolge Auftrags durch das Landgericht und die Strafvollstreckung, wo ein vollstreckbarer Strafbefehl ergangen ist oder das Schöffengericht oder der Amtsrichter in erster Instanz erkannt hat; ferner die Verhandlung und Entscheidung in Forstrügesachen innerhalb der Strafgrenze des Forstrügsatzes von 1879 Art. 19. Wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingestellt, kann der Amtsrichter im Fall der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Beziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten. Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören alle Übertreitungen (vergl. übrigens das Gesetz, bet. Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes u. s. w., vom 12. August 1879, Art. 10 ss. Reg. Bl. S. 156); die Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 M. allein oder neben der Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, soweit nicht ausnahmsweise die Zuständigkeit der Landgerichte plakgreift; Vergehen gegen das Eigentum, wenn der Wert des Entzweiten, beziehungsweise der Schaden 25 M. nicht übersteigt; ferner die im Weg der Privatklage verfolgten Bekleidungen und Körperverlegerungen; Forstrügesachen, wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist u. s. w. Außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit liegt den Amtsgerichten ob die Überwachung der Geschäftsführung der Gemeinderäte, Unterpfandsbehörden und Waisengerichte, der Gerichts- und Amtsnotariate im Inventur-, Teilungs- und Vermögensschafswesen und in der Führung der öffentlichen Bücher, die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten, die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters samt der Erledigung der handelsgerichtlichen Straffälle, — endlich die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und ihrer Vorstände, sowie der Gemeinderäte als Vollstreckungsbehörden in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und die Erledigung der hierauf bezüglichen Beschwerden.

Mit dem Vorbehalt, daß gegen ihre Entscheidung die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen steht, entscheiden die Ortsvorsteher (vergl. oben Abschnitt VI Seite 108) über die in § 120 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen; — sodann die Gemeindegerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Wert in Gemeinden I. Klasse 50 M., in solchen II. Klasse 40 M., in Gemeinden III. Klasse 30 M. nicht übersteigt, wosfern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz oder eine Niederlassung oder den Aufenthalt haben. Dingliche Klagen in Bezug auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen

ünd, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen. Auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursesforderungen nicht zuständig. Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, die Zustellungsbeamten für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu behändigen sind. Mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien können die Ortsvorsteher den Gerichtsvollzieherdienst ablehnen, und zwar wird von dieser Bezugniss von Jahr zu Jahr mehr Gebrauch gemacht, so daß am 31. Dezember 1884 nur noch 895 Ortsvorsteher (46,83 Proz.), am 31. Dezember 1885 nur noch 784 (41,03 Proz.), vor 5 Jahren aber noch 1 487 Ortsvorsteher den Gerichtsvollzieherdienst besorgten. — Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wird auf Anordnung des Amtsgerichts von dem Gemeinderat ausgeführt.

Wie bei dem Reichsgericht, so besteht bei jedem ordentlichen Königlichen Gericht eine Staatsanwaltschaft, deren Funktionen ausgeübt werden bei dem Oberlandesgericht durch den Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch die Ersten Staatsanwälte, weiteren Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte, bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch die Staatsanwälte der Landgerichte oder durch besondere Amtsanhälte, durch die hiemit betrauten Polizeibeamten und in Strafverfahren, sowie bei Zwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, Postgesetze u. s. w. durch die hiemit betrauten Beamten der betreffenden Dienstzweige. Die nächste Dienstansicht üben der Oberstaatsanwalt und die Ersten Staatsanwälte. In Strafsachen ist die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung, Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klagen berufen, dabei aber verpflichtet, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen. Durch die Staatsanwaltschaften der Landgerichte erfolgt die Strafvollstreckung in allen denjenigen Sachen, in welchen nicht die Amts- oder Schöffengerichte in erster Instanz erkannt haben. Im Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung in Ehe- und Einmündigungsächzen befugt.

Die Organisation der Rechtsanwaltschaft beruht auf der Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1878. Die Zulassung zum Rechtsanwalt erfolgt bei einem bestimmten Gericht, ausnahmsweise bei mehreren Gerichten. Die bei den Gerichten des Königreichs zugelassenen Rechtsanwälte bilden zusammen eine Anwaltskammer mit dem Sitz in Stuttgart und mit einem Vorstand von mindestens 9 Mitgliedern, von welchen alle 2 Jahre die Hälfte neu gewählt wird. Der Vorstand hat den Kammermitgliedern gegenüber eine streitvermittelnde, unter Umständen ehrenrichterliche Aufgabe; das Justizministerium kann von ihm Gutachten fordern und hat durch ihn Vorstellungen und Anträge entgegenzunehmen, welche das Interesse der Rechtspleide oder der Rechtsanwaltschaft betreffen.

Rechtsanwälte waren im Jahr 1885 zugelassen: 14 bei dem Oberlandesgericht, 39 bei dem Landgericht Stuttgart, 11 bei dem Landgericht Heilbronn, 13 bei dem Landgericht Tübingen, 11 bei dem Landgericht Rottweil, 12 bei dem Landgericht Ellwangen, 9 bei dem Landgericht Hall, 25 bei dem Landgericht Ulm, 16 bei dem Landgericht Ravensburg, 9 ausschließlich bei Amtsgerichten, zusammen 159. Die Zahl der immatrikulierten Notare beträgt 13.

Die Strafanstalten stehen unter der Verwaltung des Strafanstaltenkollegiums (vergl. Württ. Jahrb. 1878 II S. 77 ff., jerner 1882 I S. 114 ff. und 1883 I S. 178 ff. „Die Sterblichkeit im Zuchthause Ludwigsburg“ mit einem Anhange: Wägungen des Körpergewichts der Gefangenen; endlich die dem Staatsanzeiger

beigelegten jährlichen Berichte des Justizministers über die Verwaltung und den Zustand der Strafanstalten). Die Strafanstalten sind seit 15. September 1884 für männliche Strafgefangene: das Zellengefängnis in Heilbronn zur Aufnahme von zu Gefängnis von mindestens 4monatlicher und höchstens 3jähriger Dauer verurteilten Strafgefangenen, welche zur Zeit der That das 18., aber noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatten, ferner ausnahmsweise auch zur Aufnahme von sonstigen zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilten Gefangenen, endlich in einer besonderen Abteilung zum Vollzug der gegen jugendliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als 4 Wochen; — das Zuchthaus in Stuttgart für die eine lebenslängliche oder eine zeitige Zuchthausstrafe von längerer Dauer als 7 Jahre verbüßenden Gefangenen; das Zuchthaus in Ludwigsburg mit der Filialstrafanstalt auf Hohenasperg für die übrigen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechtes; — die Landesgefängnisse in Hall und Rottenburg für die zu Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen verurteilten Männer, — das in Hall insbesondere, sowie dessen Filialanstalt zu Kleintomburg für diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ferner für die wegen wiederholten Rücksfalls im Verbrennen wider fremdes Eigentum Verurteilten; — sodann für weibliche Strafgefangene aller Art die Strafanstalt in Weiteszell; — endlich die Zivilfestungsstrafanstalt zu Hohenasperg zum Vollzug der Arrestungshaft. Von den 1883/84 durchschnittlich vorhandenen 2 050,3 Gefangenen waren beschäftigt 339,3 für die Regie, 1 012,4 für den eigenen Gewerbebetrieb, 609,4 für auswärtige Bestellung und 89,2 unbeschäftigt.

Außerdem hat das Strafanstaltenkollegium noch die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse.

Dem Justizministerium ist unmittelbar untergeordnet die Anstalt des Regierungsschlosses. Auch gehören zum Justizdepartement noch die Dolmetscher behüft der Übertragung der bei den Gerichten einkommenden, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden.

Zu Württemberg kommt ein Landgericht auf 246 390, ein Amtsgericht auf 30 799 Einwohner (im Deutschen Reich durchschnittlich 1 auf 262 989 und 23 633).

Im Haupthaushalt für 1885/87 werden ausgezählt 1 Staatsminister, 2 Ministerialräte; 1 Präsident und 2 Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, 13 Oberlandesgerichtsräte; 8 Landgerichtspräsidenten, 12 Landgerichtsdirektoren, 97 Landgerichtsräte und Landrichter; 1 Oberstaatsanwalt, 8 Erste Staatsanwälte, 12 Staatsanwälte, 8 Hilfsstaatsanwälte; 2 mit den Landgerichtsräten roulierende und 131 weitere Amtsrichter; 42 Expediteure bei dem Ministerium, dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und dem Strafanstaltenkollegium, dessen übrige Stellen als Nebenämter besetzt sind; 18 Landgerichtsschreiber, 9 Kanzleiaffidenten bei Staatsanwaltschaften; 113 Amtsgerichtsschreiber; 48 Kanzlisten und Kopisten; — sodann bei den Strafanstalten 7 Vorstände, 5 Hausgeistliche, 2 Inspektoren, 12 Gehilfen, 4 Lehrer, 200 Aufseher u. s. w.; — ferner 69 Gerichtsnotare, 94 Amtsnotare. (An dem Unterrichtskurs für Notariatskandidaten beteiligten sich 1884/85 33.) Den Gerichtsvollziehdienst besorgen jetzt in 1 114 Gemeinden Beamte, welche von den Gemeindebehörden gewählt sind, in 13 Gemeinden gerichtlich bestellte Beamte — Dem Stat der Strafanstalten pro 1885/87 liegt ein durchschnittlicher Gefangenenumstand von 2 100 zu Grund; der durchschnittliche Aufwand der Staatskasse auf einen Gefangenen berechnete sich 1883/84 auf 311,4 M., die Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) durchschnittlich auf 191 M. 02,2 Pf., der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines beschäftigten Gefangenen täglich auf 37,8 Pf., der Nebenverdienst eines solchen jährlich 29,41 M.

Berwilligt sind für das Justizdepartement 1885/87 im ganzen jährlich 4010255,18 M. abzüglich von 766957 M. Einnahmen bei den Strafanstalten; und zwar für Ministerium, Gerichte und Notariate im ganzen 2700021,18 M., für Strafanstalten 1421891 M. brutto, 654934 M. netto; Kriminalkosten 640800 M.; Fonds zur Gutsständigung von Zustellungsbeamten 6000 M.; Reisefosten und Dispositionsfonds 8500 M. Die Grigenz für 1887/89 beträgt 3863710,63 M. jährlich, mit einem Minderbedarf von nahezu 100 000 M. für die Strafanstalten und von 60 000 M. für Kriminalkosten.

3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu dem Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten. Dasselbe bildet zugleich das Ministerium des Königlichen Hauses, in welcher Eigenschaft denselben die Bevölkung der Königlichen Familienangelegenheiten obliegt. Endlich steht ihm die obere Leitung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten des Staats in ihrem ganzen Umfang zu. Hierach gliedert sich das Ministerium in eine politische und in die Abteilung für die Verkehrsanstalten.

Die politische Abteilung beorgt die Beglaubigung und Zertifizierung der Königl. Gesandten und anderen diplomatischen Agenten und unterhält die Beziehungen zu den auswärtigen am Königl. Hof beglaubigten Gesandtschaften. Zu ihre Zuständigkeit fällt der Abschnitt der Staatsverträge mit fremden Regierungen und die Einleitung zu deren Vollziehung. Durch sie werden Verwendungen für die Angelegenheiten der Königl. Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und ebenso die Verwendungen fremder Regierungen für die in Württemberg anhängigen Angelegenheiten ihrer Unterthanen vermittelt. Die Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, und die Reisepässe erhalten hier die Beglaubigung. Auch die Ausfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten und das gegenüber vom Ausland zu beobachtende Ceremoniel gehört zu dem Geschäftskreise der politischen Abteilung. Dieselbe ist ferner für Standeserhöhungssachen zuständig. Das Ministerium bildet den Oberlehenhof für die noch vorhandenen Königl. Altviehleben. Auch ist denselben die Königl. Archivdirektion untergeben.

Unter dem Minister besteht die politische Abteilung aus 1 Ministerialdirektor, 1 Ministerialrat und dem erforderlichen Kanzleipersonal. Gesandte sind beglaubigt in Bayern, in Hessen, in Österreich-Ungarn, in Preußen, in Russland und in Sachsen (Über die Voraussetzungen für eine Amtstellung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten s. Kön. Verord. v. 8 Febr. 1865.) Handelskonsuln hat Württemberg in 5 deutschen Städten. Am Königl. Hof sind beglaubigt die Gesandten von Bayern, Belgien, Brasilien, Italien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Preußen, Russland, Sachsen und Spanien, sowie ein Ministerresident von Großbritannien. 21 auswärtige Staaten haben in Württemberg Generalkonsulate oder Konsulate errichtet.

Die Königliche Archivdirektion hat die Ansicht über das Geheime Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, in welchem die Originale der mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge, die Urkunden und Verhandlungen über die Familienangelegenheiten des Königl. Hauses und überhaupt solche Dokumente aufbewahrt werden, welche für das Land und dessen Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind; – ferner über das Königl. Staatsfamilialarchiv zu Ludwigsburg mit den Urkunden und Akten der Behörden des Schwäbischen Kreises, des Deutschen Bundes, der Ritterkantone Odenwald, Kraichgau, Denau, Kocher, Neckar-Schwarzwald, der früheren

vorderösterreichischen Laude, des Fürstentums Ellwangen, des Ritterstifts Comburg, verschiedener Klöster u. s. w.; — endlich über das zwischen dem Staat und der Stadt Hall gemeinschaftliche Archiv dorthselbst¹⁾. — Die Vorstandsstelle bei der Archivdirektion ist ein Nebenamt, sonst sind dort angestellt 2 Räte, 1 Assessör, 3 Expeditoren.

Der Gesamtauswand für das Departement der ausw. Angelegenheiten, Polit. Abteilung, beträgt nach dem Stat. für 1886/87 186 091 M., darunter für Gesandtschaften und Konsulate 95 975 M., für Archivzwecke 28 300 M. Nach den Erigenzen für 1887/89 würde hieran nichts wesentliches geändert werden.

In der Abteilung für die Verkehrsanstalten steht dem Staatsminister neben einem vortragenden Rat, einem Kanzleidirektor und der Kanzlei für den laufenden Dienst in Gemäßheit der beiden königl. Verordnungen vom 20. März 1881 als beratendes Kollegium der aus den höheren Beamten der Departementsabteilung zusammengeschlossene Rat der Verkehrsanstalten, außerdem der aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft gebildete Beirat der Verkehrsanstalten zur Seite. Der erstere begutachtet solche Gegenstände im Geschäftskreis des Ministeriums, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige kommt oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind. Die Aufgabe des Beirats ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gütächliche Äußerungen abzugeben. Auch kann er Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessekreisen zur Kenntnis des Ministeriums bringen. Seine Berufung erfolgt durch das Ministerium nach Bedürfnis, jedoch jährlich mindestens zweimal.

Die sachmäßige Vorbildung und das Prüfungswesen ist geordnet:
für den Post- und Telegraphendienst durch die k. Verordnung vom 31. Januar 1884 und die Ministerialverfügungen vom 24. April 1884 und 9. Juni 1885;
für den Eisenbahndienst durch die k. Verordnung vom 13. Januar 1884 und die Ministerialverfügungen vom 24. April 1884 9. Juni 1885 und 9. Februar 1886.

An dem Unterrichtskurs für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes haben teilgenommen im Sommer 1885 10, im Winter 1885/86 6 Kandidaten.

Der Unterrichtskurs über Gegenstände der niederen Eisenbahndienstprüfung und der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung wurde vom 16. November bis 15. Dezember 1885 und vom 4. Januar bis 5. März 1886 mit 37 Eisenbahn- und 21 Post- und Telegraphenkandidaten abgehalten.

Bergl. dann auch noch die k. Verordnung vom 9. Februar 1853, betreffend die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten.

Den sämtlichen Verkehrsanstalten oder mehreren derselben gemeinschaftliche Institute sind die Montierungsverwaltung, die Druckerei und Drucksachenverwaltung, die nach dem Gesetz vom 19. Januar 1869 in Stuttgart erbauten 200 Dienstwohnungen, nebst der damit verbundenen Wasch- und Badanstalt, die Zentralbibliothek (1886 mit 6 512 Bänden), das Amtsblatt; ferner der Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihre Hinterbliebenen (1886) mit einem Kapital von 3,2 Mill. M., 4 517beitragspflichtigen Mitgliedern, 392 untersützten ehemaligen Angestellten, 560 Witwen, 732 Waisen (s. oben S. 163); die im Jahr 1885 gegründete Sterbekasse für Angestellte der Verkehrsanstalten, die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 eingerichteten Betriebskrankenkassen in Stuttgart und Ulm, sowie

¹⁾ Über das neben dem königl. Geh. Haus- und Staatsarchiv bestehende ständische Archiv in Stuttgart s. den Aufsatz von Adam, Württ. Jahrb. 1882 II S. 232 ff.

bei den Eisenbahnwerkstätten in Aalen, Cannstatt, Esslingen, Friedrichshafen und Rottweil, mit 1 732 Mitgliedern; dann eine Bankrankenkasse für das Eisenbahnpersonal in Alpirsbach, Freudenstadt und Schiltach; weiter die Betriebsrankenkasse für Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung in Stuttgart mit 223 Mitgliedern — endlich die von der Generaldirektion der Posten verwaltete König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Post- und Telegraphenverwaltung (Gesetz vom 11. Juni 1852 und 16. Januar 1874) mit einem Vermögensstand von 27 278,29 M., — die Stiftung des Postrats Gleß in Stuttgart für bedürftige und würdige Hinterbliebene von Postbeamten und Unterbediensteten in Stuttgart mit einem Vermögen von 12 300 M. — und die Postillonshilfskasse mit einem Vermögen von 15 500 M.

Als selbständige Direktivbehörden mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien sind dem Ministerium sodann untergeordnet:

I. Die Generaldirektion der Staats-eisenbahnen und der Bodensee-dampfschiffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der dem Verkehr übergebenen Bahnen und der Bodensee-dampfschiffahrt; ferner des Neubaus von Eisenbahnen, sowie von Bauten an den im Betrieb befindlichen Bahnen; — sodann noch für die Eisenbahnpolizei, auch auf Privatbahnen; und II. die Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, sowie der Herstellung und Unterhaltung der für Post- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen; — beide Generaldirektionen auch je für die Verwaltung des für die betreffenden Zwecke bestimmten Staats-eigentums. Der Eisenbahn-telegraphendienst mit der elektrische Signal-dienst gehört unter die Generaldirektion I.

An der Spitze jeder Generaldirektion steht ein Präsident mit der Verantwortlichkeit für die ganze Geschäftsführung derselben. Die Generaldirektion I hat sodann nach dem Etat für 1887/89 noch 2 Direktoren, 5 Oberräte, 12 Kollegialräte und 3 Assessoren — rechts-kundige, administrative und technische Mitglieder; — die Generaldirektion II 3 Oberräte, 3 Kollegialräte, 5 Assessoren. Für die vom Ministerium bezeichneten Gegenstände findet kollegialische Beratung und Beschlussfassung statt. Der Staatsminister kann jederzeit den Sitzungen anwohnen und den Vorsitz übernehmen. Sonst führt letzterer der Präsident oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme ab. Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzuteilen und die Entschließung des Ministeriums einzuhören. Im Übrigen ist die Geschäftsbearbeitung bureauähnlig. Bei der Generaldirektion der Staats-eisenbahnen bestehen nach der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 3 Abteilungen: eine für den Betrieb, eine Verwaltungs- und Bauabteilung, eine Rechnungsabteilung; ebenso bei der Generaldirektion II eine Post- und eine Telegraphenabteilung. Dieselben werden von Vorständen geleitet, welche bei der Betriebsabteilung (I 1) und der Postabteilung (II 1) die Präsidenten selbst sind. Die letzteren können überdies jeden Gegenstand an sich ziehen oder zur Beratung im Kollegium verweisen.

Den Generaldirektionen sind Beamte zur unmittelbaren Überwachung des Betriebsdienstes (3 Betriebs-Oberinspektoren, 5 Postinspektoren, 1 Telegrapheninspizitor), ferner das erforderliche Personal für Kanzleizwecke und für Kassen- und Rechnungsführung, sowie die nötigen Hilfsbüroare beigegben. Zu erwähnen ist auch der Obermaschinenmeister und der Kulturinspizitor, welch letzterem die Anlage und Zustandshaltung der Anpflanzungen auf den Bahnhofsgrund, sowie die Bewertung des sonstigen nutzbaren Areals der Bahnverwaltung obliegt.

Der Generaldirektion I ist die Eisenbahn-hauptkasse, der Generaldirektion II die Oberpostkasse untergeordnet. Diese Kassen vermitteln den Verleih mit der Staatsbankkasse.

Bei der Generaldirektion der Staatsbahnen selbst, der Eisenbahnhauptkasse, der Hauptmagazins- und Inventarverwaltung, und der Montierungsverwaltung waren nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86 ange stellt: 198 etatmäßige, 50 diätarische Beamte und 13 Arbeiter, zusammen 261 Personen.

Unter derselben standen

für die Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten, ferner für den Umbau von Bahnhöfen im Jahr 1885/86, 3 Eisenbahnbauämter, 2 Eisenbahnhochbauämter und 1 Bahnhofsbaubüro mit einem Hilfspersonal von 39 Personen.

Sodann für den Bauaufsichts- und Bauunterhaltungsdienst (bei 1 543,58 km im Betrieb befindlichen Bahnen i. Jahr 1886) 26 Bauinspektoren, 3 Sektionsingenieure, sodann 66 Bahnumeister, Bauführer, Zeichner etc., 1 068 Bahn-, Block-, Brücken- und Tunnelwärter, 1 297 Arbeiter, außerdem 1 Aufseher der Schwellenimprägnierungsanstalt, zusammen 2 461 Personen;

für den äußeren Stationsdienst: 12 Eisenbahnbetriebs-Inspektoren, 14 Assistenten, 29 Bahnhofswärter I., 33 II. Klasse, 189 Stationsmeister, 66 Bahnhofsausseher, 35 Portiers, 523 Stations- und Weichenwärter, 3 Stationsmaterialverwalter und Aufseher, 23 Wagenrevidenten, 742 Arbeiter, zusammen 1 669 Personen;

für den Expeditionsdienst: 23 Gepäckabfertigungsbeamte und Bahnhofskassiere, 10 Bilettkassiere und Telegraphisten, 242 Expedienten, Gehilfen und Arbeiter im Personen- und Gepäckexpeditionsdienst, 48 Güterabfertigungsbeamte und Kassiere, 855 Expedienten, Praktikanten, Gehilfen, Arbeiter im Güterabfertigungsdienst, einschl. der Güterbeförderer, zusammen 1 181 Personen;

für den Zugbegleitungsdienst: 114 Zugmeister, 193 Kondukteure, 105 Wagenwärter, 156 Güterschaffner und Bremsen, 127 Hilfskondukteure u. s. w. zus. 695 Personen; ferner für den Zugförderungsdienst: 225 Lokomotivführer, 199 Heizer, 411 Arbeiter; zusammen 835 Personen.

Die Gehalte für sämtliche etatmäßig Angestellten, mit Einschluß der Beamten der Generaldirektion I und des Anteils der Eisenbahnverwaltung an dem Aufwand für die Zentralverwaltung der Verkehrsanstalten waren für 1885/86 auf zusammen 4 318 700 M veranschlagt. Dazu kamen noch für das Werkstättepersonal: 5 Vorstände, 20 Werführer, 5 Buchhalter, 14 Expedienten, 7 Portiers, 950 Handwerker und Taglöhner zus. 1 001 Personen, 85 850 M ; andere persönliche Ausgaben einschl. Taglöhne 3 096 986,67 M ; sachliche Ausgaben, mit Einschluß der Ausgaben für das Werkstättepersonal 8,2 Mill. M . Für 1887/89 sind vorgesehen zu persönlichen Ausgaben (nach Abzug der auf den Bansonds zu übernehmenden Beträge und ohne die Ausgaben für das Werkstättepersonal) je 7,4, zu sachlichen Ausgaben je 8,3 Mill. M .

Endlich untersteht der Generaldirektion I die Tampfsschiffahrtsverwaltung (1 Verwalter, 1 Buchhalter, zugleich Materialverwalter, 1 Expedient, 1 Bureaugehilfe, 1 Verwaltungsdienner, 1 Werftmeister, 5 Kapitäne, 5 Steuermann, 7 Maschinisten, 5 Heizer, 33 Matrosen, zusammen 61 Personen 1885/86, nach dem Etat mit zusammen 74 425,50 M Gehalten, 36 334,75 M sonstigen persönlichen und 137 625,75 M sachlichen Ausgaben).

Bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen selbst waren nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86 ange stellt 121 Beamte und 35 Unterbedienstete, dabei auch die Oberpostkasse, die Druckerei und Drucksachenverwaltung der Verkehrsanstalten, die Postinspektoren, der Telegrapheninspizitor und die Telegraphenwerkstätte mit eingerechnet.

Unter der Generaldirektion stehen: die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und 1 Aufgabebüro. Im J. 1886 waren ange stellt u. a. 9 Oberpostmeister,

1 Eisenbahnpost-, 1 Briefpostinspektor, 50 Postmeister, 23 Postverwalter, 285 Postexpeditoren, 175 Postagenten, 13 Postbesorger, zusammen 557 Personen, von welchen 168 gleichzeitig Bahnhofsvorstände; ferner 5 Postkassiere, 7 Oberpostsekretäre, 183 Postsekretäre, 78 Postassistenten, 212 verwendete Postpraktikanten, 314 verpflichtete Privatgehilfen und Gehilfinnen, 124 Posthalter; zusammen 1 510 Beamte, und daneben 2 894 Postunterbedienstete.

Im ausschließlichen Telegraphendienst waren verwendet 114 Beamte (darunter 22 Telegraphengehilfinnen) und 71 Unterbedienstete; gleichzeitig im Post- oder Eisenbahndienst stehen 747 Beamte und 550 Unterbedienstete. Unter der Generaldirektion II steht ferner die Telegraphenwerkstätte.

Der Etatsausz für die Gehalte der bei der Post- und Telegraphenverwaltung Angestellten, mit Einschluß der Beamten der Generaldirektion II und des Anteils dieses Verwaltungszweigs an den Kosten der Centralverwaltung, beträgt für 1885/86: 2 155 133,67 M.; an sonstigen persönlichen Ausgaben 1 282 565,50 M., an fachlichen Ausgaben 2 239 479,83 M. In der Finanzperiode 1887/89 sollen sich die persönlichen Ausgaben je auf 3,8 Mill. M., die fachlichen je auf 2,47 Mill. M. erhöhen.

Zassen wir diese statistischen Ergebnisse nochmals kurz zusammen, so waren nach dem Berwaltungsbericht der königl. württemb. Verkehrsanstalten für 1885/86 ange stellt und verwendet

I. im Eisenbahndienst:

Etatsmäßige Diätarische Arbeiter: zusammen:
Beamte: Beamte:

1. Bei der allgemeinen Verwaltung	198	50	13	261
2. Bei der Bahnausföhrung und Unterhaltung	1 157	7	1 297	2 461
3. bei der Transportverwaltung				
äußerer Stationsdienst	902	25	742	1 669
Expeditionsdienst	374	116	691	1 181
Zugbegleitungsdienst	541	27	127	695
Zugsförderungsdienst	424	—	411	835
4. bei der Werkstätteverwaltung	44	7	950	1 001
zusammen	3 640	232	4 231	8 103

Ferner beim Eisenbahnbau die Vorstände von 6 Banämtern und 39 Hilfspersonen.

II. Bei der Bodenseebahndampfschiffahrt im ganzen 61 Personen

III. im Post- und Telegraphendienst:

Beamte: Unterbedienstete:

1. bei der allgemeinen Verwaltung	121	35
2. im äußeren Postdienst	1 510	2 894
darunter 168, welche gleichzeitig Bahnhofsvorstände.		
3. im äußeren Telegraphendienst		
im ausschließlichen Telegraphendienst	114	71
gleichzeitig im Post- oder Eisenbahndienst	747	550
zusammen	2 492	3 550
und nach Abzug der doppelt gezählten	915	550
	1 577	3 000

Bei den 3 000 Unterbediensteten sind inbegriffen 1 464 Landpostboten, 175 nicht etatsmäßige Briefträger, 625 im Privatdienst Angestellte, 59 im Telegraphendienst Verwendete, nach deren Abzug noch 667 verbleiben, entsprechend dem in Tafel 17 von Kap. 119, 120 des Hauptfinanzetats nachgewiesenen Stande von 668.

Im ganzen also, ohne Einrechnung der Angestellten des Königlichen Ministeriums der ansässigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, 12 786 Personen, deren Zahl sich im Jahr 1884/85 auf 12 729 belauften hatte.

Es bestehen sodann

I. im Eisenbahndienst,

nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 und dem Hof- und Staatshandbuch:

34 Bauämter, für den Bahnbau, Bahnhochbau und Bahnbetrieb;

62 Bahnumeisterstellen, 1 079 Bahnwärter- und 32 Tunnel- und Brückenwärterposten; ferner

12 Betriebsinspektorstellen, 32 Bahnhofverwaltungen I., 35 Bahnhofverwaltungen II. Klasse, und 205 Stationsmeisterstellen, mit Einrechnung der Billettkaissiere; — bei im ganzen 302 Stationen für 1884/85, 304 für 1885/86;

5 Eisenbahnwerkslätten;

II. im Dienste der Bodenseedampfschiffahrt:

1 Verwaltung;

III. im Post- und Telegraphendienst, nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86:

361 Postämter und 6 Stadtpostämter, darunter 9 mit 1 Oberpostmeister, 50 mit 1 Postmeister besetzte; ferner 176 Postagenturen, 5 Zweigpostanstalten und 1 Aufgabebureau, zusammen 549 oder 1 Postanstalt auf 35,53 Quadratkilometer und auf 3 634 Einwohner;

ferner

selbständige Telegraphenämter	5
---	---

Telegraphenämter von Privaten verwaltet	6
---	---

Telegraphenanstalten mit dem Postdienst verbunden	140
---	-----

Telegraphenämter mit dem Staatseisenbahndienst verbunden	255
--	-----

darunter 11 außerhalb des Königreichs

Telegraphenanstalten anderer Bahnverwaltungen, für den öffentlichen Verkehr	5
---	---

Zweigtelegraphenanstalten mit Apparaten	2
---	---

Telegraphenbureaux nur für den Eisenbahnverkehr, mit dem Bahndienst vereinigt	15
---	----

428

Außerdem 28 mit dem Postdienst und 1 mit dem Eisenbahndienst vereinigte Telegraphen-Aufnahmestellen ohne Apparate.

Von den 431 dem allgemeinen Verkehr dienenden Anstalten und Annahmestellen auf württ. Gebiet kommt 1 auf 45,25 Quadratkilometer und 4 628 Einwohner.

Bei 34 Telegraphenanstalten findet (1886) ausschließlicher Telephonbetrieb statt.

4. Das Departement des Innern.

Das Ministerium des Innern umfaßt das ganze Gebiet des inneren Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirtschaft, soweit nicht einzelne Zweige einem anderen Departement zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungskreis gehört die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats überhaupt und insbesondere in Rücksicht auf die Verhältnisse des im Königreich begüterten Adels, ferner der staatsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher Einwohner, namentlich der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger sowohl, als auch der Gemeinden und Körperschaften; die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren; die Ausbildung der Amts- und Gemeinde-

versäffung; die Oberaufsicht über das Auswanderungswesen. Ihm untersteht ferner das Militär-Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen. Mit dem Kriegsministerium bildet es die Ministerialinstanz in allen Militär-Erbschaft-Angelegenheiten. Das Ministerium des Innern hat die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für das Vereins- und Versammlungswesen, einschließlich der Angelegenheiten der juristischen Personen, die Presz-, Sitten- und Fremdenpolizei, die Oberaufsicht über das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über sämtliche Polizeianstalten. Demselben ist das Medizinalwesen zugeteilt, ferner das weite Gebiet der öffentlichen Wohlthätigkeit. Unter seiner Aufsicht steht das Versicherungswesen, insbesondere die Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie die Einrichtungen zur Durchführung der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, vollziehen sich die letzten Reste des Grundentlastungsgeschäfts, ist das Hilfskassenwesen eingerichtet, können Lotterien unternommen werden. Maß und Gewicht, die Bergpolizei, das Jagd- und Fischereiwesen, die Bau- und Feuerpolizei, Straßen- und Flusspolizei, die Fürsorge für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, das Landgestüt fallen gleichfalls in seinen Geschäftskreis. Von den öffentlichen Bauten endlich sind ihm die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten zugeteilt.

Alle besonderen Behörden, welchen die Besorgung der erwähnten Geschäftszweige zunächst übertragen ist, stehen unter der Leitung und Aufsicht dieses Ministeriums; das letztere erkennt über die Reklage und Beschwerden der Beteiligten gegen die administrativen Verfügungen der ihm untergeordneten Behörden. Die Bearbeitung der Geschäfte des Ministeriums erfolgt im Bureauweg oder, namentlich für Bezugsgegenstände, in der Oberregierung, einem Landeskollegium unter dem Vorsitz des Ministers oder des hiesfür ernannten Vorstandes.

Die Dienstprüfungen für die Ämter und Funktionen im Departement des Innern werden unter der Leitung oder Oberaufsicht des Ministeriums durch die zuständigen Behörden oder die hieszu bestimmten Kommissionen vorgenommen.

Königl. Verordnungen vom 10. Februar 1837 und 7. November 1885 (betr. die höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern).

Mit dem Ministerium steht zunächst in Verbindung das Archiv des Innern, welches die sämtlichen Registraturen der in den Jahren 1806—1817 aufgehobenen Kollegien, Deputationen, Kommissionen u. s. w. umfaßt, deren Geschäftsführung nun in dem Departement des Innern vereinigt ist.

Die nächsten Organe für die innere Landesverwaltung in regiminellem, staatspolizeilicher und staatswirtschaftlicher Beziehung bilden die 4 Kreisregierungen in Ludwigsburg, Reutlingen, Esslingen und Ulm. Ihr Geschäftskreis umfaßt in der mittleren Instanz die zum Wirkungskreis des Ministeriums gehörenden Gegenstände, soweit dieselben nicht an andere Behörden gewiesen sind. Die Instruktion für die Kreisregierungen datiert vom 27. Dezember 1819. Nach neueren Gesetzen, zunächst dem Gesetz vom 12. August 1879, bilden dieselben ferner die Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Strafverfügungen der Oberämter, sind sie außerdem zur Abrüfung des Ungehorsams und der Ungehöhr im Sinn der Art. 2 und 3 jenes Gesetzes in erster Instanz zuständig, wenn diese Handlungen ihnen gegenüber verübt wurden. In dem öffentlich-mündlichen Verfahren in Gewerbeschäften (R. Gew. O. 1883 § 21, Reichsges. Bl. S. 177), ferner wenn sie als Verwaltungsgerichte erster Instanz in der Regel gleichfalls öffentlich und mündlich verhandeln (Ges. v. 16. Dezember 1876 Art. 10) — im Jahr 1885 wurden 137 Fälle solcher Art erledigt, — beschließen die Kreisregierungen in der Beisetzung mit 3 Mitgliedern. Ferner haben die Kreisregierungen die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu über-

wählen und die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 7 Abs. 2 u. 3, 17 Abs. 2 u. 3 und 43 Abs. 1a Schl. der Verfügung vom 1. Dezember 1883 wahrzunehmen. Ebenso sind sie die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juni 1884 (Regierungsl. S. 139). Als Verwaltungsgerichte unterstehen sie der dienstlichen Aufsicht durch den Verwaltungsgerichtshof. An diesen geht auch die Beschwerde gegen die vorerwähnten Strafverkenntnisse der Kreisregierungen.

Als Bezirksamter im Departement des Innern sind in unmittelbarer Unterordnung unter die 4 Kreisregierungen die 64 Oberämter bestellt, welchen in der Zustanz der Bezirksverwaltung kurz gesagt alle diejenigen Geschäfte zufallen, welche weder einer Gerichts- noch einer Finanzbehörde zugeteilt sind. In der Hauptzache ist ihre Geschäftsausgabe in gleicher Weise umgrenzt wie die des Ministeriums. In ihre Zuständigkeit fällt namentlich die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, die Erhaltung der Amts- und Gemeindeverfassung, die Aufsicht über der Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaften, Gemeinden und der in die Verwaltung der Ortsarmenverbände gehörenden Stiftungen, sowie in Verbindung mit den Dekanen oder Bezirksschulinspektoren über die Verwaltung der übrigen milden Stiftungen; ferner die Aufsicht über die Verwaltung z. d. Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange. Sie sind sodann noch besonders befugt zu Erlassung polizeilicher Strafsverfügungen bei Übertretungen, sowie von Strafverkenntnissen wegen Ungehorsams, Ungebühr und Disziplinarverfehlungen (Gesetz v. 12. August 1879, Reg. Bl. S. 153) und von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben. Zu ihre Zuständigkeit gehört ferner die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche nach dem Gesetz vom 18. August 1879, die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbeyörden im Sinne des Hilfsklassengesetzes, der höheren Verwaltungsbehörden und ausnahmsweise auch der Aufsichtsbehörden im Sinne des Reichskrankenversicherungsgesetzes, sowie der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes. Sie sind beteiligt bei der Sorge für die Güterbücher und bei der Bildung von Standesamtsbezirken, bei der Aufsicht über die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen, bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster u. s. w. Endlich haben sie die übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs zu unterstützen.

(Bergl. Bizer, Gedanken über die Reform der Bezirksverfassung in dem Staats-Anz. für 1882 Nr. 104 Beil. Eine Bezirksordnung, im Anschluß an eine neue Gemeindeordnung wird vorbereitet.)

Für die den Staat und die Kirche, den Staat, die Kirche und die Volksschule gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, bezw. dem Bezirksschulinspектор, das gemeinschaftliche Oberamt. Die Oberamtsärzte, Oberamtswundärzte, Oberamtstierärzte; — die von dem Steuerkollegium angestellten Oberamtsgeometer; die Oberamtswerkmeister, Oberfeuerwehraner, Kammerfeger; — die Strafenwärter und Kleemeister sind den Oberämttern teils gleichgeordnete, teils untergebene oder unter ihre Aufsicht gestellte polizeiliche Organe.

Der Kreisregierung in Ulm ist noch der Hafendirektor in Friedrichshafen untergeordnet, welcher die Schiffsahrts- und Hafenpolizei (Reg. Bl. 1879 S. 158) mit Einschluß der Fremden- und Passpolizei an den württembergischen Häfen- und Landungsplätzen zu handhaben hat.

Unter die Regierungen in Ludwigshafen und Neutlingen sind gestellt die Arbeitshäuser in Baiingen und Rottenburg, das erste für Männer, das zweite für Weiber. Dieselben sind zur Aufnahme der nach § 361 Nr. 3—8 des Deutschen Straf-

gefechbüchs und nach Art. 10 Ziff. 2—4 des Polizeiinfrafugeses vom 27. Dezbr. 1871 Verurteilten bestimmt, wenn deren Unterbringung in ein Arbeitshaus von der zuständigen Kreisregierung verfügt wird. Es werden nur solche Personen eingewiesen, welche zur Arbeitsverrichtung nach dem Maß eines gewöhnlichen Lohnarbeiters befähigt sind. Die Aufgabe der Arbeitshäuser besteht darin, die Gingewiesenen zu einer geregelten, für ihr Fortkommen geeigneten Beschäftigung anzuhalten und hiendurch wie durch angemessene moralische und disziplinäre Einwirkung ihre sittliche Besserung zu erstreben. (Festzung vom 2. Februar 1882.) Der Durchschnittsstand der Gingewiesenen beträgt nach dem Etat für 1887/89 in Waiblingen 130, in Nettenburg 40; der Staatszuschuß berechnete sich 1879/80 dort auf 92,72, hier auf 235,43 M je für 1 Gingewiesenen: der Aufwand für Verköstigung nach dem Etat für 1887/89 dort bei eigenem Menagebetrieb auf 147,82 M, hier auf 227 M. Für 1887/88 ist im ganzen ein Staatszuschuß von 15 908,40 M vorgesehen.

Das Landjägerkorps ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgestellte Landespolizeianstalt und als solche in seinen Dienstverrichtungen ordentlicherweise dem Ministerium des Innern untergeben. Die innere Einrichtung des Korps ist militärisch. Dasselbe hat 1 Korpskommandeur, 3 Bezirkskommandeure, vor welchen der eine zugleich Stabsoffizier des Korps, und besteht neben den Korps- und Bezirksfronten seit der letzten Vermehrung im Jahr 1884 aus 65 Stationskommandanten und 478 Landjägern, welche nach der Lage und den Bedürfnissen der Oberämter verteilt sind. Näheres in der R. Verordnung vom 5. Juni 1823 und der Dienstinstruktion vom gleichen Tage. Die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichsgesetzgesetzes von 1877. Im Durchschnitt der 10 Kalenderjahre 1870—79 wurden von dem Landjägerkorps jährlich eingeliefert 6 Mörder, 17 Räuber, 14 Brandstifter, 1 099 Diebe, 9 Wilderer, 12 entwischte Kriegsdienstpflichtige, 6 inländische und 7 ausländische Deserteure, 794 Landstreicher, 3 716 Bettler, 4 168 sonstige Gesetzesübertreter; im Durchschnitt von 1875/84 jährlich 7 Mörder, 18 Räuber, 22 Brandstifter, 1 108 Diebe, 17 Wilderer, 11 Deserteure, 10 entwischte Kriegsdienstpflichtige, 1 192 Landstreicher, 4 368 Bettler, 4 033 sonstige Gesetzesübertreter. Der Aufwand für das Landjägerkorps wird veranschlagt für 1887/89 auf jährlich 726 400 M, daneben die Gefangenentransportkosten auf 86 000 M.

Die besonderen Organe für einzelne der dem Departement des Innern zugestellten Verwaltungszweige sind:

1. Die mit dem Ministerium verbundene Kommission für die Adelsmatrikel zu Hertföhrung der Personalmatrikel des Württembergischen Erbades, zu Sammlung und Bearbeitung der Materialien für eine standesherrliche und eine ritterliche Gütermatrikel und zu Entscheidung der Frage der Erenktion einzelner Bestandteile von Standesherrschäften und Rittergütern (bekanntm. vom 12. Januar 1818. Kön. Entschl. v. 4. April 1833).

2. Das adelige Fräuleinstift zu Oberstenfeld, errichtet aus den Einkünften des 1803 an Württemberg gefallenen Stifts, bestehend aus 1 Äbtissin und 10 Stiftsdamen, welche von dem König unmittelbar ernannt werden. Zur ersten Stelle sind vor anderen die Prinzessinnen des königl. Hauses berechtigt, zu Stiftsdamen können außer solchen und Prinzessinen anderer fürstlichen Häuser Gräfinnen und Fräulein von deutschem adeligem Geschlecht berufen werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Äbtissin besieht, wenn sie dem königlichen Hause angehört, 3 430 M, sonst 2 571,43 M, eine Stiftsdame 1 030 M. Die Äbtissin und die ältesten Damen haben auch freie Wohnung in Oberstenfeld anzusprechen. Mit dem

Stift steht in Verbindung die Stiftung von Präbenden für unbemittelte Fräulein von dem in Württemberg ansässigen ritterhaften Adel, zur Zeit 12 Präbenden von jährlich 344 M. Die auf Vorschlag des Ministeriums des Innern nach vorheriger gutachtlicher Bernehmung eines Ausschusses der Ritterschaft von dem Könige präbendierten Fräulein werden als Damen des Stifts Oberstenseld betrachtet. Das Ordenszeichen für alle ist ein weiß emailliertes Kreuz in Form des Malteserkreuzes, das an rotem Bande mit goldener Einfassung von der rechten Schulter zur linken Seite getragen wird. Berechtigung hat Antritt aus dem Stift und dem Genuss der Präbende zur Folge.

3. Der Obererkrutierungsrat (s. unten Departement des Kriegswesens). Als Kosten des Militärerzatzgeschäfts sind für 1887/89 vorgesehen 13 800 M.

4. Das Medizinalkollegium, teils beratende, teils verwaltende und ausführende Zentralbehörde für die Wahrnehmung aller Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege (Königl. Verordn. vom 21. Oktober 1880), nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 besetzt außer dem Direktor, welcher diese Stelle im Nebenamt verseht, mit 2 vollbeschäftigen, von der Privatpraxis ausgeschlossenen Medizinalräten, 4 nicht vollbeschäftigen technischen Mitgliedern, worunter 2 Ober- (Medizinal-) Räte, 2 Medizinalräte, sodann noch mit 4 außerordentlichen technischen und, im Nebenamt, 2 administrativen Mitgliedern. Erignet sind hiesfür unter Kap. 20 Tit. 6 19 600 M., Tit. 13 5 050 M. Eigene Abteilungen bestehen 1. zur Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Staatskrankenanstalten, die Landeshabammenschule, die eine Staatsunterstützung genießenden Privatkrankenanstalten, sowie die Privatirrenanstalten betreffen; 2. zur Erledigung der in das Gebiet der Tierheilkunde fallenden Geschäfte.

Vitterau: die Medizinalberichte von Württemberg für die Jahre 1872 bis 1884; seit 1873 in den Württemb. Jahrbüchern 1877, 79, 81, 84, 86; Dr. J. Koch, Zur Statistik der Geisteskrankheiten in Württemberg, Württemb. Jahrb. 1878 III; Untersuchungen über den Einfluss des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes, von Dr. Berlin und Dr. Rembold, Württemb. Jahrb. 1883 S. 65 ff.

Staatsirrenanstalten sind die Heil- und Pfleganstalten in Schussenried und Winnenthal, ferner die Pfleganstalt in Zwiefalten. Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal, von welchen die erste 1885 für 326, die zweite für 240 Pfleglinge eingerichtet war, sind zur Aufnahme von heilbaren und unheilbaren Geisteskranken bestimmt. In der 1885 für 400 Pfleglinge Raum bietenden Anstalt in Zwiefalten werden solche unheilbare Geisteskranke, welche aus irgend einem Grund in den beiden anderen Anstalten nicht aufgenommen oder behalten werden können, und bei welchen auch die Zurückgabe in Privatpflege oder in die anderen öffentlichen Krankenanstalten als unthunlich erscheint, zu angemessener Verpflegung untergebracht. In diesen 3 Anstalten soll jetzt unter Ausnutzung aller Räume noch für weitere 72 Kranke Platz geschaffen werden können. Die Errichtung einer vierten Staatsirrenanstalt ist nur eine Frage der Zeit oder des Geldes. Die Kranken werden in 3 hinsichtlich der Verköstigung und Wohnung verschiedenen Klassen verpflegt, deren Wahl in der Regel von ihren Vertretern abhängt. Das jährliche Verpflegungsgeld beträgt

in Schussenried u. Winnenthal: in Zwiefalten:

für die I. Klasse	1 260 M.	760 M.
" " II. "	760 "	480 "
" " III. "	440 "	300 "

Für ärmere inländische Pfleglinge bestehen noch 2 niedrigere Abstufungen. Nichtwürttemberger gehen den Landesangehörigen bei der Aufnahme nach und haben ein erhöhtes Verpflegungsgeld zu bezahlen (Statut vom 21. Januar 1875). Daneben

befinden sich noch etwa 200 Staatspfleglinge in Privatirrenanstalten ohne Staatsbeitrag (mit ermäßigtgem Kosten) — allerdings alle zusammen nur etwa $\frac{1}{2}$ sämtlicher Geisteskranken des Landes (nach der Zählung von 1878 rund 8000; je zur Hälfte Irre und Idioten), zu deren Aufnahme noch Privatanstalten (12 für Irre, 3 für Schwachsinnige und Epileptische) vorhanden sind. Die Verfügung eines Kranken erforderte nach dem Etat für 1885/87 in Schussenried 225 M., in Winnenthal 240 M., in Zwiefalten 225 M.

Der Aufwand der Staatskasse für das Irrenwesen betrug nach den Hauptfinanzetat für

		1881/82		1885/86	
Staatszuschüsse	Pfleglinge	M.		Pfleglinge	M.
für Schussenried	300	60 872		326	59 135
" Winnenthal	200	42 373		240	33 308
" Zwiefalten	350	74 068		400	74 159
für unentgeltliche Verpflegung					
unbemittelter Kranken		7 000		—	9 000
an Privatirrenanstalten	325	61 750		400	72 000
(Staatspfleglinge)					
	1 175	246 063	1 366	247 602	

Die Landeshebammeinschule ist für den Unterricht der Hebammen des Landes bestimmt. Die mit derselben verbundene Gebärnhälfte (das Mutterhaus des Katharinenhospitals in Stuttgart) dient hauptsächlich zum praktischen Unterricht der Hebammenschülerinnen. (1883/84 betrug die Zahl der in der Anstalt verpflegten Schülerinnen 66 mit einem durchschnittlichen Aufenthalt von 136,7 Tagen; die Zahl der aufgenommenen Schwangeren 438, mit einer durchschnittlichen Verpflegungszeit von 22,7 Tagen. Staatszuschuß 1887/89 26 860 M.)

Im Hauptfinanzetat für 1887/89 (Cap. 21 Tit. 4) sind vorgesehen für 64 Oberamtsärzte 66 700 M.

Unmittelbar unter dem Medizinalkollegium steht auch der Zentralimpfärzt.

Durch Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875 ist den approbierten Ärzten, Tierärzten und Apothekern des Landes gestattet worden, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, und zwar jeder Berufsklasse für sich, einen Verein zu bilden, der von der Regierung als Organ des betreffenden Standes anerkannt wird. Es besteht demgemäß ein ärztlicher Landesverein, der sich in 8 Bezirkvereine gliedert, ein tierärztlicher Verein und ein pharmazeutischer Landesverein, welch letzterem sämtliche im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden selbständigen Verwalter von im Lande befindlichen Apotheken beizutreten für berechtigt erklärt wurden.

Am 31. Dezember 1884 zählte man in Württemberg 588 approbierte Ärzte und Wundärzte I. Klasse, 396 Wundärzte II., III. und IV. Klasse, — 17 Chirurgen, 268 Tierärzte, 30 Militär-Notärzte, 2 623 Hebammen, 1 733 Leichenschauer, 105 angemeldete nicht approbierte Personen, welche sich mit Behandlung frischer Menschen, 27, welche sich mit Behandlung frischer Tiere abgeben, 264 Apotheken, 57 Dispensieranstalten, darunter 43 homöopathische; 271 Apotheker, 259 Gehilfen und Lehrlinge; — 125 allgemeine Krankenhäuser, 9 Militärlazarete, 53 Heil- und Verpflegungsanstalten für besondere Zwecke.

Der Hauptfinanzetat für 1885/86 enthielt noch 15 000 M. Kosten der Epidemien, mit dem Vorbehalt der Verwendung von Erspartnissen auf Bezirkshausen (bis 1886 25; der hiesfür angesammelte Fond betrug am 1. April 1886 31 911 M.); serner 24 000 *

für die der Staatsklasse zur Last fallenden Kosten der Bischöfchen, dann 32 009 M Beiträge zu den Gehalten der Oberamtsärzte (um 6 400 M mehr als vorher, wegen der vermehrten Geschäfte infolge des Reichsbiehsechsgesetzes), 4 000 M für orthopädische Heilzwecke und 600 M zu Unterstützung armer Ehrenleidender; endlich unter den Ausgaben für milde Zwecke: 11 880 M Beiträge an Heil- und Pfleganstalten für Epileptische und Schwachsinnige, 6 857 M Beitrag zu Deckung des Defizits des Katharinenhospitals in Stuttgart. Nach dem Etat für 1887/89 sind weiter jährlich 25 000 M zum Bau von Bezirkskrauenhäusern, und teils vorübergehend, teils fortanernd weitere Beiträge für die obengenannten Heil- und Pfleganstalten mit jährlichen 13 400 M vorgesehen, wogegen für Kosten der Bischöfchen 4 000 M , für orthopädische Heilzwecke 800 M weniger angenommen wurden.

5. Die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, die Württembergische Sparkasse und die Armenkommission. Die Zentralleitung und die Sparkasse, beides Schöpfungen der verewigten Königin Katharina, erfreuen sich bis heute der besonderen Fürsorge Ihrer Majestäten. Die Königin Olga hat das Protesterat übernommen, König Karl sich die unmittelbare Aufsicht vorbehalten. In der Verbindung mit der Zentralleitung bildet die Armenkommission in Beziehung auf das gesamte Armenwesen die eigentliche Staatsbehörde mit teils beratender, teils vollziehender Funktion.

Vitteratur. Camerer, Statistik der Sparkassen des Königreichs Württemberg. Württemb. Jahrb. 1875 I; Camerer, Statistik der Fürsorge für Arme und Notleidende im Königreich Württemberg. Württemb. Jahrb. 1876 III. — Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine im Königreich Württemberg. Wegweiser über die den Hilfsbedürftigen aus dem ganzen Lande zugänglichen Einrichtungen, von dem K. Ministerium des Innern unter Mitwirkung der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins bearbeitet und herausgegeben 1879. Uebersicht über die Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine des Königreichs Württemberg 1882.

Der Wohlthätigkeitsverein wurde in dem Feurungsjahr 1817 errichtet mit einer Verzweigung in Oberamts- und Lokalleitungen. Neuerdings befaßt sich die Zentralleitung (Etatssatz 15 790 M , daneben 20 200 M zu Beiträgen an Vereine und Anstalten für wohlthätige Zwecke) weniger mit der direkten Unterstützung der Armen, ne auch vielmehr, neben der Förderung der Bestrebungen von Vereinen und Einzelner auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit, vorzugsweise auf die bessere Erziehung und Bildung der Jugend der ärmeren Standsklassen einzuwirken und dem Bettel und Müßiggang entgegenzuarbeiten. Dies wird bevocht durch die Gründung und Unterstützung von Kleinkinderpflegen und Erziehungshäusern, durch die Unterbringung armer, der Verwahrlosung entgegengesetzter Kinder in Rettungsanstalten oder in geeigneten Familien, sowie in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Lehrstellen. Für die erwachsenen Armen wird namentlich gesorgt, indem auf Errichtung weiterer Bezirksarmenanstalten für die Arbeitsunfähigen, wie für Korrektionäre hingewirkt wird. Außerdem soll im Anschluß an den Verband deutscher Frauenvereine die allgemeine Krankenpflege durch vermehrte Ausbildung und Anstellung von Krankenpflegerinnen gefördert werden. In dringenderen Notfällen werden von der Zentralleitung auch besondere Sammlungen, z. B. für Hagel-, Brand- oder Wasserbeschädigte, eingeleitet. Direkte Armenunterstützungen aber können von ihr mit verwilligt werden, soweit besondere Stiftungen oder andere Beiträge die Mittel gewähren. Im Haupfinanzetat f r 1887/89 sind zu Beiträgen an 2 Rettungsanstalten 3 772 M , an Heil- und Pfleganstalten für Epileptische und Schwachsinnige die schon eben erwähnten 25 280 M vorgesehen (einschl. 10 000 M für Stetten Kap. 30 Tit. 3). Sedann 500 M an die Rettungsanstalt für

ältere Mädchen in Leonberg. Erstmals wurde in den Etat für 1885/87 eine Verbilligung von jährl. 5000 M. an den Verein für Arbeiterkolonien aufgenommen. Eine solche Kolonie wurde im November 1883 auf dem Dornahofe bei Altshausen gegründet mit einem Beitrag aus der Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung von 8000 M. und einem unverzinslichen Darlehen von 15 000 M. aus dem allgemeinen Reservefonds; sie ist zur Aufnahme von 100 Kolonisten eingerichtet.

Endlich sind noch im Etat des Kultdepartements vorgesehen als Beiträge an milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für Aushebung der Postfreiheit 3120 M. , darunter an die Bibelanstalt 2000 M. , den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 1000 M. , je 60 M. an den Pfarrwaisenverein und den kathol. Lehrerunterstützungverein in Gmünd.

Unter der Mitwirkung der Zentralleitung erscheinen die „Blätter für das Armenwesen“. Auch führt dieselbe die Aufsicht über die Nationalindustrieanstalt in Stuttgart (für Bewertung von Handarbeiten verschämter Armen) und über verschiedene sonstige Wohltätigkeitsanstalten und -Vereine.

Die mit der Zentralleitung in Verbindung stehende und durch 3 ihrer Mitglieder kontrollierte Württembergische Sparkasse hat den Zweck, den ärmeren Volksschäffen die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch in kleinen Summen, bis auf 1 M. herab, mit Sicherheit zinstragend anzulegen. Zugelassen sind ferner auch insländische Vereine und Anstalten, welche die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksschäffen annehmen oder wohltätigen Zwecken dienen, insbesondere auch die Pfeunigsparkassen. Der höchste Gesamtbetrag der Einlagen sind 5000 M. für eine Person oder Anstalt, bei Schulsonds 500 M. . Die Einlagen werden seit 1. April 1885 durchweg mit 3,6 Proz. verzinst. Die Rückzahlung erfolgt statutengemäß, soweit es die baren Mittel der Anstalt erlauben, sogleich, sonst bis 100 M. gegen 4wöchige, bei höheren Beträgen gegen 3monatliche Kündigung von Seiten der Einleger. Das Amt der 16 Vorsteher ist ein Ehrenamt (Bekanntmachung vom 24. Februar 1885). Die Zahl der Agenten beträgt gegen 300.

Das Gesamtgnihaben der Einleger belief sich am 30. Juni 1885 auf 43 Mill. M. , der Aktivstand auf 48,8 Mill. M. . Werden auch die Bezirkssparkassen mit berücksichtigt, so wurden im Jahr 1884/85 eingelebt 20 $\frac{1}{4}$ Mill. M. , zurückgezogen 16 $\frac{3}{4}$ Mill. M. , vorunter 1 $\frac{1}{2}$ Mill. M. Zins; also effektiv mehr eingelebt in Württemberg 5 $\frac{1}{2}$ Mill. M. . Sehr günstige Erfolge erzielten die städtische Sparkasse in Stuttgart, sodann die Pfeunigsparkassen in Stuttgart und Heilbronn. Im November 1885 wurde der Württ. Sparkassenverband begründet, zunächst für 19 Sparkassen, mit der Übertragbarkeit der Einlagen von einer Sparkasse auf die andere. Den Anstoß dazu gab die beabsichtigte Einführung von Postsparkassen in Württemberg, vergl. darüber u. and. Verhandl. der Kammer der Standesberen 1884 S. 281 ff., wozu noch zu bemerken ist, daß es zur Einführung der Postsparkassen bis jetzt weder im Reich, noch in Württemberg kommen konnte.

Der seit 1818 bestehenden Armenkommission (Zür. v. 27. Juni) wurde 1855 die Mitwirkung bei Vollziehung des Gesetzes vom 24. Januar im Betreff der Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden (Gesetz 10000 M.), übertragen (Württ. Jahrb. 1875 I S. 179). Unter Staatsaufsicht stehen noch die Gemeinden Ebersberg, Zur, Neufürstenhütte, Oberamts Badnau, und Schleßberg, Oberamts Neresheim). Im übrigen leitet die Armenkommission die Industrie- und Wohltätigkeitsanstalten für Kinder und Erwachsene.

6. Die Ablösungskommission hat die letzten Reste der Ablösungen infolge der Gesetze von 1836, 1848, 1849 und 1865 zu bereinigen. Von ihren Entscheidungen

geht der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof. Von Gefällablösungen waren Ende des Jahres 1881 noch 2 Fälle, von Komplexlastenablösungen noch 72 Fälle unerledigt. Bis zum 31. Dezember 1881 wurden durch Vermittlung der Ablösungskommission bezahlt Entschädigungs kapitale für

Gefällablösungen	21,86 Mill. M.
Zehntablösungen	83,13 " "
Baurechtsablösungen	0,48 " "
Komplexlastenablösungen	10,08 " "
zusammen	115,55 Mill. M.

7. Die seit dem Jahr 1772 bestehende Gebäudebrandversicherungsanstalt umfaßt zwangsläufig mit wenigen im Gesetz vom 14. März 1853 festgesetzten Ausnahmen sämtliche Gebäude des Landes, für welche im Falle der Beschädigung durch Feuer, Blitzstrahl oder Explosion (Gei. v. 4. Oktober 1865) Entschädigung gewährt wird. Ihre Mittel schöpft sie teils aus den Erträgenschaften des eigenen Konds, teils und hauptsächlich aus Umlagen auf die versicherten, nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit in 6 Klassen eingeteilten Gebäude.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern ein mit den Besitznissen eines Landestollegiums ausgestatteter Verwaltungsrat. Derselbe entscheidet insbesondere über die Teilnahme an der Anstalt, die Klassifizierung der Gebäude, die Größe des Beitrags für die Gebäude in den einzelnen Klassen, sowie über den Anschlag der Gebäude. Dagegen sind für Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung infolge des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsplege die bürgerlichen Gerichte zuständig. Dem Verwaltungsrat sind zwei Brandversicherungs-Inspectoren beigegeben, deren Aufgabe es ist, bei Feststellung des Anschlags von Maschinen und gewerblichen Anstalten, sowie bei der Erhebung des dabei vorkommenden Brandschadens mitzuwirken, endlich die Anschläge überhaupt und in Brandafällen die Schadenserhebungen zu überwachen. Wenigstens alle 3 Jahre wird von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der von jeder Amtsversammlung Gewählten eine Kommission von 15 versicherten Gebäude-Eigen tümern zusammenberufen, zu dem Zweck, die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu beraten, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung derselben, sowie der Verwaltung ihre Ansichten und dem Ministerium ihre Vorschläge mitzuteilen.

Am 1. Januar 1885 waren versichert 304571 Haupt- und 257372 Nebengebäude, zusammen 561943. Der Brandversicherungsanschlag derselben betrug 1957 Mill. M. Umgelegt wurden an Brandaufwand

1876	1512298 M	oder auf	8 Pf.	bei 367 Schaden-
1877	1968571 "	100 M	10 "	393 fällen.
1878	1606174 "	Umlage-	8 "	484 "
1879	1448685 "	Kapital	7 "	486 "
1880	1881171 "	i.d. Normal-	9 "	473 "
1885	2266953 "	Klasse (III)	10 "	524 "

Mit dem Verwaltungsrat ist ferner die Zentralkasse für das Feuerlöschwesen (Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 Art. 23 ff.) verbunden, um den durch ihre Teilnahme an den Löschanstalten Verunglüchten oder deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, Beiträge an Feuerwehren und Gemeinden für Feuerlöschzwecke zu geben u. s. w. Die Mittel werden durch Beiträge der Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie der zum Geschäftsbetrieb im Lande konzessionierten Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften aufgebracht. Für die Verwaltung der Kasse

ist eine eigene Kommission gebildet, der auch Vertreter dieser Aufstalten und der freiwilligen Feuerwehren angehören. Der Kommission ist als ständiger Beamter der Landesfeuerlöschinspektor beigegeben, dessen weitere Aufgabe nach der Landesfeuerlöschordnung Art. 29 darin besteht, das Ministerium und die Kollegialbehörden in allen auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Angelegenheiten zu beraten, für die Oberämter und Gemeindebehörden Übergutachten zu erstatten und die technische Obergewicht über die Feuerlöschseinrichtungen und die Feuerwehren der einzelnen Bezirke zu führen, die mit Beiträgen der Zentralkasse angeschafften Feuerspritzen zu prüfen, auch an der Baugewerkschule einen regelmäßigen Kursus über Feuerlöschen zu halten.

Der Vermögensstand der Zentralkasse betrug 1880 19547 M., 1885 98250 M., der Jahresbeitrag der Brandversicherungshauptkasse 67616 M., der konzessionierten Privatgesellschaften 21182 M. Bezahlten wurden 1885 an verunglückte Feuerwehrmänner 10436 M., an Hinterbliebene der in ihrem Beruf gestorbenen Feuerwehrmänner 8641 M., für Ausrüstung von Feuerwehren, Förderung von Wasserleitungen 47265 M.

8. Das Oberbergamt, in Gemäßheit des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 zuständig für die Verleihung des Bergwerksgentums, die Aussicht über die Gewerkschaften und Knabpschaftsvereine und die Leitung der Bergpolizei. Demselben ist das Bergamt untergeordnet, mit den Befugnissen eines Bezirksamts, während das Oberbergamt zu den Landeskollegien zählt. Unter des letzteren Aussicht stehen auch die Markscheider. Statssatz für Oberbergamt und Bergamt 1800 M.

9. Die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen, besteht aus dem Direktor und 3 technischen Mitgliedern der Forstdirektion, Abteilung für Staatsforste, und 3 Mitgliedern aus dem Departement des Innern. Sie hat nach dem Gesetz vom 16. August 1875 Art. 1 die Aussicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften, auch nach dem Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 Art. 46 die Funktionen der höheren Forstpolizeibehörde für diese Waldungen in Unterordnung unter das Ministerium des Innern auszuüben. (Statssatz 3800 M.)

10. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft hat nach den organischen Bestimmungen vom 1. Juli 1886 die Förderung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe im allgemeinen, sodann, hier in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, die Leitung und Überwachung der ihr unterstellten landwirtschaftlichen Lehranstalten zur Aufgabe. Sie berät die Regierung in Aussicht auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse, beantragt der Landwirtschaft dienliche und die Beseitigung der ihr hinderlichen Einrichtungen, hat die Fürsorge für landwirtschaftliches Meliorationswesen und in einer besonderen Abteilung die Oberleitung der Feldbereinigungen (Gesetz vom 30. März 1886 Art. 18), sie hat ferner die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse wahrzunehmen, auf Gründung von Aufstalten zum Nutzen der Landwirtschaft: wie Märkte, Versicherungs- und Kreditanstalten hinzuwirken. die landwirtschaftliche Statistik fortzubilden; sie sorgt für Verbreitung gemeinnütziger landwirtschaftlicher Kenntnisse, veranstaltet landwirtschaftliche Ausstellungen u. s. w.

Die Zentralstelle bildet ferner die Gesamtvertretung des landwirtschaftlichen Vereins des Königreichs, welcher in 64 Bezirksvereine und durch die Vereinigung je von einer Mehrzahl der letzteren in 12 Gauverbände gegliedert ist. In Ausübung dieser Vertretung liegt der Zentralstelle ob, die Vereine zu zweit entsprechender Tätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermittelnden, deren Wünsche und Anträge zu beraten und je nach Umständen an die zuständigen Organe zu befördern. Die Beratung der allgemeinen Anordnungen behuts der Pflege

der Landwirtschaft, die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die Aufstellung des Etats und vergleichbar unterliegen den Beschlüssen des Gesamtkollegiums, zu welchem auch 12 von den Gauverbänden aus dem Stande der Landwirte zu dem Ehrenamt gewählte Beiräte gehören. Die übrigen Geschäfte besorgt mit den Befugnissen eines Landeskollegiums der Verwaltungsausschuß. Die Zentralstelle giebt das Württembergische Wochenblatt für Landwirtschaft heraus, hat auch zur Bewertung von Behörden, Gemeinden, Vereinen und Privaten besondere Sachverständige und Wanderlehrer aufgestellt.

Der Etat der Zentralstelle für die Landwirtschaft beträgt nach dem Entwurf für 1887/88 144 800 M (1885/87 nicht ganz 100 000 M) dabei die Gehalte ihrer Beamten mit 29 950 M nicht eingerechnet. Dagegen sind darunter 16 000 M für das landwirtschaftliche Hauptfest in Cannstatt, das sogenannte Volksfest, inbegriffen, ferner 25 100 M Staatsbeiträge an landwirtschaftliche Vereine, 42 800 M für einzelne landwirtschaftliche Zwecke, außerdem für das Feldbereinigungswesen 13 500 M , für Einrichtungen zur Verbesserung des Hufbeschlags 9 000 M , zur Bekämpfung der Nebelanskrankheit 17 000 M .

11. Das Landgestüt (J. J. Wörz, Die Staats- oder Landespferdezuchtaufstellen Württemberg's, Ulm 1876; ferner K. Württemb. Landgestüt, [gedr.] Amtsgrundbuch der Landgestütskasse, angelegt nach dem Stande vom 1. April 1883), errichtet 1817, soll aus 150 Hengsten bestehen, welche alljährlich über die Beschälzeit an verschiedenen Stationen des Landes (38) aufgestellt sind und zur Deckung der Stuten von Privaten gegen eine mäßige Gebühr (6 M) benutzt werden können. In Verbindung damit steht das Stammgestüt zur Hervorbringung und Erhaltung einer konstanten Klasse veredelter Blutes, aus welcher das Landgestüt remontiert wird. Dem Land- und Stammgestüt dienen, dem ersten abgesehen von der Beschälzeit, die Gestüts Höfe Markbach, Ossenhausen, Güterstein und St. Johann zum Aufenthalt. Die Verwaltung des Ganzen steht unter der Landgestütskommission, welche auch den Beschälbetrieb der Privathengste zu überwachen (Beschälordnung vom 25. Dezember 1875) und die Verteilung der Staatsprämien für ausgezeichnete Privatzuchtpferde zumitteln hat.

Jetziger Normalstand 120 Landbeschäler, 15 drei- bis vierjährige Hengste, 50 Mutterstuten, 105 Fohlen. Staatszuschuß 1885/86 133 738,90 M

	In den 20 Jahren 1860/79 durchschnittlich:		in der		Ferner 31. Dez. 1884
	1. Hälfte	2. Hälfte	dieser Zeit		
Bestand von Landbeschälern . . .	150	171	131	137	
Stuten am Jahresende . . .	72	86	57	43	
Fohlen " "	105	146	63	96	
Zu Prozenten der gedeckten Stuten					
trächtig gewordene Stuten . . .	57,0	51,8	66,0	75	
lebendig geborene Fohlen . . .	48,7	46,1	53,2	64	

Erfauft wurden in jenen 20 Jahren 75 Hengste, 44 Stuten, 163 Fohlen, zusammen für 463 520 M ; verkauft 386 Hengste, 269 Stuten, 84 Fohlen, zusammen für 449 805 M . Staatszuschüsse im ganzen 2 870 409 M , durchschnittlich in 1 Jahr 143 520 M .

Aneben werden für ausgezeichnete Privatzuchtpferde noch jährlich 15 710 M Prämien gegeben. Im J. 1884 wurden 74 Hengste patentiert, 4 in die I., 17 in die II., 53 in die III. Klasse eingereiht. Trächtigkeitsverhältnis der von Landbeschälern gedeckten Stuten 50%.

12. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel (L. Bischof, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg und das Wirken seiner Zentralstelle für Gewerbe und Handel in ihren ersten 25 Jahren, Stuttgart 1875. Ochenkowski, Die württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel im Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1886 II. H. S. 427 ff. Vergl. weiter Gewerbeblatt 1887 S. 26) wurde am 8. Juni 1848 errichtet und am 15. April 1875 neu organisiert. Sie besteht aus administrativen und technischen Beamten, Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten und aus Beiräten vom Gewerbe- und Handelsstand — das letztere ein Ehrenamt.

Alle die Gewerbeförderung im allgemeinen, sowie die Verwendung bedeutender Staatsmittel betreffenden Fragen behandelt das Gesamtkollegium, die übrigen Angelegenheiten der Verwaltungsausschuss. Beiden Kollegien kann ein Ministerial-kommissär mit beratender Stimme anwohnen. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel besorgt die Begutachtung der auf Gewerbe und Handel, die Zoll- und Schiffs-fahrtsverhältnisse sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowie der Maßregeln in Betreff des inneren und des internationalen Verkehrs; sie sorgt für die Verpfanzung der Fortschritte des Auslandes auf die heimische Industrie, für die Verbreitung gewerblicher, technischer und mercantiler Kenntnisse und beschäftigt sich mit den Erfordernissen der Vorbildung für Gewerbe und Handel im allgemeinen; sie fördert die Gewerbsfähigkeit durch Ausstellungen, Preisverteilungen und Maßregeln für die Hebung des Warenabsatzes, sowie durch Maßnahmen in Beziehung auf die soziale und ökonomische Lage des Arbeiterstandes; sie macht statistische Erhebungen in ihrem Ressort und berät die anderen Regierungsbehörden bei ihrer Tätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel.

Als Organe des Handels- und Gewerbestandes bestehen ferner 8 Handels- und Gewerbekammern mit dem Sitz in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil. (Gesetz vom 4. Juli 1874.)

Wesentliche Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Zentralstelle bilden das Landesgewerbeamuseum (Mustermagazin), eine Sammlung derjenigen Gewerbs-erzeugnisse des Auslandes, welche der Industrie des eigenen Landes zur Belehrung und Nachahmung dienen können, nebst einer Repräsentation der vaterländischen Fabrikationsmaterialien, sodann die Bibliothek, das Journalistikum, der Zeich-nungssaal, die Gipsmodellsammlung, die Modellierwerkstätte, das chemische Laboratorium und das von der Zentralstelle herangegebene Ge-werbeblatt.

Außerdem werden von der Zentralstelle Wanderlehrer verwendet, insbesondere für die Hebung der Weberei und zu Leitung der von der Zentralstelle ins Leben ge-rufenen Webschulen in Reutlingen, Heidenheim und Laichingen.

Nach der K. Verordnung vom 26. Januar 1871, betreffend die technische Beaufsichtigung des Achtungs- (Pfecht-) Wesens, bildet die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungsausschuss die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Achtungssämter des Landes oder das Zentral-Achtungssamt. Sie verwahrt die Hauptnormale, versieht die Achtungssämter mit den Kontrollnormalen, erkennt über die Beschriftung der Achtmeister (Bers. v. 20. Mai 1871).

Den Dienst von Fabrikinspektoren nach § 139b der Reichsgewerbe-verordnung besorgen in Gemäßigkeit der K. Verordnung vom 2. Oktober 1879 Mit-glieder des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Zum Haushaltsetat für 1885/86 sind vorgegeben für die Zentralstelle im

ganzen 123 600 M., darunter nicht inbegriffen die Beamtengehalte mit 25 550 M., dagegen n. a. eingerechnet 30 000 M. für das Gewerbemuseum, 16 400 M. für die Bibliothek, 5 600 M. für das chemische Laboratorium, 18 900 M. für die Webschulen, 3 800 M. für das Aichungswesen. Der Etatentwurf für 1887/89 hat unter anderem auch die Mittel für ein Versicherungsamt und für Schiedsgerichte in Unfallsversicherungssachen vorgesehen.

13. Die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen (K. Verordn. vom 16. Dezember 1872) hat die Aufgabe, die dem Ministerium zukommenden bau- polizeilichen Funktionen unter der Oberleitung des Staatsministers des Innern auszuüben und zugleich bei der Ordnung des Feuerlöschwesens und anderer feuerpolizeilicher Angelegenheiten insoweit mitzuwirken, als sie von dem Ministerium hiemit beauftragt wird. Sie besteht neben einem Direktor aus administrativen und technischen Mitgliedern.

14. Die bei dem Ministerium des Innern weiter bestehende Abteilung für den Straßen- und Wasserbau (vergl. die in dem Staatsanzeiger veröffentlichten Berichte des Staatsministers des Innern an den König über die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens) wurde durch K. Verordnung vom 30. November 1848 errichtet und ist in gleicher Weise besetzt wie die vorhergenannte Abteilung. Zu ihrem Geschäftskreis gehört insbesondere:

die Oberaufsicht über das gesamte Dienstpersonal: 15 Straßenbauinspektoren, 1 Wasserbauinspektor, 35 Straßen- und 3 Flussmeister, 1 128 Straßenwärter, 7 Flusswärter, 8 Schleusenwärter;

die Oberleitung der auf 1 km, mit Einschluß der Wartekosten, im Jahr 1882 518,40 M. beanspruchenden Unterhaltung der 2 695 km Staatsstraßen und ihrer Zubehörden, die Prüfung und Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektion von Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung derselben. Eine Straßenbauahgabe wird überhaupt nicht, Pflastergelder wurden 1880 nur noch in 12 Gemeinden erhoben mit einem Reinertrag von 40 808 M.;

die Verwaltung des Flußbaufonds zur Abhilfe gegen Flußverwildерungen unter Beteiligung der betreffenden Güterbesitzer und Gemeinden (wie z. B. die Anlegung von Sammelweihern an der Steinlach), zur Unterstützung der Ausführung anderer notwendiger und nützlicher Flußkorrekturen z. B. an der Aller, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, zu Ossenerhaltung der Flößstraßen, insbesondere des Neckars, Entfernung der Hindernisse der Flößerei im Flusse, Sicherung des Betriebs an den Einbind- und Auflandestützen;

die Verwaltung des Neckarschiffahrtsfonds zur Unterhaltung der öffentlichen Schiffahrtsanstalten am unteren Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schleusen, Kanäle, Zeilen u. s. w.) und zur Vornahme von Austräumungen der Fahrstraße.

Auch ist die Abteilung berufen, wegen zeitlicher Sperrung der Flößerei auf dem Neckar, der Enz und der Nagold Verfügung zu treffen, die Korporationen bei Feststellung von Planen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauwesen unentgeltlich zu beraten, Dampfkessel- und Wasserkraftsanlagen, sowie Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser in der Instanz des Ministeriums des Innern technisch zu begutachten.

Im Haupthaushalt für 1885/86 sind verwilligt im ordentlichen Dienst für Straßenbau 2 393 157 M., für die Neckarschiffahrt 40 707 M., für Flußbauten 246 547 M. Darunter sind noch nicht begriffen die Gehalte der Beamten der Zentralverwaltung mit 39 800 M.; dagegen werden seit 1883 mit laufenden Mitteln, für 1883/85 je

350 000 ₩, für 1885/87 je 325 000 ₩, bestritten die Kosten von Neubauten und grösseren Straßenkorrekturen, wofür der außerordentliche Dienst pro 1881/83 noch 1 Mill. ₩ enthielt, in 2 Jahren verwendbar. Die Kosten der ordentlichen Straßenunterhaltung allein belaufen sich auf jährlich stark $1\frac{1}{2}$ Mill. ₩.

15. Der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen, dessen Wirkungskreis die Vornahme sämtlicher auf Versorgung der Gemeinden mit genügendem Trink- und Nutzwasser bezüglichen technischen Arbeiten umfasst, insbesondere auch die unentgeltliche Beratung der Amtsorganisationen, Gemeinden und Stiftungen in allen solchen Angelegenheiten.

Litteratur: Die öffentliche Wasserversorgung im Königreich Württemberg 1881. Insbesondere die Versorgung der Alb mit fließendem Trink- und Nutzwasser (Verwilligte Staatsbeiträge bis Ende 1883 1 029 535 ₩) und das öffentliche Wasserversorgungswesen im allgemeinen (vollständig ausgeführte Gemeindewasserversorgungen bis Ende 1881 mehr als 200 ohne die Alborte; Beratungen einzelner Gemeinden in über 1000 Fällen).

Der Etat für 1885/87 enthält im ganzen 103 000 ₩, darunter 89 414 ₩ für die Albwasserversorgung, 13 586 ₩ für den Heuberg. Dessen Wasserversorgung soll im ganzen 520 000 ₩ erfordern, woran es bei 20% Beitrag den Staat mit 104 000 ₩ treffen würde. Nach dem Etat für 1887/89 würde sich die Wasserversorgung auch auf den badischen Heuberg erstrecken, an den Gesamtkosten von 719 000 ₩ aber nur 511 000 ₩ auf den württembergischen Anteil fallen. Hieran soll die Staatskasse 150 000 ₩ übernehmen.

Es ist das unbestrittene Verdienst des Oberbaurats Dr. Ehmann, an dessen Namen sich überhaupt die erste technische Gestaltung und ganze Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung in Württemberg seit 1864 knüpft, dass in seiner Art einzige grossartige Werk der plausiblen Bewässerung des Kauhalsgebiets von 2 000 qkm wasserarmen Landes durchgeführt zu haben, wodurch 109 Wohnplätze mit 42 000 Bewohnern mit fließendem Trink- und Nutzwasser versehen worden sind. Der Gesamtaufwand betrug 5,8 Mill. ₩, wovon 1,24 Mill. ₩ durch den Staat gedeckt wurden.

Im Haupthaushalt für 1885/87 werden bei dem Departement des Innern aufgezählt: 1 Staatsminister, 1 Präsident der Oberregierung, 7 Verstände der Landes- und Kreiskollegien, 9 Oberregierungs- und Oberbauräte, 30 Kollegialräte, 10 Regierungsassessoren, 32 Expediteure, 11 Kanzlisten, 12 Kopisten; -- 64 Oberamtsvorstände, 69 zweite Beamte der Oberämter; 64 Oberamtsärzte u. s. w.

Verwilligt sind im ordentlichen Dienst für 1885/86

davon

für Ministerium, Kollegien, Bezirksämter, Dispositionsfonds, Landjägerkorps, für polizeiliche Zwecke überhaupt	Brutto ℳ.	die Einnahmen ℳ.	Netto ℳ.
überhaupt	2 067 428	—	2 067 428
Arbeitshäuser	62 986	46 265	16 721
Militär-Ersatzgeschäft	13 800	—	13 800
Gesundheitliche Zwecke	806 648	437 892	368 756
Milde Zwecke	72 517	—	72 517
Landwirtschaft	430 212	156 653	273 559
Gewerbe und Handel	129 300	5 700	123 600
Straßen- und Wasserbau	2 700 911	20 500	2 680 411
Albwasserversorgung	103 000	—	103 000
zusammen . . .	6 386 802	667 010	5 719 792

Zum außerordentlichen Dienst für die 2 Jahre 1881/83 waren noch zu Straßenbauten 1 006 000 M., zur Förderung der Abwasserversorgung 206 000 M., für Erbauung einer Schiffschleuse in Heilbronn, erste Rate 91 000 M. verwilligt worden. (Die zweite Rate in dem gleichen Betrag wurde pro 1883/85 mit laufenden Staatsmitteln bestritten).

5. Das Departement des Kirchen- und Schulwesens.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens umfaßt: die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staat bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, sowie das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselben, wovon eben dasselbe, was die evangelische Landeskirche betrifft, in innerkirchlichen Angelegenheiten die Entschließung des Landesherrn auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und Synodus zu vermitteln, und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufsicht über die genannten Kirchenverwaltungsbahörden zu führen hat (K. Verord. vom 20. Dezember 1867); — sodann die Oberaufsicht über alle die allgemeine Volks- und spezielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute; — endlich die Oberaufsicht über die für die genannten Zwecke bestehenden besonderen Fonds.

Bei dem Ministerium ist zur Aufsichtsführung über das Lehrer- und Realschulwesen eine besondere Abteilung durch K. Verordnung vom 2. Oktober 1866 eingerichtet. Gegenstand der Aufsicht in den ihr untergeordneten Lehranstalten ist die wissenschaftliche und fittliche Bildung und die Disziplin der Zöglinge, die Amtsführung der Lehrer und übrigen Diener, die Gesundheitspflege und Ökonomie der Schulen. Zu ihren Geschäftskreis gehören die Prüfungen in den humanistischen und realistischen Fächern, mit Einschluß der Reifeprüfungen für Universität und Polytechnikum, sowie der Konkursprüfungen für das Stift, die Seminare und Konvикte, ferner die Staatsaufsicht über Privatinstitute mit einschlägigen Lehrzwecken. Auch die Prüfungen der Kandidaten für die Lehrstellen an den ihr unterstellten Lehranstalten werden durch die Ministerialabteilung geleitet. Wichtigere Fragen erledigt auf Grund der Kollegialberatungen unter seinem Vorsitz oder auf den Bureauvortrag des Referenten der Staatsminister unmittelbar, die übrigen Gegenstände in gleicher Weise der Abteilungsvorstand. (Hier möge Erwähnung finden das revidierte Statut für die Lehramtskandidaten des evangel. theol. Seminars in Tübingen vom 6. Mai 1886.)

Dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sind untergeordnet:

1. Das evangelische Konsistorium und der evangelische Synodus — für die Verwaltung des Kirchenregiments der evangelischen Kirche (Befl.Urf § 75); das Konsistorium außerdem noch Oberschulbehörde für sämtliche evangelische Volksschulen des Landes (Schulgesetz v. 1836 Art. 78), sowie für die israelitischen Volksschulen in den evangelischen und solchen gemischten Orten, wo die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden. Für die Beratung von Volksschulsachen sind dem Konsistorium 2 Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Das Konsistorium und die 6 Generalsuperintendenter oder Prälaten versammeln sich jährlich ordentlicherweise einmal zum Synodus, um den Zustand sämtlicher evangelischer Pfarrgemeinden in Beratung zu ziehen. Außerdem sind die Generalsuperintendenter, je 2 im Neckar- und Schwarzwaldkreis, je 1 im Jagst- und Donaukreis, Visitatoren der Dekane, von Amts wegen Mitglieder der Kammer der

Abgeordneten, ferner einige derselben erste Prediger an der Hauptkirche ihres Wohnsitzes, einer auch außerordentliches Mitglied des Konsistoriums.

Vorsteher der Kirchen ihres Sprengels sind die 49 Dekane, deren Amt in der Regel mit der (ersten) Stadtpräfektur in dem Oberamtssitz verbunden ist. Mit dem Oberamtmann bildet der Dekan das gemeinschaftliche Oberamt für die Behandlung der in der R. Verordnung vom 23. August 1825 bezeichneten Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Wirkungskreis der 53 Bezirkschulausseher gehören (Volksschulges. 1836 Art. 76, Min. Besl. vom 11. November 1865). Den Bezirkschulaussehern, d. i. entweder den Dekanen oder einem anderen dazu bestellten Geistlichen der betr. Konfession, sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Pfarrer als Ortschulausseher und die Ortschulbehörden untergeordnet.

Wegefallen ist die ständige Aussicht über die Gelehrten- und Realschulen (s. Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 10). Gemeinschaftlich mit dem Kameralverwalter behandelt der Dekan die Besoldungsangelegenheiten der ihm untergeordneten Diener.

Der Feldpropst führt die Aufsicht über die 4 evangelischen Militärgeistlichen, sowie über 6 Ortsgeistliche, welche eine Garnison zu pastorieren haben, in Betreff dieses Teils ihrer Funktionen. Er steht unmittelbar unter dem Konsistorium und hat den ihm untergeordneten Geistlichen gegenüber dieselben Rechte wie ein Generalsuperintendent. In einzelnen Angelegenheiten mehr militärischen Charakters verkehrt er unmittelbar mit dem R. Kriegsministerium.

Dem evangelischen Konsistorium als Oberkirchenbehörde sind untergeordnet die 3 geistlichen Fonds: der Besoldungsverbesserungsfonds, der Unterstützungs fonds und die Witwenkasse (s. hierüber Abschnitt VIII Kap. 5 und 6).

Unter dem evangelischen Konsistorium als Oberschulbehörde stehen noch die 4 Schullehrerseminare in Esslingen, Nürtingen, Künzelsau und Nagold, sowie das Lehrerinnenseminar in Markgröningen.

Durch eine Generalverordnung von 1810 sodann wurde bestimmt, daß alle Jahre in jeder Diözese 4 mal Schullehrerkonferenzen gehalten werden sollen. Die Leitung derselben führen die Schulkonferenzdirektoren, 1—4 in jeder Diözese. Der Zweck ist die Förderung der Bildung der Schullehrer und unständigen Lehrer; als Mittel dienen Besprechungen, Aussäße, Lehrproben. Nach der Verfügung vom 11. November 1865 soll jedoch an Stelle einer der Konferenzen in jedem Bezirk eine Bezirksschulversammlung unter Teilnahme auch der Geistlichen, des Oberamtmanns, Oberarzts und anderer Männer des Bezirks mit besonderem Interesse für das Volksschulwesen stattfinden. Diese Bestimmungen über Schullehrerkonferenzen und Schullehrerversammlungen gelten in gleicher Weise auch für die katholischen Volksschulen, nur daß bei diesen die Bezirksschulausseher überall zugleich auch die Konferenzdirektoren sind.

2. Der katholische Kirchenrat — die verfassungsmäßige Behörde (§ 79), durch welche die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche ausgeübt werden; ferner Oberschulbehörde für sämtliche katholische Volksschulen des Landes, sowie für diejenigen israelitischen Volksschulen, welche in katholischen oder gemischten Orten mit einer Mehrzahl von Katholiken errichtet sind (Volksschulges. 1836 Art. 78). Für die Behandlung von Volksschulsachen ist dem Kirchenrat ein Schulmann als außerordentliches Mitglied beigegeben.

Unter dem Kirchenrat und dem katholischen Ordinariat gemeinschaftlich stehen die katholischen Konvikte in Tübingen, sowie in Göppingen und Rottweil, die beiden letzteren in Verbindung mit den dortigen Gymnasien, ferner der Internatsfonds (s. hierüber Abschnitt VIII Kap. 6). Dem Kirchenrat als katholischer Oberschulbehörde

find untergeordnet die 40 Bezirksschulausseher und Konferenzdirektoren, sowie die katholischen Schullehrerseminare zu Gmünd und Saulgau.

Die 29 von den Geistlichen eines jeden Landkapitels gewählten Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten ihres Sprengels und der Geistlichen in demselben. Mit dem Oberamtmann bildet der Dekan das gemeinschaftliche Oberamt für die in der x. Verordnung vom 23. August 1825 bezeichneten Gegenstände, mit Ausnahme derselben, welche zum Wirkungskreis der Bezirksschulausseher gehören (s. oben), ferner der in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 angegebenen Angelegenheiten. In jedem katholischen Dekanatsbezirk (Landkapitel) ist der Kämmerer als zweiter geistlicher Vorsteher aufgestellt, welcher die ökonomischen und Rechnungsgegenstände zu besorgen hat.

3. Die israelitische Oberkirchenbehörde — die infolge des Gesetzes vom 25. April 1828 eingesetzte Stelle zur Beaufsichtigung und Leitung des ganzen israelitischen Kirchenwesens und für die Verwaltung des israelitischen Zentralkirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller selbständig lebenden Israeliten gebildet und nötigenfalls durch Umlagen auf die Kirchengemeinden zu ergänzen ist. Unter der Oberkirchenbehörde stehen auch die 12 Rabbinate.

Auf die kirchlichen Einrichtungen wird im nächstfolgenden Abschnitt zurückzukommen, es wird ferner in Abschnitt XI das Schulwesen zu behandeln sein. An diesem Orte dürfen wir uns deshalb darauf beschränken, die verschiedenen Unterrichtsanstalten summarisch und nur insoweit anzuführen, als nötig ist, um zu zeigen, wie solche dem Behördenorganismus eingefügt sind.

4. Dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet sind (mit den im Etat für 1885/87 bereit gestellten Mitteln):

- a) die Landesuniversität Tübingen (Etatssatz: Ausgaben 724 395,44 M., eigene Einnahmen 53 335 M., Nettoausgabe 671 060,44 M.);
- b) die landwirtschaftliche Lehr- u. Versuchsanstalt Hohenheim (Etatssatz: 132 690 M. Ausgaben, 45 159 M. Einnahmen, Nettoausgabe 87 531 M.);
- c) die Tierarzneischule (Etatssatz: Ausgaben 52 922 M., Einnahmen 11 714 M., Nettoausgabe 41 208 M.);
- d) das Polytechnikum (die technische Hochschule) (Etatssatz: Ausgaben 272 108 M., Einnahmen 30 800 M., Nettoausgabe 241 308 M.);
- e) Kunstgewerbeschule: (Ausgaben 38 350 M., Einnahmen 2 600 M., Nettoausgabe 35 750 M.);
- f) die Baugewerbeschule (Etatssatz: Ausgaben 137 270 M., Einnahmen 14 121 M., Nettoausgabe 123 149 M.);
- g) das höhere Lehrerinnenseminar (Etatssatz: Ausgaben 19 780 M., Einnahmen 1 620 M., Nettoausgabe 18 160 M.).

Unter der Ministerialabteilung für Gelehrten- und Realhöfen stehen:
die evangelisch-theologischen Seminare: das höhere Seminar in Tübingen, die 4 niederen Seminare in Blaubeuren, Ulrich, Maulbronn und Schönthal (Etatssatz, einschließlich der Kosten des Landexamens netto rund 255 000 M.);
die 11 Gymnasien, von welchen 2 (Eßingen und Nottweil) je mit einem niederen katholischen Konvikt, ein drittes (Heilbronn) mit einem Pensionat verbunden sind, das jetzt genannte auch eine realistische Abteilung hat, 2 Realgymnasien, 4 Lyzeen, 3 Reallyzeen, 13 Realanstalten, 66 Lateinschulen, 2 Reallateinschulen, 61 Realschulen, 1 Bürgerschule in Stuttgart und 18 Elementarschulen (Staatsaufwand, Etatssätze zusammen 964 759 M.);
die Turnlehrerbildungs- und Musterturnanstalt in Stuttgart (Etatssatz 53 115 M.).

Dem katholischen Kirchenrat gemeinschaftlich mit dem bischöflichen Ordinariat sind die mehrere währten katholischen Konvikte untergeordnet (Statsatz, einschließlich Prüfungskosten 162 020 ₩).

Die Zentralstelle für die Landwirtschaft hat die nächste Aufsicht über
die Ackerbauschulen zu Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg (Statsatz 17 000 ₩),
die Weinbauschule zu Weinsberg (Statsatz 3 420 ₩),
die landwirtschaftlichen Winterschulen zu Ravensburg, Heilbronn, Rottweil, Hall
und Ulm (Statsatz 13 800 ₩),
die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Winterabendschulen, Abendunterhal-
tungen Erwachsener, Lesevereine und Ortsbibliotheken (Statsatz 20 000 ₩).

In Unterordnung unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens be-
sitzen weiter folgende Behörden:

5. Die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (seit 1853) — für 158 gewerbliche Fortbildungsschulen, 13 weibliche Fortbildungsschulen und 16 Frauenarbeitschulen (Statsatz 156 100 ₩).

6. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen — als nächste Aufsichtsbehörde für die von einer Gemeinde gegründeten und unterhaltenen höheren Mädchenschulen, deren Lehrer von der Staatsbehörde angestellt oder bestätigt werden (dermalen 9), sowie für solche Privatanstalten, welche eine Staatsunterstützung genießen, direkt durch Staatsbeiträge oder indirekt durch Verleihung von Pensionsrechten an die Lehrer (1). Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich nicht auf das K. Katharinen-
stift und das K. Olga-Stift in Stuttgart. (Gesetz vom 30. Dezember 1877.) Für höhere Mädchenschulen sind im Stat. 24 000 ₩ vorgesehen.

7. Die Kommission für die Erziehungshäuser — die nächste Aufsichts-
behörde über die 3 Staatswaisenhäuser in Stuttgart, Markgröningen und Ochsenhausen,
die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd, die Taubstummen-Schulen in Esslingen
und Nürtingen, das Blinden asylum in Gmünd. (Statsatz für die Waisenhäuser, Staats-
zuschuß 116 322 ₩, für die Taubstummen- und Blindenanstalten 67 939 ₩)

8. Die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats.
Unter derselben

A. Die von Herzog Karl 1765 genüfstete öffentliche Bibliothek mit täg-
lich geöffnetem Lese- und Gestaltung der Entlehnung der Bücher in ansgedehntestem
Maße. (320 000 Bände, darunter 2 400 Inkunabeln, 7 200 Bibelbände; ferner 3 800
Handschriften, 150 000 Dissertationen und kleine Schriften; statutarischer Bücheranschaf-
fungsfonds einschließlich der Buchbinderkosten 25 000 ₩ jährlich, außerdem Sach-
liches (Kataloge, Repositorien, Heizung, Beleuchtung &c.) 8 608 ₩; abgelieferte Pflicht-
exemplare von den 160 Druckereien des Zulandes im Jahr 1884 676 Bücher, 278
periodische Schriften und Zeitungen, 1 736 Broschüren. Jährlicher Zuwachs überhaupt
durchschnittlich 4 000 Nummern. Das Lesezimmer besuchten 1884 8 343, 1886 9 756
Personen. Entlehnt haben 1875/76 2 395 Personen 9 128 Werke mit 16 699 Bänden.
Entlehnt wurden ferner 1884 13 296 Werke und 19 688 Bände, 1886 14 476 Werke
und 21 944 Bände. (Seit 1885 sind mit der öffentlichen Bibliothek auch 995 Hand-
schriften und 1 887 Inkunabeln aus der Königl. Hofbibliothek vereinigt.)

B. Die von Herzog Friedrich I. angelegte, von späteren Regenten erweiterte
Münz- und Medaillen-, auch Kunst- und Altertümersammlung mit
über 17 000 Stück Münzen und Medaillen, worunter über 5 600 Stück württem-
bergische, viele altegyptische von dem früheren Konul Henglin zu Chartum gestiftete
Münzen; mit egyptischen, römischen und germanischen Altertümern; mit besonderem
Lapidarium; mit alten Künsten und Waffen, Erzeugnissen der Kunstdhandwerke u. s. w.;

— zu bestimmten Zeiten geöffnet; etatmäßig zu Aufschaffungen und Verwaltungskosten 716 M ausgesetzt.

C. Die Naturaliensammlung, in älterer Zeit mit der herzoglichen Kunst- und Maritätenkammer vereinigt unter König Friedrich und König Wilhelm durch Fürsorge des Staats, wie durch großartige Geschenke von Privaten, z. B. des Freiherrn von Ludwig aus dem Kap der guten Hoffnung, des Dr. Barth in Calw, bereichert und dem wissenschaftlichen Studium zugänglich gemacht, auch in neuerer Zeit wieder durch eine in einer Sammlung russischer Mineralien bestehende Widmung der Königin Olga, ferner durch australische Naturalien, welche Freiherr von Müller in Melbourne schenkte, vermehrt, — mit 80 000 Arten in mehr als 310 000 Stücken aus den Gebieten der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie; — daneben die Zentralsammlung württembergischer Naturalien und die Sammlungen des Vereins für vaterländische Naturkunde; — täglich zu bestimmten Stunden dem größeren Publikum zugänglich; — Aufschaffungssonds 5 000 M jährlich, dazu für Materialien zum Präparieren 700 M , Sachliches 3 425 M , für Reisen 865 M , außerdem zu Zustandekunft der botanischen Sammlung jährlich 2 000 M .
Gesamtaufwand für Z. 8 A—C im Etat mit 102 596 M .

9. Die Kommission zu Beratung des Ministeriums in Angelegenheiten der bildenden Künste — insbesondere in prinzipiellen und allgemeinen Fragen, sowie bei größeren Aufschaffungen für die Sammlungen — zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Lehrerkonvents der Kunstschule, den Inspektoren der Sammlungen, Vertretern der Kunstgenossenschaft.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums stehen die Institute für die Pflege der bildenden Künste:

A. Die Kunstschule (organische Bestimmungen vom 28. Septbr 1885) mit akademischem Charakter und dem Zweck, Künstler in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei auszubilden. Gelegenheit zu Erlernung der Kupferstecherkunst ist gleichfalls gegeben. Außerdem finden sowohl Angehörige der Kunstgewerbe, als auch solche, welche sich zu Lehrern des höheren Zeichenunterrichts bestimmen möchten, an der Kunstschule geeignete Ausbildung.

B. Die Kunstgewerbeschule s. oben Z. 4 lit. e.

C. Die Kunstsammlungen (Statut vom 16. Mai 1867):

- a) die an Abgüssen sehr reiche Sammlung von Antiken und Werken der modernen Plastik von Thorwaldsen, Dannecker, Canova, Ranch, Schwanthaler *et c.*;
- b) die Gemälde Sammlung, bestehend aus Werken älterer und neuerer Zeit, und im Jahr 1852 durch die von König Wilhelm geschenkte Gallerie Barbini Breganze anschaulich erweitert;
- c) die Sammlungen von Kupferstichen, Kupferwerken, Steindrucken, Handzeichnungen und Photographien.

Die Sammlungen sind teils dem Unterricht und dem Studium, teils der Aufschauung des Publikums gewidmet und deshalb zu bestimmten Zeiten geöffnet. Aufschaffungssonds der Gemäldegallerie 17 143 M , der plastischen Sammlung 2 057 M , der Kupferstichsammlung 5 143 M , Gesamt-Etat für Kunstschule und Sammlungen A und C: Ausgaben 100 266 M , Einnahmen 3 400 M , Nettoausgabe 96 866 M .

10. Das Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale mit der Aufgabe, zunächst eine genaue Kenntnis aller Denkmale des Landes, die öffentlich sichtbar und zugänglich sind und durch ihren Kunstwert oder auch durch geschichtliche Erinnerungen Bedeutung haben, zu sammeln oder bei

deren Eigentümern dahin zu wirken, daß sie solche im würdigen Stand und in ihrem eigentümlichen Charakter erhalten. Solche Denkmale können Bauwerke oder Werke der Bildhauerei, Malerei oder des Kunstgewerbes sein. Dem Konservator ist zur Beratung hauptsächlich in Restaurationssachen eine Kommission von Sachverständigen beigegeben, deren Thätigkeit auch auf die im Besitz des Staats befindlichen Gegenstände der Kunst und des Altertums sich zu erstrecken hat (Bekanntmachungen vom 10. März 1858 und 20. April 1881); Statssatz 2 700 ₢

11. Die Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsmdenkmale (seit 1. Juli 1862, seit 1. Oktober 1886 aufgestellt in den unteren Räumen des Bibliothekgebäudes und dadurch jetzt in ihrer ganzen Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit zur Ansicht gebracht) — mit der Aufgabe, solche Denkmale, die in geschichtlicher und namentlich in kulturgeschichtlicher Beziehung ein Interesse bieten, teils durch Erwerbung zu sammeln, teils, soweit es ohne Aufkauf thunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Kenntnis und Ansicht des Publikums zu bringen. Die Sammlung begreift zunächst Kunst- und Altertumsmdenkmale aus dem engeren Vaterlande; — Denkmale aus dem weiteren Umkreise nur des Zusammenhangs wegen. Sie umfaßt ferner ebenso Reste aus der keltisch-germanischen und der römischen Periode, wie Denkmale des Mittelalters und Gegenstände aus den letzten vergangenen Jahrhunderten. Auch Erzeugnisse der Kunstgewerbe sind aufgenommen. Von Werken der Kunst i. e. S. kommen in Betracht Werke der Architektur, der Skulptur (in Holz, Stein, Grz), der Malerei, Handzeichnungen und Bilddrucke. An Erzeugnissen der Kunstdustrie gehören hieher Geräte jeder Art und jeden Stoffs, Gewänder, Schmucksachen, Wappen, Waffen u. dgl. Soweit das Original nicht zu gewinnen ist, werden auch Abgüsse, Abbildungen u. s. w. der Sammlung einverlebt. So bildet die Sammlung, deren Benützung und Besuch möglichst erleichtert ist, zugleich ein historisches Gewerbemuseum, das der heutigen Industrie Muster aus den verschiedensten Zeiträumen zu bieten vermag. Auch hier steht dem Vorstand eine Kommission beratend zur Seite, von welcher ein Verwaltungsausschuß abgezweigt ist, mit teilweise administrativen Besuignissen. (Statssatz 27 530 ₢, darunter 8 200 ₢ Anschaffungsfonds, 1 000 ₢ für Ausgrabungen.)

Als Privatvereine für Wissenschaft und Kunst, welche sich eines Staatsbeitrags zu erfreuen haben, führt der Statzentwurf für 1887/89 folgende auf: das Conservatorium für Musik, den Württembergischen Kunstverein, die Permanente Kunstausstellung, den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche W., den Württembergischen Altertumverein, den Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, den historischen Verein für das württembergische Franken, den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart, den Kunstverein in Heilbronn, die höhere Handelschule in Stuttgart, — dann die Deutsche morgentländische Gesellschaft in Leipzig, den Gabetsberger Stenographenverein, die Kaiserliche Leopoldino-Garolynische Deutsche Akademie der Naturforscher und die Zoologische Station in Neapel. Auch ist die x. Regierung bei dem wissenschaftlichen Unternehmen der europäischen Gradmessung beteiligt.

12. In Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wird endlich die Jubiläumsstiftung verwaltet, eine der Förderung des Aderbaus und der Industrie gewidmete Stiftung zum Andenken an die 25jährige Regierung des Königs Wilhelm. Die Einkünfte des durch freiwillige Beiträge aus allen Landesteilen aufgebrachten Fonds dienen zur Unterhaltung der Aderbauschulen in Ellwangen und Odenhausen, sowie der Wartenbauschule in Hohenheim, zu Prä-

mien an Zöglinge der dortigen Ackerbauschule und zu Stipendien an Schüler des Polytechnikums.

Im Haushalt für 1885/87 werden bei dem Departement des Kirchen- und Schulwesens aufgezählt: 1 Staatsminister, 1 Präsident des evangelischen Konistoriums, je 1 Ministerialdirektor, Ministerialrat und Ministerialassessor, 2 Kollegialdirektoren, 15 Kollegialräte, von denen 2 mit der Rangstellung von Oberräten, 2 Kollegialassessoren, 17 Expeditoren, 5 Kanzlisten, 2 Kopisten u. s. w.

Verwilligt sind im ordentlichen Dienst für 1885/86

	Brutto M	davon die		Netto M
		Einnahmen M		
für Ministerium, Kollegien, Dispositionsfonds, Reise- und Umzugskosten	256 886,00	—		256,886,00
Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulhansbauten	80 000,00	—		80 000,00
für kirchliche Zwecke und zwar		,		
für die evangelische Kirche	2 260 543,28	782,00	2 259 761,28	
für die katholische Kirche	1 249 723,31	—	1 249 723,31	
für die israelitische Zentralkirchenkasse	24 500,00	—	24 500,00	
für Zwecke der Erziehung, des Unterrichts, der Wissenschaft und Kunst	4 517 228,53	273 630,00	4 243 598,53	
zusammen	8 388 881,12	274 412,00	8 114 469,12	

Über die Verwilligungen im außerordentlichen Dienst siehe unten Abschnitt XI.

6. Das Departement des Kriegswesens.

Die auf die Militärverfassung bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 §§ 99—101 sind außer Kraft gesetzt oder wesentlich abgeändert durch die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 und die Reichsgesetzgebung. Die württembergischen Truppen stehen als XIII. Armeekorps des deutschen Bundesheeres im Frieden und Krieg unter dem Oberbefehl des Deutschen Kaisers. Die Offiziere und Beamten aber ernannt, versetzt, befördert, entläßt und pensioniert der König, den Höchstkommandierenden nach vorjähriger Zustimmung des Kaisers. Für die Organisation sind, soweit nicht durch die Reichsgesetzgebung anders bestimmt wurde, die preußischen Normen maßgebend. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen ist tatsächlich noch die Militärikirchen- und die Strafgerichtsordnung. Die Verwilligung der finanziellen Mittel kommt dem Reihe zu. Doch hat Württemberg die eigene Militärverwaltung unter eigenem Kriegsministerium behalten.

Das Kriegsministerium ist für alle Militärangelegenheiten die oberste verantwortliche Staatsbehörde, deren Wirkungskreis neben den Militärsachen die sämtlichen Zweige der Kriegsverwaltung umfaßt. Die Geschäfte werden teils im Kriegsministerium selbst, teils unter dessen Leitung von den ihm unterstellten Behörden bearbeitet und geführt. Dasselbe ist eingeteilt in das Zentralbureau, die Militärabteilung, die Ökonomieabteilung, die Justizabteilung und die Militärmedizinalabteilung. Diese Abteilung steht unter einem Chef und hat die erforderliche Zahl von Militär- und Zivilreferenten. Dazu kommt noch die Oberbaudeputation.

In dem Zentralbureau, dessen Chef der Adjutant des Kriegsministers ist, werden diejenigen Gegenstände bearbeitet, welche der Minister hiezu besonders bezeichnet. Dem Bureau ist unterstellt die Ministerialkanzlei, die Bibliothek und Druckerei des Ministeriums.

Die Militäraabteilung bearbeitet die rein militärischen Angelegenheiten mit Einschluß des Ersatzes und Abgangs bei den Truppen, die Truppenerats, das Munitions-, Waffen- und Felsdequipagewesen, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Remontierung, die Marsch- und Etappenangelegenheiten, endlich die Pensions- und Invalidensachen mit Einschluß der Unterstützungen der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Der Ökonomieabteilung sind alle die Militärökonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der der Militäraabteilung übertragenen, zugewiesen. Dieselbe leitet das Etats-, Raffen- und Rechnungswesen und bearbeitet in der Zentralinstanz die auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung, Kasernierung und Einquartierung, sowie die auf das Reisen, das Transport- und Vorspannwesen bezüglichen Angelegenheiten. In den Geschäftsbereich dieser Abteilung fallen die Personalangelegenheiten der Beamten und Unterbeamten des Kriegsministeriums und der Intendantur, der Zahlmeister und der sämtlichen Lokalverwaltungsbeamten.

Die Justizabteilung ist das beratende Organ des Kriegsministeriums in allen Rechtsangelegenheiten und die oberste Militärjustizbehörde (das Oberkriegsgericht), beaufsichtigt als solche die Geschäftsführung der Auditore und erläßt Bescheide und Verfügungen in den ihr von den Kommandobehörden vorgelegten Untersuchungssachen. Sie bearbeitet die Personalangelegenheiten der Auditore.

Der Militär-Medizinalabteilung ist die Leitung und Besorgung der Militär-Medizinal- und Lazaret-Verwaltungsangelegenheiten übertragen.

Als Superrevisionsbehörde für die von den Lokalbehörden gesertigten und von der Revisionsinstanz revidierten Projekte und als beratendes Organ des Kriegsministeriums in bautechnischen Sachen ist die Oberbaudeputation bestellt.

Als Organe für die verschiedenen Geschäftszweige stehen unmittelbar unter dem Kriegsministerium und dessen Abteilungen:

1. das Militärrevisionsgericht, welches in kriegsrechtlichen Fällen das Endurteil in der Revisionsinstanz spricht und über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der kriegsrechtlichen Kommissionen entscheidet;
 2. der Oberrekrutierungsrat, zugleich unter dem Ministerium des Innern;
 3. das Artillerie- und das Train-Depot;
 4. die Militärintendantur;
 5. die Gewehrrevisionskommission in Oberndorf;
 6. das Kriegszablamt, die Zentralkasse für das Departement;
- außerdem sind dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt:
7. die Adjutantur des Königs und des Königlichen Prinzen Wilhelm;
 8. der Generalstab, soweit er nicht dem Generalkommando zugewiesen ist;
 9. der Militärbevollmächtigte in Berlin;
 10. das Ehren-Invalidenkorps;
 11. die Schloßgardekompagnie;
 12. die Garnisonsauditeure;
 13. das Militärlitteraturwesen;

Zu 2. Der Oberrekrutierungsrat, unter dem Vorstehe eines Generals aus je 2 Delegierten des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums, in Militär-Ersatzangelegenheiten Ersatzbehörde 3. Instanz. Unter dem Oberrekrutierungsrat:

- a) für jeden Infanteriebrigadebezirk eine Ober-Ersatzkommission: der Brigadecommandeur (Militärvorsitzender) und ein Zivilvorsitzender;
- b) für jeden Aushebungsbereich (d. h. jeden Oberamtsbezirk) eine Ersatzkommission: der Landwehrbezirkscommandeur (Militärvorsitzender) und der Oberamtmann als Zivilvorsitzender;
- c) die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige: der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 52. Infanteriebrigade (2. K. W.), 2 Stabssoffiziere oder Hauptleute und 1 Beamter aus dem Ressort der Zivilverwaltung; sodann die zur Prüfung heranzuziehenden Lehrer.

Zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besfähigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst an diejenigen Schüler, welche einen Jahrestkurs an den Oberklassen mit Erfolg absolviert haben, sind berechtigt (Reg. Bl. 1886 S. 155 ff. S. 321): die niederen evangelischen Seminare, die Gymnasien, Lyzeen, die Realgymnasien, Reallyzeen, die Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Reutlingen, sowie in Biberach, Cannstatt, Esslingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Rottweil und Tübingen; — endlich die Privatlateinschule des Professors Warth in Kerndal.

Die Hauptresultate des Ersatzgeschäfts waren für das ganze Heer auf je 100

	Ausgeschlossen	Ausgemustert	der Ersatzreserve überwiesen	Ausgehoben
1873	0,3	17,9	40,9	40,9
1876	0,3	27,4	35,9	36,4
1880	0,3	25,3	37,2	37,2
1884	0,4	18,6	41,8	39,2
für das XIII. Armeekorps				
1884	0,3	22,7	32,1	44,9

Im Ganzen im XIII. Armeekorps 6 783 Ausgehobene. Dazu 554 freiwillig Eingetretene, 3,3 Proz. der Gesamtzahl, während der Durchschnitt für das ganze Heer 5 Proz. beträgt. Nach der Schulbildung der Eingestellten nehmen Württemberg und Baden mit nur 0,02 Proz. derjenigen, welche weder lesen noch schreiben können, die erste Stelle ein.

In 4. Der Geschäftskreis der Korps-Intendantur, welche aus dem Intendanten als Chef und mehreren Intendantur-Räten und Assessoren als Abteilungsvorständen, sowie einem Intendantur- und Baurat besteht, umfaßt in der oberen Instanz alle diejenigen Zweige der Militärökonomie des Armeekorps, welche territorialer Natur sind, und außerdem die militärökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentierten Offiziere und Beamten des Armeekorps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Die von der Korpsintendantur ressortierenden Lokalverwaltungen sind die Magazinsverwaltungen und Proviantämter, die Garnisons- und Lazaretverwaltungen, das Montierungssdepot und die Garnisons-Bauinspektoren.

Die Divisions-Intendanturen bearbeiten die militärökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppenteile, Behörden, nicht regimentierten Offiziere und Beamten.

Nach der neueren Friedensformation hat das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps 1 Generalkommando, 2 Divisionskommandos, 4 Infanterie-, 2 Kavallerie-, 1 Artillerie-Brigademandos, 8 Infanterieregimenter zu 3 Bataillonen und je 4 Kompanien, 4 Kavallerieregimenter zu 5 Eskadrons, 2 Feldartillerie-

regimenter zu 2 Abteilungen zu 4 Batterien, 1 Fußartillerie Abteilung zu 4 Batterien, 1 Pionierbataillon zu 4, 1 Trainbataillon zu 2 Kompanien, 17 Landwehr-Bezirkskommandos, endlich die Gouvernements und die entsprechenden Administrationsen.

Die Etatsstärke des Armeekorps für 1886/87 ist berechnet auf 772 Offiziere, 18815 Mannschaften, 74 Militärärzte, 35 Zahlmeister, 26 Rossärzte, 34 Büchsenmacher, 4 Sattler; ferner 3443 Dienstpferde.

Die Ausgabe wird veranschlagt für 1886/87 nach dem Etatentwurf:

an fortdauernden Ausgaben auf	14500238	ℳ,
an einmaligen Ausgaben auf	1472534	"
die Einnahmen auf	125447	"
s. den Reichshaushalt-Etat Anlage V.		

7. Das Departement der Finanzen.

Als sechstes (Verwaltungs-)Departement wird in § 56 der Verfassungsurkunde das Ministerium der Finanzen ausgeführt. Nach § 40 des V. Edikts vom 18. November 1817 sind in dem Finanzdepartement vereinigt sowohl die gesamte Verwaltung des Staatsvermögens und -Einkommens aus Domänen, Steuern und Regalien, sowie alle Geschäfte, welche auf die Erhaltung, Benützung und die Verbesserung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben, als auch die Etats- und Rechnungskontrolle und die Prüfung und Abnahme von sämtlichen Rechnungen aus allen Teilen der Staatsverwaltung. Dem Finanzministerium ist ferner unterstellt die Aufsicht über die allgemeine Landesstatistik. Dagegen wurde durch Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1864 aus der Verwaltung des Finanzdepartements ausgeschieden die ganze Abteilung der Verkehrsanstalten und ist schon im Gemäßheit des § 120 der Verfassungsurkunde abgetrennt die unter Leitung und Verantwortlichkeit der Landstände gestellte Verwaltung der Staatschuld.

Unter dem Präsidium des Finanzministers (Berf.Urf. § 111) sollte die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räten das Oberfinanzkollegium bilden, mit dem zur Expedition der Beschlüsse und Aufbewahrung der übrigen nötigen Kanzlei- und Registraturpersonal. Diesem Kollegium wurden seiner Zeit insbesondere die 4 Kreisfinanzkammern untergeordnet (V. Edikt §§ 41, 47 bis 49). Durch K. Verordnung vom 21. November 1849 wurde an Stelle der letzteren die eine Oberfinanzkammer festgestellt, vorbehältlich der von dem Ministerium auch fernerhin unmittelbar zu behandelnden Angelegenheiten, im übrigen aber unter der unmittelbaren Oberleitung des Ministers selbst. Diese Oberfinanzkammer ist nämlich nicht als ein einheitliches Plenum zu denken, vielmehr überhaupt nur in ihren nach Verwaltungszweigen abgegrenzten, kollegialisch eingerichteten Abteilungen ins Leben getreten. In den letzteren werden die wichtigeren Gegenstände auf den Vortrag des Referenten und nach Beschaffenheit der Sache auf Grund vorgängiger Kollegialberatung durch den Minister unmittelbar, die übrigen in gleicher Weise unter Leitung des Kollegialvorsitzenden erledigt. Verwaltungsjustizsachen sollen in der zuständigen Abteilung unter dem Vorsitz des Direktors der letzteren kollegialisch behandelt werden (K. Verordn. vom 21. Nov. 1849 §§ 1—3).

Darnach und weiter nach den Königl. Verordnungen vom 31. August 1850, 17. Juli 1851, 8. November 1858 und 24. Oktober 1864 sind jetzt

A. die Zentral- und Mittelstellen des Finanzdepartements organisiert, wie folgt:

1. Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Teilen und die oberste Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Staatsvermögens und Staatsinkommens, mit Ausnahme der Verkehrsanstalten, ferner über das Hochbauwesen an den Staatsgebäuden, über das Staats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats und über die allgemeine Statistik. Zu Bearbeitung der in seinem Reiche anfallenden Geschäfte allgemeiner Art, sowie insbesondere noch auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Rechnungswesens, der Statistik und der Reichsfinanzen, ist die erforderliche Zahl von Referenten ange stellt, welche in einzelnen, übrigens seltenen Fällen als Ober-Finanzkollegium zusammen berufen werden. Unter dem Kanzleidirektor steht das Kanzlei- und Registraturpersonal des Ministeriums, sowie das Finanzarchiv in Ludwigsburg mit den Depots älterer Akten der aufgehobenen Finanzkollegien, Kommissionen und Deputationen, ferner der älteren Staatsrechnungen.

Dem Finanzministerium untergeordnet ist sodann zunächst

2. die Oberfinanzkammer, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers, in den 3 Abteilungen:

- a) Domänendirektion (K. Verordnung vom 21. November 1849 § 2, vom 8. November 1858 § 1), für Domänen und Bauten, insbesondere auch für die Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Hochbauwesens des Staats; ferner zu Ausübung der Mitaufsicht auf Erhaltung der Hoheitsrechte des Staats und zu Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte;
- b) Forstdirektion, für die Verwaltung der Staatsforste und Jagden, der Floßanstalten und Floßstraßen an der Enz und Nagold, der Holzgärten und Torettiche, dann aber auch für die Verwaltung der Forstpolizei in sämtlichen Waldungen des Landes, mit Ausnahme der Körperschaftswaldungen (s. Departement des Innern 3. 9);
- c) Bergamt, für die Verwaltung der dem Staat gehörigen Berg-, Hütten- und Salzwerke und der Münzstätte. Unter dem Bergamt deshalb auch das Münzamt.

Nächst der Oberfinanzkammer sind dem Finanzministerium untergeordnet:

3. Das Steuerkollegium (Verf. Urk. § 117, V. Edikt § 44 lit. a, Regl. Verordnungen vom 21. November 1849 § 6 und vom 9. Dezember 1850) für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, sowie der innerhalb des Königreichs anfallenden Reichssteuern. Das bei dem Steuerkollegium eingerichtete, mit einer lithographischen Anstalt ausgestattete Katasterbureau hat zur Aufgabe die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, d. i. der mathematischen Grundlage für ein definitives Grundsteuerkataster, der Ergebnisse der von 1819 bis 1840 durchgeföhrten Landesvermessung (s. oben erster Abschnitt am Schlusse). Dasselbe wird hiebei durch die 64 Oberamtsgeometer unterstützt. Mit dem Katasterbureau steht die Katasterkasse in Verbindung, — diese, wie die lithographische Anstalt zugleich den Zwecken des statistischen Landesamts dienstbar.

3a) Die Katasterkommission für die Leitung der Herstellung der neuen Grund-, Gebäude- und Gewerbe katas ter in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1873 Art. 5, nach Vollziehung des Auftrags wieder anhörend.

4. Die Staatskassenverwaltung (V. Edikt § 53 und 54). In die Obereinnahmerei der Staatshauptkasse fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten, nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten. Durch die Oberzahlmeisterei werden, mit dieser Ausnahme, alle Ausgaben der Staatsverwaltung unmittelbar oder mittels

Anweisung auf die Spezialkassen, die Ministerialkassen, bestritten und verrechnet. Die Staatshauptkasse bildet zugleich die Landeskasse gegenüber von dem Deutschen Reich, insbesondere bei der Erhebung der Reichsteuern.

5. Die Oberrechnungskammer (V. Edikt § 40 Z. 3; Rgl. Edikt vom 13. Dezember 1818; K. Verordnung vom 21. November 1849 § 5) ist die oberste Rechnungsbehörde des Landes und hat die Aufsicht über das gesamte Staatsrechnungswesen, auch bei den verrechnenden Behörden anderer Departements. Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Fürsorge für die Einhaltung des Etatssystems und für die Anwendung zweckmäßiger Rechnungsformen; die direkte Kassenkontrolle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Kassebeamten, sowie die Kontrollierung aller übrigen Kassen im Beziehung auf ihr Verhältnis zur Staatshauptkasse; die Anordnung des jährlichen Rechnungsbeschlusses sowohl bei der Staatshauptkasse, als bei sämtlichen Erhebekassen, und die Darstellung der Rechnungsergebnisse; die unmittelbare Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen bei sämtlichen Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staats, mit Ausnahme der kameralamtslichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, von denen die letzteren dem Vergrat, die ersten dem Steuerkollegium überwiesen sind; — die Untersuchung und Beiratung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen; endlich die Führung sämtlicher Pensionslisten und die Würdigung aller Reklamationen in Pensionsangelegenheiten und einzelner, die Leistungen an die verschiedenen Pensionsfonds betreffenden Gesuche. Die Zusammenstellung der Hauptfinanzsets besorgt neuerdings das Finanzministerium unmittelbar; die sog. Verwaltungsräte (Verf. Urf. § 188) werden nicht mehr aufgestellt.

6. Das statistisch-topographische Bureau, oder wie diese Behörde seit 9. November 1885 genannt wird: das statistische Landesamt, gegründet am 28. November 1820, hat nach seiner Vereinigung mit dem seit 1822 bestehenden Verein für Vaterlandeskunde laut Statut vom 5. Juni 1856 die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren Kenntnis für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann, als statistische Zentralstelle zu sammeln, methodisch zu ordnen und, soweit sie dazu geeignet sind, zu veröffentlichen. Die Geschäftsaufgabe des Landesamts begreift demgemäß ebenso die allgemeine, als die administrative Statistik und in Konsequenz dessen die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuchs, des Hof- und Staatskalenders und des statistischen Jahrbuchs, das letztere integrierender Bestandteil der seit 1818 herausgegebenen Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Den zweiten Teil der letzteren bilden die auch für sich erscheinenden, unter Mitwirkung von vier historischen und Altertumvereinen des Landes bearbeiteten Württembergischen Vierteljahrhefte für Landesgeschichte. Weiter erstreckt sich die Tätigkeit des statistischen Landesamts auch auf das Gebiet der Meteorologie, zu welchem Gebus demselben eine Zentralstation und 23 mit Instrumenten versehene Stationen untergeordnet sind. Die Zentralstation, einerseits mit der deutschen Seewarte, anderseits mit noch einer größeren Zahl freiwilliger Beobachter innerhalb des Landes in Verbindung, verbreitet seit 1881 tägliche Wetterkarten unter Beifügung kurzer Bemerkungen über die Witterungsaussichten für den folgenden Tag. In topographischer Beziehung gehören zu den Arbeiten des Landesamts die topographischen Karten: der Atlas in 1 : 50 000, auch als geognostische Spezialkarte ausgegeben, die Oberamtskarten in 1 : 100 000, die ebenfalls noch für verschiedene Zwecke benützte Generalkarte in 1 : 200 000, die Übersichtskarte in 1 : 400 000 und die im

Auftrag des Deutschen Reichs übernommenen 20 Sektionen der einheitlichen Karte Deutschlands in 1:100000. Die Ergebnisse der Erhebungen, Beobachtungen und sämtlichen Arbeiten des statistischen Landesamts trägt dasselbe endlich zusammen in die Beschreibung des Königreichs, welche in 2 Ausgaben erfolgt: in der umfangreicheren, 1822 begonnenen, 1885 vorläufig beendeten Beschreibung nach Oberämtern und in der jetzt zum fünftenmal erschienenen Beschreibung des Königreichs im ganzen, von welcher die hier vorliegende Arbeit in ihrer ersten Auflage das vierte Buch bildete.

Bei diesen Zentral- und Mittelstellen des Finanzdepartements zusammen sind angestellt: 1 Minister, 8 Direktoren (unter denen 3 Juristen, 1 Hüttenmann und 1 Forstmann), 8 Ministerialräte und Oberräte (unter denen 2 Justitiare, 1 Obersforstrat, 2 Oberbauräte), ferner 43 Ministerialassessoren und Kollegialmitglieder (unter welchen 5 Justitiare, 3 Architekten, 4 Forstleute mit Einrechnung des Kommandeurs der Forst- und Steuerwache, 2 Hüttenmänner, 1 Historiker), dann 2 Hauptkassiere und 2 Staatskassen-Kontrolleure; endlich 103 Expeditoren; 12 Kanzlisten; außerdem 17 Kopisten, 19 Kanzleidiener und Aufwärter; — im ganzen, mit Einrechnung der weiter noch bei der Münze, dem Katasterbureau, der lithographischen Anstalt und dem statistischen Landesamt Angestellten — 1 Minister, 181 auf Lebenszeit, 38 auf vierteljährige Amtsduldigung, 12 auf jederzeitigen Widerruf und — im statistischen Landesamt 7 ganz oder teilweise auf den Reichsetat Angestellte; zusammen, unter Einrechnung noch des schon im Pensionsstand befindlichen, aber im Finanzdepartement noch thätigen höheren Wasserbautechnikers, 240 Beamte mit Bezügen von zusammen 738 722,25 M nach den Aufzähen des Hauptfinanzetats für 1885/87.

B. Die Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements.

Von diesen sind zunächst die Kameralämter zu nennen. Dieselben haben 1. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Domanialesbesitzes des Staats, sowie die Erhebung der Einnahmen hieraus und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten,

2. die Leitung der Einschätzungen für das Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster und die Sorge für die richtige Fortführung dieser Kataster,

3. als Bezirkssteuerämter die Aufnahme der Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen unter Mitwirkung der Ortssteuerkommissionen zu besorgen und mit Hilfe der Ortssteuerbeamten diese Steuern einzuziehen, auch die indirekten Steuern, mit Ausnahme der Zölle und Reichssteuern, zu erheben; endlich

4. nicht bloß die unmittelbaren Verwaltungskosten bei diesen verschiedenen Staatseinnahmen zu bestreiten, sondern auch auf allgemeine oder besondere Anweisung den Geldverkehr für die Staatskasse, die Ministerialkassen, das Kriegszahlamt, die Staatschuldenzahlungskasse, den geistlichen Unterstützungs-fonds, die geistliche Witwenkasse, die Pensionsinstitute u. s. w. zu vermitteln (vergl. Hauptfinanzetat für 1875/76 S. 252).

Von den zur Zeit bestehenden 62 Kameralämltern haben 46 ihren Sitz an demselben Ort, an welchem das Oberamt des Bezirks sich befindet. In dem Bezirk Nagold sind 2 Kameralämter, dagegen haben Herrenberg und Leutkirch kein eigenes Kameralamt. Stuttgart Stadt und Stuttgart Amt haben nur 1 Kameralamt. Es ist aber im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart einem besonderen Hauptsteueramt die Feststellung, Kontrollierung und Erhebung der Steuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, der Accise, der Abgabe von Hunden, der Wirtschafts-abgaben, der Erbschafts- und Schenkungssteuer und eines Teils der Sporteln übertragen. Dem Vorstand des Kameralamts, dem Kameralverwalter, ist teils zur Unter-

nützung, teils zur Kontrolle der Kameralamtsbuchhalter beigegeben, dieser auch in Verhinderungsfällen der gesetzliche Stellvertreter des ersten. 6 Kameralämter haben 2 Buchhalter, 2 Ämter eigene Kassiere. Neben den Kameralämlern haben die je für mehrere Bezirke bestellten 28 Um geldskommissäre und in Stuttgart der Steuerinspektor des Hauptsteueramts die Aufgabe, die Feststellung und Kontrolle der Wirtschaftsabgaben zu besorgen. Als Lokalbehörden für die Kontrolle und teilweise auch für den Einzug der indirekten Steuern funktionieren die schon erwähnten Ortssteuerbeamten (Acciser, Grenzacciser, Stadtungesber), gegenwärtig 1 929, darunter 179 berufsmäßige, 1 750 aus den Ortsangehörigen gewählte Beamte.

Eines der Kameralämter (Gannstatt) ist zugleich Hauptsteueramt für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Reichssteuern. Sonst liegt die Verwaltung der dem Reich zustehenden Zölle und Reichssteuern den Hauptzollämtern ob, von denen 1 (Friedrichshafen) an der Grenze, 3 im Innern bestehen, ferner den diesen untergeordneten 11 Zolläntern im Innern, 1 Nebenzollamt I und 3 Nebenzollämter II an der Grenze, mit Unterstützung durch die Grenzschutzwache, die Kontrolleure und Aufseher bei den Rübenzuckersfabriken, die Salzsteuerämter und die für die Salzsteuer bestimmten Aufsichtsbeamten.

Bei Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze steht die Untersuchung und Entscheidung in den durch das Gesetz vom 25. August 1879 Art. 8 und Art. 10 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen den Gerichten, in allen übrigen Fällen den Verwaltungsbehörden, und zwar, wenn die Strafe und der Wert der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M nicht übersteigt, den Kameralämlern, Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern, sonst dem Steuerkollegium zu (Art. 11). Der Beschuldigte hat gegen den Strafbescheid außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Recht der einmaligen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Steuerkollegium, bzw. dem Finanzministerium (Art. 23).

Die Steuerwache hat die Aufgabe, die Befolgung der Gesetze über die Landes- und Reichssteuern, mit Ausnahme der Katastersteuern, dagegen mit Einschluß der Steuer von Wandergewerben, zu überwachen, Übertretungen der Steuergesetze durch Belehrung der Pflichtigen möglichst zu verhindern, Verfehlungen gegen die Gesetze zu ermitteln und behufs der Untersuchung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Der Einzug der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist in Württemberg Sache der Gemeinde- und Amteskörperschaftsbehörden.

Weitere Bezirkss- und Lokalbehörden des Finanzdepartements sind folgende:

13 Bezirkshochbauämter für die Vorarbeiten, nächste Aufsicht und Kontrolle bei dem Hochbauwesen des Staats, für die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse;

die Badverwaltung Wildbad und die Verwaltung der im Jahr 1851 fälschlich übernommenen Bleich- und Appreturanstalt Weizenau;

21 Forstämter für die Oberleitung und Kontrolle der von 147 Revierförstern geführten Wirtschaft in den Staatswaldungen und der technischen Betriebsführung in den unter Staatsbeförderung stehenden Körperschaftswaldungen, für die Leitung des Forsthaushalts, die Handhabung der Forstpolizei vorbehältlich der Strafbefugnis der Ortsvorsteher bei Übertretungen in Gemeinde-, Stiftungs- und sonstigen Körperschaftswaldungen (Forstpolizeigesetz vom 8. Sept. 1879 Reg. Bl. S. 329), die Beaufsichtigung und Erhaltung der Kloßstraßen und die Verwaltung der Staatsjagden. Jedem Forstmeister steht ein Forstamtsassistent zur Seite. 45 Revieramtsassistenten (früher Forstwärte) unterstützen die Revierförster. Eine weitere

Unterstützung haben diese in der zugleich für den Forstschutz bestimmten Forstwache, welcher auch die früheren Waldschützen einverleibt sind. Die jetzt noch aufgeführten Waldschützen besorgen den Forstschutz mehr als ein Nebengeschäft. Unter der Holzverwaltung Stuttgart stehen die Holzgärten in Stuttgart, Ludwigsburg, Bietigheim und Waiblingen. Die Törfmeisterei Schussenried, verwaltet durch den dortigen Revierförster, leitet die größeren Arbeiten in den staatseigentümlichen Törfällen, insbesondere in dem Steinhäuser Törfried; die Geldverrechnung hat das Kameralamt in Baldsee.

Die dem Staate gehörenden Berg-, Hütten- und Salzwerke endlich stehen unter der Verwaltung der 6 Hüttenämter und 4 Salinenämter. Jedes dieser Ämter hat 1 technischen Verwalter; 3 Hüttenämter und 2 Salinenämter haben jedes 1 Kassier. Dazu kommen je nach der Größe der Werke die Inspektoren, Assistenten, Buchhalter, Korrespondenten u. s. w.

In der Bezirks- und Lokalverwaltung des Finanzdepartements sind angestellt: zunächst bei den Bezirksamtern und den diesen verwandten Stellen 330 Beamte auf Lebenszeit mit 1 010 000 M Gehalt, 143 Beamte mit gleichen Rechten, wosfern sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben, sonst unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt, mit zusammen 286 000 M Gehalt, 70 Beamte, welche nur unter solchem Vorbehalt angestellt sind, und der auf Wartgeld angestellte Badarzt von Wildbad; — ferner 90 Amtsdienner auf vierteljährige Kündigung; — sodann die auf jederzeitigen Widerruf angestellten Diener: die Forst- und Steuerwache mit 1 gemeinschaftlichen Kommandeur, 2 Unteroffizieren, 1 Aufwärter und 1 Zuschneider, 512 Forstwächtern und 34 Hilfswaldschützen; mit 30 Steuerwachtmüstern und 185 Steuerwächtern; die Grenzwache mit 1 Oberkontrolleur, 2 berittenen und 32 Fußgehenden Aufsehern; und im Aufsichtsdienst für Reichsteuern weitere 41 Mann. Zählt man dazu die schon oben genannten 64 Oberamtsgeometer, die 1 929 Ortssteuerbeamten, von denen 179 berufsmäßige, 1 750 aus den Ortsangehörigen entnommene, einzelne weitere Beamte bei verschiedenen Verwaltungszweigen des Departements, so ergeben sich rund 3 400 Angestellte bei den Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements mit einem die Gebührenbezüge der zuletztgenannten Beamten mit begreifenden Diensteinkommen von zusammen rund 3 000 000 M .

Die Zahl der im Finanzdepartement überhaupt Angestellten, — ohne Einrechnung der Holzhauer, Gewerbegehilfen und Arbeiter bei den Staatsbetrieben — beträgt 3 600, nämlich 1 Minister, 511 auf Lebenszeit und 143 bedingt auf Lebenszeit Ernannte, 2 637 unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung Angestellte, unter welchen insbesondere auch die Angehörigen der Forstwache und die Ortssteuerbeamten, endlich 308 auf andere Bedingungen oder jederzeitigen Widerruf Verwendete, darunter die Oberamtsgeometer, die Angehörigen der Steuerwache und des Steueraufsichtsdienstes u. s. w. Im ganzen also rund 3 600 Beamte, von denen 2 500 allein der Steuerverwaltung angehören und deren Diensteinkommen im ganzen für die württembergische Staatskasse einen Aufwand von rund 3 $\frac{3}{4}$ Mill. M erfordert, darunter auch das Gebühreneinkommen der Ortssteuerbeamten inbegriffen.

In dem jetzt verabschiedeten Hauptfinanzetat für 1885/87 sind die jährlichen Ausgaben des Finanzdepartements in den Kapiteln 98—107 mit 2 919 265 M berechnet. Dabei sind 240 563 M Einnahmen in den Kapiteln 102, 103 und 105 bereits abgezogen. Auf das Finanzdepartement kommen sodann auch die Verwaltungskosten und der Elementaraufwand mit gegen 10,7 Mill. M bei den Domänen und 1 $\frac{1}{2}$ Mill. M bei den Steuern, endlich 15 500 M bei der Münze, so daß als etatmäßig Gesamtausgabe für Zwecke des Finanzdepartements 16 Mill. M zu Grunde zu legen sind, von denen

nahezu der vierte Teil zu Gehalten u. s. w. erforderlich wäre. Von den übrigen 12 Mill. M. sind bestimmt: 4 Mill. M. für die Produktion und Fabrikation in den Hüttenwerken, 1 Mill. desgleichen in den Salinen, $1\frac{1}{2}$ Mill. M. Holzmacherlöhne, 1 Mill. M. Kultur- und Wegeherstellungskosten in den Staatswaldungen, 121 000 M. für das Holz in den Holzgärten; 122 000 M. für Neubauten und Gebäudeausbesserungen, 410 000 M. für die Verwaltung und Verbesserung der Kameraldomänen, 70 000 M. auf den Betrieb von Weizenan., 700 000 M. für Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern, Holzberechtigungen, Anteile der Ortsarmenfassen u. s. w.; — ferner für die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten 10 000 M., für die Fortführung des Gebäude- und Gewerbeinventar-katasters 30 000 M., für Nachlässe, Raabtvergütungen, Steuerfreischreibungen und Rückvergütungen $\frac{1}{2}$ Mill. M.; für die Aufgaben des statistischen Landesamts 55 000 M.; — endlich für Kanzleikosten 350 000 M.: Diäten-, Reise- und Umzugskosten gegen 200 000 M. u. s. w.

An das Finanzdepartement reicht sich schließlich nach ihrer Geschäftsaufgabe am besten noch an

die landständische Staatschuldenzahlungskasse.

Dieselbe wird im Gemäßheit der §§ 120—123 der Verfassungsurkunde nach den Normen eines gesetzlich verabschiedeten Statutus von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet. Zu Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Regierung ist ein Königlicher Kommissär bestellt. Der Regierung steht frei, von dem Zustand der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen. Zu dem monatlichen Kassenbericht wird ein Mitglied der Oberrechnungskammer und ein Mitglied der ständischen Schuldenverwaltungsbhörde abgeordnet. Von dem monatlichen Kassenbericht erhält sowohl die Regierung, als der ständische Ausschuss oder, während des Beisammenseins der Stände, die Ständeversammlung unmittelbar ein Exemplar. Die Jahresrechnung wird bei der Oberrechnungskammer geprüft, von einer Königlichen und ständischen Kommission abgehört und das Ergebnis durch den Druck öffentlich bekannt gemacht (vergl. Statut von 1837 Art. 12 und 13).

Das Personal der Kasse besteht aus 1 Kassier, 1 Kontrolleur, 26 Buchhaltern, 3 Assistenten und 2 Aufwätern; der jährliche Aufwand beträgt 121 160 M.; bei einer Staatsschuld am 1. April 1885 von rund 428,88 Mill. M. 0,03 Proz. Nach einer im Jahr 1872 veranstalteten Statistik kamen damals auf 1 Buchhalter 16 600 Schuldposten, und in jedem Jahr 1 473 Zinskriptionen, 90 besondere Vormerkungen, 152 Ablösungen, 33 201 Zinsposten. An der Kasse wurden 42 Proz. aller Zinsen unmittelbar erhoben, 9 Proz. bei Kameralämtern, 1 Proz. bei sonstigen Staatskassen, 16 Proz. bei Amtspflegen, endlich 32 Proz. bei auswärtigen Bankhäusern. Von den im Jahr 1881 konvertierten $4\frac{1}{2}$ prozent. Guldenobligationen (167 $\frac{1}{4}$ Mill. M.) war mehr als $\frac{1}{3}$ eingeschrieben und davon befand sich wieder $\frac{1}{3}$ im Besitz von Pflegschaften, $\frac{1}{3}$ in dem von insländischen Gemeinden, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ein Neuntel endlich zum größeren Teil im Kautionsverbande.

Zehnter Abschnitt.

Staat und Kirche.

Litteratur: Außer der schon im Eingang erwähnten — G. E. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche im Königreich Württemberg. 3 Bände. Stuttgart 1829 ff. Dr. Albert Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs in Sachen des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht. Stuttgart, 1854. Paul Friedrich Stälin, Das Rechtsverhältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1868 S. 151 ff. L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874. Palmer, Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Professor Jetter. Tübingen 1877. Rümelin, Reden und Aufsätze II, Freiburg i. B. und Tübingen 1881, S. 205 ff. Zur katholischen Kirchenfrage. G. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B. 1885 S. 397 ff.

1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation.

In das Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg kamen die ersten christlichen Glaubensboten im 7. Jahrhundert. Im gleichen Jahrhundert war der alemannische Teil des Landes, im 8. Jahrhundert der fränkische Teil zum Christentum bekehrt. Ein Bischofssitz befand sich nicht auf jetzt württembergischem Boden. In das Gebiet hatten sich gezeigt die Bistümer Konstanz, Augsburg, Würzburg, Speier und Worms, sie mit noch anderen vereinigt unter dem 745 an Bonifacius verliehenen Erzstuhl von Mainz. Innerhalb der bischöflichen Sprengel war das Land in Archidiakonatsbezirke, diese in Archipresbyterate oder Kuralkapitel, je unter einem Dekan, eingeteilt. Der in den Kuralkapiteln vereinigten Weltgeistlichkeit standen gegenüber die Klöster, deren es auch in Schwaben schon in früher Zeit eine große Zahl von verschiedenen Regeln und Orden gab. Die im jetzigen Württemberg bis 1127 gegründeten begüterten

Mönchs- und Nonnenklöster gehörten dem Benediktinerorden, die seit 1140 gestifteten der Cistercienserreform dieses Ordens an. Außerdem waren vertreten Augustiner (Prämonstratenser, regulierte Chorherren), Dominikaner, Eremiten, Franziskaner; von den Ritterorden die Johanniter und der Deutscherorden. Weltliche Chorherrenstifte bestanden vor 1268 zu Wiesensteig, Faurndau, Öhringen, Sindelfingen, Backnang, Vorch, Boll und Beutelsbach, Chorfrauenstifte zu Buchau und Oberstenfeld. Lollharden- und Beguinenhäuser waren am Schlusse des Mittelalters auch in Schwaben zahlreich vertreten. (A. Sauter, Die Klöster Württembergs. Stuttgart 1879.)

Für jene Klöster war der Schluß des 11. und 12. Jahrhunderts eine gesegnete Zeit, in welcher ihnen die bedeutendsten Erwerbungen an Güterstücken, Nutzungsrechten in Forsten und Gewässern, Zinsen, Gültten und dergl. zuflossen. Meilenweit gelangte häufig alles freie Eigentum in geistliche Hände. So war z. B. Kloster Maulbronn begütert in 60 jetzt württembergischen Orten, dann in Baden, Rheinbayern, zu Worms und Colmar; Kloster Bebenhausen ferner in den jetzigen Überländern Tübingen, Böblingen, Freudenstadt, Herrenberg, Urach und Ludwigsburg, es besaß das Beholzung- und Weiderecht im Schönbuch, hatte eigene Höfe in Tübingen, Stuttgart, Esslingen, Reutlingen, Ulm und Weilderstadt.

Die kirchlichen Einkünfte der Weltgeistlichkeit bestanden im Anfange aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe. Später traten hinzu die Erträge der von den Kaisern der Kirche überwiesenen oder ihr sonst übereigneten Güter. Früh gelangte der Grundjaß zur Anerkennung, daß mit den Parochien die Nutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden sein müsse. Seit dem 8. Jahrhundert bildete der Zehnte einen wesentlichen Teil des Einkommens der Geistlichkeit. Ein Viertel sollte dem Bischof, ein zweites den Klerikern, die dritte Quart den Armen gehören und das letzte Viertel für die Kirchenbaufasse, die fabrica ecclesiae, den Kirchenfasten, zurückgelegt werden. Auch die Kuraalkapitel hatten ihre Einkünfte und Fonds, zu deren Bildung insbesondere Schenkungen und Vermächtnisse der Kapitelsbrüder beitrugen. Die weltlichen Chorherrenstifte waren dotiert wie die übrige Weltgeistlichkeit; den vornehmsten Teil ihrer Einkünfte machten aber inkorporierte Kirchen aus.

Von den ums Jahr 1500 im damaligen Herzogtum Württemberg vorhandenen 491 Pfarrstellen und ungefähr 400 Kaplaneien und Ämternessereien waren zwei Drittel inkorporiert, meist an Klöster, welche dem Pfarrverweiser nur eine *portio congrua* zu leisten schuldig waren.

Dass sodann die Stifter einzelner Kirchen und Pfründen sich und ihren Erben Einfluss auf deren Besetzung sicherten, auch die Verwaltung

des Kirchenvermögens noch beauffüchtigten, ist erklärlich. „Je größer aber das Gut der Kirchen durch Schenkungen und je bedeutender der Zuwachs durch die der Kirche von Karl dem Großen zugewiesenen Zehnten wurden (779), desto manigfachere Eingriffe in dasselbe geschahen von Seiten habfüttinger Laien. Bald mit Gewalt, bald unter dem Titel einer förmlichen Belohnung durch die Könige, Kaiser und Bischöfe hatten sie sich in den Besitz vieler kirchlicher Güter, Kirchenfäße, gesetzt. Von diesen Laien, als patroni, rectores ecclesiae, Kastenvögten, hing dann eben damit ab die Aussetzung eines beliebigen Unterhaltes für den Geistlichen, welcher gewöhnlich in Überlassung des kleinen Zehntens oder eines Teils der Oblationen oder einiger Güter bestand, — und das Recht Benefiziaten einzusezen oder gar auch abzufischen.“ (Eisenlohr, Band IX der Neyscherschen Gesetzsammlung S. 19.)

Auch die Klöster scheinen vor solchen Eingriffen keineswegs sicher gewesen zu sein.

Die Grafen von Württemberg waren bei der Gründung geistlicher Stiftungen wenig beteiligt. Stift Beutelsbach, 1321 nach Stuttgart verlegt, die Karthause Güterstein, 1439, St. Peter zum Einsiedel, 1492, sind in 2½ Jahrhunderten die einzigen größeren Stiftungen, welche sich an ihren Namen knüpfen. Wohl aber ging Hand in Hand mit der Vergrößerung Württembergs der Erwerb von Patronatsrechten und Kirchenfäßen. Bei Beginn der Reformation war in dem Umfang von Württemberg der Bischof aus dem ordentlichen Besitzungsrechte der geistlichen Stellen fast ganz verdrängt und übten dieses Recht infolge von Inkorporationen Klöster, Stifte, Hospitäler u. s. w., im übrigen aber die Herren von Württemberg oder deren Lehensleute aus. Weiter noch als die aus den Patronatsverhältnissen abgeleiteten Rechte reichte die Schirmvogtei, in welcher sich um jene Zeit schon Jurisdiktions-, Aufsichts- und Besteuerungsrechte vereinigten und aus welcher sich nun die Landeshoheit selbst weiter entwickeln sollte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Grafen die Schirmvogtei schon erlangt über die Klöster und regulierten Stifte Adelberg (gegründet 1178), Alpirsbach (1095), Bebenhausen (1185), Denkendorf (nach 1120), Ellwangen (744 oder 764), Güterstein (1439), Herrenalsb (1147), Hirsau (um 830 und wieder 1049), Lorch (1102), Murrhardt (9. Jahrh.), Sindelfingen (um 1060), Zwiefalten (1089) und über einen Teil der Besitzungen des erst 1504 erworbenen Klosters Maulbronn (gegr. 1146). Dazu kam bald noch die Vogtei über Blaubeuren (gegr. 1085) und das zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Baden abgetretene St. Georgen (gegr. 1084). Güterstein und Sindelfingen gingen ein, Ellwangen und Zwiefalten wußten sich unabhängig zu machen. Die übrigen genannten Klöster und regulierten Stifte aber und mit denselben

die 1503 wieder hinzugekommenen Anhausen (gegr. 1125), Herbrechtingen (1471) und Königsbronn (gegr. 1302), sowie Maulbronn traten, anfänglich noch neben dem Adel, als „Zugewandte“ zur Landschaft hinzu, mit der Wirkung, daß sie auf den Landtagen mitzuraten, zur Schuldenablösung mitzusteuern hatten. Bei den Hausverträgen zwischen 1473 und 1492 beteiligten sich gleichfalls schon die Prälaten, welche zuerst die zweite Regimentsordnung von 1498 unter des „Fürstentums höchste Kleinodien und Gezierden“ zählt.

2. Die Reformation in Württemberg.

Für die Reformation war in Schwaben der Boden günstig vorbereitet. Bekannt sind die Bemühungen von Eberhard im Bart um Herstellung einer besseren Zucht in den Klöstern, sowie die Errichtung von Predigerstellen zur besseren Verkündigung des Wortes Gottes: in Stuttgart 1511, Weinsberg 1516 u. s. w. Hier lehrte der von da gebürtige Heinrich, genannt Ökolampadius, in Stuttgart seit 1520 der Augustiner-Eremit Mantel. Die Reformation selbst ward im Gebiet des jetzigen Württemberg zuerst 1520 in Reutlingen (Matth. Alber), dann in Hall 1523 (Joh. Brenz) und 1524 in Ulm (Konrad Sam) eingeführt. Von fürstlichen Besitzungen war 1528 das markgräflich anspachische Amt Crailsheim (Adam Weiß) die erste, welche folgte. Von der schwäbischen Rittershaft schlossen die Gemmingen zuerst sich an.

Herzog Ulrich war 1523 der Reformation beigetreten. Durch die Schlacht bei Lauffen am 13. Mai 1534 wieder Herr seines Landes geworden, beeilte er sich, die neue Lehre in seinen Erblanden einzuführen. Von Konstanz wurde Ambrosius Blarer, ein Zwinglianer vermittelnder Richtung, einstiger Alpirsbacher Mönch, von Marburg in Hessen der Luthreraner Erhard Schnepp, ein geborener Heilbronner, berufen, jenem das Land ob der Steig, diesem das Land unter der Steig zur Reformierung überwiesen, und, was kaum denkbar schien, gelang hier, daß die Vertreter zweier Richtungen, um deren Versöhnung die bedeutendsten Geister Deutschlands sich vergeblich in Schriften und Religionsgesprächen bemüht hatten, mit einander sich vertragen lernten (Gustl. Bossert, Württemberg und Janßen. Halle 1884 S. 49); — schon im Februar und März 1535 war das Messlesezen eingestellt, wurde das Nachtmahl unter beiden Gestalten gereicht, traten in den Kirchen deutsche Lieder an die Stelle der lateinischen Gesänge. Auf gottesdienstliche Formen wurde nicht viel Wert gelegt. Die von Alber angeordnete „Reutlinger Weise“ galt in Württemberg als Vorbild für den Gottesdienst, welcher hiemit eine weit mehr reformierte, als lutherische Einfachheit erhielt. Auch die Klöster bekamen

Prediger der neuen Lehre und wurden angehalten, ihre Patronatspfarreien mit evangelischen Geistlichen zu versehen. Die katholischen Äbte durften zwar bleiben, wurden aber ihrer geistlichen Funktionen enthoben und mussten für die Verwaltung der Klosterreinkünfte einen fürstlichen Beamten neben sich leiden. Von den weltlichen Chorstiften wurde die Mehrzahl aufgehoben und die verbleibenden zwei zu Stuttgart und Tübingen (wohin dieselben von Beutelsbach und Sindelfingen verpflanzt worden waren) in evangelische Propsteien umgewandelt. Auch auf die Universität Tübingen erstreckte sich das Reformationswerk. Melanchthon hatte dazu nach einem längeren Besuch im Herbst 1536 sein Gutachten gegeben, Johannes Brenz für diesen Zweck auf ein Jahr, 1537, von Hall Urlaub erhalten. Insbesondere wurde dort in dem theologischen Stipendium eine für den ganzen theologischen Geist Württembergs hochwichtige Anstalt zur Heranbildung evangelischer Kirchendiener gegründet.

Herzog Christoph, von gleichem Eifer für die protestantische Sache erfüllt, aber überlegter als der Vater, ließ „sachte“, wie Chr. Fr. Stälin IV, 737 sich ausdrückt, die Messpriester entfernen, an deren Stelle wieder evangelische Prediger traten. Mit großer Vorsicht und Beobachtung mancher Rücksichten ging er darauf auch an die Reformierung der Klöster. Die katholischen Äbte ließ Christoph zunächst noch fortwährend als seines Fürstentums einverlebte Prälaten und Glieder ihren Staat führen. Den Mönchen ward freigestellt, aus den Klöstern auszutreten und eine Abfertigung für immer anzunehmen oder zu bleiben. Die Nonnen ließ man in den Klöstern absterben. Denen, welche auszutreten begehrten, wurde ihr Eingebrachtes zurückgegeben, ärmeren eine Abfindung gereicht. Die zahlreichen Beguinenhäuser wurden zu Spitälern eingerichtet, einige auch zu Lateinschulen benutzt, wie z. B. in Stuttgart das Pädagogium ein ehemaliges Beguinenhaus eingeräumt erhielt.

Herzog Christoph hatte, kaum zur Regierung gelangt, 1550 den 1495 zu Weil der Stadt geborenen Haller Reformator Johannes Brenz in seine Nähe gezogen, dessen Katechismus 1551 lateinisch, 1552 deutsch erschien, der auch für das Tridentiner Konzil die württemb. Konfession ausarbeitete. 1553 zum Propst der Stiftskirche ernannt, begann Brenz seine das gesamte Kirchenwesen, die Ehe-, Visitations-, Kloster- und Schulordnung umfassende Thätigkeit.

Aber erst nach dem Religionsfrieden vom 26. September 1555 gewann Herzog Christoph freiere Hand, und jetzt fing er auch an, evangelische Äbte zu ernennen, zunächst für Herbrechtingen und Herrenalb, 1557 für Denkendorf und Königsbronn, 1558 für Maulbronn und Aulhausen, 1560 für Bebenhausen und Hirrlau, 1563 für Alpirsbach, Blaubeuren und Lorch, 1565 für Adelsberg, 1566 für St. Georgen.

Murrhardt erhielt erst 1574 von Herzog Ludwig einen evangelischen Abt. Von jenen zuerst genannten 13 geistlichen Sitzen hatte Christoph schon 1557 12, mit Ausnahme von Herbrectingen alle, zur Aufnahme der für den künftigen Kirchendienst sich vorbereitenden Jünglinge bestimmt, welche dort je drei Jahre lang in klösterlicher Zucht leben und unter Anleitung eigener Präzeptoren Unterricht erhalten sollten. „Die Erziehung und Bildung der künftigen Theologen innerhalb der Klostermauern, das war fortan das kirchliche Berufsfeld der Prälaten geworden“ (Hanber, S. 50). An der Beratung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten dagegen hatten die altwürttembergischen Prälaten als solche keinen Anteil, sofern sie nicht zugleich Konfistorialräte oder, wie in der Regel die zu Adelberg, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn, Generalsuperintendenten waren. Ebensowenig hatten sie Anteil an der Verwaltung des Kirchenguts. Die Zahl der Klosterschulen wurde später auf 5, von 1713 an auf 4 beschränkt: Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf und Maulbronn. Die 14 Prälaten aber und ihr Landstandsrecht blieben, auch nachdem St. Georgen und Herrenalb im dreißigjährigen Krieg zerstört worden waren, bis zum Ende des Herzogtums.

Hand in Hand mit den Reformen in der Einrichtung der geistlichen Anstalten ging die Thätigkeit Christophs auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung. Der von Ulrich mit der Synodalordnung betretene Weg wurde nicht weiter verfolgt, sonst aber baute der Sohn da weiter, wo es der Vater gelassen hatte. Die ehemaligen Jurisdiktions- und Aufsichtsrechte der Bischöfe in geistlichen Sachen gingen nun an den Landesherren und seine Kollegien über. Die Ehesachen hatte schon Ulrich an seine Räte gewiesen, und dies wurde auch von Christoph in seiner Eheordnung vom 1. Januar 1553 bestätigt. Schließlich ward, was für die kirchlichen Verhältnisse und das Wichtigste von dem, was in Hinsicht auf Schuleinrichtungen, Armenwesen und polizeiliche Überwachung der Unterthanen eingeführt und verordnet worden war, zusammengefaßt in der (zuerst in Herzog Ludwigs Testament vom 3. 1587 so genannten) Großen Kirchenordnung vom 15. Mai 1559, welche für die evangelische Landeskirche Württembergs nahezu symbolisches Ansehen erlangt hat.

„Während Brenz dem Gottesdienst die seit Blarers Wirken herrschend gewordene mehr reformierte als lutherische Einfachheit des Gottesdienstes erhielt, folgte er in der Kirchenverfassung, mit Besetzung aller eigentlich synodalen Elemente, Luthers Grundsatz: dem evangelischen Landesherrn das Regiment der Kirche anzutrauen, der durch sein Organ, das Konfistorium, den Propst und Landhofmeister an der Spitze, und aus einer geistlichen und weltlichen Abteilung bestehend, die Kirche beaufsichtigte und leitete, jenes wesentlich durch Buziehung der Generalsuperintendenten, die

mit der Kirchenbehörde den Synodus bildeten.“ (Hartmann in der Allg. deutschen Biographie III, S. 315.)

Ihren Abschluß fand die Kirchenreformation des Herzogtums Württemberg auf dem Stuttgarter Landtage von 1565 durch das feierliche Anerkennnis und die ausdrückliche Gewährleistung der Landstände. Dieselben erhielten das Recht zugestanden, — wenn ihnen etwas der Augsburgischen und der Württembergischen Konfession, sowie den Apologien beider Zu widerlaufendes aufgedrungen werden sollte, sich zu widersetzen, „soviel christlichen Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigkeit gebühre“. Die lutherisch-evangelische Religion ward ausdrücklich zur einzigen zulässigen Landesreligion und ihre von Fürst und Ständen feierlich zugesagte stete Erhaltung zum Staatsgrundgesetz gemacht. Einheit von Staat und Kirche war erreicht.

3. Die Entstehung des altwürttembergischen Kirchenguts.

„Auf das Kirchengut, unter welchem allein die Klöster ein ungefähres Drittel des Einkommens in Altwürttemberg überhaupt abwarfen, griff Herzog Ulrich, so viel ihm auch an der evangelischen Kirche lag, bei seiner großen Geldbedürftigkeit sehr hastig zu und ließ die durch Todesfälle sich mehrende Ersparung aus den Abfindungen, welche er durchsetzen konnte, an die Rentkammer abliefern.“ (Chr. Fr. Stälin IV, 398.) Bei der unzweifelhaft stark vorhandenen Neigung Ulrichs zu eingreifenden Säkularisationen war das Augsburger Interim, welches hiegegen Halt gebot, jedenfalls ein Glück für die Erhaltung des großen Kirchenvermögens. Nachdem dasselbe durch Wiederherstellung der Klöster in der Hauptzache nochmals vereinigt worden war, führte Christophs Gewissenhaftigkeit und edle Uneigennützigkeit dasselbe als unantastbares Eigentum dauernd der Kirche zu. Mehr als in irgend einem anderen deutsch-protestantischen Lande blieb so in Württemberg von dem alten Kirchengut bewahrt und wurde durch den Landtagsabschied von 1565 hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung noch besonders in die Gewährschaft der Stände genommen.

Gebildet wurde die neue Schöpfung, laut der Großen Kirchenordnung, zunächst aus den dotierten und zugehörigen Gefällen der Pfarreien, Prä dikaturen, Diaconate, Subdiaconate, desgleichen der erledigten Stellen und Frauenklöster, dann auch aller und jeder Präbenden von Choristen, Kaplanen und Frühmeßpfriunden und der Ruralkapitel. Bei jeder Amtsstadt sollten solche durch einen froniunen Mann eingezogen werden. Dieser Verwalter sollte den hiemit mancher Mühe enthobenen Kirchendienern, Schulmeistern und anderen Besoldeten die bestimmten Kompetenzen reichen, die Ausgaben für Gebäude besorgen, dem Kirchenrat Rechnung stellen

und den Überschüß seines Partikularkirchenkastens, seiner geistlichen Verwaltung, an den allgemeinen Kirchenkästen des Kirchenrats abliefern. Ein weiterer Hauptbestandteil des Kirchenguts, welcher in der Kirchenordnung noch nicht, aber bereits 1565 eingeworfen erscheint, war das von besonderen Verwaltern besorgte Vermögen der Prälaturen und der seit 1559 erledigten Stifte und Frauenklöster. Aus diesen beiden Bestandteilen, den Lokal-pfarrdotationen und den Klostergütern, war das Kirchengut zusammengesetzt.

Daneben bestanden für sich weiter die vielen frommen Ortsstiftungen, vermehrt durch die Erspartnisse aus dem wegfallenden Aufwande für Messen, ewiges Licht u. s. w., welche schon Herzog Ulrich den Gemeinden überlassen und der Vermehrung durch Kirchenopfer empfohlen hatte. Auch nach der Kastenordnung Christophs von 1552 verblieb der Ortsobrigkeit in Verbindung mit den Pfarrgeistlichen dasjenige örtliche Kirchengut, welches von Alters her nicht zur Unterhaltung der Geistlichkeit bestimmt war; nur daß Christoph die Einkünfte der erledigten Pfarreien und Frühmessereien, welche sein Vater den Gemeinden hatte lassen wollen, jetzt auch zum allgemeinen Kirchengute zog.

Was nun die Verwendung der Kirchengüter anlangt, so waren zu leisten: die Ausgaben

1. für die Kirche und für einzelne Schulanstalten,
 2. für die Armenpflege; was darüber bevor sein würde, war
 3. zur Ablösung der wachenden Landschaftsschulden zu verwenden, bis diese ganz abgelöst wären.
- Und was endlich dann noch übrig bliebe, sei
4. zu notwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten verwahrlich zu behalten; — alles dies mit stattlichem gutem Rat der Landschaft.

Hiezu ist zu bemerken, daß

unter 1. auch der Unterhalt für emeritierte ältere Pfarrer und die Aufbesserung solcher Stellen fiel, welche mit den alten, durch die Reformation geschmälerten Bezügen nicht mehr auszureichen vermochten. Die Schulanstalten, welche auf Kosten des Kirchenguts erhalten wurden, waren das Stipendium zu Tübingen, die Klosterschulen, das Pädagogium zu Stuttgart (von 1685 an Gymnasium illustre) und zu Tübingen (später die Schola anatolica), in der Folgezeit auch das Collegium illustre daselbst.

Zu 2. Schon bei der Stiftung der Klöster und bei späteren Schenkungen zu denselben war nicht selten bestimmt, daß auch die Armen ihren Anteil haben sollten.

Zu 3. und 4. Die Beitragspflicht des Kirchenguts für Landeszwecke war eine zweifache. Sie bestand einmal in der Teilnahme des Kirchenguts an den allgemeinen Landessteuern, sodann in der Verwendung eines etwaigen Überschusses für öffentliche Zwecke. Dort ging die Leistung in die ständische Steuerkasse, hier an die fürstliche Rentkammer, welchen der Kirchenkasten als dritter großer Finanzkörper selbständig gegenüber stand.

Was die Teilnahme des Kirchenguts an der Ablösung der Landschaftsschulden, mit anderen Worten dessen Steuerpflicht, anlangt, so hatte sich hier die Regel gebildet, daß geistliche Gut überhaupt zu den Landessteuern mit einem Drittel des Ganzen beizuziehen. Diese Norm galt, weil seine Güter und Einkünfte etwa ein Drittel der Gesamtgüter und Gesamteinkünfte von Altwürttemberg ausmachten.

Viele Erörterungen veranlaßte dagegen lange Zeit die Verwendung des Überschusses, residuum, depositum genannt. Das Recht des weltlichen Fürsten hieran wurde nicht aus einem Eigentum, sondern aus dem vormaligen Patronats-, Schirm- und Rastvogteirechte abgeleitet. Damit das residuum nicht zu klein ausfalle, wollte die Regierung, auch im Interesse der Kirche, das Kirchengut nicht zu sehr mit Steuern belasten. Und die Landstände beanspruchten das Residuum, um die Landessteuern ermäßigzen zu können. Zuletzt kamen beide Teile überein, das Residuum nur zu öffentlichen Landeszwecken, zu Schutz, Schirm und Trost von Land und Leuten und zur Erhaltung öffentlicher Anstalten zu verwenden.

4. Die altwürttembergische Kirchenverfassung.

Die durch Herzog Christoph in der Großen Kirchenordnung von 1559 begründete Organisation des Kirchenregiments beruhte auf der damals fast im ganzen protestantischen Deutschland anerkannten Konsistorialverfassung, wonach das Regiment in den Händen des Landesherrn liegt und dieser dasselbe mit Hilfe kirchlicher Behörden führt. Der altwürttembergische Kirchenrat zur Zeit Herzog Christophs, ein Nachfolger der sogenannten Visitation von 1547 und 1553, war ein Glied der dreiteiligen Kanzlei, neben Oberrat und Rentkammer, und gebildet aus zwei Superattendenten — dem Landhofmeister und dem Propst von Stuttgart, dem Träger der höchsten kirchlichen Würde des Landes —, sodann aus einem weltlichen Direktor, drei Theologen, vier politischen Räten und einem Advokaten. Dieser Kirchenrat unterschied sich nur dem Namen nach von den Konsistorien anderer Länder und erhielt im Jahr 1698 auch den Namen Konsistorium, während die Bezeichnung Kirchenrat für das aus seiner Mitte ausgeschiedene Kollegium, das die ökonomischen

Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Kirchenguts, zu besorgen hatte, beibehalten wurde. Gleichzeitig erlosch die Superattendenz und die Würde des Propsts von Stuttgart. Der erste Propst war Joh. Brenz gewesen, von 1553—1570. In kirchlicher Beziehung war das Land in 4 Generalsuperintendenzen eingeteilt, unter welchen, an Stelle der früheren 23 Dekanate, die Spezialsuperintendenzen, meist an die Bezirke der weltlichen Ämter sich anschließend, 1577 schon in der Zahl von 28, zuletzt 39 eingesezt waren. Zweimal im Jahr traten die Generalsuperintendenten mit dem Kirchenrat, später dem Konistorium zusammen zum Conventus, den Christoph sein zweites Auge nannte, dem nachmaligen Synodus, um über die Ergebnisse ihrer Visitationen zu beraten. Wichtige Sachen mussten Konistorium und Kirchenrat zur Genehmigung an den Geheimen Rat bringen, an den auch die Anträge des Synodus gingen. Als mit Karl Alfonso im Jahr 1733 die katholische Linie des herzoglichen Hauses an die Regierung kam, erhielt nach dem Vorbilde Kur-Sachsens der Geheime Rat den Auftrag, alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Ökonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen; — ein Auftrag, der, solenniter in *vim perpetui paeti acceptiert*, einen Hauptbestandteil der sog. Religionsreversalien bildet.

Die evangelisch-lutherische Religion blieb dabei während des ganzen Rests der herzoglichen Periode die Staatsreligion. Die Beamten, Magistrate, Lehrer mussten sich nicht bloß zu derselben bekennen, sondern sogar die Konkordienformel unterschriftlich anerkennen. Angehörige einer andern Konfession konnten nicht einmal zu Bürgern und Beisitzern einer Gemeinde aufgenommen werden. Evangelische Einwohner, welche zur katholischen Kirche übertraten, mussten das Land verlassen. Der Übertritt war ein Enterbungsgrund. Erst gegen das Ende der Periode wurde einzelnen Katholiken erlaubt, sich im Lande niederzulassen. Katholischer Gottesdienst findet sich, abgesehen von den Schlosskapellen zu Stuttgart und Ludwigsburg, nur in wenigen Orten, wie Hünningen, Magolsheim, dem 1753 erkaufsten Hofen bei Cannstatt, Ebersberg, das 1786 an Württemberg kam; in der Hauptsache blieb er verboten. Im Jahr 1793 wurden unter 637 165 Einwohnern des Herzogtums nur etwa 5 000 Katholiken gezählt, und waren auf den im Land zerstreuten 34 katholischen Inseln, wie Hauber sie nennt, 30 katholische Geistliche wirksam; so noch in Jagsthausen (bei Ellwangen), Oberkochen, Wäschchenbeuren, Schelklingen, Altstettenzlingen, Hohenstadt, Großengstingen, auf dem Michaelsberg u. s. w.

Der Grundstock des Kirchenguts des Herzogtums W. bestand in 450 Ortschaften, Weilern, Höfen, Mühlen. Sie waren in 22 Kloster-Oberämter und -Stadtämter eingeteilt und enthielten eine Volksmenge von 68 412 Menschen (auf 650 000

Einwohner des Herzogtums im ganzen), darunter 7—8 000 Leibeigene. Nach einem sehr mäßigen Anschlage betrug der Wert des Grundstocks des gesamten Kirchenguts $32\frac{3}{4}$ Mill. Gulden. Es gehörten dazu 3 605 Gebäude — 1 463 benützten die Kirchen- und Schuldiener, 370 dienten zu Amtswohnungen der westlichen Diener u. s. w. —, sodann 157 745 Morgen eigene Güter, einschließlich 128 005 Morgen Waldungen, ferner 351 497 Morgen Teile- und Zehentgüter. Von den Gebäuden erscheinen 3 353 mit einem Brandversicherungsanschlag von $3\frac{1}{4}$ Millionen, der Wert von 124 724 Morgen Waldungen ist angegeben zu nahezu 4 Millionen, der Wert der Zehenten und Teilgebühren allein zu $16\frac{2}{3}$ Millionen, also zu mehr als der Hälfte des Werts des ganzen Grundstocks. Einem Aktivkapitalienstand von 860 642 fl. 25 kr. standen 631 471 fl. Passiva gegenüber.

Im Jahr 1799—1800 beliefen sich die Einkünfte auf 2 370 415 fl. 33 kr., darunter ein Restvermögen von 649 298 fl. 49 kr. Der Verwaltungsaufwand betrug 845 961 fl. 17 kr., und blieb darnach ein freier laufender Ertrag von 875 155 fl. 27 kr. Unter dem Verwaltungsaufwand sind begriffen 166 517 fl. Steuern zur Landeshaft, welchen gegenüberstehen die Steuern der Klosterhöfesassen mit 71 513 fl. 30 kr. Aus dem freien Ertrag des Kirchenguts wurden bestritten die Ausgaben

für Kirchen und Schulen mit	472 839 fl. 12 kr.
für die Armut mit	46 087 " 23 "
zur herzoglichen Rentkammer mit	66 199 " 18 "
zum allgemeinen Besten	274 867 " 19 "
zusammen mit	859 993 fl. 12 kr.

Der Aufwand auf Kirchen und Schulen wird vom Jahrgang 1793—94 angegeben, wie folgt: für die Konsistorialkanzlei 7 998 fl., für Besoldungen und Wohnungen von Kirchendienern 370 674 fl., für die vom Kirchengut zu unterhaltenden 85 Kirchengebäude 6 000 fl., für Baukostenbeiträge zu anderen Kirchen 4 174 fl., für Kirchenmusik 8554 fl., zusammen auf die Kirche 397 390 fl.; sodann für die Universität 2 480 fl., für das Collegium illustre 6 256 fl., für das theologische Stift 37 550 fl., für das Gymnasium in Stuttgart 7 950 fl., für 4 Klosterschulen 25 189 fl., für 55 lateinische Trivialschulen 10 290 fl., für 603 unter 1 025 deutschen Schulen 10 149 fl., für reizmäßige Reisegelder an Studierende 1 500 fl., zusammen auf die Schule 101 364 fl. Angestellt waren 14 Prälaten, 39 Dekane, 686 Pfarrer und Helfer, 10 reformierte und 30 katholische Geistliche, zusammen 779, von denen aus dem Kirchengut besoldet wurden 566 ganz, 92 zum Teil. Eine andere Quelle spricht von 2 397 Kirchen- und Schuldienern, für welche die kirchentätliche Administration zu sorgen gehabt.

Von den weiteren Ausgaben, mit denen das Kirchengut allmählich noch belastet werden war, gibt der Erbvergleich von 1770 ein Bild. Außer den Besoldungen des Geheimenrats, des Konsistoriums, des Kirchenrats und der Landbeamten desselben, eine Zeit lang auch denen der Regierung und den Ausgaben für die Unterhaltung der Hofmusik, — mussten fürstliche Heiratgelder, Römermonate, Türkenehrlöse, Proviantfuhrlöhne, Deputate zur Landschreiberei, jährliche Beiträge zu der Erbauung von Freudenstadt, zum Residenzschloßbau, zur Festung Hohentwiel (jährlich 10 000 fl.), zur Strafzenkasse, zur herzoglichen Jägerei, zum Gestüte, zum Zucht- und Arbeitshause in Ludwigsburg und Besoldungen von Ärzten aus dem Kirchengut bestritten und auf die Spiegelsfabrik große Summen verwendet werden.

Bei der Kirchengutsverwaltung waren 1 090 Beamte und Diener angestellt. Der Kirchenrat hatte 1798 1 Direktor, 1 Advokaten, 8 Expeditionsräte, von denen

1 zugleich Kästenverwalter, 12 Rechenbankräte, 8 Sekretäre, 5 Registratoren, 6 Buchhalter, 9 Kanzlisten, 4 Renovationskommisäre, 1 Baumeister und 1 Förstrat. Ver- ausgabt wurden hiessür i. J. 1793—94 33 241 fl. Der äußere Dienst kostete 148 090 fl. Es wurden besoldet 16 Klosteroberantleute, 6 Stabsbeamte, 59 Verwalter, 23 mit anderen verbundene Beamten, 320 Gefälleimbringer, 137 Rautenknechte, 66 Küfer, viele Güterinspektoren, Amtsknechte, Thorwarte, Boten u. i. w.

5. Die Vereinigung des altwürttembergischen Kirchenguts mit dem Staatskammergut.

König Friedrich, nach mehr als 60 Jahren wieder der erste protestantische Regent, hatte schon als Herzog bei verschiedenen Anlässen eine freisinnigere Toleranz betätigt und als Kurfürst zuerst für Neuwürttemberg in dem Religionsedikt vom 14. Februar 1803 den Katholiken vollständige Religionsübung zuerkannt.

Das im Jahr 1806 durch die Vereinigung von Altwürttemberg und Neuwürttemberg gebildete Königreich war sodann überhaupt ein paritätischer Staat geworden, mit etwa $\frac{1}{3}$ Katholiken unter seinen Untertanen, wogegen die Zahl der Reformierten kaum ins Gewicht fiel. Durch das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 sind demgemäß die beiden evangelischen und die katholische Kirche, wie auch deren Genossen in ihren Rechten im ganzen Land einander völlig gleichgestellt worden. Bei Unterbesetzungen, wie bei der Aufnahme in das Ortsbürgerecht und in Einräumung des Genusses der hievon abhängenden Rechte sollte hinfort auf den Unterschied in der christlichen Religion keine Rücksicht genommen werden.

Nach Annahme der Königswürde ließ König Friedrich es eine seiner ersten Regierungsmaßregeln sein, nach der Aufhebung der alten Landesverfassung das Kirchengut der alten Lande mit dem Staatskammergut zu vereinigen. In dem Generalreskript vom 2. Januar 1806 wurde verkündet: „Als eine notwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchenrats mit Unserem Königl. Ober-Finanzdepartement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten erforderliche Verfügung getroffen, zu gleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wohl verbunden, alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Foundation haftende Schulden und Obliegenheiten, infofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und vñktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen.“

Bei den im Jahr 1815 wieder aufgenommenen Verhandlungen über eine Verfassung bildete allerdings die Herstellung des Kirchenguts eine

der ersten Forderungen und das Ergebnis der Verhandlungen war auch die Zusicherung in § 77 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819: „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart derselben Vorschläge zu machen hat.“

Dieser Verfassungsparagraph ist aber nicht zur Vollziehung gelangt, trotzdem daß die hiesfür im Jahr 1820 niedergesetzte Kommission, in welche als Hauptreferenten die tüchtigsten Kräfte des Staatsdienstes wie Schmidlin, Schlayer, Herzog u. a. berufen worden und bei welcher ständischerseits namentlich Weishaar, Zahn, die Prälaten Schmid, Abel u. a. beteiligt waren, in 11 Jahren sehr viel gearbeitet hat. Die Gründe, warum es trotz alledem zu einem positiven Ergebnisse nicht gekommen ist, waren im wesentlichen folgende:

1. Das Kirchengut befand sich im Jahr 1820 nicht mehr mit dem vollen Bestande, in welchem dasselbe 1806 dem Staatskamergut einverleibt worden war, im Besitze der Staatsfinanzverwaltung. Durch die Staatsverträge von 1806 und 1810 waren Unteröwisheim, St. Georgen und Hornberg mit den Besitzungen des vormaligen Kirchenguts an Baden übergegangen. Zahlreiche Gefälle desselben fielen unter die ersten Ablösungsgesetze der Jahre 1817—1821. Durch Tausch waren manche Gefällrechte an die Königliche Hofdomänenkammer gekommen; manches Grundstück auch war verkauft worden.

2. Auch eine Wiederherstellung des Kirchenguts, unter Berücksichtigung der Wert- und Ertragsverhältnisse, in quali et quanto, mußte sich bei näherem Eintreten in die Sache schwierig erweisen. Es fehlte an einer genauen Kenntnis schon des Flächengehalts der dem Kirchengut einverleibt gewesenen Grundstücke. Noch größere Unstände ergab die Feststellung der Ausgaben, mit denen das Kirchengut rechtlich wieder belastet werden könnte. Statt eines Reinertrags endlich hatten die königlichen Mitglieder der Kommission nach dem Zustande des Kirchenguts im Jahr 1806 vielmehr einen Abmangel des letzteren von 123 278 fl. 52 fr. berechnet, dessen Richtigkeit hinwiederum die ständischen Kommissionsmitglieder anzweiften zu können glaubten.

3. Der Hauptanstand ergab sich jedoch nicht einmal bei der Frage: was soll ausgeschieden werden, sondern über das etwaige Wie der Ausscheidung und die Verwaltung des Ausgeschiedenen.

Gegenüber von denen, welche sich unter strenger Wahrung des rechtlichen Standpunkts für die Wiederherstellung des Kirchenguts, und zwar möglichst in dessen noch erhaltenen früheren Objekten, und für die Wiederherstellung auch seiner getrennten Verwaltung aussprachen, machten sich bald andere, mehr auf praktische und Zweckmäßigkeitssichten hinzende Anschauungen geltend, welche zuerst das Kirchengut zu arrondieren und demgemäß auf eine Reihe von Kameralamtsbezirken zu begrenzen wünschten, dann sich auch dazu herbeilassen wollten, daß die Domänen des Kirchenguts neben dem Domänilvermögen des Staatskammerguts durch die gleichen Beamten verwaltet und durch letztere auch die Ausgaben für beiderlei Zwecke gleichmäßig geleistet werden sollten. Noch weiter sah man von dem anfänglich allseitig eingenommenen und in § 77 der Verfassungsurkunde zum Ausdruck gelangten Rechtsstandpunkte sich abgedrängt, als in die Erörterung darüber eingetreten wurde, ob man, statt der Ausscheidung des Vermögens, nicht mit einer dessen Ertrag entsprechenden Rente sich begnügen könnte. Am 30. März 1830 beschloß in dem lebtgedachten Sinne die Kammer der Abgeordneten, die Regierung zu bitten, „sie möchte der evangelischen Kirche für ihr unter dem Staatsgute begriffenes Vermögen eine dem Rein ertrage des letzteren nach seinem Zustande im Jahr 1806 in Qualität und Quantität gleichkommende Rente auf dem Domänilvermögen des Staats als Eigentum einräumen, jedoch mit dem Vorbehalte, diese Grundrente, wenn es späterhin für angemessen erachtet werde, in Grundstücke und Grundfälle zu verwandeln. Dieselbe soll auf eine zu ihrer nachhaltigen Gewährung hinreichende Anzahl von Kameralämtern fundiert, es sollen die nötigen Beschreibungen darüber ausgestellt und der Kirche übergeben und die Kameralämter zur vierteljährigen Entrichtung ihrer Rentenquote an die kirchliche Verwaltungsbehörde, selbst mit Hintansetzung der Staatskasse, verpflichtet werden. Weil aber die Kirche den Überschuß ihrer Einkünfte über ihre Bedürfnisse an die Staatskasse ab zugeben schuldig sei, soll neben jener, als ihr Eigentum konstituierten Rente die Summe dessen, was sie von derselben bedarf, je auf eine längere Periode (von 18 Jahren) durch Verabschiedung festgesetzt und auf gedachte Kameralämter angewiesen, auch der Staat durch das Gesetz zum Zuschusse dessen, was der Kirche zu ihrem Jahresbedarfe fehle, für verbunden erklärt und eine Vermehrung des Kircheneigentums wegen der Teilnahme der neueren Landesteile mit den Ständen verabschiedet werden.“ Dieser Bitte ist die Kammer der Standesherren am 3. April 1830 beigetreten.

4. Eine Quelle weiterer Schwierigkeiten endlich lag noch in den §§ 82 und 83 der Verfassungsurkunde, denen zufolge auch die katholische Kirche zu Beistreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine Ort

lichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nichtzureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds ausgeschieden erhalten, desgleichen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldienster der reformierten Kirchengemeinden und zu Beistreitung ihrer übrigen kirchlichen Bedürfnisse für Ausmittlung hinreichender Einkünfte gesorgt werden soll. Würde nun auch das Verhältnis zu der reformierten Kirche einen Anstand weiter nicht gebildet haben, so lag dagegen die Sache gegenüber der katholischen Kirche schwieriger, welcher bis jetzt nur bei Einsetzung des Bischofs und Domkapitels zu Rottenburg (am 21. Mai 1828) die Leistungen für das Bistum und für die mit diesem verbundenen Institute auf die Kameralämter Horb und Rottenburg besonders angewiesen wurden, im übrigen aber das durch die Verfassung gegebene Versprechen einer Fondausscheidung noch zu erfüllen bliebe, sobald in dieser Beziehung auch die evangelische Kirche befriedigt werden würde.

Mit der Adresse der Ständeversammlung vom 3. April 1830, der Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfs, nach welchem eine dem Reinertrag des Kirchenguts entsprechende Rente auf das Domänenvermögen des Staats radiziert werden sollte, schlossen die Verhandlungen wegen Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts zwischen Regierung und Ständen vorläufig ab. Einem der ausdauerndsten Verfechter des alten Rechts, dem einzigen Kirchenkästenadvokaten und Landshafskonsulenten, zuletzt Obertribunalpräsidenten Eberhard Friedrich von Georgii, dem „letzten Württemberger“, sei darüber das Herz gebrochen. (Pahls Denkwürdigkeiten S. 408.) Die Regierung gab der Adresse die gewünschte Folge nicht und die Stände begnügten sich, den Gegenstand noch einmal, im Jahr 1833, in Erinnerung zu bringen. Seitdem hat sich die Lage nur insofern verändert, als durch die Ablösungsgesetzgebung von 1836, 1848, 1849 und 1865 auch die vom altwürttembergischen Kirchengut herrührenden Vermögensobjekte und Einkünfte des Domänenvermögens sehr erheblich betroffen wurden, als ferner insbesondere infolge der gestiegenen Naturalienpreise, wie aus Anlaß der seit 1861 bewilligten wiederholten, zusammen nahezu 700 000 M. betragenden Aufbesserungen die Leistungen für Besoldungen der evangelischen Kirchediener sehr nachhaft (auf jetzt 2 Mill. M.) sich erhöht haben; — Ausfälle und Mehrleistungen, welche auch durch den seit Anfang dieses Jahrhunderts ums mehrfache gestiegenen Ertrag der einst kirchenrätslichen Waldungen schwerlich ganz ausgeglichen sein dürften.

6. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältnis der Kirchen zum Staat.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuss ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das obersthobheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. — Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vergängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet, noch vollzogen werden. — An Stelle des zweiten Satzes gilt für die Verordnungen der katholischen Kirchengewalt in Gemässheit des Gesetzes vom 30. Januar 1862 Art. 1 folgendes:

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntigung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ausnehzung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Alterschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenese andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Zubehörshalt.

§ 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Konsistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen, als der evangelischen Konfession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinblick auf dessen Episkopalechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsverschärfungen ein (s. oben §. 168, unten §. 231).

§ 77. (Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchenguts; — s. oben.)

§ 78. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinblick mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde [den Kirchenrat] ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem König abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Rechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsezung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derselben kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zu reichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken entsprechenden Fonds. Zum Behuf der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengut festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

§ 83. Was die in dem Königreich befindlichen reformierten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittlung ausreichender Einkünfte, zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldienster und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden. — [Die ersten Reformierten kamen gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nach Altwürttemberg, wo z. B. 1699 gegen 2000 Waldenser aufgenommen und auf einigen Markungen der Oberämter Maulbronn und Leonberg angesiedelt wurden. Gleichzeitig fanden 80 bis 100 reformierte französische Familien eine neue Heimat in Cannstatt. Einzelne Reformierte, insbesondere Mönipelgorder, hatten sich auch in Stuttgart und Ludwigsburg niedergelassen. Doch sollen es im alten Herzogtum im ganzen noch 1793 nicht über 2000 gewesen sein. Auch 1817 zählte man erst 2 308 Reformierte gegen 950 632 Lutherauer und 432 616 Katholiken. Diese fortwährend geringe Zahl der Reformierten führte, zumal da auch in Glauben und Lehre kein wesentlicher Unterschied mehr entgegenstand, am 1. September 1823 zur Vereinigung der reformierten Kirchengemeinden des Landes mit der lutherischen Kirche in dem Sinne, daß die Reformierten in den Organismus und den Mitgenuss der Anstalten und Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommen, dabei aber nicht auch veranlaßt worden sind, ihr Glaubensbekenntnis zu ändern, und, namentlich die Waldenser, selbst einige Besonderheiten hinsichtlich des religiösen Kultus, so beim heiligen Abendmahl, haben beibehalten können. Seit 1847 haben jedoch Stuttgart und Cannstatt zusammen wieder eine eigene reformierte Gemeinde mit einem von dieser gewählten, durch die Regierung bestätigten Geistlichen in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Vergl. jetzt weiter: Urkundliche Geschichte der reformierten Gemeinden Cannstatt, Stuttgart und Ludwigsburg von C. H. Kraiber. Stuttgart 1884.]

7. Die evangelisch-lutherische Kirche.

Bei der evangelisch-lutherischen Kirche kommt vor allem die Stellung des Königs von zwei Gesichtspunkten aus zur Geltung. Als Staatsoberhaupt hat er ihr wie den übrigen Kirchen den staatlichen Schutz zu gewähren und das obersthöheitliche Aufsichtsrecht über sie zu üben (V.U. § 72). Als evangelischem Landesherrn aber gebühren ihm auch die Rechte eines summus episcopus, die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt und die Sanktion der kirchlichen Gesetze. Seine staats höheitlichen Rechte, das jus circa sacra, macht der König geltend durch den Minister des

Kirchen- und Schulwesens. Im Kirchenregiment, bei Wahrung des *jus in sacra*, steht unter dem Landesherrn das evangelische Konistorium und der Synodus (V.U. § 75). Hier vermittelt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Gemäßheit der R. Verordnung vom 20. Dezember 1867 die Königlichen Entschließungen auf die Anträge des Konistoriums und Synodus und führt im Namen des Königs die Dienstaufsicht über diese Behörden. Das evangelische Konistorium ist aber zu unmittelbarem Vortrag an den König, für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus, ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Übermittlung eines von ihm gestellten Antrags zur Königlichen Entschließung sich nicht glaubt beruhigen zu können, oder wenn ihm durch eine von dem Ministerium ausgegangene oder vermittelte Verfügung eine kirchengefährliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint. Die Staatshoheitsrechte kann der König auch dann ausüben, wenn er sich nicht zur evangelischen Kirche bekennen würde. Bei den Episkopalrechten dagegen sollen in einem solchen Fall nach § 76 der V.U. die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien wieder aufleben. Dieselben sind in 8 im wesentlichen gleichlautenden Urkunden enthalten, welche von den 4 katholischen Herzogen aus den Jahren 1729 bis 1795 herrühren. Darnach wäre in dem vorausgesetzten Falle die Ausübung des ganzen Kirchenregiments dem Geheimen Rat unbedingt zu übertragen (S. 168) — eine Bestimmung übrigens, die schon deshalb nicht mehr ganz zutreffend ist, weil der Geheime Rat selbst gleichfalls nichtevangelische Mitglieder haben kann (s. Hauber S. 27, Goltber S. 60, 254). Die oben erwähnte R. Verordnung vom 20. Dezember 1867 hat sodann auch den Fall vorgesehen, wenn der Kultminister einer andern als der evangelischen Kirche angehören sollte, und dem Könige vorbehalten, über die Ausübung der innerkirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche nach Vernehmung der evangelischen Oberkirchenbehörde das Nötige zu verordnen.

Oberkirchenbehörde ist das evangelische Konistorium, welchem in dieser Eigenschaft die Handhabung der bestehenden Kirchengefesse zusteht, insbesondere die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der Geistlichen; der Vorschlag bei Besetzung erledigter geistlicher Stellen und die Ernennung der Hilfsgeistlichen; die Aufsicht über die Ausführung und das fittliche Betragen der Geistlichen; die Sorge für die Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, des Kirchenvermögens und der Pfarrdotationen; die unmittelbare Leitung der Verwaltung der kirchlichen Fonds: des Be-

feldungsverbesserungsfonds, des Unterstützungsfonds und der geistlichen Witwenkasse (s. oben S. 156, 163).

Mit dem Konsistorium stehen die 6 Generalsuperintendenten (Prälaten) in Verbindung, welche je die Dekane ihres Sprengels zu investieren und von drei zu drei Jahren zu visitieren, auch auf das Be tragen der ihnen untergeordneten Angestellten zu achten haben, sie in vorkommenden Fällen entweder selbst oder durch die ihnen nächst vorge setzten Behörden an Erfüllung ihrer Pflichten erinnern und erforderlichen falls dem Konsistorium Anzeige machen sollen. „Die ganze Stellung (der Prälaten) weist (hier) vornehmlich auf persönliches, vertrauliches, unter Umständen seelsorgerisches Verrichten“ (Hauber). Mit den Mitgliedern des Konsistoriums bilden die Generalsuperintendenten den Synodus, welcher sich jährlich versammelt, um an der Hand der Visitations berichte der letzteren den Zustand sämtlicher evangelischer Pfarrgemeinden in Beratung zu ziehen. Über die vorgekommenen Mängel erkennt der Synodus mittels besonderer Rezesse. Außerdem beschäftigt er sich mit allgemeinen Anordnungen zum Besten der Kirche, deren Entwürfe, soweit sie nicht bloß zum Gebiet der Vollziehungsverordnungen gehören, durch das Ministerium dem König zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch liegt dem Synodus ob die Untersuchung des Zustandes der geistlichen Witwenkasse, die Festsetzung des Betrags der Witwen- und Waisenportionen, die Verwilligung der übrigen Ausgaben, wie Gratien u. s. w.

Unter dem evangelischen Konsistorium stehen die 6 Generalate mit 49 Dekanatämtern, ferner, nach dem Staatshandbuch von 1887, mit 893 Pfarrorten und 1026 ständigen Geistlichen, sodann der Feldpropstei sprengel mit 3 Garnisonspfarreien und 6 von den Ortsgeistlichen ver schenen Stellen. Unter besonderen Oberbehörden stehen, und zwar unter der Kommission für die Erziehungshäuser: die Waisenhauspfarrei in Stuttgart; unter dem Strafanstaltenkollegium 6 Pfarreien an den Strafanstalten zu Stuttgart (verbunden mit der Stelle des Geistlichen am Katharinenspital), Ludwigsburg, Gotteszell, Hall, Heilbronn und Rottenburg (Nebenamt); unter den Kreisregierungen in Ludwigsburg und Ulm die 2 Pfarreien der Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf (s. u.); unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: die Pfarrei der reformierten Kirchengemeinde in Stuttgart (s. o.).

Den Dekanen liegt in ihren Bezirken die Handhabung der Kirchen gesetze, sowie die Aufsicht über die Geistlichen ob, welche sie zu investieren und von zwei zu zwei Jahren zu visitieren haben. Die Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden werden zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet. Die letzteren erstatten alljährlich Berichte über den Zustand ihrer Gemeinde an die Dekane, durch welche dieselben an den General-

superintendenten und den Synodus gelangen. Die Dekane haben auf die Fortbildung der Geistlichen zu achten und zu diesem Zweck Besprechungen über wissenschaftliche Gegenstände der Theologie anzurufen und zu leiten, die Abhandlungen der Geistlichen, welche an den Synodus eingefandt werden, zu prüfen und an den Verhandlungen der Diözesanvereine über wissenschaftliche und praktische Fragen sich gleichfalls zu beteiligen.

Das landesherrliche Kirchenregiment und die damit verbundene Konfistorialverfassung hatten sich in Altwürttemberg im ganzen erprobt. Wenn je eine Vertretung der Kirchengemeinde angezeigt gewesen wäre, durfte man eine solche damals in den Landständen erkennen, welche ja nach dem Landtagsabschiede von 1565 berechtigt sein sollten, sich zu widersetzen, falls etwas der Augsburgischen und der Württembergischen Konfession und den Apologien beider Zu widerlaufendes dem Lande aufgedrungen werden möchte. Nachdem aber Württemberg ein paritätischer Staat geworden und eine neue politische Landesverfassung erhalten hatte, machte sich allerdings, nach den Vorgängen anderer deutscher Staaten, der Wunsch nach einer Synodalverfassung geltend, die man sich nun gerne nach der Analogie einer konstitutionellen Staatsverfassung eingerichtet gedacht hat. „Und doch mußte man sich von vornherein hüten, diese Analogie weiter gelten zu lassen, als dies in der Sache selbst wirklich begründet ist. Kirchliche Fragen — hat der Verfasser dieser Schrift in dem Kommissionsbericht über den Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung bei der zweiten evangelischen Landessynode vorgetragen — sind nun einmal an sich schon von zärrerer Natur, als daß sie unbedingt dieselbe Art der parlamentarischen Erörterung ertragen könnten, wie politische Fragen. Selbst wo es sich nur um das Zeremoniell oder die Liturgie handelt, hat man sich stets vor Augen zu halten, daß davon schließlich an heiliger Stätte Gebrauch zu machen sein würde, und es wird daher, wo nicht schon durch Gesetz und Geschäftsordnung vorgebeugt werden kann, bei der öffentlichen Verhandlung mindestens eine größere Selbstbeschränkung Platz greifen müssen. Abgesehen aber von dieser mehr das Gefühl oder den Takt beeinflussenden Seite, darf man ja nicht vergessen, daß das konstitutionelle System stets im Gegensatz zur Volksvertretung ein verantwortliches Organ der Regierung voraussetzt, welches in gleichem Sinne, wie auf dem politischen Boden, auf dem kirchlichen Gebiete nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann, weil man es nicht wie dort mit einer einzelnen Person, dem verantwortlichen Minister, sondern mit einem Kollegium, dem evangelischen Konistorium, zu thun hat und auch sonst die Konsequenzen des Grundsatzes der Verantwortlichkeit nicht zu ziehen vermöchte.“

Die Analogie des politischen Konstitutionalismus ist daher auch als das ausschlaggebende Motiv für die 1851 begonnene und 1867 zum Ab-

schluß gebrachte Einführung einer Gemeindevertretung in der Kirche wohl nicht wirksam gewesen, vielmehr hat sich hiebei wesentlich noch das den Presbyterial- und Synodalverfassungen der reformierten Kirche zu Grund liegende Prinzip Geltung verschafft, nach welchem der Gemeindevertretung auf deren verschiedenen Stufen ein gewisser Anteil auch am Regiment zukommt. Das Konistorialregiment, heißt es in dem Kirchenrecht von Richter-Dove, 7. Aufl. S. 478, hat viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewußt: es hat die Zucht versäumen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privataffiliation übergeben. Hier könne die im die Ortsgeistlichen und die Dekane als Mittelpunkt sich sammelnde Vertretung der Gemeinden und Diözesen mit Erfolg thätig sein, während namentlich in Fällen, wo es darauf ankäme, den Wider-sachern gegenüber treu den evangelischen Glauben und das Bedürfnis und Bewußtsein der Kirche zu bezeugen, eine aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diözesansynoden gebildete Landessynode mit dem Regiment zu gemeinsamer That sich zu vereinigen habe.

Die Gemeindevertretung ist jetzt in der evangelischen Kirche Württembergs auf den drei Stufen der Pfarrgemeinderäte, der Diözesansynoden und der Landessynode eingeführt.

Nach der x. Verordnung vom 25. Januar 1851 besteht in jeder evangelischen Pfarrgemeinde zu Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ein aus den ordentlichen Geistlichen und einer Anzahl gewählter Kirchenältester gebildeter Pfarrgemeinderat zur Pflege christlichen Lebens, Sorge für Zucht und Ehrbarkeit, Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung, zur christlichen Armen- und Krankenpflege, Überwachung der niederen Kirchendienner und Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, namentlich bei Besetzung der geistlichen Amtier. Nach der Königl. Verordnung vom 18. November 1854 sodann tritt alljährlich in jeder Diözese auf Berufung des Dekans die Diözesansynode zusammen, bestehend aus sämtlichen ordentlichen Geistlichen und ebenso vielen gewählten Kirchenältesten. Zum Wirkungskreis derselben gehört: Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustands der Diözese und ihrer einzelnen Gemeinden, Förderung christlicher Gottesfurcht und Sitte, sowie allgemeine Fürsorge für Arme, Kranke und Verwahrloste; Aufsicht über die Geistlichen und Ältesten der Diözese; Beratung und Begutachtung von an die höhere Kirchenbehörde zu richtenden Wünschen und Beschwerden, Beantwortung von Fragen der letzteren und Vollziehung ihrer Aufträge. Ein aus dem Dekan, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer und einem Schriftführer bestehender Ausschuß besorgt die Diözesangelegenheiten von einer Synode zur anderen. Durch Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1867 endlich ist die evangelische Landesynode ins Leben gerufen worden.

Dieselbe ist zu Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt, tritt ordentlicherweise je im vierten Jahre auf Berufung des evangelischen Landesherrn zusammen, und besteht:

1. aus 50 von den Diözesansynoden erwählten Abgeordneten, 25 geistlichen und 25 weltlichen;

2. einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und
3. aus 6 von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll.

Die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzen Umfang. Außerdem liegt ihr die Begutachtung der von dem Kirchenregiment an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung ob. Sie hat ferner das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben — Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christlichem Leben, religiöser Erziehung der Jugend und christlicher Armenpflege — Anträge, Wünsche und Beschwerden an das Kirchenregiment zu bringen. Auch ist die Landessynode befugt, von dem Stande und von den Rechnungen der unter der Verwaltung der Oberkirchenbehörde bestehenden kirchlichen Fonds (s. o.), sowie von den für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Positionen des Staatshaushaltungsgesetzes behufs etwaiger Erinnerungen Kenntnis zu nehmen.

Für die Zwischenzeit von dem Schluß der Synode bis zum nächsten Zusammentrefftritt derselben wird als Vertreter der Landessynode ein Synodalaußschuß bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Synode und 4 von derselben gewählten Mitgliedern, 2 geistlichen und 2 weltlichen, gebildet wird, und in den Jahren, wo kein Zusammentrefftritt der Landessynode stattfindet, ordentlicherweise je einmal auf Berufung der Oberkirchenbehörde sich versammelt.

Der bei der II. evangelischen Landessynode im Jahr 1877 eingebrachte und von dieser im Frühjahr 1878 durchberatene und im wesentlichen angenommene Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche wurde hauptsächlich veranlaßt durch das Bedürfnis, für die Kirchengemeinden Organe zu bestellen, welche zur Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung befugt und zur Auordnung von Umlagen berechtigt wären. Die Auseinandersetzung der kirchlichen und politischen Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, welche durch das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnitz vom 17. April 1873 angebahnt ist, sollte baldmöglichst zum Abschluß gebracht werden.

Wie bei der Lokalkirchengemeinde, so schien auch eine Neuordnung der Diözesanorgane und ihrer Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Dingen erforderlich und selbst die Landessynodalordnung hiebei nicht ganz unberührt bleiben zu können. Daneben war dann auch sonst dem Wunsche Rechnung zu tragen, den Genossen der Landeskirche auf allen Stufen der Vertretung ein größeres Maß der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zuzugenehmen. — Dieser Entwurf bedarf, um ins Leben treten zu können, der vorgängigen Erlaßlung von Staatsgesetzen, die in Vorbereitung begriffen, aber zum Abschluß immer noch nicht gediehen sind. Nachdem der im Jahr 1883 eingebrachte erste Entwurf eines Staatsgesetzes im Dezember 1884 an dem Widerstreit der Kammer der Abgeordneten gescheitert ist, erfolgte am 18. Mai 1886 die Vorlage eines zweiten Entwurfs, in welchem den abweichenden Anschauungen der Kammer der Abgeordneten thunlichst Rechnung getragen wurde. Ob auf dieser Grundlage jetzt, wie zu wünschen, eine Einigung erzielt werden wird, bleibt abzuwarten.

Am 1. Dezember 1885 zählte Württemberg (vergl. S. 97) 1 995 156 Einwohner, 1 378 046 Evangelische (69,07 Proz.) 597 893 Katholiken, 13 173 Israeliten und 6 044 Angehörige sonstiger Religionen oder Bekennissse (vergl. noch unten S. 242).

Evangelische Pfarrorte sind verbanden 893, mit 906 Pfarrgemeinden (Ulm und Hall haben je 2, Stuttgart hat 5 Pfarrgemeinden, dazu die Hofsgemeinde, ferner die

Militärgemeinden), außerdem i. J. 1880 306 Orte, in welchen eigene Gottesdienste stattfanden, 1 156 Kirchen, 228 Kapellen und Betäle. Festgegründete geistliche Stellen giebt es 991, darunter 6 Militärparrämler und 14 Stellen, in welchen das Pfarramt ein Nebenamt bildet. Daneben 65 Stadtvikariate und ständige Pfarrverwesereien. Das Besitzungsrecht wird ausgeübt vom landesherrlichen Kirchenregiment bei 894, von der Landesuniversität teils ganz, teils abwechselnd bei 11, von Privatpersonen und Korporationen bei 144 Stellen. Auf je 1 000 Einwohner evangelischen Bekennnisses kommen 0,78 Geistliche, 1 solcher auf 1 282 Evangelische.

Auch an dieser Stelle verdienst erwähnt zu werden die Württemberg eigen-tümlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für künftige evangelische Geistliche, die 4 niederen Seminare und das sogenannte Tübinger Stift, in welchen zusammen gegenwärtig 330—340 Jünglinge 8—9 Jahre lang Aufnahme, Verpflegung und Unter-weisung für ihren künftigen Beruf erhalten (Weiteres S. 200 und Abschnitt XI).

Auf der Universität verweilten am 1. Januar 1887 281 Studierende der evan-gelischen Theologie, darunter 169 im evangelischen Seminar. Am 1. Januar 1887 waren ferner vorhanden 210 examinierte Predigtamtskandidaten, darunter 53 auf ständigen Pfarrverwesereien, Stadt- und Parochialvikariaten; befanden sich ferner von den nicht ständig verwendeten 157 examinierten Predigtamtskandidaten 97 im Kirchendienst, 16 im Lehrdienst, 6 im einjährig-freiwilligen Dienst; 38 waren beurlaubt.

Am 1. Januar 1886 betrug die Zahl der definitiv angestellten evangelischen Geistlichen 903, davon 40 über 70, 97 unter 30 Jahre alt. Neu besetzt wurden 1886 76 Pfarrstellen; unbesetzt waren am 1. Januar 1887 58. Gestorben sind 1886 13, in den Ruhestand traten 9 Geistliche. Es starben ferner 16 pensionierte Geistliche. Von 38 Kandidaten, welche 1886 die zweite theologische Dienstprüfung erstanden haben, wurden 19 definitiv angestellt. Kandidaten, welche die zweite Prüfung überhaupt erstanden haben, waren noch 29 vorhanden.

Auf Veranlassung der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz sind im Jahre 1884 statistische Notizen über den Umfang und die Einrichtungen der Kirchenkreise, sowie über Äußerungen des kirchlichen Lebens gesammelt und im Herbst 1886 die Ergebnisse bekannt gemacht worden.

Von den Kindern evangelischer Eltern, welche im Jahre 1884 geboren wurden, sind 99,34 Prozent getauft worden, 0,66 ungetauft geblieben. Im Jahre 1884 waren von 50 004 evangelisch geborenen Kindern 9,24 Proz. außerehelich. Als ungetauft geblieben, wurden abgesehen von Stuttgart, wo sichere Erhebungen fehlen, nur 4 bezeichnet. Ehen wurden geschlossen: rein evangelische 8 207, gemischte 650, evangelisch geprägt wurden 8 514, darunter 424 gemischte. 208 gemischte Paare wurden nur katholisch getraut. Verschmäht wurde die kirchliche Trauung von 96 Paaren, 1,004 Proz. der von Evangelischen geschlossenen Ehen. Von den 1884 gestorbenen evangelischen Gemeindemitgliedern wurden kirchlich beerdiggt 80,10 Proz. Die nicht kirchlich Beerdigten waren zum größten Teil kleine Kinder. Die Zahl der Kommunikanten betrug $\frac{3}{4}$ Millionen, auf 100 Evangelische 52,36 Kommunikanten. Übertritte zur evan-gelischen Kirche kamen vor 1880 59, 1884 105; Austritte aus derselben 1880 478, da-runter 454 zu den Dissidenten, 1884 154, darunter 102 zu den Dissidenten. Bei der Ergänzungswahl der Pfarrgemeinderäte im Jahre 1878 haben 20,02 Proz., 1884 20,08 Proz. von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die Kirchenkollekten im Jahre 1880 erbrachten für besondere kirchliche Zwecke 57 275 M., 1884 287 804 M. Im Jahr 1880 wurden für die Heidenmission 76 094 M. ersammelt, soweit die Pfarrämter er-mitteln konnten. Für 1884 wurden 60 658 M. angegeben.

S. Die katholische Kirche.

Infolge der Kriegsereignisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts kamen an das bis dahin fast ausschließlich lutherische Württemberg über 500 000 Katholiken. Dieselben waren, abgesehen von der ehemaligen Propstei Ellwangen, welche nur aus der Stiftspfarrei bestand, — nach dem statistischen Personalkatalog des Bistums Rottenburg von St. J. Neher, Schwäb Gmünd 1878, — 5 verschiedenen Bistümern zugewiesen: dem in Augsburg 78 Pfarreien in 7 Landkapiteln, unter denen Ellwangen, Gmünd, Lauingen, Neresheim, Wallerstein; dem Bistum Konstanz 490 Pfarreien in 23 Landkapiteln vom Bodensee bis Laupheim, Blaubeuren, Geislingen, Ebingen, Rottenburg, Horb, Rottweil, Wurmlingen; dem Bistum Würzburg 60 Pfarreien in 5 Landkapiteln: Buchheim, Bühlertann, Krautheim, Mergentheim und Neckarsulm; dem Bistum Worms 4 Pfarreien in dem Landkapitel Schwaigern; dem Bistum Speier 3 Pfarreien in den Landkapiteln Bruchsal und Weil der Stadt. Als im Jahr 1812 der letzte Kurfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, starb, der zugleich Bischof von Augsburg und Propst von Ellwangen gewesen war, errichtete König Friedrich in Ellwangen ein Generalvikariat unter dem Weihbischof von Augsburg Franz Karl Fürsten von Hohenlohe. Das Generalvikariat, zunächst für die landesangehörigen Katholiken der Propstei Ellwangen und des Bistums Augsburg bestimmt, wurde 1814 auf den im Königreich gelegenen Teil des Bistums Würzburg ausgedehnt, endlich 1817 durch päpstliches Breve auch mit der geistlichen Verwaltung in den bisher zu den übrigen Diözesen gehörigen Landesteilen betraut. Durch Verordnung vom 11. Dezember 1817 erfolgte die Verlegung des Generalvikariats nach Rottenburg, wo nun an dessen Spitze der Provifikar Joh. Bapt. Keller trat, Bischof von Evara i. p. i., nachmals erster Bischof von Rottenburg.

Die jetzige äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg gründet sich auf die beiden päpstlichen Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, auf das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 und die Königl. Verordnung vom 30. Januar 1830. Durch die erst genannte Bulle sind die Katholiken in Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, den beiden Hohenzollerischen Fürstentümern und Frankfurt zu der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt worden mit dem Erzbischof in Freiburg, zugleich als Landesbischof für Baden und Hohenzollern, und den 4 Suffraganbischofsen in Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg. Das Bistum Rottenburg begreift alle württembergischen Katholiken unter sich. Die zweite Bulle enthält die Grundsätze für die

Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel. Der württembergische Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg. Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und 6 Kapitularen, mit dem nötigen Kanzleipersonal. Unter dem Bischof bildet es die oberste Verwaltungsbehörde für die Diözese, und sorgt auf gesetzliche Weise für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofsstuhl gehindert oder erledigt ist. Das Domkapitel wählt aus dem Diözesanclerus den Bischof, der außerdem nach dem Foundationsinstrument Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein muß, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwalten haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen fundig sein soll. Den Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar wählt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel. Der Gewählte muß Priester, mindestens 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sein, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen u. s. w. Sowohl bei der Bischofswahl, als bei den Wahlen für das Domkapitel ist die Regierung berechtigt, aus den vor der Wahl ihr vorgelegten Listen der als tauglich in Betracht kommenden Personen die ihr minder angenehmen Namen zu streichen und diese dadurch von der Wahl vorweg auszuschließen.

Das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche ist geregelt durch das Gesetz vom 30. Januar 1862, nachdem der zuvor betretene Weg, dasselbe auf dem Weg der durch die Bulle vom 22. Juli 1857 Cum in Sublimi Principis und die Königliche Verordnung vom 21. Dezember gleichen Jahrs bekannt gemachten Konvention vom 8. April 1857 zu ordnen, wegen des liegenden am 16. März 1861 eingelegten Veto der Kammer der Abgeordneten wieder hat verlassen werden müssen. Jenes Gesetz vom 30. Januar 1862 enthält am Schlusse die Erklärung, daß der Konvention vom 8. April 1857 eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme. Es ist jedoch schon am 12. Juni 1861 dem Kardinal-Staatssekretär Antonelli als die Absicht der R. Regierung mitgeteilt worden, „daß die Regelung der einfältigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Konvention enthaltenen Direktive herbeizuführen gesucht und daß, unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in denselben befindlichen Konfessionen, der materielle Inhalt der früheren Konvention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.“ Und da nun diese Zusicherung in loyalster und vollständiger Weise erfüllt, auch die Erfüllung seitens der Volksvertretung nicht weiter erschwert worden ist, so trifft allerdings bis auf einen gewissen Grad zu, was Rümelin darüber neuerdings bemerkt hat, das Gesetz vom 30. Januar 1862 sei „im wesentlichen nichts anderes, als die Konvention aus dem Kurialstil in die staatliche

Gesetzessprache transponiert.“ Richtig ist unbedingt, daß das Gesetz ohne jene vorangehende Konvention nicht verständlich, — sehr wahrscheinlich, daß es ohne dieselbe unmöglich gewesen wäre¹⁾. Jedenfalls verdankte Württemberg dem Gesetz vom 30. Januar 1862, in Verbindung mit dem Geiste weiser Mäßigung bei allen Teilen, vor allem aber auch dem festen Willen Seiner Majestät des Königs Karl in den letzten 1½ Jahrzehnten seinen konfessionellen Frieden.

Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 handelt von dem landesherrlichen Placei (vergl. S. 243). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staats. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Bekündigung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse, ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. —

Nach Art. 20 wird der Verkehr mit den kirchlichen Oberen von Staatswegen nicht gehindert; nach Art. 21 soll dem Bischof ein unmittelbarer Verkehr mit den k. Behörden in der Weise zutheilen, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt. —

Art. 2. Das Ernenntungsrecht des Staats zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtsstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben. Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Nach der 1858 verkündeten Pründenauflösung fallen in das Königliche Patronat 318 Pründen unbeschränkt, 5 alternierend, 3 beschränkt; sind dagegen in die bischöfliche Kollatur übergegangen 178 Kirchenstellen ausschließlich, 22 alternierend; daneben im Privatpatronat 260 Stellen ganz, 19 alternierend. Die Gesamtzahl der

¹⁾ Die hier geäußerte Ansicht glaubte allerdings Sarwey. Das Staatrecht des Königreichs Württemberg 1883, Band 2, S. 407 Anm. 10 nicht unwiderrücksichtigen zu können. Der beste Beweis dagegen liege wohl in dem lebhaftesten Widerspruch welchen der Entwurf in seinen wichtigsten Bestimmungen von Seiten der Vertreter der römisch-katholischen Prinzips gefunden habe. Trotzdem möchte ich, wie schon in einer Anmerkung zu den von mir herausgegebenen „Erinnerungen Neuhlers“, S. 243, nochmals für meine erste Auffassung eintreten. Wenn ich an letztedachteter Stelle gefragt habe: War aber diese Opposition nicht doch mehrmals nur eine scheinbare, durch taktische Rücksichten bedingte, und hat nicht der größere Teil der Katholiken auch in der Kammer der Abgeordneten doch für das Gesetz gestimmt? — so hat diese Frage inzwischen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Dezember 1884 durch eine Äußerung des Kreisbüler (Prot. S. 1600) ausdrücklich ihre Beantwortung erhalten.

katholischen Geistlichen betrug 1886 auf Pfarrreien und Pfarrfukurationen 673, auf Kaplaneien 155, ständigen Pfarrverwesereien 5, Vikariaten 120, zusammen 953. Auf je 1 000 katholische Einwohner kommen 1,6 Geistliche, 1 solcher auf 627 Katholiken. Im Jahr 1886 starben 29 kathol. Geistliche, 1 trat in den Benediktinerorden. Neu geweiht wurden 35 Priester, 40 Pfarrreien neu besetzt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz des Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Ausführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Art. 11. Die für die Heranbildung der Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes bestehenden Konvикte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen und der Haussordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberansicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab. (— Weiteres über diese Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für die künftigen katholischen Geistlichen Württembergs s. S. 199, 201, 248, 250, 254. Gewiß darf der Einrichtung dieser Konvикte, welche zu Verührungen mit anderen Bildungselementen Raum läßt, eine größere Bedeutung für das inter-konfessionelle Leben zuerkannt werden.) Art. 12. Dem Bischof steht die Ernenning der Vorsteher der 3 Konvикte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernenning der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernenning findet das Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Kandidaten Anwendung, — auch dann wenn ein Vorstand oder Repetent der Regierung erst nach seiner Ernenning umangenehm geworden wäre. Art. 14. Gegen einen Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstößen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden. [Mit dem bischöflichen Ordinariat steht das Priesterseminar in Verbindung, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes nach vollendeten theologischen Studien und erstandener Prüfung ein Jahr lang auf die praktische Seelsorge vorbereitet werden.]

Die Art. 5—7 handeln von der kirchlichen Disziplinarstrafewalt gegen Kirchendiener und Laien, die Art. 8 und 9 von der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit, mit dem Inzäz in Art. 10, daß Disziplinarstrafe und Ehesachen auch im Instanzenzug vor kein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volkschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 15. Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Für den Jesuitenorden hätte es hiezu eines Gesetzes bedürft, derselbe wurde aber durch die Reichsgesetzgebung überhaupt ausgeschlossen. (4. Juli 1872.) Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsregierung nur als widerrufliche behandelt.

Mit der Bildung neuer kirchlicher Gemeinden, der Ordnung der Pfründen,

der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und insbesondere des Interkalarion's (S. 164, 199) beschäftigen sich die Art. 17—19.

Es bleibt nun noch zu erwähnen die Bekanntmachung vom 20. April 1871, daß infolge einer nach Vernehmung des Königl. Geheimen Rats getroffenen höchsten Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 18. April 1871 die Königliche Regierung den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehe.

Für die Bekennner der griechisch-russischen Kirche wird in der Kapelle Ihrer Majestät der Königin im Residenzschloß, sowie zu bestimmten Zeiten in der Königl. Grabkapelle auf dem Rothenberg, für die Bekennner der anglikanischen Kirche wird in 3 Kirchen zu Stuttgart, Cannstatt und Wildbad Gottesdienst gehalten.

9. Die religiösen Dissidenten.

Der § 27 der Verfassungsurkunde sichert in Württemberg jedem ungehörte Gewissensfreiheit. Nach dem Gesetze vom 9. April 1872 ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von einer staatlichen Genehmigung unabhängig, und steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Nur dürfen dieselben nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit, oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Eine besondere Beteuerungsformel an Eidesstatt ist für die Mitglieder des religiösen Vereins der Nazarener durch K. Verordnung vom 12. Oktober 1872 vorgeschrieben worden.

Im Jahr 1868 wurden gezählt 1470 Baptisten, 298 Deutschkatholiken, 366 Renkirchliche oder Nazarener, 1591 Jerusalemsfreunde, 196 Irvingianer, 728 Metebisten, 172 Mennoniten; — im ganzen 4731 Dissidenten, darunter 1602 männliche, 2396 weibliche Erwachsene.

Aus den Ergebnissen der Volkszählung von 1885 wurde nachträglich folgendes Verhältnis der Dissidenten ermittelt. Neben 1 377 805 Evangelisch-Lutherischen und 390 Reformierten, 2 Herrnhuter, 290 Jerusalemsfreunde, 2 179 Methodisten (898 männlichen, 1 281 weiblichen Geschlechts), 17 Mitglieder der Brüderkirche, — im ganzen 1 380 683 Protestanten; ferner 78 Anglikaner; 598 223 Römisch-Katholische, 113 Griechisch-Katholische, 2 Armenier, 195 Apostolisch- und Christlich-Katholische, 22 Alt-katholiken

(darunter 18 Männer) — im ganzen 598 555 Katholiken; endlich unter den 2 561 sonstigen Christen: 1818 Baptisten, Mennoniten, Wiedertäufer, einschließlich 1 034 Personen weiblichen Geschlechts; dann 66 Apostolische, 205 Nazarener oder Neukirchliche, 1 Swedenborgianer: — zusammen 1 981 877 Christen; — dazu 18 171 Israeliten, 1 Muhammedaner, 1 Buddhist, 135 mit unbekannter oder ohne Angabe eines Religionsbekenntnisses. Nach diesen eben erst während des Drucks festgestellten Ziffern sind die früheren Angaben z. B. S. 97 und 235 richtig zu stellen.

Den Methodisten war die evangelische Oberkirchenbehörde veranlaßt im Februar 1880 entgegenzutreten. (Th. Camerer, Das Wesen des Methodismus in der litterarischen Beilage des Staatsanzeigers 1881 S. 209.) Andere Richtungen nähern sich dem Bekennnis der evangelischen Landeskirche, so Gustav Werner und seine Freunde, wieder andere, wie Michelianer, Pregizerianer haben sich von derselben überhaupt nicht losgesagt.

Auch die beiden 1819 und 1825 errichteten und vom Könige bestätigten, zugleich als politische Gemeinden eigentlich gestellten Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf stimmen nach ihrem Glaubensbekenntnis in Bezug auf das Dogma, mit Ausschluß der Grundsätze von der Kirche und Kirchengewalt, mit dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche überein, wie denn dieselben, nach Palmer, gleichsam als der Extrakt, als der konzentrierte Ausdruck des württembergischen Pietismus betrachtet werden können, der ja seinerseits in keinem Gegensatz zur Landeskirche steht, vielmehr innerhalb dieser, durchdrungen von den chiliaistischen Ideen Bengels und nach dessen Vorbild auf fleißige Schriftforschung sich stützend, in seinen wohl 70 000 Mitglieder zählenden „Gemeinschaften“ der Träger eines besonders regen religiösen Lebens geworden ist, außerdem sich berührt mit der Herrnhuter Brüdergemeinde, deren „Lösungen“ auch sonst im Lande häufig verbreitet sind, und namentlich auf dem Gebiete der werktätigen Menschenliebe, bei der Gründung und Verwaltung von Rettungsanstalten, in Unterstützung der Zwecke der inneren und äußeren Mission vielfach sich bewährt hat. Bezeichnend für das Verhältnis von Landeskirche und Pietismus ist schon das sog. Pietistenedikt vom 10. Oktober 1743.

10. Die israelitische Kirche.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1828 ist die Aufsicht über das ganze israelitische Kirchenwesen und die Leitung derselben der israelitischen Oberkirchenbehörde übergeben. Zu deren Geschäftskreise gehören insbesondere: die Aufsicht über die Besetzung der Kirchenvorsteherämter; die Begutachtung der für einzelne Rabbinate festzusehenden Gehalte; die Prüfung und Festsetzung der Vorsängergehalte; die Veranlassung der ersten Dienstprüfung der Rabbinatskandidaten durch die damit beauftragte K. Prüfungskommission und die Vornahme der zweiten Dienstprüfung; die Vorkläge zur Besetzung erledigter Rabbinate; die Anordnung und Bestätigung von Vorsängerauswahlen und, im Falle der Vereinigung des Vorsängerdienstes mit dem des Schullehrers, die gemeinschaftliche Besetzung des Amtes mit der betreffenden K. Oberschulbehörde; die Aufsicht über die Amtsführung der Rabbiner, Vorsänger und Kirchenvorsteher; alle Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes, auf die Herstellung und Unterhaltung seiner Reinheit beziehen oder die Beobachtung der reinen israelitischen Glaubenslehre zum Gegenstande haben; die Festsetzung der Gottesdiensterordnung in den Synagogen und der Amtsobligationen der Rabbiner und Vorsänger; die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder Auslegung von Religionsvorschriften; die Festsetzung des Umlagefusses für die Be-

dürfnisse der Kirchengemeinden unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, über die Erhaltung und Verwendung der damit verbundenen Stiftungsfonds, sowie über die Herstellung und Erhaltung der Synagogen und anderer Kultersforderungen; endlich die Verwaltung des israelitischen Zentralkirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller selbstständig lebenden Israeliten gebildet ist, außerdem einen jährlichen Staatesbeitrag von 18315 M und seither als Maximalbetrag zur Verwendung nach Maßgabe des Bedarfs, sowie zu Deckung eines etwaigen Defizits der Kasse + 457 M zu Gehaltsaufbesserungen für Rabbiner, Vorsänger und israelitische Konfessionsschullehrer, ferner 1528 M zu Pensionen der Rabbiner, Vorsänger und ihrer Hinterbliebenen erhält, endlich nötigenfalls das weitere Bedürfnis durch Umlagen auf die sämtlichen Kirchengemeinden zu decken hat, für deren Einzug und Festsetzung die Zielle sorgt. Am 31. März 1885 betrug das Vermögen dieses Fonds 169 970 M. Zu Beseitigung eines nach den Ergebnissen der letzten Jahre beginnenden Defizits soll vom 1. April 1887 an der Staatszuschuß um jährliche 3000 M erhöht werden in der Form, daß dieser Betrag dem Zuschuß zu Pensionen der Rabbiner zugelegt und bestimmt würde, es sei dieser sowie der Zuschuß der Staatskasse zu Gehaltsaufbesserungen dem Zentralkirchenfonds überhaupt und nicht bloß in der Beschränkung als Marim albeitrag zu überlassen. Weitere 3000 M müßten durch erhöhte Umlage aufgebracht werden. Aus der israelitischen Zentralkirchenkasse setzt die Oberkirchenbehörde auch Lehrgelder und vorübergehende Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge und Gewerbsgehilfen, sowie an arme israelitische Rabbinats- und Schulamtszöglinge aus.

Jeder im Königreich ansäßige Israelite muß Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde sein, deren es im ganzen 51 sind, verteilt auf 12 Rabbinate. Jede Gemeinde hat ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagoge. Bei jeder Kirchengemeinde, welche nicht für sich allein, sondern mit anderen gemeinschaftlich einen wissenschaftlich gebildeten, in der mosaischen Theologie geprüften, von der Staatsregierung ernannten Rabbiner hat, ist ein Vorsänger angestellt, welcher zugleich Schullehrer sein kann.

Nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1873 ist die frühere israelitische für den Zentralkirchenfonds bestimmte Personalstener aufgehoben erklärt. In allen bürgerlichen Verhältnissen wurden schon durch Gesetz vom 13. August 1864 die im Königreich einheimischen Israeliten den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt. Für den Eid der Israeliten ist eine besondere Betenerungsformel festgesetzt. Zu vergleichen ist die K. Verordnung vom 10. Mai 1865, betreffend die Eidesleistung der Israeliten in Rechtsachen, Reg. Bl. S. 99.

Erster Abschnitt.

Staat und Schule.

Litteratur: siehe Seite 3 und 4; sodann:

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg; alljährlich von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veröffentlicht; letzte Veröffentlichung — auf das Schuljahr 1884—85.

Beller, Andr. Ep., Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, 1743; Böck, Aug., Friedr., Geschichte der Eberhard-Karls-Universität zu T., 1774; Eisenbach, H. J., Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität T. 1822; Klüpfel, se., Geschichte und Beschreibung der Universität T., 1849; Beschreibung des Oberamts T., herangegeben von dem K. statist. topogr. Bureau, 1867, S. 200 ff.; [Geßler], Geschichte der Verfassung der Universität T., und — Einfluß der Verfassung vom 25. September 1819 auf die Gestaltung der Landesuniversität, beide Aufsätze in den Württ. Jahrb. 1873 II S. 1 ff.; Dr. Klüpfel, Die Universität T. in ihrer Vergangenheit und Gegenwart, 1877; [Roth], Urkunden zur Geschichte der Universität T. aus den Jahren 1476 bis 1550, 1877; Niecke und Hartmann, Statistik der Universität T., der vaterländischen Hochschule bei deren vierter Säkularfeier gewidmet 1877. Rümelin, König Friedrich von Württemberg und seine Beziehungen zur Landesuniversität; in der litterarischen Beilage des Staatsanzeigers 1883 S. 17 ff. Rümelin, Die Entstehungsgeschichte der jetzigen Universitätsverfassung a. a. O. 1884 S. 17 ff.

Schnurrer, Theologisches Stipendium in den Erläuterungen der Württembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte, 1798 S. 417 ff.; Julius Klaiber, Hölderlin, Hegel und Schelling in ihren schwäbischen Jugendjahren, 1877.

Schüz, Über das Collegium illustre zu Tübingen oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. und 17. Jahrhundert, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft VI S. 243 ff.

Wagner, Geschichte der hohen Karlsschule, 1856; Klaiber, Der Unterricht in der ehemaligen hohen Karlsschule, Schulprogramm des Stuttgarter Realgymnasiums 1873.

Die Königlich Württembergische Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft in Hohenheim, 1842; Beschreibung der land- und forstwirtschaftlichen Akademie

o., 1863; Zeitschrift zum 50jährigen Jubiläum der K. land- und forswirtschaftlichen Akademie o., 1868.

E. Hering, Über die Einrichtung, die Verhältnisse und Leistungen der K. Württemb. Tierärzneischule, 1832; Rueff, Die Königlich Württemb. Tierärzneischule zu Stuttgart nach ihrem 50-jährigen Bestehen, 1871; Krämer, Die Entwicklung der Tierheilkunde in Württemberg von der Gründung der Tierärzneischule zu St. an, 1878.

Zeitschrift zur Feier der Einweihung des Flügelanbaus, sowie des 50jährigen Jubiläums der K. Technischen Hochschule — des Polytechnikums — in Stuttgart, mit einer urkundlichen Geschichte der Entwicklung der Anstalt von Dr. P. Zech, 1879.

Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, 1873.

Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrtene Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten, 1842; Bäumlein, Die niederen evangelischen Seminarien Württembergs in „Schwaben, wie es war und ist“, herausgegeben von Ludwig Bauer, 1842 S. 107 ff.; K. A. Schmid, Das höhere Schulwesen in Württemberg (Mittelschulen, Sekundärschulen) in der Pädagog. Encyclopädie X S. 528 ff.

Gamerer, Beiträge zur Geschichte des Stuttgarter Gymnasiums, 1834; Ott, Festrede zur Feier des 50-jährigen Jubiläums des Gymnasiums Ehingen, 1875; Boßert, Paulus und Schmid, Geschichte des Seminars Schönthal, 1884 (Oberamtsbeschr. von Künzelsau 1883 S. 769—821). Sedann folgende Schulprogramme mit Nachrichten über die Geschichte der betreffenden Anstalten:

Gymnasium in Stuttgart 1838 (Klumpp), 1864, 1867 und 1868 (Holzer), 1877 und 1879 (Lamparter), 1881 (Desterlen), 1886 (Schanzenbach — Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestehens);
 Karlsgymnasium in Stuttgart, 1881 (Plaud);
 Seminar in Ulm, 1846 (Rötslin) und 1870 (Widmann);
 Seminar in Maulbronn, 1859 (Bäumlein);
 Seminar in Blaubeuren, 1861 (Sigwart);
 Gymnasium in Ehingen, 1835 und 1858 (Öswald);
 Gymnasium und Realschule in Ellwangen, 1861 und 1862 (Leonhard);
 Gymnasium in Hall, 1878;
 Karlsgymnasium in Heilbronn, 1858 und 1863 (Sindelh.);
 Gymnasium in Ulm, 1858 und 1863 (Kapff);
 Gymnasium in Ravensburg, 1882 (Held).

K. H. Stirm, Dr. th., Das Volksschulwesen in Württemberg, Sonderabdruck aus der Pädagogischen Encyclopädie, 1873;

Denkchrift zur Eröffnung des evangelischen Schullehrerseminars in Nagold 1881; darin: Die evangelischen Staatschullehrerseminare Württembergs nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem derzeitigen Bestande. In amtlichem Auftrage dargestellt von Seminarrektor G. K. Pfisterer.

K. Wolff, Denkschrift zu der 50-jährigen Jubelfeier des Katharinenütsche in Stuttgart, 1868.

1. Geschichte.

Auf dem Gebiete des Schulwesens betätigten sich die staatliche Fürsorge in Württemberg zuerst, hier aber gleich in hervorragender Weise, durch die Gründung der Universität Tübingen. Der hochfürstige Graf

Eberhard im Bart war es, der unter Mitwirkung seiner Mutter Mechthild, einer pfälzischen Fürstin, im Oktober 1477 zu Tübingen ein hoch gemein Schul und Universität eröffnete, in der edlen Absicht: „helfen zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unverstieglich geschöpft möge werden tröstliche und heilsame Weisheit zu Erlösung des verderblichen Neuers menschlicher Unvernunft und Blindheit.“ Ein unteilbarer Körper, mit dem Rektor als Haupt und dem Senat oder summum consilium zu Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten an der Spitze, bestand die Universität aus 4 Fakultäten: der theologischen, der juridischen, der medizinischen und der im Anfang den andern nicht völlig gleichberechtigten philosophischen oder Artisten-Fakultät. Kanzler, und bis zur Reformation Vertreter der Kurie, war der Propst der St. Georgenkirche.

Lateinschulen hatte es allerdings früher schon in verschiedenen Städten gegeben. Eine solche hatte z. B. Stuttgart in der noch heute so benannten Schulgasse. Der erste bekannte Stuttgarter Schulmeister war Burkhard Spieß, gest. 1387.

Indessen fing man von Staatswegen gleichfalls erst ganz am Ende des Mittelalters und im wesentlichen erst nach der Reformation an, sich um diesen Zweig des Unterrichts zu kümmern. Aus der Stuttgarter Lateinschule wurde unter Herzog Christoph ein Pädagogium, unter Eberhard Ludwig, 1686, ein Gymnasium. Tübingen war schon von Graf Eberhard im Bart mit einem Pädagogium bedacht worden.

Zu der Großen Kirchenordnung von 1559 hat sodann Herzog Christoph überhaupt die Schulverfassung des Landes in festen, bis auf die Gegenwart herein wirksamen Zügen geordnet. Er war der erste deutsche Landesfürst, welcher vor beinahe $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderten den Begriff der Volksschule klar erfaßt hat. Aufs eingehendste ordnete er ferner die Latein- oder Partikularschulen. Ihm verdankt Württemberg seine Klosterschulen, welche zuerst in 12 ehemaligen größeren Klöstern eingerichtet, schließlich auf 4 reduziert, von Christoph die Aufgabe bekamen, die künftigen Religionslehrer bereits vor dem Bezug der Universität auf ihren künftigen Beruf heranzubilden. Er war es, der dem von Herzog Ulrich noch während des Interim in das Augustinerkloster zu Tübingen eingewiesenen Stift ausdrücklich die Bestimmung zur Erziehung der künftigen Kirchendiener gegeben hat, wodurch es nach dem Landtagsabschied von 1583 „ein rechtes Seminarium und junger Bomßaz der Kirchen Gottes“ werden sollte. Auf Kosten des Kirchenguts wurden in den Klosterschulen und dem Stift von da an „beständiglich vierthalbhundert Landeskinder zu Versehung und Besözung der Ministerien der Kirchen Gottes und der Schulen gottseliglich erzogen.“ Der erste Eintritt in die Klosterschulen mußte durch das Land erlauben errungen werden. Land-

examen, Kloster und Stift behielten Jahrhunderte lang den größten Einfluß nicht bloß auf die Bildung der Theologen, sondern auf das gesamte humanistische Unterrichtswezen in Württemberg. Der Spruch, welcher früher an dem inneren Thor des Tübinger Stifts zu lesen war, hatte deshalb eine tiefere Bedeutung: „Claustrum hoc enim patria statque eaditque sua.“ Auf die Gewinnung tüchtiger Staatsbeamten hatte Christoph gleichfalls das Absehen gerichtet, und sein Sohn Ludwig wie dessen Nachfolger Friedrich I. suchten diese von Christoph wiederholt ausgesprochenen Absichten später in dem eine Zeit lang auch vom ausländischen Adel stark besuchten Collegium illustre in Tübingen zu verwirklichen. Die denkwürdigste Seite dieses von der Universität unabhängigen Instituts bildete wohl seine praktische staatswissenschaftliche Richtung: „der allein sei ein wahrhafter und vollkommener Politikus, der neben andern löslichen Qualitäten rationem status gründlich verstehe.“

Einen neuen großen Fortschritt im Unterrichtswezen Württembergs bezeichnet die Karlschule, — im Lande „der erste Strahl des neuen in Europa aufgegangenen Lichts.“ Am 5. Februar 1770 wurde durch Herzog Karl Eugen mit Einrichtung des Unterrichts für 14 Knaben, meist Soldatenkinder, welche daneben als „Garten- und Stucciorknaben“ verwendet wurden, auf Schloß Solitude der Keim gelegt, aus dem 1771 die „militärische Pflanzschule“, 1773 die herzogliche „Militärakademie“ und, nach Stuttgart verlegt, 1775, eine zweite Universität „Karls Hohe Schule“ kraft kaiserlicher Verleihung vom 22. Dezember 1781 herausgewachsen ist. Bereits die „Pflanzschule“, mit dem Lehrplan noch eines mittleren und unteren Gymnasiums, hatte eine Abteilung behufs der Vorbereitung von Kavaliers- und Offiziersknaben zu künftigen Ministerial- und Kriegsdiensten. Die „Militärakademie“ ferner hatte außer der militärischen eine Abteilung der Kameralisten, eine Abteilung der Jäger (Forstwirte), später auch eine juristische, medizinische, und eine Abteilung für die Handlungswissenschaft. Außerdem hatte sie die seit 1761 bestehende académie des arts in sich aufgenommen. Die „hohe Karlschule“ endlich zählte 6 Fakultäten: die juristische, medizinische, philosophische, militärische, ökonomische und die der freien Künste. Zu den in der Anstalt selbst Wohnenden wurden Stadtstudierende zugelassen. Auch hatte sowohl die Militärakademie, als die hohe Karlschule die unteren Klassen beibehalten, wie denn von den 1496 Zöglingen, welche von 1770—1793 die Anstalt besuchten, 1099 im Alter von 5—14 Jahren, 323 in dem von 15—18 Jahren eingetreten und ebenso von den 715 Stadtstudierenden 1½ Hundert beim Eintritt noch nicht 14, 200 14—18 Jahre alt gewesen sind. Wohl ist die Karlschule ebenso schnell, als sie geschaffen worden und in die Höhe gestiegen war, wie ein leuchtendes Meteor erloschen, indem sie wenige

Monate nach dem Tode Karls (24. Oktober 1793) am 1. Februar 1794 geschlossen wurde. „In Wahrheit aber ist kaum eine der vielen Anregungen, welche in ihr lagen, verloren gegangen und fast eine jede in ihrem Kreise der Kern und Mittelpunkt für neue Schöpfungen geworden“ (Klaiber).

Unter König Friedrich geschah manches für das Volksschulwesen und datiert aus seiner Zeit z. B. die Errichtung des ersten Schullehrerseminars zu Esslingen (1811). Auch die humanistischen Bildungsanstalten wurden neu geordnet, an Stelle der 4 Klosterschulen (seit Beginn des 18. Jahrhunderts Blaubeuren, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn) die 2 Seminare Schönthal (für die beiden niederen Klassen) und Maulbronn (für die beiden höheren Klassen) eingerichtet und die ersten Anfänge mit den Realschulen gemacht. Die Universität Tübingen dagegen verlor durch die organischen Gesetze vom 17. September 1811 ihre alten Privilegien und Vorrechte. Nur das akademische Bürgerrecht erhielt sich. Zum übrigen war Tübingen jetzt wieder die einzige Landesuniversität; die im Jahre 1812 zu Ellwangen errichtete sogenannte katholische Landesuniversität hatte nur die eine katholisch-theologische Fakultät.

Mit dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm aber begann der frische Aufschwung, dessen sich in Württemberg der Unterricht und die Bildung im ganzen Umfang bis heute erfreuen dürfen. Daß für Erhaltung und vervollkommenung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität auch künftig auf das zweitmäßige werde georgt werden, ist durch § 84 der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugesagt worden.

Die Universität Tübingen, schon in dem R. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 berücksichtigt, bildete fortan nach den verschiedensten Richtungen hin den besonderen Gegenstand königlicher Fürsorge. Die katholischen Lehranstalten der neuen Landesteile vermochten bis dahin weder in ihrer inneren Einrichtung, noch in ihren Hilfsmitteln dem für den Staat und die katholische Kirche gleich wichtigen Bedürfnisse einer gründlichen Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes zu entsprechen. Durch R. Verordnung vom 25. Oktober 1817 wurde deshalb die Vereinigung jener katholischen Landesuniversität zu Ellwangen mit der Landesuniversität zu Tübingen in der Eigenschaft einer katholisch-theologischen Fakultät verfügt und, in den früher von dem Collegium illustre benützten Gebäuden und Gärten, das höhere katholische Konvikt, das sog. Wilhelmstift, gegründet mit dem Vorbehalt, auch für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Kandidaten durch einige niedere Konvölte angemessen zu sorgen. Gleichfalls in den Oktober 1817 fällt die Gründung einer besonderen staatswirtschaftlichen Fakultät, — um den künftigen Staatsdienern jeder Klasse Gelegenheit

zur wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen. Und am Abend seines Lebens, am 4. August 1863, unterzeichnete König Wilhelm noch das Dekret, durch welches in einer siebenten Fakultät den Naturwissenschaften gleichfalls eine selbständige Vertretung im akademischen Organismus gesichert wurde. Ein Gesetz vom 30. März 1828 regelte die Rechtsverhältnisse der an der Universität Angestellten, ein solches vom 3. April 1828 die Fundierung der Landesuniversität, und ein organisches Statut vom 18. Januar 1829 brachte in Verbindung mit einer R. Verordnung vom 18. April 1831 der Universität diejenige Organisation, welche im wesentlichen heute noch besteht. Nach Maßgabe der Fortschritte in den verschiedenen Wissenschaften wurden neue Lehrstellen gegründet, die Universitätsschulen erweitert und vermehrt, zahlreiche Neubauten hergestellt: 1832/35 die Anatomie, 1841/45 das Universitätsgebäude, 1842/46 das akademische Krankenhaus, überhaupt von Regierung und Ständen die erforderlichen Gelder in fortgesetztem Maß bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Es war eines der schwersten Notjahre unseres Jahrhunderts, in welchem König Wilhelm seine Regentenlaufbahn begonnen hat. Viele der Institutionen, welche da von ihm und seiner erlauchten Gemahlin, der früh verewigten unvergesslichen Königin Katharina, geschaffen wurden, dem Notstande des Augenblicks abzuhelfen, dauern zum Segen des Landes bis in unsere Tage herein fort. Eine vielseitige Agrarpolitik im besten Sinne des Wortes, die ersten Gedanken an einen Deutschen Zollverein haben hier ihren Ausgang genommen. Auch für das Unterrichtswesen Württembergs sollte jene Zeit der Not sich fruchtbar erweisen. In klarer und richtiger Erkenntnis der Bedürfnisse seiner Zeit hat König Wilhelm sein Augenmerk auf die Einführung eines landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts gerichtet und ist biedurch der Gründer von Lehranstalten geworden, welche damals die ersten, lange Zeit hindurch fast die einzigen ihrer Art waren und in der Folge das Muster für gleiche oder ähnliche Anstalten in anderen Ländern geworden sind.

Vor allem ist hier die im Jahr 1818 in Hohenheim errichtete landwirtschaftliche Lehranstalt zu erwähnen, mit welcher eine Versuchsanstalt und Musterwirtschaft, sowie nach dem Vorgang der Wehrli-Anstalt in Hofwil eine Ackerbauschule verbunden, im Jahr 1820 auch eine forstliche Lehranstalt vereinigt worden ist. Im Jahr 1847 wurde dieselbe zur land- und forstwirtschaftlichen Akademie erhoben. 1821 folgte die Gründung der Tierarzneischule, 1843 und 1851 die Errichtung von 3 weiteren Ackerbauschulen, nach deren Muster in den Sechziger Jahren auch eine Weinbauschule in Weinsberg errichtet wurde. Zu dieselbe Zeit fallen die Anfänge der landwirtschaftlichen Fortbildung -

Schulen und anderer Anstalten für die Weiterbildung der bäuerlichen Bevölkerung des Landes.

Hatte sich aus dem Gymnasium in Stuttgart schon 1796 eine realistische Abteilung desselben herausgebildet und aus letzterer im Jahr 1818 eine Realschule in Stuttgart als selbständige Anstalt entwickelt, so ist 1829 zu Beförderung der vaterländischen Industrie für dienlich erachtet worden, diese Realanstalt mittels zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine vereinigte Real- und Gewerbeschule umzuwandeln und mit der neu geordneten Kunsthalle in angemessene Verbindung zu setzen. Daraus ist im Jahr 1832 die Gewerbeschule in Stuttgart als eine für sich bestehende Anstalt hervorgegangen, die im Jahr 1840 zur polytechnischen Schule erweitert, 1862 und 1870 neu organisiert und 1876 zur technischen Hochschule erhoben worden ist. Von ihr wurde im Jahr 1845 die zur Ausbildung von Bauhandwerkern und niederen Architekten bestimmte Baugewerbeschule abgezweigt. Seit 1853 kommen dazu die gewerblichen Fortbildungsschulen. Ebenso hat die Kunsthalle 1843 ihre Ausbildung zu einer höheren Kunstslehranstalt erhalten.

Einer gleichen Fürsorge und Entwicklung hatten sich die vorbereitenden Anstalten zu erfreuen. In Ausführung des oben S. 248 erwähnten Vorbehalts wurden im Jahr 1824 die zwei niederen katholischen Konvikte in Ehingen und Rottweil gegründet, mit einer ähnlichen Bestimmung, wie die alten evangelischen Klosterschulen oder jüngsten niederen, 1818 wieder auf die Zahl von 4 gebrachten evangelisch-theologischen Seminare (Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Ulach). Daneben sind die bestehenden Gymnasien, Lateen und Lateinschulen teils erweitert, teils vermehrt und ist eine große Anzahl von höheren und niederen Realschulen ins Leben gerufen worden.

Seit 1863 bildet auch das Turnwesen einen organischen Bestandteil der öffentlichen Erziehung an den Lehrer- und Realschulen.

Die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener wurden durch ein Gesetz vom 6. Juli 1842 geregelt.

Vorher schon hatte ein Gesetz vom 29. September 1836 das Volksschulwesen in einer umfassenden, auch die ökonomische Stellung der Lehrer verbesserten Weise neu geordnet. Neben dem evangelischen Schullehrerseminar in Esslingen wurde im Jahr 1824 ein katholisches Schullehrerseminar in Gmünd und im Jahr 1843 ein zweites evangelisches Schullehrerseminar in Kürtingen errichtet. Eine Weiterbildung des Volksschulgesetzes von 1836 durch Einführung von Winterabendschulen, Anstellung von Lehrerinnen an Volksschulen, Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer &c. enthielt die Novelle vom 6. November 1858.

In dieser Weise ist unter der langen und segensreichen Regierung des Königs Wilhelm recht eigentlich der Grund zu dem heute bestehenden Organismus des württembergischen Unterrichts- und Erziehungsweisens gelegt worden, auf welchem nun unter der gegenwärtigen Regierung fast in jedem einzelnen Zweige unausgesetzt weiter gebaut werden konnte.

So bei der Universität Tübingen, wo, nach dem bewährten Vorgang des im Jahr 1838 errichteten Seminars für alte klassische Sprachen, im Jahr 1867 ein Seminar für neuere Sprachen, ferner 1869 ein mathematisch-physikalisch Seminar, endlich nach dem Vorbilde anderer Universitäten 1875 auch Seminare für die Studierenden der geschichtlichen Fächer, dann der Rechts- und Staatswissenschaften gegründet wurden, wo als neue Schöpfungen das pathologisch-anatomische Institut, die Frauenklinik und die Augenklinik entstanden, wohin im Frühjahr 1881 von Hohenheim die Verlegung des forstlichen Unterrichts und der 1872 errichteten forstlichen Versuchsstation erfolgte. Die staatswirtschaftliche Fakultät erhielt 1882 die Benennung einer „staatswissenschaftlichen“. Zahlreiche Neubauten wurden für Universitätszwecke ausgeführt.

Ganz auf die Stufe der akademischen Lehranstalten wurden gehoben die land- und (bis 1881) forstwirtschaftliche Akademie Hohenheim (1865 und 1883), das Polytechnikum (1862, 1870, 1876 und 1885) und die Kunstschule (1867 und 1885), beide letztere in Stuttgart. Außerdem erhielt Hohenheim 1869 eine landwirtschaftlich-chemische, 1872 die schon erwähnte forstliche Versuchsstation, 1878 eine Samenprüfungsanstalt. Neu organisiert wurden 1865 die Baugewerkschule in Stuttgart, 1866 die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, 1868, 1872 und 1880 die Tierarzneischule in Stuttgart, 1867 errichtet die Weinbauschule in Weinsberg. Neben Polytechnikum und Kunstschule entstand die Kunstgewerbeschule (Organisation von 1886). Die Mittel zu einer Ausstattung mit Lehrmitteln, zu Herstellung würdiger Lehrgebäude wurden überall reichlich zur Verfügung gestellt.

Ein Gesetz, betreffend die Auflösung über die Lehrer- und Realschulen, erschien am 1. Juli 1876. In Verwirklichung eines älteren Planes schied aus dem Stuttgarter Gymnasium als neue Schöpfung das Realgymnasium aus, welches in dem Ulmer Realgymnasium, den Realkyneen und Reallateinschulen anderer Städte des Landes, dem realistischen Zuge der Zeit folgend, bald Nachahmung und Genossen gefunden hat. Eine weitere Abzweigung aus dem alten Stammes des Eberhard-Ludwig-Gymnasiums bildet das Karlsgymnasium, eine zweite humanistische Lehranstalt in Stuttgart, welche definitiv im Jahr 1881 in Wirksamkeit getreten ist. Die von den Prüfungen abhängigen Berechtigungen für den Militärdienst wurden Veranlassung zu einer neuen Ordnung der Reife

prüfungen von den Gymnasien, Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten; woneben die Rücksicht auf das Institut der Einjährig-Freiwilligen wenigstens mit den Anstoß zu Änderungen in der Organisation einzelner Gelehrten-Schulen des Landes gegeben hat.

Mehr und mehr macht sich jetzt auch die Fürsorge für die Bildung und Fortbildung des weiblichen Geschlechts geltend. Auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungswesens haben die Frauenarbeits-Schulen bereits eine beachtenswerte Stellung sich errungen; eine Schöpfung der letzten Jahre sind die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren hat ein Gesetz vom 30. Dezember 1877 zum Inhalt, nachdem im Jahr 1874 die Mittel zu Errichtung eines höheren Lehrerinnenseminars verwilligt waren. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen bildet die Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Schulen und diejenigen Privatschulen, welche eine Staatsunterstützung genießen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf das K. Katharinenstift und das K. Olga-Stift in Stuttgart, zwei höhere Töchterbildungsanstalten, welche auf Königlicher Stiftung beruhen.

Gegenüber dem Conservatorium für Musik und gegenüber der höheren Handels-Schule in Stuttgart betätigt der Staat durch Geldbeiträge sein Interesse.

Welche Sorgfalt dem Volksschulwesen fortgesetzt zugewendet wird, beweist am besten die Errichtung von 3 weiteren Schullehrerseminarien: 2 evangelischen in Künzelsau und Nagold (neben Esslingen und Tübingen) und 1 katholischen in Saulgau (neben Gmünd), sodann die Gründung eines Lehrerinnenseminar in Markgröningen. Die Volksschulgesetze vom 29. September 1836 und 6. November 1858 wurden in einigen Bestimmungen abgeändert durch die Gesetze vom 25. Mai 1865 und 18. April 1872. Von den im Regierungsblatt erlassenen Verfügungen sind zu erwähnen die vom 6. August 1864, betr. die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimatorts sich aufzuhaltenden Werktags- und Sonntags-Schüler; vom 11. September 1865, betr. die Aufstellung von Oberlehrern u. s. w.; vom 11. November 1865, betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen; eine zweite vom gleichen Tage, betr. die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen; die Verfügungen vom 28. November 1865, betr. die Einführung eines erweiterten Realunterrichts an Volksschulen und die Errichtung sog. Mittelschulen; vom 3. Mai 1866, betr. den Wirkungskreis der Ortschulbehörden und Ortschulinspektoren für die Volksschulen. Außerdem bleibt zu nennen die allgemeine Einführung des Turnunterrichts für Knaben in den Volksschulen 1883.

In der Einrichtung der Erziehungshäuser endlich hat sich unter der gegenwärtigen Regierung die Änderung vollzogen, daß seit 1873 das im Jahr 1710 durch Herzog Eberhard Ludwig begründete Waisenhaus in Stuttgart nur noch evangelische Knaben aufnimmt, wogegen die evangelischen Mädchen jetzt in das mit dem dortigen Lehrerinnenseminar verbundene Waisenhaus zu Markgröningen eingewiesen werden, und daß um dieselbe Zeit das Waisenhaus für katholische Kinder beiderlei Geschlechts von Weingarten nach Oehsenhausen verlegt wurde.

2. Statistik.

A. Die Universität Tübingen (Statistik der Universität Tübingen, 1877 s. oben) mit den 7 Fakultäten: 1. der evangelisch-theologischen, 2. der katholisch-theologischen, 3. der juridischen, 4. der medizinischen, 5. der philosophischen, 6. der staatswissenschaftlichen und 7. der naturwissenschaftlichen, jede derselben bestehend aus ordentlichen und den etwa noch ernannten außerordentlichen Professoren, unter dem Vorsitz des unter den ordentlichen Professoren jährlich wechselnden Dekans. Die Gesamtheit der ordentlichen Professoren vereinigt sich zur Beratung in dem akademischen Senat. Auch entscheidet der Senat über Rekurse gegen die Straferkenntnisse der zu Abrogung der bedeutenderen Verfehlungen der Studierenden bestellten Disziplinarcommission. Für die ökonomische Verwaltung der Universität und der mit ihr verbundenen Institute, Stiftungen, Stipendien besteht ein Verwaltungsausschuß. In diesen und in die Disziplinarcommission entsendet jede Fakultät je einen ordentlichen Professor. Außerdem gehört bei den als vollberechtigtes Mitglied und Referent in Rechts-, Disziplinar- und Verwaltungssachen der Universitätsamtmann an, der auch im akademischen Senat Sitz und Stimme und diese Referate hat, ferner die Untersuchungen über die Disziplinarverfehlungen der Studierenden führt und deren Schuldenwesen besorgt, soweit solches der disziplinären Behandlung unterliegt. An dem Verwaltungsausschuß nimmt mit beratender Stimme auch der Universitätskassier teil.

Vorstand der Universität und Vorsitzender im Senat, in der Disziplinarcommission und dem Verwaltungsausschuß ist der vom König aus 3 durch den Senat vorgeschlagenen ordentlichen Professoren je auf 1 Jahr ernannte Rektor. Dem Rektor zur Seite steht als Königlicher Kommissär und erster Votant im akademischen Senat der Kanzler, dazu berufen, über die Vollziehung der Gesetze und die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustands der Universität zu wachen, bei Verleihung der akademischen Würden in herkömmlicher Weise mitzuwirken und von allem, was die Universität betrifft, Kenntnis zu nehmen.

Unter den Lehrmitteln nehmen die Vorlesungen (im Winter 1884/85 182, im Sommer 1885 198) die erste Stelle ein, mit welchen bei einzelnen Fächern Exkursionen verbunden sind. Lehrmittel sind weiter die 39 Universitätsinstitute

statmäßige Lehrstellen nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 67, und zwar die des Kanzlers, dann 52 ordentliche, 7 außerordentliche Professuren, 8 für Stellen neuerer Sprachen, Künste und Leibesübungen 8. Ferner 1883/84 41. 1881 bis 1885 43 Privatdozenten, Assistentärzte, Repetenten u. s. w.

Zahl der Studierenden im Winter 1881/82 1 157, im Sommer 1882 1 400 (beides damals Maximalstände); im Winter 1883/84 1 217, im Sommer 1884 1 417, darunter evangelische Theologen W. 307, S. 424, kathol. Theol. W. 157

Σ. 153, Juristen W. 162, Σ. 202, Mediziner W. 190, Σ. 224, Philosophen W. 109, Σ. 143, staatswissenschaftl. Fakultät W. 222, Σ. 205, naturwissenschaftl. Fakultät W. 67, Σ. 66. — Nichtwürttemberger W. 248, Σ. 536.

Zu Winter 1884/85 waren es im ganzen 1 237, im Sommer 1885 (der überhaupt höchste Stand) 1 422 Studierende, worunter 298 und 556 Nichtwürttemberger.

Bei den Universitätsinstituten wären in erster Linie das höhere evangelisch-theologische Seminar und das katholische Wilhelmstift mit ihren besonderen Lehrmitteln, Bibliotheken u. s. w. zu nennen, die jedoch in dem Organismus der Unterrichtsanstalten an der Spitze der Gelehrten- und Realschulen und im Hauptfinanzetat unter den kirchlichen Einrichtungen eingeteilt sind; das höhere evangelische Seminar (Kap. 51 Tit. 1—7) mit einem Staatszuschuß von 117 266 M und das kathol. Wilhelmstift (Kap. 57 Tit. 1—5) mit einem solchen von 96 247,73 M. Die Zöglinge beider: nach dem Etat 165 „Stiftler“ und 148 „Konviktoren“, sind in der obigen Frequenzziffer eingerechnet. Die übrigen 39 Institute sind folgende: 1. die Universitäts-Bibliothek, gegründet 1563, 1871 gegen 200 000 Bände (im J. 1884 bis 1885 wurden an 269 Benützungstagen 16 645 Werke abgegeben und 10 419 Werke nur auf dem Lesezimmers benützt); 2.—9. die mineralogisch-geognostischen, pharmakognostischen, pharmakologischen, zoologischen, archäologischen, land- und forstwirtschaftlichen, technologischen und Baumodell-Sammlungen; 10. der botanische Garten nebst Sammlungen; 11. die forensische Versuchsstation; 12. die Lehrmittel für den forensischen Unterricht; 13.—15. die anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Institute; 16.—19. die chemischen Laboratorien, das physikalische Kabinett, die Sternwarte und das astronomische Kabinett; 20.—23. die Kliniken und das Kabinett chirurgischer Instrumente; 24. die evangelische Predigeranstalt; 25. und 26. das philologische Lehrerseminar und das Seminar für neuere Sprachen; 27. das mathematisch-physikalische Seminar; 28. das Zeichnungsinstitut; 29. Reitschule und Marstall; 30. und 31. Turnanstalt und Schwimmischule; 32. die Rektoratskasse; 33.—39. die sieben Fakultäten. Die Gesamtansgabe dieser 39 Institute beträgt 371 081 M, der Staatszuschuß 322 533 M.

Im Jahr 1875/76 wurde das Kapitalvermögen der Universität zu 386 516 M, das einzelner Fakultäten zu 21 557 M, das einzelner Institute zu 147 574 M angegeben, der Gesamtbetrag der eigenen Einnahmen (Pachtgelder aus den an die Finanzverwaltung verpachteten Fonds und Gefällen, Mietzinsen u. s. w.) zu 73 694 M. Staatszuschuß, Hauptfinanzetat für 1885/86 (Kap. 61), 671 060,44 M.

Dazu kommen 9 514 M. Staatsstipendien an Studierende der Universität (Kap. 62) und 4 286 M. Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen (Kap. 63). — Familienfürstungen mit einem Vermögen von zus. 2½ Mill. M.

Anüberordentliche Verwilligungen für Universitätszwecke. Aus dem Neuerwerb seit 1858: für das physiologische Institut 67 500 fl. (1863), für Verbesserung und Erweiterung der chirurgischen Klinik in dem älteren akademischen Krankenhaus 130 600 M. (1877), für einen Anbau an das Universitätsgebäude 70 000 M. (1881); zu Herstellung eines neuen Laboratoriums für angewandte Chemie 185 100 M. (1883); zu Errichtung eines neuen Gewächshauses im botanischen Garten 125 000 M., zu Herstellung eines physikalischen Kabinetts erste Rate 125 000 M. (1885); aus der französischen Kriegsentschädigung: für ein weiteres akademisches Krankenhaus, nebst einem Gebäude für die Augenklinik, 1 014 285,71 M., für eine Turnhalle 96 000 M., für 3 Glashäuser in den botanischen Garten 51 428,57 M.

B. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten.

a) Die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim (Organische Bestimmungen vom 8. November 1883) mit

aa) den Lehranstalten: 1. der landwirtschaftlichen Akademie für die wissenschaftliche Ausbildung von Landwirten (künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Güter, wie auch Lehrern der Landwirtschaft) mit Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaften, Nationalökonomie, Rechtskunde, landwirtschaftlicher Bankfunde, sowie in den Hauptfächern des Berufs. 1 Direktor und 9 Hauptlehrer, welche den Lehrerkonvent bilden, dazu 1 Kassier und 1 Sekretär, ferner die Fach- und Hilfslehrer, Repetenten u. s. w. Lehrmittel: Vorlesungen, Excursionen, die Bibliothek, naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche, insbesondere auch Modell-Sammlungen, der botanische Garten, die Laboratorien, das mathematisch-physikalische Kabinett, der Krankenstall; — außerdem die praktischen Betriebe (s. unten bb). Ein vollständiger Kurs erfordert 4 Semester; doch werden die Hauptfächer und wichtigeren naturwissenschaftlichen Hilfsfächer in 2 Semestern vorgetragen. Aufnahmecriterium: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, für Wohnung, Mobilien und Bedienung ist gefordert. Im übrigen dieselben Disziplinarvorschriften, wie für die Universitätsstudierenden. Freiwillige Zentral- und Abgangs-(Diplom-)Prüfungen. Frequenz: im Winter 1883 84 86, im Sommer 1884 79, darunter 33 und 27 Württemberger; im Winter 1884 85 97, im Sommer 1885 81 Studierende, darunter 38 und 26 Württemberger.

2. die Ackerbauschule zu Heranbildung praktischer Landwirte aus dem Bauernstande, 26 Böblinge und 2 Hospitanten auf 3 Jahre in der Gutswirtschaft als Arbeiter verwendet;

3. die Gartenbauschule zur Bildung praktischer Gärtner, welche die Kunsgärtnerie, die Obstbaumzucht und den landwirtschaftl. Gartenbau vernehen, 6 Böblinge;

4. landwirtsch. Lehrkurse im Obstbau, für Schäfer, Wagner, Schmiede.

bb) Die praktischen Betriebe: 1. die Gutswirtschaft auf der über 300 ha großen Staatsdomäne, mit den landwirtschaftlichen Nebengewerben 2. die von Professoren und einem Chemiker geleitete, durch ein auch mit praktischen Landwirten besetztes Kuratorium überwachte landwirtschaftlich-chemische Versuchstation; 3. die Samenprüfungsanstalt mit der Bestimmung, den Gebrauchs-wert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Gartenfächereien zu prüfen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen; 4. die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte; 5. das Forstrevier Hohenheim zum Zweck von Demonstrationen durch den Revierverwalter, welcher als Lehrer für den forstlichen Unterricht der Anstalt beigegeben ist; 6. die exotische Baumsschule.

Die allgemeinere Bedeutung Hohenheims für Landeskulturzwecke betätigt sich in dem Verhilde für die Landwirtschaft, sowie in der Beratung von Regierung und Privaten u. s. w.

Nach dem Haupthaufnanzetat für 1885/86 (Kap. 64) werden erfordert für das Institut im allgemeinen 27 586 M., für die Akademie 76 330 M., die Ackerbauschule 7 286 M., die Gartenbauschule 1 560 M., Wiesenbau- und Schäferschule 515 M., die Versuchsstation 12 485 M., die Samenprüfungsanstalt 2 300 M., die Maschinenprüfungsanstalt 1 200 M., zusammen 129 262 M. und Außerordentliche 3 428 M. Daran sollen die eigenen Einnahmen 45 159 M. decken. Staatszuschuß also 87 531 M.

Außerordentliche Genehmigungen aus dem Kreisvermögen seit 1858 zu Banten in Hohenheim 45 500 M. (1865 und 1868), für einen Kindsviehzaal 78 000 M. (1883).

b) Die Tierarzneischule in Stuttgart (Organische Bestimmungen vom 13. Januar 1880) hat die Aufgabe, Tierärzte wissenschaftlich auszubilden. Etatsmäßig 1 Vorstand und 6 Hauptlehrer, daneben 5 Hilfslehrer und 3 Assistenten. Lehrmittel, nächst den Vorlesungen, die Bibliothek, naturwissenschaftliche und tierärztliche Sammlungen, ein botanischer Garten, die Anatomie mit dem Präpariersaal, ein chemisches Laboratorium, die Kliniken, Anstaltsapotheke und Beschlagschmiede. Frequenz 1883/84 55, im Sommer 1884 40, worunter 12 und 16 Württemberger; im Winter 1884/85 61, im Sommer 1885 72 Studierende, unter denen wieder 12 und 16 Württemberger. Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch das Zeugnis der Reise für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, in welcher das Latein obligatorisch (in Württemberg für den 3. Jahresskurs eines oberen Gymnasiums oder Realgymnasiums), oder durch die Abgangsprüfung von einem Lyzeum. Der Kurs umfaßt 7 Semester. Die Tierarzneischule hat die Berechtigung zur Approbation deutscher Tierärzte.

Gegen Ende des Sommers ein unentgeltlicher 6wöchiger theoretischer und praktischer Kurs für Hufschmiede (1884 und 1885 je 12 Teilnehmer).

Der Anstalt liegt auch die veterinär-technische Beratung der Gerichts- und Polizeibehörden, wie von Privaten in einschlagenden Streitsachen ob.

Hauptfinanzetat Kap. 64. Staatszuschuß 41 208 M. (1885/86).

c) Ackerbauschulen außer in Hohenheim noch in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg. In denselben sollen je 12 junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, durch theoretischen Unterricht und Einübung in dem mit der Schule verbundenen Wirtschaft auf Staatsdomänen von 124,33 ha in Ellwangen, 130,60 ha in Ochsenhausen, 174,48 ha in Kirchberg insoweit herangebildet werden, daß sie zu besserer Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes oder zur Übernahme von Pachtungen oder Gutsaufseherstellen befähigt würden. Lehrkurs in Kirchberg 2, sonst 3 Jahre. In Ellwangen zugleich Brauereibetrieb, in Ochsenhausen Schweinezucht im großen. Die Schulvorstände sind Pächter der Güter, ihre Betriebe Musterwirtschaften. Hauptfinanzetat Kap. 66. Staatsansgabe für Ellwangen 4 036,57 M., für Ochsenhausen 3 999,14 M., für Kirchberg 7 443,48 M., Dispositionsfonds 1 520,81 M., im ganzen 17 000 M. (1885/86).

d) Die Weinbanschule in Weinsberg (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1867, Verfügung vom 16. Mai 1871) soll junge Männer, vornehmlich aus dem Weinärtnerstande, durch theoretischen Unterricht und praktische Einübung in dem mit der Schule verbundenen Gutsbetrieb — auf 33,62 ha, worunter 6,69 ha Weinberg, in Staatsregie — zu tüchtigen Weinbauern heranziehen; zugleich Musterbetrieb für Wein-, Obst- und landwirtschaftlichen Gartenbau. 15 Böblinge mit 2 jähriger Lehrzeit. Ausgabebat Kap. 67. 3 420 M. (1885/86), 13 680 M. (1886/87).

e) In den 5 landwirtschaftlichen Winterschulen zu Hall, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen und Ulm erhalten Jünglinge aus bürgerlichen Kreisen vom 15. Lebensjahr an in 2 auf je 5 Monate berechneten Winterkursen Unterricht in der Landwirtschaft, in Geometrie und Feldmessung, Chemie, Physik und Mechanik. Im ersten Winter werden sie zugleich in den Volksschulfächern weitergeführt. Frequenz im Winter 1883/84 89, im Winter 1884/85 87. Etat Kap. 68 13 800 M. (1885/86).

f) Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für das landwirtschaftliche Fortbildungswesen, (Bekanntmachungen vom 24. Januar und 1. Febr. 1865, Verfügung vom 1. Febr. 1866) bestehen, abgesehen von den durch die Zentralstelle für die Landwirtschaft versickten Wanderlehrern, deren Vorträge sich erstrecken auf Obst- und Weinbau, Pferdezucht,

Biehzucht, Molkereiwesen, Heldenbau, Wiesenbau, Weidenkultur, Dränage, künftige Düngung, Feldweg- und Gewandregulierung, ländliche Kreditaufstalten — und neben den Lehrkursen für Obstbaumwärter, 1884/85 in den

- 629 Winterabendschulen, an Stelle der Sonntagschule, Schüler 13 109;
- 100 verlängerten Sonntagschulen mit landwirtschaftl. Unterricht, Schüler 2 215;
- 77 freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit Unterricht in den Volkschulfächern, einschließlich der in der Volksschule gelehrt Realien, mit besonderer Bezugnahme auf die Landwirtschaft, Schüler 1850;
- 29 regelmäßigen landwirtschaftlichen Abendversammlungen Erwachsener zu land wirtschaftlicher Belehrung, Teilnehmer 915;
- 82 Lesevereinen zu demselben Zweck, Teilnehmer 2 876;
- und 1 068 Ortsbibliotheken mit 208 816 Schriften.

Frequenz der 1917 Schulen und übrigen Einrichtungen, ohne die Bibliotheken, 20 965.

Statssatz Kap. 69, 20 000 h (1885/86)

Fortbildung- und Haushaltungsschulen für erwachsene Mädchen aus ländlichen Kreisen in Stübersheim D.A. Geislingen, Erbach D.A. Gisingen, Schrozberg D.A. Gerabronn, Aulendorf D.A. Waldegg und Herrenberg.

C. Die technischen Lehranstalten.

a) Das Polytechnikum ist nach den organischen Bestimmungen vom 17. Juni 1885 eine technische Hochschule und gliedert sich in die 6 Fachschulen für Architektur, für das Bau-Jugendwesen, für das Maschinen-Jugendwesen, für die chemische Technik mit den Unterabteilungen: chemische Fabrikation, Hüttenwesen, Pharmazie; dann in die Fachschulen für Mathematik und Naturwissenschaften, und für allgemein bildende Fächer (Geschichte, neuere Sprachen, Ästhetik, Kunstdgeschichte, Nationalökonomie, Verwaltungs- und Rechtskunde, Freihandzeichnen), mit der Unterabteilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes. Im Studienjahr 1883/84: 26 Hauptlehrer, 12 Fach- und Hilfslehrer, 4 Repetenten, 3 Assistenten, 13 Privatdozenten, zusammen 58. Jahresfrequenz 1830/81 448, worunter 208 Nichtwürttemberger; 1883/84 371, worunter 232 Württemberger; 1884/85 336, worunter 214 Württemberger; Winterfrequenz 1881/82 366, außerdem 179 Hospitierende; 1883/84 344, außerdem 189 Hospitierende; 1884/85 296, worunter 11 Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes; außerdem 217 Hospitierende. Aufnahmegeralt in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Als Nachweis der wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die 3 ersten Fachschulen: Abiturientenzugnis aus einer 10 klassigen württembergischen Realanstalt oder einem Realgymnasium, für die übrigen Fachschulen auch das Abiturientenzugnis eines humanistischen Gymnasiums. Studienzeit von 3—3½ Jahre. Gelegenheit zu einer Diplomprüfung.

Lehrmittel: Vorlesungen (125 im Winter 1884/85, 121 im Sommer 1885), kleinere und größere Exkursionen, die Bibliothek, mathematische, naturwissenschaftliche, technische, künstlerische Sammlungen, der botanische Garten, die Sternwarte, das physikalische Kabinett, das physikalische und die chemischen Laboratorien, Werkstätten u. s. w. Einzelne Stipendien und Befreiungen vom Unterrichtsgeld.

Jede der Fachschulen wird durch ein Kollegium der Hauptlehrer und der besonders dazu berufenen Fach- und Hilfslehrer mit einem je auf 2 Jahre gewählten Vorstande vertreten. Die Leitung der ganzen Anstalt hat der Direktor, am Ende eines Jahres aus 3 von dem Lehrerkonvent biezu vorgeschlagenen Haupt-

lehrern vom König ernannt, dann der Lehrerausschuss, bestehend aus jenem und den Vorständen der 6 Fachschulen, und der Lehrerkonvent.

Hauptfinanzetat Kap. 70. Ausgabe 272 180 M. Eigene Einnahmen 30 800 M., darunter 29 200 M. von Studierenden. Zuschuß 241 308 M. (1885/86).

Außerordentliche Verwilligungen aus dem Restvermögen seit 1858: für den Neubau der polytechnischen Schule (1858—1865) 493 200 fl.; ferner aus der französischen Kriegsentschädigung für Erweiterung der Schule 1 187 142,86 M.

Mit dem Polytechnikum ist seit einigen Jahren eine Materialprüfungsanstalt verbunden, welche z. B. im Jahr 1884/85 im Auftrage 293 Zug., 197 Druck-, 7 Biegungs- Versuche mit verschiedenen Materialien vorgenommen, auch Sandsteine auf ihre Abnützung und 8 Zementsorten untersucht hat.

b) Die Baugewerkschule (Organische Bestimmungen vom 26. Oktober 1865) zur Ausbildung 1. künftiger Baugewerkmeister (Maurer, Steinbauer, Zimmerleute), 2. niederer Hochbautechniker, 3. niederer Wasserbautechniker und Mühlenschauer, 4. Geometer und Kulturtechniker, 5. Maschinentechniker, welche die Fachstudien auf Grundlage der elementaren Mathematik machen wollen und 6. Schreiner, Glaser, Schlosser, Glaschner u. s. w. Die Schule zerfällt in eine Vorklasse, 2 mathematisch-naturwissenschaftliche Klassen und 3 Fachschulen: a) für Bauhandwerker, b) für Geometer und Kulturtechniker, c) für Maschinentechniker, und umfaßt ferner einen besonderen Kurs für niedere Wasserbautechniker, wie sie Gelegenheit giebt zum Unterricht für die unter b) genannten Gewerbe. Sie zählte im Winterkurs 1883/84 19, im Sommer 1884 10 Schulabteilungen — mit 26 Hauptlehrern, 7 Fach- und Hilfslehrern, ferner mit 308 Schülern im Winter, 89 solchen im Sommer, darunter 224 und 55 Württemberger. Von diesen Schülern waren 204 (i. S. 23) Bautechniker, 35 (i. S. 20) Geometer und Kulturtechniker, 40 (i. S. 29) Maschinembauer, Mechaniker, Schlosser, Müller und dergl., 28 (i. S. 17) Angehörige sonstiger Gewerbe, 1 (i. S. 0) ohne bestimmten Beruf. 1884/85 hat sich die Zahl der Hilfslehrer um 1 vermindert. Die Frequenz war 299 im Winter, 110 im Sommer mit 208 und 69 Württembergern.

Jede Schulklasse oder Parallelabteilung hat ihren Vorstand, den Vorstand der Baugewerkschule ernannt der König. Unter seiner Direktion besteht der Lehrerausschuss und der Lehrerkonvent.

Hauptfinanzetat (Kap. 71). Ausgabe 137 270 M. zum größeren Teil persönlicher Art; eigene Einnahmen 14 121 M., darunter 12 260 M. Unterrichtsgelder. Rest Staatszuschuß 123 149 M. (1885/86). Außerordentliche Verwilligung aus dem Restvermögen (1865 und 1871) für das Schulgebäude 368 000 fl.

c) Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen der gewerblichen Jugend beiderlei Geschlechts über 14 Jahre in einem freiwillig und unter Bezahlung eines Schulgelds besuchten Unterricht die zu einer rationellen Ausübung der praktischen Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Haushalt nötige theoretische, bezirkungsweise artistische Ausbildung ermöglichen. Im Schuljahr 1883/84 bestanden solche an 158 Orten mit einer Gesamteinwohnerzahl von 698 652 Seelen; 1884/85 an 158 Orten mit 700 258 Seelen. Es waren

- 8 (1884/85 9) Fortbildungsschulen mit Sonntags- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Räubern und mit offenen Zeichensälen,
- 17 (1884/85 16) mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht und mit offenen Zeichensälen,
- 90 (1884/85 91) mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht,
- 6 (1884/85 5) mit gewerblichem Abendunterricht,
- 37 (ebenso viele 1884/85) gewerbliche Zeichenschulen ohne weiteren Unterricht.

Zu 13 Städten gab es zugleich weibliche Fortbildungsschulen, in 16 auch Frauenarbeitschulen (Staatsbeitrag zu Herstellung eines Gebäudes für die Schule in Reutlingen 68571 M. aus der französischen Kriegsentschädigung).

Lehrerzahl 1883/84 778; 1884/85 817; Schülerzahl 1883/84 14640, darunter 540 Schülerinnen weiblicher Fortbildungsschulen und 3948 Schülerinnen von Frauenarbeitschulen; 1884/85 15109, darunter 545 in weiblichen Fortbildungsschulen und 3711 in Frauenarbeitschulen. Die besuchtesten Unterrichtsfächer waren 1883/84 Freihandzeichnen (8244), Rechnen (5393), deutsche Sprache (5000), Fachzeichnen (4697), geometrisches Zeichnen (3294), Buchführung (1913). Die besuchtesten Schulen hatten 1883/84 Stuttgart mit 94 Lehrern und 1380 Schülern und Schülerinnen; Heilbronn mit 17 Lehrern und 413 Schülern und Schülerinnen; Esslingen mit 21 Lehrern und 386 Schülern und Schülerinnen; Ulm mit 23 Lehrern und 351 Schülern und Schülerinnen; 1884/85 hatten die Stuttgarter Schulen 1508, Heilbronn 414, Ulm 385, Esslingen 369 Schüler.

Hauptfinanzetat (Kap. 72). Beiträge an Gemeinden zu gewerblichen Fortbildungsschulen 118300 M. Beiträge zu weiblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitschulen 19500 M., Visitationskosten 5600 M. Ausstellung von Schülerarbeiten 3400 M., Ausbildung von Lehrern 3000 M., Beschaffung von Lehrmitteln und Verteilung von selben als Prämien 1200 M., Kosten der Kommission für gewerbliche Fortbildungsschulen 5100 M.; Gesamtbetrag 156100 M. (1885/86).

Die eben gedachte Kommission hat auch die Visitation des gesamten Zeichenunterrichts in den Gelehrten- und Realschulen, den Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen zu leiten.

Noch sind zu erwähnen die Wanderlehrer der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die 4 Webeschulen in Reutlingen, Heidenheim, Laichingen und Sindelfingen (Gtarssäße für die Beteiligung des Staats dabei Kap. 38 Tit. 13—15 a zusammen 18900 M.). Außerdem bestehen Gravier- und Ziselierschulen in Emmendingen und Heilbronn, Schulen für Eisenbein- und Gemmenmünzerei in Weißlingen und Mettweil, für Holzschnizerei in Biberach und Mettweil; — eine höhere Handelschule in Stuttgart (Staatszufluss Gtar Kap. 96 Tit. 9 2000 M.).

D. Die Kunstschränke.

a) Die Kunstschule in Stuttgart (Organische Bestimmungen vom 25. September 1885) für die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei, mit Gelegenheit zu Erlernung der Kupferstecherkunst. Der vorbereitende Unterricht begreift das Zeichnen nach Vorlagen, nach der anatomischen Muscatur, nach der Antike und nach dem lebenden Modell, sowie das Landschaftszeichnen. Für den Fachunterricht gliedert die Anstalt sich in eine Bildhauerischule, eine Malerschule mit den Abteilungen für Landschafts- und figürliche Malerei, und in eine Kupferstecherschule.

1 Direktor und 5 Hauptlehrer; 6 Fach- und Hilfslehrer. Frequenz im Winter 1883/84 90, im Sommer 1884 79; darunter Hospitanten 28 (im Sommer 21), Schülerinnen 27 (im S. 24); Nichtwürttemberger 25 (22); — im Winter 1884/85 92, im Sommer 1885 84 Schüler, darunter 29 und 24 Hospitanten, 28 und 27 Schülerinnen, 22 und 19 Nichtwürttemberger.

Lehrmittel: Die oben S. 202 aufgezählten Kunstsammlungen.

Hauptfinanzetat für 1885/86 Kap. 93 Tit. 1—6 für die Kunstschule allein 47996 M.; Tit. 7—9 für Schule und Sammlungen zugleich 17000 M., Tit. 10 Einnahme von Eintritts- und Unterrichtsgeldern 3400 M.

Lit. 11—13. Aufwand auf die Kunstsammlungen allein 35 270 ₩

Außerordentliche Verwilligung aus der französischen Kriegsentschädigung 852 840 ₩ für Bauzwecke (neue Verfügung über diese Mittel in den Finanzgesetzen von 1883 und 1885).

b) Die Kunstgewerbeschule zur Heranbildung künstlerischer Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie und zur Ausbildung von Lehrkräften für den gesamten Zeichenunterricht (Organische Bestimmungen vom 6. Sept. 1886). Neben 1 Vorklasse, 6 Nachkurse für Möbelindustrie, für Modellieren und Holzschnitzen, die Dekorationssmalerei und die Textilbranche, das Ziellieren, die Keramik und die Zeichnungslehre. Im Winter 1884/85 mit 90, im Sommer 1885 mit 58 Zöglingen. Hauptfinanzetat für 1885/86 Ausgabe 37 350 ₩, Einnahmen 2 600 ₩, außerordentlicher Aufwand 1 000 ₩.

c) Das Konservatorium für Musik, ein Privatinstitut unter dem Protektorat des Königs, mit einem Staatsbeitrag von 4 115 ₩ (Kap. 96 Tit. 1 des Hauptrfinanzetats). Am 1. Januar 1886 zählte die Anstalt 573 Zöglinge, 373 aus Stuttgart, 42 aus dem übrigen Württemberg, 59 Schüler und 93 Schülerinnen widmeten sich der Musik berufsmäßig, darunter 102 Nichtwürttemberger. Den Unterricht erzielten 36 Lehrer und 7 Lehrerinnen; im Wintersemester in 724 wöchentlichen Stunden.

E. Die Gelehrten- und Realschulen.

a) Die Gelehrten- und Realschulen nach dem Stande vom 1. Januar 1886: 4 niedere evangelisch-theologische Seminare, 9 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Gymnasium mit einer realistischen Abteilung, 5 Lyzeen, 3 Reallyzeen, 66 niedere Lateinschulen, 2 Real-lateinschulen; im ganzen 92. Mit den Gymnasien in Gingen und Nottweil sind die niederen katholischen Konvikte, mit dem Gymnasium in Heilbronn ist ein Pensionat verbunden. Im Jahr 1886 wurde ein Lyzeum (Reutlingen) in ein Gymnasium erhoben (Staatshandb. S. 250).

Die 4 niederen evangelisch-theologischen Seminare (Staatszuschuß 1885/86 136 356 ₩, Stat. Kap. 51 Tit. 8—19) zur Vorbereitung der dem evang. geistlichen Stand gewidmeten Jünglinge vom 14. bis 18. Lebensjahr. 30—40 bei dem „Landeramen“ in erster Linie als tüchtig erfundene Jünglinge werden zur Verpflegung auf Staatskosten, eine weitere Anzahl wird gegen Kostenvergütung als „Hospites“ angenommen, das eine Jahr in das Seminar zu Maulbronn, das andere Jahr in das zu Schöntal. Nach zweijährigem Aufenthalt in diesen findet der Übertritt statt von Maulbronn nach Blaubeuren, von Schöntal nach Urach. Wieder zwei Jahre später, nach erstandener Konkurrenzprüfung, an der auch wieder Schüler der Gymnasien u. s. w. sich beteiligen können, erfolgt die Aufnahme der 30—40 tüchtigsten in das höhere evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen (S. 254) für 4 Jahre, mit Einschluß des philosophischen Lehdkurses, und bei denselben, welche der Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige zu genügen haben, für 5 Jahre mit freier Verpflegung. Giner dem Bedürfnis des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von jährlich 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt methodisch vorzubereiten, worüber das revidierte Statut vom 6. Mai 1886 die näheren Bestimmungen enthält. Etatssatz für Landeramen und Konkurrenzprüfung Kap. 51 Tit. 20 1 400 ₩.

Die katholischen Konvikte (Stat. Kap. 57 Tit. 6—9) sind zur kostenfreien Bildung und Erziehung der Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes errichtet, die 2 niederen berechnet für je 77 Zöglinge vom 14. bis 18. Lebensjahr, Staatszuschuß 64 773 ₩, das Wilhelmsstift berechnet für 148 Zöglinge, worunter 20 Einjährig-Freiwillige (S. 254). Für Aufnahmeprüfungen 1 000 ₩.

In den Gymnasien erhalten diejenigen Jünglinge, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung sich verschaffen wollen, vom 8. bis 18. Lebensjahr methodischen Unterricht, so daß sie von diesen Lehranstalten aus nach erstandener Abgangsprüfung die Universität beziehen können. (Über diese Abgangsprüfungen s. S. 268). In den Lyzeen werben Schüler bis zum 16. Lebensjahr unterricht, während die Lateinschulen nur bis zum 14. Jahre Unterricht gewähren.

Die Realgymnasien sind dazu bestimmt, auf humanistischer Grundlage den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Mathematik, Naturkunde und Zeichnen zu verschaffen und sie so für die Universität, das Polytechnikum, den Militärdienst oder eine technische Laufbahn etc. vorzubereiten. Eine ähnliche Bestimmung haben die Reallyzeen und die Reallateinschulen.

Von den 68 Lateinschulen, worunter 2 Reallateinschulen, waren 1886: 26 1 klassige, 33 2 klassige, 5 mit 3, 1 mit 4 Klassen, 3 mit 5 Klassen.

Am 1. Januar 1886 bestanden an sämtlichen öffentlichen Lehrerstellen, darunter auf der Professoratsstufe 126, auf der Präzeptoratsstufe 204, auf der Kollaboratoratsstufe 88. Im Jahre 1881 betrug die Gesamtzahl der Schüler 9 064, am 1. Januar 1886 dagegen 8 750, und zwar an den Seminaren, den oberen Gymnasial- und Lyzealklassen 1 875, an den mittleren und unteren Klassen und den Lateinschulen 6 875 (darunter an den Realgymnasien und Reallyzeen, und zwar den oberen Klassen 319, den mittleren und unteren Klassen 1 524, an den Reallateinschulen 198, zusammen 2 041); — nach dem Religionsbekennnis 6 325 Evangelische, 2 005 Katholiken, 402 Israeliten, 18 Angehörige anderer Konfessionen; und in den oberen Klassen allein 1 268 Evangelische, 527 Katholiken, 74 Israeliten, 6 sonstige; — 5 891 Söhne von am Orte der Schule wohnhaften Eltern, 2 859 auswärtige; 337 Nichtwürttemberger. Das (ältere) humanistische Gymnasium in Stuttgart allein zählte 684, das Karlsgymnasium 651, das Realgymnasium 913 Schüler.

b) Die Realschulen (im ganzen am 1. Januar 1886 75): 3 Realanstalten mit 10 Klassen, 10 Realanstalten mit 2 oberen Klassen, 62 Realschulen. Sie sollen zum Eintritt in das Polytechnikum vorbereiten, und sonst zur realistischen Ausbildung der Jugend und Vorbereitung derselben auf das gewerbliche Berufsleben Unterricht erteilen.

Die in der obigen Zahl inbegrißene Bürgerschule in Stuttgart steht in der Mitte zwischen Real- und Volksschule; sie gewährt einen über die Volksschule hinausgehenden realistischen Unterricht, den Unterricht im Französischen aber nur facultativ.

Am 1. Januar 1886 281 Lehrerstellen, darunter 46 an Oberrealschulen; 1881: 6 763, 1886: 7 468 Realschüler, darunter 1881: 611, 1886: 460 Oberrealschüler und von letzteren 1881: 399 (56 Proz.), 1886: 192 (42 Proz.) auswärtige. Die Realanstalt in Stuttgart zählt 1886 1 153 Schüler, die Bürgerschule daselbst (ohne die Elementarklassen) 842.

c) Die 17 und mit den vorbereitenden Klassen der Bürgerschule in Stuttgart 18 Elementarschulen mit 59 Lehrerstellen und 2 471 Schülern, mit Unterricht in den Nähern der Volksschule für Schüler von 6—8 Jahren zu deren Vorbereitung auf den Besuch der humanistischen oder der realistischen Lehranstalten.

Zm Hauptfinanzamt haben, abgesehen von den schon erwähnten Kap. 51 und 57, die Kap. 73 bis 76 Bezug auf das Lehrer- und Realschulwesen. Kap. 73 begreift (1885/86 mit 458 087 M) die Besoldungen der Lehrer und Dienner an Gymnasien, Lyzeen und andern lateinischen Lehranstalten, sowie die wiederaufzulösen Beiträge an Gemeinden zur Ausbringung der Lehrergehalte an den

grundsaßlich nicht vom Staat zu unterhaltenden Schulen. Zu Kap. 74 folgt der sonstige Aufwand zu Unterrichtszwecken u. s. w. mit 43 892 ₮ für das Real- schulwesen leistet die Staatskasse nach Kap. 75 des Haushaltsetats im Jahr 1885/86 192 280 ₮, darunter 178 000 ₮ an ständigen, übrigens widerrechtlichen Beiträgen für Gemeinden, 9 030 ₮ zur Herausbildung von Reallehrern u. s. w. Zu Alters- und Ergänzungszulagen und Beiträgen zu Gehaltsausbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen endlich sind in Kap. 76 des Etats für 1885/86 270 500 ₮ verwilligt (Gesamtaufwand der Staatskasse nahezu 1 Mill. ₮).

Außerordentliche Verbilligungen, und zwar aus dem Restvermögen seit 1858: Staatsbeiträge zu den Kosten der Erwerbung eines Gymnasialgebäudes in Tübingen 10 000 fl. (1862), zu den Kosten der Realschulgebäude in Göppingen und Esslingen je 10 000 ₮ (1877), zur Erbauung eines zweiten humanistischen Gymnasiums in Stuttgart im Maximinum 300 000 ₮ (1881); — ferner aus der französischen Kriegsschädigung zum Bau eines neuen Gymnasiums in Heilbronn 48 000 ₮, für das Realgymnasium in Stuttgart 868 800 ₮.

F. Das Turnwesen.

Das Turnen soll nach der Turnordnung vom 5. Februar 1863 einen organischen Bestandteil der öffentlichen Erziehung an den Gelehrten- und Realschulen bilden. Lehrer liefert die Turnlehrerbildungsanstalt. Mit derselben ist eine Musterturnanstalt verbunden, als welche zur Zeit die Turnanstalt des (älteren) Stuttgarter Gymnasiums und des Realgymnasiums dient. Etatssatz 1885/86 53 115 ₮ (Kap. 77).

Außerordentliche Verbilligungen aus der Restverwaltung (1862 und 1886) für Turnlokale und Turneinrichtungen 121 514 fl. 9 tr.

Am Turnunterricht haben nach dem Stand vom 1. Januar 1886 5 930 Schüler der Gelehrten- und 4 430 Schüler der Realschulen teilgenommen, darunter 1 668 Schüler der oberen Abteilungen der Gelehrten-Schulen.

Im Jahr 1883 wurde der Turnunterricht für Knaben auch an den Volksschulen mit dem vierten Schuljahr beginnend allgemein eingeführt (vergl. den konsistorial-Erlaß vom 8. Juni 1883).

G. Das höhere Mädchenschulwesen.

a) Höheres Lehrerinnenseminar in Stuttgart. Dasselbe hat den Zweck, der weiblichen Jugend nach den eigentlichen Schuljahren noch eine höhere Bildung und einzelnen Personen dieses Geschlechts die Ausbildung für den höheren Lehrberuf zu ermöglichen. Das Seminar ist mit dem R. Katharinensemester verbunden, welches seine Lokale, Lehrkräfte und Lehrmittel zur Verfügung stellt und dessen Vorsteher unter der unmittelbaren Aufsicht des R. Kultministeriums die Leitung des Seminars besorgen. Der Kurs ist ein zweijähriger. Alljährlich wird nach erstandener Prüfung eine Abteilung aufgenommen. Das Eintrittsalter ist mindestens das überschrittene 16. Lebensjahr. Die Schülerinnen sind ordentliche (1883/84 12 in der ersten, 13 in der jüngeren Altersklasse, 1884/85 umgekehrt) und außerordentliche (1883/84 6 und 7, 1884/85 umgekehrt). Die erstenen (Württembergerinnen) sind frei vom Unterrichtsgeld und genießen unter Umständen noch Stipendien (im ganzen 12 zu 350 ₮). Den anderen steht es frei, dem Unterricht nur als Fortbildungsschülerinnen zu folgen oder die Zulassung zu der praktischen Ausbildung für den Lehrberuf sich zu erbitten. Die Schlussprüfung entscheidet über die rechtliche Fähigung zum Unterricht an höheren

Mädchen Schulen. Im Hauptfinanzetat für 1885/86 sind vorgegeben 18 160 M. (Kap. 78).

b) höhere Mädchen Schulen am 31. Dezember 1884 und ebenso 1885: 9 öffentliche Schulen (Gemeindeanstalten), 1 Privatanstalt mit Staatsunterstützung, ferner das K. Katharinenstift und das K. Olgastift, zusammen 110 Lehrer, 102 Lehrerinnen (1885 je 1 weniger), 3 523 (1885: ebenso viele) Schülerinnen, unter den letzteren 692 im Katharinenstift, 435 im Olgastift (1885 701 und 413).

Am 31. Dezember 1884 betrug die Gesamtzahl der Klassen 105. Unter den Schülerinnen waren 330 Kinder von nicht-landesangehörigen, ferner 281 Kinder von nicht-ortsanwesenden Eltern; 2 946 evangelische, 175 römisch-katholische, 3 griechisch-katholische, 383 israelitische, 16 sonstige; 667 über 14 Jahre, 2 856 unter 14 Jahren alt. Am 31. Dezember 1885 betrug die Gesamtzahl der Klassen 104; unter den Schülerinnen waren 292 Kinder von nicht-landesangehörigen, ferner 262 Kinder von nicht-ortsanwesenden Eltern; 2 954 evangelische, 169 römisch-katholische, 2 griechisch-katholische, 382 israelitische, 16 Mädchen eigener Konfession; 674 über 14 Jahre, 2 849 unter 14 Jahre alt. Im Hauptfinanzetat (Kap. 78a) sind vorgegeben 1885/86 Staatsbeiträge zu Gründung und Unterhaltung höherer Mädchen Schulen 10 000 M. Beiträge an Lehrer zur weiteren Ausbildung im Turnen und Zeichnen 500 M., zu Alterszulagen für die Vorstände, Lehrer und Lehrerinnen 4 000 M., Visitationskosten 500 M., Aufsichtskommissionen 3 000 M., Staatsbeitrag für das K. Olgastift in Stuttgart 6 000 M., zusammen 24 000 M.

Zahl der Privat-töchter-Schulen im Jahr 1868 26, 21 evangelische, 5 katholische. Im Jahr 1884 waren, abgesehen von dem evangelischen Töchterinstitut in Stuttgart, sämtliche höhere Mädchen Schulen des Landes von den Gemeinden in ihre Verwaltung übernommen worden, 9 erhielten Staatsbeiträge.

H. Das Volksschulwesen.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschule erüreht sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit dieselben nicht eine höhere Schule (lit. E. und G.) besuchen oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden oder einen höheren Privatunterricht erhalten. Die Schulpflichtigkeit beginnt nach Art. 1 des Gesetzes vom 6. November 1858 bei jedem Kind in dem 7. und endigt in dem 14. Lebensjahr. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Jahr zur Schule zu schicken; keinem Schüler kann die Erlaubnis verweigert werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen; bei Kindern, welche bei der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Schulzeit um 1-2 Jahre verlängert werden. Der Eintritt vor dem 7. Lebensjahr begründet aber keinen Anspruch auf frühere Entlassung. Eine Schulentlassung vor dem 11. Jahr bedarf besonderer Dispensation, welche bei genügenden Kenntnissen mit Rücksicht auf dringende Familienverhältnisse oder geistige Reise erteilt wird. Mit der Schulentlassung fällt bei den Evangelischen die Konfirmation, bei den Katholiken die erste Kommunion in der Regel zusammen. Nach dem 14. Lebensjahr besteht für die aus der Volksschule entlassenen bis in das 18. Lebensjahr die Verpflichtung zum Besuch der Sonntagschule oder einer Winterabendschule, soweit jene nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntagsgewerbeschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermeessen der Luisitätsbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Eine im Jahr 1880 vorgenommene Zählung in den Volksschulen hat ergeben:

302 449 Schüler, und zwar 143 714 Knaben, 158 735 Mädchen; also rund 43 200 Schüler auf 1 Altersklasse (gegen rund 40 000 vor 25 Jahren) und 16,1 Proz. der Gesamtbevölkerung (gegen 17,7 Proz. vor 20 Jahren). 100 441 Knaben und 112 773 Mädchen gehörten der evangelischen, 42 567 Knaben und 44 998 Mädchen der katholischen Konfession an. 1 151 Kinder waren Israeliten. Im Jahre 1882 bestanden ferner 305 Vorschulen der Volksschule oder Kleinkinderschulen mit über 25 000 Kindern.

Am 1. Mai 1883 wurden gezählt 153 975 Knaben, 169 040 Mädchen, zusammen 323 015, und zwar im Geschäftskreis der evangelischen Oberschulbehörde 230 193, in dem der katholischen Oberschulbehörde 92 822.

Die Verbindlichkeit zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt auf den Gemeinden. Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine und, wenn es das Bedürfnis fordert, mehrere Volksschulen unterhalten. Auch in jedem einen Teil einer Gemeinde bildenden Ort soll, wenn derselbe 30 Familien begreift, eine eigene Volksschule bestehen. Die Kosten der Volksschulen sind, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommen oder besonderen Rechtstitels dafür aufzukommen hat, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus besonderen Einnahmen für Schulgeld und den Schulsonds, endlich aus Gemeindemitteln zu bestreiten und nötigenfalls als Gemeindelast nach dem Steuerfuß umzulegen. Im Falle der Verschiedenheit des Glaubensbekennisses entscheidet im Zweifel die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule beteiligten Familien. Jedoch soll es den Angehörigen der Konfession der Minderzahl nicht erschwert werden, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Konfession entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem konfessionsverwandten Nachbarort errichten wollen (die freiwillig errichteten Konfessionschulen). Auch haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Konfession schicken wollen. Begreift aber in einem Ort die Zahl der Angehörigen der Konfession der Minderheit 60 Familien, so können diese die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln ansprechen. Die Zahl der Schulgemeinden betrug 1873: 2 111, darunter 1 314 evangelische, 797 katholische; 1883 im ganzen 2 136; die Zahl der Schulklassen 4 332 (i. J. 1883).

Als wesentliche Unterrichtsgegenstände sind in dem Volksschulgesetz von 1836 bezeichnet die Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Seitdem sind dazu gekommen obligatorisch die Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte) und seit 1883 für Knaben vom vierten Schuljahr an das Turnen; fakultativ ist das Zeichnen. Nach dem Normallehrplan für die einklassige Volksschule vom 21. Mai 1870 soll bei einer Schulzeit von 26 Wochenstunden zur Verwendung kommen $\frac{1}{3}$ für Religionsunterricht, einschließlich Memorieren; der Rest, sowie die über die Zahl 26 hinaus verfügbaren Stunden werden den übrigen Fächern in der Art zugewiesen, daß $\frac{2}{7}$ der Sprache, $\frac{2}{7}$ dem Rechnen und der Raumlehre, $\frac{2}{7}$ den Realien nebst Singen gehören. Das gleiche Verhältnis gilt auch für mehrklassige Schulen. Dem Turnunterricht sind an einklassigen Volksschulen Sommers und Winters je zwei halbe, an mehrklassigen Volksschulen je drei halbe, an Mittelschulen je zwei ganze Stunden wöchentlich einzuräumen. Unter die Zahl von 26 Wochenstunden darf in keiner Schule heruntergegangen werden. Die Lehrer sind aber zu 30 Wochenstunden verpflichtet, wenn die Oberschulbehörde so viel Zeit in Anspruch nehmen will. Die Zahl der auf einen Lehrer gerechneten Kinder beträgt 90. Sind es 90—120 und wird kein zweiter Lehrer angestellt, so hat der einzige Lehrer sämtliche Schüler in 32 Wochenstunden in Abteilungen zu unterrichten, wobei er

für die weiteren 2 Stunden über die ihm obliegenden 30 eine besondere Belohnung erhält. Ebenso ist es in einer Schule mit 2 und mehr Lehrstellen, wenn die auf 1 Lehrer kommende Schülerzahl 90 übersteigt (bis 130). Am 1. Januar 1882 war ein solcher Abteilungsunterricht in nahezu $\frac{1}{3}$ aller Klassen eingerichtet und stieg in einzelnen Schulen die wöchentliche Stundenzahl eines Lehrers bis auf 36. Für die Bildung der Klassen bei mehrklassigen Schulen bestehen keine festen Normen. Von den Volksschulen unterscheiden sich die sogenannten Mittelschulen, eine Art selecta der Volksschule, in der Mitte zwischen Volksschule und Realschule, mit bis auf 30 ansteigenden Wochenstunden, kleinerer Schülerzahl und besonders tüchtigen Volksschullehrern.

Die Lehrer an den Volksschulen sind nach dem Gesetz vom 30. Dez. 1877 Art. 1 (§. Abschn. VIII 2) entweder auf Lebenszeit — ständige Lehrer, oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt — unständige Lehrer: Schulamtsverweser, Stellvertreter, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Nachlehrer. Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederzeitigen Widerruf von der Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden. — Wegen der Lehrergehalte u. s. w. §. Abschnitt VIII 3.

Am 1. Januar 1886 wurden gezählt:

Lehrerstellen	im Geschäftskreis der		zusammen
	evangelischen	katholischen	
ständige	2 208	1 005	3 213
Schulamtsverweserstellen	18	12	30
Unterlehrerstellen	335	86	421
Lehrgehilfenstellen	510	226	736
zusammen	3 071	1 329	4 400

Bei den 2 291 evangelischen Schullehrerstellen waren definitiv besetzt 2 062; mit Lehrerinnen waren besetzt 1 ständige Lehrerstelle, 1 ständige Schulamtsverweserei, 40 Unterlehrer-, 85 Lehrgehilfenstellen.

Wenn an einer Volksschule nur 1 Lehrerstelle besteht, ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen. Bei zwei Lehrstellen muß jedenfalls die eine mit einem solchen, die andere kann mit 1 Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Bei 151—180 Schülern sollen, bei über 180 Schülern müssen 2 Schullehrer vorhanden sein. Wo 3—5 Lehrerstellen bestehen, kann 1 unständig besetzt werden u. s. w. Für jede Schule, welche 5 oder mehr zusammenhängende Klassen umfaßt, wird aus der Mitte der an derselben angestellten ständigen Lehrer in widerruflicher Weise ein Oberlehrer benannt. An Schulen mit weniger als 5 Klassen und mindestens 2 Schullehrern fungiert einer derselben als Aufsichtslehrer. Im übrigen kommt die Ortschulaufsicht dem Pfarrer oder einem der Geistlichen derjenigen Konfession zu, welcher der Schullehrer angehört. Demselben steht die Oberschulbehörde zur Seite (§. 110). Wegen der höheren Schulaufsichtsbehörden §. Abschnitt IX 5. Dazu ist nachzutragen, daß das gemeinschaftliche Oberamt in Sachen durch den Oberamtmann und den Bezirkschulaufseher gebildet wird.

Für die Herausbildung von Volksschullehrern ist durch die 4 evangelischen Schullehrerseminare zu Esslingen, Nürtingen, Rüttelsau und Nagold, dann durch die 2 katholischen Seminare zu Gmünd und Saulgau gesorgt, in welchen der Unterricht den nach 2jähriger Vorbildung bei einem Münsterlehrer oder in einer sonstigen geeigneten Anstalt und nach vorangegangenen Prüfungen mit dem 16. Lebens-

jahr eintrtenden Zöglingen in 3 jährigem Kurs unentgeltlich erteilt wird. Auch erhalten dieselben aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen. Zu gleicher Weise dient zu Heranbildung von Lehrerinnen das Seminar zu Markgröningen. In Esslingen und Nürtingen ist, in Nagold wird demnächst zu Erlernung des Taubstummenunterrichts, in Gmünd ist zur Übung im Unterricht von Laienstummen und Blinden, in Markgröningen zur Vorbildung von Arbeitslehrerinnen Gelegenheit gegeben.

Am 1. Januar 1886 waren vorhanden: 327 Schulpräparanden (Privatschulamtszöglinge); ferner Zöglinge vom 3. bis 5. Bildungsjahr in den Staatsseminaren 505, in den Privatseminaren 36; 69 weibliche Schulamtsszöglinge; im ganzen 937, von denen 667 im Geschäftskreis der evangelischen, 270 in dem der katholischen Ober Schulbehörde. Das Lehrerpersonal an den Staatsseminaren betrug 61, darunter 12 Rektoren und wissenschaftliche Hauptlehrer; außerdem an dem Lehrerinnenseminar 1 Rektor, 1 Oberlehrer, 1 ständiger Lehrer und 2 Lehrerinnen.

Die Statistik von 1884/85 erwähnt noch 2 Privat-Schullehrerseminare mit 5 Lehrern neben 2 Vorständen und 1 Theologen.

Im Hauptfinanzetat für 1885/86 ist das Volksschulwesen bedacht wie folgt: Kap. 79 Schullehrerseminare 220 025 M., Kap. 80 Lehrerinnenseminar 18 759 M., Kap. 81 Unterstützungen von Privatschulamtsszöglingen 55 715 M.; Kap. 82 Beoldungen der evangel. Schuldienner 69 881,58 M., Kap. 83 Entschädigungen derselben für Einkommensverluste durch Ablösungen 3 600 M., Kap. 84 Sonstiger Aufwand auf die evangel. Volksschule 64 500 M.; Kap. 85 Beoldungen der katholischen Schuldienner 32 261,56 M., Kap. 86 Entschädigung derselben für Einkommensverluste durch Ablösungen 1 471,24 M., Kap. 87 Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volksschulen 41 871,71 M.; endlich Kap. 88 Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zu den Gehälten ihrer Schullehrer 790 800 M. Gesamtaufwand nach Abzug der Einnahmen 1 298 885 M.

Außerordentliche Verwilligungen aus dem Nestvermögen seit 1858: 117 000 fl. für Schullehrerseminare (1871 und 1872), 80 000 fl. Staatsbeiträge an Gemeinden zu Schullehrerwohnungen (1865), ferner 36 000 M. (1881) und für das Schullehrerseminar in Saulgau 324 000 M. (1877 und 1879); dann aus der französischen Kriegsentschädigung für das Seminar in Künzelsau 68 571,43 M., für das in Nagold 640 000 M.

Bon den in Württemberg eingestellten Rekruten sollen 0,02 Proz. weder lesen noch ihren Namen schreiben können. Ähnlich die Erfahrungen in den Strafanstalten. Als man in den letzteren vor einigen Jahren näher nachforschte, zeigte es sich, daß die betreffenden keine Württemberger waren, und nur 1 derselben zwar aus dem Lande, aber aus der Zeit vor Erlassung des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 stammte.

J. Mit den Volksschulen sind vielfach Arbeitsschulen für Mädchen verbunden, in welchen dieselben, meist nur im Winterhalbjahr, in wöchentlich 3—4 Stunden in den nötigsten weiblichen Arbeiten (Stricken, Häkeln, Nähen, Klicken) Unterricht erhalten. Letztmals 1870/71 wurden gezählt 975 solcher Schulen in evangelischen Gemeinden, 564 in katholischen, dort mit 42 949 Mädchen (und 629 Knaben) und 1 272 Lehrerinnen, in den katholischen Gemeinden mit 21 597 Mädchen (und 1 157 Knaben) und 672 Lehrerinnen. Staatsbeiträge 1885/86 Kap. 89 27 200 M. und 1 460 M. zu Abhaltung kleinerer Lehrkurse. Zu unterscheiden von den Arbeitsschulen sind die Industrieschulen, unter der Fürsorge der Armenkommission und zum Erwerb für arme Kinder bestimmt.

K. Die Erziehungsanstalten: die 3 Waisenhäuser in Stuttgart, Markgröningen und Ochsenhausen und die Taubstummen- und Blindenanstalten zu Gmünd, Esslingen und Nürtingen; jenes öffentliche, zum Teil auf Kosten des Staats unterhaltene Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für rund 600 vermögenslose Waisen im Alter von 7—14 Jahren und etliche 60 verwahrloste Kinder, von welchen in Stuttgart 175 evangel. Knaben, in Markgröningen 60 evangel. Mädchen und in Ochsenhausen 130 katholische Kinder aufgenommen, die übrigen 300 aber auf Kosten der Anstalt auswärts bei rechtssässigen Familien und in Privatanstalten untergebracht sind, für deren weiteres Unterkommen bei Handwerkern oder als Dienstboten oder auch im Falle der Befähigung als Präparanden für den Schulstand vor ihrem Austritt gesorgt wird. Grundstücksermögen in Stuttgart 453 203 M., in Markgröningen 44 639 M., in Ochsenhausen 132 513 M. Laufende Ausgaben 108 610 M., 31 636 M., 79 568 M., zusammen 219 834 M. — Staatbeitrag Hauptfinanzetat 1885/86 Kap. 90 116 322 M. — Die neben den Waisenhäusern bestehenden Kindererziehungsanstalten für arme und verwahrloste Kinder fallen in das Gebiet der Privatwohthäufigkeit.

Die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd hat die doppelte Bestimmung, taubstummen und blinden Kindern beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, zugleich aber auch als Normalschule für diesen Unterricht zu dienen. Die Zöglinge erhalten Wohnung, Verpflegung und Unterricht in den gewöhnlichen Schul- und Realkenntnissen, auch in passenden, nützlichen Handarbeiten, daneben fähige Taubstumme im Zeichnen, Blinde in der Musik. Ganz unbemittelte werden auf Staatskosten verpflegt. Aufnahme zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr. Dauer eines Kurses 6 Jahre. Die Hauptanstalt zählte 1879/80 und so auch noch 1883/84 56 taubstumme Staatszöglinge, 30 Knaben, 26 Mädchen, durchweg evangelischer Konfession. Daneben besteht, in Verbindung mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern, eine Diakontaubstummenanstalt, gleichfalls in Gmünd, mit 36 katholischen Staatszöglingen und 7 Privatzöglingen, 20 Knaben und 23 Mädchen. Die wenigen Zöglinge der Gmünder Blindenanstalt sind der Nikolansplege zu Stuttgart gegen einen Beitrag von 1 286 M. jährlich in Verpflegung und Unterricht gegeben, sonst aber im Verband der Hauptanstalt verblieben, deren Grundstock sich auf 36 000 M. beläuft. Weitere Taubstummenschulen stehen in Verbindung mit den Lehrerseminaren Esslingen und Nürtingen, mit zusammen 70 Staatszöglingen und 6 Privatzöglingen, 33 Knaben und 43 Mädchen. Privat-taubstummenanstalten befinden sich in Winnenden, Wilhelmsdorf und Heiligenbronn, Privatblindenanstanstalten in Stuttgart (Nikolansplege), Linstau (Sophiensplege) und Heiligenbronn.

In den Taubstummenanstalten waren im Jahre 1884 296 Kinder untergebracht, in den Blindenanstalten 51. Im Hauptfinanzetat Kap. 91 sind vorgesehen für die Staatsanstalten, unter der Voraussetzung der Errichtung eines Internats in Esslingen mit 40 Zöglingen neben der Unterbringung von weiteren 10 Zöglingen bei Familien, 65 632 M., für Privatanstalten 1 717 M., für Privatunterricht an Taubstumme 590 M. Zu diesem Internat ist es jedoch nicht gekommen und soll dagegen jetzt in Verbindung mit dem Schullehrerseminar zu Nagold ein weiteres Erternat gegründet werden (vergl. den Hauptfinanzetat für 1887/89).

Blindenanstalt in Gmünd für Blinde nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr.

Für die Pflege und den Unterricht schwachsiniger Kinder in durch die vom Staat unterstützte und überwachten Privatanstalten zu Stetten Kommelshausen, D.A. Cannstatt und Mariaberg D.A. Reutlingen gesorgt. Staatbeiträge, Stat des Departement

des Januari [Kap. 45] je 3 300 M im Etat für 1887/89 aber für Stetten jährlich 10 000 M , neben weiteren 10 000 M zu Deckung des Defizits).

Wegen der wissenschaftlichen Sammlungen, der Kunstsammlungen, der Anstalten zu Erhaltung der vaterländischen Kunst- und Altertumssdenkmale und der für diese Institute ausgesetzten Staatsmittel ist auf die Seiten 201—203 zu verweisen. Außerordentliche Bevollmächtigungen aus dem Restvermögen für die Vergrößerung des Naturalienkabinetts (1862 und 1865) 174 467 fl. 8 kr. und für den Neubau einer öffentlichen Bibliothek (1865 und 1868) 4 907 fl. 34 kr., sodann aus der französischen Kriegsentschädigung für den Bibliothekenbau und für die Unterbringung der Staatssammlung der Kunst- und Altertumssdenkmale in dem neuen Bibliothekengebäude (Finanzges. 1885) 2 106 045 M , für das Verwaltungsgebäude des Naturalienkabinetts 57 290 M .

A n h a n g .

Der Staatsanzeiger vom 1. März 1887 enthält eine Statistik der Abiturientenprüfungen an den württembergischen Gymnasien seit 1873.

Darnach hat an den Lehrersehulen die Gesamtschülerzahl von 1873 mit 6 389 bis 1883 mit 9 352 und die Zahl der Schüler an den Oberklassen von 1874 mit 1 004 bis 1883 mit 1 948 stetig zugenommen, während seither die Gesamtschülerzahl betrug 1884: 9 268, 1885: 8 927, 1886: 8 750; die Zahl der Schüler der Oberklassen 1884: 1 942, 1885: 1 870, 1886: 1 875.

Die folgenden Ziffern geben nun Aufschluß über die Berufswahl der Abiturienten seit 1881. Beim Abgang von den Gymnasien wählten:

die Abiturienten	1881	1882	1883	1884	1885	1886
als künftigen Beruf die						
evangel. Theologie	70	64	76	79	88	62
katolische Theologie	52	46	48	48	52	49
Philosophie und Philologie . . .	38	28	42	32	38	19
die Rechtswissenschaft	40	49	34	29	28	26
Rechtsmedizin	29	20	17	19	12	30
Kamerawissenschaft	12	26	21	21	20	19
Naturwissenschaft	17	22	17	13	18	13
das Verkehrswesen	—	3	—	5	7	—
die Medizin	38	50	45	52	52	53
die Naturwissenschaften	28	11	16	16	23	12
die Militärwissenschaft	12	13	9	15	17	21
Handel, Gewerbe und Landwirtschaft	2	3	2	—	4	3
zusammen	338	335	327	329	359	307

Die Zahlen ergänzen zugleich die Bemerkung auf S. 166.

Zwölfter Abschnitt.

Das Staats-Kammergut.

Litteratur: C. Hoffmann, Die Domänenverwaltung des Württembergischen Staates. Tübingen 1840. C. Hoffmann, Das Württembergische Finanzrecht. I. Band Tübingen 1857 (blieb unvollendet).

Die ordentlichen Einkünfte des altwürttembergischen Kammerguts in den ersten Zeiten des Herzogs Ulrich werden zu 50000 fl., die Gesamteinkünfte des Landes kurz nachher, 1520, unter der österreichischen Herrschaft, zu wenig über 100000 fl. angegeben. Nach dem Regierungsantritt Christophs soll im Jahr 1551 das Kammergut 100000 fl. eingebracht haben, daraus aber zunächst der Aufwand für die Hofdiener, die Kanzlei und die Landämter mit nahezu 50000 fl. zu bestreiten gewesen sein. Freilich erhielten damals selbst die höchsten herzoglichen Beamten neben Naturalien an Geldbesoldung nur je 200 Gulden. Herzog Christoph konnte damit immer noch bei seinen Zeitgenossen als einer der reichsten deutschen Fürsten gelten, — und zwar nicht allein in dem Sinne wie einst sein Ahn Eberhard auf dem Reichstag zu Worms. Die Herzöge von Württemberg waren in der That als Besitzer eines großartigen, in Europa seltenen Domaniums an Grundstücken und Gefällen Magnaten ersten Ranges (Rümelin, Württ. Jahrbücher 1864 S. 286). Ihr Kammergut umfasste als unmittelbares Eigentum an Waldungen und Ackerfeld mehrere hunderttausend, dazu grundherrliche Bezüge aus wohl zwei Millionen Morgen. Auf einem Flächenraum von 170 bis 200 Quadratmeilen war der Herzog von Württemberg „der Eine große Grundherr, neben dem eigentlich blor noch das evangelische Kirchengut in Betracht kam. Die Leistungen der Unterthanen bestanden in bestimmten Zehnten, Gültten, Gefällen. Der Steuern und Abgaben waren es nur wenige, und die Stände hielten den Beutel dazu fest in der Hand.“ Nicht sowohl über den Steuernden

wurde damals Beschwerde geführt, als über Frohnen, Wildschaden, über Unterhandel und Schreiberwirtschaft. Das Kammergut war das Vermögen des Fürsten, aus dessen Erträgnissen zugleich der Aufwand für den Hof und die Regierung bestritten werden sollte. Wie der Herzog damit auskam, war seine Sache. „Die Summen, welche die Herzoge von Württemberg im 18. Jahrhundert für ihren Hofhalt und persönlichen Bedarf verwendet haben, waren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur relativ und mit Rücksicht auf veränderten Geldwert, sondern auch absolut höher als die königlichen Zivilisten des 19. Jahrhunderts. Es war entschieden mehr Pracht und Prunk an den Höfen als in jener Zeit“, und der württembergische Hof stand nach Pracht und Eleganz fast durch alle Rubriken in der ersten Klasse. Einen vollen Einblick in die ganze Finanzlage auch nur des Kammerguts besaß aber um jene Zeit wohl niemand. So konnten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Einkünfte des Herzogtums von dem einen Schriftsteller zu 2, von einem andern zu 4 Mill. Gulden angegeben werden und hatten vielleicht beide Recht, je nachdem man die schon bei den Bezirksverwaltungen geleisteten Zahlungen vorweg abzog oder nicht. Waren die Mittel des Kammerguts, einschließlich des Kredits der herzoglichen Kammer, erschöpft, dann konnten allerdings die Landstände um Hilfe angegangen werden, deren Steuerverwilligung nun aber nicht zugleich die Ausgabenverwilligung im heutigen Sinne in sich begriff, sondern lediglich als Ablösungshilfe für bereits kontrahierte Schulden sich darstellte. „Ablösungshilfe“ wurde auch wohl seit Herzog Christoph die zu dem Behuf ausgeschriebene Steuer selbst genannt. Dieselbe floß, wie die Acise, in die Landschaftskasse¹⁾, wogegen der Zoll, die Taren und das Umgeld dem Herzog unmittelbar verblieben. Die Landschaftskasse war in der Hauptfache Schuldenzahlungskasse; andere Ausgaben wurden auf dieselbe nur nebenbei verwiesen. Nach dem Tübinger Vertrag übernahm die Landschaft jährlich 22 000 fl. an den herzoglichen Schulden zu decken; 1565 betrug die Leistung der Landschaft schon 50 000 fl., die der Prälaten 40 000 fl. Den dritten großen Finanzkörper im Herzogtum Württemberg bildete das aus den ehemaligen Klostergütern und Lokalfarrdotationen zusammengesetzte evangelische Kirchen-
gut mit eigenen stiftungsmäßigen Zwecken, unter dem Schutze der Verfassung (s. oben S. 220 ff.). Nach einem mäßigen Anschlager betrug dessen Grundstockswert 32 $\frac{1}{3}$ Mill. Gulden, sein Ertrag im Jahr 1799 bis 1800 2 $\frac{1}{3}$ Mill. Gulden, darunter jedoch $\frac{2}{3}$ Mill. Gulden Restver-

¹⁾ Vergl. Die Anfänge der landständischen Steuertasse in Württemberg, von Oberrechnungsgerat Dr. Widenmeyer (Literar. Beilage des Staatsanzeigers f. W. 1887 S. 49).

mögen, der Verwaltungsaufwand 846 000 fl., einschließlich 166 500 fl. Steuern zur Landschaft.

Nach Annahme der Königswürde war die Vereinigung jener drei Finanzkörper des Herzogtums unter einer Verwaltung eine der ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich. Aber zu einer klaren Übersicht über die Staatsfinanzen im ganzen kam es auch jetzt ebenso wenig, als zu einem festen Finanzsystem. Die Bedürfnisse des Augenblicks entschieden über die Wahl der Mittel, und die unmischräkten Regierungsgewalt konnte in Form und Weise Einrichtungen entbehren, welche von der repräsentativen Verfassung unzertrennlich sind.

Der Übergang zur Staatswirtschaft vollzog sich unter König Wilhelm, demselben Regenten, der noch im ersten Jahr seiner Regierung, am 4. September 1817, als Thatsache verkünden konnte: „In allem dem, was Unsere persönlichen Bedürfnisse und Unsere Hofhaltung betrifft, sind große Einschränkungen gemacht worden. Wir haben eine bestimmte Summe gesetzt, welche nicht überschritten werden darf“ — und der aus eigener freier Entschließung auch das ganze große Kammergut zum Staatseigentum erklärt hat, in der Weise, wie dies in den §§ 102 ff. der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zum Ausdruck gelangt ist.

Nach § 102 der Verfassungsurkunde bilden sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familienfideikommiss gehörigen, sowie die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und mißbaren Rechte, mit Ausnahme des sogenannten Hofdomänenkammerguts, das Königliche Kammergut, — auf welchem nach § 103 die Verbindlichkeit lastet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als des Staatsoberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. Dem Kammergut kommt daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu. Mit dem Kammergut ist seit 1806 das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg auf engste verbunden, dessen abgesonderte Verwaltung in Gemäßheit des § 77 der Verfassungsurkunde längst wieder hergestellt werden sollten, dessen Ausscheidung aus dem Verbaud mit dem Kammergut aber schon unmittelbar nach Verabschiedung der Verfassung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet ist und jetzt in dem Sinne, in welchem sie geplant war, kaum mehr durchführbar wäre. So lang diese Ausscheidung nicht erfolgt ist, muss die Staatskasse die manigfachen auf dem Kirchengut lastenden Lasten ihrerseits forttragen, was wenigstens zu einem Teil die relative und absolute Höhe der Ausgaben für das Kultdepartement, insbesondere für kirchliche Zwecke, erklärt.

Das Kammergut soll in seinem wesentlichen Bestand erhalten, kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung verminderet, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last belastet werden. Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Ausstauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden (Verf.Urkunde § 107).

Eine wesentliche Veränderung im Bestand des Kammerguts hat namentlich die Ablösungsgesetzgebung bewirkt. Die Zehnten und Teilgebühren, welche vor 1848 bis zu 1½ Mill. fl. jährlich eingebbracht haben, dann die Lehens- und Zinsgüter mit einem jährlichen Ertrag von fast 600 000 fl. vor 1848 sind infolge der Ablösungsgesetzgebung bis auf einen kleinsten Rest von 200 fl. (Hauptfinanzetat für 1885/87 S. 723) verschwunden. Auf der anderen Seite ist, fast um dieselbe Zeit beginnend, in den Verkehrsanstalten dem Staatskammergut ein neuer sehr wertvoller Bestandteil zugewachsen, zu dessen Erwerbung zwar auch eigene Mittel des Grundstockvermögens haben in Anspruch genommen werden können, vorwiegend aber doch nicht sowohl solche, als vielmehr Anlehengelder erforderlich geworden sind.

Seiner rechtlichen Stellung nach steht sich das Königliche Staatskammergut zusammen 1. aus dem altwürttembergischen Kammergut, 2. aus dem altwürttembergischen evangelischen Kirchengut, 3. aus den bis zur Vereinbarung der Verfassung von 1819 dazu neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und Rechten, 4. aus den mit Ablösungsgeldern und anderen Einnahmen von Veräußerungen einzelner minder bedeutender Bestandteile gemachten Wiederverwendungen zum Grundstock, 5. aus den teils mit solchen, teils mit anderen Mitteln, insbesondere unter Verwendung von Anlehengeldern hergestellten und eingerichteten Verkehrsanstalten, endlich 6. aus den einer endgültigen Verwendung noch gewärtigen mobilen Werten infolge der Ablösungen und anderer Veräußerungen von älteren Grundstöckbestandteilen. Zu dem altwürttembergischen Kammergut (Ziff. 1) gehörte dagegen nicht das sog. Kammerbeschreibereigentum, — ebenso wenig als jetzt zu dem Staatskammergut das Königliche Hofdomänenkammergut (Verf.Urkunde § 102, 108 — s. oben Abschn. IV Kapitel 6). Zu unterscheiden von dem Kammergut ist ferner das Kronogut, d. i. das Vermögen der Kronodotation oder das „Grundvermögen der Ziviliste“, ein für den Gebrauch des Königs und den Bedarf der

Hofhaltung bestelltes, teils aus dem Kammergut, teils aus dem ererbten Vermögen des Königs und der Königlichen Familie ausgeschiedenes „Staatsfideikomniß“. Nur die obige Ziffer 6 aber berührt der in § 107 Abs. 2 der Verf. Urkunde verlangte jährliche Nachweis über den Erlös aus Grundstöcksveräußerungen und dessen Wiederverwendung zum Grundstöcksvermögen. Dieser Nachweis ist dem Hauptbuch der Staatshauptkasse unmittelbar zu entnehmen, in welchem er unter dem Titel „Grundstöcksverwaltung“ eine eigene Abteilung bildet.

Im Haupfinanzetat dagegen erscheinen nur die Erträge des Kammerguts und diese nach den Hauptgruppen der Domänen und Verkehrsanstalten, denen die Erträge der Münze und die sog. verschiedenen Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar angehängt sind, unter den letzteren auch die Zinse aus den zunächst in Wertpapieren angelegten Grundstöcksgeldern.

Zu dem letztverabschiedeten Haupfinanzetat für 1885/87 ist nach dem Finanzgesetz vom 31. Mai 1885 vorgesehen als jährlicher Ertrag des Kammerguts und zwar für 1885/86:

A. der Domänen

bei den Kameralsämtern	689 380	ℳ
bei den Forstverwaltungen		
aus Forsten und Jagden	4 731 743	ℳ
aus Holzgärten	24 003	ℳ
von den Berg- und Hüttenwerken	100 000	ℳ
von den Salinen	700 000	ℳ
von der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau	3 000	ℳ
	zusammen	6 248 126

B. der Verkehrsanstalten

der Eisenbahnen	13 104 632	ℳ
der Posten und Telegraphen	1 387 821	ℳ
der Bodenseedampfschiffahrt	4 100	ℳ
	zusammen	14 496 553

für 1886/87 sollen die Eisenbahnen 143 083 ℳ,
die Posten und Telegraphen 67 000 ℳ mehr ein-
bringen, wogegen der Ertrag der Bodenseedamps-
schiffahrt um 800 ℳ niedriger veranschlagt ist.

C. Ertrag der Münze

2 500

D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse

unmittelbar	961 397	ℳ
und für 1886/87 950 263 ℳ	im ganzen	21 708 576

I. Die Domänen.

1. Bei den Kameralämtern.

Die landwirtschaftlich benützten Domänen und einzelnen Grundstücke bestanden nach der Domänenliste von 1876:

und zwar	aus					Weiden und Wechsel- feldern	Seen
	Gärten und Ländern	Wein- bergen	Äckern	Wiesen			
die Meiereien	83,36	30,64	2 567,40	995,85	768,30	14,46	
die Einzelgüter	196,06	17,03	2 896,94	2 304,25	58,16	—	
	279,42	47,67	5 464,34	3 299,60	826,46	14,46	

zusammen 9 931,95 ha,

dazu die Domäne Hohenheim . 307,22 "

zusammen also 4 766,73 ha Meiereien, 5472 ha Einzelgüter und im ganzen 10 239,17 ha. Zu den Meiereien gehörten 82 Haupt- und 253 Nebengebäude. 42 Meiereien waren an Private, 6 zu Staatszwecken verpachtet. Das Pachtgeld betrug 193 573,87 M (40,61 M auf 1 ha). Von den Einzelgütern waren 52 ha mit Gebäuden und Gewerben verpachtet, weitere 91,75 ha befanden sich in Selbstverwaltung mit einem Ertrag von 5 408,46 M. Das Pachtgeld der übrigen 5 328 ha betrug 485 000 M (91,04 M auf 1 ha).

Nach den Erläuterungen zu Kap. 111 des Hauptfinanzetats für 1887/89 beträgt der Meßgehalt der Staatsgüter auf 1. April 1886 rund 10 248 ha und abzüglich der Wege und Hörfäume 10 123 ha, darunter 9 387 ha angebaute Fläche. Von den 10 123 ha fallen 4 586 ha auf Meiereien, 5 537 ha auf einzelne Güter, nachdem diejenigen früheren Domäengüter, welche jetzt einzeln verpachtet sind, auf „einzelne Güter“ übertragen wurden. Der Ertrag war 1885/86 von Meiereien noch 178 496 M, von einzelnen Gütern 509 198 M — nimmt man an, daß sich die Meiereien zu 3 Proz., die Einzelgüter zu 4½ Proz. verzinsen sollten, so würde sich der Kapitalwert der landwirtschaftlich benützten Staatsgüter auf rund 17 Mill. M berechnen. Dem Pachtentrag stehen allerdings noch verschiedene Ausgaben gegenüber. Im Hauptfinanzetat für 1887/89 sind insbesondere 107 000 M für Grundabgaben, die Steuern an Gemeinden und Amtskörperschaften, und für Brand- und Schadensbeiträge, sodann 268 000 M Verwaltungs- und Meliorationskosten aufgeführt. Diese Abgaben betreffen jedoch zu einem großen Teil zugleich Objekte, welche der Kameralverwaltung keinen Ertrag abwerfen, so z. B. den Aufwand für Brunnen- und Wasserleitungen bei öffentlichen Gebäuden aller Art, bei den Amtswohnungen von Beamten und Geistlichen, die Uferbau- und Umsiedlungskosten an Besiedlungsgütern der Geistlichen, die Ufer- und Hafenbankosten am Bodensee u. dergl.

Auch ist unter diesen Verwaltungskosten inbegriffen ein Teil des Aufwands für die Bädanstalten in Wildbad (mit Ausschluß insbesondere der Hochbankosten) und für andere mit Grundstücken verbundene Gewerbe: Mühlen, Biebranereien, Ziegeleien, für die Wirtschaft auf der Solitude u. s. w. — Anstalten, welche ihrerseits wieder teils aus dem Selbstbetrieb, teils aus der Verpachtung auch einen Ertrag abwerfen. Diese Erträge sind aber in den veröffentlichten Etats und Rechnungsergebnissen nicht besonders ausgeschieden und sind überhaupt aus dem bis jetzt veröffent-

lichen Material die Anhaltspunkte zu einer Werisberechnung der bezeichneten Gewerbe nicht zu gewinnen.

Dagegen ist dies der Fall hinsichtlich der in der Verwaltung der Kameralämter stehenden, aus dem Hochbaufonds zu unterhaltenden Staatsgebäude, deren Zahl am 1. Mai 1886 im ganzen 4859 betrug, 2401 Haupt- und 2458 Nebengebäude. Ihrer Hauptbestimmung nach gehörten davon

- 219 dem Departement der Justiz,
- 249 dem Departement des Innern,
- 2 827 dem Departement des Kirchen- und Schulwesens,
- 1 460 dem Departement der Finanzen,
- 104 mehreren Departements gemeinschaftlich an.

Seit dem Jahr 1875/76 sind 140 Haupt- und 105 Nebengebäude hinzugereten, wovon eben durch die außer Berechnung gelassene Erweiterung bestehender Gebäude der Abgang, hauptsächlich an unbedeutenden Nebengebäuden durch Abbruch, ausgeglichen sein dürfte. Von den neu zugewachsenen Gebäuden sind hervorzuheben: das Justizgebäude und das Justizministerialgebäude in Stuttgart, zahlreiche Neubauten für die Universität in Tübingen, das Bibliothekengebäude in Stuttgart, zwei Schullehrerseminare, das Realgymnasium in Stuttgart; Neubauten in Wildbad und bei den Staatsirrenanstalten in Schussenried und Zwiefalten) u. s. w. Die Brandabschadensbeiträge, mit anderen Worten die Brandversicherungskosten, sind veranschlagt auf 42 500 M. Der Berechnung liegt im übrigen eine Umlage von 9 % auf 100 M. Umlagekapital zu Grunde, welch letzteres am 1. April 1886 46 118 516 M., der Brandversicherungsanschlag selbst 46 655 275 M. betragen hat.

Den Wert der aus dem Hochbaufonds zu unterhaltenden, in der Verwaltung der Kameralämter stehenden Staatsgebäude kann man danach immerhin auf 46—50 Mill. M. veranschlagen.

Nicht inbegriffen sind darunter z. B. die Gebäude der Hütten- und Salzwerke, der Verkehrsanstalten, der höheren Strafanstalten, der Landgestüte u. s. w., welche auf Rechnung des Elementaraufwands oder besonderer Fonds unterhalten werden.

Als Beitrag der einzeln vermieteten Gebäude und Gebäudeteile waren im Etat für 1881/83 124 408 M. vorgesehen.

Der Reinertrag der Kameraldomänen im ganzen, auf welchen, außer den Erträgen der Pacht- und Mietzins, sowie der selbstbetriebenen Badanstalten in Wildbad, namentlich noch die 170 000 M. aus Hoheits- und obrigkeitslichen Rechten (darunter die freilich teilweise uneinbringlichen Strafen — als Abgang sind 40 000 M. vorgegeben — dann eingezogene und herrenlose Sachen, verfallene Sicherheiten, erblose Verlassenschaften und Konzessionsgelder) von Einfluss sind, wird im Haushaltsetat für 1887/88 auf 693 889 M. jährlich veranschlagt.

2. Die Staatsforste.

Litteratur: Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. Stuttgart 1880; ferner die von der Königlichen Forstdirektion seit 1882 herausgegebenen statistischen Mitteilungen aus Württemberg; Das Königreich Württemberg II, 1. 1881 S. 602 ff.; Statistisches Jahrbuch 1885 S. 107 ff. Kreis. v. Wagner. Das Jagdewesen in Württemberg unter den Herzogen. Tübingen 1876.

Von der Gesamtfläche des Königreichs mit 1950 379 ha sind 596 914 ha oder 30,6 Proz. bewaldet. 192 236,3 ha oder 32,2 Proz.

der Gesamtwaldfläche, 10 Proz. der Gesamtfläche waren am 1. Januar 1880 im Besitz des Staats. 96 Proz. davon befanden sich in ertragsfähigem Stand, 3 Proz. waren nicht ertragsfähig, 1 Proz. wurde landwirtschaftlich benutzt. Im Lauf der 25 Jahre 1855—79 hat der Staatswaldbesitz sich um 6047 ha oder 3 Proz. der Gesamtfläche, jährlich im Durchschnitt um 242 ha, vermehrt. Das Nadelholz nimmt 58,9 Proz., das Laubholz 31,4 Proz., gemischte Bestände nehmen 9,7 Proz. der ertragsfähigen Fläche ein. Von den Staatswaldungen fallen 97,4 Proz. der Gesamtfläche dem Hochwaldbetriebe zu; der Mittelwaldbetrieb beschränkt sich auf 1,6, der Niederwaldbetrieb auf 0,6 Proz.; 0,4 Proz. sind als Schutzwälder bewirtschaftet. Die Umltriebszeit im Hochwald wechselt zwischen 80 und 120 Jahren: 7 Proz. stehen in 80jährigem, 64 in 100jährigem, 29 Proz. in 120jährigem Umltrieb. Die Fläche der bis zu 20 Jahre alten Bestände beträgt 24 Proz., die der Bestände von 21—40 Jahren 18, der von 41—60 Jahren 16, der von 61—80 Jahren 18, der von 81—100 Jahren 14, der über 100 Jahre alten Bestände 10 Proz.

Am 1. April 1884 betrug die Staatswaldfläche 192 378 ha.

Diese Zahlen schon lassen darauf schließen, daß der Staatswaldbesitz noch von größerer finanzieller Bedeutung ist, als die Kameraldomänen mit Einschluß der Staatsgebäude. Der möglichst mitbringenden Verwaltung der Staatsforste, unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, wird seitens der Regierung alle Beachtung geschenkt.

Die leitenden Grundsätze des gegenwärtig gültigen Forsteinrichtungsverfahrens in den Staats- und den 190 435,2 ha, also nahezu ebenso umfangreichen Körperschafts-Waldungen, welche zu mehr als $\frac{3}{4}$ durch die Organe der Staatsforstverwaltung gegen eine Gebühr von 80 Pf. jährlich für den Hektar technisch mit bewirtschaftet werden, sind nach dem oben angeführten Werk „Das Königreich Württemberg“ II 1 S. 621 folgende:

„Bei der wirtschaftlichen Einteilung, deren Grundlage im Hochwald die Abteilung und im Mittel- und Niederwald die Jahreschlagsfläche ist, werden in erster Linie die durch Terrain, Standort und Vegetez bedingten bleibenden und nur in untergeordneter Weise die zeitlich wechselnden Verhältnisse (Bestandesbeschaffenheit) in das Auge gefaßt. Die Vermessung und Kartierung erstreckt sich sowohl auf das Abteilungskreis, als auch auf das Detail der Bestandes- und Altersunterschiede (Unterabteilungen). Für jeden Wirtschaftsverband wird eine selbständige Altersgliederung herzustellen gesucht und zu diesem Zweck ein Flächeneinrichtungsplan entworfen, durch welchen die einzelnen Abteilungen unter Rücksichtnahme auf Schlagsfolge, Zuwachs und alle sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse in die je 20 Jahre umfassenden Perioden eingereicht werden. Den nächstliegenden Perioden werden hiebei die normalen Flächenquoten insoweit zugeteilt, als es nach dem bestehenden Altersklassenverhältnis

ohne zu weit gehende Opfer an Zuwachs geschehen kann; bei den späteren Perioden wird die summatische Zuweisung des auf sie entfallenden Flächenanteils für genügend angesehen, ohne daß es einer ins einzelne gehenden Ausgleichung bedürfte. Die Bestandesbeschreibung beschränkt sich auf die kurze Angabe des Alters und Vollkommenheitsgrades, der herrschenden Bestandessform und des Mischungsverhältnisses der Holzarten. Die wirtschaftlichen Vorschriften erstrecken sich nur auf das nächstliegende Jahrzehnt. Der Nutzungsetat wird für die Haubarkeitsmasse und die Zwischennutzung je abgesondert festgestellt. Der Haubarkeitsetat ist ein Materialetat und enthält nur die Dierbmasse, der Zwischennutzungsetat dagegen ist ein reiner Flächenetat, insofern es sich um jüngere und mittelalte regelmäßige Bestände handelt, bei welchen die Zulassung von Zwischennutzungen nach einem bloßen Flächenetat keinen Bedenken unterliegt. Bei unregelmäßigen und älteren Beständen tritt die Materialkontrolle ein. Die Berechnung der Haubarkeitserträge erstreckt sich gewöhnlich auf die ersten drei Perioden.

„Die Regulierung des Staats der Haupt- und Zwischennutzung umfaßt nur das erste Jahrzehnt und gründet sich unter annähernd normalen Verhältnissen auf den Durchschnitt des Ertrags derjenigen Perioden, für welche der Ertrag berechnet wurde; bei abnormalen Verhältnissen dagegen wird von einer weitgehenden Ertragsausgleichung Umgang genommen, so daß also in derartigen Fällen die Jahresnutzung bald eine steigende, bald eine fallende wird, wenn deren Bewegung in den einzelnen Perioden in das Auge gefaßt wird. Von 10 zu 10 Jahren wird der Wirtschaftsplan erneuert; innerhalb des Jahrzehnts findet eine einmalige Zwischenrevision statt auf Grund einer Abrechnung zwischen Soll und Hat bei der Hauptnutzung sowohl, als bei der Zwischennutzung und den Kulturen.

„Die Grundlage für die Material- und Flächenkontrolle bilden die Wirtschaftsbücher, welche je für die Hauptnutzungen, für die Zwischennutzungen und für die Kulturen getrennt geführt werden. Ein besonderes Forsteinrichtungsbureau besteht nicht, die Einheitlichkeit der Durchführung der Einrichtungsarbeiten, insbesondere aber der Waldeinteilung, wird dadurch gewahrt, daß das gesamte Einrichtungswesen in der Hand der Direktivbehörde konzentriert ist und von den forsttechnischen Mitgliedern derselben im Wege eingehender Beratung und Prüfung an Ort und Stelle geleitet wird. Die Bevorrangung des Einrichtungsgeschäfts ist Obliegenheit des Revierverwalters, welchem besonders bestellte Forstgeometer für die Vermessungsarbeiten sowie Revieramtsassistenten für die mehr mechanischen Errichtungen der Holzvorratsaufnahme nach Bedarf beigegeben werden.“ —

„Was die Verwertung der Walderzeugnisse betrifft, so ist Grundsatz der Staatsforstverwaltung, sämtliches in den Staatswaldungen erzeugte Holz, soweit es nicht zur Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten und zur Befriedigung des Staatsbedarfs erforderlich ist, im Wege des öffentlichen Aufstreichs unter freier Konkurrenz an den Meistbietenden zu verkaufen. Beim Nadelholzstammeloz kann an die Stelle des öffentlichen Aufstreichs ausnahmsweise die schriftliche Einmission treten. Die freihändigen Abgaben um die Taxe, die sogenannten Revierpreisabgaben, beschränken sich auf die Verabfolgung von Brennholz zur Heizung der Gerichtslanzeien und zum häuslichen Bedarf an die Beamten der Bezirksverwaltung, namentlich auch an sämtliche Forstbeamte des äußeren Dienstes, auf die Abgabe des von Revieren abgenommenen Holzes, sowie des von den Empfängern selbst zu gewinnenden geringwertigen Nutzreisigs. Das Stockholz wird im Boden im Aufstreich verlaufen, insofern die Aufbereitung auf Rechnung der Forstkasse sich nicht lohnt.

„Für den Verkauf der Forbrinde sowohl von den Staats- als von den übrigen Waldungen des Landes ist von der R. Centralstelle für Handel und Gewerbe

ein allgemeiner Kindemarkt eingerichtet worden, welcher alljährlich im Februar in Heilbronn abgehalten wird.“ —

Die dem Stat für 1887/89 zu Grunde gelegte Materialnutzung beträgt 830 000 Festmeter Derbholz, für 1885/87 waren nur 788 763 Festmeter angenommen, nahezu gleich dem Derbholzertrag im Durchschnitt von 1874/79 mit 788 713 Festmeter, in welcher Periode noch störende Naturereignisse, wie der Sturm vom Oktober 1870, nachwirkten, während seither wieder normale Verhältnisse eingetreten. Zu wie weit der ungewöhnliche Schneefall um Weihnachten 1886 abermals Störungen verursachen wird, läßt sich noch nicht überschauen. Die Nutzung von 830 000 Festmeter setzt eine Ertragsziffer von 4,31 Festmeter auf 1 ha voraus. Das Nutzholzausbringen wird (nach den Erläuterungen zum Stat für 1885/87) zu 48 Proz., der Anfall an Brennholz zu 52 Proz. berechnet. — In den letzten Jahren war der Derbholzanfall 1883: 4,27, 1884: 4,30 Festmeter auf 1 ha.

Zu dem Anfall an Derbholz kommt noch die entsprechende Quote von Reisig, Rinde und Stockholz. Nach dem Durchschnitt von 1874/76 betrug der Anfall an Derbholz 82, der an Reisig 18 Proz. Was die Rinde betrifft, so erstreckte sich der Eichenschälbetrieb im Jahr 1877 auf 466 ha, seine Ausdehnung auf 1800 ha ist aber beabsichtigt.

Der Erlös aus dem gesamten Holzertrag ist in dem Stat für 1887/89 zu 9 254 000 M berechnet, wonach sich für 1 Festmeter Derbholz, einföhlig Rinde, Reisig und Stockholz ein Erlös von 11 M 15 Pf. ergiebt. Der Durchschnitt der 3 Jahre 1881/83 war sogar nur 10,68 M, der Durchschnittserlös von 1884 11,04 M, dagegen der Durchschnittserlös von 1875 15,13 M.

Auch die Torsfahrung ist hier zu erwähnen. Von den 16 400 ha Torgärden Württembergs (Das Königreich Württemberg a. a. D. S. 629 ff.) befinden sich 862,5 ha im Besitz der Staatsfinanzverwaltung, darunter 857,5 ha in Oberschwaben. Zu den 10 Jahren 1869—1878 waren in Augriff genommen 194,2 ha, noch nicht angegriffen 663,3, mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 3 m und einem jährlichen Anfall von 89 700 Zentner. „Der durchschnittliche Brennwert des Tors aus dem Staatsried bei Schussenried (584 ha), welcher zu den gut mittleren gehört und neben sehr leichter Ware auch vorzügliche Qualitäten besitzt, verhält sich, mittellustrockenem Zustand vorausgesetzt, zum Brennwert einer mittelguten Steinkohle wie 66 : 100. Im Lauf des Frühjahrs 1879 wurde auf diesem Ried eine von G. Pilan in München gelieferte Dampftorfmashine aufgestellt, welche den Zweck hat, aus dem vorhandenen Rohmaterial durch möglichst weitgehende Zerreißung und Mengung der Torsfaser eine Masse von möglichst großem spezifischem Gewicht und von möglichst gleichmäßigen und dichten Gefüge herzustellen. Während die Torsmasse beim Handstichbetrieb nicht gemischt wird und die gestochenen Torsziegel je nach der Torschicht, welcher sie entstammen, qualitativ sehr bedeutend wechseln, kommen beim Maschinbetrieb die hinsichtlich ihres Brennwerts und ihrer sonstigen Gebrauchsfähigkeit außerordentlich verschiedenen Schichten des Torslagers in völlige Mischung, wodurch ein sehr gleichartiges Produkt erzielt wird.“ Der Maschinentorfs gibt viel weniger Abgang, sowohl an Torsmasse, als an fertiger Ware, die Trocknung geht rascher vor sich, 73 kg 1 Jahr lang eingeschweerten Maschinentorfs haben denselben Heizwert wie 100 kg Stichtorfs des gleichen Trockenheitsgrades. Aber allerdings betragen die Produktionskosten des Maschinentorfs 30—35 Pf., die des Handstichtorfs nur 20 Pf. per Zentner. Der Verkaufswert des letzteren war nach dem 10 jährigen Durchschnitt von 1869—1878 43,5 Pf. per Zentner, der Reinertrag also 23,5 Pf.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 ist bemerkt, daß eine Ausdehnung der Ma-

schimentorfsfabrikation im Interesse zweckmäßiger Benützung des Rohmaterials angezeigt erscheine. Ferner haben Versuche ergeben, daß die Herstellung von Torfstreu in Schussenried möglich sei. Auch im Interesse der Landwirtschaft solle auf Gewinnung der letzteren thunlichst Bedacht genommen werden. Der Verkauf des bei der Fabrikation sich ergebenden Abfalls, des sogenannten Torsmullis, der bei der Desinfektion der Aborta Verwendung finden könne, werde gleichfalls erstrebt werden.

Die Einnahmen des Schussenrieder Torsmoors wurden darnach geschätzt für 1885/87

Stichtorf wie bisher 10 500 cbm à 2,55 M	26 775	M
Maschinenterf, statt 4 300 cbm, künftig 8 300 cbm à 1,50 M	37 350	"
Torfstreu, 10 000 Str. à 1,20 M	12 000	"
Sonstige Einnahmen	245	"
Summe Schussenried	76 370	M
außerdem im Forst Weingarten	3 130	"
" " Wildberg	2 500	"
Zusammen	82 000	M

Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 53 365 M gegenüber. Im Etat für 1887/89 sind die Erträge der Torsfläche zu 100 000 M veranschlagt, davon 97 000 M von Schussenried, 3 000 M von Weingarten. Die gegenüberliegenden Ausgaben sollen 70 000 M betragen.

Die Streuungen sind in den Staatswaldungen jetzt als regelmäßige Nutzungen eingestellt. Im Aufstreich wird die Streuung jetzt nur noch verkauft an der Laubstreu auf Wegen, Klingen und dergl., ferner an der Gras- und Unkrautstreu, wo die Gewinnung dieser Streumaterialien als Kulturmaßregel erscheint, endlich auf einzelnen ständigen Streuländern (Hechmooren, Nieden, Streuwiesen). Die Rindviehwiese wird in beschränkter Ausdehnung nur noch in einigen Teilen des Schwarzwalds und Oberschwabens ausgeübt. Der Verkauf von Gras in den Staatswaldungen erfolgt im Wege der Versteigerung nach Flächenloisen und nur ausnahmsweise gegen Berabfolgung von Grasscheinen.

Für die Ablösung der auf Staatswaldungen lastenden Streu-, Gräserlei- und Weiderechte auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1873 wurden nach der Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ a. a. D. S. 612 bis 1884 in ca. 1 100 Hälfeln gegen $2\frac{1}{4}$ Mill. M aufgewendet, wovon $2\frac{1}{2}$ Mill. M an öffentliche Körperschaften (38,2 M pro ha für Streu-, 25,8 M für Gräserlei-, 4,7 M für Weiderechte).

Die Ablösung der Holzrechte konnte in der Hauptsache nur im Weg freier Vereinbarung bewirkt werden. Dennoch wurden von 1849/79 etwas über 2 Mill. M verausgabt. Im Haupfinanzetat für 1885/87 ist der jährliche Aufwand für Bauholz-, Brennholz- und Nutzholzberechtigungen an Xorporationen und Private noch auf 100 000 M veranschlagt.

Der Waldfeldbau ist seit 1858 im Forstbezirk Döbenhausen bei der Auflösung der Richterfahlshläge eingeführt, dabei der Einbau der landwirtschaftlichen Gewächse auf 2 Jahre beschränkt. Von 1858/79 sind 1 515 ha je in Bestockung gebracht worden mit einem 2jährigen Pachtelöse von 233 875 M. Im Etat sind hierfür, sowie für die Pachtelöse aus den teilweise mit Wasserrinneinrichtungen versehenen Waldwiesen und aus Steinbrüchen mit Einschluß auch der Erlöse für Gras, Laub u. s. w. (s. oben) für 1885/87 jährlich 163 000 M, für 1887/89 jährlich 196 000 M eingesetzt.

Die oberste Leitung des Forstdienstes in den Staatswaldungen steht dem Finanzministerium, unter diesem der Forstdirektion zu.

Die Wirtschaftspläne für die Staatswaldungen werden im Collegium der Forstdirektion beraten und von dem Finanzministerium genehmigt.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums erlässt die Forstdirektion alle auf die Bewirtschaftung und Benützung der Staatswaldungen, die Abgabe, Bewertung und Berechnung der Walderzeugnisse Bezug habenden allgemeinen Verfügungen und sorgt für deren richtigen Vollzug.

Die technischen Referenten der Forstdirektion sind zugleich die Forstinspektoren. Bei der Verwaltung der Staatsforsten im einzelnen treten sodann die Forstämter mit den Forstmeistern als Inspektions- und Kontrollebehörden und die Revierämter mit den Reviersförstern (Obersförstern) als Verwaltungsstellen in Wirksamkeit.

„Die Oberleitung und Kontrolle ist von den Forstmeistern in der Weise zu üben, daß den Reviersförstern, welchen die selbständige Verwaltung ihrer Reviere unter eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Beachtung der Individualität der einzelnen Beamten, möglichst freier Spielraum gelassen wird und die Thätigkeit der Forstmeister in Absicht auf die Wirtschaftsführung in der Hauptsache darauf zu richten ist, überall, wo sich Mängel in der Revierverwaltung zeigen, anregend, berichtigend und ergänzend einzutreten, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und im ganzen Umfang des Forstbezirks die wünschenswerte Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten.“

„Der Wirkungskreis der Forstämter und Revierämter ist in folgender Weise abgegrenzt:

„Die Erwerbungen und Veräußerungen von Waldungen und deren Zubehörden zum Zweck der Arrondierung und Sicherung des Waldeigentums werden in der Weise behandelt, daß das Forstamt und Revieramt mit den Beteiligten gemeinschaftlich verhandeln, soweit die Verhandlungen nicht dem Revieramte allein überlassen werden wollen, daß das Forstamt sodann die Verträge abschließt und unterschreibt, während das Revieramt die örtlichen Erhebungen (Taxationen) und den Vollzug des Vertrags besorgt.“

„Die Entwerfung und Erneuerung der Wirtschaftspläne ist Obliegenheit des Revieramts. Bezüglich der Wirtschaftspläne werden jedoch vor Beginn der Arbeiten die Grundlagen durch den Forstinspektor (technischen Referenten der Forstdirektion), Forstmeister und Reviersföster in gemeinschaftlicher örtlicher Beratung festgestellt. Die fertig gestellte Arbeit wird von dem Forstinspektor und Forstmeister örtlich geprüft und zum Abschluß gebracht und schließlich der Genehmigung der Forstdirektion unterbreitet. Auf Grund der genehmigten periodischen Wirtschaftspläne werden die jährlichen Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungsanträge durch den Reviersföster entworfen und dem Forstamt behufs der Einholung der Genehmigung der Forstdirektion vorgelegt. In der Regel findet vor der Aufstellung eine örtliche Beratung durch den Forstmeister und Reviersföster statt. Abweichungen von den genehmigten Nutzungsplänen können von den Forstämtern gutgeheißen werden, insoweit die genehmigte Nutzungssgröße im ganzen nicht überschritten wird und die Nutzung innerhalb der durch den periodischen Nutzungspläne gesetzten Grenzen sich bewegt. Ein gleiches trifft bei den genehmigten Kulturplänen zu, insoweit eine Überschreitung der gesamten Überschlagssumme nicht stattfindet und die an die Stelle der genehmigten Anträge tretenden Änderungsanträge dem Kulturplan des laufenden Jahrzehnts und den allgemeinen Wirtschaftsregeln nicht zuwiderlaufen. Die Anträge auf Nebennutzungen (Weide, Gras, Streu, Steinbrüche etc.) unterliegen mit Ausnahme der Streunutzungen-

anträge, welche letztere der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen sind, der Genehmigung des Forstamts. Die Genehmigung aller aufstreichsweisen Verkäufe und Verpachtungen von Nebennutzungen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Erlöses dem Forstamt überlassen. Hieven ausgenommen ist nur die Verpachtung von Waldboden auf mehr als ein Jahr oder die Übertragung des Pachts an Forstbeamte; hiesfür bleibt die Genehmigung der Forstdirektion vorbehalten. Accorde über Kultur- und Wegbauarbeiten, soweit sie nicht schon mit den Überschlägen zur Genehmigung gebracht werden, sind nach erfolgter Genehmigung des Überschlags durch das Revieramt im Weg des öffentlichen Abstreichs abzuschließen. Bei Beiträgen unter 100 M. ist das Revieramt befugt, innerhalb der genehmigten Überschlagspreise die Genehmigung zu erteilen, bei höheren Beträgen steht dem Forstamt die Genehmigung innerhalb des Rahmens der Überschlagspreise zu. Wenn die Forderungen die letzteren übersteigen, ist die Genehmigung der Forstdirektion einzuholen, ebenso bei Vergabeung der Arbeiten unter der Hand.

„Kostenüberschläge über die Grenzberichtigungen, deren Ausführung, wie die zeitweise Visitation der Grenzen, dem Revieramte obliegt, sind nur zu fertigen und vorzulegen, wenn die Kosten den genehmigten Staatsatz übersteigen. Die Kostenverzeichnisse selbst werden von der Forstdirektion defretiert.“

„In Absicht auf die Zulassung der Löhne für die Aufbereitung und das Zuweichen des Holzes und der Minde ist alljährlich von dem Forstmeister mit den Reviersförtern Beratung zu pflegen. Auf Grund der biebei festgesetzten Anhaltspunkte werden die Accorde durch die Reviersförster vorgenommen und der forstamtlichen Genehmigung unterstellt. Die Ausführung der genehmigten Pläne, Überschläge und Accorde erfolgt durch den Reviersförster in selbständiger Weise verhältnisäßig der Kontrolle des Forstmeisters.“ —

Im Jahre 1885 bestanden 21 Forstämter und 147 Revierämter. Den Forstmeistern, sowie in umfangreicherem Revieren den Revierverwaltern, sind technische Assistenten beigegeben. Die Forstschwudierer, zugleich Hilfsbeamte, 546 an der Zahl, führen den Titel „Forstwächter“.

Nach den Erläuterungen zum Haupthaushaltat für 1887/89 S. 812 ff. schlägt man sich jetzt an, zu einer neuen Einrichtung des Staatsforstdienstes überzugehen. Nachdem die Bemühungen, ein wissenschaftlich und praktisch tüchtiges Personal für diesen Verwaltungszweig heranzuziehen, von dem gewünschten Erfolg mehr und mehr begleitet sind und 76 Proz. sämtlicher Revierverwalter nach ihren Prüfungszertifikaten befähigt erscheinen, auch einen verantwortungsvollerem Posten anzufüllen, konnte seit Anfang der fünfzig Jahren die Zahl der Revierämter allmählich von 170 auf 147 vermindert werden, trotzdem daß nach dem Übergang zu einer mehr intensiven Wirtschaft und insoweit der Bewirtschaftung von rund 155 000 ha Körperschaftswaldungen die Anforderungen an die Revierverwalter viel größere geworden sind. Auf 1 Revier kommen jetzt im Durchschnitt 2 320 ha, darunter 1 010 ha Körperschaftswaldungen. Diesen Betrieb kann ein Revierverwalter noch im einzelnen übersehen und verwalten, selbst wenn er selbständiger gestellt wird, als seither. Die Zahl der Forstämter beträgt jetzt 21, statt 26 vor 3 Jahrzehnten. Manche ihrer Geschäfte würden sich nicht ohne weiteres an andere Organe übertragen oder von einem Zentralpunkt ans besorgen lassen. Auch ist ihr unmittelbares Eingreifen bei einem kleineren Teil der Revierämter zunächst nicht entbehrlich. Gegenüber der großen Mehrzahl der Revierverwalter aber würde eine kontrollierende, mehr nur anregende Thätigkeit der Forstmeister fortan genügen. Deren Zahl, die Zahl der Forstämter, soll mit Rücksicht hierauf um weitere 5 vermindert werden und die verbleibenden 16 Forstmeister würden dann auch zu den wichtigeren Beratungen der Forstdirektion beigezogen werden können. Was dabei an

Gehalten für 5 Forstämter sich ersparen ließe, wünscht die Regierung zu einer teilweisen Aufbesserung der Gehalte der Revierverwalter zu verwenden, von welchen die tüchtigeren ältesten noch bis 3500 M und 3800 M vorzurücken wären. — Die ständische Verabschiedung dieser Vorschläge ist indessen bis zum Druck dieses Bogens noch nicht erfolzt.

Der Gesamtaufwand für das Forstschutzpersonal, die Ruhengehalte inbegriessen, betrug vor einigen Jahren 2,5 M auf 1 ha, die Kulturfosten, nach dem Durchschnitt von 1861—1878 2,2 M , die Wegbaukosten 2,1 M ; — ferner die Holzbauerlöbne 15,1 Proc. des Holzertrags; — endlich der Verwaltungsaufwand im ganzen 21,4 M auf 1 ha; nach dem Durchschnitt von 1874—78 aber 25,5 M . Die Kulturfosten (nach dem Etat 340 000 M) sind in der Abnahme begriffen, dagegen werden die Wegbaukosten sich eher noch steigern. Der Kulturbetrieb ist mehr und mehr auss laufende gebracht, bei den Wegbaukosten lantet die Anträge der Forstämter auf 643 261 M , während in den Etat für 1885/87 550 000 M und für 1887/89 565 000 M jährlich eingesetzt sind.

In Prozenten der Bruttoeinnahmen ausgedrückt, schwanken in den letzten Jahren die Ausgaben zwischen 45 und 51 Proc. Der Reinertrag, im Maximum (1873) 45,81 M auf 1 ha, stellte sich in den letzten Jahren 1881 auf 21,59 M , 1882 auf 22,68, 1883 auf 26,26, 1884 auf 27,01 M (6,28 auf 1 Hektar Derbholzanfall).

Die Abgabe von Prügel- und Stockholz an die K. Hüttenwerke, und zwar bereits in Kohlenform, wechselt, je nachdem die Hüttenverwaltung es vorteilhafter findet, ihren Bedarf aus den Staatswaldungen oder von Privaten zu beziehen.

Zu Deckung des Brennholzbedarfs der Staatsbehörden in der Residenz, sowie der K. Zivilliste, teilweise auch zum freien Verkauf an Private ist in Stuttgart ein Holzgarten errichtet; kleinere Holzgärten befinden ferner in Ludwigsburg, Bielighausen und Waiblingen. Das Holz wird aus den waldrichen Landesteilen beigeführt. Die jährliche Abgabe beträgt jetzt noch 18 000 Raummeter, teils Buchen-, teils Nadelholzjäger, davon 6 900 Raummeter für den eigenen Bedarf der Staatsanstalten, 11 100 Raummeter für den Verkauf an Private zu den laufenden Preisen. Den Reinertrag bedingen wesentlich die Holzpreise; im Durchschnitt der letzten 4 Jahre stellte er sich auf je 10 703 M , für 1887/89 wurde er auf jährlich 10 935 M angenommen.

Die zum Betrieb der Langholzfabrik an der Enz und Nagold und den Nebenbächen beider erforderlichen Einrichtungen sind von der Staatsforstverwaltung herzustellen und zu unterhalten, soweit nicht Private oder Gemeinden für die ausschließlich in ihrem Interesse getätigten Anlagen einzustehen, oder „Schifferschäften“ z. B. die Kloßstraßen unterhalten müssen.

Die Jagd wurde 1880 auf gegen 58 000 ha in eigener Regie betrieben, 113 616 ha sind an Angehörige des Forstpersonals verpachtet, in dem Rest der Staatswaldungen ist das Wildwerk in Händen von Privatpächtern. Im Selbstbetrieb bringt der Reinertrag 7,6 Pf., die Pachtgagen brachten 4,1 Pf. vom ha. Als Reinertrag für 1885/89 werden jährlich 16 837 M angenommen. (Gesetz, betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Okt. 1855, K. Verordnung betr. die Hegezeit des Wildes, vom 30. Juli 1886.)

Die Reinerträge der Forst- und Jagdverwaltung überhaupt haben sich seit 1864 zwischen 4 und 9 $\frac{1}{2}$ Mill. M bewegt. Seit 1877 zeigte sich ein Rückgang. Zimmerhin sollte man auf einen durchschnittlichen Reinertrag von rund 5 Mill. M auch für die Zukunft rechnen dürfen. Für 1887/89 sind jährlich 5 $\frac{1}{4}$ Mill. M angenommen. Geht man hievon aus und legt man einen Zinsfuß von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Proc. zu Grunde, so käme man auf einen Kapitalwert der Staatswaldungen von 170 bis 200 Mill. M .

3. Die Berg-, Hütten- und Salzwerke. Die Münze.

Litteratur: Das Königreich Württemberg II 1 S. 654 ff. Statistisches Jahrbuch 1885 S. 112 ff.

„Von großer Bedeutung ist jetzt noch das Vorkommen von Eisen-erzen, welche die Natur in den Thoneisensteinflößen des braunen Jura am Abhange der schwäbischen Alb und in den Bohnerzablage rungen auf dem Rücken dieses Gebirgszugs in unerschöpflicher Masse niedergelegt hat. Mit der Gewinnung dieser Erze beschäftigt sich gegen-wärtig nur die Staatsfinanzverwaltung und versorgt damit die ihr ge-hörigen Eisenschmelzwerke.“

„Am oberen Kocher, wo die ältesten Eisenerzgruben liegen, waren früher das Kisterzienserkloster Königsbronn und die Propstei Ellwangen, sowie die jeweiligen In-haber der Herrschaft Heidenheim (Württemberg dauernd seit 1504) die alleinigen Be-sitzer der Bergwerksberechtigungen, bis letztere insgesamt im Anfang dieses Jahrhunderts mit der Landeshoheit an Württemberg fielen. Infolge eines Kaiserlichen Privilegiums vom Jahr 1366 wurde schon damals am Burgstall bei Aalen, wo die jetzige Königs-brunner Grube liegt, Pingenzbau auf Thoneisenstein getrieben und das Erz in Königsbronn, später auch zu Heidenheim verhüttet. Ebenso war das Vorkommen von Bohnerzen in der dortigen Gegend frühzeitig bekannt. Als 1614 Ellwangen von Württemberg die Hüttenwerke zu Ober- und Unterkochen erkaufte und der Fürst von Oettingen für das über sein Gebiet verfühlre Erz Zoll erhob, gab dies Ellwangen Veranlassung, die sehr ergiebige Grube in der Hirschlinge am Abhange des Braumenberges zu eröffnen und den Hochöfen von Unterkochen nach Wasseralfingen zu verlegen. Die hier heute noch auf der Wasseralfinger Grube ausgebenteten beiden Flöze von feinkörnigem Thoneisenstein haben eine Mächtigkeit das untere von 1,7 m, das obere von 1,4 m und sind durch 4 Stollen aufgeschlossen; dazwischen liegt ein 8 m mächtiges Bergmittel, in welchem zwei vertikale Bremsschächte angelegt sind. Mehrere weitere schwächere Grzlöfe werden nicht benutzt.“

„Die ziemlich regelmäßig gelagerten Flöze haben ein Fallen von Nordwest gegen Südost von 1,6 Proz.; ihr Abbau geschieht mittels Schrägm- und Sprengarbeit. Zur Erzförderung im Hauptförderstollen ist auf 2000 m Länge ein Seilbetrieb mit Dampf-kraft eingerichtet und von der Grube zum Hüttenwerk führt eine im Jahre 1876 her gestellte Bahnradbahn mit Locomotivbetrieb, welche eine Länge von 3400 m und ein Maximalgefäß von 8 Proz. besitzt.“

„Die Grube bei Aalen wird auf dem unteren Wasseralfinger Flöz betrieben und versorgt das Hüttenwerk Königsbronn mit Stuferz. Ein Zweiggleise führt von der Grube bis zur Brenzbahn.“

„Eine dritte Stuferzgrube bei Ruchen im Zillsthal, seit dem Jahre 1857 angelegt, lieferte bis 1. Oktober 1885, von wo an ihr Betrieb eingestellt wurde, den Erzbedarf von Wilhelmshütte.“

„Auf allen Gruben zusammen sind im Jahre 1879/80 15 826 125 kg Stuferze gewonnen worden, womit 110 Bergleute beschäftigt waren. Die Erze gewähren beim Verschmelzen ein Eisenanspringen von 33 Proz.“

„Die Bohnerze, welche in den Hochöfen als Zusatz zu den Thoneisensteinen verhüttet werden, sind thonige Braumeisensteine mit einem Eisengehalt von durch-schnittlich 36 Proz.; sie kommen auf und in den weißen Jura gelagert teils in Mulden

(Eisenenerze), teils in Spalten (Felsenenerze) vor und werden aus dem durch Tagbau gewonnenen Material (Grzgrund) durch Waschen gereinigt. Die bedeutendsten Bohnerzgruben, welche Königsbronn und Wasseralfingen versorgen, befinden sich bei Nattheim und Ogghausen und auf dem eigentlichen Härtsfeld bei Michelfeld und Dorfmerlingen. Andere Ablagerungen bei Scheer und auf der Niedlinger und Zwiefalter Alb liefern die Erze für Wilhelmshütte. Die jetzige Bohnerzförderung beträgt im ganzen jährlich 2 750 000 kg, wobei etwa 100 Arbeiter ihren Verdienst finden“.

„Ein Hauptreichtum sind jodam die Salzwerke, welche die im Muschelkalk an verschiedenen Punkten des oberen und unteren Neckars und in der Gegend von Schwäbisch-Hall aufgeschlossenen Schäfte von Salz zu Tag fördern. Ursprünglich auf das Vorkommen natürlicher, sehr schwacher Solequellen gegründet und deshalb nicht einmal für das Bedürfnis des Landes ausreichend, hat die Salzproduktion in diesem Jahrhundert mit der Erbohrung von Steinsalz und gesättigter Sole eine früher nicht geahnte Ausdehnung erlangt“.

Zm April 1816 drang bei Jagstfeld der Behrer bei 498 Fuß Tiefe in das eigentliche Salzgebirge vor, dem eine vollkommen gesättigte, unmittelbar zum Verzieren geeignete Sole entstieg (Friedrichshall). Weitere gleich glückliche Bohrungen 1820 in Clemenshall, 1822 in Wilhelmsglück, 1823 in Schwemmingen, 1824 in Rottenmünster, 1825 Steinsalzwerk Wilhelmsglück, 1859 Steinsalzwerk Friedrichshall.

Über die auf Staatskosten mit Mitteln des allgemeinen Reservefonds (Staatskapitel 109) ausgeführten Versuche zu Aufsuchung von Steinkohlen in Württemberg s. das Königreich Württemberg II 1 S. 650, ferner den Hauptfinanzetat 1885 87 S. 699 ff.

„Mit dem Bergbau auf Eisenenerze ging der Eisenhüttenbetrieb Hand in Hand und es befinden sich deshalb die ältesten Hüttenwerke im Brenz- und Kocherthal in der Nähe der Gruben, wo zugleich ausgedehnte Waldungen den Holzkohlenbedarf befriedigten. Später wurden auch in anderen holzreichen Gegenden, namentlich im Schwarzwald, Eisenwerke gegründet. In den letzten Jahrzehnten haben die gänzlich umgestalteten Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse, sowie die namhaft gestiegenen Holzpreise dazu gedrängt, immer mehr die Verwendung von Steinkohlen zur Eisenfabrikation an die Stelle von Holzkohlen treten zu lassen“.

Die Eisenwerke sind zum größten Teil im Besitz des Staats.

Das wichtigste Hüttenwerk ist Wasseralfingen, 1668/71 erbaut, kam 1803 mit dem Fürstentum Ellwangen an Württemberg. Der älteste Fabrikationszweig ist die Gießerei, 1854/56 wurde ein Puddling- und Walzwerk, 1862 eine Kokeshochofenanlage errichtet. Mit Wasseralfingen steht als Filialanstalt das früher selbständige Werk Unterkochen in Verbindung.

Nächst Wasseralfingen sind zu nennen die gleichfalls unter einer Leitung stehenden Eisenwerke Königsbronn und Ziegelberg, von dem Kloster Königsbronn gegründet, erstmals 1479 erwähnt. 1591 wurde eine Blechschmiede, 1598 ein Schmelz- und Schmiedewerk erbaut, 1835 die Fabrikation der Hartgußwalzen eingeführt.

Kerner Abtsgründ, 1611 vom Fürstpropst von Ellwangen gegründet, 1667 Hammerwerk, seit 1803 bei Württemberg. Haupterzeugnisse: Pfugischen und Wagenachsen. — Diese 3 Werke am Kocher und an der Brenz.

Im Schwarzwald sodann: Friedrichsthal mit Christophthal; schon 1614 Friedrichsthal seit 1761 und 1804. Eisenfabrikation.

An der Donau bei Tuttlingen: Ludwigsthal, gegründet 1694. Nei Gießerei, mit 2 Kupolösenbetrieben.

Endlich seit 1838: die Gießerei Wilhelmshütte zu Schussenried.

Der Wert der Grundkapitalien der Hüttenwerke ist amtlich, nach dem Stand vom 31. März 1879, auf $3\frac{3}{4}$ Mill. M. eingeschätzt, worunter Wasseralfingen allein mit $2\frac{2}{3}$ Mill. und die mit den Werken nicht unmittelbar in Verbindung stehende, jetzt verlassene Erzgrube bei Lichten mit 50 000 M. Dabei wurde so verfahren, daß auf den Grundstock nur die Kosten für solche neuen Einrichtungen und Erweiterungen übernommen sind, mittels deren die Erzielung eines nachhaltigen höheren Ertrags der Werke zu erwarten ist.

Dazu kommt der Wert der Betriebskapitale mit rund 4 Mill. M.

Die Hochöfen sollten nach dem Haupfinanzetat für 1885/87 jährl. 151 200 Ztr. Roh- und Gußeisen erzeugen, darunter 68 960 Ztr. Gußwaren; weitere 73 880 Ztr. Gußwaren würden die Kupol- und Flammöfen liefern. Die Produktion der Frischener und Puddelwerke war mit 119 484 Ztr. Schmied- und Walzeisen in Aussicht genommen. Außerdem wurden erwähnt 4 400 Ztr. Rohstahl. Nach dem Etat für 1887 bis 1889 geht das Bestreben dahin, die nicht mehr lohnenden Betriebszweige allmählich zu verlassen.

Als Neinertrag sind aber auch für 1887/89 noch je 100 000 M. angenommen während von 1867—1873 jährlich 750—900 000 M. erzielt werden konnten. Zu den Erläuterungen zu den Etats für 1885/87 S. 761 und für 1887/89 S. 831 ist bemerkt, daß der Betrieb der R. Hüttenwerke noch immer unter dem Druck müßiger Verhältnisse leide und daß die andauernde Überproduktion der deutschen Eisenindustrie ein weiteres Sinken der Verkaufspreise aller Eisenfabrikate in den letzten Jahren und im Zusammenhang damit eine fortwährende Entwertung der Vorräte zur Folge hatte, wogegen die Preise der Rohmaterialien und die sonstigen Gestaltungskosten erst neuerdings ebenfalls eine Ermäßigung erfahren haben. —

Daß bei diesem starken Rückgang der Rentabilität der Rgl. Hüttenwerke in den letzten Jahren die Frage wiederholt aufgeworfen wurde, ob diese Werke nicht besser der Privatindustrie zu überlassen oder überhaupt aufzugeben wären, darf kaum bestreiten. Von den Freunden der Staatsindustrie konnte dagegen nicht bloß auf die gegen 2 000 Arbeiter, welche mit ihren Familien bei der Entscheidung beteiligt sind, sondern auch darauf hingewiesen werden, daß durch die Erträge der guten Jahre die Hüttenwerke im Grunde längst bezahlt sind und daß auf die schlimmen Jahre wohl auch wieder bessere folgen werden. Daß der Betrieb nach seiner technischen und nach seiner mercantilen Seite einzelner Verbesserungen fähig wäre, worauf unter anderem ein den Hüttenwerken wohlwollender Artikel in dem Schwäbischen Merkur vom 1. März 1885 aufmerksam gemacht hat, wird nicht zu bestreiten sein und so wird wohl die gegenwärtige Krise die günstige Folge haben, die Einführung solcher Verbesserungen zu beschleunigen.

An der Steinsalzproduktion Deutschlands hat Württemberg zu einem vollen Drittel, an der Kochsalzproduktion zu 6,7 Proz. Anteil.

Von den 4 württembergischen Salzwerken lässt sich die Saline Hall am Kocher bis ins Altertum zurück verfolgen. Schon 1306 wurde die Haalquelle in 111 Teile (Pfannen oder Sieden) geteilt, 1728 in 135. Beim Übergang der Reichsstadt an Württemberg 1802 ging der Salinenbetrieb in die Hände des Staats über, welcher dagegen die Verbündlichkeit des Lebens übernahm (die Zahlung der Siedensrenten s. u. Abschnitt XIV). Mit Hall steht in Verbindung das Steinsalzwerk Wilhelmsglück, erbohrt 1823, angelegt 1825, der neue Treppenschacht 1842/43.

Das wichtigste Salzwerk ist Friedrichshall am schiffbaren Neckar, seit 1818, mit dem Steinsalzwerke, dessen Schacht 1854/59 mit Überwindung großer Schwierigkeiten abgeteuft wurde. Mit Friedrichshall steht die Saline Clemenshall unmittelbar in Verbindung.

Von geringerer Bedeutung sind jetzt die beiden Salzwerke Wilhelmshall (Rottenmünster) und Sulz am oberen Neckar.

Das jährliche Erzeugnis an Steinsalz betrug in den letzten Jahren stark $1\frac{1}{2}$ Mill. Ztr.; an Siedesalz werden über $\frac{1}{2}$ Mill. Ztr. hergestellt, davon die kleinere Hälfte durch Auflösen von Steinsalz. An Stelle des in früheren Zeiten lebhaft betriebenen Salzverkaufs nach der Schweiz geht jetzt der auswärtige Salzabsatz verzugsweise Neckar- und Rheinabwärts. Die würtenb. Salzwerke am unteren Neckar bilden mit den benachbarten badischen und hessischen Salzwerken den Neckarsalinenverein (gegründet zu Heidelberg den 12. September 1828). Für 1885/87 hoffte man jährlich an Steinsalz 1500 000 Ztr., an Siedesalz 538 000 Ztr. verkaufen zu können. Der Robertag hierans ist auf $1\frac{1}{2}$ Mill. M. der Reinertrag der Salzwerke auf 700 000 M. veranschlagt. Im Jahr 1868, nach Aufhebung des Salzmonopols, war der letztere nur $\frac{1}{3}$ Mill. M. hätte sich also jetzt mehr als verdoppelt. Doch ist hier die immer stärker andrängende Konkurrenz fremder Salzwerke, in neuester Zeit auch diejenige eines in der Nähe von Heilbronn angelegten größeren Privatsalzwerks, zu berücksichtigen und zu bekämpfen, so daß namhafte Preisermäßigungen bereits haben bewilligt, auch mit Rücksicht hierauf der Stotsatz für 1887/89 auf je 400 000 M. hat ermäßigt werden müssen.

Auch hier liegt, auf denselben Grundsätzen wie bei den Hüttenwerken beruhend, eine Einschätzung der Grundkapitalien der Salzwerke vor, nach welcher deren Wert am 31. März 1879 in runder Summe 3 Mill. M. betragen hat. Friedrichshall ist hierunter mit $2\frac{1}{4}$ Mill. M. begriffen. Der künstig etwa notwendig werdende Aufwand für neue Bergwerks- (Schacht-) Anlagen soll in allen Fällen wenigstens vorläufig aus den laufenden Salinenerträgnissen bestritten und erst, wenn durch denselben der beabsichtigte Zweck zum Vorteil des Grundstocks nachweislich erreicht worden wäre, der laufenden oder der Nestverwaltung aus Grundstocksmitteln ersezt werden. Dabei ist zu erwähnen, daß der beiläufig 786 000 fl. erfordernde Aufwand für den Schachtbau in Friedrichshall (1853/60) tatsächlich längst als amortisiert betrachtet werden kann. Die Betriebskapitalien betrugen am 31. März 1883 789 580 M.

Nächst den Berg-, Hütten- und Salzwerken sei hier noch ein unter der gleichen Leitung des Königl. Bergrats stehender Betrieb erwähnt, die Königliche Münze.

Die Münze (Litteratur: R. G. Jäger, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Württemberg, Inaug. Dissert. 1840; Pfäff, Geschichte des Münzwesens in Württemberg, Jahrb. 1858 II S. 44; vergl. auch Württemb. Jahrbücher 1872 II S. 53, Das Königreich Württemberg II 1 1884 S. 804), 1396 in Stuttgart und Göppingen, 1493 Münze in Tübingen, -- 1638 in Stuttgart wieder eingerichtet (1734 an den

Juden Süß verpachtet); — in den früheren Jahren vor 1810 in der Regel mit einer Mebrausgabe, statt mit einem Ertrag abschließend (Statistikapitel 122), hat infolge einer stärkeren Beteiligung bei der Ausprägung von deutschen Reichsmünzen (1871 77 160 $\frac{1}{4}$ Mill. Stück Münzen im Gesamtwert von 124 $\frac{1}{2}$ Mill. M.) in 6 Jahren 655 960 64 M. Reinertrag abzuliefern vermöcht, wenben noch 107 205,32 M. auf Neubauten, Maschinenausfassungen und andere Verbesserungen der Einrichtung verwendet werden konnten. Seit 1877 geht allerdings mit den Anträgen für die Rechnung des Reichs auch der Ertrag erheblich zurück, indem die Münze vorzugsweise nur noch mit der Prägung von Medaillen und der Herstellung von Scheidgeld und Scheidfüller für den Bedarf der Edelmetallindustrie beschäftigt ist. Jährlicher Voranschlag für 1885/87 2 500 M. Reinertrag.

Die Bleich- und Appreturanstalt Weizenau endlich, 1851 von der Finanzverwaltung um die Summe von 168 554 fl. künstlich übernommen, nachdem der Staat bei dem Unternehmen schon seit 1839 mit einem größeren nieder verzinslichen Anteilen beteiligt gewesen ist, bis jetzt unter der unmittelbaren Leitung des Königlichen Finanzministeriums selbst betrieben, soll zwar weiter betrieben, es sollen aber die Gewinnabilitäten wenigstens teilweise demnächst zu einer andern Verwendung eingerichtet werden, wobei man eine Irrenanhalt ins Auge gesetzt hat. Das Grundkapital der Bleich- und Appreturanstalt betrug am 31. März 1885 304 768 M., das Betriebskapital 31 367 M.

II. Die Verkehrsanstalten.

Litteratur: Württembergische Jahrbücher 1861 II S. 121 ff., 1874 II S. 115 ff., 1878 I S. 194 ff., 1880 I S. 220 ff.; ferner die seit 1879/80 zur Veröffentlichung kommenden Verwaltungsberichte der K. Württ. Verkehrsanstalten; endlich Das Königreich Württemberg II 1 1884 S. 816 ff. 828—864.

Während bis vor 4 Jahrzehnten das Kammergut nahezu ausschließlich aus den in Ziff. I behandelten Domänen mit Hinzurechnung der seit 1848 und 1849 abgelösten Grundgefälle gebildet war, sind seither als zweiter wesentlicher, für Volkswirtschaft und Finanzen gleich bedeutamer Bestandteil derselben neu hinzugekommen die Verkehrsanstalten: die Staatseisenbahnen, die Posten und Telegraphen und die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, von 1858 bis 1869 auch die Dampfschiffahrt auf dem Neckar von Heilbronn nach Heidelberg.

1. Die Staatseisenbahnen.

Bergl. Karte. Die württembergische Staatsschule. Eine Budgetstudie. Finanzarchiv, zweiter Jahrgang 1885 II. Teil S. 808 ff., insbesondere S. 814 (226 der besonderen Paginierung des zweiten Teils). Mit Benutzung dieser Verarbeit ist das folgende neu eingereicht worden.

Vorauszu schließen ist, daß im Geist und Sinn der Verfassungsurkunde nach dem Eingang zu dem Gesetz vom 28. Dezember 1851 die auf Staats-

kosten gebauten Eisenbahnen überhaupt für einen Bestandteil des Kammerguts erklärt sind, so zwar, daß die Verzinsung und Tilgung der zum Bau sonst aufgenommenen Anlehen, als einer nicht speziell auf dem Königl. Kammergut lastenden Schild, der Staatskasse im allgemeinen obliegt. Der Wert des Kammerguts wurde dadurch, wenn man das Anlagekapital der Staatseisenbahnen allein in Betracht zieht, mehr als verdoppelt. Dabei darf man aber nicht übersehen, daß demselben eine sehr erhebliche Eisenbahnshuld gegenübersteht.

Die neue Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ enthält in dem zweiten im Jahre 1884 erschienenen Bande auf S. 828—852 eingehende Mitteilungen über die Entwicklung des Netzes der württembergischen Staatseisenbahnen aus der Feder des damaligen Eisenbahndirektors Knapp d. J., jetzigen Vorstands des statistischen Landesamts. Darnach hat man in der Geschichte dieses Verkehrsmittels vier annähernd gleich große, je ein Jahrzehnt umfassende Perioden zu unterscheiden.

1. Das grundlegende Gesetz vom 18. April 1843 ging von der Auffassung aus, daß von den Eisenbahnen als Straßen höherer Ordnung nur die Haupt- und Staatsbahnen auf Staatskosten zu bauen, die Zweig-Eisenbahnen aber der kommunalen oder Privatunternehmung zu überlassen seien, nur etwa mit einer staatlichen Zinsengarantie je nach dem Verhältnis der Zweig-Eisenbahn zu dem allgemeinen Landesinteresse. Demgemäß sollten auf Staatskosten Eisenbahnen erbaut werden, welche den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannstatt, auf der einen Seite durch das Filstthal mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der anderen Seite mit der welfischen Landesgrenze, sowie in nördlicher Richtung mit Heilbronn verbinden.

Das Gesetz vom 18. April 1843 bestimmte weiter in Art. 3, daß an dem Aufwand für die auf Staatskosten zu bauenden Eisenbahnen die Kaufschillinge für die Baupläne der notwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staats übernommen werden sollen. Später hat das Gesetz vom 28. Dezember 1851 den gesamten Aufwand für die Verbindungsbahn mit Baden zwischen Bietigheim und Bruchsal, desgleichen den ganzen Aufwand für die Herstellung der Verbindung mit der bayerischen Bahn in Ulm auf den Grundstock überwiesen; ebenso das Gesetz vom 17. September 1855 den bis dahin noch vorhandenen Rest des Aufwands für den Bau und die Ausrustung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen. Nach dem Stand am 1. April 1886 waren demgemäß aus Grundstocksmitteln verwendet 13,1 Mill. M. als Bauaufwand und 12,6 Mill. M. zu Kaufschillingen für Grunderwerbungen.

Am 1. Juli 1850 befand sich die noch heute wichtigste innere Verbindungslinie von Heilbronn bis Friedrichshafen in der Länge von 250,17 km im Betrieb. Im September und Oktober 1853 war mit dem Anschluß an Bayern in Ulm der Weg nach dem Osten und durch den Anschluß an Baden in Bruchsal die kürzeste Verbindungsleitung nach dem Mittelrhein gesichert, beides Anschlüsse, welche durch die Gründung der Linie Wien-Salzburg-München und der Rheinbrücke bei Kehl im Jahr 1860 ihre volle Bedeutung erhielten. [Nach einem in dem Vertrage vom 4. Dezember 1850 gemachten Vorbehalt mußte allerdings durch den weiteren Vertrag vom 15. November 1878 die Strecke Bretten-Bruchsal an Baden abgetreten werden. Die hiesfür vergüteten gegen 3 $\frac{1}{2}$ Mill. M. wurden dem Grundstücksvermögen gutgeschrieben, aus welchem auch der Bauaufwand bestritten worden war.] Zur erleichterten Verbindung mit den übrigen Bodensee-Uferplätzen und mit den von diesen nach der östlichen Schweiz sich verzweigenden Eisenbahnen wurde ferner 1854 die seit 1824 von Friedrichshafen aus durch eine Aktiengesellschaft betriebene Dampfschiffahrtsanstalt für den Staat erworben. — Den Hauptanteil an der Güterbewegung auf der württembergischen Bahn hatte schon in jener Zeit die Holzausfuhr. — „Die solide und sparsame Ausführung des Schienennetzes und der Bahnhöfe, die in dem Übergang zwischen Geislingen und Ulm gefundene einfache wie kühne Lösung der Überschreitung eines Gebirgs durch für die Lokomotive bis dahin kaum zugänglich gehaltene Steilstufen, die den Bedürfnissen des Verkehrs und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung mit praktischem Sinn angepaßten Transporteinrichtungen (das amerikanische Personenwagensystem), der wohlgeordnete Betrieb fanden auch über die Grenzen des Landes hinaus Beachtung und Anerkennung.“

II. Im Jahr 1853—54 berechnete sich die Rente aus dem Anlagekapital zu 2,76 Proc., dagegen im Jahr 1856—57 schon zu 5,8 Proc., 1857—58 zu 5,1, 1858—59 zu 6,1, 1859—60 zu 5,3 Proc. Unter dem Eindruck solcher Ergebnisse war der Entschluß nicht schwer, weitere „Linien, welche den Verkehr ganzer Landesteile mit dem Mittelpunkte des Landes oder unter sich vermitteln oder neue Berührungspunkte mit den die Grenze Württembergs allmählich auf allen Seiten umschlingenden Bahnen der Nachbarstaaten zu gewinnen geeignet waren“, in das Staatsbahnmittel einzubeziehen. So wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Mai 1857 zuerst die Linie Plochingen-Reutlingen (Beginn der Oberneckarbahn) in Angriff genommen, wurden ferner durch Gesetz vom 17. November 1858 „die Richtungen bestimmt, in welchen das vaterländische Eisenbahnnetz nach Zulassung der Umstände weitere Ausdehnung erhalten sollte“, nämlich

1. die Fortsetzung der Nordbahn (Bietigheim=Heilbronn) über Öhringen und Hall nach Crailsheim;
2. im Anschluß hieran von Crailsheim durch die Thäler der Jagst, des oberen Kochers und der Brenz über Heidenheim bis zur Ostbahn (Stuttgart-Ulm);
3. von Heilbronn an die badiische Grenze bei Neckarelz;
4. die Fortsetzung der Neckarbahn von Reutlingen nach Rottenburg und durch das Flußgebiet des oberen Neckars bis an die badiische Grenze;
5. ein Schienenweg von einem Punkte der Ostbahn im Tüllisthal oder von Cannstatt aus über Gmünd und Alalen nach Nördlingen.

Der Anschluß bei Nördlingen wurde durch Staatsvertrag vom 21. Januar 1861 bei Bayern erwirkt, unter der lästigen Bedingung, daß innerhalb zwölf Jahren vom Tag der Eröffnung der Cannstatt-Nördlinger Bahn keine Schienenverbindung zwischen dieser Bahn und der Cannstatt-Ulmer Eisenbahn hergestellt werden durfte, durch welche die württembergische Bahnlinie von Nördlingen bis Friedrichshafen kleiner würde, als die bayerische Linie Nördlingen-Lindau. In solange also mußte der volle Ausbau der Linie 2 im Unstande bleiben. Auch die weiteren bei dem Gesetz vom 17. November 1858 in das Auge gesafften Anschlüsse fielen nicht mehr in diese Periode; innerhalb der letzteren wurde überhaupt nur noch ein solcher erreicht durch den Staatsvertrag vom 6. November 1860, auf Grund dessen der badiischen Regierung von Mühlacker über Pforzheim nach Durlach eine weitere Verbindung mit der Rheinbahn zugestanden worden war.

Zur wirklichen Ausführung gelangten in der zweiten Bauperiode 1854—64 die Linien Plochingen-Reutlingen (1859), Reutlingen-Rottenburg (1861), Cannstatt-Wasseralfingen, d. i. die Remsbahn, (1861) und Wasseralfingen-Nördlingen (1863), Heilbronn-Hall (1862), Alalen-Heidenheim (1864). Im ganzen umfaßten die Staatsbahnen am Schlusse dieser Periode, welcher zugleich mit dem Schlusse der Regierung des Königs Wilhelm zusammenfiel, 530 km. Drei Jahre vorher war der hauptfächlichste Begründer und seitherige Leiter des Eisenbahnwesens, Finanzminister Knapp, mit Tod abgegangen.

„Die württembergischen Bahnen standen jetzt — außer der Bodensee-verbindung mit den schweizerischen Bahnen — an vier Punkten in unmittelbarem Schienenanschluß mit auswärtigen Bahnen, an zwei Punkten mit der bayerischen, an zwei mit der badiischen. Die Strecke Ulm-Mühlacker bildete ein Glied des im Jahr 1861 endlich hergestellten großen mitteleuropäischen Schienenwegs von Wien nach Paris.“ Verglichen mit 1853—54 hatte im Jahr 1863—64 die durchschnittliche Verkehrs-dichtigkeit im Personenverkehr um 37,5 Prozent, im Güterverkehr um

13,2 Proc. zugenommen. — „Unter den transportierten Gütern begann die für die Entwicklung der Industrie wichtige Steinkohle mit größeren Ziffern zu erscheinen.“ — Das Anlagekapital verzehrte sich mit 4,91 Proc., ein finanzielles Ergebnis, „welches nicht sowohl auf einem im Vergleich mit anderen Bahnen starken Verkehr, als vielmehr auf dem mäßigen Anlagekapital und der niedrigen Verhältnisziffer der Ausgabe zu der Einnahme beruhte.“

III. Auch die ersten Jahre der dritten Periode 1864—74 lieferten noch höhere Erträge, so z. B. 1866—67 4,76 Proc., 1867—68 5,21 Proc. Seither aber sind 4 Proc. mir noch einmal, im Jahr 1871—72, erreicht worden. Die Regierung des Königs Karl hatte die nicht eben leichte Aufgabe zu übernehmen, die seit einiger Zeit stockenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten wieder in Gang zu setzen und zu Ende zu führen. Dieser Aufgabe entsprach die Vereinigung des bis dahin unter dem Finanzministerium stehenden Eisenbahnwesens mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Minister Freiherrn von Barnbüler im Herbst 1864.

Dem gleichzeitig zwei Anschlüsse an die badische Odenwaldbahn (über Jagstfeld-Wimpfen-Meckesheim und bei Österburken) sichernden Staatsvertrag mit Baden und Hessen vom 31. März 1864 — statt des früher geplanten einen bei Neckarelz, der aber infolge des Vertrags vom 29. Dezember 1873 doch zu stande kam und eine wichtige Verbindung nach dem mittleren Deutschland schuf — Eberbach-Erbach-Hanau —, folgten die Staatsverträge vom 18. Februar 1865 mit Baden und vom 3. März 1865 mit Preußen, endlich am 12. Dezember 1868 ein Vertrag mit Bayern. Durch letzteren wurde eine weitere Verbindung mit dem östlichen Nachbarstaat von der seit November 1866 mit der Linie Cannstatt-Nördlingen bei Goldshöfe und seit Dezember 1868 mit Hall verbundenen Station Crailsheim über Aulsbach nach Nürnberg erreicht. Der Vertrag mit Preußen öffnete das hohenzollernsche Gebiet dem württembergischen Bahnbau und Bahnbetrieb, unter der Bedingung der nur teilweise durch württembergische Verkehrsinteressen gebotenen Linie von Tübingen über Hechingen und Sigmaringen nach Oberschwaben. Und wie seiner Zeit das Gesetz vom 17. November 1858 wesentlich über das Programm des ersten Eisenbahnbaugesetzes vom 18. April 1843 hinausging, so wurde jetzt durch den Vertrag vom 18. Februar 1865 mit Baden und durch das dritte größere Eisenbahnbaugesetz vom 13. August 1865, welchem teils abändernd, teils ergänzend 3 Jahre später das Gesetz vom 16. Mai 1868 folgte, der Rahmen abermals erweitert, wurden da und dort auch die Maßchen des Eisenbahnbaugesetzes enger gezogen. Die noch rückständigen Linien des Gesetzes von 1858 kamen vor allem zur Ausführung mit der

schon gedachten Abänderung der Linie II 3 und mit Ausnahme der durch eine gleichfalls bereits erwähnte Vertragsbestimmung vorerst noch verhinderten Linie Heidenheim-Ulm (II 2), endlich bei der Linie II 4 mit einem doppelten Anschluß an die badische Bahn in Zimmendingen (zwischen Tüttlingen und Schaffhausen) und in Billingen (von Rottweil ab zur Verbindung einerseits mit Triberg, Haubach, Öffenburg, andererseits mit Donaueschingen). „Dem Bedürfnis, auch den von den Linien des Gesetzes von 1858 noch nicht berührten Gegenden die Wohlthat einer Eisenbahnverbindung zu teil werden zu lassen, kamen die rasch steigenden Erträge der im Betrieb stehenden Bahnen und die aus denselben in der Staatskasse gesammelten Überschüsse entgegen. Man glaubte durch eine möglichste Vermehrung der Bahnan schluspunkte zumal auf der Westgrenze sich einen größeren Anteil an dem Durchgangsverkehr von Norden nach dem Süden, vom Rhein nach der Schweiz zu sichern, als die vorherrschend ostwestliche Richtung der bisherigen Hauptbahnen jüher der württembergischen Bahn hatte zukommen lassen.“

Den südnördlichen Zug sollten vermitteln an der Ostgrenze die Linie Crailsheim-Mergentheim als Fortsetzung von Friedrichshafen-Ulm-Crailsheim (II 2), an der Westgrenze die Linie Pforzheim-Calw-Horb (Nagoldbahn) zum Anschluß an die obere Neckarbahn (II 4), — wobei mir nicht genügend bedacht wurde, daß die Fortsetzungen beider über die Linien von Verwaltungen führten, deren Interessen andere waren und von welchen man im Tarif und Transit abhängig blieb.

Von der Linie Pforzheim-Calw (der Nagoldlinie) wurde nach Wildbad in das obere Enzthal abgezweigt, — „der erste nicht unbedenkliche Vorgang der Erbauung einer Zweigbahn von vorwiegend lokaler Verkehrsbedeutung auf Staatskosten“, die überdies auch heute noch nicht einmal 1 Prozent des Anlagekapitals verzinst.

Von Calw wurde eine Verbindung mit der Hauptbahn bei Zuffenhausen, zwischen Stuttgart und Ludwigsburg, hergestellt. „Da man durch diese Verbindungslinie zugleich die Holzausfuhr des Nagoldgebiets der Hauptbahn und dem Neckar zuzuführen beabsichtigte, mußten derselben bei ihrer Ausführung möglichst mäßige Ansteigungen in der Richtung nach der Hauptbahn gegeben werden, was bei den schwierigen Terrainverhältnissen den Bau dieser Schwarzwaldbahn beträchtlich verteuerte.“

„Einem alten Verkehrszug zwischen der mittleren Donau und dem Oberrhein folgend wurde weiter von Ulm aus entlang der oberen Donau eine Bahn in der Richtung nach Schaffhausen und Basel geführt, welche bei Mengen mit der von Tübingen kommenden Hohenzollernbahn zusammen treffen sollte.“ Die letztere erhielt ihre Fortsetzung schräg durch Oberschwaben in das Allgäu [wo jetzt zwei Anschlüsse an die bayerische Bahn

bei Memmingen und bei Hergatz durch den Staatsvertrag vom 10. Februar 1887 endlich gewonnen worden sind]. Eine weitere Querbahn durch Oberschwaben endet bei dem badischen Pfullendorf [jetzt mit einer badischen Fortsetzung nach Schwackenreute=Radolfzell-Konstanz]. Eine Bodensee-Uferbahn ist erst im Prinzip und zwar nur mit Baden vereinbart.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, mit welcher Energie die rasche Ausbreitung des Eisenbahnnetzes über fast alle Landesteile betrieben wurde. Man baute tatsächlich an allen Ecken und Enden zumal. Es gab Zeiten, in welchen monatlich 2 Mill. Gulden für diesen Zweck erforderlich wurden. Am Schluß der dritten Periode standen die württembergischen Bahnen bei einer Länge von 1177,61 km an 12 Punkten in unmittelbarer Schienenverbindung mit den Nachbarbahnen: an zweien mit der bayerischen (Crailsheim-Ansbach wurde erst in der vierten Periode fertig), an zehn mit der badischen. Eine 1869 ins Leben getretene Trajektkanzt über den Bodensee sollte auch den Verkehr mit der schweizerischen Nordostbahn mehr heben.

„Man hatte sich auf Seiten der Regierung keineswegs verhehlt, daß ein den Zinsen der aufzunehmenden Anlehen gleichkommendes Ertragnis dieser zahlreichen neuen Bahnen, welche zudem zum Teil mit unverhältnismäßigem Aufwand durch enggewundene Thäler oder über beträchtliche Bodenerhebungen zu führen waren, für längere Zeit nicht zu erwarten sei. Allein man hatte sich bei dem Gedanken beruhigt, daß der finanzielle Ausfall durch die wohlthätigen volkswirtschaftlichen Wirkungen der neuen Bahnen und die infolge dessen gesteigerte Steuerkraft des Landes werde aufgewogen werden.“

Am Schluß der dritten Periode betrug die Rente noch 3,3 Proz. Da aber das Anlagekapital in jener Zeit fast ausschließlich durch Anlehen zu teilweise ziemlich hohem Zinsfuß aufgebracht werden mußte, war von einem Reinerrtragnis im Wirklichkeit schon damals nicht mehr die Rede.

IV. Dadurch haben sich jedoch Regierung und Stände nicht abhalten lassen, auf dem einmal betretenen Wege sogar noch weiter zu gehen, namentlich nachdem die französische Kriegsentschädigung große Summen der Staatskasse zugeführt hatte. Zunächst konnte die Linie Heidenheim-Ulm (s. oben II 2) in den Jahren 1875 und 1876 dem Betrieb übergeben werden. Ferner trat jetzt der Bau von sogenannten Abkürzungslinien in den Vordergrund, von der Landeshauptstadt nach der Schweiz in der Richtung gegen den Gotthard hin und als Fortsetzung auch nach der anderen Richtung von der Hauptstadt nach Crailsheim-Nürnberg. Demgemäß wurde durch das Gesetz vom 22. März 1873 beschlossen auf der einen Seite der Bau einer Bahn von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg (Gäubahn) nach der Station Eutingen an der Nagoldbahn, nur

9 km entfernt von der Station Horb, bei welcher die Nagoldbahn in die Oberneckbahn einmündet, und von Eutingen nach Freudenstadt, zum späteren, durch Staatsvertrag mit Baden vom 29. Dezember 1873 gesicherten [und seit 1. November 1886 vollzogenen] Anschluß an die Kinzigbahn Freudenstadt-Schiltach-Hausach, — auf der anderen Seite auch der Bau einer Bahn von der zwischen Crailsheim und Hall, 7 km von letzterem Orte gelegenen Station Hessenthal durch die Thäler des oberen Kochers und der Murr nach Waiblingen an der Remsbahn, 13 km entfernt von Stuttgart, sowie durch das untere Thal der Murr nach Bietigheim an der Hauptbahn. Diese verschiedenen Linien wurden in der Zeit vom Oktober 1876 bis Mai 1880 eröffnet. Die letzten seither noch erlassenen Eisenbahnbaugesetze vom 11. Juni 1876 und 25. August 1879 bestimmten die Linien Heilbronn-Eppingen, Rißlegg-Wangen, Ludwigsburg-Beihingen; endlich die Inangriffnahme von Freudenstadt-Schiltach.

Die Landesbeschreibung spricht sich a. a. D. S. 847 über die Bahnen dieser Periode aus wie folgt: „Die neuen Abkürzungslinien erforderten, da die betreffenden Gegenden zum Teil wegen ihrer gebirgigen Terrainbeschaffenheit bisher vom Eisenbahnbau umgangen worden waren, einen verhältnismäßig hohen Bauaufwand; die Gäubahn hatte den Bergstock des Schönbuschs und die Hochebene des oberen Gäus zu übersteigen, um nach Überquerung der Quellbäche der Glatt über die hohe Wasserscheide in das tiefeingeschnittene Kinzigtal zu gelangen; die Murbahn hatte zwischen ihren beiden hochgelegenen Endstationen Waiblingen und Hessenthal mehrere tiefe Fluhthäler zu überschreiten und die starken Bodenerhebungen des Welzheimer und Mainhardter Waldes zu durchbrechen. Dem beträchtlichen Zuwachs an Anlagekapital konnte aber nicht etwa eine Zunahme, sondern mußte vielmehr eine Verminderung des Erträgnisses folgen, da die neuen Linien, deren eigener Verkehr ein wenig lebhafter blieb, den bestehenden ihren Verkehr entzogen, die gleichen Transporte aber auf den kürzeren Linien weniger einbrachten als auf den längeren, ein allerdings nur finanzieller Nachteil, denn der wirtschaftliche Vorteil der Tar- und Frachtersparnis gegenüberstand. Doch kam dieser Vorteil vorwiegend dem Verkehr der Hauptstadt zu gut, auf welche die kürzeren Linien zuführten, während das übrige Land an der wachsenden Zinslast mitzutragen hatte. Auch waren die Abkürzungen selbst (bei der Gäubahn 37 km gegenüber dem Weg über die Oberneckbahn, bei der Murbahn nur 15 km gegenüber dem Weg über die Remsbahn) im Verhältnis zu den für den durchgehenden Verkehr in Betracht kommenden Entfernungen zu gering, um den württembergischen Bahnen einen wesentlich vermehrten durchgehenden Verkehr zuzuführen.“

Mit der Ausdehnung des Bahnkörpers auf 1544 km vermehrten sich die Anschlüsse an die Bahnen der Nachbarstaaten in dieser Periode auf 15, von welchen 12 gegen Baden. Der relative Personenverkehr auf 1 Bahnkilometer aber verminderte sich 1882—83, verglichen mit 1873—74, um 16 Proc., der relative Güterverkehr um etwa 15 Proc., die Rentabilität der Staatsbahnen von 3,3 auf 2,8 Prozent.

Das sonst eher bedächtige württembergische Volk hatte sich von der Leidenschaft für den Eisenbahnbau zu sehr hinreissen lassen. Dem Programm des Freiherrn von Barnbüler vom Jahr 1865 wird niemand schöpferische Originalität, seiner Diplomatie in Sachen des Verkehrs wird niemand besonderes Verständnis und Geschick, seinem praktischen Wirken als Verkehrsminister niemand entschiedene Thatkraft absprechen können. Undem er an so vielen Orten gleichzeitig den Eisenbahnbau in Angriff nehmen ließ, gedachte er in der denkbar kürzesten Zeit über die immer unbehaglichen, ganz unrentablen Perioden hinwegzukommen. Aber es wurde damit den Lokal- und Bezirksinteressen, ja auch Agitationen auf dem politischen Gebiete zu weit die Thüre geöffnet und die finanzielle Seite war von voruh herein doch gar zu sorglos behandelt.

Und nach dem Abgang des Freiherrn v. Barnbüler im September des Jahres 1870 dauerte der Drang nach Gewinnung weiterer Eisenbahnverbindungen sogar in verstärktem Grade noch längere Zeit fort; ja man hat, um nur diesen Zweck leichter zu erreichen, selbst über manche bewährte Verwaltungsgrundsätze hier sich hinweggesetzt. Vom Jahr 1865 an wurden die sog. Bauzinse, d. i. die Zinsen des Baukapitals während der Bauzeit, auf den Baufonds übernommen. Im Jahr 1873 wurde damit begonnen, auch die Kosten für Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Bahnen in sehr weitem Umfang auf Anleihengeldern zu überweisen, was die Folge hat, daß zwar die Betriebseinnahmen größer erscheinen, weil ein größerer Teil des Rohertrags abgeliefert werden kann, daß aber auf der anderen Seite notwendig die Staatschuld und damit schon in den nächsten Jahren die Kosten ihrer Verzinsung und Tilgung wachsen müssen. Man hat dieses Verfahren seither fortgesetzt und zu solchen Zwecken nun schon gegen 12 Mill. M. verwilligt und verwendet, anfänglich sogar auf ganz weite allgemeine Kredite hin, welche der Verwaltung die freieste Hand ließen, während doch sonst die Geldvermietungen auch in Württemberg von genauen Spezifikationen abhängig gemacht werden. Erst seitdem der Präsident des Staatsministeriums Dr. Mittnacht die Verwaltung der Verkehrsanstalten selbst in die Hand genommen hat, wird hier größere Zurückhaltung und Selbstbeschränkung geübt, welcher auch die ständischen Kreise, mehr und mehr ernüchtert, gefolgt sind. Freilich vor 13 Jahren, im Juni 1874, haben dort dem Verfasser dieser

Zeilen nur wenige heigestimmt, als er die in Württemberg befolgte Eisenbahnpolitik eine nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu unseren Finanzen stehende nannte, weil sie die Harmonie im Staatshaushalt störe und dadurch andere nicht minder wichtige Staats- und Kulturinteressen benachteilige.

Die wichtigsten statistischen finanziellen und Betriebsergebnisse am Schluße von jeder der vier Perioden sind in der nachstehenden Übersicht zur Vergleichung neben einander gestellt.

Württembergische Staatseisenbahnen.	1853—54	1863—64	1873—74	1882—83	
Gesamtlänge der Bahnen . . . km	305,24	529,96	1 177,61	1 543,58	
Gesamtanlagekapital . . . Mill. M.	54,86	115,34	304,84	448,68	
Auf 1 km M	179 720	218 049	259 596	290 638	
Beförderte Personen . . . Tausende	1 965	4 696	9 249	10 389	
Durchschnittl. hat 1 zurückgelegt . km	24,5	24,5	24,0	24,4	
Kabrgeld bezahlt pr. km . . . Pf.	3,3	3,5	3,7	3,5	
Auf 1 Bahn-km kommen Personen-km	157 500	216 640	195 760	164 380	
Transportierte Güter . . . Tonnen	224 542	849 485	2 813 227	3 243 896	
Durchschn. wurde 1 Tonne geführt km	180,8	93,6	80,7	81,2	
bezahlte 1 Tonne Fracht p. km Pf.	6,6	7,7	5,7	6,2	
Auf 1 Bahn-km kommen Tonnen-km	132 500	150 033	200 240	171 416	
Ginnahmen auf 1 Bahn-km					
aus dem Personenverkehr . . . M.	5 664	8 127	7 686	5 787	
" Güterverkehr . . . M.	7 081	11 853	12 168	10 605	
Gesamteinnahme M	12 745	20 291	20 997	17 470	
Gesamtausgabe auf 1 Bahn-km	M.	8 444	10 077	12 111	9 382
in Proz. der Gesamteinnahmen . . .		63	48	58	54
Überschuß in Millionen M. . . .		1,51	5,67	10,07	12,48
Rente des Anlagekapitals Proz. . .		2,76	4,91	3,3	2,8

Nach der Reichsstatistik des Jahres 1882/83 würde Württemberg mit 7,40 km Eisenbahnen auf 100 qkm und mit 7,32 km auf 10 000 Einwohner, also nach der räumlichen Verbreitung der Eisenbahnen über dem Durchschnitt von Gesamtdeutschland mit 6,45 km, dagegen nach dem Verhältnis zur Bevölkerung unter dem Durchschnitt stehen, wobei man jedoch die große Dichtigkeit der Bevölkerung unseres Landes nicht übersehen darf. Der Durchschnitt des Anlagekapitals berechnete sich für das Reich auf 265 356, derjenige Württembergs auf 290 196 M für 1 km; der letztere ist aber immer noch niedriger als der von Preußen, Sachsen, Baden und den Reichsländern. Dagegen stellte sich die württembergische Bruttoeinnahme als die niedrigste dar, und wenn nun gleichwohl auch die Verwaltungskosten in Württemberg die niedrigste Prozentziffer der Bruttoeinnahme ausweisen, so zeigt dies am deutlichsten die Billigkeit der Verwaltung. Die Hauptursache der kleinen Rente, oder, mit den gegenüberstehenden Passivzinsen verglichen, des großen Defizits der württembergischen Eisenbahnverwaltung bleibt der schwache Verkehr, der für Güter der absolut schwächste ist und bei Personen nur noch von Bayern unterboten wird.

Die neuesten statistischen Notizen sind von dem Verwaltungsjahr 1885/86 (s. auch oben S. 180 ff.). Die Länge der von Württemberg gebauten und im württemb. Staats Eigentum befindlichen Eisenbahnen beträgt 1543,58 km, davon fallen 74,66 km auf britisches, 59,61 km auf preußisches und 8,08 km auf bayerisches Staatsgebiet.

Von den durch Württemberg gebauten Bahnen sind der bayerischen Staatsbahnverwaltung pachtweise zum Betrieb überlassen 11,23 km.

Dagegen wird von der württembergischen Verwaltung pachtweise betrieben eine von Bayern gebaute Strecke auf bayerischem Gebiet von 3,75 km.

[Dieses gegenseitige Pachtverhältnis soll nach dem Staatsvertrag vom 10. Februar 1887 demnächst aufhören.]

Die Länge der von der württemb. Staatsbahnverwaltung betriebenen dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnlinien betrug sonach 1534,58 – 11,23 + 3,75 km = 1536,10 km. Davon wurden als Bahnen von untergeordneter Bedeutung betrieben 126,92 km.

Dagegen liegen auf württembergischem Staatsgebiet 1401,23 km württembergische, 24,17 km badiische Staatsbahnen, ferner 10,43 km Ermsthalbahn, 6,26 km Kirchheimer Bahn. Von diesen 1442,09 km haben 172,02 km Doppelgleise, kommen 7,39 km auf 100 qkm Grundfläche, 7,23 km auf 10 000 Einwohner. Nur 2 Oberamtsbezirke — Künzelsau und Münsingen — werden überhaupt von keiner Eisenbahnlinie berührt, nur 7 Oberamtsbezirke haben keine eigene Eisenbahnstation.

Die Gesamtzahl der Stationen der württembergischen Betriebsverwaltung beträgt am 31. März 1886 304, darunter 12 Betriebsinspektionen, 29 Bahnhofsvorwarten I., 35 II. Klasse u. s. w.

Von der Eigentumslänge entfallen auf die freie Strecke 1386,42 km, auf Bahnhöfe und Haltestellen 157,16 km. Der Bahnkörper der freien Strecke ist fertig gestellt für 1 Gleise auf 1 017,31 km, für 2 und mehr Gleise auf 369,11 km. Der Grunderwerb ist ausgeführt für 2 und mehr Gleise auf 702,91 km.

Von der Gesamtlänge des Bahnnetzes liegen 23 Proz. horizontal, 77 Proz. in der Neigung. Die größte Neigung ist 1 : 45. In gerader Linie liegen 58 Proz., gekrümmt 42 Proz. Der kleinste Krümmungshalbmesser = 286 m.

Die durchgehenden Gleise haben eine Länge von 1543,58 km für das erste, von 166,57 km für das zweite Gleise. Außerdem liegen noch 557,48 km Gleise. Im ganzen 2267,63 km, von welchen 689,80 km Stahlbahnen. Auf 380,59 km liegen eiserne Querschwellen, auf 11,26 km Steinwürfel, sonst, abgesehen von kleineren Versuchen mit anderen Unterlagen, Holzschwellen.

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen, einschließlich des Oberbaus, beliefen sich im Jahre 1885/86 auf 3 Mill. M. (auf 1 km Bahnlänge 2 013 M.).

Am 31. März 1886 waren vorhanden 331 Lokomotiven (im Durchschnittl. Alter von 12,71 Jahren), 292 Tender; 798 Personenwagen (mit 1021 Sitzplätzen I., 8800 Plätzen II., 26971 Plätzen III. Klasse), 38 Wagen für Gasbeleuchtung, 25 Wagen für Dampfheizung, 76 für Lustheizung, die übrigen für Ofenbeizung eingerichtet. Versuche für die Beleuchtung mit elektrischem Licht sind im Gang. 4 Wagen haben Carpenterbremse, 33 Wagen sind mit Leitungsröhren zur Benützung in Zügen mit Westinghousebremse und 4 Wagen mit Leitungsröhren für Vacuumbremse.

Sodann 5 144 Lastwagen (die 68 Postwagen eingerechnet) mit 11 064 Achsen und einer Gesamttragkraft von 50 250 Tonnen.

Die Kosten der Zugkraft wurden für 1885/86 berechnet auf 3,9 Mill. M., darunter $1\frac{3}{4}$ Mill. M. für die dazu verwendeten Materialien.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1885/86 ausgeführten fahrplanmäßigen Züge auf der württembergischen Staatsbahn betrug 119 670.

Befördert wurden 12 170 362 Personen, und zwar

im Binnenverkehr 94,53, im direkten 4,68, im Durchgangsverkehr 0,79 Proz.; mit Rückfahrtbilleten 55,85, Rundreisebilleten 0,87, Abonnementsbilletten 3,25,

Arbeiterbilletten 7,20 und mit einfachen Billetten 32,83 Proz.;

in I. Klasse 0,72, in II. Klasse 10,66, in III. Klasse 87,39, Militär 1,23 Proz.

Die Einnahme aus der Personenbeförderung betrug 9 444 434 M., und zwar

von Rückfahrtbilleten 45,70, Rundreisebilletten 3,59, Abonnementsbilletten 0,52,

Arbeiterbilletten 0,66 und von einfachen Billetten 49,53 Proz.;

von der I. Klasse 3,93, von II. Klasse 22,10, von III. Klasse 71,80, von Militärbilletten 2,17 Proz.

Befördert wurden ferner 3 411 342 Tonnen Güter mit einer Einnahme von 16,73 Mill. M.

und zwar Güsgut . . 0,87 Proz. der Menge, 3,58 Proz. der Einnahme

Frachtgut	90,32	"	"	88,89	"	"
-----------	-------	---	---	-------	---	---

Militärgut	0,07	"	"	0,25	"	"
------------	------	---	---	------	---	---

Biehverkehr	3,95	"	"	4,38	"	"
-------------	------	---	---	------	---	---

Frachtpflichtiges Dienstgut	4,79	"	"	3,40	"	"
-----------------------------	------	---	---	------	---	---

Am 1. April 1887 wird die württembergische Eisenbahnschuld ohne Berücksichtigung der Tilgungen den Betrag von 419,0 Mill. M. erreichen, worunter 3,7 Mill. M. zu Verwendungen für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie für den Bau von Dienstwohnungen der niederen Angestellten bei den Verkehrsanstalten überhaupt (1 117 533 M.), u. s. w. Am 1. April 1886 betrug die reine Eisenbahnschuld 407,07 Mill. M. Von diesen wurden 380,1 Mill. M. auf den Bau, 8,8 Mill. auf Bauzinse, 18,17 Mill. M. auf Geldauschaffungskosten verwendet.

In dem Gesamtanlagekapital der württembergischen Eisenbahnen nach dem Stande vom 1. April 1886 aber sind neben den 407,07 Mill. M. Anleihengeldern unbegriffen 25,7 Mill. Grundstück- und 25,4 Mill. M. Restmittel, endlich 7,7 Mill. M. unmittelbar verwendete Betriebsüberschüsse, so daß sich das Anlagekapital berechnen würde auf 465,8 Mill. M., und wenn man von den letzteren 7,7 Mill. absicht und auch die Kosten der damals noch im Bau begriffenen Bahn Freudenstadt-Schiltach, sowie der Vorarbeiten für neue Bahnprojekte wegläßt, auf 449,9 Mill. M., bei einer Bahnbau-länge von 1 543,58 km jetzt ein Aufwand von 291,461 M. auf 1 km.

Nach Abzug des von Bayern zu verzinsenden Bauaufwandes für einzelne kleinere Strecken an der Grenze und nach Hinzurechnung andererseits des von Württemberg an Bayern zu verzinsenden Bankkapitals für die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Nördlingen stellt sich das der Rentabilitätsberechnung zu Grund zu legende Kapital auf 445,9 Mill. M. Am Verwaltungsjahr 1885/86 betrug der Einnahmeüberschuß beim Eisenbahnbetrieb 13,42 Mill. M. Die Rente wäre also 3,01 Proz.

1884/85 war die Rente 2,98, 1883/84 3,07, 1882 33 2,79, 1881/82 2,86 Proz.

Läßt man freilich nicht bloß die laufenden Betriebsüberschüsse, sondern auch die aufgewendeten Restmittel außer Betracht, würde man ferner auch aus den bereits getilgten Anleihengeldern (bis 1. April 1887 45 Mill. M.) keinen Zins rechnen, so käme die Rente auf 3,86, während die gegenüberstehende Eisenbahnschuld durchschnittlich 4,11 Proz. zur Verzinsung erfordert.

Das Zinsenerfordernis im ganzen betrug im Verwaltungsjahr 1885/86 15,17 Mill. M., die Lieferung der Eisenbahnen zur Staatskasse 13,92 Mill. M.

Das Defizit der Staatseisenbahnen oder der Zufluss der Steuerpflichtigen wäre also 1,25 Mill. M. — 1882/83 2,70 Mill. M., 1883/84 1,75 Mill. M., 1884/85 1,87 Mill. M. — künftig wird dasselbe sich höher stellen, nachdem seit November 1886 die Eisenbahn Freudenstadt—Schiltach in Betrieb genommen ist, deren Herstellung einen großen Aufwand erfordert hat. Berechnet sind für 1887/88 und 1888/89 je 2,2 Mill. M.

Das württemb. Eisenbahnrecht darf jetzt, nachdem die Anschlüsse im Allgäu gewonnen sind, jedenfalls in den einem größeren Verkehr dienenden Bahnen, vorläufig als abgeschlossen betrachtet werden.

Als vorwiegend strategische Linie soll, unter Beteiligung auch des Reichs und Preußens an den Baukosten, demnächst noch die Linie Singen—Tuttlingen gebaut werden.

„Die Frage, ob und mit welchen Modifikationen der Grundzäh des Gesetzes von 1843, daß Zweigbahnen von untergeordneter Bedeutung der Privatunternehmung unter Mitwirkung der Körporationen und nach Maßgabe des Landesinteresses mit Staatsunterstützung zu überlassen sind, beibehalten und gesetzgeberisch weiter entwickelt werden soll, oder ob das Prinzip des Staatsbaus, vorbehältlich der Heranziehung der Körporationen und Interessenten zur Beitragsleistung, auch auf solche Nebenbahnen auszudehnen ist, — harrt noch der Entscheidung.“

Nach einer im Dezember 1886 den Ständen gemachten Vorlage würden an dem Bauaufwand für eine Zweigbahn von Schiltach nach Schramberg die Interessenten 80 000 M. vorweg bezahlen, sollen ferner 190 000 M. mit Restmitteln der Staatskasse gedeckt und auf Deckung durch Anlehen 495 000 M., d. i. ein Betrag überwiezen werden, dessen Verzinsung nach der berechneten Rentabilität der Zweigbahn gesichert erschien.

Bis jetzt hat Württemberg, abgesehen von der Fahrradbahn Stuttgart-Tegerloch und den beiden Stuttgarter Pferdebahnen, von welchen die eine ältere, sich bis Berg und Canstatt erstreckt, nur zwei Privateisenbahnen, beide von der Oberneckarbahn abzweigend, die eine von Unterboihingen nach Kirchheim u. T., 6,26 km lang, seit 1864, die zweite von Meßingen nach Ulrich, 10,43 km lang, seit 1873. Die Staatsbahn selbst hat auf 127 km Sekundärbetrieb.

Das württembergische Eisenbahnwesen hat sich von seinen Anfängen an autonom und eigenartig entwickelt. Doch ist die R. Eisenbahnkommission schon am 4. Juli 1850 dem 1847 gegründeten Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen beigetreten.

2. Die Posten und Telegraphen.

Litteratur: Außer dem bereits oben zu II Angeführten: Schwoll, Das Württembergische Postwesen, Stuttgart 1838; Stephan, Geschichte der Preußischen

Post, Berlin 1859; Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten, Leipzig 1868; Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttgart 1883; vergl. endlich Schwäbische Kronik vom 21. November 1886: Aus der Geschichte des Postwesens in Württemberg.

„Jahrhunderte, bevor die Posten aufkamen, bestanden in den deutschen Ländern Botenanstalten“. Früh schon gingen Boten zwischen Ulm und Nürnberg, zwischen Nürnberg und Stuttgart. Die Grafen von Württemberg forderten Botenleistungen als Frondienste. „Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es ein Botenamt in Cannstatt. „Von wegen des spanischen Hofs durchritt seit Herzog Ulrich mit dessen Bewilligung das Württemberger Land die niederländisch=italienische Post, welche von dem genannten Herzog zwischen dem bischöflich=speierischen Bruchsal und dem ulmischen Altenstadt vier Stationen, nämlich in Knittlingen, Enzweihingen, Cannstatt, Ebersbach eingeräumt erhalten hatte, aber in Württemberg, wie anderwärts, im Verlauf der Zeit zu Streitigkeiten mit der fürstlichen Landeshoheit führte, da sie 1516 Kaiser Maximilian I. dem sofort sehr bevorrechteten Hause Taxis zu Lehen gab.“ „In demselben Jahr als Magelhaens' Schiff zum erstenmal die Welt umsegelt, geht Franz von Taxis' Post durch Deutschland.“

Für die Vermehrung und bessere Einrichtung des inländischen Post- und Botenwesens, aber auch für die Wiener und Prager Boten war Herzog Christoph besorgt. Unter dessen Sohn Ludwig gingen auf herzogliche Rechnung mehrere Posten von Stuttgart aus, über Hirschau, Herrenalb dem Rheinthal zu, über das Remthal gen Nürnberg. Bald nach Ludwigs Tod (1593) kam die „zerrüttete niederländisch=italienische Post abermals an das Haus Taxis, aus welchem Leonhard Taxis am 16. Juni 1595 von Kaiser Rudolf II. zum General-Obersten-Postmeister im heiligen Reich bestätigt wurde.“ Von diesem Zeitpunkt an datiert der Flor der Reichsposten. Durch Württemberg führte der niederländisch=italienische Postkurs zunächst in der Weise, daß die Post von den Niederlanden am Mittwoch, die von Italien am Donnerstag in Cannstatt ankam. Daneben entwickelte sich das Boten- und Landpostwesen in Württemberg selbst weiter. Die „Post- und Meßgerordnung“ vom 26. Juni 1622 besagt näher, „was die Postmeister und Meßger im Herzogtum Württemberg der Posten halber zu thun schuldig, und wie es sonst in allem anderen mit dem Postwesen gehalten werden soll.“

Konflikte zwischen Reichspost und Landespost blieben nicht aus. Über das Mandat des Kaisers Rudolf, mit welchem dieser den Reichs-Generalpostmeister einführte, schrieb Herzog Friedrich von Württemberg eigenhändig: „Weilen es keine Schuldigkeit ist, so darf man auch nicht parieren, wie Wir es denn auch nicht thun werden“. 1683 errichtete mit

Bewilligung des Herzog-Administrators Friedrich Karl ein Stuttgarter Bürger Johann Geiger eine Landkutsche, welche wöchentlich einmal nach Heidelberg und Ulm gehen sollte, 1708 ebenso unter Eberhard Ludwig der herzogliche Kammerfourier, Johann Ebert, einen hochfürstlich württembergischen Extraordinariopostwagen zwischen Stuttgart und Nürnberg — beides nicht ohne ernstlichen und schließlich erfolgreichen Widerspruch von Taxis und vom Reich. Daß 1683 württembergische Metzger in Ulm sich des Posthörns bedienten, gab Anlaß zu Streit mit dem kaiserlichen Postmeister Pichelmaier daselbst. Und als gar im Jahr 1709 Eberhard Ludwig die Brüder Fischer von Reichenbach aus der Schweiz berief, um denselben als Oberlandespostmeistern die Direktion des gesamten württembergischen Landpost- und Botenwesens anzuvertrauen, und nun mit Errichtung eines Postwagens zwischen Stuttgart und Schaffhausen der Anfang gemacht wurde, da wäre es fast zum Krieg gekommen. Vollen Frieden brachte auch nur die am 1. Mai 1727 vollzogene Vermählung des Herzogs Karl Alexander mit der Tochter des Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis, aus welcher Ehe das Königliche Regentenhaus abstammt.

Zu Ende des Jahres 1650 war zu Ulm ein Reichspostamt errichtet, 1691 oder 1702, um welche Zeit auch Stuttgart ein Postamt erhalten zu haben scheint, von dem Reichs-Generalpostmeister ein neuer Postkurs von Stuttgart nach Schaffhausen über Waldenbuch, Tübingen, Balingen, Tuttlingen angelegt worden. Nach der Verschwägerung zwischen Württemberg und Taxis führte der Postmeister zu Stuttgart neben dem Titel eines kaiserlichen zugleich den eines herzoglichen Beamten, bestanden auch wieder auf landesherrliche Autorität einige Landkutschen. Das Reichspostwesen aber hatte um die Mitte und gegen das Ende des 18. Jahrhunderts „seine größte Ausdehnung gewonnen. Auch Württemberg war im Genuß aller Vorteile, welche hieraus für das Gemeinwesen entsprangen. Schon im Anfang der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das kaiserliche Postamt Cannstatt, als Transitpunkt, eines der bedeutenderen im Reich; Stuttgart war damals nur als Lokalpostamt und als Expedition für die fahrenden Posten wichtig.“ Die Brieftare war die bekannte mäßige Reichsposttare. Es kostete ein Brief nach Karlsruhe 4, nach Darmstadt, Mannheim, Augsburg 6, nach Frankfurt, München und Nürnberg 8, nach Hamburg 16 Kreuzer.

Kurfürst Friedrich von Württemberg hatte die Königswürde noch nicht angenommen, als am 27. November 1805 eine Postkommission, bald Generaldirektion genannt, unter dem Präsidium des Grafen von Taube, von den Posten Besitz nahm. Das Porto nach auswärts wurde verteuert, durch eine Reihe von Maßregeln wurde bezweckt, der Post

möglichst den Verkehr zuzuführen, der Postdienst wurde neu organisiert, neue Postkurse, darunter 1807 der Calw-Freudenstädtet, wurden eingerichtet. Die 1814 eingeführten neuen Briefpost- und Postwagentarife gehörten zu den billigeren in Deutschland.

Weitere Reformen bereiteten sich nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm vor, insbesondere wurde sofort das Postgeheimnis zu gewissenhafter Beobachtung eingeschärft. Durch Art. 17 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 waren jedoch die Ansprüche des Hauses Thurn und Taxis auf die Posten anerkannt worden und die württembergische Regierung scheint es vorgezogen zu haben, statt einer anderweitigen Entschädigung das nutzbare Eigentum und die Verwaltung der Post innerhalb seines Gebiets unmittelbar an Taxis zurückzugeben, wogegen letzterer sich verpflichtete, einen jährlichen Lehenkanon von 70 000 fl. zu entrichten. Vom Gesichtspunkte des Verkehrs aus war dieser Vertrag ein entschiedener Fortschritt. „Kaum waren die Posten in fürstl. Thurn und Taxische Verwaltung übergegangen, als denselben, in Beziehung auf die Verbindungen mit dem Ausland alle diejenigen Erleichterungen zu teil wurden, welche sich die unter der fürstlichen Regierung bereits gestandenen verschiedenen Postanstalten erworben hatten. Es wurden daher schon am 1. Oktober 1819 den württembergischen Postämtern Tarife mitgeteilt, welchen zufolge nun nicht allein nach denjenigen Ländern, deren Verwaltung bereits unter fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung standen, sondern auch nach Braunschweig, Dänemark samt den Herzogtümern Schleswig und Holstein, nach Hannover, den Niederlanden, Preußen und Sachsen die Korrespondenz frankiert werden konnte.“ Daran schloß sich zufolge der R. Verordnung vom 16. Februar 1821 die neue Einrichtung des schon 1817 zur Wiederherstellung berufenen Landboten- und Güterfuhrwesens an. (Siehe, nach Scholl, die Darstellung in den Württ. Jahrb. 1874 II S. 154.) Sodann — 1820 direkte Briefpaketauswechselung zwischen Ulm und Linz-Wien, zwischen Ravensburg und Bregenz, 1837 auch zwischen Stuttgart und Linz-Wien. 1822 direkte Verbindung zwischen Stuttgart und Straßburg, später Paris; im gleichen Jahr Ausdehnung des täglichen großen Briefpostkurses zwischen Frankfurt und Holland auf Württemberg. Das Eil- und Packwagen-Institut wurde gleichfalls im Jahr 1822 zuerst eingeführt. Wöchentlich zweimal ging ein Eilwagen zwischen Stuttgart und Frankfurt, 1823 ein solcher zwischen Stuttgart und Tübingen, 1824 täglich einer zwischen Stuttgart und Ulm, der sich aber 1826 auf zweimal in der Woche reduziert sah, dagegen auf der einen Seite bis Straßburg, auf der andern bis München und 1828 bis Wien fortgesetzt ward. Wichtig ist die vom 1. April 1823 an beginnende Regelung des Brieftarifs, nach welcher von jedem, im Inland

aufgegebenen und darin verbleibenden Brief, dessen Gewicht nicht mehr als ein Lot beträgt, nur die in dem Tarif für den einfachen Brief festgesetzte Taxe zu bezahlen war. 1832 Festsetzung eines Maximalpreises für Zeitungsexpedition, 1834 Erleichterungen für den Buchhändlerverkehr zwischen Stuttgart und Leipzig, 1833 tägliche Eilwagenverbindung mit Frankfurt, 1834 tägliche Briefpostverbindung mit Schaffhausen, 1836 Briefbeförderung zwischen Stuttgart und Paris binnen 60 Stunden.

Durch Vertrag vom 22. März 1851 wurde der Lehensvertrag mit Thurn und Taxis für aufgelöst erklärt und gegen eine Entschädigung von 1 300 000 fl. an Taxis das nutzbare Eigentum und die Verwaltung der Posten in Württemberg abermals von der K. Regierung übernommen. Die Verwaltung „wurde mit der der Eisenbahnen und des kaum erst in seinen Anfängen entstandenen Telegraphen unter dem Finanzministerium vereinigt.“ Rauch folgten sowohl beträchtliche Ermäßigungen der Posttarife, als auch durchgreifende Verbesserungen der Posteinrichtungen. Ganz besonders aber mußte die nunmehr ermöglichte Nutzbarmachung der Eisenbahn für die Post einen völlig umgestaltenden Einfluß auf den ganzen Postbetrieb ausüben. Die Eisenbahn übernahm nach und nach auf allen wichtigen Verkehrsrouten die Beförderung der Postsendungen und den Personentransport und ließ der Post nur die Spedition übrig. Ein eigenes Postkursnetz gibt es fortan nicht mehr, sondern nur eine Anzahl durch die Eisenbahnlinie unter sich verbundener Postkurse, welche die seitab der Bahn gelegenen Distrikte mit dieser verbinden und auf welche allein sich der Personentransport durch die Post beschränkt. Extrapoosten und Etappetren wurden durch die Eisenbahn und den Telegraphen allmählich überflüssig gemacht.“

Folgende Daten möchten wir noch als Marksteine der Entwicklung des Postwesens bezeichnen:

1840, 10. Januar. Die Postreform Rowland Hills vom englischen Parlament genehmigt: der einheitliche Briefportoabzug von 1 Penny für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Unze schweren frankierten Brief im ganzen Postgebiet.

1850, 6. April. Deutsch-österreichischer Postverein.

1850, 1. Juli. Übergabe der württembergischen Posten an den Staat.

1850. Einführung der Frankatur mittels Marken in der Mehrzahl der deutschen Postgebiete; Briefkästen zum Einwerfen der Briefe.

1851, 1. September. Beitritt der württembergischen Postverwaltung zum Postverein. Briefporto für interne Briefe 3 und 6 Kreuzer. Eine Bestellgebühr wird weder für Briefe, noch für Pakete erhoben.

1852. Einrichtung der Bahnposten in den Eisenbahnzügen.

1858. Einheitliche Brieftare innerhalb Württembergs, mit er-

mäßigt Portozage (1 Kreuzer) für die kleinsten Entfermungen (jetzt 10 km).

1862, 28. April. Die Einführung der Landpost genehmigt (vergl. Harich, Die Württemb. Landpost, Württ. Jahrb. 1878 I S. 230 ff., Verwaltungsbericht 1881/82 S. 75 ff., Etatsentwurf 1887/89 S. 992).

1868, 1. Januar. An Stelle des Postvereinsvertrags treten die Verträge vom 23. November 1867 mit dem Norddeutschen Bund, Bayern und Baden und mit Österreich. Einheitliche Briefzare, Erleichterungen im Verkehr mit Drucksachen, Warenproben, Zeitungen; Ermäßigung des Paketporto für größere Entfermungen. Neben den längst bestehenden Postnachnahmen — Feststellung des Postanweisungsverfahrens auf einem Gebiet von 21 478 Quadratmeilen mit 71 1/2 Mill. Seelen.

1870, Juni. Einführung der Korrespondenz- oder Postkarten.

1870, 21.—25. November. Deutscher Bundesvertrag. Infolge dessen finden auf Württemberg, mit gewissen Vorbehalten, die Bestimmungen des VIII. Abschnitts der Reichsverfassung Anwendung.

1872. Zulassung der Postmandate, Postaufräge zum Geldeinzug, sowie der Postaufräge zur Einholung von Wechselacepten.

1874, 1. Januar. Einheitstare für Pakete bis zu 5 kg Gewicht für ganz Deutschland.

1874, 9. Oktober (Bern). Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, mit der einheitlichen Taxe von 25 Centimes für den einfachen frankierten Brief von 15 g Gewicht und dem hälftigen Satz für Postkarten, eine Schöpfung des deutschen Generalpostmeisters Stephan, erweitert:

1878, 1. Juni (Paris) zum Weltpostverein. Zusätzliche Übereinkommen wegen des Austausches von Briefen mit Wertangabe, sowie wegen des Austausches von Postanweisungen.

Dazu

1880, 3. November (Paris) die Übereinkunft, betreffend den Austausch von Postpaketen.

Endlich

1885, 21. März (Lissabon) das Zusatzabkommen zu vorstehenden Verträgen und Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.

Seit dem im Jahr 1878 stattgehabten Postkongress hat sich der Weltpostverein durch den Beitritt einer Reihe von Ländern fast über alle mit geordneten Posteinrichtungen versehenen Gebiete der Erde ausgedehnt. Nur eine geringe Zahl von Ländern stand im Zeitpunkte des Zusammenschlusses des Lissaboner Postkongresses dem Verein noch fern, vorwiegend in Erwartung der Beschlüsse, welche der Kongress fassen würde, um ihnen den gewünschten Beitritt zum Verein zu erleichtern.

Nach dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1887/89 (S. 992) ist eine Erweiterung des Landpostbotenwesens in Württemberg vorbereitet, infolge deren jede einzelne Parzelle des Landes wöchentlich mindestens dreimal von der Post bedient würde.

Während früher die Bemühungen der württembergischen Postverwaltung dahin gegangen waren, die Leistungen für den Postverkehr so wohlfel als möglich zu machen, kam es erstmals 1875 bei dem Übergang zur Marktwährung zu einer kleinen Erhöhung des Briefporto von 1 und 3 Kreuzer auf 5 und 10 Pfennig. Zu weiteren finanziellen Maßregeln wurde man im Jahr 1881, 1. April, veranlaßt, um den Anforderungen der Reichskasse auch fernerhin aus den eigenen Einnahmen der Postanstalt genügen zu können, — Anforderungen, welche darauf beruhen, daß Württemberg vermöge der Bestimmung in Art. 70 der Reichsverfassung zu den Ausgaben des Reichs denjenigen Betrag beizusteuern hat, welcher der Einnahme der Reichspost nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer des Reichspostgebietes zu derjenigen Württembergs entspricht. Wie im Reichspostgebiet wurde daher von jenem Zeitpunkt an die Postportofreiheit in Dienstangelegenheiten aufgehoben, wurden ferner die Säze des inneren Portotariffs annähernd auf die Säze des Reichspostgebietes erhöht, unter Belassung übrigens immer noch einer Reihe von Begünstigungen im württembergischen Postverkehr.

Gleichzeitig ist auch die Verwaltung der Telegraphen mit denjenigen der Posten vereinigt worden.

Statistik (s. auch oben S. 180 ff.). Die Zahl der Postanstalten hat sich in Württemberg von 124 im Jahr 1851 auf 549 im Jahr 1886 vermehrt, 1 auf 35,53 qkm und auf 3634 Einwohner. Außerdem wurden 1886 677 Freimarkenverschleifer, 3090 Postbriefkästen und 616 mobile Briefladen an Bahnposten und Postwagen gezählt.

Zu den Postbeförderungen wurden verwendet 68 Bahnpostwagen, 548 Wagen mit 2 808 Sitzplätzen für den Transport auf Landstraßen, hiebei 22 Packwagen inbegriffen, und 812 Pferde.

Die Posten legten zurück im Jahr 1851 2,5 Mill. km, im Jahr 1886 9,16 Mill. km, außerdem die 1 464 Landpostboten i. J. 1886 4 $\frac{1}{4}$ Mill. km, wobei je 8 934 Wohnplätze berührten, 3 087 derselben wöchentlich mindestens sechsmal.

Zur Post wurden geliefert an Versendungsgegenständen aller Art im Jahr 1851 7,5 Mill. Stück, 1885/86 aber 100,83 Mill. Stück mit einem deklarierten Gesamtwertbetrag von 906,5 Mill. ℳ und zwar Wertbriefe 341,5 Mill. ℳ , Wertpakete 349,2 Mill. ℳ , Postanweisungen 196,6 Mill. ℳ , Postaustragbriefe 13,7 Mill. ℳ , Postnachnahmesendungen 5,5 Mill. ℳ .

Im Jahr 1885/86 wurden allein 44,87 Mill. Brieffsendungen aller Art zur Post gegeben, darunter 26,0 Mill. Briefe, 8,4 Mill. Postkarten, 8,8 Mill. Trudsachen — und 45,98 Mill. Brieffsendungen an württ. Adressaten befördert, 23,05 Stück auf jeden Einwohner.

Zeitungsnummern wurden ausgegeben 32,9 Mill., an württembergische Adressaten beliefert 31,39 Mill., auf jeden Einwohner 15,73 Stück.

Außerdem wurden mit den Zeitungen verschickt 1,9 Mill. außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Im Jahr 1885/86 kamen an 143 068 Postansträge für die Einziehung von 13 $\frac{3}{4}$ Mill. M., ferner 3 463 Aufträge für Accepteinholung; wurden ferner ausgegeben 146 898 Postauftragsbriefe nach anderen Ländern. Der interne württembergische Postanweisungsverkehr umfaßte 1 340 334 Anweisungen mit einem Betrag von 73 $\frac{1}{2}$ Mill. M. (54,89 M. auf 1 Anweisung). Aus anderen Ländern wurden nach Württemberg befördert 1,1 Mill. Anweisungen mit einem Betrag von 70,8 Mill. M., aus Württemberg nach andern Ländern 759 525 Anweisungen mit einem Betrag von 51 Mill. M. Nachnahme sendungen wurden in Württemberg zur Post gegeben 613 224 Stück mit einem Betrag von 2 $\frac{1}{3}$ Mill. M., darunter stark die Hälfte zur Beförderung nach württembergischen Bestimmungsorten. An Adressaten in Württemberg gelangten 448 020 Stück mit einem Betrag von 2 $\frac{3}{4}$ Mill. M., darunter 318 000 Stück von württembergischen Aufgabeorten.

Im Jahr 1885/86 umfaßte der innere württembergische Paketereiverkehr 2 744 730 portopflichtige und 57 690 portofreie Pakete, ferner

286 596 portopflichtige und 19 602 portofreie Briefe mit Wertangabe, zusammen

3 031 326 portopflichtige und 77 292 portofreie Paketsendungen, also im ganzen 3 108 618 Stück, darunter 391 392 Stück Wert- und 5 022 Einschreibsendungen. Die deklarierten Werte betrugen 355 Mill. M. Aus Württemberg nach anderen Ländern wurden befördert 2 153 610 Paketereisendungen (Briefe mit Wertangabe eingeschlossen), darunter 205 884 Sendungen mit einem deklarierten Wert im Betrag von 191 $\frac{1}{4}$ Mill. M. Aus anderen Ländern kamen in Württemberg an 1 652 580 Paketereisendungen, darunter 198 972 mit einer Wertangabe von 144 $\frac{1}{2}$ Mill. M.

Befördert wurden 485 405 Personen, auf 4,11 Einwohner ein Postreisender.

Seit dem 16. April 1851, mit welchem Tag die Telegraphen, vorher bloß zum Sicherheitsdienst bei dem Eisenbahndienst verwendet, auch zur Benützung des Publikums geöffnet wurden, hat Württemberg bis 31. März 1886 428 Telegraphenanstalten erhalten, von denen 403 auf württembergischen Gebiet liegen und 413 dem allgemeinen Verkehr dienen, darunter 402 auf württembergischem Gebiet. Dazu 29 Telegrannannahmestellen ohne eigene Apparate. — Im ganzen 431 dem allgemeinen Verkehr dienende Anstalten auf württembergischem Gebiet oder 1 Anstalt auf 45,25 qkm und auf 4 628 Einwohner. Länge der Linien 2 858,39 km, der Leitungen 7 323,94 km. Im Dienst standen 733 Apparate, vorwiegend System Morse, dann 6 Hughes (Druck) und 55 Telephone. Mit dem Reichstelegraphengebiet bestehen 23, mit Bayern 14, mit Österreich und der Schweiz durch Bodenseekabel 2 Verbindungen.

Der Telegraph wird seit 1881 auch zur Verbreitung der Witterungsberichte und Wetterprognosen benutzt. 1885/86 wurden 7 033 Witterungstelegramme abgesandt, darunter 243 im Verkehr mit dem Reichstelegraphengebiet, 6 790 im Inland.

Überhaupt wurden rund 1 Mill. Telegramme befördert, von denen nicht ganz die Hälfte im internen Verkehr. „Nach einer im Jahr 1880/81 angestellten Ermittlung befanden sich unter der Gesamtzahl der in Württemberg ausgegebenen Staats- und Privattelegramme Staatstelegramme 0,57 Proz., Börsennachrichten 1,82, Handels- und Geschäftstelegramme 50,69, Zeitungstelegramme 0,43, Postanweisungen 1,56, Telegramme in Privat- und Familienangelegenheiten 44,93 Proz.“

Zu der oben angegebenen Million Staats- und Privattelegramme kommen noch 2 $\frac{2}{3}$ Mill. gebührenfreie Diensttelegramme.

Die durchschnittliche Wertzahl eines ausgegebenen Telegramms betrug 1885/86 (die Witterungstelegramme nicht eingerechnet) im internen Verkehr 10,94, im Wechselverkehr mit Bayern 11,60, mit dem Reichstelegraphengebiet 12,18, im Verkehr mit dem Ausland 12,15. Eine Vergleichung mit dem Vorjahr ergiebt, daß die durchschnittliche Wertzahl überall abgenommen hat.

Am 1. Juni 1882 wurde zuerst in Stuttgart eine allgemeine Telephonanstalt eröffnet; am 31. März 1885 bestanden in Stuttgart und Cannstatt 276 Verbindungen mit den Umschaltestellen, und fanden im Jahr 1884/85 täglich 504 Unterredungen statt. Die öffentlichen Telephonstellen in Stuttgart wurden im 801 Häusern benutzt. Neben jenen 276 bestanden noch 40 unmittelbare Verbindungen ohne Anschluß an eine Umschaltestelle. Die 316 Verbindungen im ganzen hatten eine Drahlänge von 376,62 km. Am 31. März 1886 war auch Heilbronn einbezogen und bestanden 401 Umschalte, daneben noch 39 besondere Verbindungen, zusammen 440 Verbindungen mit 501,90 km Drahlänge. 1885/86 fanden tägliche Unterredungen statt in Stuttgart 924, in Cannstatt 45, in Heilbronn 57. Jeder Teilnehmer benutzte das Telephon täglich in Stuttgart 2,8-, in Cannstatt 4,2-, in Heilbronn 2,5-mal. Die öffentlichen Stellen wurden in 2 048 Häusern benutzt.

Der 1865 zu Paris abgeschlossene internationale Telegraphenvertrag, erneuert und erweitert in Wien 1868, Rom 1872, St. Petersburg 1875 und in London 1879, erstreckt sich, Nordamerika ausgenommen, nahezu über die ganze ziviliisierte Erde.

Das Anlagekapital der Posten und Telegraphen berechnete sich am 31. März 1885 auf 7 136 583 ₣ 89 Pf. Daneben steht ein Betriebskapital von 1,86 Mill. ₣ unverzinslich zur Verfügung. Dieses Anlagekapital ist zum größeren Teil aus Grundstöcksmitteln, zum kleineren mittels Anebensgeldern beschafft worden. Auch Nestmittel und Kriegsentschädigungsgelder wurden für die Telegraphenanlagen beigezogen. Der Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung, nach Abzug von 4 Proz. Zins aus dem Anlage- und dem Betriebs-Kapital ergab etwas mehr als 1 Mill. ₣. An die Staatshauptkasse wurden 1,44 Mill. abgeliefert. (Die Einnahme an Postporto und Telegrammgebühren betrug 1885/86 rund 6 Mill., dazu für Förderung von Reisenden $\frac{1}{3}$, aus dem Zeitungsverkehr $\frac{1}{4}$, Mill. ₣)

Dieser Lieferung steht jedoch gegenüber, was in den württembergischen Matrikularbeiträgen an die Reichskasse deshalb mehr abzuführen ist, weil Württemberg seine eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten hat und die Einnahmen hieraus selbst bezieht, während die dem deutschen Post- und Telegraphengebiet angehörenden Bundesstaaten diese Einnahmen direkt in die Reichskasse zu leiten haben.

Nach dem Reichshaushaltsetat für 1886/87 war diese Mehrleistung an Matrikularbeiträgen für Württemberg auf 1 256 407 ₣ berechnet. Zu dem Entwurf des Etats für 1887/88 sind 1 302 408 ₣ angegeben.

Nach der deutschen Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 8 unterliegt das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung; es finden ferner auch auf Württemberg die auf das Eisenbahnwesen besonders sich beziehenden Art. 41—47 der Reichsverfassung Anwendung, mit der einen Ausnahme, daß, wie bei den Verhandlungen über den Anschluß Württembergs anerkannt wurde, in Württemberg bei den eigentümlichen Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen seiner Bahnen nicht alle in Art. 45 Ziff. 2 aufgeführten Transportgegenstände

in allen Verkehrs-Gattungen zum Einpfennigssatz befördert werden können. Das Interesse der Landesverteidigung und des gemeinsamen Verkehrs sind die Hauptrücksichten, welche das Reich für sein Eingreifen auf diesem Gebiet zu wahren sich vorbehalten hat.

Anders dagegen ist die Stellung des Reichs auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens nach Art. 4 Ziff. 10 und Art. 48 bis 52 der Reichsverfassung. Hier gelten für Württemberg (und Bayern) die nachstehenden Bestimmungen des Art. 52 Abs. 2, 3 und 4: „Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb — Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.“

„Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr — Württembergs mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung in Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet.“

„An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben (Bayern und) Württemberg keinen Teil.“

Es kommt sodann noch in Betracht der Art. 70 der Reichsverfassung, dessen bisher gehörige Bestimmungen lauten: „Zur Befreiung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen — die aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.“

Dies sind die reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen, auf welchen die württembergische Sonderstellung im Post- und Telegraphenwesen beruht, aus welchen ferner zugleich die Verpflichtung Württembergs folgt, für das, was die Staaten des Reichspostgebiets durch die Erträge der Reichspost und Telegraphenverwaltung in die Reichskasse unmittelbar einwerfen, mittels eines entsprechenden, d. i. nach dem Verhältnis der beiderseitigen Bevölkerungsziffern sich regelnden Zuschlags zu den Matrikularbeiträgen aufzukommen.

Die angeführten Bestimmungen zeigen, wie man bemüht war, in den für den Verkehr wesentlichen Beziehungen die Einheit zu schaffen, andererseits aber den beiden süddeutschen Staaten zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden freieren Bewegung Raum zu lassen.

3. Die Bodenseedampfschiffahrt.

Das erste Dampfboot auf dem Bodensee ging am 1. Dezember 1824. Die Aktien der Gesellschaft zum Betrieb dieser Dampfschiffahrt wurden nach und nach sämtlich von der Finanzverwaltung übernommen, so daß vom Jahre 1854 dieser Betrieb eine Staatsanstalt geworden ist; — jetzt mit 7 Dampfbooten, 4 eisernen Schleppbooten und 2 eisernen Trajektfähnen.

Mit den übrigen Dampfschiffahrtsgesellschaften auf dem Bodensee bestehen Verständigungen über das Betriebsreglement und den Tarif, mit der badischen, bayerischen und österreichischen Verwaltung für den Betrieb und Personenverkehr auf der Strecke Konstanz, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz ein Gemeinschaftsverhältnis, zwischen Friedrichshafen und Bregenz auch eine Trajektverbindung.

Von Friedrichshafen gehen Sommer und Winter tägliche, meist mehrmalige Kurse nach den andern Bodenseeorten. Befördert wurden 1885/86 172 635 Personen, 32 Proz. auf dem ersten, 68 Proz. auf dem zweiten Schiffsplatz; ferner 63,7 Mill. kg Güter und $10\frac{1}{2}$ Mill. kg Getreide, 6727 Stück Hornvieh, 3 013 Stück Kleinvieh, Hunde re., 141 Pferde u. j. w.

Der Vermögenswert an Schiffen samt Zubehör, an Gebäuden und Grundstücken betrug am 31. März 1886 437254,74 M. Demselben steht aber als Schuld gegenüber ein Guthaben der Grundstos-verwaltung von 56 581,22 M. und eine Forderung des Eisenbahnerweiterungsbaufonds von 9 878,29 M. Rest 370 795,23 M.

Der Reinertrag im Jahr 1885/86 betrug 42 740 M., wovon 38 640 M. verwendet wurden zu einer Rückzahlung an die Grundstos-verwaltung. Diese Schuld hofft man im Lauf der Finanzperiode 1887/89 völlig tilgen zu können.

III. Die auf Zinsen angelegten Grundstücksgelder.

Wie S. 237 erwähnt, werden die für veräußerte Bestandteile des Staatskammerguts eingehenden Gelder, sowie die Zahlungen für neue Erwerbungen zu demselben bei der Staatskasse unter der Abteilung Grundstosverwaltung abgesondert verrechnet. Früher kamen der artige Veränderungen nur in kleinerem Umfang vor. Vereinzelte Staats-güter und entbehrliche Gebäude wurden verkauft, Grundgesälle abgelöst, die dafür eingegangenen Gelder aber zur Abrundung des Staatswald-beßbes, zu Erwerbung von geschlossenen standesherrlichen oder ritterschaft-lichen Gütern, zu Erweiterung der eigenen gewerblichen Anlagen des

Staats und zur Ablösung der auf dem Kammergebet haftenden Lasten verwendet. Durch die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 ist jedoch ein Kapitalwert von mehr als 20 Millionen Gulden flüssig geworden. Bereits wurde gezeigt, in welch verschiedener Weise über einen Teil dieser Summe inzwischen Verfügung getroffen worden ist. Nach der auf den 31. März 1885 abgelegten Rechnung der Staatshauptkasse befanden sich indessen noch gegen 25 Mill. M. meist in Staatschuldjcheinen im Besitze des Staatsgrundstocks, deren Zinsenertrag, neben dem Ertrag einiger an Private und Privatinstitute gemachten Anlehen, dem Ertrag von 81 600 M. Aktien des G. Werner'schen Bruderhauses in Reutlingen, der gesetzlichen Leistung der Stuttgarter Notenbank, nämlich 33 $\frac{1}{3}$ Proz. von dem 5 Proz. übersteigenden jährlichen Reingewinn, unter den „Verschiedenen Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar“ mit verrechnet wird.

Eine Berechnung des Grundstoffsvermögens im ganzen liegt amtlich nicht vor. Herdegen hat im Jahr 1848 durch Kapitalisierung des damaligen Reinertrags des Kammergebets von 4 Mill. Gulden, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 3 $\frac{1}{3}$ Proz., einen Wert von 120 Mill. Gulden berechnet (Staatshaushalt S. 50). Bei den jetzigen Ertragsverhältnissen der älteren Kammergebtsbestandteile, ferner nach den amtlichen Feststellungen der Schätzungs-werte bei den Hüttenwerken und Salinen, der aufgewendeten Anlagekapitale bei den Verkehrsanstalten, endlich unter Berücksichtigung der in Wertpapieren angelegten Gelder würde sich für den Grundstock ein Aktivvermögen (ohne Abzug der gegenüberstehenden Schuld) ergeben, dessen genauerer Betrag zwischen 720 und 750 Mill. M. liegen sollte. Bei einem Nettoertrag von rund 22 Mill. M., wie er in den neueren Etats, auch in dem Entwurf für 1887/89, vorgesehen ist, würde sich dieser Wert noch zu 3 Proz. verzinsen.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Steuern.

Litteratur: Sammlung der Württembergischen Steuergesetze sowie der wichtigeren hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1883 bearbeitet im Auftrage des R. Württ. Finanzministeriums. Stuttgart. 1883.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf nach § 109 der Verfassungsurkunde durch Steuern befriedigt. Ohne Verwilligung der Stände, — die jedoch nach § 113 nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen, — kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden, wie es in § 114 der Verfassungsurkunde heißt, nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen, — vorausgesetzt daß die letztere nicht rechtzeitig vorher erfolgt sein sollte. Gehen auch die ersten 4 Monate des neuen Etatsjahrs vorüber, ohne daß das Finanzgesetz zu Hande gekommen wäre, so muß im Wege der Gesetzgebung für die Forterhebung der Steuern Fürsorge getroffen werden. Zahlreiche provisorische Steuerverlängerungsgesetze zeigen, daß in den fünfziger und sechziger Jahren seit regelmäßig ein derartiger Notbehelf praktisch geworden ist.

Der Hauptfinanzetat unterscheidet direkte und indirekte Steuern. Die ersten sind durchweg Ertragssteuern, auch soweit sie Einkommenssteuern heißen. Die indirekten Steuern bestehen aus Aufwandssteuern, gebührenartigen Einnahmen und Verkehrssteuern.

Die direkten Steuern zerfallen in zwei Gruppen, von denen die eine durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die zweite durch die Steuer von Alpanagen, von Kapital- und Renten-Einkommen, von Dienst- und Berufs-Einkommen gebildet wird. Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer insbesondere beziehen sich die §§ 115 und 118 der Ver-

fassungsurkunde, wogegen die §§ 116 und 117 auf das Steuerwesen überhaupt Bezug haben. Diese Paragraphen lauten im Zusammenhang:

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen [sowohl] auf die einzelnen Gemeinden, [als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer] verteilt. — (Das in [] Gesetzte ist gegenstandslos geworden infolge des Gesetzes vom 18. Juni 1849.)

§ 116. Von den Amtsgeistern, sowie von den Übereinbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder teils an die Staatsklasse, teils an die Schuldenzahlungskasse nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuernehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzuges der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuteilen. —

Gegen den Schluß der Regierung des Königs Friedrich, im Jahr 1815, wurden erhoben: an direkten Steuern 2 400 000 fl. (Gebäude-, Gewerbe- und Grundsteuer), ferner an Zoll 440 000 fl., Accise 1 120 000 fl., Straßenbauabgabe 220 000 fl., Umgeld und Wirtschaftsaccise 750 000 fl., Tabaksauslage 210 000 fl., Zäten, Sporteln, Stempel 350 000 fl., Zinchi- und Waisenhausgefälle 76 000 fl., Salzsteuer 400 000 fl., Impost von Kolonialwaren 60 000 fl., Impost von ausländischen Weinen 33 000 fl., Stammiete 152 314 fl., Gestütsbeiträge 15 334 fl., Pferdeverkaufs-Konzessionsgelder 19 866 fl. — im ganzen 6 246 514 fl. (10 705 310 M.).

In dem letzten verabschiedeten Haupfinanzetat für 1885/87 sind nach dem Finanzgesetz vom 31. Mai 1885 verwilligt worden jährlich:

A. Direkte Steuern:

1. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	8 742 315 M.
2. Steuer von Apanagen, Kapital- und Rentien-, Dienst- und Berufl.-Einkommen	4 973 150 "
und für 1886/87 noch 120 000 M. mehr	
zusammen A.	13 715 465 M.

B. Indirekte Steuern:

1. Gebührenartige Steuern und Verkehrssteuern:	
a) Accise (Liegenschaftsaccise, Accise von Lotterien, Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten)	1 550 000 "
b) Abgabe von Hunden	195 000 "
c) Sporteln und Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 570 000 "
2. Wirtschaftsabgaben (Verbrauchssteuern von Wein und Obstmost, Bier und Malz, Braunktweinsteuer)	9 707 400 "
zusammen B.	14 022 400 M.

	Summe A. und B.	27 737 865 <i>M</i>
C. Anteil an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksstener, sowie von Reichsstempelabgaben	4 894 650 „	
und für 1886/87 noch 450 000 <i>M</i> mehr		
	im ganzen	32 632 515 <i>M</i>
und für 1886/87 noch 570 000 <i>M</i> mehr.		

A. Direkte Steuern.

1. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Litteratur: Württ. Jahrbücher 1879 I S. 71 ff.

Als die Grafen von Württemberg mit den Erträgnissen ihres Kammerguts und mit den ihnen vom Kaiser verliehenen Zöllen und Regalien nicht mehr ausreichten, um daraus auch den Aufwand für die Regierungszwecke zu bestreiten, mußten zuerst freiwillige Gaben einzelner Städte und Ämter, bald aber Schätzungen auf die ganze Landschaft, und zwar mit Zustimmung der letzteren, hinzutreten. Es ist bereits gezeigt worden, wie sich aus dieser Steuerverwillingung das altwürttembergische Verfassungsrecht verhältnismäßig rasch herausgebildet hat. Die erste bekannte Ordnung, wie die Schätzung einzubringen, datiert vom 19. November 1470. Die Schätzung war eine Vermögenssteuer. Übrigens sollten auch Personen, die nichts haben, — Dienstboten ausgenommen — mit dem Ertrag ihrer Arbeit beizezogen werden. Daneben wird genannt der Landsschaden als Verpflichtung des Landes, Leistungen eines einzelnen Amtes im Landesangelegenheiten aus den Beiträgen aller zu entschädigen. In gleicher Weise gab es damals schon einen Amts- und Gemeindeschaden. (Amts- und Landsschadensordnung von 1489.) Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 brachte als Steuerreform die Landsteuer. Außer verschiedenen Schätzungen und Türkenhilfen kommt sodann 1543 ein Schloßgeld vor zu Unterhaltung der befestigten Städte. Landsteuer und Schloßgeld wurden unter Herzog Christoph erjezt durch die Ablösungshilfe, auch Katharinä oder Ordinariesteuer genannt. Bis 1565 stand die Steuerkasse zugleich unter dem Herzog und der Landschaft, von da an ausschließlich unter einem ständischen Einnehmer. 1583 floßen 141 675 fl., 1607 200 000 fl., 1623 271 400 fl. Eine Art Kataster hatte schon Herzog Ulrich anlegen lassen, das aber zur Umlage nicht zu gebrauchen war und verbrannte wurde, „um für die Zukunft viel Ärgernis und Zank zu verhüten“. Man verlangte von den Steuerpflichtigen die Kassion, in der ersten Ordnung von 1470 sogar eine eidliche, an welche sich die amtliche Schätzung anschloß. Die erste ins einzelne gehende Instruktion. — was bei Anrichtung durch

gehender Gleichheit der Ablösungshilfen in Achtung zu nehmen, datiert vom 11. Mai 1629; sie nimmt Bezug auf die das Jahr zuvor angeordneten Güter- und Giltbücher. Dem Prinzip der Ertragsbesteuerung näherte sich die dritte Instruktion für die Umlage und Erhebung der Ablösungshilfe vom 24. Januar 1713, indem sie bei den Grundstücken den Ertrag als Grundlage der Besteuerung ausdrücklich anerkannte, bei den Gebäuden äußerlich am Kapitalwert festhielt und bei den Gewerben vorwiegend den Umfang zu berücksichtigen suchte. 28 Jahre lang, von 1713 bis 1741, dauerte das Katastrierungsgeschäft, und auch 1744 noch bedurfte es erst eines Macht- spruchs, das Kataster mit einem Gesamtsteuerkapital von gegen 34 Mill. Gulden für geschlossen zu erklären. Der neue Landessteuerfuß war jedoch nur erst für die Umlage auf die einzelnen Ämter zu gebrauchen. Innerhalb dieser, sowie in den Gemeinden blieb die Umlage von gütlichen Vergleichen und Gemeindebeschlüssen abhängig. An der Mehrzahl der schon damals mit größerer Bestimmtheit aufgestellten Steuergrundsätze, so an dem Prinzip der Ertragsbesteuerung, an dem Reinertrag als Grundlage der Grundsteuer, am Kapitalwert als Grundlage der Gebäudesteuer wird auch heute noch festgehalten, und es zeigt sich so auch an der Erfahrung unseres Landes, welch konservative Kräfte bei den direkten Steuern walten. Was in den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderten daran noch verbessert wurde, ist kurz folgendes:

Der Landeskonkurrenzfuß unter König Friedrich war eine Übergangsmaßregel, wobei man unter Kombinierung der Zahl der Bevölkerung, der Morgen, der Gebäude, der Gewerbe und des Viehstandes das Verhältnis der Beitragspflicht der verschiedenen Landesteile zur Gesamtsteuer festzustellen gesucht hat. Nach diesem Steuerfuß wurden in den letzten Jahren der Regierungszeit des Königs Friedrich je $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden umgelegt, daneben 1813 eine Vermögenssteuer von $2\frac{1}{4}$ Mill. Gulden. Zu einer Weiterbildung des Steuersystems gelangte man erst unter König Wilhelm durch das Gesetz vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steueraufkatasters betreffend. In diesem kam der Grundsatze der Allgemeinheit der Steuerpflicht entschieden zur Durchführung, ward auch die Umlage der Steuern bis auf die Gemeinden herab gesetzlich geregelt. Als Maßstab für die Gebäudeeinschätzung verblieb es bei dem Kapitalwert. Die Gewerbesteuer sollte einerseits auf dem Kapitalgewinn, andererseits auf dem Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden ruhen. Der reine Ertrag der Ortsmarkungen, abgeschäfft nach Fluren und Gewänden, bildete die Unterlage für die Grundsteuer. Schon 1818 hatte man die ersten Einleitungen zu der Landesvermessung getroffen, die 1820 begonnen, 1840 beendet, zu einem definitiven Abschluß aber erst 1850 gebracht wurde und einen Aufwand

von $6\frac{1}{2}$ Mill. fl. verursacht hat. Zu einer Summe von 2 400 000 fl. sollten die Gebäude 400 000 fl., die Gewerbe 300 000 fl., das Grund-eigentum 1 700 000 fl. beitragen. Dieses auf Grund oberflächlicher Notizen mit dem Vorbehalt baldiger Revision angenommene Verhältnis funktionierte das Abgabengesetz vom 18. Juli 1824 ausdrücklich durch Einführung der bekannten Vierundzwanzigstel: $\frac{1}{24}$ Gebäudesteuer, $\frac{3}{24}$ Gewerbesteuer und $\frac{17}{24}$ Grund- und Gefällsteuer. Dabei aber blieb es dann wieder mehr als 50 Jahre, bis zum 1. Juli 1877, bis wohin immer nach demselben Maßstab umgelegt wurden zuerst 2,5, dann 2,6, von 1836 an 2,4 und von 1839 an 2 Mill. Gulden; ferner 1852—55 2,6, 1855—58 3,3, 1858—68 3,0, 1868—71 3,3, 1871—75 3,9 Mill. Gulden und seit 1875 6 685 715 fl.

Die Gewinnung definitiver und richtiger Kataster war der Hauptzweck des unter der gegenwärtigen Regierung zur Verabschiedung gelangten Gesetzes vom 28. April 1873.

Diese Kataster waren zunächst für die Umlage und Erhebung der Staatssteuer festzustellen. Nach dem Gesetze vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden finden dieselben mit den aus Ablauf der Einführung der Markrechnung notwendigen Abänderungen (Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 1) auch Anwendung auf die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke, und waren demgemäß die nach den Gesetzen vom 18. Juni 1849, betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebietes, und vom 5. Oktober 1868, betr. die Besteuerung der Amtswohnmungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe gleichfalls noch besonders zu den Katastern einzuschäben.

Nach dem Gesetze vom 28. April 1873 unterliegen 1. der Grundsteuer und der mit ihr verbundenen Gefällsteuer a) alle inner der Landesgrenze gelegenen ertragssfähigen Grundstücke; b) die Kraft einer Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum basierenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden; 2. der Gebäudesteuer alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraithen, sowie die nicht unter einem Gebäude befindlichen für sich bestehenden Keller; 3. der Gewerbesteuer die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art, mit Einschluß der mit einem Gebäude im Zusammenhang stehenden gewerblichen Einrichtungen und dinglichen Gewerbeberechtigungen, dagegen mit Ausschluß des Gebäudes selbst; mit Einschluß ferner der unterirdisch betriebenen Bergwerke und Mineralbrunnen (Gesetz Art. 1). Nicht der Gewerbesteuer, sondern der Rentensteuer (s. unten Kap. 2) ist unterstellt der Ertrag der Privateisenbahnen (Gesetz Art. 2 II 2). Die Ausnahmen von der Besteuerung für den Staat sind die gewöhnlichen: das Eigentum des Staates mit Einschluß der ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu unterhaltenden An-

halten und der Staatsgewerbe, die ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundflächen und Gebäude, die letzteren aber, wenn sie bloß teilweise zu einem die Steuerfreiheit begründenden öffentlichen Zwecke dienen, nur nach dem Verhältnis dieser Verwendung. Steuerfrei sollen ferner bleiben die zu der Kronodotation gehörigen Grundstücke und Gebäude samt Zubehör, die als Befördlung öffentlicher Beamten und Dienstliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte, Gebäude, welche nicht benutzt werden können, oder, im freien Felde stehend, weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen, endlich der Handel mit Produkten von selbstbewirtschafteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen (Art. 2 V).

Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer sind Realsteuern. Die persönliche Steuerpflicht gilt für jeden, der in den öffentlichen Urkunden als Eigentümer oder Nutznießer des betreffenden Gebäudes oder Grundstücks oder einer Realbesitztumung beim Beginn des Steuerjahrs eingeschrieben ist, sowie für jeden, der im Lande ein Gewerbe treibt. Gegen Außerdeutsche, in deren Heimat Würtemberger mit höheren Steuern beladen wären, als die Laubesangehörigen, ist das Retorsionsrecht gewahrt (Art. 3).

Für jede der drei Steuerquellen werden besondere Kataster gebildet. Dieselben sind nach Steuerdistrikten herzustellen, von welchen jeder eine Ortsmarkung umfaßt (Art. 4). Zur Vornahme der Einschätzungen in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten sind Bezirksschätzungskommissionen bestellt, bestehend aus dem von der das Ganze leitenden Katasterkommission ernannten Steuerkommissär (in der Regel dem Bezirkssteuerbeamten) und 4 beeidigten Schäzern. Diese sind teils Bezirksschäzer, teils Ortschäzer. Bei der Einschätzung zum Grundsteuerkataster tritt noch ein Nachbarschäzer hinzu (Art. 7).

Die Grundsätze, nach welchen die Kataster aufgestellt wurden, müssen hier wenigstens in den Hauptzügen mitgeteilt werden. Zunächst das Grund- und Gefäßkataster.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1821 waren bei der Grundsteuer für die Unteransteilung auf die einzelnen Steuerobjekte innerhalb der Gemeinden noch örtliche Normen maßgebend geblieben. Dies bestätigt für die Zukunft das Gesetz von 1873, in welchem die Grundsteuer als eine Steuer von dem nach Kulturrarten und Klassen eingeschätzten Reinertrag der einzelnen Grundstücke deutlich bezeichnet ist. Die Grundlage für das Grund- und Gefäßkataster bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster, bezüglich des Flächengehaltes der einzelnen Kulturrarten und Parzellen das berichtigte und ergänzte Güterbuch (Art. 17). Für jede Kulturrart und Klasse wird der Steueranschlag vom Morgen und vom Hektar festgesetzt und durch Anwendung dieses Steueranschlags auf den Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks dessen Steuerkapital berechnet. Von diesem Steuerkapital wird für das Gefäßkataster der Steueranschlag der Grundlasten abgezogen, soweit letztere nicht schon bei Feststellung des Rohertrags berücksichtigt sind (Art. 18). Der Steueranschlag soll dem reinen Ertrag der Grundstücke in einem Jahr gleichkommen, wie er sich aus der Schätzung des mittleren Rohertrags nach Abzug der Kulturfosten oder des Produktionsaufwandes ergibt (Art. 21). Dieser Reinertrag begreift nicht die Zinsen aus dem in den Gebäuden enthaltenen Kapital, ferner nicht das auch nicht von der Gewerbesteuer getroffene Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb, endlich nicht den Teil der Einnahmen, welcher nicht schon im Futterertrag enthalten und nur in dem letzteren bei der Steuer einschätzung berücksichtigt ist. Eine derartige Ermittlung des Reinertrags jeder ein-

zelnem durch die Landesvermessung dargestellten und im Primärkataster beschriebenen Parzelle muß auch ohne vorherige Bonitierung oder Ermittlung der Bodenart, Ertragsfähigkeit u. s. w. der Steuerverwaltung unter allen Umständen eine feste Unterlage für die Veranlagung der Steuer sichern und alsdann in dem Steuerkataster ein auch für andere staatliche und privatrechtliche Zwecke nützliches Werk liefern.

Mit der Einschätzung der Feldgüter oder der landwirtschaftlich benützten Grundstücke befaßte sich das Gesetz in den Art. 19—37. Die Feldgüter sind je nach ihrer Benützungssart zur Zeit der Einschätzung auszuscheiden in Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Ländere, Baumgüter, Hopfengärten, Wechselselde und Weiden (Art. 19). Die Grundstücke jeder Kulturtart werden in Klassen eingeteilt, die besten in die erste u. s. w. Grundstücke, welche dem Morgen nach den gleichen Ertrag geben, kommen in die gleiche Klasse. Steigerung oder Minderung des Ertrags durch besonderen Fleiß oder besondere Nachlässigkeit des Besitzers soll nicht beachtet werden (Art. 20). Nur Äcker, Wiesen, Weinberge und Weiden unterliegen einer speziellen Reinertragsberechnung. Der in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit sich ergebende Rohertrag wird berechnet:

- bei den Äckern nach der zur Zeit der Einschätzung gewöhnlichen und regelmäßigen Bewirtschaftungsweise — an Körnern (Dinkel, Roggen, Gerste und Haber) unter Zugrundlegung der Durchschnittspreise der für den Steuerdistrikt maßgebenden Hauptstrecke von 1854—1869, ferner an Stroh, Wurzel- und Huttergewächsen (Art. 22, 23);
- bei den Wiesen an gewärtigem Gras als Heu oder Streumaterial (Art. 26);
- bei den Weinbergen nach dem durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1854 bis 1869 mit Weglassung des Ausnahmejahrs 1865 (Art. 28).

Der Kulturaufwand soll in sich schließen:

- bei den Äckern die Kosten der Unterhaltung, Düngung, jährlichen Bebauung des Feldes, der Ansaat, der Ernte und Magazinierung (einschließlich Steuerver sicherung), der Zugutmachung und Verwertung der Produkte (Art. 24);
- bei den Wiesen, neben den allgemeinen Kosten für Unterhaltung der Grundstücke, die Kosten für Reinigung der Wiesen und der vorhandenen Gruben, sowie die Kosten des Mähens, Dörrens, Heimführens und Magazinierens des Erzeugnisses, eventuell die Kosten der Düngung und der Wässerung (Art. 27);
- bei den Weinbergen die Kosten der Düngung, die Auslagen für Pfäle, Weiden und Heftstroh, für die bei den verschiedenen Banarten jährlich vorkommenden Arbeiten, sowie für das Einheimsen und Keltern, — ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Mauern und Wassergräben, sowie für Be stockung und Verjüngung der Weinberge nach einer je auf die Periode ihrer Wiederkehr sich erstreckenden Durchschnittsberechnung (Art. 29).

Der durch Abzug des Kulturaufwands von dem Rohertrag sich bestimmende Reinertrag ist nach einer durch die Instruktion festzustellenden Stufenfolge für das Hektar abzurunden. Wenn sich bei Äckern nach der bestehenden Bewirtschaftungsweise kein ebenso hoher Reinertrag heraussiebt, als bei Wechselseltern, ungedüngten einsähdigen Wiesen, Weiden oder Waldungen derselben oder einer benachbarten sonst gleichstehenden Markung, so hat die Schätzungscommission den Steueranschlag nach dem Verhältnis der Steueranschläge einer dieser Kulturtarten festzusetzen, es wäre denn, daß der betreffende Acker nur als solcher benutzt werden könnte (Art. 25 Abs. 3). Dieselbe Bestimmung wiederholt Art. 30 des Gesetzes bezüglich des Reinertrags der Weinberge mit der Abweichung, daß als Minimaertrag der der entsprechenden Äcker oder Baumgüter bezeichnet ist. Es liegt hierin eine Sicherung dagegen, daß die Kultur-

kosten nicht so hoch angenommen werden können, um den ganzen Rohertrag aufzuzehren.

Bei den übrigen Feldgütern, dann bei unbebauten Pläzen, bei Steinbrüchen, Gruben, Tiefstichen, Fischwällern u. s. w. (Art. 34—37, 38—40) ist der Reinertrag durch Vergleichung mit den Reinertragsfällen der speziell geschätzten Kulturarten auszumitteln (Art. 21 Abs. 3).

Von der Einschätzung der Feldgüter zum Gefälkkataster handeln die Art. 18 Ziff. 4, Art. 33, 40, 47—49.

Die Einschätzung der Waldungen hat außer neben dem Jahresertrag noch den im Wald vorhandenen Holzvorrat zu berücksichtigen. In den Motiven des Gesetzes war bemerkt: „Eine genaue Einschätzung des zeitlichen Ertrags aller einzelnen Waldungen des Landes nach Markungen und Parzellen und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der auf verschiedenen Markungen liegenden Waldstücken eines und desselben Besitzers wäre schon der vorhandenen technischen Schwierigkeiten und großen Kosten wegen nicht durchführbar. Bei der Einschätzung der Waldungen nach dem Reinertrag wird ferner von einer Berücksichtigung des augenblicklichen Zustands der Belebung zur Zeit ihrer Einschätzung überall Umgang genommen, indem der Einschätzung die Voransetzung unterstellt wird, daß die betreffende Waldfläche nach Maßgabe ihrer Standortsverhältnisse mit einer Bestockung von solcher Beschaffenheit versehen sei, daß eine jährlich wiederkehrende gleichmäßige Nutzung gewonnen werden kann. Die hauptsächliche Grundlage der Einschätzung bildet lediglich die Ertragsfähigkeit des Waldbodens nach den Hauptholzarten und der üblichen Betriebsart. Als voller Ertrag ist jener Ertrag anzusehen, welcher unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen bei mittlerer Intelligenz und Betriebsamkeit erreicht werden kann.“ Dem entspricht Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes. Nebenkosten kommen nicht in Betracht (Abs. 2). Zu Ermittlung des Geldwerts des Holzertrags ist derselbe in Sortimente zu zerlegen (Art. 42) und in der Regel nach dem Durchschnitt der Preise zu berechnen, welche bei den Auftreibungsverkäufen in den für den Bezirk maßgebenden Staatswaldungen von 1855—69 erzielt wurden, nach Abzug der Kosten der Fällung, Aufbereitung und des Anrückens des Holzes an die Waldwege (Art. 43). Der eigentliche Produktionsaufwand begreift die Kosten der Kulturen, unter Annahme eines mittleren Vollkommenheitsgrads der Waldungen, und die Kosten des Forstschutzes (Art. 44). Der Reinertrag wird in Reinertragsklassen ausgedrückt, auf Hektare abgerundet, in angemessener Reihenfolge (Art. 45). Holzabgaben und sonstige Waldläden gehören in das Gefälkkataster (Art. 46).

Das Verfahren bei der Einschätzung zum Grund- und Gefälkkataster ist durch die Art. 50—67 des Gesetzes vorgezeichnet. Die ersten Notizen über Größe der Markung, die einzelnen Kulturarten, Klassen, Gewändeinteilung, Kauspreise (als Anhaltpunkte), Pachtzinsen und Grundlasten liefern die Gemeinden auf ihre Kosten nach dem Primärkataster, dem Güterbuch und dem Kausbuch (Art. 50). Alle weiteren Geschäfte besorgen die Schätzungsbehörden. Von diesen haben wir jetzt namentlich noch die aus der Mitte der Land- und Forstwirte von dem Finanzministerium berufenen Landeschäfser zu erwähnen (Art. 6), in welchen man von Anfang an eine Hauptgarantie für die gleichmäßige Behandlung des Einschätzungsgebiets gesehen hat. Sie hatten zunächst das Land unter Berücksichtigung der geognostischen Verhältnisse und der Erbebung über die Meeresfläche, dann nach der Lage und Bewirtschaftung der Güter, nach der Volkszahl und nach den Verkehrsverhältnissen in Haupthebungsgesbezirke zu teilen (Art. 53). In jedem derselben war ein Steuerdistrikt (oder auch mehrere) auszuwählen, welcher die in dem Bezirk vor kommenden Bodenarten enthielt und überhaupt

den Bezirk zu vertreten geeignet erschien. Hier waren durch die Landesschäfer die Musterabschätzungen vorzunehmen und sind solche tatsächlich in 109 Steuerdistrikten vorgenommen worden (Art. 54 und 55) mit einem Aufwand von 130 181,93 M. (Hauptfinanzetat für 1879/81 S. 498). Die Musterabschätzungen unterlagen der Prüfung und Genehmigung durch die Katasterkommissionen. Je ein Landesschäfer hatte ferner für sich auch die weiteren Einschätzungen in den ihm zugeschriebenen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten zu überwachen, einzelnen Schätzungsakten anzuhören und das Ergebnis sämtlicher Schätzungen vor deren Übergabe an die Katasterkommission zu prüfen, endlich bei Beschwerden gegen die Einschätzung in den einzelnen Steuerdistrikten der Nachschätzung anzuwohnen (Art. 58, 60, 68).

Die Musterabschätzungen vertreten nach Art. 56 bei denjenigen Steuerdistrikten, in welchen sie vorgenommen wurden, die Stelle der Einschätzungen durch die Bezirksschätzungscommission und sind für die Einschätzung in den übrigen Steuerdistrikten des betreffenden Hauptabschätzungsbezirks als Muster und Anhalt in der Art zu benutzen, daß an der Hand der Musterabschätzungen in den übrigen Orten des Bezirks jogleich auf den Reinertrag der betreffenden Klassen und Kulturräte geschlossen werden kann, wenn nicht nach der Entscheidung der Katasterkommission Detailberechnungen notwendig sind.

Das Verfahren bei Einschätzung der Waldungen ist dem bei Einschätzung der Feldgüter thunlichst angepaßt. Wie hier für die Hauptabschätzungsbezirke, so sollen dort für die einzelnen Gegenden des Landes, welche gleichmäßige forstliche Verhältnisse darbieten, z. B. den Schwarzwald, die Alb, Oberschwaben, das Unterland, das Nadelholzgebiet des Jagstkreises u. s. w., Ertragsklassen je für die vorkommenden Hauptholz- und Betriebsarten, nach dem Durchschnitt des üblichen Umlaufs, aufgestellt werden. Den Schätzungsbezirken würden der Regel nach je die Staatsforstreviere entsprechen. Als Vorarbeit für die Katastrierung der Waldungen sind in jedem Schätzungsbezirk für sämtliche in demselben vorkommende Betriebsarten durch die Landesschäfer, d. i. eine Anzahl durch die Katasterkommission zu wählender, in ein Kollegium zu vereinigender Forstverständiger, besondere Reinertragssklassen aufzustellen, deren Prüfung und endgültige Genehmigung auch hier der Katasterkommission zusteht. Die Einschätzung der Waldungen selbst innerhalb der einzelnen Schätzungsbezirke in die gegebenen Klassen erfolgt nach der Standortsgüte durch die aus je 3 Forstämtern bestehende Lokalschätzungscommissionen. Entsprechend sind auch die auf den Waldungen ruhenden Lasten zu katastrieren (Art. 65—69).

Diesen Grundsätzen gemäß wurden durch die Katasterkommission am 14. Februar 1880 nähere Bestimmungen über die Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer, und am 5. März 1880 nähere Bestimmungen über die durch die Bezirksschätzungscommissionen zu vollziehende Einschätzung der Feldgüter und nutzbaren Rechte erlassen (Sammlung der Staatssteuergesetze Seite 57 ff.).

Nach Beendigung aller dieser Geschäfte und nach Verledigung der etwa gegen die Einschätzung erhobenen Beschwerden (Gesetz Art. 61—64) ist das Steuerkapital jedes einzelnen Grundstücks und der Steueranschlag jedes einzelnen nutzbaren Rechtes zu berechnen und so für jeden Steuerdistrikt das für denselben sich ergebende Grund- und Gefäßtataster herzustellen. Die Steueranschläge vom Morgen und vom Hektar jeder Kulturrart und jeder Klasse, ferner die für jedes einzelne Grundstück und nutzbare Recht sich ergebenden Steuerkapitale sind in das Güterbuch einzutragen und endlich in jedem Grundbesitzer auf Verlangen ein Auszug aus dem Güterbuch gegen Entrichtung der Schreibgebühr mitzuteilen (Art. 68).

Das Gebäudesteuerkataster. Als Maßstab für die Besteuerung der Gebäude wird nach Art. 75 des Gesetzes angenommen der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert der Gebäude, d. h. derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit dem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte, zur Zeit der Gebäudekatastierung von dem Besitzer abgegeben werden könnte und einen Käufer finden würde. Nach vollzogener Herstellung des Gebäudekatasters sollte dann, in Gemäßheit eines ständischen Beschlusses von 1873, durch Gesetz der Prozentsatz festgesetzt werden behufs Umwandlung des Kapitalwerts in die steuerbare Rente. Dadurch hoffte man das Verhältnis der auf ein Kapitalwerts-kataster sich stützenden Gebäudesteuer zu den übrigen unmittelbar nach Reinertragss-katastern umgelegten direkten Steuern besser zum Ausdruck zu bringen, wenn man auch nicht verkannte, daß jenes Kapitalwerts-kataster nicht bloß nach solchen Rücksichten berechnet ist, welche die Rentabilität der Gebäude bedingen.

Wie die Gewerbesteuer selbst, so bildet auch die Herstellung des Gewerbe-steuerkatasters eines der schwierigsten Probleme der Steuerpolitik. Das neue Gewerbe-kataster ist nach dem doppelten Maßstab des Arbeitsverdienstes und des Gewinns aus dem in dem Gewerbe umgesetzten Betriebskapital angelegt. Der persönliche Arbeitsverdienst bildet die Belohnung des Gewerbetreibenden für seine Teilnahme an der Arbeit, für die Leitung des Geschäfts, die Verantwortung, die Auswendung von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung, Umsicht und Kraft bei dem Betrieb. Der Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital ist als reiner Ertrag des Gewerbes anzusehen, indem bei Bemessung desselben der Betriebsaufwand mit Einschluß der Kosten für die Instandhaltung der Betriebseinrichtung berücksichtigt werden muß. Während der letztere Ertrag dem Einkommen aus verzinslich angelegten Kapitalien, sowie der Grundrente gleichzuwerten ist, will man den Arbeitsverdienst wie ein Berufseinkommen behandeln. Es werden unterschieden die festen oder seßhaften und die Wander-Gewerbe. Für die Einschätzung der ersten, über welche der Gemeinderat ein Verzeichnis dem Bezirkssteueramt zu übergeben hat, sind zunächst bestimmend die von dem Gewerbetreibenden selbst zu machenden Angaben (Fassionen) über Zahl und Gattung der in dem Gewerbe im Durchschnitt eines Jahres verwendeten Gehilfen, dann über die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals. Dieses Kapital kann nach einer im Weg der Verordnung aufzustellenden Klappentafel angegeben, es können ferner die Wasserkräfte und Gewerbeeinrichtungen näher bezeichnet, mit gesondertem Anschlag ausgeführt werden. Auch das Betriebskapital ist nach seinem mittleren Stand und Wert zu berechnen, Schulden dürfen nicht abgezogen werden. Mit Benützung der von dem Steuerkommissär geprüften eigenen Angaben der Gewerbetreibenden schlägt sodann die Schätzungs-kommission den persönlichen Arbeitsverdienst jedes Steuerpflichtigen, sowie den in Prozenten ausdrückenden Ertrag aus dem von der Kommission festgestellten Betriebskapital. Beträgt das letztere weniger als 700 M., so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Für die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdiensts sind wieder zwei Klappentafeln gegeben, die eine für den Verdienst in Fabrikations-, Dienst- und Wirtschaftsgewerben, die andere für den Verdienst in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels. Besondere Bestimmungen sind noch gegeben für die Einschätzung der auf Gewinn berechneten, nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Gesellschaften. Schließlich wird das Gewerbe-kataster oder Steuerkapital der einzelnen Steuerpflichtigen

in der Weise berechnet, daß als steuerbarer Betrag angesehen wird 1. bei dem persönlichen Arbeitsverdienst bis 850 M einschließlich $\frac{1}{10}$, von den Mehrbeträgen von 850—1 700 M $\frac{2}{10}$, von 1 700—2 550 M $\frac{4}{10}$, von 2 550—3 400 M $\frac{8}{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag; 2) bei dem Betriebskapital der eingeschätzte volle Jahresertrag. — Bei der Besteuerung der Wandergewerbe kommen in Betracht die Wandergäste und der Hansierhandel. Die Steuer wird berechnet auf Grund von Fassionen der Pflichtigen und mit Hilfe von Klassentafeln nach Schätzungen, eventuell des Bezirks-, selbst des Ortssteueramts. Nichtwürttembergische Musterreisende, deren Regierungen nicht etwas anderes vereinbart haben, unterliegen einer jährlichen Patentabgabe von 30 M .

Das Steuerkapital nach dem Grund- und Gebäudekataster bleibt so, wie es einmal angezeigt ist, maßgebend für die Steuer des ganzen Fahrts. Gegenwer ein der Gewerbesteuer unterworfenes Geschäft beginnt, hat dasselbe von dem auf den Beginn des Betriebs folgenden Quartal an zu versteuern. Wer ein dieser Steuer unterworfenes Geschäft ausgiebt, hat die Steuer nur bis zum Schlusse des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung des Geschäfts bei dem Ortsvorsteher anmeldet wurde.

Die ordentliche Richtigstellung sämtlicher 3 Kataster erfolgt alljährlich mit Beginn des Steuerjahrs. Eine außerordentliche Berichtigung ist nur für das Gebäudekataster vorbehalten, wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um mindestens 20 Proz. sich erhöht oder vermindert hat.

Strenge Strafbestimmungen vervollständigen die Vorschriften über die Gewerbesteuer.

Die Ergebnisse der Katastrierung liegen jetzt vollständig vor.

I. Nach dem Stande der Arbeiten im Jahr 1877 glaubte man ein Grund- und Gefällkataster von 95—100 Mill. M in Aussicht nehmen zu können (unter Annahme eines durchschnittlichen Reinertrags von 22 M auf den Morgen bei $3\frac{3}{4}$ Mill. Morgen Feldgütern = 83 Mill. M und von 10 M bei 1,2 Mill. Morgen Wald = 12 Mill. M). Dabei waren unter den Abzügen am Nettoertrag für Kultukosten insbesondere begriffen für persönlichen Arbeitsverdienst:

an 2 732 000 Morgen Äcker	à 15 M	. . .	40 980 000 M
" 836 700 " Wiesen	à 10 "	. . .	8 367 000 "
" 75 300 " Weinberge	à 80 "	. . .	6 024 000 "
" 129 000 " Gärten	à 20 "	. . .	2 580 000 "
" 1 200 000 " Wald	à 2 "	. . .	2 400 000 "

zusammen 4 973 000 Morgen 60 351 000 M

eine Summe von welcher im Falle der Besteuerung, aber Zulassung eines Existenzminimums, ähnlich wie bei den Gewerben, bei 250 000 Landwirten kaum 15 Millionen als steuerbar erscheinen könnten. —

Das Gebäudekataster war im Jahr 1875 bereits berechnet bei 479 149 steuerpflichtigen Gebäuden auf $1 647\frac{2}{3}$ Mill. M . Den Hauptbestandteil, mehr als $\frac{3}{4}$, bilden hier die größtenteils für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Gebäude auf dem Lande, so daß man damals der Ansicht war, die Rente durchschnittlich nicht höher als zu 3 Proz. ($4\frac{1}{2}$ Mill. M) annehmen zu können. Die Zahl der steuerfreien Gebäude belief sich auf 19 300: Kirchen-, Schul- und Pfarrhäuser, Kranken- und Armenhäuser, Rathäuser, Gebäude für Verkehrs Zwecke, Kasernen, Gebäude für allgemeine Zwecke des Staatsdienstes u. s. w. —

Bei der Einschätzung des Gewerbetreibenden zum Gewerbesteueraufsteller ging man mit möglichster Vorsicht zu Werk. Insbesondere wurde die materielle Übereinstimmung der Schätzungen unter sich dadurch zu erzielen gesucht, daß die größeren Gewerbe des ganzen Landes zusammenge stellt und für die Einschätzung jeder Art derselben unter Zuziehung von Sachverständigen aus der Mitte der betreffenden Gewerbetreibenden bestimmte Anhaltspunkte aufgesucht wurden, nach denen sämtliche Gewerbe gleicher Art beurteilt und in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden konnten. Die Ergebnisse der Einschätzung im Jahr 1876 waren nun folgende: Bei den Fabrikations-, Dienst- und Handelsgewerben berechnete sich der persönliche Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden für das ganze Land auf 133 501 671 M oder bei einer Gesamtzahl von 155 438 Gewerbetrieben auf 858 M für 1 Gewerbe (in Stuttgart 2 733 M, in Münsingen 426 M durchschnittlich auf 1 Gewerbe). Der steuerbare Betrag aus jenen 133 ½ Mill. M stellte sich auf 33 603 081 M oder 25,1 Proz. jenes Verdiensts, nach dem Prinzip des Gesetzes, welches ein gewisses Existenzminimum eines jeden einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen frei läßt, so daß derjenige, welcher einen kleineren Arbeitsverdienst hat, nicht bloß relativ, sondern in stärkerem Verhältnisse weniger zu bezahlen hat, als der mit einem größeren Verdienst. Steuerfrei bleibt allein der Ertrag der Betriebskapitalien von weniger als 700 M., und selbst dieser im Grunde nicht, da hier zwar die Fassion nicht verlangt, bei Berechnung des Arbeitsverdiensts aber der Ertrag solch kleiner Betriebskapitalien schon mit in Betracht gezogen wird. Die Summe der gewerblichen Betriebskapitale von 700 M. und darüber betrug im ganzen Land 514 ½ Mill. M mit einer Rente von 33 ¼ Mill. M oder 6,46 Proz. Der Gesamtertrag der Fabrikations-, Dienst- und Handelsgewerbe belief sich somit auf 166 ¾ Mill. (1 073 M auf 1 Gewerbe), von denen 66 870 024 M steuerbar waren (407 M auf 1 Gewerbe, 3 470 M auf 1 qkm, 35,97 M auf 1 Einw.). Dazu kam das Gewerbesteueraufsteller der 10 666 Wandergewerbe mit 849 426 M — Eine besondere Auszählung aus diesen ersten Einschätzungsakten hat das Verhältnis der Betriebe von weniger als 700 M. Betriebskapital zu den größeren Betrieben festgestellt = 68,2 : 31,8. Ferner wurde ermittelt, daß 71,3 Proz. sämtlicher Betriebe weniger als 1000 M., 18,2 Proz. 1 000—1 999 M., 8,1 Proz. 2 000—4 999 M., und 2,4 Proz. endlich 5 000 M. und mehr ertragen sollen. Die Gewerbestatistik von 1875 hatte für Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehilfen) und für Kleinbetriebe (mit 5 Gehilfen und weniger) das Verhältnis von 1,6 : 98,4 ergeben, wenn man aber die Zahl der darin beschäftigten Personen zu Grunde legte, das Verhältnis von 24,5 : 75,5.

Es verlohnt sich bei der besonderen Auszählung aus den Gewerbesteuereinschätzungsakten noch zu verweilen.

Bei der Gewerbestatistik von 1875 wurden 148 702 Hauptbetriebe und 18 019 Nebenbetriebe gezählt. Die Zahl der zur Steuer eingeschätzten Gewerbe betrug 155 438, von welchen bei jener nachträglichen besonderen Auszählung 154 799 Betriebe näher verglichen werden konnten, und zwar gehörten 2 171 Gewerben an, welche die Gewerbestatistik von 1875 unberücksichtigt gelassen, während die übrigen 152 628 in dieselben Gruppen eingereiht werden konnten, welche die Gewerbestatistik aufgestellt hat. Wegen der Differenzen vergl. die Württembergischen Jahrbücher von 1878 I S. 74 ff.

Unter den 152 628 Betrieben waren 104 137 mit weniger als 700 M. Betriebskapital und 48 491 Betriebe mit 700 M. Betriebskapital und mehr. Der Gesamtwert dieser letzteren Betriebskapitale soll 506 702 400 M. betragen haben, auf 1 Gewerbe 10 449,4 M. Wie sich diese Verhältnisse für jede der 19 Gruppen der Gewerbestatistik von 1875 im einzelnen stellen, zeigt die auf S. 323 abgedruckte Übersicht.

Statistische Ergebnisse der Erfüllung der Gewerbe zum Steuerstatter im Jahr 1876.	Zahl der Betriebe nach der nach der Gewerbe- ein- flutifl von schäfts- von 1876 1875 von 1876	Betriebe mit weniger als 700 „ Betriebs- kapital	Zahl 700 „ Betriebs- kapital	Betriebe mit mehr als 700 „ Betriebs- kapital	Geschäftliches Gewerbe einschließlich der Zins aus den Be- triebskapitalen von mehr als 700 „ von jämmtlich 35 Betrieben	
					„ Betriebs- kapital	„ Betriebs- kapital auf die Gruppe
I. Kunst- u. Handelsräterei	446	268	162	106	303 800	2 866,0
II. Röferei	141	118	108	10	12 100	0,1
III. Bergbau, Hüttten u. Zämlin	19	4	—	4	451 300	0,0
IV. Steine und Erden	3 554	3 263	1 810	1 453	7 832 000	0,1
V. Metallverarbeitung	9 134	8 901	4 478	4 423	24 139 300	0,1
VI. Maschinen-, Instrumente	5 564	5 318	3 790	1 528	17 026 400	0,1
VII. Chemische Industrie	463	751	325	426	9 932 500	0,1
VIII. Gesund- und Schönheitseorie	797	809	269	540	8 357 100	0,1
IX. Textilindustrie	18 839	19 031	17 092	1 939	50 332 300	0,1
X. Farben und Leder	3 607	3 355	1 223	2 132	27 639 400	0,1
XI. Holz- und Schuhindustrie	14 554	14 073	10 698	3 375	12 842 800	0,1
XII. Nahrungs- und Genussmittel	16 151	20 989	11 222	9 767	85 206 700	0,1
XIII. Verfeilung und Reinigung	33 944	30 213	27 219	2 994	12 577 300	0,1
XIV. Baugewerbe	16 217	16 555	14 359	2 196	8 217 500	0,1
XV. Lithographische Gewerbe	420	387	77	260	3 062 400	0,1
XVI. Münzlerische Betriebe	191	129	75	54	229 700	0,1
XVII. Handelsgewerbe	13 340	16 424	7 571	8 853	212 541 900	0,1
XVIII. Verkehrsgewerbe	1 923	2 365	1 253	1 112	2 924 400	0,1
XIX. Beherbergung u. Ernährung	9 398	9 725	2 406	7 319	23 073 500	0,1
Zumme	148 702	152 628	104 137	48 491	506 702 400	100,0
						165 057 107
						100,0

Die bei der Auszählung neben den 152 628 Betrieben noch weiter ermittelten Gewerbe waren

	und zwar mit weniger mehr als 700 M.	Beträge der Betriebskapitale der letzteren Betriebskapital	Gewerbliches Einkommen sämtlicher Betriebe M.
1 762 Schäfer u. dergl.	322	1 440	3 589 900
343 Müller	332	11	17 300
6 ärztliche Anstalten	—	6	288 000
2 Privatlehranstalten	—	2	39 400
55 Versicherungsgesellschaften . .	6	49	2 379 200
3 Schießbuden- und Caronisselbesitzer	1	2	1 800
2 171 Betriebe	661	1 510	6 315 600
			1 428 206

In der XVII. Gruppe vorzugsweise sind auch die *Wandergewerbe* (Betriebe im Umherziehen, Wanderverlager) begriffen. Davon fielen in Ordnung

auf den Handel

1 mit Tieren	108
2 „ landwirtschaftlichen Produkten	1 215
3 „ Bau- und Brennmaterialen	17
4 „ Metallen	40
5 „ Kolonial-, Fä- und Trinkwaren	1 892
8 „ Leder, Wolle, Baumwolle	159
9 „ Wollenvören, Strick- und Strumpfwaren	534
10 „ Ellenwaren, Tuch, Leinwand, Zeuglen	634
11 „ Kurze und Galanteriewaren	472
11 „ verschiedenen anderen als vorstehend genannten Waren .	5 468

zusammen 10 539

außerdem 20 Kessels- und Pfannenflicker, 19 Scherenschleifer, 74 Caronissele, Drehorgeln, Musikanten

im ganzen also 10 652 Wandergewerbe.

Von den 5 468 Wandergewerben der 11. Ordnung der Gruppe XVII ist noch zu nennen der Handel mit Besen, Reisbesen, vertreten durch 78 Betriebe, mit Hafnergeschirr, Steingut und Porzellan — 547 Betriebe, mit Holzwaren, Rechen, Gabeln, Kochlöffeln — 285 Betriebe, mit Kehrwischen, Bürsten — 195, mit Korbwaren, Sieben — 160, mit Lumpen, Beinern, alt Eisen — 951 Betriebe, mit Regenschirmen — 61, mit Sand, Zündhölzchen, Wickse, Lichtern, Zeife — 213 Betriebe, mit Uhren (Schwarzwäldernuhren) — 85 Betriebe, mit Wachholderbeeren, Kienholz und dergl. — 72 Betriebe, mit Zeitschriften (Bücherfolportenre) — 113 Betriebe u. s. w.

II. Erhoben wurde bis jetzt die Grundsteuer noch nach dem Gesetz vom 15. Juli 1821, wogegen bei der Gebäude- und Gewerbesteuer seit 1. Juli 1877 die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873 in Wirksamkeit sind. Nach Art. 111 des letzteren soll der Beginn der Steuererhebung auf Grund der neuen Kataster durch das Finanzgesetz bestimmt, diesem aber überlassen werden, die Erhebung auch schon für die einzelnen Steuerquellen eintreten zu lassen, sobald die Kataster für jede derselben fertig wären. Demgemäß wollte die R. Regierung bei Einführung des Hauptfinanzsets für 1877/79 die Grundsteuer auf der Höhe von 4 785 715 M., wie in den letzten Jahren vorher, belassen, die Gebäudesteuer aber auf

4 Proz. der zu berechnenden steuerbaren Rente (3 Proz. des Kapitalwerts), die Gewerbesteuer auf 3 Proz. des steuerbaren Betrags des Gewerbe-Einkommens festzusetzen. Es war gerechnet auf einen Ertrag der Gebäudesteuer von 1 977 600 M., der Gewerbe-Steuer von 2020 000 M., der Steuern zusammen von 8 733 315 M. — Statt dessen wurde im Finanzgesetz vom 28. Juni 1877 bestimmt: „Die direkte Steuer aus Grundeigentum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben wird für das Jahr 1. Juli 1877 bis 1878 auf 8 723 315 M. festgesetzt, woran das Grundeigentum und die Gefälle ^{13/21} (d. i. 4 730 547 M.) die Gebäude und die Gewerbe zusammen ^{11/24} und zwar je zur Hälfte (d. i. je 1 996 384 M.) zu tragen haben. Der Abgang und Zuwachs geht auf Rechnung der Staatskasse und ist nach dem Steuersatz zu berechnen, welcher bei der Umlage der Steuern auf die neuen Kataster am Anfang des Steuerjahrs sich ergibt. Nach demselben Steuersatz ist die von den Wandergewerben nach Art. 99 des Gesetzes von 1873 an die Staatskasse zu entrichtende Steuer festzustellen und sind als deren Ertrag vom 1. Juli 1877/78 10 000 M. in den Etat aufzunehmen.“ Bei dieser Bestimmung ist es auch in den folgenden Finanzgesetzen verblieben; statt einer Quotitätssteuer hatte man so abermals eine Repartitionssteuer, die allerdings in ihrer Wirkung auf die einzelnen Steuerobjekte von dem, was mit der ersten beabsichtigt war, tatsächlich bis jetzt noch wenig abweicht, aber doch mit jedem Jahr mehr davon sich entfernen mühte und jedenfalls ein viel umständlicheres Anlageverfahren zur Folge hat.

Der auf die Gebäude einerseits, die Gewerbe andererseits jährlich umgelegte Steuerbetrag ist sich seit 1877 gleichgeblieben, die Kataster aber änderten, erhöhten sich. Dies hatte auf die Steuerumlage folgende Wirkung:

Die Gebäudesteuer, unter Annahme einer 3prozentigen steuerbaren Rente und eines Steuersatzes von 4 Proz. hieraus, hätte sich berechnet aus 1 000 M. Kapitalwert auf 1,20 M. Statt dessen wurden nun bei der Repartitionssteuer berechnet

1877/78	1 M. 21,32 Pf.	1883/84	1 M. 9,046 Pf.
1879/80	1 " 13,25 "	1885/86	1 " 6,878 "
1881/82	1 " 11,26 "	1886/87	1 " 5,734 "

Die Gewerbesteuer, unter Annahme eines Steuersatzes von 3 Proz. des steuerbaren Betrags des Gewerbe-Einkommens, hätte sich berechnet auf 3 M. von 100 M., wurde dagegen für die Repartition berechnet

1877/78	2 M. 98,45 Pf.	1883/84	2 M. 93,862 Pf.
1879/80	2 " 96,50 "	1885/86	2 " 89,125 "
1881/82	3 " 02,63 "	1886/87	2 " 85,640 "

Weniger anfechtbar, als die Beibehaltung der Repartitionssteuer, war die Erhaltung einer zweiten Eigentümlichkeit, daß für den sicheren und richtigen Eingang der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auch fernerhin die Gemeinden und Amtskörperschaften auf ihre Gefahr zu haften haben und die erhobene Steuer von den Gemeindeskassen an die Oberamtspräfekten, von den letzteren an die Staatskasse rechtzeitig und kostenfrei abzuliefern ist. Diese Einrichtung erklärt sich lediglich aus der Geschichte der württembergischen Verfassung. Sie wird wohl in ihrer politischen Bedeutung überschätzt. Für die Staatskasse aber hat es allerdings großen Wert, auf den vollständigen und richtigen Eingang dieser Steuern zur bestimmten Zeit fast ohne Abzug unbedingt rechnen zu können.

Steuernachlässe werden nur wegen Gewitter- und Überschwemmungsbädern bewilligt und seither unter den Ausgaben des Finanzdepartements verrechnet, so

1879/80	13 290 M.	1881/82	13 568 M.	1883/84	67 172 M.
1880/81	68 556 "	1882/83	108 796 "	1884/85	22 409 "

Nur mit Widerstreben ist die Kammer der Standesherren im Jahr 1877 dem Besluß der Kammer der Abgeordneten beigetreten, den Anteil des Grundbesitzes, der Gebäude und der Gewerbe an der direkten Steuer im ganzen abermals nach vier- und zwanzigsteln zu bestimmen. Es wurde zwar anerkannt, daß materiell für die nächsten sieben Vierteljahre der Unterschied zwischen diesem Verfahren und dem Vorschlage der Regierung nicht groß sein werde. Auch der einzelne Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtige werde dabei nahezu den gleichen Steuerbetrag an den Staat zu entrichten haben. Immerhin aber müsse schon jetzt die Steuerumlage im ganzen und die Steuerberechnung im einzelnen viel umständlicher sich gestalten, es müßten ferner diese Missstände von Jahr zu Jahr sich wiederholen, je länger dieser neue provisorische Zustand anhielte, mit der Gefahr, daß sehr bald die Mängel und Fehler des seitherigen Systems sich in der alten Weise wieder einstellen würden. Es sei nun einmal absolut nicht möglich, ein auch nur entfernt gerecht wirkendes Steuersystem auf dem Fuße der zweistufigen Repartition für längere Zeit aufrecht zu halten.

In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat für 1887/89 wird jetzt, unter Hinweisung auf die nach Vorstehendem sich ergebenden Bruchziffern für die Steuerbetriebe der Katastereinheiten, ganz in Übereinstimmung mit der eben ausgesprochenen Ansicht, noch näher ausgeführt, wie bei der Reparationssteuer das Umlageverfahren schwierig und umständlich für alle Beteiligten sich gestalte und infolge dessen der regelmäßige Steuereinzug zum Nachteil der Gemeindeskassen sich unter Umständen monatlang verzögere, und wie namentlich bei der Gewerbesteuer mit der steigenden Leistungsfähigkeit der Einzelnen deren Steuerbetrag abnehme. Gegen dagegen infolge des Tarnniederliegens der gewerblichen Thätigkeit die Leistungsfähigkeit der Gewerbetreibenden zurück, so vermindere sich allerdings das Kataster, die Steuerquote und damit die Steuerschuldigkeit der Einzelnen aber müsse steigen, solange nicht die Oberaussteilung der Gesamtsteuer auf die 3 Steuerquoten geändert würde. —

III. In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat 1885/87 ist Seite 686 bemerkt, wie bestimmt gehofft werden könne, daß vom 1. April 1887 an auch die neuen Grundsteuerkataster zur Steuerumlage verwendbar sein werden und wie alsdann das für Württemberg bedeutsame Werk der Herstellung neuer Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuerkataster, das auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1873 im Jahr 1874 begonnen worden, nach 12jähriger Dauer der Arbeiten vollendet wäre. Der Gesamtauswand ist dort auf rund 2600 000 M angegeben. Davon kommen auf die leitende Katasterkommission für Beisoldungen, Kanzlei- und Reisekosten bis zum 31. März 1885 rund 550 000 M , auf die Herstellung des Gebäudekatasters 479 500 M , auf die Herstellung des Gewerbesteuerkatasters 324 446,80 M , auf die Fortführung des Gebäude- und des Gewerbekatasters bis 31. März 1885 283 000 M , auf die Musterschätzungen für das Grundsteuerkataster 130 181,93 M und sind auf die Detailschätzungen für das letztere und dessen schließliche Herstellung gerechnet 1 112 000 M , woran bis 30. März 1885 ausgegeben waren 767 213,12 M .

Im Jahr 1886 wurde denn auch das neue Grund- und Gefällsteuerkataster fertig. Darnach sind

allgemein steuerpflichtig	1 646 907 ha
nur amts- und gemeindesteuerpflichtig .	203 402 "
bedingt amts- und gemeindesteuerpflichtig	9 263 "
steuerfrei	90 987 "
zusammen	1 950 559 ha

Unter den bedingt amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücken sind solche verstanden, deren Ertrag oder die daraus hafenden Gefälle zum Dienstinkommen eines öffentlichen Dieners gehören, aber nur dann beigezogen werden dürfen, wenn deren Staatssteuerbetrag den Betrag von 20 % übersteigen würde. (Gesetz vom 5. Oktober 1858 Art. 3, vom 23. Juli 1877 Art. 2 Abs. 3.)

Eingeschäft sind

zum Grundsteuer-
kataster: zum Gefällsteuer-
kataster:

die allgemein steuerpflichtigen Grundstücke mit	93 195 117,18	M	2 196 572,89	M
die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen mit	6 220 876,95	"	14 056,16	"
die bedingt amts- u. gemeindesteuerpflichtigen mit	602 834,01	"	1 014,19	"
zusammen mit . . .	100 018 828,14	M	2 211 643,24	M

für die Staatssteuer kommen nur in Betracht die allgemein steuerpflichtigen 1 646 907 ha, welche zum Grundsteuerkataster mit 93,2 Mill. M., zum Gefällkataster mit 2,2 Mill. M., zusammen mit 95,4 Mill. M eingeschäft sind.

Die Zahl der Parzellen beträgt 7 165 472, worunter 1 203 672 extragloses Land. Steuerpflichtig sind 5 961 800 Parzellen. Die Gesamtfläche des Landes ist im neuen Kataster der allgemein steuerpflichtigen Grundstücke um 108 564 ha größer festgestellt, als in dem seither benützten Kataster, welch letzteres noch auf älteren Steuerbeschrieben beruhte. Am stärksten ist die Differenz in den Oberämtern Crailsheim, Ellwangen, Münsingen, Balingen. Das Steuerkapital der allgemein steuerpflichtigen Grundstücke (93,2 Mill. M.), beträgt im ganzen wenig mehr als das Dreifache des bisher angewandten (30 643 629 M 28 Pf.). In Heilbronn, Aalen, Ellwangen, Cannstatt ist es etwa das Vierfache, in Spaichingen nur das Doppelte.

Nach Kulturrarten verteilt sich das Grundkataster wie folgt

Kulturrarten.	Fläche in ha	Areal		Grundsteuerkataster		im ganzen auf 1 ha	
		allgemein steuer- pflichtige Grund- stücke	überhaupt a. b.	allgemein steuer- pflichtig überhaupt	a. b.	M	M
Acker- u. Wechselfelder	42,11	814 647	821 454	52 185 384	52 683 616	64,06	64,13
Wiesen . . .	13,44	257 406	262 046	17 885 683	18 218 001	69,48	69,52
Weinberge . . .	1,14	22 225	22 275	3 275 364	3 283 898	147,37	147,43
Gärten und Ländere	0,68	13 088	13 319	1 456 060	1 486 601	111,25	111,62
Baumgüter . . .	3,04	58 728	59 198	6 397 265	6 453 041	108,93	109,01
Hopfengärten . . .	0,29	5 608	5 634	732 308	735 812	130,58	130,60
Weiden . . .	2,77	53 007	54 042	393 838	402 311	7,43	7,44
Torffelder . . .	0,31	5 789	6 130	204 629	215 437	35,35	35,14
Haus-, Arbeits- plätze, Steinbrüche	0,23	3 929	4 413	227 229	247 458	57,83	56,07
Waldungen . . .	30,66	412 480	598 069	10 437 357	15 361 983	25,30	25 69
Betriebsfläche der Eisenbahnen, Hüt- tenwerke und Salinen . . .	0,19	—	3 728	—	327 836	—	87,93
zusammen . . .	94,86	1 646 907	1 850 308	93 195 117	99 415 994	—	—

Auf das allgemein landwirtschaftlich benützte Areal kommt im Landesdurchschnitt ein Kataster von 67,04 % und wenn man die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke mitrechnet von 68,76 % vom ha oder, im letzteren Fall, von 21,67 % vom Morgen, während die vom Staat verpachteten Meiereien im Durchschnitt 12 %, die einzeln verpachteten Grundstücke 28,85 %, beide zusammen im Durchschnitt 21,15 % vom Morgen ertragen (vergl. auch oben S. 274). Im Jahr 1877 hatte man, wie oben angegeben wurde, einen Durchschnittsertrag von 22 % vom Morgen angenommen, und bei den Waldbungen einen solchen von 10 %, während es bei diesen jetzt nur 7,97 %, bzw. 8,10 % wurden (vergl. auch oben S. 282).

Bemerkenswert ist die Wahrnehmung, daß die Staatsgrundstücke, mit Ausnahme der Torffelder und Steinbrüche, aber insbesondere die Staatswaldungen überall höher eingeschätzt sind, als die Privatgrundstücke. Am größten stellt sich auch das nur amts- und gemeindesteuerpflichtige Kataster in den Oberämtern Freudenstadt, Neuenbürg, Ellwangen dar, wo sich hauptsächlich Staatswaldungen befinden.

Das größte Staatssteuerkataster haben die Oberamtsbezirke Öhringen (gegen $2\frac{1}{2}$ Mill. % bei 33 453 ha), Gdingen (über $2\frac{1}{3}$ Mill. % bei 35 473 ha), Biberach (über $2\frac{1}{4}$ Mill. % bei 42 804 ha), Gerabronn (über $2\frac{1}{4}$ Mill. % bei 43 673 ha); — das kleinste der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart (354 839 % bei 2 122 ha), dann der Oberamtsbezirk Spaichingen (606 256 % bei 21 149 ha). —

Im Gesäßtsteuerkataster sind 3 418 Berechtigungen eingeschäkt, darunter 92,36 Proz. Weiderechte. —

Von 1877 bis 1885 hat sich ferner die Zahl der Gebäude überhaupt von 489 943 auf 517 575 oder um 27 632 vermehrt und namentlich infolge dessen auch das im Gebäudekataster berechnete Gebäudesteuerkapital der allgemein steuerpflichtigen Gebäude von 1 743 684 207 % im Jahr 1877, auf 1 890 686 855 % im Jahr 1885, also durchschnittlich jährlich um $18\frac{1}{3}$ Mill. % erhöht. Solche allgemeine steuerpflichtige Gebäude sind es 514 766, wogegen 2 809 Gebäude nur zu den Körperschaften und Gemeinden steuern. Der durchschnittliche Katasterwert der ersten beträgt jetzt 3 673 %, 235 % mehr als vor 8 Jahren. In Stuttgart aber stellt er sich auf 31 657 %, im Oberamt Ulm auf 6 568, in Cannstatt 6 421, Reutlingen 5 378 %, Heilbronn 5 264 %. Die größten Katasterwerte überhaupt haben Stuttgart Stadt mit 325,4 Mill. %, die Oberamter Ulm mit $79\frac{3}{4}$ Mill., Cannstatt 54,62 Mill., Heilbronn 54 Mill., Ravensburg nahezu 52 Mill. %. Die kleinsten Sulz 11,68 Mill., Spaichingen 12,19 Mill. %. Auf die 27 Städte mit mehr als 5000 Einwohnern (20,8 Proz. der Gesamtbevölkerung) kommen nur 10,7 Proz. aller Gebäude des Landes. Dieselben haben aber am Gesamtkataster mit 36,5 Proz. teil.

Die Rentabilität der Gebäude glaubt man auch jetzt wieder, nach einem im Dezember 1886 bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurf, im Durchschnitt nicht höher als zu 3 Proz. veranschlagen zu dürfen. —

Zum Gewerbekataster waren, nach einer Revision der ersten Einschätzung von 1876, im Jahr 1877 175 058 Betriebe mit einem steuerbaren Ertrag von 68 059 630 % eingeschäkt. Bis 1885 sind es 177 169 Betriebe geworden mit einem geschätzten Gesamtertrag von 172 656 686 %, von welchen aber nur 70 206 248 % steuerbar sind. Von letzterem Betrage kann je die Hälfte auf den Arbeitsverdienst und auf die Verzinsung des Betriebskapitals gerechnet werden. Daneben 102 $\frac{1}{2}$ Mill. % in Folge der Degression steuerfrei bleibender Arbeitsverdienst. Hätte hienach die Zahl der Gewerbebetriebe in den 8 Jahren von 1877 bis 1885 nur ganz unbedeutend, um 2 113 sich vermehrt, so ist dabei allerdings nicht außer acht zu lassen, daß auf Grund des Art. 46 des Brauntweinsteuergesetzes vom 18. Mai 1885 8 301 Brauntwein-

brennereien, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, erfasst und steuerbar sein müssen. Deren Steuerkapital betrug 107 520 ₩.

Auf 1 Gewerbe kommt jetzt Gewerbeertrag 974 ₩, steuerbarer Betrag 396 ₩. In Stuttgart Stadt allerdings 3 048 ₩ Ertrag, wovon 2 017 ₩ steuerbar; im Oberamt Heilbronn 1 794 und 1 063 ₩, Cannstatt 1 569 und 731 ₩ — im Oberamt Münsingen 414 ₩ und 125 ₩, Weinsberg 450 ₩ und 108 ₩. Die größten Katasterwerte haben jetzt Stuttgart Stadt mit nahezu 19 Mill. ₩, die Oberamtsbezirke Heilbronn mit nahezu 3 1/2 Mill., Ulm mit über 3 Mill., Reutlingen mit 2 1/2 Mill. ₩. Die 27 Städte mit mehr als 5 000 Einwohnern zählen 18 Proz. aller Gewerbebetriebe, sie haben am Gesamtgewerbeertrag teil mit 46 Proz., am steuerbaren Betrag des selben mit 57 Proz. Auf 1 Gewerbe kommt dort von jenem 2457 ₩, von diesem 1 250 ₩.

Nimmt man nun an, daß bis zum 1. April 1887 bei dem Grund- und Gefällkataster, sowie bei dem Gewerbekataster wenig sich ändern werde, daß dagegen das Gebäudekataster einen jährlichen Zuwachs von 20 Mill. ₩ erhalten dürfte, so ergäbe sich auf 1. April 1887 folgender Stand:

1. Grund- und Gefällkataster	95 391 690 ₩ oder 42,7 Proz.
2. Gebäudekataster rund 1 930 Mill. ₩ zu 3 Proz.	57 900 000 " " 25,9 "
3. Gewerbekataster	70 200 000 " " 31,4 "
	zusammen . . . 223 491 690 ₩ oder 100,0 Proz.

während das Verhältnis, in welchem seit 1877 Grund und Boden, Gebäude und Gewerbe zur direkten Steuer beitragen, sich stellt = 54,2 : 22,9 : 22,9 Proz.

Nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 hat das Finanzministerium vorgeschlagen, vom 1. April 1887 an die neuen Kataster zu Grunde zu legen, die Steuern aber nicht mehr im Weg der Repartition, sondern als Quotitätssteuern mit dem gleichen Steuersatz von 3 ₩ 90 Pf. von 100 ₩ gesättigtem steuerbaren Ertrag zu erheben. Dabei würde sich dann stellen

1. die Grund- und Gefällsteuer statt seither 4 725 129 ₩ auf 3 720 275 ₩
2. die Gebäudesteuer " " 1 999 093 " " 2 258 100 "
3. die Gewerbesteuer " " 1 999 093 " " 2 737 800 "
" " 8 723 315 ₩ auf 8 716 175 ₩

Die Grundsteuer im ganzen würde damit um rund 1 Mill. ₩ ermäßigt, dagegen die Gebäudesteuer im ganzen um 1/4 Mill., die Gewerbesteuer im ganzen um 3/4 Mill. ₩ erhöht werden. Der in den Hauptfinanzetat eingestellte Betrag für alle 3 Steuern zusammen endlich berechnete sich um 7 140 ₩ niedriger als die seither im Wege der Umlage ausgebrachte Repartitionssteuer. In dem einleitenden Vortrag des Finanzministers zum Hauptfinanzetat für 1887/89 wird nun aber dazu noch bemerkt: „Die vorgenannten Vorschläge des Finanzministeriums können zunächst nur als vorläufige bezeichnet werden. — Infolge der erhöhten Forderungen im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1887/88 und infolge einer an den Reichstag gelangten Gesetzesvorlage, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, ist eine Erhöhung der Matrikularbeiträge in Aussicht zu nehmen, bei der eine Steuererhöhung in Frage kommen könnte. Hierbei würde im Hinblick auf den Stand der jeweiligen direkten und indirekten Steuern hauptsächlich die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ins Auge zu fassen sein.“ (Hauptfinanzetat 1887/89 S. 7 und 1013.)

Wie diese Frage für die Finanzperiode 1887/89 praktisch gelöst werden wird, bleibt zunächst abzuwarten. Vielleicht kann darüber seiner Zeit, etwa in dem „Finanzarchiv“, weiteres mitgeteilt werden.

Zedenfalls aber ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, mit welchem der Artikel 10 des Gesetzes vom 28. April 1873 voll in Wirklichkeit treten kann, welcher lautet: „Der Beitrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Grund- und Gefäll-, Gebäude-, Gewerbesteuer) wird für jede Staatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.“

Die Verabschiedung dieses Artikels hat bis zuletzt viele Schwierigkeiten geboten, weil nach demselben nicht allein die Bestimmung des Beitrags der Steuer im ganzen, sondern zugleich auch die Regelung des Verhältnisses, in welchem jede einzelne Steuer-gattung zu jenem Gesamtbetrag beizutragen hat, der hinan gegebung zugeschrieben ist, — nach dem württembergischen Verfassungsrecht jenem Modus der Gesetzgebung, bei welchem die Kammer der Abgeordneten mehr Rechte und größeren Einfluss hat, als die Kammer der Standesherren, welche letztere nur zum Finanzgesetz im ganzen Ja oder Nein sagen darf, auf einzelne Bestimmungen aber nicht einwirken kann (Verf. Urk. § 181). Bis dahin aber war gerade jenes Beitragsverhältnis durch einen Alt der ordentlichen Gesetzgebung, bei welcher beide Kammern gleichberechtigt sind, durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 § 5 bestimmt gewesen. Den Ausschlag gab folgende Erwägung: Unbestreitbar ist, daß die Feststellung des Beitrags der aufzubringenden Steuer im ganzen, sowie die Feststellung des Betrags jeder einzelnen Steuer logisch sich unterscheiden läßt von der Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die einzelnen Steuern zu jenem Gesamtsteuerbetrage beizutragen haben, oder des Verhältnisses, in welchem dieselben einzeln zu einander stehen. Auch hat sich diese Unterscheidung seither praktisch durchführen lassen. Das Verhältnis stand in den Vierundzwanzigsteln gesetzlich fest, und der Betrag der Steuer im ganzen wurde durch die Finanzgesetze bald erhöht, bald ermäßigt. Künftig jedoch würde es schwieriger, beides aus einander zu halten, wenn die Absicht verwirklicht werden sollte, die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer nicht mehr, was in der That eine württembergische Eigentümlichkeit ist, als eine Repartitionssteuer zu behandeln, sie vielmehr sämtlich und je für sich zu Quotitätssteuern zu machen. Statt die Gesamtsumme der aufzubringenden Steuer durch das Finanzgesetz definitiv zu verabschieden und diese Summe nun nach einem gegebenen Verhältnisse zuerst auf die drei Steuerquellen, dann jede der drei Steuern nach den Katastern auf die Oberämter, Gemeinden und einzelnen pflichtigen Objekte zu verteilen, — würde in dem vorausgesetzten Falle des Übergangs zur Quotitätssteuer gewissermaßen auf dem umgekehrten Wege zu bestimmen sein: von jedem Hundert Mark des Steueranschlags oder Steuerkapitals sind bei der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer so und so viel Prozent Steuer zu bezahlen. Es würde damit auf die vielen umständlichen Berechnungen verzichtet werden, welche jenen Umlagen bis jetzt vorangehen müßten, und man würde jedem einzelnen Steuerpflichtigen künftig sofort sagen können, wie viel er jedesmal Staatssteuer zu bezahlen hat, sobald nur durch das Gesetz ausgesprochen sein würde, wie viel auf jede Steuereinheit, z. B. in Prozenten, entfallen soll. Daz auf dem letzteren Wege die Steuerumlage beschleunigt und vereinfacht würde, überdies aber auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefördert werden könnte, läßt sich nicht verkennen. Bei einer solchen Art des Steueranschlags wird nun freilich bei jedem neuen Budget über die Höhe jeder einzelnen Steuer, zugleich aber auch über das gegenseitige Verhältnis der drei Steuern zu einander entschieden werden, ohne daß es alsdann möglich bliebe, beiderlei logisch wohl trennbare Operationen auch praktisch noch aus einander zu halten; — gerade so wie man auch bei den sogenannten Ergänzung- oder Einkommenssteuern sich darein zu finden gehabt hat, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Will man daher, wofür entschiedene Zweckmäßigkeit gründe sprechen, in Zukunft Quotitätssteuern haben, so wird man sich auch bei der Regelung durch das Finanzgesetz beruhigen müssen.

Noch eine zweite staatsrechtliche Einwendung ist gegen die nach hienach vorbereitende Änderung in dem System der Steuernumlage erhoben worden: ob man nämlich damit nicht dem Geiste und Buchstaben der Verfassungsurkunde untreu werden würde, deren einschlägige Bestimmungen im ersten Abschnitte schon angeführt worden sind. Richtig ist, daß die Verfassungsurkunde in den §§ 117 und 118 von einer Repartition der Steuer spricht. Allein der Sinn dabei ist nicht der, daß diese Repartition nach einem festen Maßstab zwischen den drei Steuerarten vorgenommen werden müsse und auch wohl nicht der, welchen die neuere Finanzwissenschaft mit dem Begriffe der Reparationssteuer zu verbinden pflegt.

Wenn der Gesetzgeber vermieden hat, in dem Gesetze vom 28. April 1873 selbst wieder das Verhältnis zu fixieren, in welchem die drei Steuerquellen jede zu ihrem Teile an der Gesamtheuerlast mittragen sollen, so geschah dies, bei der unverkennbaren Absicht, dieselben fortgesetzt möglichst gleichmäßig heranzuziehen, in der Erwägung, daß der stete Wechsel im wirtschaftlichen Leben hier auch eine gewisse freiere Bewegung für die jeweilige Verteilung der Steuern auf Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe bedinge.

„Die Einträglichkeit der Gewerbe, heißt es in den Regierungsmotiven Einleitung § 9, hängt von anderen Ursachen ab, als die des Grundeigentums oder der Gebäude; diese drei Erwerbsquellen verändern sich in ihrer Ertragbarkeit nicht gleichmäßig, das Verhältnis, nach welchem sie zu den Staatslasten beitragen, muß, um gerecht zu sein, diesen Veränderungen entsprechen, und dies kann nur erzielt werden entweder durch häufige Katasterrevisionen, oder durch den viel einfacheren Weg, jeder Steuerquelle bei der jedesmaligen Verabschiedung ihren besonderen, den Zeitverhältnissen angemessenen Beitrag zu den Staatslasten zuzuscheiden. — Wenn es richtig und zweckmäßig ist, die Kataster für die verschiedenen Steuerquellen getrennt zu halten, für jedes derselben nach den Eigentümlichkeiten seines Gegenstandes und den besonderen ihm ankliebenden Merkmalen der Ertragfähigkeit besondere Katastrierungsnormen festzulegen und diese den jeweiligen Bedürfnissen und Zuständen anzupassen: — so muß dennoch eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung, d. h. die Belastung jedes Einzelnen nach Maßgabe seiner Steuerkraft, herbeigeführt werden. Dies geschieht dadurch, daß bei der jedesmaligen Festsetzung der Steuer für eine Finanzperiode in Erwägung gezogen und bestimmt wird, wie viele Prozente des einen Katasters einer gewissen Zahl von Prozenten des anderen entsprechen, so daß die Gesetzgebung es niets in der Hand hat, die einzelnen Steuerpflichtigen durch die veränderlichen Prozentsätze der Steuer aus den einzelnen Katastern relativ gleich zu stellen. Bei diesem Verfahren ist es nicht notwendig, daß die einzelnen Kataster auf dem gleichen Grundprinzip beruhen und es ist die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebene Bildung der Kataster, wonach bei dem Grundeigentum der Reinertrag, bei den Gebäuden der Kapitalwert, bei den Gewerben der aus der Arbeitsrente und dem Gewinn aus dem Betriebskapital zusammengefasste Ertrag für die Besteuerung maßgebend sein sollen, kein Hindernis für eine gleichmäßige Besteuerung.“

Die hier von Seiten der K. Regierung ausgesprochene Ansicht ist allerdings schon bei den ersten und bei späteren Verhandlungen in der Ständeversammlung nicht ohne Widerspruch geblieben. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß infolge der vorgeschlagenen und später auch angenommenen Gesetzesbestimmung bei jeder folgenden Staatsverabschiedung ein peinlicher Interessenkampf, ein Krieg aller gegen alle kommen müsse. Auch in der Literatur haben dagegen namentlich J. Maier, Das neue Grunde-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg 1873 S. 158 ff. und Dr. J. Neumann, Die progressive Einkommenssteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874 S. 16 ff. Bedenken erhoben.

Bis auf einen gewissen Grad wird aber daraus vertraut werden dürfen, daß wo eine Gleichmäßigkeit durch das Gesetz nicht erreicht ist, schon der Verkehr nachhelfen und daß im Weg der Überwälzung der Steuer das Verhältnis richtig gestellt werden wird. Das Problem einer gleichen Besteuerung aller ist noch nirgends gelöst. Man muß daher suchen, verschiedene Steuerarten neben einander zu stellen, von welchen die eine die andere korrigieren kann, z. B. neben die direkten Steuern die indirekten, oder auch neben die Ertragsteuern die Einkommenssteuer. Durch das Gesetz vom 28. April 1873 haben wir jetzt feste Kataster und in diesen eine sichere Grundlage auch für den Fall gewonnen, wenn etwa der Frage der Einführung einer wirklichen Einkommenssteuer näher getreten werden sollte. Denn die sog. Einkommenssteuer, welche wir bis jetzt besitzen, sind in Wahrheit Ertragsteuern.

2. Die Steuern von Alpanagen, von Kapitalien- und Renteneinkommen, von Dienst- und Berufseinkommen.

Im Jahr 1728 war den Gemeinden die Kapitaliensteuer, samt der Steuer von ewigen Wein-, Frucht- und Geldgilten überlassen worden. Das hat nicht gehindert, daß die Kapitalien später außerordentlicherweise in Form von Vermögenssteuern auch für den Staat herangezogen worden sind. Anfänge einer Dienst- und Berufseinkommenssteuer findet man gleichfalls schon frühe, bald als Zwangsanlehen, bald als Anstellungssporteln, — in der Zeit des Herzogs Karl Alexander auch die Konfirmationstaxe (Besoldungsabzug bei Neuanstellungen) und den Judengroschen (3 Kreuzer vom Gulden bei jeder Gehaltszahlung); nicht zu denkenen des traurigen Unterhandels im vorigen Jahrhundert. Eine ordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer verfügten die Generalreskripte vom 7. Mai 1798 und 30. Dezember 1812. Im Jahr 1820 wurde die direkte Steuer von Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen als Ergänzungssteuer neben den ordentlichen direkten Steuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben neu eingeführt. Eine Ergänzungssteuer ist sie auch bis heute noch in dem Sinne geblieben, daß sie sich enge an das Ertragsteuersystem anschließt, seit 1852 allerdings jetzt durchweg den Ertrag, also auch bei den Kapitalien nur die Kapitalrente berücksichtigen und treffen soll, aber nirgends einen Schuldenabzug gestattet und auch das in das Ausland fließende inländische Einkommen von Landesangehörigen noch zu erreichen sucht, soweit neuerdings nicht die Reichsgesetzgebung einen Riegel vorgeschoben hat. Von der Einkommenssteuer im eigentlichen Sinn haben die württembergischen Steuern somit nur den Namen, die Selbstschäzung durch die Fassion und — die Dienst- und Berufseinkommenssteuer auch die Degression, die Berücksichtigung eines sog. Existenzminimums entlehnt.

Vor 1852 betrug die Kapitalsteuer: im Jahr 1820 20 Kr., 1830 10 Kr., 1833 12 Kr., 1836 6 Kr. von 100 fl. Kapital; — die Besoldungs- und Pensionssteuer im Jahr 1820 bei Beträgen von mehr als 300—600 fl. je 1 fl. von 100 fl., dann aus jedem weiteren 100 fl. von 600—1200 fl. 2 fl. u. s. w., bis bei Beträgen von mehr als 4800 fl. 5 fl. von jedem diese Summe übersteigenden Hundert. Im Jahre 1821 trat die Änderung ein, daß schon bei Beträgen von 100 fl. begonnen und die Steuer aus solchen bis zu 600 fl. mit je 1 fl. 20 Kr. vom Hundert, bei den weiteren 600 fl. mit je 2 fl. 40 Kr., u. s. w., bei Beträgen über 4800 fl. mit je 6 fl. 40 Kr. vom Hundert des überschreitenden Betrages erhoben wurde. 1830 erfolgte eine Ermäßigung auf $\frac{1}{2}$, 1833 wieder eine Erhöhung auf $\frac{3}{4}$, 1836 die Herabsetzung auf $\frac{3}{8}$ der Säze von 1821.

Im Jahr 1849 wurde die früher schon eine kurze Zeit erhobene Apanagensteuer, jetzt mit 20 Proz. der Apanagen u. s. w. eingeführt, die Kapitalsteuer auf 15 Kr. von 100 fl. Kapital, die Besoldungssteuer progressiv von 10 Kr. bis 12 fl. von 100 fl. und hiervon abgesondert die Pensionssteuer mit höheren Sätzen, auch bis zu 20 Proz., festgestellt.

Dieser maßlosen Besteuerung hat das im wesentlichen noch gültige Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, abzuheben gesucht, freilich zunächst nur mit geteilstem Erfolg, sofern nach den Finanzgesetzen bis 1858 das Dienst- und Berufseinkommen von 200 fl. bis 300 fl., ferner von 2000 fl. bis 4200 fl. sogar noch höher betroffen wurde, als vor 1852. Änderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 erfolgten am 20. August 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875 und 12. Juni 1883, teilweise auch durch das oben besprochene Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873 Art. 1 und 2.

Der Besteuerung unterliegen I. die auf dem K. Kammergut haftenden, im Königlichen Hausesgebet begründeten Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses; II. das Einkommen 1. aus verzinslichen, im In- oder Ausland angelegten eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien, verzinslichen oder unverzinslichen Zielsforderungen; 2. das Einkommen aus Renten, als Leibgedingen, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten; ferner die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern und dergleichen gewährt werden; die von adeligen Gütsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; Ordenspensionen und Präbenden; endlich Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen hier oder anderswo schon einer Gewerbesteuer unterliegt; sowie der Ertrag der Privat-eisenbahnen; III. das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, als Gehalte,

Honorare der Ärzte, Bezüge der Rechtsanwälte und immatrikulierten Notare, der Architekten, Künstler und Litteraten, der Vorstände und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsräten bei Aktiengesellschaften, die Löhne der in Privatdiensten verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen; nicht minder auch Quiescenz- und Ruhegehalte, Gnadengehalte und ständige Unterstützungen in Beziehung auf frühere Dienstleistungen, Witwen- und Waisenpensionen; überhaupt aller Erwerb aus persönlichen Dienstleistungen, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Diesen Einkommenssteuern sind unterworfen alle Landesangehörigen, sowie andere im Königreich wohnende Angehörige des Deutschen Reichs insoweit, als sie nach dem Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zu den direkten Steuern in Württemberg herangezogen werden dürfen, und als nicht nach Punkt b von Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bei Landesangehörigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs, und bei Reichsangehörigen, welche neben dem Wohnsitz in Württemberg noch einen solchen außerhalb des Deutschen Reichs haben, eine Beschränkung stattfindet. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens, wenn sie am Anfang des Steuerjahrs 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt, andernfalls nur dann zu besteuern, wenn in dem Heimatlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Die Apanagensteuer wird auf Grund eines von der R. Staatskasse alljährlich übergebenen Verzeichnisses der auf dem R. Haugesez begründeten Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Steuerkollegium bestimmt und durch die Staatskasse unmittelbar eingezogen. Die übrigen Einkommenssteuern beruhen auf der eigenen am Anfang eines jeden Steuerjahrs (1. April) abzugebenden Erklärung (Fassion) des Steuerpflichtigen: ob er im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Stande vom 1. April der Jahresertrag beläuft? wie hoch sich sein Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als veränderlichen Bezügen beläuft? Das feste, ständige, Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des vorangegangenen Jahres anzugeben. Diese Fassion ist für den Steueransatz unmittelbar maßgebend. Eine Ergänzung derselben durch eine hinzutretende Schätzung oder Einschätzung in Klassen durch eine besondere Kommission oder durch die Steuerbehörde selbst findet nicht statt.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen I. bei den haugesezlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses der volle Jahresbetrag; II. bei den Kapitalien und Renten der volle Jahresbetrag des Ertrags der verzinslichen Kapitalien und der Renten nach dem Bestande vom 1. April, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden; III. bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesamteinkommen bis 850 M. einschließlich $\frac{1}{10}$, von den Mehrbeträgen von 850—1 700 M. $\frac{2}{10}$, von 1 700—2 550 M. $\frac{4}{10}$, von 2 550—3 400 M. $\frac{8}{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag.

Die Festsetzung des Betrags der Steuer erfolgt je durch die Finanzgesetze. Auf diesem Wege wurde bestimmt: Die Steuer von Apanagen, sowie von dem Dienst- und Berufseinkommen 1852 zu 8 Proz., die Steuer von dem Kapital- und Renteneinkommen gleichzeitig zu 5 Proz. des steuerbaren Betrags. Seit 1858 betragen sämtliche 3 Steuerarten 4 Proz., 1868 mit 10 Proz., 1871 mit 20 Proz. Bushagl, also dermalen 4,8 Proz. des steuerbaren Betrags.

Die Steuer wird je zur Hälfte auf 1. Juli und 1. Januar erhoben. Eine Vergütung der Kapitalsteuer darf dem Schuldner nicht anbedungen werden.

Wenn ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen der Steuerbehörde ganz oder teilweise verschwiegen wird, desgleichen wenn ein Kapitalsbesitzer dem Schuldner die Entrichtung der Steuer anbedingt, so ist als Strafe der zehnfache Betrag der Steuer verwirkt, sowie letztere nachzuholen. Strafe und Steuernachholung treten auch ein, wenn die Thatstätte, durch welche beide begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Die Strafgesetze ließen in die Unterstützungsökasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung (S. 63). Statt der Legalstrafe kann unter Umständen auf Ordnungsstrafe erkannt werden. Für das Strafverfahren ist jetzt das Gesetz vom 25. August 1879 maßgebend.

Der Bruttoertrag der Apa n a g e n s t e u e r war im Maximum (1852) 33 455 M. und ist für 1885 mit 13 150 M. verringert; der Bruttoertrag der K a p i t a l i e n - u n d R e n t e n - E i n k o m m e n s t e u e r , 1860 wenig mehr als 1 Mill. M., 1866 stark $1\frac{1}{4}$ Mill. M., 1875 nahe an 3 Mill. M., stellt sich 1885 auf mehr als 4 Mill. M., — entsprechend einem Gesamt-Einkommen von $82\frac{1}{3}$ Mill. M. (1866 33 Mill. M., 1875 60 Mill. M., 1882 75,8 Mill. M.) und einem K a p i t a l v e r m ö g e n von rund 2057 Mill. M. (1866 $\frac{3}{4}$ Milliarden, 1875 $1\frac{1}{3}$ Milliarden, 1882 2 Milliarden); der Bruttoertrag der D i e n s t - u n d B e r u f s - E i n k o m m e n s t e u e r endlich, 1852 erst $\frac{1}{4}$ Mill. M. und 1860, nach der Steuerherabsetzung, 183 833 M., 1866 237 166 M., 1875 788 696 M., 1880 900 000 M., beträgt 1885 1 086 344,38 M. Die Zahl der Steuerpflichtigen war

	1866:	1875:	1880:	1885:
bei der K a p i t a l - u n d R e n t e n s t e u e r	105 763	124 948	138 711	140 314
bei der D i e n s t - u n d B e r u f s - E i n k o m m e n s t e u e r	28 746	68 697	79 887	97 849

Auf 1 Steuerpflichtigen kam	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
K a p i t a l - u n d R e n t e n s t e u e r	12,15	23,48	25,23	28,17
K a p i t a l - u n d R e n t e n e i n k o m m e n	310	485	526	587
D i e n s t - u n d B e r u f s - E i n k o m m e n s t e u e r	8,31	11,41	11,28	11,10

Das gesamte satierte Dienst- und Berufs-Einkommen betrug 1866 30 Mill. M., 1875 $73\frac{1}{2}$ Mill. M., 1882 $88\frac{1}{4}$ Mill. M., 1885 nahezu 100 Mill. M., wovon aber infolge des Abzugs des Existenzminimums $\frac{3}{4}$ tatsächlich steuerfrei belassen werden.

Von der Gesamtbevölkerung des Königreichs bezahlten Kapitalsteuer 1875 6,7 Proz., 1880 und 1885 je 7 Proz.; Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer 1875 3,7 Proz., 1880 4,5 Proz., 1885 4,9 Proz.

Weitere für die allgemeine Steuerpolitik vielleicht beachtenswerte statistische Daten sind noch folgende:

Im Jahr 1866 befanden sich von 105 763 Personen, welche die Steuer von K a p i t a l - u n d R e n t e n - E i n k o m m e n zu bezahlen hatten, 81,9 Proz. in der untersten Steuerstufe mit einem Zinsen-Einkommen bis zu 200 fl. und 97,15 Proz. sämtlicher Pflichtigen hatten kein größeres Zinsen-Einkommen als bis zu 1 000 fl. angegeben. Jene 81,9 Proz. entrichteten aber nur 23,14 Proz., die 97,15 Proz. nur 57,58 Proz. der Gesamtsteuer. Bei der Dienst- und Berufseinkommenssteuer stellte sich das Verhältnis so, daß 57,18 Proz. der 28 746 Steuerpflichtigen ein Einkommen von nicht mehr als 500 fl., 94,74 Proz. ein solches von nicht mehr als 1 000 fl. angegeben hatten, jene mit einem Anteil von 15,84 Proz., diese mit einem solchen von 56,25 Proz. an der Gesamtsteuer. — Am 1. Juli 1875 haben von 138 711 Kapitalsteuer-pflichtigen 63 Proz. ein Kapital-Einkommen von bis zu 200 M., 89,5 Proz. ein solches bis zu 850 M. und 95,2 Proz. ein solches bis zu 1 700 M. (nahezu 1 000 fl.) angegeben. Jene 63 Proz. aber trugen zu der Gesamtsteuer aus Kapital-Einkommen nur mit 9,1 Proz., auch jene 95,2 Proz. erfüllten mit 45,5 Proz. bei, so daß also die

ganze übrige größere Hälfte des Kapitalsteuerertrags von nur 4,8 Proz. der Kapitalsteuerpflichtigen überhaupt aufgebracht wurde. Von sämtlichen Steuerpflichtigen hatten sodann 84,9 Proz. ein Dienst- und Berufseinkommen von 350—1 700 M , aus welchem sie zum ganzen Steuerertrag nur 29 Proz. beitrugen, so daß die Aufbringung der weiteren 71 Proz. des letzteren einer Minderheit von 15,1 Proz. zufiel. — Am 1. April 1885 haben von 140 314 Kapitaleinkommenssteuerpflichtigen 60,4 Proz. ein Kapitaleinkommen bis zu 200 M , 72,6 Proz. ein solches bis zu 350 M (annähernd entsprechend den 200 fl.), — ferner 94,2 Proz. ein Einkommen bis zu 1 700 M angegeben. Diese 60,4 Proz. entrichteten aber nur 7,4 — die 72,6 Proz. der Steuerpflichtigen auch erst 13 — selbst die 94,2 Proz. der Steuerpflichtigen nicht mehr als 39,8 Proz. der Gesamtsteuer, deren übrige 60,2 Proz. aufzubringen dem kleinen Reste von 5,8 Proz. aller Steuerpflichtigen vorbehalten blieb. Unter den 91 Steuerpflichtigen mit einem satirierten Jahreseinkommen von je über 40 000 M waren allerdings 14 Kreditanstalten und juristische Personen mit einem Gesamteinkommen von 4 891 844,42 M . Aber auch bei den Dienst- und Berufseinkommenssteuerpflichtigen, am 1. April 1885 97 849, wiederholte sich das früher ermittelte Verhältnis: 65,1 Proz. hatten ein Einkommen von 350—850 M und entrichteten 15,2 Proz. der Gesamtsteuer; 87 Proz. hatten ein Einkommen bis zu 17 000 M und entrichteten 29,4 Proz. der Gesamtsteuer, 70,6 Proz. der letzteren hatten also 13 Proz. aller Steuerpflichtigen zu bezahlen, mit einem satirierten Einkommen von über 1 700 M . — Auch zur Gewerbesteuer ist, wie schon oben erwähnt, die überwiegende Mehrzahl der Gewerbetreibenden in die unteren Klassen eingeschätzt; nur $\frac{1}{10}$ sämtlicher Gewerbetreibenden soll ein größeres gewerbliches Einkommen haben als 2 000 M ; 68,2 Proz. aller hatten nicht einmal ein Betriebskapital von 700 M ; — nach der Gewerbestatistik von 1875 betrug die Zahl der Kleinbetriebe (mit 5 Gehilfen und weniger) 98,4 Proz., diejenige der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen 75,5 Proz. — Der populationistische Schwerpunkt der Steuerpflichtigen liegt hiernach immer in den unteren Stufen, hierin aber auch eine Mahnung zur Vorsicht bei Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen!

Der von Engel seiner Zeit (Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus 1875 S. 105 ff.) aufgestellte Satz: „je größer die Einkommen, desto rascher das Wachstum“ findet sodann durch die Statistik der württembergischen Einkommenssteuer gleichfalls großenteils seine Bestätigung. Der Zuwachs der Bevölkerung betrug von 1866 bis 1875 6,7 Proz., von 1875—1885 5,87 Proz.; bei den Besitzern eines Kapitaleinkommens bis zu 1 000 fl. (1 700 M) betrug der Zuwachs von 1866—1875 15,8 Proz., von 1875—1885 11,1 Proz., bei denen eines größeren Einkommens aber von 1866 bis 1875 32 Proz. und von 1875—1885 35 Proz. Mit einem Kapitaleinkommen von mehr als 10 000 fl. wurden 1866 gezählt 84, mit einem solchen von über 20 000 M im Jahr 1875 184, und im Jahr 1885 283. Das durchschnittliche Kapitaleinkommen der Steuerpflichtigen mit bis zu 1 000 fl. (1 700 M) stellte sich 1866 auf 183 M , 1875 auf 232 M , 1885 auf 240 M ; das der Steuerpflichtigen mit einem höheren Einkommen als 1 000 fl. (1 700 M) 1866 auf 5 083 M , 1875 auf 5 513 M , 1885 auf 6 110 M . Bei den vom Dienst- und Berufseinkommen Steuerpflichtigen hat von 1866—1875 die Zahl derjenigen, welche nur ein Einkommen von 200 bis 1 000 fl. (350—1 700 M) zu satieren hatten, zugenommen im Verhältnis von 100:139 und 1875—1885 in dem von 100:145, die Zahl derjenigen mit einem größeren Einkommen im Verhältnis von 100:121 und von 1875—1885 in dem von 100:124. Das durchschnittliche Berufseinkommen der ersten Gruppe aber hat abgenommen zwischen 1866 und 1875 von 780 M auf 730 M , und 1885, auf 700 M , das der zweiten ist gestiegen zuerst von 2 600 M auf 3 000 M , 1885, auf 3 126 M .

Auch die Kapital- und Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer geht bei den Steuerfassen in ihrem Sollbetrage fast vollständig ein. Was in den letzten Jahren an Abgang und Nachlaß verrechnet wurde, beträgt nicht einmal $\frac{1}{2}$ Proz., und dies ohne daß es strenger Zwangsmaßregeln bedürfte. Im Rechnungsjahr 1882/83 kamen Zwangsvollstreckungen überhaupt nur bei der Hälfte aller Ämter in Frage. Im ganzen wurden 1 374 solche verfügt, bei 888 mit der Wirkung, daß noch vor dem Vollzug bezahlt wurde. Erfolglos waren 301. Erst durch Zwangsvollstreckung wurde die Steuer beigetrieben in 185 Fällen.

Schließlich sind zu erwähnen die gesetzlichen Steuerbefreiungen bei den direkten Steuern überhaupt.

Die Ausnahmen von der direkten Besteuerung in Württemberg sind im wesentlichen die gemeinüblichen: der Staat und seine Institute sollen steuerfrei bleiben, diese Steuerfreiheit soll auch anderem für öffentliche Zwecke bestimmten Eigentum in beschränktem Maße zu gut kommen (den ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Grundstücken, den Aktiven der Schulfonds, Aktivzinsen und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Witwen- und Waisenkassen, Aktiv- und Passivkapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen, Aktivkapitalzinsen des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hilfskassen). Andere Ausnahmebestimmungen suchen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften und Kassen einer Doppelbesteuerung vorzubringen. Endlich sollen Objekte, die auch in Privathänden keinen Ertrag abwerfen, ferner die niedrigsten Erträge und Einkommen steuerfrei bleiben, so: die einen Jahresertrag von 350 M. (nach einem im Dezember 1886 eingebrachten Gesetzesentwurf . . . von 500 M.) nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Witwen, Waisen (nach dem erwähnten Gesetzesentwurf . . . von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen) und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 350 M. (künftig 500 M.) Einkommen beziehen, ohne Unterschied ob sie bei einer Witwen- und Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht (am 1. April 1880 einige weniger als 30 000, am 1. April 1885 30 322 mit zusammen 3 175 874 M., auf 1 befreite Person durchschnittlich 104 M. 74 Pf. Einkommen); ferner das Dienst- und Berufseinkommen, welches bei einer Person im ganzen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt; die Löhnnung und Vergütung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Steuer- und Grenzwächter; endlich bis auf einen gewissen Grad auch noch hieher gehörig, als frei von der Gewerbesteuer der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen, sei es daß die Produkte roh oder in einem anderen Zustande verkauft werden, der in dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt. —

Im Jahr 1874 betrugen die steuerfreien Sparguthaben bei der Landessparkasse und den Oberamtssparkassen gegen 45 Mill. M., die teilweise steuerfreien Aktivkapitalien der wohlthätigen Vereine, Anstalten, Stiftungen über 25 Mill. M. Im Jahre 1885 betrugen allein bei der Landessparkasse die Sparguthaben mit Einschluß der gutgeschriebenen Zinsen 45—46 Mill. M. und annähernd ebensoviel mögen die Kapitalien der anderen öffentlichen Sparkassen jetzt betragen. Wird das oben angegebene Zinseneinkommen der von der Steuer befreiten Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen kapitalisiert, so ergeben sich weitere 80 Mill. M. Den Wert der Aktivkapitalien der auf Gegenseitigkeit beruhenden Rentenanstalten und Kapitalistenvereine, soweit diese gesetzlich Steuerfreiheit genießen und die Zinsen an die Einleger (Bausabrieshaber) hinausbezahlen, hat Schall in Band II 1 S. 880 der Landesbeschreibung von 1884 auf 114 Mill. M. geschätzt. Der Kapital-

wert der versteuerten Einkommen aus Kapitalien und Renten (im Jahr 1885) wurde eben zu 2 057 Mill. M. berechnet. Dazu noch die Aktivkapitalien des Staatsgrundstocks, der Pensionsfonds u. s. w. mit rund 40 Mill. M., so wird man das gesamte verzinslich angelegte Kapitalvermögen in Württemberg nach dem dermaligen Stande immerhin auf 2 400 Mill. M. veranschlagen dürfen. Wieviel hierunter an nichtdeutschen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen begriffen sein mag, darauf läßt das Ergebnis der Abstempelung solcher Papiere auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 schließen, wonach in der für Anwendung des ermäßigten Stempelsatzes offenen Frist vom 1. September bis 29. Dezember 1881 ein Nennwert von 213½ Mill. M. bei den 21 württembergischen Stempelstellen vorgelegt worden ist.

Von den Objekten der direkten Besteuerung in Württemberg sollen nach dem Vorstehenden das Grundeigentum einen Ertrag abwerfen von 100 Mill. M., die Gebäude von 58 Mill. M. (3 Proz. aus 1 930 Mill. M. Gebäudesteuerkapital), die in den Gewerben angelegten Betriebskapitalien von 35 Mill. M., die dort erzielten Arbeitsverdienste von 137½ Mill. M.; endlich sollen die verzinslich angelegten, steuerpflichtigen Kapitalien ein Einkommen abwerfen von 82 ½ Mill. M. wurde an Dienst- und Berufseinkommen im Jahr 1885 faktiert ein Betrag von nahezu 100 Mill. M.; zusammen also in runder Summe ein besteuertter Ertrag sämtlicher Steuerobjekte von 512 Mill. M., auf welche nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 eine direkte Steuer von jährlichen 14 Mill. M. netto, nach Abzug der Aufnahme- und Erhebungskosten, oder von 2,8 Proz. jenes Ertrags gelegt ist. Dabei sind die Zinsen aus den in Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben angelegten fremden Kapitalien, aus sonstigen Passivkapitalien doppelt begriffen, andere Einkommensteile dagegen nicht eingerechnet, wie z. B. der Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit, der nicht schon im Nutterertrag seinen Ausdruck findenden Viehmitzungen, bis auf einen gewissen Grad der Ertrag der gewerblichen Betriebskapitale unter 700 M., der häuslichen Nebengewerbe, der Wandergewerbe, des gesamten Staatseigentums. Endlich ist zu berücksichtigen, daß unter dem Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden 102½ Mill. M., daß unter dem Dienst- und Berufseinkommen 75 Mill. M. einge-rechnet sind, welche als Existenzminimum der Bezugsberechtigten von deren steuerpflichtigem Betrag vorweg abgezogen wurden.

Württemberg gehört im ganzen zu den Staaten, welche an ihren Steuern relativ die größten Beträge auf dem Wege der direkten Veranlagung aufbringen.

Über die württembergischen direkten Steuern gehen die Urteile ziemlich aus einander. Nach Wagner (Schönbergs Politische Ökonomie 2. Aufl. III. Band S. 206 f.) wäre es „ein vielfach im einzelnen ingenöses, nur kompliziertes und in seiner Kombination doch recht willkürliches Besteuerungssystem, dem die ausgleichende Funktion einer allgemeinen Einkommen-

steuer fehlt.“ Neumann (Ertragssteuern oder persönliche Steuern, 1876) tadeln speziell an der Gewerbesteuer die Unterscheidung zwischen Arbeitsverdienst und Kapitalrente, hält ferner die Anlegung neuer Kataster für eine vergebliche Mühe und einen nutzlosen Aufwand (Die progressive Einkommenssteuer 1874, S. 17 ff.). Dem ersten Einwand entgegen hat Schäffle (Steuerpolitik S. 229) bemerkt, daß sich praktisch der Behandlung mehr Licht abgewinnen lässe. „Es blieb durch die zwei Klassentafeln ein sehr durchgebildeter Meßapparat mit objektiven Größenmerkmalen in Geltung und dieser Apparat hat in der Anwendung keinerlei schreienden Mißstand erzeugt. Die ungebundene, freiere Einschätzung hätte wahrscheinlich größere und gerechtere Klagen erzeugt.“ Schäffle (a. a. D. S. 531) erkennt überhaupt in den württembergischen direkten Steuern ein alle einzelnen Hauptarten ordentlicher Einkünfte umfassendes Steuersystem, welchem zwar bei der Ertragssteuernatur der Grund- und Gebäudesteuer eine einheitliche Quotierung nicht möglich werde, aber der große Vorzug genauer objektiver Besteuerung jeder Einkommenshauptquelle nicht abgestritten werden könne. Schanz (Finanzarchiv 1884 S. 392 f.) bezeichnet die württembergischen Kataster als momentan vielleicht die vollkommensten und anerkennit, daß man auch unter den Steuergruppen selbst Verhältnismäßigkeit herzustellen bestrebt sei. Konsequenz, Klarheit, ernstes Streben nach Gerechtigkeit innerhalb des Rahmens des Ertragssteuersystems dürfe man der Reform nicht absprechen. Aber man dürfe dabei nicht stehen bleiben. Die Kataster werden bald nicht mehr richtig sein, und ein Hauptpunkt für ein gecktes Steuersystem, die Berücksichtigung der Schulden der Steuerzahler, besteht nicht.

Der Verfasser der gegenwärtigen Zeilen war bei der Herstellung der neuen Kataster unmittelbar nicht beteiligt, er kann aber bestätigen, daß dank der großen Vorsicht und Umsicht, mit welcher hier vorgegangen wurde und fortgesetzt verfahren wird, in der Praxis bei den Gewerben die Katastrierung nach dem Gesetz von 1873 zu den früher befürchteten Unständen nicht geführt hat und daß auch gegen das neue Gebäudekataster Klagen nicht geäußert werden. Das Grundkataster, welches eben jetzt zum Abschluß gekommen ist, hat gleichfalls zu wenigen Beschwerden noch Anlaß gegeben. Dem Finanzminister Dr. Renner gebührt das Verdienst voll und ungeschmälert, schon in einem Zeitpunkt, wo das Bedürfnis erhöhter Steuereinnahmen ein besonders dringendes noch nicht war, also in einem richtig gewählten Augenblick, zu Gewinnung fester Kataster für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer die Einleitung getroffen und diese weitaussehende Arbeit seither unter steter eigener Aufsicht und Leitung glücklich durchgeführt zu haben. Die Veranlagung der

betreffenden Steuern hat dadurch unter allen Umständen eine bessere und sicherere Grundlage gewonnen, die Verteilung der Steuerlast muß darnach bis auf einen gewissen Grad eine gerechtere werden. Nur haben eben auch die Ertragssteuern ihre Mängel und Grenzen. Die Nichtberücksichtigung der Passivschulden, die Benützung verschiedenartiger Merkmale für den Steueransatz je nach der Eigentümlichkeit der Steuerobjekte: hier des Kapitalwerts, dort des Reinertrags, bei den Gewerben der Kombination von Arbeitsverdienst und Kapitalrente, die Gründung der Steuer bei der einen Gruppe auf feste Kataster, bei der anderen nur auf Fassionen, in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung des Existenzminimums in Form der Degression, in anderen die Übereinstimmung zwischen Katasterwert und steuerbarem Betrag; — solche und andere Inkongruenzen lassen allerdings darüber Zweifel auftreten, ob mit diesen Steuern auch nur eine gleichmäßige Besteuerung der Steuerobjekte namentlich dann noch möglich wäre, wenn man die Steueransätze höher bestimmen, vollends wenn man sie rasch erhöhen müßte. Die gleichmäßige und gerechte Besteuerung der Steuerobjekte aber, d. h. nicht der einzelnen Realitäten, sondern der je zu gemeinsamer Bewirtschaftung durch ein Subjekt vereinigten Wirtschaftskomplexe, ist auf diesem Wege überhaupt nicht zu erreichen. Und auf die Steuerobjekte sieht man sich doch schließlich verwiesen, wenn z. B. infolge von Ausfällen bei den Einnahmen aus dem Kammergut oder bei den indirekten Steuern ein Defizit droht, ferner wenn Notfälle, ein Krieg oder dergleichen die Ausgaben plötzlich steigern. Für Fälle solcher Art hat man anderwärts die Einkommenssteuer. Auch in Württemberg wird man sich deshalb nach Fertigstellung der Kataster vor der Alternative befinden: ob man das Ertragssteuersystem jetzt in ein System von richtigen Einkommenssteuern weiterzubilden oder ob man neben den Ertragssteuern, unter Ermäßigung ihrer Sätze, ergänzend eine Personalsteuer, sei es eine Einkommenssteuer, wie in Preußen, oder eine Vermögenssteuer, einzuführen hätte. Hierzu müßte jedoch der richtige Zeitpunkt abgewartet, dabei auch mit großer Vorsicht verfahren werden, damit nicht, selbst nur vorübergehend, die Erträge des dermaligen Steuersystems gefährdet würden.

B. Indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern Altwürttembergs waren hauptsächlich die Zölle, das Umgeld und die Accise. Daneben kamen noch Taxen, Stempel, Sporteln vor. In der unter König Friedrich ergangenen Acciseordnung vom Jahr 1808 wird die Accise, als Steuer von den Geschäften und Handlungen des inneren Verkehrs, dem Zoll gegenüber-

gestellt, als der Abgabe von den in das Königreich einkommenden und aus demselben abgehenden Gütern. Nach Verabschiedung der Verfassung von 1819 bildeten in der Etatsabteilung III B „Indirekte Steuern“ Zoll, Accise, Auflage auf die Hunde, Wirtschaftsabgaben und Sporteln bis 1871 ständig die einzelnen Kapitel; — die Auflage auf die Hunde allerdings erst seit 1824, dagegen bis 1826 noch eine Tabaksauflage und bis 1828 eine Straßenbauabgabe. Der Zoll, mit Gründung des Deutschen Zollvereins vom 1. Januar 1834 vorwiegend in dem Anteil Württembergs an den Vereinzollgefällen bestehend, dann vom 1. September 1844 an auch den entsprechenden Anteil an der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer, seit 1. Januar 1868 weiter die Salzsteuer und seit 1869 die Tabaksteuer begreifend, ist nach Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs mit dem 1. Januar 1872 aus dem Landesbudget verschwunden. Die unter der Etatsrubrik „Zoll“ früher gleichfalls enthaltenen Wasserzölle sind teils, wie die Neckarzölle, schon 1835, teils, wie die Abgaben von der Flößerei auf der Enz, Nagold, Kinzig und Schiltach, dann auf den Grundbächen des Neckars und bei der Durchfahrt der Flöße in Berg und Cannstatt, im Jahr 1867 gefallen, jene in Verbindung mit dem Anschluß Badens an den Zollverein, die letzteren Abgaben ebenfalls auf Grund einer Übereinkunft mit Baden, welches dagegen insbesondere noch auf seine sämtlichen Neckarschiffahrtsabgaben verzichtet hat. Was jetzt noch an privativen Zollgefällen, Niederlagegebühren, Krahnen geldern und dergl., erhoben wird, belaufen sich auf nicht mehr als jährliche 20 000 M., welche im Ausgabebetrag bei den Kosten der Zoll- und Reichssteuerverwaltung in Abzug gebracht sind. Auch die Accise umfaßt lange nicht mehr die ganze Summe der unter diesem Begriff früher zusammengefaßten Steuern. Von den noch in dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824 benannten Abgaben sind inzwischen weggefallen: die Accise von Markt- und Handelswaren ausländischer Kaufleute (Ges. v. 28. April 1873 Art. 111, Finanzges. v. 28. Juni 1877 Art. 3 Ziff. 1, Art. 4 Ziff. 2); die Accise von Fahrnisversteigerungen (Finanzges. v. 24. Dezember 1833 Art. 4 §. 1 a); die Accise von Wein und anderen Getränken (Wirtschaftsabgabengesetz v. 9. Juli 1827 Art. 1 und Finanzges. v. 22. Juli 1836 Art. 4 lit. a); die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Finanzges. v. 1. Juli 1839 Art. 4 lit. a); die Accise von Holz (Finanzges. v. 22. Juli 1836 Art. 4 lit. b); die Accise von vermischten Artikeln (Finanzges. v. 24. Dezember 1833 Art. 4 §. 1 b). Auf der anderen Seite haben die Wirtschaftsabgaben, das frühere Umgeld, wiederholt eine weitere Ausbildung und infolge dessen eine namhafte Steigerung ihres Ertrags erfahren: 1831 war erstmals 1 Mill. Gulden, 1861 waren 2 Mill., 1869 schon 3 Mill. Gulden oder

beinahe $5\frac{1}{2}$ Mill. M. erreicht. Die Wirtschaftsabgaben brachten ferner ein 1871/72 $6\frac{3}{4}$ Mill. M., 1872/73 $7\frac{1}{3}$ Mill., 1873/74 $7\frac{1}{2}$ Mill., 1876/77 über 8 Mill.; sie haben ferner, nach einer Erhöhung der Malzsteuer im Jahr 1881, von 1884 auf 1885 9 Mill. M. ertragen und sind endlich, nach weiteren Änderungen in der Branntweinsteuern (1885) für 1886/87 mit 9 707 400 M. in den Etat eingestellt. Auch die Sporteln sind durch Gesetz vom 24. März 1881 neu geregelt und ist dieses Etatskapitel durch ein zweites Gesetz vom gleichen Tag um die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie nach dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1878 um die Gerichtsgebühren bereichert worden. Infolge dessen bringen sie jetzt das Doppelte des noch für 1877/78 mit $1\frac{1}{4}$ Mill. M. verrechneten Nettovertrags ein.

1. Die gebührenartigen Steuern und die Verkehrssteuern.

a) Die Accise besteht jetzt noch aus dreierlei Abgaben: aus der weitauß vorwiegenden Liegenschaftsaccise von dermalen 1,2 Prozent des Kaufpreises (oder Taufwertes) aus Veräußerungen von Gütern und Grundgesäßen, oder, nach dem Wortlaut des § 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, von allen (Kauf- und Tauf-) Kontrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgesäße, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird; sodann nach § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 aus der Accise von Lotterien; endlich, ebenfalls nach § 5, aus der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten.

Die Liegenschaftsaccise erstreckt sich auch auf Kässer, Gewerbegefäßen und Vorräte, welche mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesamtverkauf veräußert werden. Wenn dagegen bei einem Kauf, einem Kontrakt, bei Vermögensübergaben u. s. w. eine gewisse Summe als Heiratgut abgezogen werden darf, so ist diese von der Accise befreit. Frei von der Accise sind sodann nach § 3 Ziss. 1 des Gesetzes von 1824 Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigentum des Königs; nach Art. 4 des im übrigen durch das Finanzgesetz vom 5. November 1858 wieder aufgehobenen Gesetzes vom 18. September 1852 Eigentumsveränderungen, welche zum Behuf von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewände-regulierung, oder zum Behuf von Feldwegregulierungen, oder von (Ent- oder Be-) Wässerungsanlagen vorgenommen werden; ferner Taufverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstück des anderen bewirkt wird, soweit die Taufobjekte in Grundstücken bestehen. Nach § 12 des Gesetzes von 1824 liegt die Entrichtung der Accise dem Verkäufer ob; derselbe haftet dafür auch in dem Fall, wenn er die Bezahlung dem Käufer anbedungen hat. Nur wenn die Accise sonst auf die Staatskasse fallen würde, ist sie von dem Käufer zu entrichten. Sie verfällt bei dem gerichtlichen Erkenntnis. —

Die Liegenschaftsaccise, 1824 1 Proz., 1839 $1\frac{1}{2}$ Proz., 1852 1 Proz. und bei Wiederveräußerungen binnen 3 Jahren, wodurch eine Vermehrung der Eigentümer entstand, 5 Proz., 1858 durchweg wieder 1 Proz., 1868 mit 10 Proz., 1872 mit

20 Proz. Zuschlag dazu, bat 1872/73 stark $2\frac{1}{2}$ Mill. M eingebrochen, war aber nach den vergebenen der letzten Jahre im Etat für 1881/82 nur noch mit 1 400 000 M Rohertrag eingestellt; ersteres entsprechend einem Umsatz in Liegenschaften im Werte von $178\frac{1}{2}$, letzteres entsprechend einem solchen von stark 10 $^{\frac{1}{2}}$ Mill. M . Seitdem hat sich der Ertrag wieder etwas gehoben, war aber von 1884/85 doch nur 1 460 000 M . Daneben die Accise von den beiden anderen Accisearten mit 29 000 M , oder nach den Rechnungsergebnissen von 1879/80 die Lotterieaccise mit 11 350 M , die Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten mit 14 817 M . Von 1883/85 war der wirkliche Ertrag beider Accisearten zusammen jährlich rund 31 000 M . Der Lotterieaccise unterliegen Lotterien oder sonstige Ausstellungen, wie Preisregelschießen, Preisschießen, Ringwurstspiele und dergleichen, durch welche ein Unternehmer Gegenstände verwertet. Sie erstreckt sich nicht auf Geldgewinne und nur auf den wirklichen Erlös, nicht auf den Wert der verlosten Gegenstände. Sie beträgt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 5 Ziff. 2 für solche, welche mit Lotterien, Glückshäfen und dergleichen zu Markt oder auf Kirchweihen ziehen, täglich 7 M , sonst für Württemberger und andere Reichsangehörige 3 Pf., für Nichtdeutsche 5 Pf. von der Mark des Erlöses; dazu überall noch 20 Proz. Zuschlag. Der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten unterliegen diejenigen, welche sich selbst oder ihre Künsterwerke oder sonstige Seltenheiten gegen Entgelt zur Schau tragen; ferner herumziehende Musikkanten, welche nicht aus ihrem Mühlgewerbe in Württemberg Gewerbesteuer bezahlen. Die Abgabe beträgt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 5 Ziff. 2 ohne den noch hinzuzurechnenden Zuschlag von 20 Proz. 5 Pf. von jeder Mark, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird; wenn dagegen bloß willkürliche Gaben eingesammelt werden, wie im Herumziehen in den Straßen und Häusern, bezahlen Seitänzer, Taschenspieler, Gaukler täglich 3,50 M , Musikkanten mit spielenden Uhren, Orgeln und anderen Instrumenten täglich 0,60 Pf. -- und in beiden Fällen, wenn die Gesellschaft aus mehr als zwei Personen besteht, das Doppelte dieser Sätze. Personen, welche fremde Tiere sehen lassen, bezahlen täglich 1,75 M . Accisefrei dagegen sind unter anderem Vorstellungen von Deklamatoren oder Improvisatoren, die zu den eigentlichen Künstlern gehören; wissenschaftliche Vorträge mit erläuternden Schaustellungen und Experimenten; Instrumental- und Vokalfouerten eigentlicher Tonkünstler. — Neuerdings sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 Lose öffentlicher Lotterien, mit Ausnahme der Lotterien zu mildthätigen Zwecken, auch einer Reichstempelabgabe von 5 M von 100 M des Nennwerts sämtlicher planmäßig auszugebenden Lose unterworfen und in bedurch die Nr. 49 des Sportel tarifs des Gesetzes vom 24. März 1881 teilweise wieder aufgehoben worden, nach welcher für die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie u. s. w. eine Sportel von 7, bezw. von 3 Proz. des planmäßigen Preises aller auszugebenden Lose erhoben werden soll, ersterer Satz wenn die Gewinne ganz oder teilweise in Geld bestehen. Diese letztere Bestimmung blieb in Wirksamkeit nur für die Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Dergleichen blieb gültig die Sportel von 1—30 M für die Abweisung oder Zurücknahme eines Besuchs um eine solche Lotterie. Die Absicht war die, mit der Stempelabgabe oder der Sportel die Spieler, mit der Lotterieaccise aber die Spielunternehmer zu besteuern; mit anderen Worten: die Stempelabgabe und die Sportel sind mehr als Aufwandssteuer oder Verkehrssteuer, die Accise ist mehr als eine Gewerbesteuer gedacht. — In dem Entwurf eines neuen, mit dem Etat für 1887/89 in Kraft tregenden Sportelgesetzes ist die Lotteriesportel nicht mehr enthalten.

Der Reineraug der Accise im ganzen ist im Hauptfinanzetat für 1885/87 mit 1 550 000 M vorgesehen. Abgänge und Nachlässe kommen bei der Liegenschaftsaccise

überhaupt nicht, auch sonst nur in geringfügigen Beträgen vor, 1884/85 z. B. im ganzen 2 770 M.

b) Die Auflage auf die Hunde oder die Abgabe von Hunden (beiderlei Benennungen kommen in der Gesetzessprache vor), 1809 erstmals eingeführt, 1818 aufgehoben und eventuell den Gemeinden überlassen, dann 1824 als allgemeine Auflage wieder eingeführt, beträgt nach den Gesetzen vom 16. Januar 1874 und 20. Juni 1875 7 M. von jedem Hund, welcher über 3 Monate alt ist; die Hälfte des Ertrages dieser Steuer in jedem Gemeindebezirk fließt in die Ortsarmenkasse. Dazu kommt dann für die Staatskasse noch ein Zuschlag von 1 M. infolge der letzten Finanzgesetze. Steuerpflichtig ist nach dem Gesetz vom 8. September 1852 derjenige, welcher den Hund innehat. Die früheren Unterscheidungen zwischen Sicherheits-, Gewerbe- und Lurushunden, zwischen dem ersten Hund und den weiteren Hunden eines und desselben Besitzers, haben aufgehört. Die Zahl der versteuerten Hunde betrug 1878 47 683, von da an nahm sie ständig ab bis 1883 mit 41 681, 1884 waren es 42 882, 1885 45 197, 1886 47 960. Der Reinertrag der Abgabe von Hunden für die Staatskasse war 1882/83 noch 192 614 M., hat sich aber 1884/85 wieder auf 202 760 M. erhöht und wurde für 1885/87 jährlich auf 195 000 M. veranschlagt.

c) Sporteln und Gerichtsgebühren. Diese Abgaben beruhen jetzt auf dem Allgemeinen Sportelgesetz vom 24. März 1881, sodann noch die Notariatssporteln auf dem Gesetze vom 8. Juni 1883, die gleichfalls einzurechnende Erbschafts- und Schenkungssteuer auf dem zweiten Gesetze vom 24. Mai 1881, die Gerichtsgebühren endlich auf dem Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Der Ertrag dieser Abgaben zusammen war für 1882/83 auf 2,4 Mill. M. veranschlagt und hat sich damals in Wirklichkeit belaufen auf 2,34 Mill. M. Dazu kam 1883 noch die teilweise Erhöhung der Notariatssporteln, so daß für 1885/87 der Reinertrag im ganzen auf jährliche 2 570 000 M. hat veranschlagt werden können (dabei die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit inbegriffen). Kanzlei- und Gerichtstaxe begegnet man in Württemberg schon in den ersten Zeiten des Herzogtums, und mit der Erhebungsform des Stempels wurden bereits 1719 Versuche gemacht. Die Stempel- und Tarifordnung des Königs Friedrich vom 14. November 1808 benennt nicht weniger als 17 Kategorien von stempelpflichtigen Gegenständen, und aus dem angehängten Tarif ist noch des näheren zu erschen, welche Menge von Gegenständen oder Handlungen dem Stempel und den Taxen überhaupt unterworfen war. Das am 23. Juni 1828 erlassene Allgemeine Sportelgesetz vereinigte die bis dahin unter dem

Namen von Tare, Stempel, Gerichtssporteln und Notariatsporteln, Waizen-, Arbeits- und Zuchthausgefallen erhobenen Gefälle, galt aber längst als veraltet. Ähnliche gebührenartige Abgaben enthielt noch die seit den Tagen des dreißigjährigen Kriegs für die Landschaftskasse erhobene Accise. Was von dieser bis heute erhalten blieb, wurde bereits gezeigt. Das neueste Sportelgesetz vom 24. März 1881 hatte nun zunächst den Zweck, die auf das Sportelwesen bezüglichen Bestimmungen, abgesehen von den Notariatsporteln und der besonders zu behandelnden Erbschafts- und Schenkungssteuer, wieder zu kodifizieren und in Übereinstimmung zu bringen. Die Accise sollte dadurch nicht berührt, nur in einer Beziehung, wo sie eine Lücke läßt, durch Besteuerung der Erwerbungen eines liegenschaftlichen Vermögens unter Zwangseigentum (Tarif-Nr. 47), noch ergänzt werden. Zugleich aber war die Absicht auch die, der Staatskasse höhere und neue Einnahmen zu verschaffen, letzteres namentlich durch die Einführung einiger in das Gebiet der Verkehrssteuern fallenden neuen Abgaben. Ein Blick auf andere Staaten konnte hiezu nur ermutigen. Frankreich erhebt auf diesem Weg $\frac{1}{4}$, Großbritannien und Österreich $\frac{1}{8}$, Ungarn $\frac{1}{10}$ der gesamten Staatseinnahme, und würden auch nur die bayerischen oder badischen Säze in Württemberg eingeführt worden sein, so hätten wir auf eine Mehreinnahme von $2\frac{1}{2}$ Mill. M. jährlich hoffen dürfen. Dort haben die entsprechenden Abgaben 2,85 und 2,76 M. auf den Kopf ertragen, in Württemberg vor 1881 nur 1,51 M. Man ist jedoch nicht so weit gegangen, wollte sich mit 1 Mill. Mehreinnahme begnügen, woran noch die größere Hälfte auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer kommen sollte. Der Schwerpunkt des Sportelgesetzes liegt in dem Sporteltarif, der, für den praktischen Gebrauch alphabetisch geordnet, in dieser Fassung allerdings die Übersichtlichkeit und das Verständnis des Gesetzes weniger zu fördern vermag. Die Dauer des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 war zunächst bis zum 31. März 1887 beschränkt. Es sollten erst noch Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Sportelsäze abgewartet, auch deren Änderung nicht vorgegriffen werden, wenn eine Einnahmeverminderung möglich würde. Ein im Dezember 1886 bei der Ständeversammlung eingebrachter Gesetzesentwurf bezweckt jetzt die dauernde Einführung des Gesetzes, mit einer Reihe von einzelnen, prinzipiell kaum ins Gewicht fallenden Änderungen in Gesetz und Tarif.

Sachlich lassen sich unterscheiden: I. die Gebühren, im wesentlichen als Entgelt für die Thätigkeit der Behörden zu Gunsten von Einzelinteressen. Das Gesetz hat Umgang genommen von einem Gingabenstempel, von Protokollgebühren und Gebühren für Endentschließungen. Sämtliche Verwaltungszweige zugleich berühren nur die übrigens facultativen Beschwerdesporteln, die Gebühren

für die Abweisung oder Zurückziehung angebrachter Gesuche, die Schreibgebühren, Sporteln für Beglaubigungen oder Zeugnisse, Prüfungs- und Dienstanstellungssporteln, Sporteln für die Erlaubnis zur Annahme und Führung fremder Titel und Orden und dergleichen. Es folgen sodann die Gebühren für eine Thätigkeit der Behörden auf den verschiedenen Gebieten der streitigen und der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit namentlich in ersterer Beziehung die Reichsgesetzgebung nicht vorgegriffen hat, sowie auf den Gebieten der Verwaltung, am ausgiebigsten im Departement des Innern. Der Art nach sind die württembergischen Sporteln teils feste, teils veränderliche. Wo der Tarif einen Rahmen läßt, ist die Sportel zu bemessen nach den Behörden verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstands und nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (Art. 3). Der Sportelertrag fließt in die Staatskasse (Art. 18). Nur einzelne Dienstprüfungs- und Dienstanstellungssporteln sind besonderen Kassen vorbehalten (Art. 13). II. Die Verkehrssteuern, Steuern vom Verkehr mit Vermögenswerten, im Anschluß an einzelne Verkehrsakte, durch welche Erträge erworben und realisiert werden. Sie ergänzen das System der Vertragssteuern, welche nur nach gewissen Durchschnittserträgen bemessen, auch nicht über ein gewisses Maß gesteigert werden dürfen, und sie sollen zugleich die Besteuerung des mehr zufälligen Erwerbs, die Erfassung des einer produktiven Verwendung dauernd entzogenen, mit dem Volkswohlstand verhältnismäßig zunehmenden Genußvermögens ermöglichen. Dazu gehören 1. die Steuern auf den Verkehr mit Liegenschaften, also, neben der Liegenschaftssacie, der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§. unten), und neben der mehr als Gebühr zu betrachtenden Sportel für die Erlaubnis zu Liegenschaftsveräußerungen vor einer bestimmten Zeit und in einzelnen Teilen (Nr. 48) mit einem Ertrag von 20—30 000 M., die finanziell bis jetzt nicht besonders ergiebigen Gebühren für Fideikommission (Tarif Nr. 24), für Zwangseigentum (Tarif Nr. 47), für die Dispensation vom Verbot des Grundstückserwerbs der „Toten Hand“ (Tarif Nr. 76 — bis jetzt nur in einem Jahr, 1883/84, von erheblicher Bedeutung — gegen 18 400 M.) und für Veräußerungsverträge über exemte oder fideikommissarisch gebundene Güter u. s. w. (Tarif Nr. 83); 2. die Steuern auf das Mobiliarvermögen, zunächst auf Feuerversicherungsverträge (Nr. 23 Erträge 1881/82 84 033 M., 1882/83 86 916 M., 1883/84 90 014 M., 1884/85 92 062 M.) und auf Weinurkunden (Nr. 89 Erträge jährlich 12—13 000 M.); 3. die Besteuerung der auf Konjunkturgewinn abzielenden Aktien-, Kommandit- und offenen Handelsgesellschaften, wie der auf Gewinn berechneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 31 mit sehr wechselnden Erträgen 1884/85 38 460 M., 1881/82 160 130 M.); 4. die Besteuerung der Glücksspiele (Nr. 32) und Lotterien (Nr. 49).

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 wird der jährliche Ertrag der Sporteln wie folgt veranschlagt:

1. von den Gerichten angefechtete Sporteln und Gerichtsgebühren	420 810 M
2. Notariatssporteln	797 327 "
3. Verwaltungssporteln (mit Ausnahme der von den Gerichten angefechteten)	777 338 "
	<u>zusammen 1 995 475 M</u>

davon gehen ab

Verwaltungskosten, Erfassposten, Abgang und Nachlaß	5 475 "
	<u>Rest 1 990 000 M</u>

Auch die Erbschafts- und die Schenkungssteuern sind Verkehrssteuern, die erstere in Württemberg seit 1808 für Erbschaften und Vermächtnisse an Seiten-

verwandte vom dritten und entfernteren Grad und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen in dem mäßigen Betrage von 1 Proz. eingeführt und von 1868 und 1871 an mit 1,80 M vom Hundert erhoben, die letztere gleichzeitig mit der Erhöhung und Erweiterung der Erbschaftssteuer durch Gesetz vom 24. März 1881 am 1. April gleichen Zahrs in Kraft gesetzt. Die Erbschaftssteuer wird erhoben von dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen (Art. 1). Ausgenommen sind die Erwerbungen von Liegenschaften und denselben gleichgeachteten Rechten, welche sich außerhalb Württembergs befinden; auch in das im Inland befindliche, zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige bewegliche Vermögen nicht zu besteuern, es wäre denn, daß der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist (Art. 2). Befreit von der Erbschaftssteuer sind A. die Vermögensanfälle, welche gelangen 1. an Descendenter, 2. an Ehegatten, 3. an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalte des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden oder den Erblasser verpflegt haben, bis zu dem Betrag von 1 000 M ; B. Vermögensanfälle an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich; C. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen, wohltätigen, Unterrichts- und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben in beweglichem Vermögen bestehen, den Betrag von im ganzen 1 000 M für den einzelnen Erbschaftsnehmer nicht übersteigen und nach der von dem Erblasser gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs zur Verwendung gelangen; D. Anfälle an beweglichem Vermögen, wenn der Wert des gesamten Anfalls für eine und dieselbe Person den Betrag von 100 M . nicht übersteigt (Art. 3). Die Erbschaftssteuer darf in ihrem niedrigsten Sate 2 Proz. vom Wert des Anfalls nicht übersteigen und wird im übrigen für jede Staatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. A. der niedrigste Ansatz (gegenwärtig 2 Proz.) findet Anwendung, wenn der Anfall gelangt 1. an Eltern, 2. an voll- und halbbürige Geschwister; B. das $1\frac{1}{2}$ fache dieses Sates (3 Proz.) bei 1. Großeltern, 2. Kindern und deren Abkömmlingen im Fall der Adoption, Attrogation oder eines Einkaufsvertrags, 3. Stieffkindern und deren Abkömmlingen, sowie Schwiegerkindern, 4. Neffen und Nichten; C. das Doppelte des Sates von A (4 Proz.) bei 1. Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern, 2. Onkeln, Tanten, Großneffen, Großnichten; 3. wenn die Zuwendung zu kirchlichen, wohltätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken gemacht in, soweit dieselbe in beweglichem Vermögen besteht, den Betrag von 1 000 M für den einzelnen Erbschaftsnehmer übersteigt und nach der von dem Erblasser gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs zur Verwendung gelangt; D. das Dreifache des Sates A (6 Proz.), wenn der Anfall gelangt an andere Verwandte des vierten Grads; E. das Vierfache des Sates A (8 Proz.) in allen übrigen Fällen (Art. 4). Die Schenkungssteuer wird erhoben von den durch Schenkung inter Lebenden vermittelten Vermögenserwerbungen und zwar a) von Schenkungen an Liegenschaften (innerhalb Württembergs), b) von einer Schenkung an beweglichem Vermögen, wenn deren Wert den Betrag von 500 M übersteigt (Art. 17). Befreit von der Schenkungssteuer sind A. die Schenkungen an Descendenter, den Ehegatten, das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich; B. die Schenkungen von beweglichem Vermögen; 1. an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalte des Geschenkgebers angehören oder angehört haben und in demselben in einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden oder sich um ihn oder seine Familie durch Krankenpflege verdient gemacht haben, insoweit solche den Betrag von 1 000 M nicht übersteigen; 2. an Verlobte, sowie diejenigen Geschenke, welche anlässlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder

kindern unter sich gemacht werden; 3. zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben den Betrag von 1 000 M. nicht übersteigen u. s. w. (Art. 18). Die Schenkungssteuer wird nach Maßgabe der Verwandtschaftsbeziehungen und Zweckbestimmungen des Art. 4 nach den dort festgesetzten Sätzen erhoben (Art. 19). — Die in solcher Weise geordnete Erbschaftssteuer bleibt in ihrer Höhe teilweise noch unter dem Maße der in anderen deutschen Staaten längst bestehenden entsprechenden Steuer. Ihre notwendige Ergänzung bildet die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden. Beide Steuerarten erfüllen die Funktionen der Verkehrssteuer, sie bilden, wie Winterlin in der Vorrede zu seiner Handabgabe des Gesetzes sagt, eine passende Ausgleichung und Nachlese, indem sie, wenigstens in vielen Fällen, schließlich den bezogenen Gewinn erfassen, der durch die Erbschaftssteuern nicht hat getroffen werden können. Sie werden erhoben bei einem immensen Vermögenszuwachs in dem Augenblick, wo der Steuerpflichtige erwirbt und zahlungsfähig ist, gehen also sicher ein, wirken allgemein und schließen eine Überwälzung auf andere nahezu aus.

G. haben ertragen	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
	M.	M.	M.	M.
die Erbschaftssteuer Brutto	440 024	532 990	630 780	507 897
die Schenkungssteuer „	13 460	21 468	14 107	32 285
Reinertrag beider	448 120	54 463	632 369	526 235

für 1885/86 und 1886/87 sind jährlich 580 000 M. vorgesehen.

Hier ist noch die durch das Gesetz vom 19. März 1868 eingeführte, schon 1871 aber infolge der Annahme des Deutschen Wehrsystems, durch Gesetz vom 5. Juli 1871 Art. 2 lit. f. wieder weggefallene Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen zu erwähnen. Dieselbe wurde mit 20 M. von jedem wegen Untauglichkeit vom Wasserdienst ausgeschiedenen oder in die Erbsatzreserve verwiesenen Kriegsdienstpflichtigen erhoben, abgesehen von solchen, die an Gebrechen leiden, wodurch sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind, und hat pro 1867/68 168 020 fl., pro 1869/70 197 220 fl. ertragen, woran übrigens viel im Ausland geblieben ist.

2. Die Wirtschaftsabgaben.

Litteratur: Würtemb. Jahrbücher 1871 S. 165 ff.; ferner Das württembergische Branntweinstenergesetz vom 18. Mai 1885 Finanzarchiv Jahrg. II. S. 1 010 ff.

Sie nehmen unter sämtlichen Steuern nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 ihrem Ertrage nach die erste Stelle ein. Ihr Reinertrag war 1820 1/2 Mill., 1870 über 3 Mill. Gulden, wurde 1881 auf jährliche 9 1/2 Mill. M. und wird für 1886/87 auf 9,7 Mill. M. veranschlagt, gegenüber dem Ertrag der ordentlichen direkten Steuern von 8 3/4 Mill. M. und dem der Einkommenssteuer von 5 Mill. M. Wie die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, so gehören auch die Wirtschaftsabgaben zu den ältesten Einrichtungen des württembergischen Staats. Das Umgeld wird schon 1312 erwähnt, und daß der Herzog Maß und Gewicht, des Umgelds und einer Fleischsteuer wegen, „ringerte“, war mit ein Aulah des Armen Konrad, des Baueraufstands von 1514, gewesen. Die noch

heute im Hauptfinanzetat nachgeführten Umgeldsentshädigungen (§. unten Abschnitt XIV.) beweisen, daß eine ähnliche Abgabe auch in den erst seit diesem Jahrhundert mit Württemberg vereinigten Landesteilen erhoben worden ist. Auch die Geschichte der Brauntweinstuer führt in frühe Zeiten zurück. Man wollte nicht, daß das Getreide, diese Gottesgabe, zur Herstellung eines so schädlichen und sündhaftesten Getränkes, wie der Brauntwein, verwendet werde, ließ sich aber doch eine Brauntweinstuer schon 1638 gerne gefallen. Eine Königliche Verordnung vom 31. Juli 1807 suchte zum erstenmal die verschiedenen Umgelds- und Wirtschaftsabgaben auf gleichmäßige Grundlagen zu bringen. Mit derselben stand in Zusammenhang die Bestimmung der Maßordnung vom 30. November 1809, nach welcher die Schenkmaß von der Alchmaß fortgesetzt unterschieden wurde, 176 Schenkmaß = 160 Maß oder einem Eimer Hellaich; — eine Bestimmung, die sich bis in unsere Tage, bis zu Erlassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, erhalten hat, wo erst in Konsequenz der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für die Messung der Getränke im Groß- und Kleinverkehr einerlei Maß eingeführt wurde. Neben dem in 10 Proz. des Auschankpreises der Getränke der Wirte bestehenden Umgeld wurden noch erhoben das Halbthalergeld von dem Erzeugnisse der Bier- und Essigbrauereien und Brautweinbrennereien, ferner Konzessions- und Rekognitions-gelder. Zu dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824 § 6 lit. b wird weiter die sog. Wirtschaftsaccise erwähnt, mit dem Anfügen, daß dieselbe, eine Abgabe von 3 Kr. vom Gulden, aus dem Getränkeverkauf der Wirte im Detail nach der Schenkmaß, mit der Verwaltung der Wirtschaftsabgaben in Verbindung stehe. Dies war thatfächlich seit 1821 der Fall, wo man, „um die Beschwerlichkeiten zu entfernen, welche die bisherige Erhebungsform des Umgelds in die demselben unterworfenen Gewerbe und in die Verwaltung selbst legt, und um zugleich in diesen Zweig der Verwaltung mehr Sicherheit zu bringen“, kraft Gesetzes vom 19. Mai eine Aversatsumme von 736 150 fl. auf die Oberamtsbezirke umgelegt hat, welche diese der Staatskasse für Umgeld, Sud- und Halbthalergeld und Wirtschaftsaccise gewähren sollten, soweit sie dieselbe nicht auf die einzelnen Wirtschaftsgewerbe verteilen könnten. Dieser eigentümliche Versuch, eine Verbrauchsabgabe als eine Reparationssteuer zu behandeln, erhielt sich bis 1827, mit wenig befriedigendem Ergebnisse für die Staatsfinanzen, wie auch für das friedliche Verhältnis unter den Abgabepflichtigen selbst. In dem Gesetz vom 19. Mai 1821 war vorbehalten worden, die Gesetze über die indirekten Steuern überhaupt einer Revision und durchgreifenden Verbesserung zu unterwerfen. Unter dem Datum vom 18. Juli 1824 waren dann auch wirklich die neuen Gesetze über Zoll, Accise,

Hundeauflage, Wirtschaftsabgaben, über Verteilung und Erhebung der Tabakauflage, die Regulierung der Straßenbauabgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen erschienen. Gerade das Wirtschaftsabgabengesetz von diesem Jahr hatte aber noch einen provisorischen Charakter behalten. Dabei drängten die ihrem Abschlusse sich nähernden Verhandlungen über einen Zollverein mit Bayern zu Annahme des bereits erprobten Systems der bayerischen Malzsteuer. So kam das Gesetz über die Wirtschaftsabgaben vom 9. Juli 1827 zu stande, das zwar in der Mehrzahl seiner Bestimmungen jetzt veraltet ist, aber immer noch die Grundlage für die Gruppe der Wirtschaftsabgaben in dem württembergischen Steuersystem bildet.

Dasselbe hatte eine gewerbepolizeiliche und eine steuerpolitische Aufgabe. In der ersten Beziehung regelte es die Bedingungen für Erlangung der Besignis zum Betrieb der Wirtschaftsgewerbe und für den Verlust der Wirtschaftsberechtigung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen gelten jedoch nicht mehr. Sie wurden schon durch das Gesetz vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben, beseitigt, und das letztere hat dann wieder durch die mittels Reichsgesetzes vom 10. November 1871 eingeführte deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 33 und durch spätere Reichsgewerbegezeze eingreifende Änderungen erlitten. — Die wichtigere Aufgabe des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 war jedoch, wie schon der Name sagt, die steuerpolitische. Dasselbe bestimmte folgende Abgaben: 1. Konzessions- und Rekognitionsgelder, 2. die Abgabe von Wein und Obstmost (Obstwein), 3. die Abgabe vom Bier, 4. Abgaben vom Branntwein, 5. Abgaben vom Eßig. Die Bestimmungen über die Konzessions- und Rekognitionsgelder sind schon durch das Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833 Art. 4 Bifi. 2 a und b, dann durch das oben erwähnte Gesetz vom 3. November 1855, das letztere wieder durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze, und jetzt durch das Allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 Art. 19 und Tarif Nr. 90 abgeändert und aufgehoben worden. Unter dieser Nummer begreift jetzt das Sportelgesetz in erster Linie die Wirtschaftskonzessionsporteln, mit Sätzen bis zu 150 und 300 M., sodann aber auch die schon früher sogenannten „Wirtschaftssporteln“, jährliche Sporteln von 3,5 und 8 M. für Gastwirte, gewerbsmäßige Bierbraner und grössere Schenkwirte, von 1, 2 und 3 M. für alle übrigen Personen, welche den Ausschank oder Kleinverkauf von geistigen Getränken ständig betreiben. Die Abgaben vom Eßig werden längst nicht mehr erhoben. So hat man es also bei den eigentlichen Wirtschafts-Abgaben nur noch mit der Weinsteuern, der Biersteuer und der Branntweinsteuern zu thun, bei den beiden letzteren unter Berücksichtigung zugleich der Übergangssteuer von den Erzeugnissen anderer Staaten des deutschen Zollgebietes, nach dem Grundsatz der Zollvereinsverträge, dass, wenn in einem Vereinstaat innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt sind, bei der Einfuhr eines solchen Gegenstandes in einen Vereinstaat aus einem anderen Staat des Zollvereins der letztere nur so viel an Steuer erheben darf, als sich ergiebt bei Berechnung des Betrags der auf den fertigen Gegenstand fallenden Abgabe selbst (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 II § 3, Neg. Bl. S. 143).

Die Zahl der konzessionierten Wirtschaften hat am 1. April 1881 20 606 betragen, von denen 17 878 im Betrieb standen, 1 auf 110,2 Einw. (1870 1 auf 150,8, 1854/59 1 auf 181,2), — auch ein Beleg dafür, welch wichtigen Faktor im schwäbischen Leben das Wirtshaus bildet! Daneben 731 Weinproduzenten, die das eigene Erzeugnis ausschenken und 350 Kleinverkäufer von Wein und Obstmost über die Straße. 1886 waren es noch 16 897 ständige Wirtschaften, 2 050 Weinproduzenten, welche das eigene Erzeugnis ausschenken, 1 127 Kleinverkäufer (von Wein, Obstmost und Bier) über die Straße. Unter den Accords-Wirten bezahlten 5 zwischen 3 600 und 4 800 M., 2 zwischen 3 000 und 3 600 M., 3 zwischen 2 400 und 3 000 M. 21 zwischen 1 800 und 2 400 M.; innerhalb dieses Rahmens 2 Abstichswirte. Am 1. April 1881 standen 2 583 gewerbsmäßige Bierbrauereien im Betrieb (1 auf 763,1 Einw. gegen 1 auf 707 im Durchschnitt von 1864/69), darunter je 2 mit einem Steuerbetrag von 80—100 000 M. und von 60—80 000 M., 6 mit einem solchen von 40—60 000 M., 7 mit einer Steuer von 30—40 000 M. Am 1. April 1886 waren es noch 2 427 gewerbsmäßige Bierbrauereien, darunter 1 mit einer Steuer von 120—140 000 M., 2 mit einer solchen von 100—120 000 M., 1 mit einer Steuer von 80—100 000 M., 4 mit einer solchen von 60—80 000 M. Die Zahl der im Betrieb stehenden Brautweinbrennereien und der Brautweineleinverkäufer wird unten angegeben werden.

a) Die Weinsteuern.

Die Wirtschaftsabgabe von Wein (das Umgeld i. e. S.), deren unmittelbare Erhebung beim Wirt in Prozenten des Erlöses vom ausgeschenkten Getränke im Jahr 1827 wesentlich durch ständische Einwirkung wieder hergestellt worden ist, soll nach Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1827 in der Regel durch Accorde erhoben werden, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirten abzuschließen sind. Wenn die Verwaltungsbehörde keine sicheren Anhaltspunkte hat oder der Wirt keinen Accord eingehen will, wird die Steuerpflichtigkeit durch Kelleruntersuchung und vierteljährigen Abstich der Getränkevorräte mittels Erhebung der Ausschankspreise bestimmt. (Accordswirte 1876: 68, 1880 55, 1886 66 Proz. der Gesamtzahl; aufgebrachtes Umgeld im Weg des Accords 1876 70, 1880 69, 1886 67 Proz. der Gesamteinnahme). Als Abgabe wurden anfänglich 15 Proz. des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein berechnet, vom 1. Juli 1834 an $13\frac{1}{3}$ Proz., vom 1. Juli 1839 an 10 Proz., seit 1. Juli 1868 aber 11 Proz. Als Maximalsteuerjag sind 11 Pf. vom Liter einzuhalten, in Gemäßheit einer Bestimmung der Zollvereinsverträge (Vertr. 8. Juli 1867 Art. 5 II § 2 Abs. 2 lit. e. aa), deren Voraussetzungen z. B. 1880/81 bei 15,47 Proz., 1884/85 bei 15,90 Proz. der von Accords-Wirten, 1880/81 bei 11,80 Proz. 1884/85 bei 7 Proz. der von Abstichswirten und 1880/81 bei 78,35, bezw. 18,40 Proz., 1884/85 bei 32,58 und 25,17 Proz. der von Weinleinverkäufern ausgeschenkten Weinmengen zugetroffen sind. Der Ausschank von Obstmost unterliegt der gleichen Abgabe wie der von Wein (Art. 20). Steuerfrei ist jeder Verkauf im großen von 20 Liter an; ferner sind frei die als Hefe, Trübwein

u. s. w. zum Abbrennen verwendeten, oder im großen verkaufen, oder ausgeschütteten Quantitäten, überhaupt was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grund gegangen oder unbrauchbar geworden ist; steuerfrei ist endlich auf Grund der Zollvereinsverträge der außer den Staaten des Zollvereins erzeugte, von den Wirtten unmittelbar verzollte Wein. Nach der Zahl der Haushgenossen und nach dem Umfang des landwirtschaftlichen oder sonstigen Gewerbebetriebs wird, unter Berücksichtigung des etwaigen Bierverbrauchs in der gleichen Haushaltung, der sog. Haushbrauch bemessen, aus welchem von dem Wirt eine Steuer so wenig zu bezahlen ist, als von den sämtlichen Nichtwirten aus ihrem Weinverbrauch zu Haufe. Dieses Prinzip der württembergischen Weinsteuern, daß dieselbe nur den in den Wirtshäusern getrunkenen Wein, nicht auch den häuslichen Weinkonsum trifft, bildet allerdings den erheblichsten und auf den ersten Anschein bestechendsten Einwand gegen dieselbe, sowohl vom Standpunkt der Gleichmäßigkeit der Steuer, als von allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen aus. Nach einer auf die 40 Jahre 1836/75 sich stützenden Durchschnittsberechnung würden 60 Proz. des Verbrauchs auf die Wirtshäuser, 40 Proz. auf den Privatkonsum fallen, dort 25,48 Liter, hier 15,23 Liter auf den Kopf. Dagegen kommt aber wesentlich in Betracht, daß im Falle der Ausdehnung der Weinsteuern auf den ganzen häuslichen Wein- und Obstmost-Verbrauch Kontrollen und Belästigungen der einzelnen Haushaltungen von großer Härte notwendig werden würden, während bei dem württembergischen Steuersystem Produktion und Handel ganz ungestört bleiben, auch die Kontrollen der Accordswirte nicht erheblich sind. — Nun ließe sich immerhin eine Steuerform denken, bei welcher angeknüpft würde an den Naturalertrag der Weinberge oder an den Verkauf unter der Kelter (32—70 Proz. des Herbsttertrags). Allein hiegegen spricht der Umstand, daß beides sehr ungleiche und schwankende Größen von einem Jahr zum andern geben würde, während die dermalige württembergische Weinsteuern zwar durch Fehljahre, namentlich wenn mehrere auf einander folgen, auch beeinflußt wird, aber doch keine zu großen und namentlich keine plötzlichen Sprünge zeigt und daher, was fürs Budget sehr ins Gewicht fällt, viel mehr stetig sich erweist, nicht bloß weil der Verbrauch in den Wirtshäusern sich nicht so rasch ändert, sondern auch weil die Ausschankspreise, nach denen die Steuer sich richtet, mit dem Sinken der Vorräte in die Höhe gehen. (Weinvorräte der Abstichswirte 1878 $7\frac{1}{2}$ Mill., 1880 5 Mill., 1886 $6\frac{1}{2}$ Mill. Liter; Durchschnittspreise für 1 Liter 1878 68,8, 1880 78,3, 1886 74,0 Pf.). Endlich wird bei dem württembergischen Steuersystem die Abgabe von den unmittelbar Steuerpflichtigen erst erhoben, wenn diese sich dafür durch den Verkauf des Weins an die Konsumanten schon bezahlt gemacht haben.

Die von dem Getränkeverkauf im großen früher neben dem Umgeld erhobene Weinaccise ist teils schon 1821, teils zu Anfang der dreißiger Jahre gefallen; ein im Jahr 1852 ernstlich gemachter Versuch, eine allgemeine Weinstuer einzuführen, ist nach eingetretener Besserung in den Finanzen aufgegeben worden.

b) Die Biersteuer.

Die Abgabe von Bier ist schon nach dem Gesetze vom 9. Juli 1827 eine Malzsteuer geworden, in der Ausdehnung auf die Malzsurrogate (hauptsächlich Reis). Die Steuer verfällt, sobald das zum Schrotten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist (Malzsteuergesetz vom 8. April 1856 Art. 3). Bis zum Schlusse des Jahres 1871 erfolgte die Erhebung der Malzsteuer nach dem Maß, seit dem Gesetz vom 20. September 1852 ohne Unterscheidung zwischen trockenem und eingesprengtem Malz, — 1827 21 Kr. für das Ztr. eingesprengtes Malz, 1833 20 Kr., 1852 24 Kr. für das Ztr. eingesprengtes und trockenes Malz, 1868 26,4 Kr., 1871 28,8 Kr. Im Jahr 1872 ist man im Interesse der besseren Kontrolle, nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, dazu übergegangen, das Nettogewicht des ungeschroteten Malzes der Steuererhebung zu Grund zu legen; — man rechnete 23 Pfund = 1 Ztr., darnach 1872 2 fl. 5 kr. für den Ztr. Malz, 1875 3,60 M., 1881 5 M.; daneben die Übergangssteuern vom vereinsländischen geschroteten Malz in derselben Höhe (1 Ztr. von diesem = 1 Ztr. ungeschroteten) und vom vereinsländischen Bier für 1 hl braunes Bier 1875 2 M., 1881 2,75, für 1 hl Weißbier 1875 1,20 M., 1881 1,65 M. Es werden also 55 Pfund Malz auf 1 hl Braubier, 33 Pfund auf 1 hl Weißbier gerechnet, gegenüber einem durchschnittlichen Malzverbrauch der einheimischen Brauereien im Jahr 1880/81 von 48,24 Pfund für 1 hl untergäriges, von 23,21 Pfund für 1 hl obergäriges Bier und nach den Ergebnissen von 1885/86 von 24,79 kg für 1 hl untergäriges, von 11,75 kg für 1 hl obergäriges Bier. Einen Abzug für Hausbrauch giebt es bei der Malzsteuer nicht; ein Erlaß oder eine Rückvergütung der verfallenen oder bereits entrichteten Steuer tritt ein im Falle der Vernichtung oder vollständigen Verderbnis des geschroteten Malzes oder des daraus erzeugten Fabrikats, ferner im Falle der Ausfuhr oder der Verwendung des versteuerten Biers zur Essigbereitung. Den Rückvergütungen bei Bierausführen wurde 1884/85 durchschnittlich zu Grunde gelegt ein Malzverbrauch bei Lagerbier von 48,3 Pfund, bei Winterbier von 42,7 Pfund und bei Weißbier von 23,9 Pfund und 1885/86 von 24,2, 21,1, bzw. 12 kg. Die mit der Malzsteuer verbundenen Kontrollen beschränken sich im wesentlichen auf

die Überwachung des Transports des Malzes zur Mühle und von derselben zurück (Malzbegleitschein, Registerführung durch den Ortssteuerbeamten und die gewerbsmäßigen Brauer), sodann auf die Visitation der Brauereien. Die steuerliche Abfertigung des Malzes, die Feststellung der steuerpflichtigen Menge, ist dem Müller (1870/71 auf 2510 gewerbsmäßige Bierbrauereien 2119 Mühlen) übertragen, welcher das Schrotten besorgt und das Malzregister führt. Besitzt der Brauer mit Erlaubnis der höheren Steuerbehörde eine Privatschrotmühle (1881 431, 1884 475) oder sonstige Maschine, auf welcher Malz geschrotten werden kann, so steht diese unter Verfolgung des Ortssteuerbeamten und darf nur in fortgesetzter Anwesenheit eines von dem Bezirkssteueramt aufzustellenden Aufsehers benutzt werden, welcher unter Aufsicht des Ortssteuerbeamten mit dem den Müller vertretenden Malzbrecher die Menge des zu versteuernden Malzes festzustellen hat. Das Steuerpersonal kontrolliert das Malz auf dem Transport und in der Mühle, ist auch zur Visitation der Gewerbsgelände der Bierbrauereien berechtigt. Die Erhebung der Malzsteuer erfolgt vierteljährlich. Auf Verlangen der Steuerpflichtigen ist die Abgabe von dem für braunes Bier in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März geschroteten Malz ein weiteres Halbjahr anzuborgen, wenn keine besonderen Anstände bestehen (31. März 1881 stark 1½ Mill. M., 31. März 1885 nahezu 2 Mill. M. kreditiert; 1880/81 Verluste in Proz. des Bruttoanfalls 0,067, in den beiden letzten Jahren 0). — An dieser Malzsteuer hat Württemberg eine Abgabe, die mit verhältnismäßig geringen Kontrollen schon vor der Erhöhung des Abgabenhafes im Jahr 1881 einen fortgesetzt steigenden Ertrag abgeworfen hat und seither über 7 Mill. M. jährlich einbringt, welche ferner der zunächst durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Entwicklung des Gewerbes der Bierbrauerei und dessen Übergang zum Großbetrieb sich anpassen konnte und für dieselbe keinenfalls ein Hemmnis gewesen ist.

c) Die Abgaben von Branntwein.

Nach dem Wirtschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827 wurde vom Branntwein erhoben 1. die Malzsteuer von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz, 2. eine Fabrikationssteuer mit 1 fl. 48 kr. vom Eimer, wenn Malz verwendet wurde, und sonst mit 5 fl., ohne Unterschied der Stärkegrade, 3. eine Patentabgabe, bestehend in 15 Proz. des Erlöses für den Aussehank und das Haustieren. Landwirte und Private waren für den Branntwein aus eigenen Früchten steuerfrei. Durch Gesetz vom 19. September 1852 wurde statt dessen die preußische Maischraumsteuer eingeführt, nur mit erheblich niedrigeren Sätzen (10 fl. 40 kr. vom württ. Eimer zu 50° Tralles), in Verbindung mit einer Materialsteuer

für den aus Weintreibern, Kernobst, Beerenfrüchten, sowie für den aus Wein, Obstmost, Weinhefe und Steinobst dargestellten Brantwein, und eine vielfach abgestufte Abgabe vom Kleinverkauf des Brantweins. Ob man nun bei Einführung dieser Steuer vielleicht zu rasch oder zu schroff verfahren ist — gemäß, die Steuer wurde bald zu einer Quelle fortgesetzter Klagen und Beschwerden, infolge deren man bei günstigen Finanzzuständen und unter der Pression der Essigfabrikanten, denen nach den Zollvereinsverträgen sonst wieder eine Steuer hätte aufgelegt werden müssen, im Jahr 1865 tatsächlich zum Verzicht fast auf jede eigene Brantweinfabrikationssteuer gelangte. Denn was von Brantweinsteuern noch beibehalten wurde, war nach den Gesetzen vom 21. August 1865 und 24. Juni 1875 eine mäßig hohe Abgabe vom Brantwein-Kleinverkauf, die in einem Rahmen von 2—100 fl. (später 4—200 M. und 20 Proz. Zuschlag) durch das Bezirkssteneramt nach dessen Einschätzung angesetzt wurde, dann eine im Grund mehr zur Vereinfachung der Kontrolle der Biersteuer, als aus inneren Gründen beibehaltene Steuer von dem zur Brantweinbereitung verwendeten Malz, in derselben Höhe, wie die Steuer für das Biermalz, endlich eine entsprechende Übergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinländern eingehenden Brantwein, Sprit u. s. w. (1875 2 M., 1881 2,75 für 1 hl von 50° bei 12,44° Reamur). Überdies wurde für den zu technischen Zwecken verwendeten Brantwein durch das Gesetz vom 24. März 1881 Steuerfreiheit gewährt.

Wieder waren es finanzielle Rücksichten und volkswirtschaftliche Erwägungen zugleich, welche im Jahr 1885 zu einer abermaligen Änderung des Steuersystems den Anstoß gaben. Man hatte nach der Gewinnung weiterer Einnahmen für die Staatskasse Umschau zu halten. Nun müßte es doch zu denken geben, daß, während wir aus der Brantweinsteuern nur $\frac{1}{2}$ Mill. M. zu ziehen vermochten, Württemberg in seinen Matrikularbeiträgen dem Reich das Äquivalent für nahezu 2 Mill. M. zu leisten hat für die im übrigen Reichsgebiet erhobene Brantweinsteuern. Was besagte ein Steuerertrag von $\frac{1}{4}$ M. brutto auf den Kopf in Württemberg gegenüber den $1\frac{1}{3}$ M. netto der Steuergemeinschaft! Überdies aber hatte unter der Herrschaft der Steuer von 1865 die inländische Produktion um ein Neunfaches abgenommen, dagegen die Einfuhr sich vervierfacht, ist der unmittelbare Konsum von 3,42 l auf 5 l zu 50° gestiegen. Das Gesetz, betr. die Abgabe von Brantwein, vom 18. Mai 1885 schließt sich an die Vorgänge von Norddeutschland und Bayern an und hat (Art. 1) den gleichen Normalsteuersatz von 13 M. 10 Pf. für 1 hl Brantwein zu 50° Tralles bei 12,44° R. Nur soll daneben die Abgabe vom Ausjhank und Kleinverkauf des Brantweins mit einem Rahmen von 5 M. bis 240 M. jährlich fortbestehen.

Die Steuer von dem im Inland erzeugten Branntwein wird erhoben (Art. 2) entweder nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gärung der Maische benützten Gefäße (Maischraumsteuer) oder nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins bestimmten Materialien oder nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs bei Verarbeitung der zur Branntweinerzeugung zu verwendenden Stoffe (Steuerifikation).

Die Maischraumsteuer (Art. 3) beträgt von jedem hl des Rauminhalts der Maischbütten und von jeder Einmaischung 1 M. 31 Pf., in der Annahme, daß aus 1 hl Maischraum 5 l absoluter Alkohol oder 10 l Branntwein zu 50° ausgebracht werden. Größere Brenner erzielen jedoch 9, 9½, ja noch mehr Prozent Ausbeute. Bei 9 Proz. beträgt die Steuer von 1 hl Branntwein nur 7,27 M., nicht 13,10 M. Hierin liegt der Sporn für die Industriellen.

Zu Württemberg standen im Kalenderjahr 1883 10 278 Brennereien im Betrieb, von welchen 4 074 vorwiegend mehlige Stoffe (1 816 Kartoffeln, 2 258 Getreide), 6 204 vorwiegend nichtmehlige Stoffe verarbeiteten, insbesondere 2 495 Kernobst und Treber von selbem, Beerenfrüchte aller Art, 1 592 eingestampfte Weintreber, 1 258 Brantereiaßfälle, 739 Steinobst, Obstwein, Trauben, 81 flüssige Weinhefe, u. s. w. — Von diesen 10 278 Brennereien benützten 6 137 ältere Einrichtungen ohne Vorwärmer mit geradem Kühlrohr, 3 117 gleichfalls ältere Einrichtungen, mit mit verbesselter Kühlvorrichtung. Die Zahl der Brennereien mit Vorwärmer und Schlangenrohr, welche aber nicht sofort fertiges Produkt liefern, betrug 679; sofort fertiges Produkt lieferten nur 108 Brennereien; Dampfsbrennereien wurden 237 gezählt. — Schon hieraus wird ersichtlich, wie sehr in Württemberg der Kleinbetrieb vorherrscht. Zu der That gewannen in einem Jahr durchschnittlich an Branntwein von 50° Tralles 4 282 Brennereien nur bis zu 50 l, 1 736 bis zu 1 hl, 1 742 bis zu 2 hl, 1 628 bis zu 5 hl, 548 bis zu 10 hl, 187 bis zu 20 hl, 92 bis zu 50 hl — und nur 63 über 50 hl, nämlich 30 bis 100 hl und 33 darüber.

Däß auf die so gearteten Betriebsverhältnisse Rücksicht genommen werden müßte, leuchtet ein. In dem Gesetz vom 18. Mai 1885 ist daher nicht bloß, im wesentlichen wie in der norddeutschen Steuergemeinschaft und in Bayern — und schon hierin abweichend von dem früheren württembergischen Gesetz vom 19. September 1852 —, eine Ermäßigung um ein Sechsteil des Normalsteuerfusses der Maischraumsteuer allen denjenigen Brennereien eingeräumt, welche an einem Tage nicht über 10,5 hl Maischbüttenraum bemaischen (Art. 3 Abs. 3), sondern es sind auch, nach dem Vorgange von Bayern, noch mehrere weitergehende Erleichterungen von vornherein bewilligt. Die Steuerifikation — also die dritte der in Art. 2 des Gesetzes genannten Erhebungsarten — soll nicht bloß, wie in der norddeutschen Steuergemeinschaft und wie früher in Württemberg, für den Abtrieb von nichtmehligen Stoffen, sondern auch für die Verarbeitung von mehligen Stoffen in

Brennereien, welche, in Maßchgefäßen von zusammen nicht über 15 hl Rauminhalt, täglich nicht über 5 hl bemäischen und nur Brennblasen von höchstens 2 hl Rauminhalt von einfacher Konstruktion mit direkter Feuerung benützen, ferner für die kleinen Brauereien, endlich für die Preßhefebrennereien zugelassen werden (Art. 5); ja die Steuerfixation soll für die kleineren Brennereien sowohl mehliger als nichtmehliger Stoffe geradezu eine obligatorische sein (Art. 5 Abs. 2). Es würden ferner die Inhaber von Brennereien, welche unter diese obligatorische Steuerfixation fallen, die Brennerei aber nicht gewerbsmäßig betreiben, von der Verpflichtung zur Anmeldung der einzelnen Abtriebe und zur Declaration der Abtriebszeiten befreit und soll denselben die beliebige Wahl der Brennzeit und der Brenndauer, worüber sie nur ein sogenanntes Brennregister zu führen hätten, überlassen werden können (Vollziehungsverfügung § 28). — Endlich wird für eine längere Übergangszeit den Inhabern ganz kleiner Brennereien, welche nur ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse abbrennen, eine einfache Brennvorrichtung ohne Dampfzuleitung mit unmittelbarer Feuerung und eine einzige Blase von höchstens 100 l Rauminhalt ohne Vorwärmer benützen, welche endlich mehlige Stoffe nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, nichtmehlige Stoffe nur in der Zeit vom 1. August bis 30. April abtreiben, die Entrichtung der Steuer in der Form einer ermäßigten Pauschalsumme — also bis auf weiteres in einer vierten Erhebungsweise — (Gesetz Art. 39) gestattet; und werden gleichfalls bis auf weiteres (Art. 38) diesen und anderen kleinen Brennern noch sonstige Steuerermäßigungen auf $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ des Normalsatzes gewährt.

Die eigene Jahresproduktion Württembergs an Brauntwein kann etwa auf 39 000 hl zu 50° Tralles geschätzt werden, wogegen die Einfuhr aus dem Zollgebiet in den letzten Jahren 86 000 hl betrug. Der Ertrag der Steuer von der inländischen Produktion wurde danach unner Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen Steuerermäßigungen auf etwa 270 000 M veranschlagt, wogegen die Übergangssteuer (Art. 17) zu 13,10 M für 1 hl 1 126 000 M einbringen würde.

Die Ausfuhr von Brauntwein aus Württemberg hat in den letzten Jahren 3200 hl betragen. Es wurde eine kleine Steigerung auf 3500 hl angenommen und demgemäß in dem Stat die Ausfuhrvergütung berechnet mit 13,10 M auf 1 hl, also zusammen auf 45 850 M. Zu technischen Zwecken sollen erforderlich sein 26 500 hl, was bei Gewährung der vollen Steuerrückvergütung von 13,10 M für 1 hl 347 150 M ergeben würde. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Brauntwein nicht inländisches Erzeugnis, sondern eingeführtes Fabrikat aus dem Zollgebiet sein werde, wofür die entrichtete oder angeschriebene Übergangssteuer im vollen Betrag zurückbezahlt oder abgeschrieben werden müßte. Im übrigen soll die Steuerrückvergütung für den aus Württemberg ausgeführten Brauntwein nur 8 M für 1 hl zu 50° Tralles bei 12,44° Réaumur betragen, und soll auch für den in Württemberg erzeugten, zur Versicherung und anderen gewerblichen Zwecken verwendeten Brauntwein mehr nicht zurück-

vergütet werden. Man ging hiebei davon aus, daß zur Ausfuhr und zur technischen Verwendung nur das Erzeugnis solcher Brennereien gelangen werde, welche mit ihren verbesserten Einrichtungen nach dem zu Art. 3 Bemerkten nicht bloß 5 Prozent, sondern mindestens 8,2 Prozent Ausbeute zu erzielen vermögen. Ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versezte weingeisthaltige Getränke, deren Stärkegrad durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, erhalten 4,80 M für 1 hl zurück.

Einer Abgabe unterliegt endlich nach Art. 18: a) der Ausschank, d. h. der Verkauf in Mengen unter 2 l zum sofortigen Genüß in der Verkaufsstätte; b) der Kleinhandel, d. h. der Verkauf in Mengen unter 2 l unter Ausschluß des sofortigen Genusses in der Verkaufsstätte, und c) der Kleinverkauf, d. h. der Verkauf in Mengen von 2 bis 20 l. Zum Ausschank und Kleinhandel ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich (Reichsgewerbeordnung § 33).

Im Staatsjahr 1883/84 bezahlten diese Abgabe 15 379 Personen, welche zum Ausschank und Kleinhandel konzessioniert waren, sodann 387 Kleinverkäufer; und zwar waren eingeschäft 517 und 14 in den niedrigeren Satz von 4,80 M (fünftig 5 M), ferner

	a) und b)	c)
zwischen 4,80 und 12 M	4 153 Personen,	70 Personen
" 12 "	24 " 5 652	116 "
" 24 "	36 " 2 742	69 "
" 36 "	48 " 1 069	45 "
" 48 "	60 " 558	30 "
über 60 M	688 "	43 "

Der Ertrag der Abgabe von Ausschank und Kleinverkauf kann in runder Summe auf 300 000 M veranschlagt werden.

Über das Verhältnis der hienach sich ergebenden Besteuerung des Branntweins im ganzen zu den übrigen Getränkesteuern in Württemberg sprechen sich die Motive des Gesetzes wie folgt aus:

„Die Abgabe von Wein und Obstmost beträgt gegenwärtig 11 Prozent des Ausschankerlöses. — In der Unterstellung, daß zur Bereitung von 1 hl Bier durchschnittlich 48 Pfund Malz erforderlich sind, berechnet sich sодann die Malzsteuer bei einem mittleren Ausschankpreis des Biers von 23 Pf. für 1 l auf 10,4 Prozent des letzteren. — Selbst wenn man der Berechnung der Steuerbelastung den vollen Normalsteuersatz von 13,10 M für 1 hl Branntwein von 50° Tralles zu Grunde legt, würde der Branntwein durch die Fabrikationssteuer kaum in stärkerem Maße getroffen. Die Steuer von dem gewöhnlichen Trinkbranntwein bei einem Stärkegrad von 40° Tralles, zu welchem derselbe ausgeschenkt zu werden pflegt, berechnet sich nämlich auf 10,48 M für 1 hl oder auf rund 10,5 Pf. für 1 l. Den erwähnten Branntwein kauft der Wirt von dem Händler im Durchschnitt um 30 Pf. für 1 l, während er ihn in Quantitäten von $1/16$ l zu 5 Pf. und von $1/32$ l zu 3 Pf., also das Liter zu 80, beziehungsweise 96, im Durchschnitt zu 90 Pf. ausschenkt. Die Fabrikationssteuer, welche auf dem fraglichen Trinkbranntwein ruht, beträgt somit 11 $2/3$ Prozent des mittleren Ausschankpreises. Da nun aber die auf $1/16$ beziehungsweise $1/32$ l entfallende Steuer nur 0,65 beziehungsweise 0,32 Pf. beträgt, so erscheint

es zweifelhaft, ob eine so geringe Steuerbelastung im Preise des Branntweins überhaupt noch einen Ausdruck finden kann, ob also der Ausschankpreis infolge der Steuererhöhung überhaupt steigen wird. Mit Rücksicht hierauf und da der Schankwirt den Branntwein nicht selten mit einem Preisaufschlag bis zu 200 Prozent ausschenkt, erscheint es nicht ungerechtfertigt, den Ausschank und Kleinverkauf von Branntwein auch noch mit der seitherigen Abgabe zu belegen, bei deren Veranlagung die Bezirkspolizeämter mitwirken, um neben der Ausdehnung des Betriebs auch die gesundheits- und sittenpolizeilichen Gründe, welche für einen höheren Abgabesatz sprechen, zur Berücksichtigung zu bringen. Dadurch ist auch allein die Möglichkeit gegeben, der in gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht gleich bedenklichen Zunahme des Branntweinkonsums einigermaßen Schranken zu setzen. Hat doch der Genuss des Branntweins den gemachten Erhebungen zufolge nenerdings auch in solchen Landesgegenden Eingang gefunden, wo er früher nur ganz vereinzelt getrunken wurde. In verschiedenen Gegenden des Landes wird der Branntwein jetzt auch von Privatpersonen in Häfchen bezogen und bildet nachgerade neben Bier und Obstmost eine regelmäßige Zugabe zu dem den Dienstboten und Taglöhner zu reichenden Beesperbrot."

Durch Vorstehendes ist wohl bewiesen, daß die neue Branntweinsteuern mit Einschluß der Kleinverkaufsabgabe noch ganz in dem richtigen Verhältnisse zu den übrigen Getränkesteuern Württembergs steht, namentlich, wenn man anerkennen will, daß der Satz der Branntweinsteuern an und für sich sogar ein relativ höherer sein dürfte.

Zudem sodann das Gesetz vom 18. Mai 1885 neben der neuen Produktions- oder Fabrikationssteuer mit dem Normalsteuersatz von 13,10 M. für 1 hl Branntwein der Normalstärke noch die bestehende Abgabe vom Branntweinkleinverkauf beibehalten hat, ist Württemberg mit einemmal derjenige deutsche Staat geworden, welcher den Branntweinverbrauch am höchsten besteuert. Denn Württemberg erhebt fortan von 1 l absolutem Alkohol zu 100° 26,20 M. und dazu die Ausschanks- und Kleinverkaufsabgabe, die Staaten der Steuergemeinschaft und Bayern dagegen erheben nur 26,20 M., Baden sogar nur 18,50 M. und Preußen in Hohenzollern nur 3 M.

Sonst beträgt die Steuer in England 394,95 M., Holland 193,80 M., Rußland 182, Frankreich 124,80, Schweden 85,97, Belgien 75,40, Rumänien 33,87, Italien 24, Österreich 22, Dänemark 21,76 M. von 1 l zu 100°.

Vor Beginn des Drucks werden noch die Ergebnisse des ersten Jahres bekannt, in welchem das Branntweinsteuergesetz vom 18. Mai 1885 in Wirkung stand: 1885/86, wobei aber zu erinnern ist, daß die Wirksamkeit erst mit dem Oktober 1885 begann.

Von den vorhandenen 14 314 Brennereien standen 9 272 im Betrieb, 297 der selben unterlagen der Maischraumsteuer, 60 der Materialsteuer auf Betriebssplan. In der fakultativen Steuerfixation standen 498 Brennereien für nicht mehlige Stosse, 17 Hefebrennereien, 715 Brantereibrennereien. — Dagegen traf die obligatorische Steuerfixation:

1 112 Brennereien für mehlige Stosse auf Betriebserklärung,

561 " " " " mit Brennregister,

1 737 Brennereien für nicht mehlige Stosse auf Betriebserklärung,

327 " " " " mit Brennregister.

Endlich unterlagen der Pauschalierung 1 428 Brennereien mehliger und 2 520 Brennereien nichtmehliger Stosse. —

2 016 Brennereien brannten Kartoffeln, 1 694 Weintreber, 1 598 Kernobsttreber, 1 419 Getreide und andere mehlige Stosse außer Kartoffeln, 937 Steinobst, 740 Glattwasser und sonstige Brantereiaabfälle, 621 Kernobst, 103 flüssige Weinbeze.

2 002 Brennereien produzierten je nur bis 25 l im ganzen, 4 603 je nur bis zu 1 hl, mehr als 50 hl nur 58, mehr als 20 hl im ganzen 185. Das Gesamtergebnis belief sich auf 34 102 hl zu 50⁰ Trässes.

Diesem Verhältnisse entsprachen auch die von den einzelnen Brennereien entrichteten Abgabenbeträge. 581 Brennereien entrichteten bis zu 1 M., 2 661, jene mit eingeschlossen, bis zu 3 M., im ganzen 6 819 bis zu 20 M., über 350 M. überhaupt nur 96 Brennereien.

Nur 293 aller Brennereien vermögen Branntwein in einer Destillation zu bereiten, davon haben nur 8 kontinuierliche Apparate, 213 Blasen mit Dampfapparat. Von den übrigen 8 979 haben 3 219 wenigstens verbesserte Kühlseinrichtungen und 569 Maisch- oder Vorwärmer.

Der Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf unterlagen 6 631 Gastwirte, 6 025 Schenkwirte, 1 078 ausschließliche Branntweinschenker, — ferner 919 Kleinhändler und 330 Kleinverkäufer; im ganzen 14 983 Personen.

An Übergangssteuer wurde (nur in $\frac{1}{2}$ Jahr zu den erhöhten Säken), erhoben 488 795 M. 66 Pf., an Nachstener 515 253 M. 20 Pf.; an Steuerrückvergütung zu gewerblichen Zwecken bezahlt: 185 030 M. 52 Pf.

Finanzielle Ergebnisse der Wirtschaftsabgaben im ganzen:

Finanzielle Ergebnisse der Wirtschafts-Abgaben je in 1 000 M.	Soll-Einnahme.						Soll- Aus- gabe	Rein- ertrag
	Konze- ssions- gelder	Wein- fions- gelder	Malz- steuer	Brannt- wein- klein- verkaufs- Abgabe	Über- gangs- steuerneu-	Gesamt- Einnahme		
1870—71	72	1 833	3 519	164	145	5 752	619	5 133
1876—77	138	2 675	5 821	227	214	9 115	971	8 144
1877—78	141	2 603	5 643	239	218	8 885	987	7 898
1879—80	102	2 344	5 287	236	237	8 244	953	7 291
1881—82	9	1 988	7 524	293	324	10 186	1 020	9 166
1884—85	—	2 054	7 293	325	394	10 112	1 021	9 091

Von dem Bruttoertrag der Weinstener kamen auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt von 1866/75 1,06 M., 1876/77 1,43 M., 1880/81 wieder 1,06 M., von dem Bruttoertrag der Braumalzsteuer 1854—59 0,94 M., 1864—69 1,72 M., 1870—71 1,90 M., 1880—81 2,91 M. Die Verwaltungskosten haben in den 11 Jahren 1870/81 im Maximum 10,14 Proz., im Minimum 7,8 Proz. der Soll-einnahme (ohne Konzessionsgelder) ausgemacht; die Malzsteuerrückvergütungen zwischen 81 000 M. und 148 000 M.

1884/85 Bruttoertrag der Weinstener . . . 2 054 $\frac{2}{3}$ M. . . . $\frac{2}{3}$ M. auf den Kopf 1,03 M.
der Abgaben von Bier . . . 7 246 $\frac{1}{3}$ M. . . . $\frac{1}{3}$ M. auf den Kopf 3,63 "
" Branntwein 625 $\frac{1}{3}$ M. . . . $\frac{1}{3}$ M. auf den Kopf 0,31 "

Im Jahr 1885/86 ertrugen, neben der Weinstener mit 2 193 061 M. (1,10 M. auf den Kopf) und neben der Biersteuer mit 7 Mill. M. (3,51 M. auf den Kopf) die Abgaben von Branntwein netto 1 132 327 M. oder 0,57 M. auf den Kopf, dabei

die Nachsteuer mit 515 253 M. inbegriffen. Dazu kommt noch die Abgabe vom Aus-
schank und Kleinverkauf mit 323 423 M.

„Zu den Hauptaufgaben eines Gesetzes über indirekte Abgaben gehört es, durch angemessene Kontrollievorschriften Steuergefährdungen möglichst zu verhüten, für Verfehlungen, bei welchen ein auf Gefährdung der Abgaben gerichteter Vorwurf erweislich nicht vorliegt, milde, mehr auf Wahrung berechnete Strafbestimmungen zu treffen, wirklichen Steuergefährdungen aber, welche ein Unrecht des Einzelnen gegen seine sämtlichen Mitbürger enthalten und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter den Begriff des Betrugs fallen, mit nachdrücklichen Straffanktionen entgegenzutreten.“ Mit diesen Worten der Motive zu einem im Jahr 1853 eingebrochenen, nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzesentwurf werden wir auf die Strafbestimmungen geführt, welche die verschiedenen Gesetze über die direkten und indirekten Abgaben noch enthalten. Ordnungsstrafen neben den Legalstrafen sind erst durch das Gesetz vom 13. März 1881 allgemein durchgeführt worden. Bei den letzteren kommen auch arbiträre Strafen vor, die dem Ermeessen des Richters einen Spielraum lassen (Wirtsch. Abg. Gesetz von 1827 Art. 45); die Mehrzahl aber hat bestimmte Straffäste, sei es absolut feste oder prozentuale, vom Sachen bis 30-sachen Betrag der Abgabe; neben oder an Stelle der Strafen kann Konfiskation und Abgabennachholung eintreten. Für das Strafverfahren ist das Gesetz vom 25. August 1879 maßgebend. Die eingehenden Strafgelder und Konfiskationserlöse fließen in die Unterstützungs-
kasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung (s. oben Abschnitt VII).

So sind angefallen an Strafgeldern

in den Staatsjahren

wegen Vergehen gegen die	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Kapitaleinkommenssteuer . . .	238399	255761	288881	411135	261197	230764
Dienst- u. Berufseink. Steuer . . .	100278	2981	1802	27285	2216	4030
Wirtschaftsabgaben . . .	26282	49218	64749	70241	65049	55705
Hundeabgabe . . .	9173	8112	4764	4865	1749	4747
Wechselstempelsteuer . . .	10056	4185	5870	2621	1702	830
Spielkartenstempelsteuer . . .	5393	2706	283	396	150	390
Zölle	829	291	185	444	409	100
daran wurden nachgelassen						
Kapitalsteuerstrafen . . .	40098	19 316	45174	43826	28072	19176
Dienstleistungsteuerstrafen . . .	65478	643	560	17658	349	365
Wirtschaftsabgabenstrafen . . .	7408	8126	11711	10688	13105	4906
Hundeabgabestrafen . . .	4282	3656	1112	1354	913	895
Wechselstempelstrafen . . .	3941	588	4288	633	754	51
Spielkartenstempelstrafen . . .	4451	2201	129	297	101	279
Zollstrafen	—	—	23	—	—	—

Anhang zu dem dreizehnten Abschnitt.

**Die Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
der württembergischen Bevölkerung.**

Für die richtige Anlage und Verteilung der Stenern ist eine Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse unumgänglich notwendig. Das Material dazu liefern teils die bestehenden Stenern selbst, teils verdanken wir dasselbe besonderen Erhebungen. Das auf dem Gesetz vom 28. April 1873 beruhende, eben jetzt zum Abschluß gekommene große Katasterwerk ist hiebei in erster Linie zu nennen. Bedeutung auch für die Steuerfrage hat ferner die durch Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 angeordnete Berufszählung vom 5. Juni 1882. Die ganze erste Abteilung des zweiten Bandes der Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“, insbesondere dessen dritter Abschnitt, enthält fast auf jeder Seite hiesfür verwertbaren Stoff. Zahlreiche seither erschienene Veröffentlichungen, neben den fortlaufenden Jahresberichten der Handels- und Gewerbezimmern z. B. die Rede des Direktors Voßler in Hohenheim über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in den Mitteilungen aus Hohenheim 1887, die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs Württemberg 1884—1885, der Aufsatz des Professors Heiß in Hohenheim über die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg in dem von dem Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Werk: „Bäuerliche Zustände in Deutschland 1883 u. and. m., treten ergänzend hinzu. An dieser Stelle sollen nun wenigstens einige Mitteilungen über die Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung eingereiht werden.

1. Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Nach der Zugehörigkeit zum Beruf teilt die Bevölkerung sich in die 3 Gruppen der Erwerbstätigen, d. i. der Versorger, welche zugleich für die übrige Bevölkerung die Mittel zum Unterhalt gewinnen müssen, der Dienenden für häusliche Dienstleistungen, in der Hauptsache des Hauses, und der Angehörigen, der Hausfrauen, Kinder, arbeitsunfähigen Familienmitglieder. Dazu kommen als vierte Gruppe diejenigen berufsseligen Haushaltungsvorsteher, Einzelnebenden, nur von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen sich selbstständig ernährenden oder aus fremden Mitteln unterhaltenen Haushaltungsmitglieder und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbend thätig sind, also Rentner, Pensionäre, von Unterstützungen Lebende, Insassen von Unterrichts- und Erziehungs-, von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeits-, von Irren-, Straf- und Besserungsanstalten. Es wurden gezählt

nach ihrer Berufszugehörigkeit:	in Württemberg überhaupt	im Deutsch. Reich	
		unter 100 Einw.	unter 100 Einw.
Erwerbstätige	754 889	38,6	39,0
Dienende für häusliche Dienste . . .	53 750	2,7	2,9
Angehörige, überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbend thätig			
über 14 Jahre	422 321	21,6	21,7
unter 14 Jahre	666 189	34,0	33,4
Beruflose Selbst, sc. u. Anstaltsinsassen	60 320	3,1	3,0
	1 957 469	100,0	100,0

Die Erwerbsthätigen lassen sich in 145 Berufsarten gruppieren, diese bilden 23 Berufsgruppen, welche in 5 Berufsbeteilungen zusammengefaßt werden können:

- A. Land- und Forstwirtschaft, auch Tierzucht und Fischerei,
- B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen,
- C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft,
- D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung,
- E. Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst und sog. freier Beruf.

Hiezu treten dann als 24. Gruppe, die Abteilung

- F. bildend, die berufslosen Selbständigen, in Berufsvorbereitung oder Weiterbildung Begriffenen, auch die Anstaltsinsassen.

Das Ergebnis dieser Erhebung ist folgendes:

Berufsbeteilungen in Württemberg:	Erwerbsthätige	Dienende für			zusammen
		bändl. Dienste, b. d. Herrschaft lebend	Angehörige		
A. Land- und Forstwirtschaft	393 458	15 216	534 250		942 924
B. Industrie, Bergbau, Bauwesen	263 058	15 367	395 655		674 080
C. Handel und Verkehr	49 683	10 022	83 553		143 258
D. Lohnarbeit, häusl. Dienstleistung	5 892	16	5 346		11 254
E. I. Militär. II. Zivildienst und freie Berufsarten	42 798	7 212	45 704		95 714
A. bis E. zusammen	754 889	47 833	1 064 508		1 867 280
F. I. Berufslose Selbständige	44 991				
	799 880	5 917	24 002		90 239
" II. In Berufsvorbereitung, Anstaltsinsassen	15 329				
Hauptsumme	815 209	53 750	1 088 510		1 957 469

Es kommen	Auf je 100 Erwerbsthätige und Selbständige in Württemberg im Reich	Auf je 100 Einwohner in Württemberg im Reich		
A. Land- und Forstwirtschaft	49,2	44,2	48,2	42,5
B. Industrie, Bergbau, Bauwesen	32,9	34,3	34,4	35,5
C. Handel und Verkehr	6,2	8,4	7,3	10,0
D. Lohnarbeit, häusliche Dienstleistung	0,7	2,1	0,6	2,1
E. I. Militär. II. Zivildienst	5,4	5,5	4,9	4,9
F. Berufslose Selbständige u. s. w.	5,6	5,5	4,6	5,0

unter den lebenden Bürgern
und die Anstaltsinsassen und
in Berufsvorbereitung Be-
griffen eingerechnet.

Rechnet man die bei der Herrschaft lebenden Dienenden für häusliche Dienste der Berufsbeteilung D zu, so kommen auf je 100 Einwohner

	A.	B.	C.	D.	E.	F.
in Württemberg	47,4	33,7	6,8	3,3	4,5	1,3
im Reich	41,6	34,8	9,4	5,0	4,6	1,6

Die vorstehenden Ziffern sind der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts über die Berufsstatistik (1884) entnommen. Aus der Bekanntmachung der Hauptergebnisse der Berufszählung in Württemberg durch das Königliche Statistische Landesamt (Württ. Jahrb. 1883 I S. 299) möge folgende Übersicht eingereiht werden, mit dem Bemerkten, daß hier die Berufsgruppen nach der relativen Stärke der denselben angehörenden Erwerbstägigen geordnet sind, daß ferner, wenn man die Reichsstatistik vergleichen will, die letztere die Gruppen 12 und 23, 9 und 15 vereinigt, auch Ziff. 25 bei 19, 26 bei 17 untergebracht hat.

Ordn. Ziff.	Berufsgruppen	Erwerbs- tbätige	in Proz. aller Gr- werbsth.	Auf 100 Erwerbsth. Haushalts- mitgl.	Personen überhaupt	i. Proz. der Be- völker.
1.	Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerie	389 110	51,5	138,3	927 282	47,4
2.	Bekleidung und Reinigung	62 173	8,2	112,9	132 394	6,8
3.	Öffentl. Dienst, freie Berufe	42 798	5,7	123,6	95 714	4,9
4.	Baugewerbe	36 679	4,9	204,2	111 560	5,7
5.	Nahrungs- und Genussmittel	32 735	4,3	172,7	89 256	4,6
6.	Tertilindustrie	31 502	4,2	124,5	70 728	3,6
7.	Handel	27 151	3,6	163,3	71 502	3,6
8.	Holz- und Schmiede . . .	26 543	3,5	173,6	72 618	3,7
9.	Eisenverarbeitung	18 209	2,4	172,5	49 621	2,5
10.	Maschinen, Werkzeuge, Zu- instrumente	15 806	2,1	184,1	44 900	2,3
11.	Papier- und Lederindustrie	11 821	1,6	152,4	29 840	1,5
12.	Landverkehr	11 410	1,5	246,6	29 547	2,0
13.	Steine und Erdarbeiten . . .	11 129	1,5	182,0	31 382	1,6
14.	Beherbergung u. Erquickung	10 504	1,4	186,2	30 065	1,5
15.	Verarbeitung von Metall (exkl. Eisen)	5 915	0,8	141,6	14 293	0,7
16.	Persönl. Dienste, Lohnarbeit	5 892	0,8	91,0	11 254	0,6
17.	Forstwirtschaft und Jagd .	4 233	0,6	261,6	15 306	0,8
18.	Poligraphische Gewerbe .	3 421	0,5	112,9	7 282	0,4
19.	Bergbau, Hütten, Salinen	1 450	0,3	184,8	6 977	0,4
20.	Forstwirtschaftl. Nebenpro- dukte	1 894	0,2	212,0	5 909	0,3
21.	Chemische Industrie	1 678	0,2	190,6	4 877	0,2
22.	Künstl. Gewerbe (exkl. Musik, Theater, Schauspielung) .	887	0,1	123,9	1 986	0,1
23.	Wascherverkehr	336		280,7	1 279	0,1
24.	Versicherung	282		206,7	865	
25.	Dorfgräberei u. Dorfbereitung	123		85,4	228	
26.	Fischerei	115	0,1	192,2	336	
27.	Industrielle, Gehilfen und Arbeiter ohne näher be- zeichneten Beruf	93		146,2	229	
	Summe . . .	754 889	100,0	147,4	1 867 230	95,4
	Dazu					
F.	Berufslose Selbständige u. s. w.	60 320	—	49,6	90 239	4,6
	Hauptsumme . . .	815 209	—	140,1	1 957 469	100,0

Bei den Erwerbstägigen der 3 ersten Berufsabteilungen A. Landwirtschaft, B. Industrie und C. Handel lässt sich nun weiter auch die Stellung im Beruf unterscheiden. Man kann die Selbständigen von den Gehilfen trennen. Zwei sind die Eigentümer, Inhaber, Pächter, Unternehmer, Direktoren, Administratoren, geschäftsführenden Verwalter, die Handwerkmeister u. s. w. Bei den Gehilfen aber hat man einerseits das höhere Verwaltungs- und Aufsichts-, das Rechnungs- und Bureaupersonal, die sog. b-Gehilfen, andererseits die Arbeiter und Taglöbner, die sog. e-Gehilfen. Im Deutschen Reich gehören reichlich zwei Drittel aller mit der Gewinnung, Verarbeitung und Verteilung von Sachgütern beschäftigten Erwerbstägigen der Klasse der e-Gehilfen und Arbeiter an und das übrige Drittel bilden, außer den verhältnismäßig wenig zahlreichen b-Gehilfen, die Selbständigen d. i. die Leiter von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Am meisten e-Gehilfen zählt die Landwirtschaft, wegen der vielen darin als e-Gehilfen thätigen Familienangehörigen.

Hält man die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Gehilfen fest und schlägt man nun zu den Erwerbstägigen noch hinzu die jeder Berufsstellung an hängenden Dienenden für häusliche Dienste und Angehörigen, so gliedert sich die württembergische Bevölkerung wie folgt:

Soziale Bevölkerungsklassen in Württemberg:

	Selbständige in Erwerbstätige.	Dienende für häusl. Dienste	Angehörige zusammen	
A. Land- und Forstwirtschaft . . .	158 915	14 795	434 197	607 907
B. Industrie				
für eigene Rechnung . . .	108 287	14 068	263 721	386 076
für fremde Rechnung zu Hause	9 975	81	12 149	22 205
C. Handel und Verkehr	26 707	8 950	57 261	92 918
zusammen Selbständige	303 884	37 894	767 328	1 109 106
Gehilfen und Arbeiter:				
A. in der Landwirtschaft thätige				
Familienangehörige . . .	116 936	1	307	117 244
Knechte, Mägde	58 160	21	1 117	59 298
landwirtschaftliche Taglöbner:				
mit selbst. Landwirtschaftsbetrieb	28 571	193	63 121	91 885
ohne solchen	25 463	43	24 543	50 049
alle sonst. Gehilf. in d. Landwirtsch.	5 413	163	10 965	16 541
Gehilfen in A	234 543	421	100 053	335 017
B. Gehilfen in der Industrie . . .	144 796	1 218	119 785	265 799
C. Gehilfen in Handel und Verkehr	22 976	1 072	26 292	50 340
D. Lohnarbeit wechselnder Art . .	5 892	16	5 346	11 254
zusammen Gehilfen und Arbeiter	408 207	2 727	251 476	662 410
Dieselben ohne die in der Landwirtschaft thätigen Familienangehörigen	[291 271]	2 726	251 169	545 166]
Die gesamte übrige Bevölkerung . .	87 789	13 129	69 706	185 953
außerdem in Berufsvorbereitung Be- gründete und Anstaltsinsassen . .	799 880			
Hauptsumme	815 209	53 750	4 088 510	1 957 469
Unter den Gehilfen und Arbeitern der Abteilungen A—C und b-Gehilfen	9 308	1 303	9 973	20 584

Unter 1 000 Erwerbsthätigen und beruflslosen Selbständigen überhaupt sind 198,7 selbständige Landwirte, 135,4 Industrielle, 124 Hausindustrielle, 33,4 Selbständige in Handel und Verkehr, zusammen 379,9 Selbständige, dagegen 293,2 Gehilfen in der Landwirtschaft, 181,0 Gehilfen in der Industrie, 28,7 in Handel und Verkehr und 7,4 Lehrlinge, zusammen 510,3 Gehilfen.

Von je 1 000 Einwohnern werden 310,6 durch selbständige Landwirte, 197,2 durch Industrielle, 11,3 durch die Hausindustrie, 47,5 durch Selbständige in Handel und Verkehr ernährt, überall die Ernährer selbst eingerechnet. Auf je 100 selbständige Erwerbsthätige kommen dabei

	Dienende für häusliche Dienste	Angehörige
in der Land- und Forstwirtschaft	9,3	273,2
Industrie für eigene Rechnung	13,0	243,5
Hausindustrie	0,8	121,8
in Handel und Verkehr	33,5	214,4

Von 1 000 Einwohnern sind 171,2 der Land- und Forstwirtschaft, 135,8 der Industrie, 25,7 dem Handel und Verkehr als Gehilfen mit ihren Angehörigen und Dienstboten zuzurechnen. Aber nur die Gehilfen in Handel und Verkehr haben noch mit 4,7 Proz. eine etwa in Betracht kommende Dienstbotenzahl.

Von den Erwerbsthätigen der Abteilung

A. mit 393 458 haben einen Nebenerwerb	44 948 oder 11,4 Proz.
B. " 263 058 "	104 320 "
C. " 49 683 "	18 420 "
D. " 5 892 "	831 "
E. " 42 798 "	8 513 "
754 889	177 032 oder 23,5 Proz.

Ferner sind von den 60 320 beruflslosen Selbständigen der Abteilung F 10 787 oder 17,7 Proz. nebenfächlich erwerbsthätig.

Nebenerwerbe im ganzen aber wurden ermittelt, wobei eine und dieselbe Person mehrfach gezählt worden sein kann, wenn sie mehrere Nebenerwerbe hat:

in Abteilung A	183 561
B	36 384
C	23 360
D	431
E	6 293
zusammen 250 029	

Von diesen fallen 192 753 auf Erwerbsthätige im Hauptberuf, 11 128 auf selbständige Beruflslose u. s. w. der Abteilung F, 12 658 auf Dienstboten und 33 490 auf Haushaltungsgehörige.

Die Gesamtzahl aller Berufe (Hauptberuf und Nebenerwerb, beträgt 1 009 918 (754 889 + 250 029).

Schon aus dem Vorstehenden gewinnt man in die Verteilung der Bevölkerung nach dem Hauptheruf nähere Einblicke. Es fallen in die

Berufsabteilung:	von 100 Erwerbsthätigen	von 100 Einwohnern	von 1000 Erwerbsthätigen Selbständige mit Hausgefäste und Angehörigen	von 1000 Einwohnern erwerbsthätige
A. Land- und Forstwirtschaft	49,2	48,2	198,7	310,6
B. Industrie	32,9	34,4	147,8	208,5
C. Handel und Verkehr	6,2	7,3	33,4	47,5
zusammen	88,3	89,9	379,9	566,6

oder zunächst diese 3 Abteilungen zusammengefaßt und aus ihren Summen die Prozente berechnet

A.	55,7	53,6	52,3	54,8
B. und C.	44,3	46,4	47,7	45,2

Verhältniszahlen, welche auch für die Verteilung der Steuerlast zwischen Landwirtschaft und Gewerbe nicht ohne Bedeutung sind.

Es fallen ferner in die Berufsabteilungen:

D. Lohnarbeit	0,7	0,6	7,4	5,7
E. Öffentlicher Dienst oder freie Berufe	5,4	4,9		
F. Berufslose Selbständige, in Berufsvorbereitung Begriffene, Auszubildenden	5,6	4,6	109,8	95,0
Gehilfen und Arbeiter in A.	—	—	293,2	171,2
in B. und C.	—	—	209,7	161,5

Hauptsumme für die Berufs-

abteilungen A. bis F.: 100 100 1 000 1 000.

Es ist sodann daran zu erinnern, daß unter den Gehilfen und Arbeitern der Berufsabteilungen A—C 9308 b-Gehilfen begriffen sind, d. i. das höhere Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, die Bureau- und Rechnungsbeamten. Zu diesen sind hinzuzurechnen von 42 798 Erwerbsthätigen der Berufsabteilung E. Öffentlicher Dienst und freie Berufssarten, nach Abzug der 17 500 Unteroffiziere und Soldaten, noch rund 25 300, und wohl auch der größere Teil der in der lit. D. aufgeführten Lohnarbeiter, 5892 Erwerbsthätige. Dies gibt zusammen in runder Zahl 40 500. Daraus könnte man schließen, daß von den rund 100 000 Dienst- und Berufseinkommensteuerpflichtigen nach Abzug dieser 40 500 der Rest mit nahezu 60 000 aus landwirtschaftlichen Taglöhnen, Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern bestehen würde.

Die Berufsstatistik hat überhaupt 408 207 Gehilfen und Arbeiter der Abteilungen A—D ermittelt und nach Abzug der in der Landwirtschaft thätigen Familienangehörigen noch 291 271, davon abgezogen die b-Gehilfen und die Erwerbsthätigen der Abteilung D, wie sie eben aufgeführt worden sind, mit zusammen rund 15 200, bleiben 393 000, bezw. 276 000, unter welchen die weiblichen Erwerbsthätigen (in Abteilung A 29 Proz. aller Erwerbsthätigen) und die unter 15 jährigen (2,6 Proz.) mit ihrem geringeren Einkommen bei der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht in Betracht kommen.

Berlegen wir noch die Berufsabteilungen E und F in ihre einzelnen Berufssarten:

Berufsabteilung E. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und sogenannte freie Berufssarten.

	Erwerbsthätige thätige	Erwerbsthätige, auf 1 000 Dienende und Angehörige	Erwerbsthätige auf 1 000 Einwohner
a) im Militärdienst	18 291	22 433	22,9 11,5
b) in d. Verwaltung u. Rechtspflege	10 057	31 082	12,6 15,9
c) im Kirchendienst	2 300	8 315	2,9 4,2
d) im Erziehung und Unterricht .	7 353	23 068	9,2 11,8
e) im Krankendienst	3 990	8 634	5,0 4,4
f) in wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen . . .	807	2 182	1,0 1,1
	42 798	95 714	53,6 48,9.

Die Fachmänner und Techniker des Forst-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphendienstes, die Beamten beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, bei dem Hoch-, Weg- und Wasserbau sind unter den b-Gehilfen der Abteilungen A—C inbegriffen, also in lit. E nicht mitgezählt.

Noch Ungleicherartigeres enthält die Berufsabteilung F. Selbständige und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebenständlich erwerbend thätig sind.

	männl.	zu=weibl.	An= zusammen gebörige	Tiener
1. Von eigenem Vermögen, von Renten und von Pensionen Lebende	14 007	23 961	37 968	21 602 5 903
2. Von Unterstützungen Lebende . .	2 388	4 593	6 931	2 291 11
3. Zu Berufsvorbereitung oder Weiterbildung Begrüssene	4 890	1 450	6 340	— —
4. Insassen v. Invalidenversorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten . .	1 593	1 501	3 094	— —
5. Insassen von Armenhäusern . .	680	937	1 617	127 —
6. Insassen von Siechen- und Irrenanstalten	1 129	930	2 059	— —
7. Insassen von Straf- und Besserungsanstalten	1 958	261	2 219	— —
8. Haushaltsvorsteher und Selbständige ohne Berufsaangabe	48	44	92	26 —
	26 643	33 677	60 320	24 046 5 917 ¹⁾

2. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung.

In der Landeskbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ hat am Schluß der ersten Abteilung des zweiten Bandes Seite 865 ff. Ministerialrat Dr. Schall das Volksvermögen und das Volksinkommen einer eingehenden Untersuchung unterzogen und darnach beide berechnet. Unter Berücksichtigung der neueren Ergebnisse der Steuer-

¹⁾ Differenz 3 Tiener.

statistik sollen die hauptsächlichen Ergebnisse dieser Untersuchung hier mitgeteilt und so weit nötig ergänzt werden.

A. Das Volksvermögen.

1. Den Wert des Grund und Bodens berechnet Schall auf 3174 Mill. #. Nach dem jetzt beendigten Grundsteuerkataster ist der Reinertrag nicht zu 103 Mill. #, sondern rund gerade zu 100 Mill. # anzunehmen, was unter Zugrundlegung von $3\frac{1}{3}$ Prozent auf einen Kapitalwert von rund 3000 Mill. # hinweist. Soll für den Wert der Bergwerke (Erzgruben und Salzwerke) noch etwas dazu geschlagen werden so wird man nicht über 10 Mill. # gehen können. Der Wert des Grund und Bodens wäre also zu 3010 Mill. # anzunehmen.

2. Das Gebäudesteuerkataster enthielt am 1. April 1885 einen Wert von 1890 $\frac{2}{3}$ Mill. #, die Summe der Brandversicherungskapitale berechnete man auf 1. Januar 1885 zu 1937 Mill. #. Schall hat den Brandversicherungsanschlag um $\frac{1}{3}$ erhöht, wenn man daher auf 1. Januar 1887 einen solchen von 1950 Mill. # zu Grund legt und dazu $\frac{1}{3}$ noch hinzuschlägt, so käme man auf einen Kapitalwert der Gebäude von 2600 #. Mindestens zwei Drittel (vergl. §. 321) davon sind der Landwirtschaft zuzurechnen, was für die Beurteilung der relativen Steuerbelastung von Landwirtschaft und Gewerben von Bedeutung ist.

3. Den Wert der Verkehrsmittel, bei denen Schall die Straßen ganz außer Berechnung ließ, bei welchen er also nur die Eisenbahnen und Telegraphen, sowie die Schifffahrtsunternehmungen auf dem Neckar und Bodensee in Ansatz brachte, stellte Schall, nach Abzug der Gebäudewerte (40 Mill. #) und des Werts der land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundstücke der Staatseisenbahnverwaltung, auf 421,1 Mill. # fest. Es könnte sich fragen, ob man an dem Kapitalwert der Staatseisenbahnen nicht etwa mindestens einen Teil der Beträge abzuschreiben hätte, welche aus laufenden Betriebs- oder aus Restmitteln bezahlt, sowie die, welche an der Eisenbahnschuld bereits getilgt worden sind. Doch ist diese Frage wohl besser hier nicht weiter zu untersuchen, und mag es daher bei 420 Mill. # verbleiben.

4. Den Wert des beweglichen Eigentums hat Schall auf 2432 Mill. # veranschlagt. Darunter ist z. B. der Wert des Viehstands mit 240 Mill. # (entsprechend den Berechnungen nach der allgemeinen Viehzählung vom 10. Januar 1883), der Wert einer Jahres-Ernte mit 287 Mill. #, der Wert der landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge zu 108 Mill. #, das vorhandenebare Geld mit 105 Mill. #, und ferner die Betriebskapitale der Gewerbe und des Handels mit 542 Mill. # berechnet. Wir setzen an: 2430 Mill. #.

5. Endlich, mit Schall: die Forderungen an das Ausland im ganzen 560 Mill. #. Ob in den letzten Jahren diese Summe sich nicht erhöht haben mag unter dem Eindruck der vielfachen Zinsserabsetzungen in Württemberg, lässt sich so leicht nicht feststellen.

Der Wert des Volksvermögens würde sich also berechnen, wie folgt:

1. Grund und Boden	3010	Mill. #	oder 33,4	Proz.
2. Gebäude	2600	" "	28,8	"
3. Verkehrsmittel	420	" "	4,7	"
4. Bewegliche Güter	2430	" "	26,9	"

zusammen 1—4 . . . 8460 Mill. # oder 93,8 Proz.

5. Forderungen an das Ausland 560 " " " 6,2 "

Im ganzen . . . 9020 Mill. # oder 100,0 Proz.

Diese Summe ergiebt jedoch, wie Schall bemerkt, nur das reine Volksvermögen; die Größe des Aktivvermögens des württembergischen Volks ist daraus nicht ersichtlich, ebenso wenig der Stand seiner Passiva oder der Verschuldung. Um dies zu ermitteln, wäre dem Werte der beweglichen und unbeweglichen Sachgüter nach oben Ziff. 1—4 mit 8 460 Mill. M. zunächst der Wert des gesamten Aktivkapitalvermögens, wie er oben S. 338 berechnet worden ist, mit 2 400 Mill. M. hinzuzurechnen, was ein Gesamtaktivvermögen von 10 860 Mill. M. ergeben würde. Wie groß die gegenüberstehenden Schulden sein mögen, läßt sich auf folgendem Wege annähernd schätzen: zieht man von der Gesamtsumme aller Kapitalforderungen, d. i. der eben bezeichneten 2 400 Mill. M., ab die darunter begriffenen Forderungen an ausländische Schuldner, nach der Annahme Schalls im Betrag von 700 Mill. M., und schlägt dagegen hinzu, was das Ausland an Württemberger zu fordern hat, mit 140 Mill. M. (700 Mill. M. — 140 Mill. M. = 560 Mill. M., oben Ziff. 5), so bleiben inländische Passiva im Betrag von 1 840 Mill. M. (Staatschuld 424 Mill. M., Gemeindeschulden 42,5 Mill. M., Schulden von Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften an Aktien, Prioritäten, Pfandbriefen, Stammanteilen 384 Mill. M. Schulden von Privaten 989,5 oder sagen wir hier rund 1 Milliarde).

Die Gesamtverschuldung beträgt daher 16,9 Proz. sämtlicher Aktiva, 21,7 Proz. des gesamten Sachgütervermögens, 30,5 Proz. des Werts des Grundbesitzes der Gebäude und der Verkehrsmittel.

Den Geldwert des gemeinwirtschaftlichen Zwecken dienenden Vermögens veranschlagt Schall auf 1 070,5 Mill. M. und mit Einrechnung des charitativen Zwecken dienenden auf 1 361 Mill. M., woran aber 472,1 Mill. M. Passiva wieder abgehen, so daß 888,9 Mill. M. reines Vermögen verbleiben würden. Die Rechnung war dabei folgende: Aktiva: 853 Mill. M. Vermögen von Staat und Reich, darunter das Kammergut (720—750 Mill. M. S. 310), der versicherte Teil der meist unversicherten Staatsammlungen, das Kriegsmaterial an Waffen und sonstigen Vorräten; — 14 Mill. M. Vermögen der Kronodotation (s. oben Abschnitt IV Kap. 5), 10 Mill. M. das Hofkammergut (ebendorf); — 193,5 Mill. M. die verzinslichen Aktivkapitalien und der Grundbesitz der Amtskörperschaften und Gemeinden; — diese Posten zusammen wieder, wie oben angegeben, 1 070,5 Mill. M. — ferner das Aktivvermögen der Stiftungen mit 75,5 Mill. M., der Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine dieser Art mit 61 Mill. M. — Endlich der Wert der im Lande vorhandenen Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und Unterrichtsgebäude, Hospitäler und Krankenhäuser, Armenhäuser, Rath- und anderer Gemeindehäuser, der Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude mit zusammen 154 Mill. M. Summe der Aktiva zu gemeinwirtschaftlichen und charitativen Zwecken wie oben, 1 361 Mill. M. (d. i. 12,7 Proz. des gesamten Aktivvermögens).

Davon die Passiva für solche Zwecke: die Staatschuld 424 Mill. M., die Gemeindeschulden 42,5 Mill. M., ferner, was oben nicht besonders ausgehoben wurde, 2,4 Mill. M. Schulden der Amtskörperschaften, 1,4 Mill. M. Schulden der Stiftungen, 1,8 Mill. M. Schulden von Wohlthätigkeitsanstalten und dergl.; Summa der Passiva wie oben 472,1 Mill. M.

Nehmen wir statt des Nettoabtrags von 888,9 Mill. M. die runde Summe von 890 Mill. M., so gibt das 9,87 Proz. des gesamten reinen Volksvermögens.

Auf den freien Besitz von Privaten für Zwecke des persönlichen und individuellen Genusses käme hienach

ein Aktivvermögen von rund 9 500 Mill. M. (10 860 Mill. — 1 361 Mill.),

eine Schuldenlast von rund 1 370 Mill. M. (1840 Mill. — 472,1 Mill., dabei die Schulden von Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften an Aktien, Prioritäten, Pfandbriefen u. s. w. mit eingerechnet), endlich ein Anteil an dem reinen Volksvermögen mit 8 130 Mill. M. (9 020 Mill. — 890 Mill.)

oder	auf 1 Haushaltung ¹⁾	auf 1 Einwohner
ein Aktivvermögen von	21 714 M.	4 762 M.
eine Schuldenlast von	3 131 M.	687 M.
ein reines Vermögen von	18 583 M.	4 075 M.

B. Das Volkseinkommen.

„Ist das Volksvermögen die Gesamtheit aller einem Volke zu gegebener Zeit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter, so ist das Volkseinkommen derjenige Teil wirtschaftlicher Güter, welcher jährlich in der eigenen Wirtschaft eines Volkes reproduziert, oder als Ertrag seines anderen Völker zur Nutzung überlassenen Vermögens von diesen jährlich neu erworben wird. Das Volksvermögen ist das Ergebnis des Fleißes und der Sparsamkeit von Jahrhunderten und das Vermächtnis aller vorausgegangenen Generationen an alle kommenden Geschlechter; das Volkseinkommen dagegen ist die jährliche Frucht der Arbeitskraft und der Erwerbstätigkeit der lebenden Generation und der von ihr zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse jeweils verdiente Teil jenes Vermächtnisses. Auch vom Volksvermögen gilt das Dichterwort: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Nur das Einkommen, nicht das Vermögen eines Volkes enthält daher unmittelbar das Maß der von einem Volke jeweils in seiner Wirtschaft beschäftigten Arbeitskraft und Erwerbstätigkeit und zugleich das Maß für den Umfang, in welchem die Volkssbedürfnisse Befriedigung finden können. Im Geldwert des Volkseinkommens findet beides: der jährliche Arbeitserfolg und die wirtschaftliche Gesittung eines Volkes, seine unmittelbare Größendarstellung.“

Schall unterscheidet darnach:

1. Die im Inlande jährlich neu gewonnenen Rohprodukte, d. h. den Rohertrag der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Bergbaus u. s. w. nach Abzug des Elementaraufwands

a) Ackerbau	179,3 Mill. M.
1/8 davon die Saatfrucht	22,4 " "
ferner ab	
1/6 am Habererzeugnis als Nahrung für die in der Landwirtschaft verwendeten Pferde	21,5 " "
	135,4 Mill. M.
b) Viehzucht	
den Wert der Rüttaryslanzen	75,1 " "
aus dem Verkauf von Dünger, von Hen und Stroh an Nichtlandwirte	3,5 " "
	zusammen a und b
	214,0 Mill. M.

Nicht abgezogen als Elementaraufwand sind also z. B. die Ausgaben für Arbeitslöhne, Magazinierungskosten u. s. w., was bei der Vergleichung mit den Einschätzungen zum Grundsteuerlasten zu beachten ist.

¹⁾ 395 374 Haushaltungen von 2 und mehr Personen, dazu 42 106 selbständige einzeln lebende Personen.

Das Gleiche trifft auch zu bei dem weiteren Einkommen aus

c) Weinbau mit 13 Mill., Obstbau mit 10 Mill., Gartenbau 6,5 Mill. M
nach deren Einrechnung die Landwirtschaft zum Volkseinkommen jährlich
nahezu $1\frac{1}{4}$ Milliarde beitragen würde.

d) Der Ertrag der Forstwirtschaft sodann ist in runder Summe zu 29 Mill. M
das Einkommen von Torf- und Bergbau zu 7,9 Mill. M angenommen.

Dem aus lit. a bis d sich berechnenden Gesamtwert der Jahresproduktion
an Rohstoffen mit 280,4 Mill. M stellt Schall

2. gegenüber ein Einkommen der Gewerbe und Handel treibenden
Stände von rund 300 Mill. M . Zu dem im Gewerbebesteuer ermittelten Jahres-
ertrag von 168,4 Mill. M und dem weiteren Ertrage der Wandergewerbe mit
9 Mill. M , von welchen Zahlen die erste seither um einige Millionen sich erhöht hat,
ist noch hinzuzurechnen das Jahreseinkommen von

7 011 b-Gehilfen im Hauptberuf mit je 1 500 M

1 506 " im Nebenberuf mit je 325 M

125 472 männlichen Arbeitern (c-Gehilfen) im Hauptberuf mit je 600 M

7 717 " " im Nebenberuf mit je 150 M

25 083 weiblichen Arbeitern im Hauptberuf mit je 400 M

2 496 " " im Nebenberuf mit je 100 M ,

im ganzen ein Arbeitseinkommen im Dienste der Stoffverarbeitung und des Handels-
von rund 98 Mill. M oder sagen wir 100 Mill. M .

Noch nicht berücksichtigt sei dann das Einkommen der Direktoren und selbst-
ständigen Geschäftsführer und Privatunternehmungen, der leitenden Beamten in den
staatlichen Gewerben, sowie beim Hoch-, Weg- und Straßenbau, ferner nicht, daß bei
der Einschätzung zum Gewerbebesteuer der Unternehmergewinn vielfach nicht unerheblich
hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sein soll.

Wenn man daher das Gesamteinkommen hier wohl auf 300 Mill. M veranschlagen
möchte, so sei dagegen hierunter der nebensächliche Erwerb von Haushaltungsangehörigen
durch Spinnen, Stricken, Weißnähen oder Strohflechten, Holzschnitzen u. dergl. aller-
dings bereits inbegriiffen.

Das Einkommen durch die Verkehrsanstalten tritt als ein Besonderes mit
im ganzen 23 Mill. M noch hinzu.

3. Die Berufsstatistik hat in der Abteilung D Lohnarbeit 5 892 und außer-
dem als Dienende für häusliche Dienstleistungen durch alle Abteilungen hindurch
53 750 aufgeführt, zusammen also 59 642. Deren Einkommen, als Einkommen für
persönliche Dienste niederer Art, veranschlagt Schall auf rund 19 Mill. M .

Der öffentliche Dienst und die freien Berufsarten, abgesehen von den
Militärpersonen (Berufsabteilung E) 24 500 Personen, neben 6 285 im Nebenberuf,
sollen für die Beteiligten ein Gesamteinkommen von rund 39 Mill. M gewähren.

Das Einkommen des Militärs sei auf 11 Mill. M zu veranschlagen, dazu
im ganzen 3,7 Mill. Pensionen, Quiescenzgehalte, Gratiasien, Witwen- und Waisen-
pensionen, soweit die letzteren nicht durch die eigenen Einstellungen der Beamten in Pen-
sionskassen gedeckt werden.

Gesamtbetrag des Einkommens für persönliche Dienstleistungen 72,7 Mill. M

Endlich 4. Renten aus dem Auslande, $4\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen aus den oben
bei lit. A Ziff. 5 berechneten 560 Mill. M oder 26 Mill. M .

Nicht gerechnet sind die Bezüge im Inland lebender Fremder aus ihrer Heimat,
nicht berechnet ist, was durch Auswanderung hinausgeht, durch Zu- oder Rückwan-
derung hereinkommt, u. s. w.

Zum ganzen stellt sich die Rechnung so:

Einkommen aus der

Landwirtschaft	243,5 Mill. M	34,68 Proz.
Forstwirtschaft	29,0 " "	4,13 "
Bergbau und Dorfgewinnung	7,9 " "	1,13 "

zusammen A. Gewinnung von Rohstoffen 280,4 Mill. M 39,94 Proz.

Einkommen der

Gewerbe und Handel treibenden Stände . .	300,0 Mill. M	42,80 Proz.
Verkehrsanstalten	23,0 " "	3,20 "

zusammen B. Stoßverarbeitung und Handel 323,0 Mill. M 46,00 Proz.

Einkommen C. aus persönlichen Dienstleistungen 72,7 Mill. M 10,36 Proz.

D. aus Renten vom Ausland	26,0 " "	3,70 "
-------------------------------------	----------	--------

Gesamtheit des Volkseinkommens 702,1 Mill. M 100,00 Proz.

oder auf 1 Haushaltung 1605 M

auf 1 Einwohner 352 M

An dem Gesamteinkommen von rund 702 Mill. M nehmen allerdings auch der Staat, die Gemeinden, das Reich u. s. w. wieder teil, und zwar, wie Schall berechnet, mit 102 Mill. M. Aber, um das Einkommen der Privaten zu finden, darf hier doch ein Abzug nicht gemacht werden. Denn die gemeinwirtschaftlichen Organe verwenden ja ihr Einkommen sofort wieder zu Ausgaben, die für irgend jemand im Volk ein Einkommen bilden werden. Man kann daher davon ausgehen, daß das ganze Volkseinkommen sich unverkürzt auf die einzelnen physischen Personen verteilen werde, auch wenn ein Teil desselben gleichzeitig zu Deckung von Bedürfnissen zum gemeinen Besten Verwendung gefunden hat. —

Sieht man auf die vorstehende Zusammenstellung der einzelnen Bestandteile des Gesamteinkommens zurück, so ergibt sich daraus auf den ersten Blick ein Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits, Gewerbe und Handel andererseits von 38,81 Proz.: 42,80 Proz. oder wenn man nur die hieraus genommenen Teile des Gesamteinkommens in Betracht zieht, von 47,6 : 52,4. Daraus darf man aber allerdings noch keinen Schluß ziehen auf das Verhältnis zwischen Grundsteuer und Gewerbesteuer. Denn unter den 300 Mill. M des Einkommens aus Gewerbe und Handel sind zunächst, wie gezeigt wurde, 100 Mill. M Einkommen der Gehilfen und Arbeiter, welches, soweit es steuerpflichtig ist, der Dienst- und Berufseinkommenssteuer unterliegt. Berücksichtigt man dies, so stellt sich das Verhältnis, wie 56,8 : 43,2. Unter dem Gewerbeeinkommen sind sodann noch weitere mehr als 100 Mill. M Arbeitsverbund der Unternehmer enthalten, welche wegen der Degression steuerfrei bleiben, während unter dem Gesamteinkommen aus Land- und Forstwirtschaft sich rund 60 Mill. M Arbeitslöhne befinden, welche als Kulturaufwand vom Nebertag abgehen und so auch steuerfrei sind. Von untergeordneter Bedeutung mag endlich bei dem Gewerbeeinkommen der Ertrag der Betriebskapitale bis zu 700 M sein, der im Gewerbesteuer gleichfalls nicht erscheint. Man hat den Gesamtbetrag der letzteren auf 25 Mill. M geschätzt und so würde es sich etwa noch um 1 Mill. M handeln.

So giebt auch die Berechnung des Volksvermögens und Volkseinkommens zwar keine unmittelbare Handhabe zur richtigen Bemessung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Steuern, aber doch manche Anhaltspunkte für die Prüfung und Kritik des durch die Kataster jetzt nahe gelegten Verteilungsmaßstabes.

Bierzehnter Abschnitt.

Die Staatschuld.

Litteratur. Robert v. Mohl, Erörterungen über die württembergische Staatschuld in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft III. Band 1846 S. 619 ff. — Vergl. auch die Seite 2 angeführte Abhandlung im Finanzarchiv II 2. 1885.

In seinen Erörterungen über die württembergische Staatschuld bemerkt Robert v. Mohl, daß es unbekannt sei, wie groß der Gesamtbetrag der zu Zeiten des Herzogtums Württemberg von der Herzoglichen Rentkammer, von der Landschaft und von dem Kirchengut gemachten und wieder bezahlten Schulden sich belaufen habe; nur die von der Kammer auf die Landschaft übernommenen Schulden können angegeben werden: 1 Million Gulden unter Herzog Ulrich beim Tübinger Vertrag, 1,2 Mill. unter Christoph, 0,6 Mill. unter Ludwig, 1,1 unter Friedrich, 1,6 unter Johann Friedrich, 3 Mill. unter Eberhard III., 2 Mill. nach dem Tod Eberhard Ludwigs, 5,3 Mill. unter Herzog Karl beim Erbvergleich. Im Jahr 1806 bestanden die Schulden der Rentkammer in 3,29 Mill., die der Landschaft in 4,67 Mill., der Schuldenzahlungskasse in 1,39 Mill., der Kriegsprästationskasse in 3,58 Mill., der Straßenbaukasse in 0,2 und des Kirchenrats in 1 Mill. Gulden, zusammen 14 134 473 fl. 6 kr. 5 hlr. Dazu von den neuwürttembergischen Kassen $1\frac{1}{2}$ Mill., wogegen wieder 0,3 Mill. in Abzug kamen, welche einzelne der genannten Kassen gegen andere zu fordern hatten. Bis zum Ende der Regierung des Königs Friedrich hatte sich die Staatschuld auf $24\frac{3}{4}$ Mill. Gulden erhöht, darunter beinahe 8 Mill. von weiteren neu erworbenen Landesteilen. Am 30. Juni 1819 waren es noch 21 895 620 fl. 39 kr.

Infolge der Übernahme weiterer älteren Schulden stieg bis 1. Juli 1833 der Gesamtbetrag auf $26\frac{1}{4}$ Mill. Gulden; der niedrigste Stand-

wurde, dank den fortgesetzten Tilgungen, am 1. Juli 1844 mit etwas über 21 Mill. Gulden erreicht.

Als „Staatschuld“ bezeichnet das revidierte Staatschuldenstatut vom 22. Februar 1837 in Art. 1 diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbene Recht auf die Staatschuldenzahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen auf die Staatschuldenzahlungskasse werden übernommen werden. Die Verzinsung und Tilgung der Staatschuld liegt dem ganzen Staate ob und steht unter der Gewährleistung der Stände.

Die letztere Bezeichnung entspricht dem §. 119 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. Hier ist weiter gesagt, die Schuldenzahlungskasse werde nach den Normen des (1837 verabschiedeten) Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortung der Stände und, wenn diese nicht versammelt sind, unter der Aufsicht des ständischen Ausschusses verwaltet (§§ 120, 187, 188). Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von den Zuständen dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen (§ 122). Von den Oberleitern der direkten und der indirekten Steuern werden die zur Verzinsung und Tilgung der Staatschuld erforderlichen Gelder an die Schuldenzahlungskasse eingeliefert und sind dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß sie die eingehenden Steuerzölle in dem bezeichneten Umfang unter keinem Vorwande an eine andere Kasse verabfolgen (§. 116). Die Schuldenzahlungskasse erstattet monatliche Kassenberichte (§ 120). Ihre Rechnung wird von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört und das Resultat veröffentlicht (§ 123).

Diese Einrichtung erklärt sich aus der bis in die Zeiten vor der Reformation zurückgehenden Verfassungsgeschichte des vormaligen Herzogtums Württemberg.

Man unterscheidet jetzt zwischen der allgemeinen und der Eisenbahnschuld.

Die allgemeine Schuld, nach dem Stand vom 1. April 1887 im ganzen 91,58 Mill. M., wovon noch ungetilgt 44,72 Mill. M. röhrt in ihren Hauptbestandteilen her aus der Zeit vor 1845, sowie aus den seither meist zu militärischen Zwecken gemachten Anleihen. Einen weiteren Bestandteil derselben bildet nach dem Gesetz vom 4. September 1853 Art. 2 die nicht fändbare Schuld, nämlich, nach dem jetzt unmittelbar bevorstehenden Wegfall des Rests des Brautschafkapitals der ewigten Königin Katharina, noch ein Guthaben der katholischen Gemeinden zu Stuttgart und Ludwigsburg von rund 10 000 M. zu 5 Proz. und die Kapitalien der Pensionsfonds mit 9,5 Mill. M. zu 4 Proz. Endlich waren zu Deckung des Defizits der Finanzperiode 1879–81 nötig 7,3 Mill. M. für das Betriebskapital der Staatshauptkasse, 1883, 1 Mill. M.

Die Eisenbahnschuld, im ganzen 418,9 Mill. M., wovon noch ungetilgt 379,33 Mill. M. wurde, wie im zwölften Abschnitt näher nachgewiesen ist, in den letzten 4 Jahrzehnten aufgenommen.

Unmittelbar vor Beginn der Bahnbauten hatte im Jahr 1844 die württembergische Staatschuld mit 21 Mill. Gulden oder 36 Mill. M. ihren niedrigsten Stand seit Beginn der konstitutionellen Zeit erreicht. Am 1. April 1887 betrug sie dagegen, die allgemeine Schuld und die Eisenbahnschuld zusammengekommen, 424,05 Mill. M. Jene älteren 36 Mill. M. eingerechnet, wurden bis 1887 überhaupt aufgenommen 510,48 Mill. M.

Seit 1845 wurden im Durchschnitt jährlich 11,86 Mill. M. Schulden gemacht, und 2,04 Mill. M. zurückbezahlt.

Die Tilgungen sollen in erster Linie von der allgemeinen Schuld abgeschrieben werden. Nur insofern bei einem bestimmten Anlehen diese bereits als getilgt erscheint oder wenn ein einzelnes Anlehen ausschließlich zu Eisenbahnzwecken verwendet wurde, erfolgt die Abschreibung der Tilgungen auch von der Eisenbahnschuld. So erklärt es sich, daß an der gesamten Tilgung von 80,43 Mill. M. seit 1845 46,86 Mill. M. an der allgemeinen Schuld und nur 39,57 Mill. M. an der Eisenbahnschuld abgeschrieben wurden. Abgesehen davon und lediglich die Tilgungspläne in das Auge gefaßt, würden die effektiven Tilgungen an der Eisenbahnschuld 46,7 Millionen betragen haben.

An dem noch ungetilgten Restbetrag der Gesamtchuld von 424,05 Mill. M. sind übrigens nicht bloß die Pensionsfonds mit 9,4 Mill. M., sondern es ist auch die Finanzverwaltung selbst mit mehr als 28 Mill. M. des Grundstoffsvermögens beteiligt und ist also insofern der Staat sein eigener Gläubiger und Schuldner. Und, um auch diese Seite gleich von vornherein zu beleuchten:

Das gegenüberstehende Grundstoffsvermögen des Staates im ganzen wurde oben auf annähernd $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark geschätzt. Das gesamte Volksvermögen in Württemberg aber soll einen Wert von 9 Milliarden repräsentieren, das Volkseinkommen jährlich 700 Mill. M. betragen (§. Abschn. XIII Anhang).

Die Vergabeung der Anlehen erfolgt durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde, in der Regel durch den ständischen Ausschuß, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Finanzministeriums. Dies ist wenigstens die gesetzlich gutgeheizene Praxis, abweichend von der etwas engeren Bestimmung des § 189 der B.U. Dabei ist vor allem zu erwägen, ob man sich unmittelbar an die Kapitalbesitzer und künftigen Staatsgläubiger wenden oder ob man sich der Vermittlung durch Bankhäuser bedienen soll. Es erhebt sich weiter die Frage, ob die Vergabeung zum Nennwert er-

folgen kann, oder ob eine Kursvergütung gegeben werden muß, oder vielleicht ein Kurszuschlag gefordert werden kann. Dies berührt sich dann mit dem anzubedingenden Zinsfuß. Die Form der einzelnen Schuldbeschreibungen endlich ist gleichfalls nicht ohne Bedeutung.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1843 wurden Schuldcheine auf den Inhaber, mit halbjährigen Zinsecoupons und mit Tafons, nach der Bekanntmachung vom 24. Juni 1843 für Kapitalien von 200, 300, 500, 700 (= 400 Thlr.) und 1000 fl. zuerst eingeführt. Die wirklich ausgegebenen Stücke lauteten auf 100 fl., 300 fl., 500 fl. und 1000 fl., welchen nach dem Übergang zur Marktwährung die seitdem ausgegebenen Stücke von 200 M., 500 M., 1000 M. und 2000 M. annähernd entsprechen. Schon nach dem Gesetz vom 16. September 1852, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatschuldcheine, Art. 16, war den Besitzern von Staatschuldcheinen, welche auf den Inhaber lauten, das Recht eingeräumt, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatschuldenzahlungskasse sowohl die geschahene Einschreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurückzunehmen zu lassen. Und zwar konnten nach § 17 der zu Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1853 bei der Einschreibung nach der Wahl der Besitzer die Zinsabschnitte (Zinsecoupons) nebst der Zinsleiste (dem Talon) beibehalten oder auch an die Kasse zurückgegeben werden. Dieselben Bestimmungen sind jetzt auch in das Gesetz vom 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatschuldcheine, Art. 18 und die dazu erlassene Königliche Verordnung vom 27. September 1879 § 17 übergegangen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verzinsung der Staatschuld enthält das revidierte Staatschuldenstatut vom 22. Februar 1837 Art. 2. Als Zinsenzahlungsfonds ist jährlich diejenige Summe anzuweisen, welche zu Entrichtung der in dem betreffenden Etatsjahr verfallenden Zinsen aus den vorhandenen Passivkapitalien nach dem jeweiligen Zinsfuß erfordert wird. Die Zinsen können gegen die Coupons nicht bloß bei der Staatschuldenzahlungskasse, den Staatskameralämltern und den Oberamtspflegern (den Einnahmereien für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), sondern auch bei verschiedenen Bankhäusern in Frankfurt a. M. und neuerdings in Berlin auf die Couponstermine erhoben werden.

Der Zinsfuß der Staatschuld ist in Art. 6 des Statuts von 1837 auf vier vom Hundert festgesetzt, soweit nicht bei einzelnen Kapitalien besondere Vertragsverhältnisse im Wege stehen. Der Zinsfuß der Staatschuld war aber tatsächlich in der ersten Zeit nach Beginn der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 5 Proz., von 1824 an 4½ Proz., von 1829 an 4 Proz., von 1843 an 3½ Proz.

Um dieselbe Zeit erfolgte der Beschluß, die Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen (Gesetz vom 18. April 1843) und im Jahr 1845 die Umwandlung der Staatschuld in eine seitens der Gläubiger unaufkündbare Schuld (Gesetz vom 30. Juni 1845). Die $3\frac{1}{2}$ Proz. waren nicht von Dauer. Schon bei der Umwandlung von 4 Proz. in $3\frac{1}{2}$ Proz. mußte den Gläubigern für die neuen Schuldverschreibungen ein Kurs von $97\frac{1}{24}$ bewilligt werden. Von dieser Zeit an erlangte neben dem Zinsfuß auch der Begebungskurs Bedeutung. Als man im Jahr 1846 nochmals direkt an die Kapitalbesitzer selbst sich wenden und diesen 4 Proz. Zins anbieten wollte, war nur wenig mehr als 1 Million Gulden aufzubringen. Von 1847 an wurde der Zinsfuß der Staatsanlehen wieder $4\frac{1}{2}$ Prozent, damals bei einem Kurs von 97,5. Einzelne kleinere Anlehen konnten von 1857 bis 1861 wieder zu 4 Prozent (bei einem Kurs von 96, 97 und 98), 1862 eines sogar zu $3\frac{1}{2}$ Prozent (Kurs 98) vergeben werden.

Von 1866 an lebt es sich, die Vergänge einzeln anzugeben. Zu Ende April d. J. waren 6 Mill. Gulden für den Eisenbahnbau erforderlich, welcher monatlich $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden beanspruchte. Man beschloß 4 Mill. bei Banquiers zu $4\frac{1}{2}$ Prozent mit einem Kurs von 98 aufzunehmen, 2 Mill. dagegen zum Kurs von 98,5 zur Subskription aufzulegen. Der Erfolg der letzteren Operation war nicht so glücklich, wie bei einer ähnlichen Operation einige Jahre vorher. Es wurde nicht einmal eine Million gezeichnet. Mittlerweile waren durch die kriegerischen Verwicklungen die Kurse so gedrückt, daß im August 1866 das Finanzministerium namens der Reserverwaltung, als Ertrag für geleistete Vorräthe, gegen 3 Mill. Gulden zu $4\frac{1}{2}$ Prozent nur zum Kurse von 92 zu übernehmen in der Lage war. Es folgten, vorwiegend für Zwecke des Eisenbahnbau, die Anlehen vom

1. Septbr.	1866	über 14	Mill. Gulden	effektiv zu $4\frac{1}{2}$ Prozent u. zum Kurs von 90,25
24. Mai	1867	15	"	" $4\frac{1}{2}$ " " " " 91,125
12./16. März	1868	18	"	" $4\frac{1}{2}$ " " " " 91,25
15. Januar	1869	25 $\frac{3}{4}$	"	" $4\frac{1}{2}$ " " " " 92,09
21. April	1870	11	"	" 5 " " " " 99,31;

alle diese Anlehen mit dem Bankhause M. A. von Rothchild und Söhne in Frankfurt a. M. unter teils offener, teils stillschweigender Mitbeteiligung von Stuttgarter Firmen. Nur bei dem Anlehen vom 15. Januar 1869 war wieder die Finanzverwaltung mit nahezu 3 Mill. Gulden beteiligt.

Der nationale Krieg von 1870 gab den Anstoß, auß neue einen Appell an die Kapitalbesitzer unmittelbar zu versuchen. Es sollte zunächst ein freiwilliges Subskriptionsanlehen zu 6 Prozent ausgelegt werden. Statt der gewünschten 5 900 000 Gulden wurden aber nur 3 537 400 Gulden wirklich gezeichnet. Man half sich mit der Ausgabe von zu 4,8 Prozent verzinslichen Kassenscheinen im Gesamtbetrag von 4,4 Mill. Gulden, woran sich am 11. September 1870 ein mit Stuttgarter Bankhäusern abgeschlossenes Anlehen von 1 627 300 Gulden, gleichfalls zu 6 Prozent anreichte.

Der 1. Februar 1871 brachte das zweite 5 prozentige Anlehen über 9 Mill. Gulden zum Kurs von 98,20 durch die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart, in Verbindung mit dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. u. a.

Beide 5prozentige Anleihen vom 21. April 1870 und 1. Februar 1871 enthielten ursprünglich eine Bestimmung des Inhalts, daß die Tilgung erst von einem späteren Termin an, in beiden Fällen dem 1. Mai 1880, erfolgen dürfe.

Die Einlösung der verzinslichen Kaiserscheine von 1870 wurde schon durch Gesetz vom 2. Juli 1871 eingeleitet, auch wurden durch Gesetz vom 10. März 1873 die Mittel zur Tilgung der 6prozentigen Staatschuld von 1870 bereit gestellt.

Dagegen kam es kurz vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1870 in Württemberg (Vertrag vom 25. November 1870 Art. 2 Ziff. 6 II) nach dem Gesetz vom 16. Juli 1871 noch zu einer Vermehrung des im Jahr 1849 geschaffenen Staatspapiergeledes um 3 Millionen Gulden, d. i. auf das Doppelte des seit 1849—50 ausgegebenen Betrags; — was jedoch infolge des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 nicht von langer Dauer sein sollte.

Die Mittel der französischen Kriegsentschädigung und die noch vorhandenen Überschüsse früherer Jahre ent hoben die Staatsbankasse längere Zeit der Notwendigkeit, für den auch in jenen Jahren fort dauernden Eisenbahnbau zur Aufnahme weiterer Anlehen schreiten zu müssen. Erst im Jahr 1875 wurde mit solchen wieder begonnen und es folgten nun rasch nach einander die Anlehen vom

17. April	1875	über 18 Mill. # effektiv zu 4 Proz. u. zum Kurse von	95,90
12./14. Jan.	1876	20 " " " 4 1/2 " " " " 98,50	
10. November	1876	" " " " 4 1/2 " " " " 99,60	
20. Oktober	1877	" " " " 4 1/2 " " " " 100,65	
26. April	1878	" 25 " " " 4 1/2 " " " " 100,65	
28. Februar	1879	" 15 " " " 4 1/2 " " " " 101,40	

Das erste dieser 6 Anlehen wurde mit der württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die weiteren 5 Anlehen mit M. A. v. Nothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und den eben genannten beiden Banken vereinbart, von welchen Bankhäusern dann jedes noch weitere Firmen hinter sich hatte, die an der Unterzeichnung der Verträge gleichfalls teilnahmen. Bei den 4 letztedachten Anlehen wiederholte sich der Ausschub des Beginns der Tilgung für eine Reihe von Jahren. Endlich ist anzuführen, daß an dem Anlehen vom 20. Oktober 1877 auch die württembergische Sparkasse in Stuttgart mit 3 Mill. # und die Finanzverwaltung selbst für den Staatsgrundstock, sowie für einige Unterstützungs klassen niederer Beamten mit zusammen 2 Mill. # Anteil hatten.

Am 11. Dezember 1879 kamen 3 weitere Anlehensverträge zum Abschluß:

1. über 15 Mill. # effektiv zu 4 Prozent und zum Kurs von 96,75;
2. über 34,7 Mill. # effektiv, entsprechend den zum Zweck der Umwandlung gefundigten 20 241 000 Gulden 5prozentiger Staatschuldverschreibungen von 1870 und 1871, deren Rückzahlung vertragsmäßig vom 1. Mai 1880 an möglich wurde und wofür bei dem gleichen Kurse von 96,75 im ganzen für 35 864 600 # neue Obligationen zu 4 Prozent auszustellen waren; diese beiden Anlehen mit denselben 3 Gruppen, wie die vorangegangenen 5 größeren Anlehen; sodann
3. mit der Staatsgrundstockverwaltung, d. i. dem Königl. Finanzministerium, über 11 110 000 # zu 4 Prozent zum Kurs von 96,75, wozu verwendet wurden
 - a) von der dem Gründstock beim gesallenen Entschädigung Badens für die Eisenbahnstrecke Bruchsal-Bretten (Seite 289) 2 1/2 Mill. #;
 - b) die im Eigentum der Grundstockverwaltung befindlichen 5prozentigen Obligationen im Betrag von 8 610 000 #.

Alle 3 Aulehensverträge vom 11. Dezember 1879 enthalten das Novum, daß sie eine 70jährige Tilgungsfrist mittels jährlicher Verlosungen in Aussicht nehmen. Im übrigen war der zweite Vertrag nur ein Garantievertrag. Zunächst sollten die Inhaber der Schuldverschreibungen der beiden gekündigten Aulehen von 1870 und 1871 selbst das Recht haben, diese Verschreibungen gegen solche des neuen 4prozentigen Aulehens umzutauschen, wobei ihnen die letzteren zum Kurse von 97,25 berechnet wurden. Die bei dem neuen Aulehen beteiligten Bankhäuser aber erhielten für ihre Mitwirkung beim Umtausch und für die Sicherstellung des ganzen Umwandlungsgeschäfts eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent aus dem Nominalbetrag der gegen die konvertierten Obligationen hinausgegebenen 4prozentigen Markobligationen.

Die Umwandlung vollzog sich mit dem Ergebnisse, daß, dem Wert der Obligationen nach, 70,8 Proz. aller zum Umtausch gelangten, für $10\frac{1}{2}$ Mill. Mk. aber die Rückzahlung gefordert wurde, wogegen die kontrahierenden Bankhäuser die neuen Obligationen zu übernehmen hatten.

Noch günstiger war der Verlauf der in Gemäßigkeit des Finanzgesetzes vom 24. März 1881 Art. 9 durchgeführten Kündigung und Umwandlung der ganzen 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Gulden schuld im Betrag von 167,23 Mill. Mk. Auch diesem Umwandlungsgeschäft sollte ein am 30. März 1881 abgeschlossener Garantievertrag zum Rüchhalte dienen, bei welchem neben den seitherigen 3 Gruppen noch einige Berliner Bankinstitute, die Königl. Seehandlungssozietät, die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank, als vierte Gruppe mitwirkten. Der Kurs der neuen 4prozentigen Obligationen war auf 99, die Provision der Bankhäuser auf 0,40 Prozent vereinbart. Von jenen 167,23 Mill. Mk. gelangten $158\frac{1}{2}$ Mill. Mk. oder 94 Proz. zur Umwandlung; es war also nur für $8\frac{3}{4}$ Mill. Mk. bare Rückzahlung zu leisten.

Das Aulehen vom 30. März 1881 muß spätestens im Jahr 1950 getilgt werden. Etwaige frühere Tilgungen bleiben gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Noch ein anderes Verfahren bei der Vergabeung der Aulehen für Zwecke des Eisenbahnbau's hat in den letzten Jahren Platz gegriffen. Aus dem Kapitalienbesitz der Staatsgrundstöckverwaltung waren im Jahr 1880 mehrere Millionen Mark in 4prozentigen Obligationen vorgeschoßen und veräußert worden, zu deren Erfüllung ein am 6. Dezember 1880 zu pari abgeschlossenes Aulehen von 6 Mill. Mk. vorzugsweise bestimmt war. Man hatte dabei die Erfahrung gemacht, daß die Veräußerung schon ausgefertigter Schuldverschreibungen den submittierenden Bankhäusern angenehm sei. Demgemäß ließ man jetzt die Aussertigung der 4prozentigen Schuldverschreibungen dem Verkauf in kleineren Abteilungen je nach Bedarf vorangehen, bei den Vergabeungen vom

8. April 1881	über 4 Mill. Mk.	zum Kurse von 100,0000
27. Juni 1881	2 " "	102,4350
2. Januar 1882	5 " "	101,6875
22. Septbr. 1882	6 " "	101,8775
14. Januar 1884	3,1 " "	102,6800
23. Februar 1885	1,58 " "	105,3975
18. März 1886	4 " "	105,5975
17. Januar 1887	4,17 " "	105,59875

Auf Grund des Art. 9 des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1885 endlich wurde am 9. Juni 1885 das 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Aulehen vom 12.—14. Januar 1876 in dem Betrag von 18,86 Mill. Mk. gekündigt, gleichzeitig aber den Inhabern der Schuldverschreibungen dieses Aulehens der Umtausch derselben in gleichwertige Stücke eines neuen 4prozentigen Aulehens angeboten, dessen Kurs zu 101,50 bestimmt war. Der

Kursausfall entsprach annähernd der Differenz der Börsenwerte beider Gattungen unmittelbar vor der Konversion. Von einer Mitwirkung und Garantie durch Bankhäuser glaubte man in diesem Fall absehen zu können. Die Tilgung des neuen Anlehens soll mit dem Jahr 1891 beginnend in 50 Annuitäten erfolgen. Zur wirklichen Umwandlung gelangten 17,5 Mill. M oder 92,9 Proz. Noch ungegeben ist der Rest der dagegen angefertigten 4 prozentigen Schuldverschreibungen im Betrag von 1330 000 M.

Die vorstehenden Mitteilungen wurden so ausführlich gegeben, weil dadurch am besten die große Mannigfaltigkeit der Bewegungen auf diesem Gebiete anschaulich gemacht werden konnte. Dieselbe äußerte sich

1. in dem Zinsfuß,
2. in den Begebungsformen,
3. in den Begebungskursen und
4. in den Tilgungsbedingungen.

Zu 1. Sieht man auf die letzten 25 Jahre zurück, so hatten wir, neben dem unverzinslichen Staatspapiergilde, dann neben den zu 4,8 Proz. verzinslichen Kassenscheinen von 1870, endlich neben den seit 1881 wiederholt ausgegebenen, mit Diskontabzug verkauften Schatzanweisungen (Seite 390), bei den Anleihen selbst von 1862 bis 1870 eine Zinsbewegung von 3½ bis 5 und selbst 6 Proz., dann aber wieder rückwärts bis nahe an 3½ Proz.

Nach dem Etatsentwurf für 1887/89 sind angenommen als verzinslich	zu 5 Proz.	447 942,86 M
	" 4½ "	59 998 000,00 "
	" 4 " "	356 494 817,66 "
	" 3½ " "	13 448 028,73 "
zusammen		430 388 789,25 M

Dabei 6 700 000,00 M eingerechnet, welche erst aufzunehmen sind.

Zu 2. Wiederholt hat man in dieser Periode den Versuch gemacht, sich unmittelbar an die Kapitalbesitzer selbst zu wenden, aber, abgesehen von den Umwandlungsgeschäften, mit wenig Glück, so 1866 und 1870. Ist man daher meist genötigt gewesen, sich der Vermittlung von Bankhäusern zu bedienen, schon wegen der Größe der in Anspruch genommenen Summen und der raschen Auseinanderfolge der Anleihen, so mußten hiesfür auch Vorteile geboten werden, sei es direkt in der Form von Provisionen, sei es indirekt in der Ausnützung der Börsenkurse. Die Konkurrenz der größeren Geldmächte wirkte auch bei solchen Begebungen an Bankhäuser günstig bis zu der Vereinigung der letzteren zu gemeinsamen Öfferten im Jahr 1876; sie fängt neuerdings bei den Verkäufen ausgesetzter Schuldverschreibungen im Submissionswege wieder an sich zu äußern. Die letztgedachte Begebungsform ist für kleinere Partien, die je nach Bedarf effektuiert werden können, die günstigste.

Zu 3. Der Begebungskurs richtet sich im allgemeinen nach dem Geldmarkt. Ein Vergleich mit den täglichen Notierungen an der Frankfurter Börse zeigt, daß der Börsenkurs der württembergischen Staatspapiere zu den höchsten zählt, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht einmal ein Jahr für den Staatshaushalt weniger günstig abgeschlossen hat als andere Jahre. Man kann den hohen Kurs einigermaßen mit dem Umstände in Verbindung bringen, daß die württembergischen Papiere für Pflegeschenken, Stiftungen, Korporationen, für Beamtenktautionen u. dergl. fortgesetzt gesucht werden müssen. In der Hauptsache aber darf man die hohen Notierungen als Zeichen des guten Kredits ansehen, dessen sich die Finanzverwaltung und die Staatsschuldenverwaltung Württembergs allseitig erfreuen. Diesen Kredit soll dauernd zu erhalten, dazu ist vor allem auch ein geordnetes Tilgungswesen die Vorbedingung.

Zu 4. Nach den älteren Staatsschuldenstatuten von 1816, 1817 und 1820, sowie nach dem im wesentlichen mit denselben übereinstimmenden Statute vom 23. Februar 1837 Art. 7 waren als jährlicher Kapitaltilgungsfonds gesetzlich bestimmt:

- a) ein halbes Prozent der Staatsschuld nach ihrem höchsten Stande;
- b) die Jahreszinsen aus den getilgten Schulden;
- c) etwaige Ersparnisse an den Zinsenzahlungsfonds.

Zunächst sollten die von den Gläubigern selbst gekündigten Posten, dann die höher zinsenden, weiter, nach den früheren Statuten die nach der Zeit der Aufnahme älteren, nach dem Statut von 1837 die Kapitalposten von 100 fl. oder weniger, endlich die durch das Los bestimmten Schuldverschreibungen abgelöst werden. Das Gesetz vom 4. September 1853 hob diese Ablösungsordnung auf und bestimmte statt dessen in Art. 1, daß der für jedes Jahr anzusehende Kapitaltilgungsfonds für die kündbare Schuld nach den den einzelnen Bestandteilen dieser Schuld zu Grund liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen über deren Tilgung bemessen werden sollte. Die bis dahin hinsichtlich ihrer Ablösung als eine Einheit behandelte Staatsschuld wurde in ihre einzelnen Bestandteile aufgelöst; die gesetzlich gewährleistete Frist für die Rückzahlung der ganzen Schuld binnen eines Zeitraumes von etwa 45 Jahren wurde, im Einklang mit den seit 1845 abgeschlossenen Anlehensverträgen, erweitert. Immer noch aber bildete es eine wirksame Schranke, daß schon bei der Aufnahme der Anlehen die Art und Weise der Tilgung vertragsmäßig festzustellen war. Dies ist denn auch in der Weise befolgt worden, daß nach dem für jedes Anlehen berechneten Tilgungsplan mittels der die Zinsen und Tilgungsquoten in sich begrenzenden Annuitäten, in der Regel mit dem Aufnahmehr Jahr beginnend, binnen 50 Jahren das ganze Anlehen zurückbezahlt werden muß. Nur sind seit 1870 von dieser Regel

verschiedene Ausnahmen gemacht worden: man hat bei den Anlehen von 1870 und 1871, dann bei denen von 1876 bis 1879 den Beginn der Tilgung für die ersten Jahre nach der Aufnahme vertragsmäßig ausgeschlossen; man hat ferner bei den Anlehen von 1879 und 1880 70 jährige Amortitäten angenommen. Und lag nun schon diesen Ausnahmen wenigstens auch die Absicht zu Grunde, die Lasten der Gegenwart zu vermindern, so trat dieselbe noch viel deutlicher hervor, als man, Gebrauch machend von der Vertragsbestimmung, außerordentliche Tilgungen jederzeit vornehmen zu dürfen, hiezu von den Geldern der französischen Kriegsentschädigung durch den Hauptfinanzetat für 1871—73 zwar vier Millionen Gulden bestimmte, diese Tilgung aber nicht an der Staatschuld ein für allemal abschrieb und mit den ordentlichen planmäßigen Tilgungen einfach fortfuhr, sondern vielmehr jene außerordentliche Tilgung von vier Millionen Gulden dazu benützte, um mit derselben nur die planmäßigen Tilgungen an der 4½ prozentigen Schuld der unmittelbar nächsten Jahre zu erleichtern, was dann zwar bis 1877—78 nachgewirkt hat, aber schon dem heutigen Staatshaushalt nicht mehr zu gut kommt.

Zehn Jahre später, bei der Verabschiedung des Hauptfinanzetats für die Finanzperiode 1. April 1881—83, sah man sich einem Defizit von jährlich 9½ Mill. M. gegenüber, für dessen Deckung wenigstens zur Hälfte der Staatskredit aufkommen mußte. Man rühte auf zweierlei Wege zu helfen. Man nahm zu Deckung der vertragsmäßigen Tilgungsrate der Eisenbahnschuld in dieser Finanzperiode im Betrag von jährlich rund 1½ Mill. M. neue Anlehen auf und man konvertierte, wie oben schon mitgeteilt wurde, die ganze 4½ prozentige Guldenchuld von 167¼ Mill. M., — nicht bloß um sich in den Ausgaben für die Zinsen zu erleichtern, sondern zugleich in der ausgesprochenen Absicht, sich auch freiere Hand in der Tilgung der neuen Anlehen zu verschaffen, mit andern Worten die Tilgung zunächst ganz zu suspendieren. Auf diesem letzteren Wege der Schuldenkonversion konnte man das Defizit um weitere 2,9 Mill. M. vermindern.

Nur war zu dem Bechuß vorher eine Änderung der Gesetzgebung notwendig. Die Königliche Regierung wollte die Wahl lassen, ob die Tilgung in jährlichen Raten nach einem zum voraus festgesetzten Plane stattzufinden oder ob sie sich nach den Bestimmungen zu richten habe, welche im Wege der Gesetzgebung werden getroffen werden. Der Vorschlag wurde am 20. März 1881 zum Gesetz, indeß doch nur mit zwei wesentlichen Modifikationen: es wurde von der Kammer der Abgeordneten beigelegt, daß der Schlusstermin der Heimzahlung zum voraus festzusetzen sei und es wurde durch die späteren Anleihenverträge als dieser Schluss-

termin seither das Jahr 1950 bestimmt; sodann wurde auf Anregung der Kammer der Standesherren die Wirkung dieser Gesetzesänderung zunächst nur auf die in der Finanzperiode 1881—83 zum Abschluß gelangenden Ausehen beschränkt, später auch noch auf die Anlehen der Periode 1883—85 erstreckt, dagegen ihre abermalige Verlängerung durch den Beschluß der Kammer der Standesherren vom 9. April 1885 abgelehnt. Von vornherein waren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Maßregel geteilt gewesen. Wesentlich die Rücksichten auf die Schwierigkeiten der damaligen Finanzlage hatten im Jahr 1881 den Ausschlag gegeben, daneben auch die Erwägung, daß bei einer so großen Operation wie der unmittelbar bevorstehenden, der Konversion von 167 $\frac{1}{4}$ Mill. ₣, eine freiere Bewegung in der Wahl der Anlehensarten nicht zu versagen war. Man hatte sich aber doch nicht weiter binden wollen, als absolut nötig, und im Jahr 1885 hatten sich dann die Verhältnisse so gestaltet, daß eine Rückkehr zu den bewährten früheren festeren Grundsätzen wohl anzigeigt erscheinen konnte.

Nach dem Stand vom 1. April 1885 ließ sich die kündbare Schuld hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Tilgung gruppieren wie folgt:

I. Anlehen mit sofort beginnenden Annuitäten:

1. mit 45 jähriger Tilgungsfrist von 1845 zu 3 $\frac{1}{2}$ Proz.	7,16	Mill. ₣
2. mit 50 jähriger Tilgungsfrist		
a) von 1846, 1857, 1860, 1861 zu 4 Proz.	19,43	" "
b) von 1862 zu 3 $\frac{1}{2}$ Proz.	9,27	" "
c) von 1875 zu 4 Proz.	17,34	" "
d) von 1876 zu 4 $\frac{1}{2}$ Proz.	18,92	" "
3. mit 70 jähriger Tilgungsfrist von 1879 und 1880 zu 4 Proz.	68,04	" "
	Summe I.	140,16 Mill. ₣

II. Anlehen mit später beginnenden Annuitäten

von 1876, 1877, 1878 u. 1879 zu 4 $\frac{1}{2}$ Proz.	80,08	" "
---	-------	-----

III. Anlehen mit freierer Tilgung und Rückzahlung
im Jahr 1950

von 1881, 1882—83 und 1884	198,77	" "
zusammen	419,01	Mill. ₣

Es müßten danach vollständig zurückbezahlt sein:

in den Jahren 1889—90 (I 1)	7,16	" "
" " 1895—1912 (I 2 a und b)	28,70	" "
" " 1924—1928 (I 2 c u. d II)	116,34	" "
" " 1950 (I 3 und III)	266,81	" "
gibt wieder	419,01	Mill. ₣

Wäre jetzt die Bestimmung des Gesetzes vom 20. März 1881 hinsichtlich der freien Tilgung abermals verlängert worden, so hätte dies zunächst Einfluß gehabt auf die Umwandlung des Ausehens I 2 d, sowie auf die für die Finanzperiode 1885—87

weiter vorgesehenen Anlehen im Betrag von 7 Mill. M.; sie würde ferner bald praktisch geworden sein für die Anlehen II. Die Erfahrungen, welche man seither mit jener Bestimmung gemacht hat, stützen sich auf die Anlehen III.

Diejenigen, welche die Verlängerung jener Bestimmung, mit anderen Worten die vorläufige Sistierung der Tilgung auch bei den neu abzuschließenden Anlehen befürworteten, verwahrt sich gegen die Meinung, als wollten sie überhaupt das Schulden-tilgen eingestellt wissen.

Man wolle nur keinen Zwang, wenigstens keinen vertragsmäßigen Zwang haben, der, wie die Erfahrung lehre, dazu führen könne, daß man die niedriger verzinslichen vor den teureren Anlehen mit höherem Zinsfuß heinzahlen, ja daß man, um der vertragsmäßigen Verpflichtung, zu tilgen, genügen zu können, sogar neue Anlehen unter lästigeren Bedingungen aufnehmen müsse, während doch die Staatsgläubiger, zumal bei so hohen Börsenkursen, wie gegenwärtig, die Rückzahlungen zum bloßen Nennwerte keineswegs wünschen. Die Gefahr, daß die hiebei slüssig werdenden Kapitalien sich billigeren, aber minder soliden Anlagewerten zuwenden, sei nicht zu unterschätzen. Es liege überhaupt ein Widerspruch darin, Schulden zu tilgen, solang man noch zu fortgesetzten Anlehensaufnahmen genötigt sei.

Gewiß verdienen diese Gründe alle Beachtung. Man hätte aber darauf schon mit den Worten Robert v. Mohls entgegnen können: „Ein unvermeidlicher Zwang zum Schuldenzahlen ist eben doch sehr zweckmäßig, da dasselbe immer schwer fällt und wenn irgend möglich bei Seite geschoben wird; ein solcher Zwang aber ist ein gleich bei der Aufnahme der Schuld bestimmter Tilgungsplan.“

In der Kammer der Abgeordneten beleuchtete der Universitätskanzler Nübelin die Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus:

„Federmann, der Schulden hat, soll darauf bedacht sein, seine Schulden zu bezahlen, und der Staat hat dazu mehr Anlaß als der Privatmann, weil in jedem Jahrhundert nach dem Zeugnis der Geschichte und der Natur der Sache Ereignisse vorkommen, wo man Schulden machen muß, Kriege und sonstige außerordentliche Notstände. Deshalb soll der Staat, wenn er eine solide Finanzverwaltung haben will, in geordneten friedlichen Zeiten regelmäßig seine Schulden vermindern, weil er sicher in die Lage kommt, früher oder später sie wieder vermehren zu müssen. Nun gibt es zwei Systeme von Schuldentilgung, das der Annuitäten, wonach man eine bestimmte Reihe von Jahren in Aussicht nimmt, innerhalb welcher die ganze Schuld getilgt werden soll, dadurch, daß man jährlich etwas mehr, als die bloße Verzinsung erfordern würde, anwendet. Das andere System ist das Rentensystem oder das System der freien Tilgung, wonach über die Tilgung nichts Bestimmtes festgesetzt ist, sondern es dem Staat nach der jeweiligen Finanzlage gestattet ist, mehr oder weniger daran zu verwenden. Jedes dieser Systeme hat seine Vorteile; an sich ist das System der freien Tilgung das natürlichere, weil es dem Staat keinen Zwang auferlegt, weil man in bedrängten Zeiten wenig zurückzahlen kann und in besserer Zeit viel. Auch ist dieses System der Rentenschuld dem Publikum angenehmer, weil es nicht fortwährend nachzuholen hat, ob die Obligationen nicht herausgekommen sind. Es ist auch keineswegs richtig, daß man bei diesem System keine Schulden abbezahlt. Die Gefahr, die damit verbunden ist, ist aber doch die, daß „freie“ Tilgung häufig so viel heißt als „keine Tilgung“, daß die Finanzministerien und die Kammer geniegt sind, zunächst die Bedürfnisse der Gegenwart ins Auge zu fassen, und die Tilgung, die nicht absolut sein muß, hinauszuschieben. Das AnnuitätenSystem hat infolfern eine sehr widerwärtige Eigenschaft, als man gleichmäßig, ob man gute oder schlechte Zeiten hat, die gleiche Summe zahlen muß. Es ist auch dem Publikum we-

niger angenehm. Aber es hat den Vorteil, daß es eine Art von pädagogischem Zwang ausübt; man ist genötigt, das, wozu man sich engagiert, zu entrichten, ob das nun bequem ist oder nicht.

„Weder das eine noch das andere System ist für sich allein berechtigt, sondern es ist zweckmäßig, einen Teil der Schulden stehen zu lassen, und einen andern Teil zu tilgen, insbesondere in der Lage, in der wir uns in Württemberg befinden.“

Nach dem im Jahr 1881 angenommenen System freilich schieben wir jetzt die Tilgung in eine unbestimmte Zukunft hinaus und einer dritten, vierten Generation zu; in welcher Lage sie diese Verbindlichkeit trifft, wissen wir nicht.

Dieses Verhältnis sollte nicht noch vermehrt werden, namentlich auch im Hinblick darauf, daß, woran der Abgeordnete Bankier Hartenstein besonders erinnerte, mehr als die Hälfte der ganzen Eisenbahnschuld außerhalb der regelmäßigen Tilgung stehe. Darüber könne aber gewiß kein Zweifel sein, daß eine Verminderung der Eisenbahnschuld im höchsten Grade wünschenswert wäre bei dem Umstände, daß gegenüber dem Bedarf für ihre Verzinsung der Reinertrag der Eisenbahnen um mehr als zwei Millionen per Jahr zurückbleibt, welche Summe aus laufenden Etatsmitteln gedeckt werden muß.

Zu der Kammer der Abgeordneten blieben indessen die Wortführer dieser Ansicht zunächst in der Minderheit.

In der Kammer der Ständesherren kamen dann folgende Erwägungen zur Gestaltung:

Die Rentenschuld, bei welcher keinelei bestimmte Rückzahlungsfrist besteht, solle, wie die Regierung und das andere Haus wünsche, zunächst außer Betracht bleiben.

Bei dem durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 1881 facultativ eingeführten System der freien Tilgung mit im voraus bestimmtem äußersten Rückzahlungstermin sei als äußerstes Maß der Leistungen der Staatskasse anzunehmen die Kapitaltilgung auf diesen Termin und die Bezahlung der vollen Jahreszinsen bis zu dem gleichen Termin. Unter der Tilgung nach dem Annuitätenystem dagegen verstehe man die Tilgung und Verzinsung der Schuld in der Form von gleichen, über die ganze Dauer der Rückzahlungsfrist sich verteilenden Jahresraten oder Annuitäten, welche nach der Formel für Zeitrenten berechnet und der Schuldenzahlungskasse in jährlich gleichen Beträgen von der Staatshauptkasse fortlaufend von Jahr zu Jahr zur Verfügung gestellt werden. Diese Jahresraten oder Annuitäten sind selbstverständlich höher, als die einfachen Jahreszinsen aus dem vollen Kapital. Indessen wird die Differenz zwischen beiden um so kleiner, auf eine je längere Zeit sich die Tilgung verteilen soll. Sie betragen z. B. für eine 4 prozentige Schuld, den Jahreszins einbezogen, bei einer Tilgungsfrist von 30 Jahren 5,78 Proz., 50 Jahren 4,65 Proz.,
 40 Jahren 5,05 " 60 Jahren 4,42 "

Bei einer Tilgungsfrist von 70 Jahren reicht schon ein Zuschlag von wenig mehr als ein Viertel Prozent, genan 0,2745 Prozent, zu dem 4 prozentigen Jahreszins hin, um binnen jener 70 Jahre zugleich das ganze Kapital zu tilgen. Die Erklärung dafür liegt darin, daß was im ersten Jahr über den Betrag der Zinse aufgebracht wurde, sofort zur Heimzahlung eines wenn auch zunächst kleinen Teils des Kapitals verwendet werden kann. Dadurch wird letzteres schon im zweiten Jahr um den entsprechenden Betrag kleiner, bedarf also im gleichen Verhältnis weniger zu seiner Verzinsung und so bleibt infolge dessen mehr übrig zur weiteren Kapitaltilgung u. s. f. Es leuchtet ein, daß, wenn so fortgesfahren wird, gegen den Schluß der Tilgungsperiode ein immer größerer Teil jeder Annuität auf die Heimzahlung des Kapitals verweudet werden kann, daß der Hauptnutzen des Annuitätenystems für die Kapitaltilgung in

die letzten Jahre der Rückzahlungsperiode fällt und daß daher ein Angeben des auf Anuitäten gegründeten Tilgungsplans in dem Augenblick, wo die Tilgung mehr hervortritt, geradezu ein Fehler wäre, wosfern nicht überwiegende andere Vorteile, wie z. B. der Übergang zu einem niedrigeren Zinsfuß, dazu veranlassen würden.

Dem gegenüber sollte nicht so schwer ins Gewicht fallen, daß man sich bei der Rückkehr zum Anuitätenystem in etwas weiter binden würde als sonst nötig, selbst wenn man damit zugleich wieder vertragsgemäßige Anuitäten bekäme, nach welchen man auch in ganz ungünstigen Jahren nicht bloß verzinsen, sondern auch tilgen müßte. Abgesehen von dem hier in Frage stehenden, doch ziemlich geringfügigen Mehrbetrag über die unter allen Umständen aufzubringenden Zinsen, liegt doch schon in dem Wesen des Anuitätenystems ein gewisser Zwang zu regelmäßiger fortgesetzten Leistungen, welcher also durch die Vertragspflicht nur verstärkt, nicht erst geschaffen würde. Man binde sich durch den Vertrag ja doch schon für den Zins, habe sich seither für 4½ Proz. gebunden, warum soll es denn etwas so Schlimmes sein, sich für die nur wenig höhere Anuität zu binden, um in 50 Jahren zugleich von der Schuld frei zu werden?

Dagegen seien die Anlehen, welche nach der Methode der freieren Tilgung im Sinne des Gesetzes von 1881 abgeschlossen worden sind, also mit einem festen Rückzahlungstermin, einem auf bestimmte Verfallzeit ausgestellten Wechsel zu vergleichen, für welche unter Umständen hohe Prolongationskosten werden bezahlt werden müssen. Das Anuitätenystem weicht dieser Gefahr von voruh herein aus. Würde man bei den nach letzterem angenommenen Anlehen, statt im Etat Zins und Tilgungsrate ausscheiden, nur die Anuitäten buchen, so würden die über die ganze Anlehensperiode verteilten gleichen Jahresleistungen deutlicher vor Augen treten, und man würde nicht gegen das Ende der letzteren hin über den höheren Tilgungsaufwand klagen können.

Zum Schlusse wurde auch dort darauf hingewiesen, daß wir in den letzten 40 Jahren ein Jahr ums andere 12 Mill. M. neue Schulden aufgenommen und nur 2 Mill. M. getilgt haben. So könne es doch nicht fortgehen. Mit dem Schuldennachmachen sollte man endlich anfangen, mit der Heimbezahlung der Schulden eher sich mehr anstrengen als noch weiter erleichtern.

Die Kammer der Standesherren ist mit großer Mehrheit diesen Anschauungen und dem darauf gegründeten Antrage beigetreten. Die weitere Verlängerung des nur für eine bestimmte Zeitperiode gültigen Gesetzes vom 20. März 1881 war damit durch einen der Faktoren der Gesetzgebung abgelehnt. Infolge dessen trat jetzt einfach das Gesetz vom 4. September 1853 wieder in volle Wirksamkeit.

Die Rückkehr zu einem festen geregelten Tilgungswesen ist hiernach angebahnt. Das zum Zweck der Umwandlung des 1876er 4½-prozentigen Anlehens am 9. Juni 1885 ausgeschriebene 4prozentige Anlehen verschiebt allerdings die Tilgung bis zum Jahr 1890—91, soll aber dann in 50 Jahren durch regelmäßige Anuitäten abgetragen werden, so daß man damit schon 10 Jahre vor der letzten Frist für die Schulden der beiden letzten Finanzperioden fertig sein wird. An dieses Anlehen werden sich voraussichtlich die weiteren Anlehen der Finanzperiode 1885—87 unmittelbar anschließen.

Immerhin wird es steter Wachsamkeit bedürfen, um auf dem jetzt betretenen Weg zu beharren und die Richtung nicht abermals zu verlieren. Von großer Bedeutung werden hiefür die Jahre 1890—92 werden.

In dem Etatsjahr 1889—90 verfällt die letzte Ummittät des $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Anlehens von 1845. Dadurch wird sich die Ausgabe für die Staatschuld um 1518000 jährlich vermindern.

Allerdings sollen dagegen mit dem Jahr 1890—91 die Tilgungen des neuesten Anlehens von 1885, mit dem Jahr 1891—92 auch die Tilgungen für die $4\frac{1}{2}\%$ prozentigen Anlehen von 1879 und 1880 beginnen. Würde aber der Zinsfuß seinen dermaligen niedrigen Stand bis dahin behaupten, so werden voraussichtlich die letzteren Anlehen im Gesamtbetrag von 80 Mill. M. zur Umwandlung gelangen und würde allein hierdurch eine weitere Ersparnis an Zinsen von mindestens 400000 M. bei dem Staatschuldetat möglich werden.

Endlich verfällt am 1. Januar 1891 die letzte Rate an die Reichskasse zum Ersetz des Vorschusses für die Einlösung des württembergischen Staatspapiergeldes im Betrag von 220643 M. auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874. (Hauptfinanzetat Kap. 4 Tit. 2. Der ganze Vorschuß hat 3,3 Mill. M. betragen.)

Zweifellos wird es auch dem letzten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts nicht an neuen Aufgaben fehlen, für welche es unter Umständen von Wert sein kann, wenn der Staatschuldetat erheblicher bis dahin entlastet wäre.

Indessen sollten die dadurch frei werdenden Etatsmittel doch möglichst ihrer Bestimmung zur Schuldentilgung auch dann noch erhalten bleiben. Daß die Zunutung an die Steuerpflichtigen darum keine allzu große ist, dafür nur einen Beleg.

Nach einer Äußerung des Regierungskommissärs bei Beratung des Etats für die Malzsteuer in der Kammer der Abgeordneten am 12. Mai 1885 gehen in Württemberg jährlich 86 Mill. M. in Bier auf und werden überhaupt 142 Mill. M. verausgabt für den Genüß geistiger Getränke, der fünfte Teil des gesamten Volkseinkommens. Ein wenig mehr Zurückhaltung auf diesem Gebiet würde zwar den Ertrag unserer Wirtschaftsabgaben schmälern, aber sonst sicher dem Volkswohlstand zu gut kommen und damit die Steuerkraft des Volkes im allgemeinen stärken.

Eine Beruhigung über die nächste Zukunft unserer Staatschulden-tilgungspolitik mag daher gewiß das in der Sache am 20. Mai 1885 gesprochene letzte Wort des Staatsministers der Finanzen Dr. Renner gewähren:

„Ich habe eine Berechnung fertigen lassen, welche voraussichtlich bei den Beratungen über die Vorlagen der nächsten Etatsperioden von wesentlicher Bedeutung auch für die Verhandlungen der Stände sein wird. In dieser Berechnung nimmt das Anlehen von 1845 eine bedeutende Rolle ein. Dieses Anlehen wird im Jahr 1890 voll zurückbezahlt sein und es entsteht dadurch eine Minderausgabe von jährlich etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. M.;

— und wenn wir allein diese Summe ins Auge fassen und dieselbe auch nach dem Jahr 1890 für die Schuldenentlastung verwenden würden, so würden wir dadurch in den Stand gebracht, die Tilgung auch bei demjenigen Teil der Staatschuld, welcher einer vertragsmäßigen Tilgung nicht unterliegt, in Angriff zu nehmen. Ich meine die 200 Mill. M., die auf Grund künftig zu erlassender Gesetze zu tilgen sind. Die Berechnung hat ferner ergeben, daß, wenn wir ganz in dem bisherigen Maße die Tilgung der Staatschuld fortsetzen, vom Jahr 1891 an ein Verhältnis eintreten wird, das uns ernsterer Sorgen entheben kann.“

Nach Kap. 3 des Hauptfinanzetats für 1885/87 betragen die laufenden Ausgaben für die Staatschuld

	1885/86 in Millionen Mark	1886/87
Tit. 1. Verzinsung	17,21	17,51
„ 2. Tilgung	2,37	2,46
„ 3. Kosten der Einlösung	0,02	0,02
zusammen	19,60	19,99
darunter		
allgemeine Schuld		
Verzinsung	1,88	1,86
Tilgung	0,72	0,74
zusammen	2,60	2,60
Eisenbahnschuld		
Verzinsung	13,33	15,65
Tilgung	1,65	1,72
zusammen	14,98	17,37.

Es sind das 36 Proc. der laufenden Staatsausgaben und 10 Proc. auf den Kopf der Bevölkerung, also immerhin eine erhebliche Ausgabe und was insbesondere die Tilgungen betrifft, eine stärkere Leistung als die der Mehrzahl der größeren deutschen Staaten, wie denn hiefür veranschlagen:

	auf den Kopf der Bevölkerung	auf 100 Proc. Schuldkapital
aus laufenden Mitteln		
Bremen	74 Pf.	50 Pf.
Bayern	24 „	10 „
Sachsen	276 „	110 „
Württemberg	100 „	49 „
Baden	60 „	30 „

und wenn man weiter berücksichtigt, was Baden aus Auflebensmitteln, Württemberg aus Restmitteln tilgt:

Württemberg	122 „	50 „
Baden	410 „	220 „

Was aber die Größe der Staatschuld überhaupt betrifft, so hatte nach den jüngsten Mitteilungen des Finanzministeriums auf dem Landtag von 1885 Preußen eine Eisenbahnschuld von 4 Milliarden, eine allgemeine Schuld von 3½ Milliarden, Bayern eine Eisenbahnschuld von 945,5 Mill. „ und eine allgemeine Schuld von

235 Mill., Sachsen eine Staatschuld von 659 Mill. und Baden eine Eisenbahnschuld von 329,25 Mill., das Deutsche Reich endlich eine Schuld von 410 Mill. M. Auf den Kopf der Bevölkerung kämen darnach von den Reichsschulden 9 M., von den Staatschulden in Preußen 174 M., in Bayern 223 M., in Sachsen 239 M., in Baden 210 M. und in Württemberg 215 M., — wobei man nur nicht vergessen darf, daß der Neckarkreis zu den am dichtesten bevölkerten Ländern der Erde gehört. —

Die Kosten der Verwaltung der Staatschuld sind sehr gering. Sie sind in Kap. 108 des Hauptfinanzetats unter Tit. 6—8 und 10 vorgesehen und belaufen sich auf rund 120 000 M. oder 0,3 Proc. des Gesamtbetrags der Staatschuld selbst von 428,88 Mill. M. Die Führung des Schuldbuchs, das Einschreibwesen, die Zinsenzahlung, die Verlosung der zur Heimzahlung kommenden Staatschuldscheine, die Verjährung, Sperrung und Amortisierung von Schuldjcheinen und Zinscoupons, — das alles ist gut geordnet und wurde teilweise von anderen Staaten schon als Vorbild benutzt. (Vergl. den von dem Abgeordneten Schneider verfaßten Bericht über die Frage der Vereinfachung der württembergischen Staatschuldenverwaltung, Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1870—1874 I Beil. Bd. S. 1783 ff.; sodann das schon erwähnte Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatschuldscheine, und die K. Vollzugsverordnung vom 27. September 1879).

Die durch die Staatsanlehen aufgebrachten Gelder werden bei der ständischen Staatschuldenzahlungskasse einbezahlt, von dieser gehen sie, den Verabschiedungen entsprechend, der Staatshauptkasse zu und werden bei ihr in Einnahme und Ausgabe unter der besonderen Abteilung: „Außerordentlicher Dienst“ verrechnet (s. unten XV 3).

Als schwebende Schuld sind in den Württembergischen Staatshaushalt durch das Finanzgesetz vom 24. März 1881 Art. 5 Abs. 2 zur Verstärkung des Betriebs- und Vorratskapitals der Staatshauptkasse die Schaubauweisungen im Maximalbetrag von 5 Mill. M. eingeführt worden, mit einer Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1883 nicht überschreiten sollte. Dieselben wurden in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 M. ausgegeben, mit einer Umlaufsfrist von mir wenigen Monaten für das einzelne Stück. Durch das Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 ist die Ermächtigung auf den Betrag von 4 Mill. M. beschränkt worden; dabei ist es seither verblieben. Von der Ermächtigung wurde indessen schon seit längerer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht. Andere Bestandteile einer schwebenden Schuld: das freiwillige Staatsanlehen zu 6 Proc. vom Jahr 1870 und die verzinslichen Kassenscheine der Staatschuldenzahlungs-

Kasse aus demselben Jahre, endlich das auf die Gezehe vom 1. Juli 1849, 10. Mai 1850 und 16. Juli 1871 begründete Staatspapiergeleid im Gesamtbetrag von 6 Mill. Gulden (10 $\frac{1}{4}$ Mill. M.) sind bis auf eine noch bis 1. Januar 1891 der Reichskasse als Vorschüsseverjäh zu zahlende Jahres-Rente von 220 643 M. getilgt.

Verwandt mit der Staatschuld (Kap. 3) sind die in dem Hauptfinanzetat besonders ausgeführten immerwährenden, lehenfälligen und die Haller Siedensrenten (Kap. 4 Tit. 1 179 000 M., i. auch oben S. 286), sodann die teils auf dem Domänenbesitz haftenden, teils auf dem Steuerbezug ruhenden Entschädigungen (Kap. 5 Tit. 1 und 2 zusammen 32 300 M.).

Für immerwährende Renten sind 83 466,68 M. für lehenfällige Renten 3 537,59 M. ausgeworfen. Die Haller Siedensrenten werden spezifiziert:

für	1887/88	1888,89
erworogene freieigene Erbſiedensteile	1 453,11 M.	1 453,11 M.
erbeigene Sieden	12 711,48 "	14 034,82 "
erbliehende Renten	70 971,33 "	68 914,19 "
Benefizgelder	6 685,77 "	6 685,77 "
	91 821,69 M.	91 087,89 M.

Von den Entschädigungen haften auf dem Domänenbesitz noch 747,43 M. an die Universität Freiburg als Äquivalent für die Kanonikatsprämie beim früheren Chorherrenstift Horb, dann auf den Steuerbezug: noch 27 102,42 M. für vormalige Umgeldsberechtigungen und 3 106,79 M. für Weggeldsberechtigungen an verschiedene Gemeinden.

Endlich ist hier zu erwähnen die kraft Geiges vom 1. Juli 1876 übernommene Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Errichtung der Ketten- und Rabelschiffahrt auf dem Neckar. Der Staat garantiert eine Dividende von 5 Proz. auf die Dauer von 20 Jahren, erhält dagegen von einem 6 Proz. übersteigenden Reinertrag die Hälfte des Überschusses.

Fünfzehnter Abschnitt.

Der Staatshaushalt.

Litteratur: Außer dem bereits im Eingang Angeführten: W. Schmidlin, Handbuch des Kassen-, Etats- und Rechnungswesens bei der Württemb. Finanzverwaltung. Stuttgart 1823. Dr. Adolf Widemann, Das Etats- und Kassenwesen des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1885, mit einem Supplement 1886. Anleitung für die k. württembergischen Kameralämter zur Führung der Domänenrechnung (Domänen-Musterhauptbuch) mit Genehmigung des k. Finanzministeriums herausgegeben von der k. Oberrechnungskammer. 1887.

1. Die Etatewirtschaft und die Rechnungskontrolle.

Als die Grundbedingungen, um in den Staatshaushalt Klarheit, Übersicht und Ordnung zu bringen, haben das V., VI. und VII. Edikt des Königs Wilhelm vom 18. November 1817 bezeichnet die Vereinigung der sämtlichen Einnahmen des Staats in der Staatshauptkasse, aus welcher und durch welche alle Ausgaben zu bestreiten sind, die Anerkennung des Hauptfinanzetats als Grundlage für den gesamten Staatshaushalt und die Überweisung sämtlicher Staatsrechnungen an eine Revisionsbehörde, die Oberrechnungskammer. Die Verfassungsurkunde hat noch den Grundsatz voller Offenheit gegenüber von der Ständeversammlung hinzugefügt, indem sie bestimmte, daß den Ständen der Hauptetat zur Prüfung vorgelegt werden müsse (§ 111), indem sie ferner davon ausgeht, daß der Hauptetat von den Ständen anerkannt und angenommen sein müsse (§ 112), um als Nachweisung über die Notwendigkeit und Rücksicht der zu machenden Ausgaben und über die Unzulänglichkeit der Kammerreinkünfte das Ansinnen einer Steuerwilligung zu begründen, indem sie endlich, der letzteren gleichfalls vorausgehend, auch den Nachweis über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen fordert (§ 110).

Nach § 112 der Verfassungsurkunde soll der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat in der Regel auf drei Jahre gültig sein. Ein solcher Zeitabschnitt, für welchen ein verabschiedeter Hauptetat gilt, heißt die Finanzperiode. Die Dauer einer solchen Periode war indessen keineswegs immer eine dreijährige. Sie betrug von 1819—20 1 Jahr, von 1820—1829 je 3 Jahre, 1829—30 wieder 1 Jahr, von 1830—1848 je 3 Jahre, 1848—1849 1 Jahr, von 1849—70 je 3 Jahre. Das Jahr 1870—1871 bildet ein Unikum insofern, als für dasselbe gar kein Hauptetat zur Verabschiedung kam. Von 1871 bis 1875 hatte man dann je 2jährige, 1875—1877 je 1jährige Etats, von 1877—1879 einen 1½-jährigen Etat. Mit dem 1. April 1879 endlich beginnen wieder 2jährige Finanzperioden. Innerhalb der Finanzperiode, sofern dieselbe mehrere Jahre umfaßt, bilden auch die einzelnen Etatsjahre abgeschlossene Ganze für sich. Der Etats- und Rechnungstermin war bis 1822 Georgii oder der 23. April, von 1822 bis 1878 der 1. Juli. Seit 1. April 1879 aber beginnt, wie im Reich, so auch in Württemberg, das Rechnungsjahr wieder im Frühjahr.

Eine Staatswirtschaft besteht hienach in Württemberg seit den Anfängen der Regierung des Königs Wilhelm. Gehen wir auf die Grundbestimmungen hierüber noch etwas näher ein:

In dem fünften Edikt vom 18. November 1817 wurde durch § 51 bestimmt, daß die gesamte Einnahme des Staats, aus welcher Quelle dieselbe auch erfolgen möge, sowie die für alle Zweige des Staatsdienstes erforderlichen Ausgaben in dem Maße, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesetzt werden, in einem Hauptetat (oder Staatsbudget) vereinigt werden sollen, welcher alsdann die Grundlage für den gesamten Staatshaushalt zu bilden hat. Desgleichen soll, nach § 53 jenes Edikts, die gesamte Einnahme des Staats, aus welcher Quelle dieselbe erfolgen mag, in der Staatshauptkasse vereinigt werden, aus welcher und durch welche zugleich auch die sämtlichen Ausgaben bestritten werden. Es soll daher von keiner andern Kasse weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleistet werden können, als für Rechnung der Staatshauptkasse. Alle Zahlungsanweisungen, welche ein Minister für Ausgaben in seinem Departement verfügt, müssen auf die Staatshauptkasse gestellt werden.

In der Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. November 1818 § 1 ist dieser erste Grundsatz näher dahin erläutert, daß in die Staatshauptkasse alle Einnahmen nur nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten fließen und ebenso alle Ausgaben für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, jedoch mit Ausnahme der unmittelbaren Verwaltungskosten,

durch dieselbe bestritten werden sollen. Dem entsprechend ist der Hauptfinanzetat als ein Nettopudget angelegt, mit der weiteren Wirkung, daß bei einzelnen Staatsausgaben auch die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen in Abzug gebracht sind.

In Vollziehung des fünften Edikts von 1817 erging das Königliche Dekret vom 13. September 1818, betreffend die Zentralisation der gesamten Einnahmen und Ausgaben in der Staatshauptkasse, in dessen Ziffer 12 weiter der ernstliche Will des Königs kundgegeben ist, daß die verschiedenen Etatsjahre auseinander gehalten werden sollen, weil, wenn die Einnahmen des laufenden Etatsjahres noch ferner zu Ausgaben aus den früheren Jahren verwendet würden, kein Etat würde gehalten werden können.

Durch die schon erwähnte Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatkassen- und Rechnungswesens vom 10. November 1818 § 5 Abs. 3 wurde ausgesprochen:

„Sobald der jährliche Finanzetat genehmigt ist, kann ohne besondere Allerhöchstumittelbare Autorisation weder eine neue Einnahme, insfern sie nicht aus dem ordentlichen Gang der Verwaltung von selbst entspringt, überhaupt verfügt, noch die etatmäßige Festsetzung der einzelnen Ausgabenrubriken überschritten, und ebenso wenig die Ersparnis von einer Rubrik zur Verwendung auf eine andere übertragen werden.“

In § 7 wird weiter vorgeschrieben, daß sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe das Laufende, die vorjährigen Reste und die Grundstocksveränderungen genau aus einander zu halten seien. Darauf wird fortgefahren: „Ohne Legitimation des Finanzministeriums dürfen aus Einnahmen vom laufenden Jahr ebenso wenig vorjährige Reste bezahlt, als die Einnahmen aus Grundstocksveränderungen ohne unmittelbare Allerhöchste Genehmigung zu laufenden Ausgaben oder vorjährigen Passivresten verwendet werden, indem jene zunächst für laufende Ausgaben bestimmt und diese zu Ergänzung des Grundstocks wieder zu verwenden sind.“

Endlich gelten noch folgende Bestimmungen als Regel: Mit den Aktivresten werden vor allem die Passivreste gedeckt. Die letzteren sind entweder am Rechnungsschluß schon ganz bestimmt oder sie können ihrer Größe nach noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Im einen, wie im anderen Fall werden sie als Restvorbehalte der Staatshauptkasse zur Kenntnis gebracht, welche sie getrennt nach Etatsrubriken unter die Restsumme der ganzen Verwaltung aufzunehmen hat.

Ausnahmsweise ist es nun aber bei einer Reihe von bestimmt bezeichneten Ausgaben (s. bei Widemann a. a. D. S. 21 ff.) gestattet, auch Erübrigungen oder Ersparnisse

entweder innerhalb des Rechnungsjahrs oder der Finanzperiode von einer Rechnungsrubrik auf die andere,
oder von einer Finanzperiode auf die andere,
oder endlich von einem Titel auf andere oder sämtliche andere des-

selben Kapitels und zugleich von einer Finanzperiode auf die andere zu übertragen. Als logische Konsequenzen dieses ausnahmsweise Übertragungsrechts ergeben sich folgende 2 Sätze:

1. Wo Übertragungen zunächst von einem Titel auf den anderen oder von einem Kapitel auf das andere stattfinden dürfen, kann die Herausgabe der hiervor verwilligten Mittel je in der Höhe der betreffenden Etatsfälle zusammen nicht beanstandet werden, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht bei dem einen Titel oder Kapitel eine Überschreitung des Etatsjahrs eintrat, wenn nur durch eine Minderausgabe bei dem oder den entsprechenden übrigen Titeln oder Kapiteln die Ausgleichung erzielt wurde.

2. Wo aber Übertragungen von einer Finanzperiode auf die andere stattfinden dürfen, da müssen beim Rechnungsschluß eines jeden Jahres die für die betreffenden Titel oder Kapitel verwilligten Mittel vollständig in Aussgabe gestellt werden, weil nur dann die finanziell ausdrücklich gestattete Verwendung der etwaigen Erübrigungen zu Ausgaben, welche erst in der folgenden Finanzperiode anfallen werden, rechnerisch möglich bleibt.

Soweit die Mittel wirklich verbraucht sind, versteht sich dies von selbst, kommt auch für die Frage gar nicht in Betracht. Für die Buchung von Erübrigungen aber, d. i. der beim Rechnungsschluß noch nicht verwendeten und auch nicht infolge bereits eingegangener Bindlichkeiten schon nach den allgemeinen Vorschriften vorzubehaltenden Reste, kann man die Form des Depots oder gleichfalls die Form des Restvorbehalts wählen. Nur darf man letzterenfalls wegen dieser gleichen Rechnungsform den keineswegs unwesentlichen materiellen Unterschied nicht übersehen, welcher zwischen den lebhaft gedachten und den oben erwähnten Restvorbehalteten besteht. Diese setzen, wenigstens nach ihrer grundgesetzlichen Bestimmung durch die Instruktionen von 1818 und 1822 (gelegentlich der Einrichtung der Ministerialkassen), immer voraus, daß die darnach vorbehaltenen Restmittel nur verwendet werden sollen zu Ausgaben, welche auch aus dem Jahre herrühren, für welches die etatsmäßige Verwilligung stattgefunden hat. Ein ganz anderer ist von vornherein der Zweck der Übertragungen. Die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahr etatsmäßig verwilligten, aber in diesem Jahr nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel sollen zu diesem Restbetrag in das nächste Jahr mit der Besitzniss-

übertragen werden, daß sie auch zu etwa neu anfallenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs insbesondere dann verwendet werden können, wenn für diese Ausgaben die [hiezu zunächst bestimmten] etatmäßigen Mittel nicht ausreichen würden.

Im Lauf der Jahre hatte sich allerdings auch bei den Restvorbehalten eine freiere Übung in dem Sinn herangebildet, daß wenigstens innerhalb derselben Finanzperiode die im ersten (oder zweiten) Jahr einer solchen nicht ganz aufgebrachten und auf Reste vorbehaltenen etatmäßigen Mittel im folgenden Jahre gleichfalls zu neuen Ausgaben desselben Etatstitels oder Etatskapitels verwendet werden. Hierauf bezieht sich ohne Zweifel die Schlußbemerkung in dem am 20. November 1866 ausgegebenen Nachtrag zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 24. September 1866 S. 85, daß die Restvorbehalte in den zum Zweck der Steuerverwendungsprüfung dem Ausschuß zuzustellenden Rechnungsnachweisen ausführlicher, als es bisher geschehen, erläutert und gezeigt werden möchten.

Ein weitergehendes Übertragungsrecht aber besteht seit 1836 zu Gunsten der Universität (§. Mohls Staatsrecht II S. 418 Ziff. 4 und S. 422 Anm. 6), ohne daß dasselbe bis jetzt auch im Hauptfinanzetat erwähnt wurde. Es kommen sodann, früher in einzelnen Finanzgesetzen vom 11. März 1852, 5. November 1858, 21. August 1865, jetzt im Hauptfinanzetat an verschiedenen Stellen, teils Übertragungen von Kapitel zu Kapitel, teils von Titel zu Titel, teils von Etatsjahr zu Etatsjahr, teils endlich von Finanzperiode zu Finanzperiode vor. Die Befugnis zu Übertragungen von Titel zu Titel, von Kapitel zu Kapitel ist bei der da und dort vielleicht zu weit getriebenen Spezialisierung in der Zahl der Titel, deren es nach Gaupp, Staatsrecht S. 289 Anm. über 900 sein sollen, da und dort fast unvermeidlich geworden. Was jedoch die Übertragungen von Finanzperiode zu Finanzperiode betrifft, so ist darüber bei der Etatsverabschiedung für 1883/85 beschlossen und seither in die Etats bei den Kapiteln 34, 36, 38 und 64 wieder die Bestimmung aufgenommen worden:

1. daß die auf die nächste Etatsperiode übergehenden Grübrigungen als Restmittel verrechnet und in der Nachweisung der Rechnungsergebnisse die reinen Grübrigungen abgesondert von den Restvorbehalten nachgewiesen werden sollen, deren bestimmungsgemäße Verwendung bereits eingeleitet ist, und daß
2. diejenigen reinen Grübrigungen aus der laufenden Etatsperiode, deren Verwendung beim Schluß der nächsten Etatsperiode weder erfolgt, noch eingeleitet ist, nur mit besonderer Genehmigung der Ständeversammlung als Restmittel fortgeführt werden dürfen.

Ein Etat kann freilich niemals in dem Sinne aufgestellt werden, daß Abweichungen von ihm überhaupt nicht vorkommen dürfen. Zu solchen gehören ebenso die Minderausgaben, als die Etatsüberschreitungen, die Mindererstattungen wie die Mehrerträge des Kammerguts und der Steuern. Die rechnungsmäßigen Ausgaben sind entweder wirkliche geleistete Ausgaben oder Restvorbehalte. Übersteigt die rechnungsmäßige Ausgabe den Etatssatz, so ergiebt sich die Etatsüberschreitung, für welche Deckung gesucht werden muß. Mag eine solche Deckung dann aber bewirkt werden durch andere laufende Mittel, wie bei den gewöhnlichen rechnungsmäßigen Überschreitungen, oder durch die Übertragung von einem anderen Titel oder Kapitel des gleichen Rechnungsjahrs; oder mag einer möglichen Etatsüberschreitung im voraus begegnet werden dadurch, daß im Falle der Minderausgabe bei dem entsprechenden Etatstitel in den Vorjahren die erübrigten Mittel auf das neue Rechnungsjahr oder die neue Finanzperiode übertragen wurden; — in dem einen Falle, wie in dem anderen versteht es sich nach § 110 der Verfassungsurkunde von selbst, daß sowohl über die Etatsüberschreitung, als über die Mittel, mit welchen dieselbe gedeckt oder mit denen ihr im voraus begegnet werden konnte, den Ständen volle und offene Rechenschaft abgelegt werden muß.

Bedauerlich ist dabei nur und als eine Lücke immerhin zu empfinden, daß es an einer genauen und übersichtlichen Zusammenstellung der gültigen Grundsätze über die Behandlung von Etatsüberschreitungen und Ersparnissen, von Übertragungen und Restvorbehalten, überhaupt für die Handhabung der Etats- und Rechnungskontrolle zur Zeit fehlt, und daß es schwer hält, darüber, was hier jetzt Rechens ist, sich genau zu orientieren. Die Grundlage bilden die Edikte von 1817 und 1818, auf welche sich die Rechnungsinstruktionen stützen. Was aber daran gelegentliche Beschlüsse der Ständeversammlung und eine siebenzigjährige Übung der Behörden der verschiedenen Departements geändert haben, läßt sich nicht so leicht übersehen. Um es kurz zu sagen, — wir sollten, wie fast alle übrigen Staaten, eine Kodifikation des Etatsrechts haben.

Eine solche müßte sich namentlich auch für die den Ständen durch die Verfassung überwiesene Aufgabe der Prüfung der Staatsrechnungen förderlich erweisen. So aber, wie die Verhältnisse dermalen liegen, sehen sich die Stände bei der Prüfung nicht selten lediglich auf eine im Grunde doch unsichere Routine verwiesen, sie können keineswegs überall auf festbestimmte, festformulierte Grundsätze zurückgreifen, während ihnen doch auf der anderen Seite ein sehr weitgehender Einfluß auf das Etats- und Rechnungswesen eingeräumt ist und von ihnen deshalb auch eine genaue Kenntnis des letzteren erwartet werden sollte. Denn obgleich in Württem-

berg, wie in anderen Staaten, der Vorlage der Staatsrechnungen an die Stände eine genaue und vollständige Prüfung durch die Oberrechnungskammer vorhergeht, beginnen doch dort die Prüfungsarbeiten bei den Ständen gewissermaßen von vorn, werden dadurch viel mühsamer, langwieriger, aber schwerlich sicherer.

Ausführliche Nachweisungen der Rechnungsergebnisse der Staatskasse werden den Ständen alljährlich, seit 1877/78 gedruckt, zur Prüfung übergeben (vergl. darüber auch die Württ. Jahrb. 1872 II S. 68 ff., ferner Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1880 bis 1882 Beil. Bd. S. 86 ff. und in dem Beil. Bd. von 1887 den Anhang zu dem Bericht über die Rechnungsergebnisse von 1883 bis 1885).

Über die entsprechenden Einrichtungen im Deutschen Reich schreibt Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. III Abt. 2 1882 S. 390):

„Der Reichstag ist nicht in der Lage, die ihm vorgelegte Rechnung über den Reichshaushalt selbständig einer in die Einzelheiten gehenden Revision zu unterziehen; es wäre dies eine Wiederholung der vom Rechnungshofe bereits vorgenommenen Arbeit und würde die Errichtung eines zweiten, parlamentarischen Rechnungshofes erforderlich machen. Vielmehr sollen die vom Rechnungshofe geleisteten Revisionsarbeiten und die infolge derselben von ihm erhobenen Bemerkungen dem Reichstage nutzbar gemacht werden und seiner Beschlussfassung über Erteilung oder Verfangung der Entlastung zur Grundlage dienen. Demgemäß sind nebst der allgemeinen Rechnung über den Jahreshaushalt des Reiches die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen hat, dem Reichstage mit vorzulegen. Diese Bemerkungen haben sich auf alle drei Richtungen zu erstrecken, in denen dem Rechnungshofe die Kontrolle obliegt: auf die kalkulatorische Übereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den vom Rechnungshofe revidierten Kassenrechnungen; auf die etwaigen Abweichungen der Verwaltungsbehörden in Finanzsachen von gesetzlichen Vorschriften; und auf die Abweichungen der tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben von den Ansätzen und Bewilligungen des Budgets, insbesondere zu welchen Staatsüberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben die Genehmigung des Reichstages noch nicht beigebracht ist. Der Rechnungshof hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.“

„Bundesrat und Reichstag erteilen die Decharge jeder besonders. Weder der Bundesrat noch der Reichstag dürfen dem Reichskanzler die Erteilung der Decharge verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an der ihnen gelegten Rechnung nicht zu erheben vermögen. Denn es ist ein der Pflicht zur Rechnungslegung entsprechendes Recht jedes Verwalters fremder Gelder, daß, wenn er ordnungsmäßig die Rechnung abgelegt hat, ihm die Entlastung nicht vorenthalten werden darf.“ —

Die hier geschilderte Einrichtung der Prüfung der Rechnungen über den Reichshaushalt durch den Reichstag und Bundesrat setzt freilich die Institution eines Rechnungshofs voran mit den weitgehenden Befugnissen eines solchen und der unabhängigen Stellung eines obersten Gerichtshofs. Die Reime einer derartigen Institution enthält auch nach den

Edikten von 1817 unsere Oberrechnungskammer. Ihre weitere Entwicklung wurde aber niedergehalten durch das Königl. Edikt vom 31. Dezember 1818, infolge dessen dieser obersten Rechnungs- und Revisionsbehörde mehr die Stellung einer Mittelbehörde, in unmittelbarer Unterordnung unter dem Finanzministerium, angewiesen und ihr Wirkungskreis dem entsprechend umgestaltet worden ist.

2. Die laufende Verwaltung seit 1820.

Die Staatsrechnung zerfällt in die 4 Hauptabteilungen der laufenden Verwaltung, der Restverwaltung, der Grundstoffsverwaltung und des außerordentlichen Dienstes.

Der laufenden Verwaltung liegt der Hauptfinanzetat zu Grund. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1819 wurden von den Ständen im engen Anschluß an den Wortlaut des § 181 nur die verwilligten Abgaben gesetzlich bestimmt, der Hauptfinanzetat aber zwar auch mit den Ständen verabschiedet, jedoch nicht in Gesetzesform verkündet. Erst seit 1830 bildet der Hauptfinanzetat getrennt in die 3 Hauptabschnitte: Staatsbedarf, Ertrag des Kammerguts und Deckungsmittel, namentlich an Steuern, einen wesentlichen Teil des Finanzgesetzes. Wie der Hauptfinanzetat, so unterliegt auch das Finanzgesetz der Bestimmung des § 181 der Verfassungsurkunde, zufolge welcher beide in der Fassung, wie sie aus den Beratungen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen sind, von der Kammer der Standesherren nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden können, mit der Maßgabe, daß letzterenfalls erst noch die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen zu zählen sind und nach der hierbei sich ergebenden Mehrheit der Ständebeschluß abgefaßt wird.

Aus § 110 der Verfassung kann man den Schluß ziehen, daß in dieser Beziehung auch unverwendet gebliebene frühere Staatseinnahmen, d. h. Restmittel, wenn sie zur Deckung des Staatsbedarfs einer folgenden Finanzperiode mit herangezogen werden sollen, wie die Erträge des Kammerguts und die Steuern aus dieser Periode selbst zu behandeln sind. Auf der anderen Seite wurde im Jahr 1881, als zur Deckung des Defizits nach einem Beschuß der Abgeordnetenkammer der Staatskredit noch in stärkerem Maße, als wirklich geschehen ist, in Anspruch genommen werden sollte, die erste Kammer aber dies ablehnte, thattsächlich anerkannt, daß in einem solchen Falle nicht der § 181 der Verfassungsurkunde Platz greifen könne, sondern daß hier, wie bei anderen Anlehnensaufnahmen, der Weg der ordentlichen Gesetzgebung, mit gleichem Rechte für beide Kammern, betreten werden müsse.

Die Vorlage an die Stände enthielt bis zum Jahr 1873 nur den Entwurf des Finanzgesetzes und dessen Grundlage, den Hauptfinanzetat, im Druck der ständischen Verhandlungen ungefähr 25 Seiten. Die Einzelsets wurden den Finanzkommisionen der Kammern mitgeteilt, welche hieraus das Erforderliche zu Begründung ihrer Anträge in die oft sehr umfangreichen Berichte aufnahmen. Seit 1873/75 werden die Einzelsets schon mit dem Hauptfinanzetat gedruckt und gleichzeitig den Ständen übergeben. (Garvey, Staatsrecht, II S. 519. 527.) Seit 1. Juli 1876 endlich ist der Hauptfinanzetat in Kapitel und Titel eingeteilt und überhaupt thumlicht so eingerichtet, wie der Reichshaushaltsetat, unter anderem auch nach der Richtung hin, daß nur, was auf der linken Seite des Etats (den Seiten mit geraden Seitenzahlen) steht, als der Verabschiedung unterliegend angesehen wird, während die Bemerkungen auf der rechten Seite (den Seiten mit ungeraden Seitenzahlen) nur als Erläuterungen gelten. Infolge dieser Einrichtung ist der Entwurf des Hauptfinanzetats nach und nach ein sehr umfangreiches Buch geworden, wie denn z. B. derjenige für 1887/89 1085 Seiten zählt, dabei die 173 Seiten der besonders gedruckten Beilagen zu den Erläuterungen des Etatshauses der direkten Steuern vom Grundeigentum, von Gefällen, Gebäuden und Gewerben noch nicht einmal eingerechnet. Nur die Veröffentlichung des verabschiedeten Hauptfinanzetats als einer Beilage des Finanzgesetzes im Regierungsblatt erfolgt bis jetzt noch im Auszug, in einer gegen früher sogar vereinfachten Form, so daß für den amtlichen Gebrauch der Behörden eine wenigstens sämtliche einzelne Kapitel und Titel enthaltende Zusammenstellung mit den verabschiedeten Beträgen auf autographischem Weg vervielfältigt und verteilt werden muß.

Mit der Einführung der Etatswirtschaft ging unter der Leitung des Finanzministers Weckherlin die erste Einrichtung und Ordnung des Staatshaushalts in solch zweckmäßiger Weise Hand in Hand, daß bis 1847 auch unter den weiteren Ministerien von Barnabüler, Herzog, Herdegen und Gärtner das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben kaum je einmal gestört erschien, daß vielmehr von 1828/47 jedes Jahr mit einem Überschusse abgeschlossen hat und diese Überschüsse die Mittel gewährten, um auch außerordentliche Ausgaben, z. B. für größere Bauten, zu decken. Staatsausgaben und Staatseinnahmen betrugen nach den Etats in runder Summe je 10 Mill. Gulden. Von den Einnahmen wurde bis zuletzt, wo das Verhältnis sich unfehrte, die kleinere Hälfte durch das Kammergut, die um wenig größere Hälfte durch Steuern aufgebracht. Diese günstige Finanzlage wurde erstmals ernstlicher gestört in den Jahren 1847/52, zuerst infolge eines großen allgemeinen Notstandes, dann durch die Ereignisse von 1848. Durch die Ablösungsgesetzgebung verlor die Finanzverwaltung mit einem Schlag fast ihre sämtlichen Naturalgefälle, infolge dessen der Übergang von der teilweisen Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft rasch sich vollzogen hat. Schon im Jahre 1848/49 waren die Einnahmen der Kameralverwaltung nicht mehr halb so groß, als noch 2 Jahre vorher, die Forstverwaltung erzielte; statt zwei Millionen Gulden im Jahr 1845/46, kaum noch eine Million; auch der Ertrag der indirekten Steuern ging zurück, und von

den direkten wußte man zunächst nur diejenigen ergiebiger zu machen, welche die Apanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses, die Bejoldungen der Beamten und das Zinseneinkommen trafen. Nachdem unter solchen Verhältnissen das Restvermögen der Staatshauptkasse bald aufgezehrt war, hat man sich zunächst zu einer Schuldenaufnahme in der Form von 3 Millionen Staatspapiergegeld genötigt gesehen. Nach dem Märzministerium Goppelt und nachdem kurze Zeit hindurch Herdegen zum zweitenmal die Finanzen geführt hatte, ging am 2. Juli 1850 die Leitung des Finanzdepartements an Knapp über, dessen Finanzpläne im Jahr 1852 die Zustimmung der Stände gefunden haben. Darnach wurde das bestehende Steuersystem, wurden insbesondere die Einkommensteuern und einzelne der indirekten Abgaben besser ausgebildet und das Kammergut lukrativer gemacht. Die Post und vor allem die Eisenbahnen fingen allmählich an, höhere Erträge zu liefern. Bis zum Jahr 1858/59 ließ sich der Staatsaufwand auf einer Höhe von nicht über 13 Millionen Gulden erhalten, auch nachdem in diesem Jahr die erste Aufbesserung der Beamtenbejoldungen unvermeidlich wurde. Als dann in den folgenden Jahren der Staatsbedarf doch um einige Millionen sich steigerte, hatten die Staatseinnahmen bereits wieder begonnen, Überschüsse abzuwerfen. Schon 1854/55 war das Gleichgewicht hergestellt. Die günstigen Verhältnisse, in welchen Knapp bei seinem Tode am 21. Mai 1861 die Finanzen hinterließ, hielten auch unter der kürzeren Verwaltung des Finanzdepartements durch Sigel an. Wiederholte überstieg jetzt nochmals der Ertrag des Kammerguts denjenigen der Steuern. Die ordentlichen direkten Steuern, welche 1852 von 2 auf 2,6 und 1855 auf 3,3 Mill. Gulden erhöht worden waren, konnten 1858 auf 3 Mill. Gulden ermäßigt werden. Während der ganzen Regierungszeit des Königs Wilhelm haben sich gehoben die wirklichen Ausgaben für die Departements

	1820	1847	1863
der Justiz . . .	von 0,5 Mill. auf	0,9 Mill. und	1,0 Mill. Gulden
des Innern . . .	1,0 "	1,5 "	1,7 "
des Kultus . . .	0,8 "	1,4 "	2,0 "
des Kriegs . . .	2,0 "	2,5 "	3,5 "
die Gesamtausgaben "	9,5 "	12,2 "	15,3 "

dagegen zuerst sich ermäßigt, dann gleichfalls sich gehoben die Ausgaben für

die Staatsschuld von 1,4 Mill. auf 1,1 Mill. und 3,86 Mill. Gulden, endlich fortgesetzt sich ermäßigt die Ausgaben für

die Zivilpensionen von 0,6 Mill. auf 0,43 " " 0,39 "

Nach dem Regierungsantritt des Königs Karl beisichten die bis dahin zurückgehaltenen erhöhten Ansprüche in fast allen Zweigen der

Staatsverwaltung ihre Befriedigung, welche ihnen um so weniger versagt werden konnte, als der Mehrertrag fast sämtlicher Einnahmen hiezu die Mittel darbot. Der am 21. September 1864 ins Amt tretende Finanzminister Renné konnte daher leicht auf 200 000 fl. Einnahmen verzichten, indem er bei der Besteuerung des Brautweinverbrauchs die Maischbütten- und Materialsteuer durch eine Steuer vom Brennmalz ersetzte, welche die inländische Brautweinfabrikation kaum mehr fühlbar berührte. Die Zollvereinsverträge von 1867 brachten an Stelle des Salzmonopols als gemeinschaftliche Einnahme der Vereinsstaaten die Salzsteuer und daneben, mit unerheblichem Ertrag, die Tabaksteuer. Mehr wurde das württembergische Budget verändert, als infolge der Neuerrichtung des Deutschen Reichs der Ertrag der Zölle und der Zollvereinssteuern von Zucker, Salz und Tabak seit 1872 dem Reich überlassen werden mußte. Wohl hat das Reich dagegen auch den Aufwand für Militär und Militärpensionen übernommen, und dieser Aufwand war schon nach dem Durchschnitt der Etatsjahre 1867/71 um jährlich stark 1 Million Gulden größer gewesen, als der jetzt dagegen ans Reich gegebene Zollertrag u. s. w. In der Form der Matrikularbeiträge aber erhebt jetzt das Reich Ertrag für die seither noch namhaft gesteigerten Kosten des Militärs und die sonstigen Reichsbedürfnisse, wie denn die württembergischen Matrikularbeiträge seit 1872 nie weniger als 5½ Mill. M. und 1886 bis nahe an 10 Mill. M. betragen haben. Jedoch selbst diese namhafte Mehrausgabe hat in den Staatshaushalt wenigstens im Anfang noch keine nennenswerte Störung gebracht, da zu Beseitigung anderer Verschiebungen des Gleichgewichts schon durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 die direkten und indirekten Staatssteuern, mit Ausnahme der Zollvereinsfälle, um 10 Proz. erhöht worden waren, — ein Zuschlag, der nach dem Etat auf 1 311 000 M. (766 000 Gulden) berechnet war — der ferner in dem Staatshaushaltsgesetz vom 5. Juli 1871 eine weitere Vermehrung noch um abermals 10—20 Proz. erhalten hatte mit einem Mehrertrag von 2,5 bis 2,8 Mill. M. Ja, trotz der zweimaligen Aufbesserung der Gehalte innerhalb dieses Zeitraums, schlossen noch die Finanzjahre 1872/73, 1874/75 und 1875/76 mit Überschüssen von 2¼, 2½ und 2⅔ Mill. M. ab.

Erst seit 1876/77 hat die Finanzlage sich schwieriger gestaltet, wenn freilich schon seit 1867—70 überhaupt kein Etat abgeschlossen hatte ohne ein größeres oder kleineres Defizit und nur die Wirklichkeit bis 1875/76 ein freundlicheres Gesicht zeigte. Von da an aber hat mehrere Jahre lang mit dem rasch steigenden Staatsbedarf die Einnahme aus Kammergut und Steuern nicht gleichen Schritt zu halten vermocht. Während die laufenden Ausgaben in der Zeit von 1864 bis 1880 von

28 Mill. M. (mit Einschluß des Militäraufwands) auf 54 Mill. M. (ohne Militär, aber mit Einschluß der Matrikularbeiträge) sich erhöht haben, betrug bei den laufenden Einnahmen die Steigerung bis 1880 nur 46 Mill. M. gegen 32 Mill. im Jahr 1864. Von 1880 bis 1886 erhöhten sich dann die Ausgaben noch abermals um 1 Mill., die ordentlichen Einnahmen aber um nahezu 8 Mill. M. Es beließen sich die Ausgaben

		1864	1880	1885
		(nach dem Stat.) auf Mill. M.		
für das Departement der Justiz . . .	1,9	4,1	4,0	
" " " des Innern . . .	3,2	4,7	5,7	
" " " des Kirchen- und Schulweisens . .	3,8	7,9	8,1	
" " " der Finanzen . . .	1,5	3,1	2,9	
" die Zivilpensionen	0,7	1,7	2,0	
" " Staatschuld	6,5	21,1	19,6	

Der Aufwand für die Staatschuld insbesondere hat sich mehr als verdreifacht. Dagegen war der Nettoertrag der ordentlichen Staatseinnahmen, insbesondere

	Ertrag 1864:	Ertrag 1880:	Stat 1885:
der Forstverwaltung . . .	6,0 Mill. M.	5,1 Mill. M.	4,8 Mill. M.
" Salinen	1,9 "	0,8 "	0,7 "
" Domänen überhaupt	9,6 "	6,8 "	6,2 "
" Eisenbahnen . . .	5,1 "	11,3 "	13,1 "
" Verkehrsanstalten überhaupt . . .	5,5 "	12,1 "	14,5 "
Gesamtertrag des Kammerguts . . .	15,9	19,8	21,7
Direkte Steuern	6,5	13,0	13,7
Indirekte Steuern . . .	6,2	11,0	14,0
Zollgefälle ¹⁾	4,0	—	4,9
Gesamtertrag der Steuern	16,7	24,0	32,6
Gesamteinnahme . . .	32,6	43,8	54,3
Überschuß	4,7	—	—
Zuschuß aus der Restverwaltung	—	3,7	0,7
Zuschuß durch Staatsanlehen	—	3,6	—

¹⁾ Der Anteil Württembergs an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer im Jahr 1880/81 betrug 1 684 038 M., ist aber in der Rechnung von dem Betrag der Matrikularbeiträge in Abzug gebracht, erscheint also nicht unter den Einnahmen.

Verglichen mit 1864 hat sich also der Ertrag des Kammerguts auf das $1\frac{1}{2}$ fache erhöht und der Ertrag der Steuern verdoppelt. Da das Jahr 1864 mit einem Überschuß der Einnahmen von gegen 5 Mill. M. abgeschlossen hatte, so genügte im Jahr 1885, trotzdem, daß sich auch der Staatsbedarf im ganzen nahezu verdoppelt hat, zur Ausgleichung ein Zuschuß von nicht ganz 1 Mill. M. aus Restmitteln.

Auf diese Weise annähernd das Gleichgewicht wieder zu erreichen, war unter anderem die wesentliche Erhöhung der Gebäude- und Gewerbesteuer im Jahr 1877 um rund 2 Mill. M. nötig, nachdem die hiezu erforderlichen neuen Kataster auf Grund des Katastergesetzes vom 28. April 1873 fertig gestellt waren.

Neue Einnahmequellen — an Stelle der früheren Zollvereinsgefälle, deren Maximalertrag von $6\frac{2}{3}$ Mill. M. im Jahr 1870 jetzt, 1886, eben wieder erzielt erscheint, — hat sodann die Reichsgesetzgebung von 1879 in dem Überschüsse der Zölle und der Tabaksteuer¹⁾, diejenige von 1881 in den Reichsstempelabgaben eröffneten, welche den Bundesstaaten zu gut kommen sollen, nicht zu vergessen auch die erhöhten Gerichtsgebühren auf Grund der Reichsgesetze von 1878 und 1881. Aber auch auf dem Gebiet der Landesfinanzen durfte man sich bei Verabschiedung des Haupthaushaltstats für die Finanzperiode 1. April 1881/83 angeichts des damals drohenden Defizits von nahezu 10 Mill. M. jährlich, woran zunächst nur 2,8 Mill. durch jene Zolleinnahmen gedeckt wurden, der Aufgabe von Reformen nicht länger entziehen. Man hat die Malzsteuer von 3,60 M. für den Ztr. auf 5 M. (10 M. für 100 kg) erhöht mit einem finanziellen Effekt von gegen 2 Mill. M. Mehrertrag, hat auch die gebührenartigen Einkünfte und das bis dahin ziemlich vernachlässigte Gebiet der Verkehrssteuern durch das Sportelgesetz vom 24. März 1881 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom gleichen Tage ergiebiger zu machen gesucht, was zusammen gleichfalls 1 Mill. M. mehr einbrachte, hat ferner, nach einem mit Erfolg durchgeführten Vorgang bei der fünfprozentigen Staatsschuld, auch für den größeren Teil der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuld den Zinsfuß auf 4 Prozent herabgesetzt und mit gesetzlicher Ermächtigung die Bedingungen für die Rückzahlung der zu Durchführung jener Maßregel aufgenommenen neuen Schuld freier gestalten können, so daß es ermöglicht ist, hiebei den jeweils bestehenden Finanzverhältnissen Rechnung zu tragen. Was hiebei erspart wird, haben wir in Abschnitt XIV zu 2,9 Mill. M. angeben können. Für die Deckung eines kleineren Restes des Staatsbedarfs endlich wurde der Staatskredit mit jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. M. in Anspruch genommen, was als eine Ausnahm-

¹⁾ Siehe die Anmerkung S. 403.

maßregel, in der Hoffnung auf einen höheren Ertrag der übrigen Staats-einnahmen mit der Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Zustände überhaupt, zulässig erschien, zu einer bleibenden Institution aber nicht hätte werden dürfen. Im Jahr 1883 mußte die lebtdedachte Maßregel nochmals für 2 Jahre wiederholt werden. Bei Aufstellung des Hauptfinanzetats für 1885/87 aber zeigte sie sich entbehrlich, namentlich nachdem aus der neuen mit Gesetz vom 18. Mai 1885 eingeführten Brauntweinsteuer mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 an noch eine Mehreinnahme von 700 000 M. hat in Aussicht genommen werden können.

Der Etatsentwurf, dessen Inhalt in dem folgenden, übrigens in teilweise veränderter Anordnung und zugleich aus dem Nettobudget ins Bruttobudget übertragen, abgedruckt werden soll, schien unter noch besseren Anzeichen zum Abschluß gebracht werden zu können. Wie sich freilich jetzt, unter der ernsten allgemeinen politischen Lage, auch diese Verhältnisse weiter gestalten werden, vermögen wir nicht vorauszusehen.

Estatentwurf für 1887/88. I. Staatsbedarf.	Brutto-Budget. M.	Davon Einnahme. M.	Netto-Budget. M.
1. Staatsoberhaupt, Königliches Haus.			
Ziviliste (S. 62)	1 804 658	--	1 804 658
Leistungen für Teile der Kronausstattung (S. 63)	41 700	--	41 700
Apanagen, Denativgelder, Wittume (S. 65)	264 288	--	264 288
Erhaltung der Apanageschlösser . . .	24 445	9 400	15 045
Summe 1 . . .	2 135 091	9 400	2 125 691
2. Landstände (ohne die Kosten der Schuldenverwaltung; -- S. 128) . . .	230 145	--	230 145
3. Staatsministerium, Geheimer Rat, Verwaltungsgerichtshof (S. 167) .	84 700	--	84 700
4. Departement der Justiz (S. 173).			
Ministerium, Kollegien, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate, Dispositionsfonds, Reise- und Umzugskosten	2 721 650	--	2 721 650
Kriminalkosten	580 800	--	580 800
Gerichtliche Strafanstalten (S. 177) . .	1 320 721	759 460	561 261
Summe 4 . . .	4 623 171	759 460	3 863 711

Staatsentwurf für 1887/88. I. Staatsbedarf.	Brutto- Budget. M.	Davon Einnahme. M.	Netto- Budget. M.
5. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.			
A. Politische Abteilung (S. 179).			
Ministerium und Dispositionsfonds	61 916	—	61 916
Gesandtschaften und Konsulate . . .	95 975	—	95 975
Haus- und Staatsarchiv	28 300	—	28 300
Summe 5 A.	186 191	—	186 191
B. Abteilung für die Verkehrsanstalten (§. unten)	—	—	—
6. Departement des Innern (S. 184).			
Ministerium, Kollegien, Bezirksämter, Landjägerkorps, Dispositionsfonds, Ausgabe für polizeiliche Zwecke überh.	2 089 904	343	2 089 561
Arbeitshäuser	62 309	46 400	15 909
Militär-Ersatzgeschäft	13 800	—	13 800
Abrwasserversorgung	75 000	—	75 000
Medizinalwesen	837 785	461 617	376 168
Landwirtschaft, Landgestüt	455 542	157 068	298 474
Gewerbe und Handel	134 600	5 700	128 900
Straßenbau	2 509 218	24 000	2 485 218
Neckarschiffahrt	37 596	500	37 096
Flußbau	185 044	400	184 644
Wohlthätigkeit	94 653	—	94 653
Kranken- und Unfallversicherungswesen .	4 100	—	4 100
Summe 6	6 499 551	696 028	5 803 523
7. Departement des Kirchen- u. Schulwesens.			
Ministerium, Kollegien, Dispositionsfonds, Reise- und Umzugskosten . . .	263 000	—	263 000
Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern	80 000	—	80 000
für kirchliche Zwecke	3 512 470	752	3 511 718
Erziehung, Unterricht, Wissenschaft u. Kunst (S. 198, 214, 244.)	4 666 012	362 446	4 303 564
Summe 7	8 521 482	363 198	8 158 284
8. Departement der Finanzen (S. 207).			
Ministerium, Kollegien, Dispositionsfonds, Reise- und Umzugskosten . . .	786 150	—	786 150
Kameralämter	504 245	—	504 245
Zoll- und Reichsstenerverwaltung . . .	356 906	233 557	123 349
Gebäudekosten	1 344 228	—	1 344 228
Steuerkataster (Landesvermessung, Primärkataster)	111 300	6 200	105 100
Vollziehung des Katastergesetzes von 1873	49 000	—	49 000
Statistisches Landesamt	62 950	6 000	56 950
Summe 8	3 214 779	245 757	2 969 022

Etatsentwurf für 1887/88. I. Staatsbedarf.	Brutto- Budget. M.	Davon Einnahme. M.	Netto- Budget. M.
			%
9. Aufwand der Staatsbehörden an Porto infolge der Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen	320 000	—	320 000
10. Zur Aufbesserung der Gehalte der Expeditoren (S. 147, 149)	29 894	—	29 894
11. Reservefonds (vergl. z. B. S. 284) .	70 000	—	70 000
12. Pensionen an Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer, an Witwen und Waisen von solchen (S. 152)	2 089 000	—	2 089 000
Quiescenzgehalte (S. 142)	6 897	—	6 897
Gratianien (ohne diejenigen an In- validen) (S. 161)	363 000	—	363 000
Summe 12	2 458 897	—	2 458 897
13. Staatschuld (S. 374).			
Tilgung u. Verzinsung der Staatschuld für Provision und Geldversendung .	19 926 434	—	19 926 434
Rente für Einlösung d. Staatspapiergelds	16 500	—	16 500
Verwaltung der Staatschuld	220 643	—	220 643
	122 473	3 000	119 473
Summe 13	20 286 050	3 000	20 283 050
14. Rente.			
Immerwährende, lebensfähige und Hälter Siedensrenten (S. 391)	178 826	—	178 826
Militärverdienstordens-Pensionen (S. 58)	62 424	—	62 424
Summe 14	241 250	—	241 250
15. Entschädigungen (S. 391)			
auf dem Domänenbesitz haftend . . .	2 867	—	2 867
auf dem Steuerbezug ruhend	30 209	—	30 209
Summe 15	33 076	—	33 076
16. Leistungen für das Deutsche Reich.			
Matrikularbeiträge (S. 415, 420) . . .	9 970 000	—	9 970 000
Beschildung des Bundesrats und der Kommission für Bearbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs .	21 008	—	21 008
Militärpensionen und Gratianien an Invaliden (S. 162)	48 680	—	48 680
Summe 16	10 039 688	—	10 039 688
Summe I. Staatsbedarf	58 973 965	2 076 843	56 897 122

Zu der Summe des Bruttobudgets von I. Staatsbedarf . . . 58 973 965 M.
hinzugerechnet

die Ausgaben auf das Kammergut:

persönliche 12 796 171 M.

fachliche 19 659 345 "

zusammen 32 455 516 M.

sodann den Elementaraufwand bei der Steuerverwaltung 1 965 000 M.
gibt für das Bruttobudget eine Gesamtausgabe von 93 394 481 M.

Etatsentwurf für 1887/88. II. Ertrag des Kammerguts.	Brutto- Budget. M.	Davon Ausgaben:		Netto- Budget. M.
		Persönliche M.	Sachliche M.	
A. Ertrag der Domänen (S. 274).				
Bei den Kammeraländern . . .	1 250 000	—	556 120	693 880
Bei den Forstverwaltungen				
aus Forsten	9 802 186	1 474 913	3 109 555	5 217 718
aus Jagden	34 657	—	17 820	16 837
aus Holzgärten	211 633	10 021	190 677	10 935
Bon den Berg- und Hüttenwerken	4 242 329	66 054	4 076 275	100 000
Bon den Salinen	1 222 630	37 070	785 560	400 000
Bon der Bleich- u. Appreturanstalt				
Weißenau	57 900	5 550	48 350	4 000
Summe A. Ertrag der Domänen	16 821 335	1 593 608	8 784 357	6 443 370
B. Ertrag der Verkehrsanstalten.				
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten (S. 180) .	—	*) 20 536	15 860	—
Ertrag der Eisenbahnen . . .	29 114 172	7 374 644	8 257 134	13 458 730
der Posten	7 513 550	3 689 358	2 443 455	1 368 005
der Bodensee- und Dampfschiffahrt .	276 964	114 525	156 439	6 000
Summe B. Ertrag der Verkehrsanstalten (S. 181, 287) .	36 904 686	11 199 063	10 872 888	14 832 735
C. Ertrag der Münze (S. 286) . .	18 000	3 500	2 100	12 400
D. Verschiedene Einnahmen der Staatsauptkasse (S. 309) . .	914 738	—	—	914 738
Summe II. Ertrag des Kammerguts	54 658 759	12 796 171	19 659 345	22 203 243

Etatsentwurf für 1887/88. III. Ertrag der Steuern.	Brutto- Budget. M.	Davon der Elementar- aufwand.		Netto- Budget. M.
		M.	M.	
A. Direkte Steuern (S. 313).				
Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer .	8 716 175	66 000	8 650 175	
Steuer aus Wandergewerben . . .	20 000	—	20 000	
Bon Apanagen, Kapitalien- u. Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen . .	5 157 600	181 000	4 976 600	
Summe A. Direkte Steuern .	13 893 775	247 000	13 646 775	

*) Außerdem wurden 1 800 M. auf den Baufonds übertragen.

Staatsentwurf für 1887/88. III. Ertrag der Steuern.	Brutto- Budget. M.	Davon der Elementar- aufwand. M.	Netto- Budget. M.
B. Indirekte Steuern (§. 340).			
Accise	1 538 000	82 000	1 456 000
Abgabe von Hunden	403 400	189 800	213 600
Wirtschaftsabgaben	11 147 000	1 446 200	9 700 800
Sporteln und Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer . . .	2 522 000	—	2 522 000
Summe B. Indirekte Steuern .	15 610 400	1 718 000	13 892 400
Summe III. Ertrag der Steuern	29 504 175	1 965 000	27 539 175
IV. Anteil Württembergs an dem Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer und der Reichsstempelabgaben (§. 415, 419).	6 557 880	—	6 557 880
V. Zuschuß aus dem Reservermögen (§. 413)	575 824	—	575 824
Summe II. bis V.	91 317 638	34 420 516	56 897 122
Dazu die bei dem Staatsbedarf unmittelbar in Abzug gebrachten Einnahmen mit	2 076 843		
Gesamt-Einnahme im Bruttobudget .	93 394 481		

Im Jahr 1826 kamen nach einer Berechnung in den Württembergischen Zabrbüchern §. 157 von dem gesamten Staatsaufwande 23 Proz. auf den Regierungsaufwand im engeren Sinn, auf Besoldungen u. s. w., ferner 20½ Proz. auf das Militär, 18½ Proz. auf die Staatsschuld, 12½ Proz. auf Ziviliste und Apanagen, 9½ Proz. auf Kirchen und Lehranstalten, 5½ Proz. auf Straßen- und Flüßbau sowie auf Landgestüte, 3½ Proz. auf das Hochbanwesen. — In der Finanzperiode 1858/61 entfielen auf Militär 22,9 Proz., auf die Staatsschuld 21,3 Proz., auf das Kultdepartement 12,8, das Departement des Innern 12,4, das der Justiz 7,3, das der Finanzen 5,5 Proz., auf Ziviliste und Apanagen 8,4 Proz. — Im Jahre 1887 ist das Militär aus dem Staatsbudget verschwunden, nehmen dagegen die Leistungen für das Deutsche Reich eine beachtenswerte Position ein und verteilt sich der Aufwand nach dem Netto budget, wie folgt:

Staatsschuld	35,65 Proz.	Departement der Justiz	6,79 Proz.
Leistungen für das Reich .	17,64 "	Departement der Finanzen	5,22 "
Kultdepartement	14,31 "	Ziviliste und Apanagen	3,73 "
Departement des Innern .	10,20 "	Pensionen und Gratialien	4,32 "
Lanostände	0,40 Proz.		

Die von der Staatskasse zu leistenden Besoldungen und Beiträge zu solchen wurden oben §. 149 nach einer Berechnung von 1873 auf nahezu 15 Mill. M. angegeben. Dabei waren jedoch verschiedene Gehalte, dann die Belebungen der Oberamtsgeometer, die Gebühren der Steuerbeamten, sowie die Laggelder des bei den Verkehrsanstalten verwendeten Personals, die Kunstiensgehalte u. s. w. noch nicht berücksichtigt.

sichtigt. Eine neue Auszählung nach dem Etat von 1887/89 ergibt mit Einrechnung aller dieser Bezüge die höhere Summe von rund 25 Mill. M¹⁾ oder 26,8 Proz. der Bruttoausgabe, auf den Kopf der Bevölkerung vom 1. Dezember 1885 12,45 M.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen im Jahr 1826 (Jahrb. S. 188) die Staatssteuern (Reinertrag mit Hinzurechnung von 6 Proz. Erhebungskosten) 4 fl. 6 kr. oder 7 M. Dagegen werden veranschlagt im Jahr 1887 die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nach ihrem Nettoertrag zu 4,35 M., die Steuern von Apanagen, von Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen nach ihrem Bruttoertrag zu 2,59 M., die indirekten Steuern gleichfalls nach ihrem Bruttoertrag zu 7,82 M., — und die direkten und indirekten Steuern zusammen zu 13,80 M. auf den Kopf vom Nettoertrag und 15 M. vom Bruttoertrag, d. i. von dem was der Steuerpflichtige aufzubringen hat, dabei für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer noch die Umlage- und Erhebungskosten zunächst mit 3 1/2 Proz. des Reinertrags in Rechnung gestellt.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1886 ertrugen auf den Kopf netto im Jahre 1884/85 die Zölle 4,63 M., die Abgaben von Tabak 0,92 M., die Abgaben von Salz 0,92 M., die Abgaben von Zucker 0,85 M., — je mit Einschluß der Zölle; die verschiedenen Stempelabgaben zusammen 0,47 M.

An dem Nettoertrag der Staats- und Reichssteuern zusammen kämen hiernach 1887 in runder Summe 20—21 M. auf den Kopf. (Dagegen waren es 1881 noch 20 M. und z. B. in Frankreich 46,5, Großbritannien 39,2, Niederlanden 37,3, Italien 26,8, Österreich 24,4, Belgien 19,7, Portugal 19,6 M.). Wie viel an Aufnahme-, Umlage- und Erhebungskosten noch dazu kommt, läßt sich genau nicht feststellen; immerhin werden 1 1/2—2 M. zu rechnen sein. Auch sind unter vorstehenden 21,5 M. die Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern nicht inbegriffen.

Von dem Nettoertrage des Staatsauswandes traf es auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr 1881 überhaupt 26,47 M. und trifft es jetzt:

Von dem Aufwand überhaupt 28,52 M.	Von dem Aufwand für
" " auf die Staatschuld 10,20 "	das Departement des Innern 2,91 M.
" " für das Deutsche Reich 5,03 "	Straßen- und Flüßbau . . 1,35 "
" " für das Kultdepart. 4,08 "	das Finanzdepartement . . 1,49 "
" " für kirchliche Zwecke 1,75 "	Hochbau 0,67 "
" " für Schule, Wissen-	Pensionen und Gratiaalien . 1,23 "
schaft und Kunst 2,15 "	Zivilliste und Apanagen . . 1,06 "
" " für das Justizdepart. 1,93 "	Landstände 0,11 "
" " für die Strafanstalten 0,28 "	

1) Diese 25 oder genauer 24,8 Mill. M. verteilen sich wie folgt: Geheimer Rat und Verwaltungsgerichtshof 0,08; Justizdepartement 2,51, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, politische Abteilung 0,17, Verkehrsabteilung 0,02, Eisenbahnen 4,84, Posten und Telegraphen 3,85, Bodenseedampfschiffahrt 0,09 Mill. M.; — ferner Departement des Innern 2,84 Mill. M.; — Departement des Kirchen- und Schulwesens, Ministerium und Kollegien, 0,24, Kirchen 3,17, Wissenschaft, Schulen, Kunst 3,19 Mill. M.; Finanzdepartement nach dem allgemeinen Ausgabeeetat 1,60, nach dem Domäneetat 1,56, nach dem Steueretat 0,99 Mill. M.; — endlich Ständische Beamte 0,15 Mill. M.

3. Die Restverwaltung, die Grundstöcksverwaltung und der außerordentliche Dienst.

I. Nicht alle in einem Etatsjahr anfallenden Einnahmen gehen in diesem Jahr auch wirklich ein; nicht sämtliche einem Etatsjahr obliegenden Ausgaben lassen sich in demselben auch wirklich leisten. Diese Aktivausstände, darunter in erster Linie die kraft Gesetzes angeborgten Steuerreste, z. B. bei der Malzsteuer, dann auch die Materialvorräte an (geschlagenem) Holz, an Hütten- und Salinenprodukten, ferner die Kassenbestände am Schluss des Etatsjahrs auf der einen Seite, — auf der andern Seite die Zahlungsrückstände und Restvorbehalte bilden das eine Element der in dem württembergischen Staatshaushalt neben der laufenden Verwaltung abgesondert geführten Restverwaltung.

Dazu können, je nach den Rechnungsergebnissen, die Überschüsse oder die Abmängel der laufenden Verwaltung der vorangegangenen Jahre im ganzen. Der Hauptfinanzetat hat die Aufgabe, zwischen den laufenden Staatsausgaben und den laufenden Staatseinnahmen eines jeden Etatsjahres oder einer Finanzperiode das Gleichgewicht herzustellen und dieses so weit zu sichern, als es im wirtschaftlichen Leben, zumal bei den zu einem größeren Teil nur auf Schätzungen beruhenden Voranschlägen, im voraus geschehen kann. Erhöhen sich die wirklichen Ausgaben über die Etatssätze oder bleiben die wirklichen Einnahmen hinter den Voranschlägen zurück, so entsteht ein Abmangel; waren umgekehrt die Ausgaben zu hoch in den Etat eingestellt oder haben die Einnahmen mehr ertragen, als man bei Aufstellung des Etats annehmen zu dürfen geglaubt hatte, so ergibt sich ein Überschuss.

Abgesehen davon ändert sich das Restvermögen durch heimfallende Restvorbehalte oder nachträgliche Erhöhung oder Vermehrung der Aktivausstände, aber auch durch Ausfälle oder Abzüge von Aktivposten oder durch nachkommende Passivrückstände.

Nach Art. 5 des Finanzgesetzes vom 25. Juni 1876 wurden dem Vermögen der Restverwaltung auch die noch verfügbaren Gelder von der französischen Kriegsentschädigung überwiesen. Nach § 87 der Verfassungsurkunde sind überhaupt alle Subsidien und Kriegskontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungen oder sonstige Erwerbungen, welche dem König zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Kriegs zu teil werden, Staatseigentum.

Der württembergische Staatshaushalt hatte sich bis jetzt häufiger der Überschüsse zu erfreuen, als mit Abmängeln zu rechnen.

Die vor 1848 angezählten Überschüsse wurden, so weit sie nicht

früher Verwendung gefunden haben, in den darauf folgenden Jahren ziemlich aufgebraucht.

Ebenso ist über die in der Zeit von 1855 bis 1878 allmählich erzielten Über schüsse in einem Gesamtbetrag von rund 70 Mill. M. im Sinne des § 70 der Verfassungsurkunde wieder verfügt worden.

Eine ständige Verwendung findet ein Teil des Restvermögens in dem Betriebs- und Vorratskapital der Staats hauptkasse, welches nach dem Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 von 4 286 000 M. unter Überweisung von 714 000 M. aus dem Zolldienner-Alimentierungs-fonds (S. 163) und weiter von 1 Mill. M. Anlehen geldern (S. 375) auf 6 Mill. erhöht worden ist; auch durch die Ausgabe von Schatzanweisungen (S. 390) auf den Betrag von 10 Mill. M. gebracht werden kann.

Weitere Verwendungen erhält das Restvermögen meist bei Verabschiedung der Hauptfinanzetats durch die Finanzgesetze bald zu Deckung von Abmängeln bei der laufenden Verwaltung einzelner Jahre, bald zu gröberen Ausgaben namentlich für öffentliche Bauten, welche sonst entweder hätten unterbleiben oder mit Mitteln der laufenden Verwaltung oder des außerordentlichen Dienstes, d. i. mit Anlehen geldern, bestritten werden müssen. Die vorangehenden Abschnitte und Kapitel enthalten hierfür an vielen Stellen die Belege.

Von solchen Verwendungen des Restvermögens sind hervorzuheben 25,35 Mill. M für den Eisenbahnbau, ferner die Dotationen einzelner Pensionsfonds; dann aus der Zeit vor 1848 5 Mill. Gulden zur Linderung des Notstandes im Jahr 1847, 2½ Mill. zur Vollziehung der Ablösungsgesetzgebung von 1836, 2 Mill. zu außerordentlichen Schuldent lösungen. Von den seit 1855 verwendeten 70 Mill. M des Restvermögens waren 22 Mill. erforderlich zu Deckung von Abmängeln bei der laufenden Verwaltung, wurden dem Eisenbahnbau zugewendet unter obigen 25,35 Mill. in begriffene 23 Mill., dem Straßen- und Wasserbau 8½ Mill., der Post- und Telegraphen-Verwaltung 1½ Mill.; erhielten die Bestimmung zu militärischen Zwecken 7 Mill., zu kirchlichen Zwecken 1¼ Mill., für Schulzwecke 3 Mill., für Gerichtsgebäude und zu Gefängnisbauten 1½ Mill., für Zwecke der inneren Verwaltung 1,1 Mill., zu Unterstützung der wasserarmen Gemeinden der Alb bei Herstellung einer Wasserversorgung 0,7 Mill. M, zu Finanzausgleichungen mit standesherrlichen Häusern 1 Mill., zu Bauten in Wildbad 1/3 Mill. M.

Der Anteil Württembergs an der französischen Kriegsentschädigung von 1871 hat 85,4 Mill. M betragen, von welchen 56,1 Mill. (65,7 Proz.) zur Deckung der Kriegskosten und zu weiteren militärischen Zwecken nötig gewesen sind, 11,3 Mill. (13,2 Proz.) zur Zurückzahlung von Anlehen bestimmt wurden, welche mit dem Krieg von 1870/71 nicht im Zusammenhang standen, 15,4 Mill. (18 Proz.) zu sonstigen Staatszwecken verbraucht und 2,6 Mill. (3,1 Proz.) in die Restverwaltung übertragen werden sind.

Von den 15,4 Mill. M wurden zu allgemeinen Staatszwecken verwendet 0,87 Mill., zu Straßen- und Flüßbauten 2,53 Mill., zu kirchlichen Zwecken 0,23 Mill. für Schulen, wissenschaftliche und Kunstsammlungen 7,07 Mill., für Gerichtsgebäude

und Gefängnisse 2,82 Mill., für Krankenanstalten 1,39 Mill., zur Unterstützung der wasserarmen Abgemeinden 0,21 Mill., für die Stuttgarter Wasserversorgung 0,11 Mill., zur Entschädigung der durch die reichsgesetzliche Anhebung der Klößereiabgaben Benachteiligten 0,13 Mill., der Stadt Reutlingen Beitrag zur Herstellung einer Frauenarbeitschule 0,07 Mill. *M.*

Zu den 3 Finanzgesetzen vom 27. Februar 1879, 24. März 1881 und 8. Juni 1883 wurden zu Deckung der in den Etats berechneten Abmängel der laufenden Verwaltung von 1879/85 Kredite bis zum Gesamtbetrag von 13 Mill. *M.* eröffnet. Die wirklichen, durch frühere Überschüsse nicht mehr zu deckenden Abmängel der Jahre 1880/84 beließen sich jedoch nach Abzug des im Jahr 1884/85 wieder erzielten reinen Überschusses nur auf gegen 8 Mill. *M.*, während, abgesehen von einer vorübergehenden Rushilfe mit 3½ Mill. aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse, nahezu 10 Mill. *M.* Anlehnungsgelder der laufenden Verwaltung in jenen Jahren gutgeschrieben worden sind. Hierdurch, außerdem aber seit der Wiederkehr besserer Verhältnisse durch die Erziehung neuer Überschüsse im Rechnungsjahr 1884/85, ist es möglich geworden, wieder ein Nestvermögen zu bilden, welches neben dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse in dem bereits angegebenen Betrage nicht nur zur Deckung der in dem Hauptfinanzetat für 1887/89 berechneten Abmängel von zusammen 1,2 Mill. *M.* (oben S. 409), sowie für einen Zuschuß à fonds perdu zu den Herstellungskosten einer Zweigbahn von Schiltach nach Schramberg im Betrag von 190 000 *M.* (S. 299) die Mittel gewähren, sondern darüber hinaus noch 2,5 Mill. *M.* verfügbar lassen würde. Diese letztere Summe verspricht das Jahr 1885/86 nach dem vorläufig bekannt gegebenen Abschlüsse noch um 1,7 Mill. *M.* zu vermehren.

Zu dem Vortrag des Staatsministers der Finanzen zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1887/89 ist am Schlüsse angegeben, welche Verwendungen die R. Regierung für die erstgedachten 2½ Mill. *M.* vorzuschlagen die Absicht hatte. Es wurde aber dazu bemerkt, daß die Vorlage bestimmter Erigenzen in Verbindung stehe mit der Frage, in welcher Weise die durch höhere Leistungen an das Reich jetzt vielleicht notwendig werdenden größeren Matrikularbeiträge gedeckt werden könnten. In diesem Stande befindet sich die Frage noch zu Ende des Monats März 1887, wo unser Buch seinen Abschluß erhalten soll.

II. Unter Grundstöcksverwaltung versteht man nicht die Verwaltung des Grundstöcksvermögens überhaupt und der Einnahmen daraus, mit anderen Worten man versteht darunter nicht die Verwaltung des Staatskammerguts und seiner Erträge, welch letztere vielmehr, wie oben

gezeigt wurde, der laufenden Verwaltung zuzießen. Die Bedeutung und der Zweck der Grundstöcksverwaltung für den württembergischen Staatshaushalt und einer abgesonderten Buchführung darüber ergiebt sich aus § 107 Absatz 2 der Verfassungsurkunde:

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile derselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Die Grundstöcksverwaltung begreift die Verrechnung solcher Erlöse von Grundstöcksbestandteilen bis zu deren definitiver Wiederanlegung für Zwecke des Kammerguts (s. oben S. 273).

III. Die Staatsanlehen werden im Sinne der §§ 119 ff. der Verfassungsurkunde durch die Stände unter Mitwirkung des Finanzministeriums aufgenommen und fließen zunächst in die Staatschuldenzahlungskasse, von welcher aus solche dann erst den Verabschiedungen entsprechend, z. B. für Zwecke des Eisenbahnbau, zu Deckung von Abmängeln der laufenden Verwaltung, früher auch für Bedürfnisse des Heeres u. dergl., an die Staatshauptkasse verabfolgt werden. Die letztere verrechnet die derartigen Einnahmen und die weitere Verwendung der Gelder wieder in einer besonderen Abteilung, dem außerordentlichen Dienst, dessen Begriff sich indessen schon hienach mit dem Extraordinarium des Reichshaushalts nicht deckt.

Die Trennung des Staatshaushalts in die vier Abteilungen der laufenden, der Rest- und der Grundstöcks-Verwaltung, endlich des außerordentlichen Dienstes ist der Übersicht nicht gerade förderlich und erschwert eine rasche Orientierung namentlich deshalb, weil aus dem Hauptfinanzetat nur die laufende Verwaltung ersichtlich wird, die Verfügung über die Restmittel mir teilweise durch den Etat und das Finanzgesetz erfolgt und die Grundlagen für die Führung des außerordentlichen Dienstes daneben noch in den Eisenbahnbau- und Kreditgesetzen u. s. w. zu suchen sind. Ebenso berührt auch die Grundstöcksverwaltung mir nebenbei, in Kapitel 123 Verschiedene Einnahmen, den Hauptfinanzetat. Erst seitdem die Rechnungsergebnisse der Staatshauptkasse ausführlicher durch den Druck veröffentlicht werden, ist daher weiteren Kreisen der volle Einblick in den ganzen Staatshaushalt recht ermöglicht.

Materielle Schwierigkeiten aber bereiten der Führung des Staatshaushalts ebenso die Rücksichten auf die Finanzen vieler Gemeinden des Landes wie die dermalige Gestaltung der Beziehungen zu dem Haushalte des Deutschen Reichs. Eng schließen sich die wichtigsten der Gemeindesteuern an die Staatssteuern an, so daß bei jeder Änderung der letzteren zugleich auf jene gesehen werden muß. Unter den laufenden Ausgaben der Staatshauptkasse sind mindestens 2 Mill. M. enthalten, welche streng genommen die Gemeinden zu leisten hätten. Dem Reich aber haben wir einerseits die Matrikularbeiträge zu bezahlen, von dort andererseits Anteile an den Überträgen der Zölle und der Tabaksteuer, einen Anteil an den Reichsstempelabgaben zu empfangen. Mit sehr erheblichen Summen seines Ausgabe- und Einnahmetats ist infolge dessen der württembergische Staatshaushalt abhängig von der jeweiligen Gestaltung des Reichshaushaltetats. Beiden Teilen kann ein solches Verhältnis auf die Dauer nicht frömmen und wir möchten daher im Einklang mit den von der württembergischen Regierung wiederholt kundgegebenen Ausschauungen auch hier wieder dem Wunsche Ausdruck geben, daß es bald gelingen möchte, die Grenzen zwischen Reichshaushalt und den Finanzen der einzelnen Bundesstaaten bestimmter zu ziehen.

Wir haben nun aber, bevor wir schließen, in dem folgenden, letzten Abschnitt einen wenigstens kurzen Blick noch auf die Beziehungen zum Deutschen Reich überhaupt zu werfen.

Anhang

(Sechzehnter Abschnitt.)

Die Beziehungen zum Deutschen Reich.

Wenn auch seit Jahrhunderten unser Württemberg einen eigenen staatlichen Körper bildet, mit eigenem Recht und einem ausgeprägten Stammesbewußtsein, so hat es doch nie aufgehört, als ein Glied eines größeren politischen Ganzen sich zu fühlen. Über den Grafen und Herzögen von Württemberg, über Landschaft und Prälaten ist stets Kaiser und Reich gestanden. Wie schon Karl der Große den Schwaben das Vorrecht erkannt haben soll, in der Schlacht als die ersten zu fechten (vergl. Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage II S. 98), so führte seit der Erwerbung von Markgröningen im Jahr 1336 Württemberg die Reichssturmfahne, ein goldenes Banner mit dem schwarzen Reichsadler an roter Stange. Auf der Fürstenbank des deutschen Reichstags war Württemberg, zugleich als Besitzer von Mömpelgard, mit 2 Stimmen vertreten. Unter den schwäbischen und unter den fränkischen Grafen begegneten wir ihm gleichfalls, unter jenen wegen Justingen, unter diesen mit Anteilen an Limpurg und Welzheim. Im Schwäbischen Kreise hatte Württemberg das Direktorium und teilte sich mit Konstanz in die Ehre der „freiabschreibenden Fürsten“. Im engeren Kreisconvent nahm der Herzog unter den weltlichen Fürsten die erste Stelle ein. Aber freilich, die Bedeutung und Macht des alten Reichs war zuletzt fast ganz dahin, die Regierungsgewalt hielten die Reichstände in Händen. Als jedoch alle Rechte der Souveränität, — Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit und Polizei, militärische Konfiskation und das Recht der Auflagen, — in dem Vertrag vom 12. Juli 1806 den rheinischen Bundesfürsten zugespreechen worden sind, war selbst dieser unter fremdem Protektorat stehende Bund in gewissem Sinn ein Beweis des Bedürfnisses, mit anderen sich zusammen

zu schließen. Am 8. Juli 1815 unterzeichnete der Bevollmächtigte des Königs Friedrich die Deutsche Bundesakte und auch in der Landesverfassung vom 25. September 1819 § 3 wird Württemberg als ein Teil des Deutschen Bundes erklärt. Nachdem dieser im Jahr 1866 sich gelöst, aber auch in der kurzen Übergangszeit von 1866 bis 1870 wenigstens ein Schutz- und Trutzbündnis, sowie die Zollvereinsverträge noch unsere Verbindung mit der Mehrzahl der früheren Bundesgenossen erhalten hatten, ist am 1./18. Januar 1871 das neue Deutsche Reich ins Leben getreten, an seiner Spitze als Deutscher Kaiser der König von Preußen, dessen Stammburg Hohenzollern in der Schweite des Hohenstaufen, zwar außerhalb der württembergischen Grenzen, aber immer noch in Schwaben auf hohem Felsen sich erhebt.

Die durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs bezeichnet als den Zweck und die Aufgabe des nun geschlossenen „ewigen Bundes“ den Schutz des Reichsgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes. Das Königreich Württemberg bildet einen Bestandteil des deutschen Reichsgebietes; nach seiner Bevölkerungszahl nimmt es unter den Bundesstaaten die vierte Stelle ein (Art. 1). Innerhalb seines Gebietes übt das Reich die Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen, und zwar selbst den Landesverfassungen, vorgehen (Art. 2). Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat, in Kraft dessen der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Zuländer zu behandeln und demgemäß zum seinen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voranschrengungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Bezug der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs (Art. 3). Die Angelegenheiten, welche in Gemäßheit des Art. 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, sind bereits §. 43 und 44 ausgeführt worden. — Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag (Art. 5). — In dem Bundesrat sind die 25 Mitglieder des Bundes vertreten, Württemberg mit 4 Stimmen von 58 (Art. 6). Ein ständiger Sitz in dem Ausschuß des Bundesrats für das Landheer und die Festungen kommt Württemberg zu auf Grund des Art. 15 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, ein ebensolcher in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auf Grund des Art. 8 der Reichsverfassung. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und über die von denselben gesetzten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, endlich über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten (Art. 7). — Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Gesamtzahl der Abgeordneten ist 397; in Württemberg werden 17 derselben gewählt (Art. 20). Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht unter Verbannshaft oder carcel steht, nicht im Konkurs- oder Nullitzustand sich befindet, keine Armenunterstützung genießt oder im Vorjahr genossen hat, endlich den Vollgenuss der

staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren hat. Jeder Wahlberechtigte, welcher einem zum Reich gehörigen Staat seit mindestens einem Jahr angehört, kann im ganzen Reichsgebiet auch gewählt werden (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869). Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder dem Reichskanzler zu überweisen (Art. 23). Seine Legislaturperiode dauert 3 Jahre (Art. 24).

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Derselbe vertritt das Reich völkerrechtlich, hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären (mit Zustimmung des Bundesrats, wosfern nicht das Reich oder dessen Küsten angegriffen werden), und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insofern solche Verträge sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich (Art. 11). Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und Reichstag (Art. 12). Der letztere kann jedoch nicht für sich allein ohne den Bundesrat berufen werden (Art. 13). Im Namen des Kaisers werden die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag gebracht (§ 16). Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu (Art. 17). Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten (Art. 18), stellt, nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr, die Konsuln an und hat die Aufsicht über das gesamte Konsulatwesen des Reichs (Art. 56 — vergl. oben S. 55). Unter dem Oberbefehl des Kaisers steht die einheitliche Kriegsmarine (Art. 53), deren Flagge schwarz-weiß-rot ist (Art. 55; eine Verbindung der preußischen und der hanseatischen Farben). Die gesamte Landmacht des Reichs, gegründet auf die allgemeine Wehrpflicht (Art. 57), soll ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers steht (Art. 63), — in Württemberg nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Schlußbestimmung zu Art. 57 bis 68 — vergl. oben S. 54, 204).

Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte ist Aufgabe des Reichskanzlers, welchen der Kaiser ernennt (Art. 15). Die Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers (Art. 17).

Die Reichsverfassung sichert in den Art. 41—47 dem Reich einen wesentlichen Einfluß auf das Eisenbahnwesen, erklärt in Art. 48 die Posten und Telegraphen zu einheitlichen Staatsverkehrsanstalten, deren obere Leitung dem Kaiser gehören soll (Art. 50), mit der Wirkung, daß die Einnahmen daran für das ganze Reich gemeinschaftlich seien (Art. 49). Für Bayern und Württemberg gilt hier jedoch nach Art. 52 das Besondere, daß dem Reihe zwar die Gesetzgebung und die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zusteht, die regulamentarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr dagegen, sowie die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit ihren dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten, Bayern und Württemberg verblieben sind, welche auch an den in den übrigen Bundesstaaten zur Reichsklasse stiezenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Teil haben (Schlußprotokoll vom 25. Nov. 1870; vergl. oben S. 307 f.).

Zu diesem einen Reservatrechte gesellt sich das folgende zweite: Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet (Art. 33). Das Reich ausschließlich soll die Gesetzgebung haben über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im

Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Syrups, über den gegenseitigen Schutz der Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollanschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35). Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern verbleibt jedem Bundesstaate (Art. 36), ihr Ertrag aber soll in die Reichskasse fließen (Art. 38). Kraft besonderen Rechts aber ist in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten und haben diese Staaten auch keinen Teil an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuern von Branntwein und Bier in den übrigen Bundesstaaten. Das Bestreben soll dabei allerdings darauf gerichtet werden, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen (Art. 35).

Die deutschen Einfuhrzölle ertrugen von 1879 114—115 Mill. M. Wie sie sich infolge der Reform von 1879 erhöhten und auf die Hauptgruppen verteilt, mag nachstehende nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes zusammen gestellte Übersicht zeigen:

Warengruppen.	1880	1881	1882	1883	1884	1885
	in Millionen M.					
I. Kolonialwaren, Süßfrüchte, Gewürze	46,83	52,47	54,15	55,85	53,34	56,76
II. Salz, Zucker, Tabak, — Spielkarten	16,13	24,66	31,92	32,93	35,82	38,75
III. Feld- und Gartenfrüchte	18,88	21,35	24,10	23,81	28,63	35,02
IV. Tiere und tierische Produkte	12,63	12,40	11,47	11,63	10,16	12,36
V. Fette und fette Öle	5,85	7,70	6,50	7,83	5,83	7,80
VI. Getränke und Gewässer	15,24	16,71	18,52	20,44	22,26	21,11
VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe	18,88	24,97	23,58	25,46	31,71	36,48
VIII. Chemikalien, Arznei-, Farb- und Färbwaren	2,18	2,22	2,18	2,00	1,87	1,84
IX. Geispinte, Web- und Wirkwaren	14,68	16,56	16,58	16,68	17,28	17,79
X. Fertige Kleider, Leibwäsché, Fußwaren	1,00	0,96	0,85	0,79	0,80	0,90
XI. Waren aus Haaren, Federn, Borsten, Bast, Linien, Schilf, Stroh	0,25	0,30	0,28	0,27	0,33	0,38
XII. Papier und Papierwaren	0,52	0,56	0,54	0,50	0,48	0,50
XIII. Leder, Pelze, Rauchfuch, Wachstuch	1,77	2,12	1,94	2,09	2,13	2,22
XIV. Waren aus Holz, Stein, und sonstigen Schnüffstoffen	1,01	1,16	1,21	1,18	1,04	1,08
XV. Gläss-, Stein- und Eisenwaren	1,27	1,37	1,45	1,33	1,38	1,63
XVI. Metalle und Metallwaren	4,74	4,83	5,29	5,25	5,40	4,86
XVII. Kurze Waren, Duincällerien	0,83	0,88	0,84	0,80	0,86	1,07
XVIII. Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	1,10	1,19	1,39	1,48	1,64	1,58
Hauptsumme	166,80	192,42	202,79	209,79	220,96	241,63
Darunter vor 1879 zollfrei	50,79	58,25	59,31	61,85	72,49	80,71

Zu den Zollerträgen von 1885 trugen bei:

- zu I. Kasse 47,6 Mill., Süßfrüchte 2,9 Mill., Gewürze 3,1 Mill., Tee 1,7 Mill.; zu II. Salz 2,9 Mill., Tabak 34,4 Mill., Zucker 1,5 Mill.;

- zu III. die Getreidezölle, mit Einschluß von Hülsenfrüchten und Mais, 30,1 Mill., Reis 2,8 Mill.;
- zu IV. die Viehzölle 4,5 Mill., Fische, Geflügel und Wild 0,5 Mill., Heringe, Kasavat 3,5 Mill., Austern 0,3 Mill., ausgeschlachtetes Fleisch, Fleischherdtrakt 0,7 Mill., Butter 0,8 Mill., Käse 0,9 Mill., Bier 0,8 Mill., Honig 0,2 Mill.;
- zu V. Schmalz 3,6 Mill., Leinöl 1,5 Mill.;
- zu VI. Wein 14,5 Mill., Brauntwein 3,4 Mill., Bier 0,6 Mill., Mehl 1,1 Mill.;
- zu VII. Bau- und Nutzholz 5,1 Mill., Petroleum 29 Mill.;
- zu IX. Garne und Gewebe von Baumwolle 7 Mill., Linnen 2,5 Mill., Seide 3,6 Mill., Wolle 4,6 Mill.

Von den für Würtemberg in Betracht kommenden Reichssteuern brachten im Jahr 1884/85 ein:

Die Tabaksteuer nach Abzug der Erlasse 10,5 Mill. (dazu die Zölle 32,8 Mill., dagegen ab Rückvergütungen an Steuer 0,6 Mill., an Zoll 0,4 Mill., Rest Ertrag der Tabaksabgaben 42,3 Mill.);

die Salzsteuer 39,3 Mill. (dazu der Zoll gegen 3 Mill., also Gesamtertrag 42,3 Mill.);

die Rübenzuckersteuer Brutto 166 $\frac{1}{2}$ Mill. (dazu die Zölle 1,4 Mill., dagegen ab die Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 128,5 Mill., Rest Nettoertrag der Steuer und des Zolles 39,4 Mill.). Der Rückgang der Rübenzuckersteuer führt teils davon her, daß der aus der Melasse gewonnene Zucker steuerfrei bleibt, teils von den im Widerspruch mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzes gewährten, noch in letztem Maße begriffenen Ausfuhrprämien (vergl. die Ausführungen in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie 2. Aufl. III. Band S. 439.).

Zur Beitritung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen liegenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern diese nicht ausreichen, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Art. 70). An Reichssteuern sind, außer den bereits genannten Zöllen und Verbrauchssteuern, jetzt eingeführt: die Wechselstempelsteuer (Gesetz vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879), der Spielkartenstempel (Gesetz vom 3. Juli 1878) und die Reichsstempelabgaben von den für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen, von Schlüsseln und Rechnungen und von Lotterielosen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881; außerdem die statistische Gebühr auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Von den Stempelabgaben trugen der Wechselstempel 6,8 Mill., der Spielkartenstempel 1,1 Mill., der Stempel für Wertpapiere 5,4 Mill., für Schlüsseln und Rechnungen 2,4 Mill., für Lose zu Privatlotterien 0,6 Mill., dazu die Steuer für Lose zu Staatslotterien 5,4 Mill., die Stempel zusammen 21,7 Mill. M.

Die württembergischen Matrikularbeiträge haben seit 1872 im Minimum 5 $\frac{1}{2}$ Mill. M. (1874), und sollen für 1887/88 nach dem Haushalts-Estat (Maximum) 10 873 608 M. betragen. Man darf aber nicht übersehen, daß darunter nach Anlage NIX zum Reichshaushaltetat für 1887/88 S. 5 die Äquivalente mit zusammen 4 459 482 M. enthalten sind für das, was die Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten in die Reichskasse vorweg einwirkt durch unmittelbare Überlassung der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung (1 302 408 M.), sowie der Einnahmen von der Bier- und Brauntweinsteuer (mit 1 036 661 M. an der Brautsteuer und 2 120 413 M. an der

Branntweinsteuer); auch daß den württembergischen Matrikularbeiträgen nach dem Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 § 8 der nach dem Maßstab der Bevölkerung zu berechnende Anteil Württembergs an demjenigen Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welche die Summe von 130 Mill. M übersteigt, nach Anlage VIII des Reichshaushaltsetats für 1887/88 S. 12 mit 5624920 M, ferner in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 § 32 der Anteil an dem Ertrag der Reichstempelabgaben mit 857750 M gegenüber steht. — Noch nicht berücksichtigt ist die Erhöhung der Matrikularbeitäge durch den beim Reichstag erst eingebrochenen Nachtragsetat.

Der vor Beginn des Staatsjahrs durch ein Gesetz festzustellende Reichshaushaltsetat ist ein einjähriger (Art. 69). Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72).

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben. Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gemeinschaft festgesetzt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden (Art. 78). Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, die Zölle und die in Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Verbrauchssteuern giebt im Bundesrat die Stimme des Präsidiums dann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung des bestehenden ausspricht (Art. 5 und 37). Sonst entscheidet im Bundesrat die einfache Mehrheit der Stimmen, was im Reichstag ausnahmslos der Fall ist (Art. 5). Um beschlußfähig zu sein, ist für letzteren die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (Art. 28). —

Zu Württemberg besteht eine Reichsdisziplinarkammer. Württemberg ordnet ein richterliches Mitglied zum Reichseisenbahnamt, einen rechtakundigen Kommissär zu der Reichsbankhauptstelle in Stuttgart und einen Bevollmächtigten zu der Reichsschulkommission ab. Es entsendet einen Beigeordneten zur Normalisierungskommission. Württembergische Beamte nehmen in der Stellung eines Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und von Stationskontrollen teil an der durch Art. 36 Abs. 2 dem Kaiser übertragenen Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern in anderen Bundesstaaten, wie auch in Württemberg solche Beamte aus anderen Bundesstaaten von Reichs wegen dem Steuerkollegium und den Hauptzollämtern beigeordnet sind.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs nach außen, der Oberbefehl über das Landheer und die Kriegsmarine, die wesentlichen Präsidialbeschlüsse, in einzelnen bestimmten Fragen ein Veto — stehen dem Kaiser zu, welcher auch den verantwortlichen Reichskanzler ernennt. Auf wichtigen Gebieten des Rechts und der Volkswirtschaft, des politischen, sozialen und bürgerlichen Lebens ist dem Reich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht vorbehalten. Für den Reichshaushalt sind die erforderlichen Einnahmen vorweg sicher gestellt. Auf der andern Seiten nehmen aber auch die Bundesregierungen durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat fortgesetzt ernstlich teil am Regiment und an der Gesetzgebung für ganz Deutschland, und daß dies von seiten Württembergs mit Erfolg geschieht, daß die Stellung

der württembergischen Regierung im Reich eine festbegründete, ihr Einfluß ein gesicherter ist, wird jeder, der in die Verhältnisse Einsicht hat, unumwunden anerkennen. In Kraft der Reichsverfassung genießt der Württemberger in jedem deutschen Bundesstaat wesentlich die gleichen Rechte wie der Landesangehörige; er kann überall im Reichsgebiet von seinem Wahlrecht zum Reichstag Gebrauch machen, kann von jedem deutschen Wahlkreis ein Mandat für den Reichstag erhalten.

In einer großen, erhebenden Zeit ist, von vielen lange ersehnt, im Stillen gereift, fast plötzlich das Deutsche Reich erstanden, wieder als ein Bund deutscher Staaten und auf föderative Grundlagen gestellt, aber jetzt mit kräftigeren Organen ausgestattet und dadurch befähigt, in Europa eine führende Rolle zu übernehmen. Was die Deutschen zu leisten vermögen, wenn sie einig sind, haben die Thaten von 1870 und 1871, haben die reichen Erlebnisse seither bewiesen. Württemberg darf auf seinen Anteil an jenen Leistungen und Opfern mit Genugthuung zurückblicken. Die Größe und Macht Deutschlands gewährt ihm den festesten Rückhalt.

Personen- und Orts-Register.

(Die nicht in Klammern gesetzten arabischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Die Regenten von Württemberg.

1. Die Grafen.

- Ulrich I. (1238?—1265) 4. 134.
Ulrich II. (1265—1279) 4.
Eberhard I. der Erlauchte (1265—1325) 4. 8.
Ulrich III. (1325—1344) 4.
Eberhard II. der Greiner oder der Hausherr (1344—1392) 4. 5.
Ulrich IV. (1344—1363) 4.
Eberhard III. der Milde (1392—1417) 5.
Eberhard IV. (1417—1419) 5.
Ludwig I. (1419—1450) 5.
Ulrich V. der Biegeliebte (1419—1480) 5. 6.
1441—1482 Teilung des Landes 5. 83.
Ludwig II. (1450—1457) 5.
Eberhard V. im Bart (1450—1496) 5.
(s. unten.)
Eberhard VI. der jüngere (1480—1482)
6. (s. unten.)

2. Die Herzöge.

- Eberhard I. im Bart (s. oben) 5. 6. 15.
91. 134. 217. 245. 246. 269.
Eberhard II. der jüngere (s. oben, 1496
bis 1498) 6. 15.
Ulrich (1498—1550) 6. 7. 8. 16. 18. 32.
33. 61. 84. 91. 217. 219. 220. 221.
246. 269. 300. 313. 348. 374.
Eberhard (1550—1568) 7. 11. 18. 19.
20. 31. 32. 43. 51. 70. 72. 84. 92.

106. 131. 134. 152. 218 ii. 246. 247.
269. 270. 300. 313. 374.

Ludwig (1568—1593) 7. 219. 247. 300.
374.

Friedrich I. (1593—1608) 7. 19. 68. 92.
94. 134. 201. 247. 300. 374.

Johann Friedrich (1608—1628) 7. 65. 66.
374.

Eberhard III. (1628—1674) 7. 8. 65 ii.
134. 156. 374.

Wilhelm Ludwig (1674—1677) 8.

Eberhard Ludwig (1677—1733) 8. 84.
246. 253. 301. 374.

Karl Alexander (1733—1737) 8. 9. 66. 69.
92. 223. 301. 332.

Karl Eugen (1737—1793) 8. 14. 20. 57.
69. 74. 106. 107. 201. 247. 248. 374.

Ludwig Eugen (1793—1795) 8. 69.

Friedrich Eugen (1795—1797) 8. 9. 33.
68. 69.

Friedrich II. (1797—1816, s. unten) (Kur-
fürst von 1803—1805, König 1806 ii.).

3. Die Könige.

- Friedrich (König von 1806—1816) 9. 10.
11. 15. 20. 21. 25. 33 ii. 57. 58. 59.
63. 64. 74. 75. 107. 144. 202. 225.
237. 248. 271. 301. 312. 314. 340.
341. 374. 417.

Wilhelm (1816—1864) 11. 23. 27. 35 ff. 43. 57. 58. 62. 64. 75. 78. 86. 87. 106. 107. 132. 133. 135. 137. 145. 202. 203. 248. 249. 251. 271. 290. 302. 314. 374. 392. 393. 401.

Karl (seit 1864) 2. 11. 27. 38. 43—51. 57. 58. 59. 65. 69. 80. 137. 164. 190. 239. 251. 291. 315. 401.

Weitere Mitglieder des Regenten-hauses.

Fürstliche Frauen:

Henriette von Mömpelgard 5. Mechthild, Mutter Eberhards im Bart 246. Königin Katharina 69. 190. 249. 252. 263. 375.

Königin Olga 58. 65. 69. 164. 190. 202. 241. 252. 263.

Herzogin Vera 62.

Prinzen:

Graf Heinrich, Vater des Herzogs Ulrich 6. 69.

Graf Georg, Vater des Herzogs Friedrich I. 7.

Friedrich Karl, Vater des Herzogs Karl Alexander 66. 301.

Friedrich Eugen, Bruder des Königs Friedrich 66.

Königlicher Prinz Friedrich 129.

Königlicher Prinz Wilhelm 28. 44. 53. 62. 68. 205.

Herzog Wilhelm 68.

Die fürstlichen Nebentitelien 4. 66.

Die Herzöge und Fürsten von Teck und von Urach 59.

Aalen 10. 112. 114. 115. 181. 283. 290. 327.

Abel 129. 226.

Abtsgmünd 285.

Adam 3. 6. 7. 14. 25. 65. 66. 180.

Adelberg 17. 216. 218. 219.

Adelmann 90.

Adelsheim 90.

Adelsrente 12.

Affaltrach 10.

Aichelberg 5.

Auer 217.

Aldingen 92.

Alpeck 10.

Alpirsbach 11. 17. 181. 216 ff.

Altobr 10.

Altstadt 300.

Altshausen 3. 10. 191.

Altsteußlingen 223.

Andreä 72.

Arhausen 6. 17. 216. 218.

Asperg 3. 5.

Augsburg 35. 71. 214. 220. 233. 237. 301.

Aubof 12.

Aulendorf 10. 257.

Auterich 129.

Baafnang 114. 115. 215.

Baindt 10.

Balbach 10.

Baldinger 90.

Balingen 5. 301. 327.

Balsheim 3.

Barth 202.

Bäzner 103. 107. 112.

Baumann 3.

Baumgärtner 130.

Bäumelein 245.

Baur 59. 129. 139.

Bauß 90.

Bayrhammer 130.

Bebenhäusen 17. 215. 216.

218. 219. 248.

Bef 129.

Beibingen 294.

Bengel 242.

Bentheim 89.

Benting 89.

Berg 299.

Berlichingen 90.

Berlin 13. 188. 205. 380.

Beroldingen 90. 138.

Bertschin 134.

Besigheim 6. 100.

Beßerer 90.

Beßgenried 3.

Bentelsbach 3. 4. 215. 216.

218.

Biberach 10. 116. 206. 259.

288. 328.

Bietigheim 212. 282. 288.

290. 294.

Billingen 12.

Binder 130.

Bismarck 84.

Bissingen 90.

Bizer 2. 105. 130. 186.

Blament 6.

Blarer 33. 217. 219.

Blaubeuren 17. 99. 100. 200.

216. 218. 219. 237. 248.

250. 260.

Böblingen 100. 215. 293. 362.

Böck 244.

Bell 215.

Bolley 130. 132.

- Bößert 217, 245.
 Böttingen 13.
 Bowiesen 12.
 Brache 3.
 Brackenheim 94, 100.
 Bregenz 302, 309.
 Breitschwert 90.
 Brenz 66, 217 ff., 223.
 Bretten 289, 379.
 Breming 90.
 Breyer 33.
 Brönne 12.
 Brücktal 237, 288, 289, 300,
 379.
 Brüderhof 12.
 Brüsselle 90.
 Buchau 215.
 Buchheim 237.
 Buchhorn 10.
 Bühlertann 237.
 Bühlungen 11.
 Bülow 84.
 Burgau 12.
 Burgstall 283.
 Burkhardt 134.
 Bussen 3.
 Calw 4, 5, 94, 114, 115,
 195, 202, 292, 302.
 Camerer 103, 112, 130, 190,
 242, 245.
 Cannstatt 3, 5, 13, 91, 94,
 97, 100, 108, 113, 114,
 115, 181, 194, 196, 206,
 230, 241, 288, 290, 291,
 299, 300, 301, 307, 327,
 328, 329.
 Cavallo 130.
 Christophsthal 285.
 Clemensthal 284, 286.
 Cleß 181.
 Conradi 130.
 Cotta 90, 129.
 Crailsheim 10, 90, 100, 114,
 115, 217, 290 ff., 327.
 Danneder 202.
 Däkingen 10.
- Deßner 130.
 Degenfeld 90.
 Degerloch 114, 299.
 Dellingen 13.
 Denkendorf 3, 17, 216, 218,
 219, 248.
 Dettinger 129.
 Denbach 12.
 Dietersweiler 6.
 Dietrichstein 10.
 Dillen 90.
 Dillenius 130.
 Donaueschingen 292.
 Dorfmerkingen 284.
 Dornahof 191.
 Dornhan 5.
 Dörtenbach 130.
 Duvernoy 139.
- Eberbach 291.
 Eberhard 134.
 Ebersbach 300.
 Ebersberg 191, 223.
 Ebert 301.
 Ebingen 5, 237.
 Egge 130.
 Eglofs 10.
 Ehingen 3, 10, 84, 99,
 100, 199, 200, 250, 260,
 328.
 Ehmann 197.
 Einsiedel 216.
 Eisenbach 244.
 Eisenlohr 1, 130, 216.
 Esslingen 3.
 Elslingen 3.
 Ellrichshausen 90.
 Elswangen 10, 34, 114 ff.,
 118, 174, 180, 185, 201,
 203, 216, 237, 248, 252,
 256, 283 ff., 327, 328.
 Engel 336.
 Enslin 134.
 Enzberg 90.
 Enzweibrücken 300.
 Eppingen 294.
 Erbach 90, 257, 291.
 Erlanger 378.
 Eslingen 6, 10, 94, 97, 114 ff.
- Faber 138.
 Fairudan 215.
 Federer 130.
 Ferdinand von Österreich
 6, 83.
 Ferrier 90.
 Fehler 134.
 Feuer 130.
 Fünf 13.
 Fünf 245.
 Fischer 301.
 Frankfurt 6, 38, 78, 80,
 302, 303, 378, 379.
 Franquemont 139.
 Freiburg 237, 391.
 Freudenstadt 7, 94, 101,
 181, 215, 224, 294, 295,
 299, 302, 328.
 Freudenthal 92.
 Freyberg 90.
 Frider 2, 14, 19, 22, 128,
 245.
 Friedrichshafen 11, 56, 114,
 115, 181, 211, 288 ff.,
 292, 309.
 Friedrichshall 284, 286.
 Friedrichthal 286.
 Frisch 130.
 Fugger 90.
 Fürstenberg 10, 84, 89.
- Gaisdorf 89, 100.
 Gaisberg 90, 129.
 Gärtner 129, 139, 400.
 Gaupp 2, 27, 60, 83, 86,
 88, 165, 214, 396.
 Gebring 13.
 Geiger 301.
 Geislingen 10, 237, 259,
 289.
 Geissloßer 134.
 Gemmingen 90, 135, 217.

- Georgii 83. 134. 228.
 Gerabronn 100. 328.
 Gerhardt 134.
 Geßler 2. 19. 22. 129. 138.
 139. 244.
 Giengen 10.
 Gimelst 130.
 Gmünd 10. 97. 108. 114 ff.
 191. 201. 237. 250. 252.
 259. 265 ff. 290.
 Göchheim 6. 10. 92.
 Goethe 166.
 Goldshöfe 291.
 Golther 88. 138. 139. 214.
 231.
 Göppelt 130. 139. 401.
 Göppingen 3. 5. 91. 97.
 206. 262. 286.
 Gössheim 13.
 Götteszell 178. 232.
 Grathwohl 130.
 Grävenitz 32. 92. 135.
 Grießinger 130. 132.
 Großengüttingen 223.
 Grüningen 3. 4.
 Gruppenbach 6.
 Güglingen 11.
 Gültlingen 61. 84. 90. 134.
 Gundelfingen 10.
 Gundelsheim 10.
 Gutbrod 130.
 Gutenzell 10. 89.
 Güterstein 194. 216.

 Hall 10. 100. 114 ff. 174.
 178. 180. 201. 206. 217.
 218. 232. 256. 284. 286.
 290. 291. 294. 391.
 Hanau 291.
 Hänlein 138.
 Hardegg 139.
 Hardeburg 84.
 Hardt 90.
 Harpprecht 129.
 Harsch 304.
 Hartenstein 386.
 Hartmann 130. 220. 244.
 300.
 Häfner 130.

 Haßfeld 90.
 Hauber 129. 214. 219. 223.
 231. 232.
 Haug 3.
 Haussach 292. 294.
 Haufen 12.
 Hayn 90.
 Hechingen 291.
 Hegel 24. 132.
 Heggbach 10.
 Heidelberg 286. 287. 301.
 Heidenheim 6. 100. 195.
 259. 283. 290. 292. 293.
 97. 100. 108. 113 ff. 118.
 166. 174. 178. 191. 195.
 200. 201. 203. 206. 217.
 232. 256. 259. 260. 262.
 278. 286 ff. 294. 307.
 327 ff.
 Heiligenbronn 267.
 Heiligkreuzthal 4. 10.
 Heiz 362.
 Held 245.
 Hemmendorf 10.
 Herbrechtingen 6. 17. 216.
 218. 219.
 Herdegen 138. 139. 310.
 400. 401 (auch S. IV).
 Hergatz 293.
 Hering 245.
 Herman 90.
 Herrenalb 17. 218. 219. 300.
 Herrenberg 215. 257. 293.
 362.
 Herzog 138. 139. 226. 400.
 Hessenthal 294.
 Heuchlingen 10.
 Heuglin 201.
 Hiller von Gärtringen 90.
 Hirzau 17. 206. 218. 300.
 Hirzschlatt 11.
 Hirzel 1.
 Hochberg 92.
 Hofacker 130.
 Höfen 223.
 Höfer v. Löbenstein 90. 129.
 Hoffmann 1. 130. 269.
 Höhenasperg 178.
- Hohenberg 10.
 Hohenheim 50. 200. 203.
 249. 251. 255. 274. 362.
 Hohenlohe 10. 60. 84. 89.
 105. 129. 237.
 Hohenstadt 223.
 Hohenstaufen 4. 5. 105. 417.
 Hohentwiel 6. 12. 224.
 Hohenzollern 291. 299. 417.
 Höhl 129.
 Hölder 129. 139.
 Holz 90.
 Holzer 245.
 Holzinger 130.
 Holzsäuber 129.
 Horb 228. 237. 292. 294.
 391.
 Horburg 66.
 Horberg 11. 226.
 Hornstein 90. 129.
 Hörschweiler 6.
 Huber 73. 74. 135.
 Hude 130.
 Husnagel 130.
 Hügel 139.

 Idler 130.
 Isslinger von Granegg 90.
 Immendingen 292.
 Irslingen 5.
 Isny 10.
 Igelberg 284.
 Jäger 14. 134. 286.
 Jagstfeld 284. 291.
 Jagsthausen 90. 223.
 Jasmin 145.
 Jaumann 129.
 Jettkofen 12.
 Juisingen 416.
 Zur 191.

 Kapfenburg 10.
 Kapff 1. 129. 139. 245.
 Kappler 1.
 Karlsruhe 301.
 Kanffmann 90.
 Kehler 90.
 Keller 129. 130. 237.
 Kerner 130. 139.

- Khuen 130.
 Killinger 90.
 Kirchberg 10. 90. 201. 256.
 Kirchhausen 10.
 Kirchheim 5. 91. 98. 100.
 116. 297. 299.
 Kirchenhardthof 44. 104.
 Kipplagg 294.
 Klaiber 230. 244. 248.
 Kleinkomburg 178.
 Klumpp 245.
 Klüpfel 244.
 Knapp 130. 138. 139. 288.
 290. 401.
 Knittlingen 300.
 Kober 130.
 Koch 188.
 Kohler 13.
 Kolb 90.
 Komburg 10. 180.
 König 90.
 Königswronn 6. 17. 216.
 218. 283. 284.
 Königsegg 10. 89.
 Königfeld 11.
 Konstanz 33. 35. 214. 217.
 293. 309.
 Konzenberg 10.
 Kornthal 206. 232. 237. 242.
 Köstlin 245. 257.
 Kübel 130.
 Küchen 283. 285.
 Künzelsau 100. 199. 252.
 265. 266. 297.
 Kurz 19. 134.
 Laband 80. 398.
 Laichingen 195. 259.
 Lamparter 245.
 Landau 3. 4.
 Lang 1. 14. 90.
 Langenau 115.
 Langenburg 89. 105. 129.
 Langenenslingen 12.
 Lanfen 5. 6. 217.
 Laningen 237.
 Lanpheim 3. 115. 237.
 Lanteburg 5.
 Leiningen 84.
 Leipzig 49. 174. 203. 303.
 Leonberg 3. 5. 15. 94. 112.
 191. 230.
 Leonhard 245.
 Lenkirch 10. 98.
 Centrum 90.
 Lichtenstein 5. 130.
 Liebenstein 90.
 Limpurg 10. 89. 416.
 Lindau 290. 309.
 Linden 90. 138. 139.
 List 130. 132.
 Lößler 134.
 Lorch 3. 17. 215. 216. 218.
 Löwenstein 6. 60. 89.
 Ludwig 202.
 Ludwigshurg 8. 97. 101.
 108. 118. 178. 179. 185.
 186. 206. 208. 212. 215.
 223. 230. 232. 282. 292.
 Ludwigthal 285.
 Lühe, von der 138.
 Lüttnau 267.

Mack 130.
 Magenheim 5.
 Mägerkingen 12.
 Maier 331.
 Malchus 138. 139.
 Maldeghem 90.
 Mamtenijel 84.
 Mantel 217.
 Marbach 3. 16. 194.
 Margrethenhausen 10.
 Maria Feodorowna, Kaiserin von Russland 69.
 Marienberg 12. 267.
 Marktöttingen 199. 201.
 252. 253. 266. 267. 416.
 Martin 12.
 Massenbach 90.
 Mausler 90. 129. 138.
 Mantbroun 6. 11. 17. 94.
 98. 200. 215. 216. 218.
 219. 230. 248. 250. 260.
 Mayer 1. 103.
 Meckesheim 291.
 Melanchthon 218.
 Memmingen 293.
 Mengen 10. 292.
 Menzel 130.
 Mergentheim 10. 100. 237.
 292.
 Mezingen 114. 115. 209.
 Michaelsberg 223.
 Michelstadt 284.
 Mietingen 10. 89.
 Miller 139.
 Mittnacht 13. 53. 138. 139.
 295.
 Möckmühl 6.
 Möhl 1. 14. 16. 25. 30.
 64. 69. 125. 129. 130.
 134. 374. 385. 396.
 Mömpelgard 5. 66. 84. 230.
 416.
 Montmartin 135.
 Moser 1. 73. 107.
 Mothaf 130.
 Mühlacker 290.
 Müller 2. 130. 202. 302.
 Münch 90.
 München 30. 289. 301.
 Munderkingen 10.
 Münzingen 5. 15. 99. 297.
 322. 327. 329.
 Murrhardt 17. 216. 219.
 Murschet 129.

Nägele 130.
 Nagold 5. 199. 252. 265 ff.
 Rattheim 284.
 Raclerus 134.
 Neckarelz 290. 291.
 Neckarrems 3.
 Neckarsulm 10.
 Neher 237.
 Neidlingen 92.
 Neippurg 84. 90.
 Nellenburg 3.
 Neresheim 237.
 Neubronner 90.
 Neuenbürg 5. 11. 98. 328.
 Neuenstadt 6. 66.
 Neußen 5.
 Neutra 10.
 Neufürstenhutte 193.
 Neuhaus 10.

- Neumann 331, 339.
 Neurath 129, 138.
 Neuravensburg 10.
 Niedel 130.
 Niederhofen 6.
 Nippenburg 84, 90.
 Nördlingen 290, 291, 298.
 Normann 90.
 Nothaft 134.
 Notter 130.
 Nürnberg 4, 291, 293, 300,
 301.
 Nürtingen 199, 201, 250,
 252, 265 ff.
 Oberfochen 223, 283.
 Oberndorf 5, 205.
 Oberstensfeld 10, 187, 188,
 215.
 Odenhausen 10, 201, 203,
 253, 256, 267, 279.
 Offenhausen 194.
 Oggenhhausen 284.
 Öhler 129.
 Öfslampadins 217.
 Öhringen 89, 112, 129, 215,
 290, 328.
 Österburken 291.
 Österlen 245.
 Öswald 245.
 Ott 245.
 Öttingen 84, 89, 90, 129,
 283.
 Otto 138, 139.
 Ow 90.
 Owstien 135.
 Pahl 129, 226.
 Psalm 90.
 Palmer 130, 214, 242.
 Pappus 90.
 Paulus 13, 245.
 Pfaff 245, 286.
 Pfeifer 130.
 Pfister 14, 129.
 Pfisterer 245.
 Pfizer 130, 132, 138, 139.
 Pfummiern 90.
 Pförzheim 290, 292.
 Pfullendorf 293.
 Phnll-Nieppur 90.
 Pichelmaier 301.
 Blauf 245.
 Planis 90.
 Pleissen 138.
 Plettenberg 10, 89.
 Plieningen 134.
 Plochingen 289.
 Podewils 90.
 Priefer 138.
 Probst 130.
 Püddler 89.
 Quadt 10, 89.
 Radniz 90.
 Raßler 90.
 Rauch 202.
 Ravensburg 10, 97, 101,
 114 ff., 174, 195, 206,
 256, 288, 302, 328.
 Rechberg 90, 129.
 Reihenweier 5, 6, 66.
 Reischach 90, 129.
 Rembold 188.
 Remmer 139, 339, 388, 402.
 Rettentmaier 130.
 Rentslingen 10, 97, 108,
 114, 115, 118, 185, 186,
 195, 201, 206, 215, 217,
 256, 259, 260, 289, 290,
 328, 329, 413.
 Rentner von Weyl 90.
 Reringen 10.
 Reyscher 1, 2, 26, 30, 32,
 130, 132, 216, 239.
 Richter-Dore 234.
 Riecke 1, 2, 130, 233, 239,
 244, 287, 295, 296, 339,
 374, 420.
 Riedlingen 3, 10, 98, 99, 284.
 Rieger 73.
 Röder 84.
 Rödinger 130.
 Rohrdorf 10.
 Römer 41, 126, 129, 130,
 138.
 Rosenfeld 5.
 Neuenstein 5.
 Moser 138.
 Roth 10, 90, 244.
 Rothenberg 3, 241.
 Rothenzimmer 11.
 Rothschild 378, 379.
 Rettenburg 116, 178, 186,
 187, 228, 232, 237, 238,
 290.
 Rottenmünster 10, 284, 286.
 Rottweil 10, 34, 116, 174,
 181, 195, 199, 200, 206,
 237, 250, 259, 260, 292.
 Rueff 245.
 Rümelin 1, 9, 20, 22, 25,
 93 ff., 139, 164, 214, 238,
 244, 269, 385.
 Rummel 130.
 Ruppeln 130, 139.
 Saittheim 12.
 Saint André 90.
 Salm 10, 90.
 Sam 217.
 Sankt Georgen 11, 17, 216,
 218, 219, 226.
 Sankt Johann 194.
 Sarwey 2, 12, 27, 69, 83,
 86, 139, 168, 239, 400.
 Saulgau 10, 98, 252, 265,
 266.
 Sauter 215.
 Schad von Mittelsiberaach 90.
 Schaesberg 10, 89.
 Schäffhausen 292, 301, 303.
 Schäffle 339.
 Schall 337, 368 ff.
 Schanz 339.
 Schanzenbach 245.
 Scharnhausen 65.
 Scheer 284.
 Schelflingen 10, 223.
 Schenk zu Castell 90.
 Schenk zu Stauffenberg 90.
 Scheuren 130, 138, 139.
 Schiller 73.
 Schillingsfürst 10, 89, 129.
 Schiltach 5, 11, 181, 294,
 298, 299, 413.

- Schläger 130, 138, 139, 226.
 Schlebach 13.
 Schlesberg 191.
 Schlußtern 12.
 Schmid 129, 130, 226, 245.
 Schmidlin 138, 139, 226, 392.
 Schmöller 166.
 Schnepp 33, 217.
 Schneider (213.) 390.
 Schniger 130.
 Schnurrer 244.
 Schöder 129.
 Scholl 299, 302.
 Schönthal 10, 200, 248, 250, 260.
 Schorndorf 3, 5, 98.
 Scott 130.
 Schöttle 300.
 Schramberg 115, 297, 413.
 Schreßberg 257.
 Schubart 73, 74.
 Schussenried 10, 188, 189, 212, 275, 278, 279, 285.
 Schüßl-Pflümmerl 90.
 Schüz 244.
 Schwab 138.
 Schwägern 237.
 Schwandner 130.
 Schwemmingen 284.
 Seckendorff-Gutend 90.
 Seeger 130.
 Sennert 90.
 Seybold 130.
 Sid 130, 138, 139.
 Sigel 129, 139, 401.
 Sigmaringen 5, 291, 299.
 Sigwart 245.
 Sindelfingen 215, 216, 218, 259.
 Soden 90.
 Söllingen 10.
 Solitude 247, 274.
 Sontheim 89, 139.
 Spaichingen 98, 100, 101, 112, 327, 328.
 Speyer 11, 35, 214, 237.
 Speth 90.
- Spielberg 90.
 Spieß 246.
 Spittler 1, 14, 15, 19, 134, 135.
 Sponeck 5, 10.
 Stadion 10, 84, 90.
 Ställin 1, 2, 3, 4, 11, 16, 56, 214, 218, 220.
 Stark 69.
 Steinhäuser Nied 212.
 Steinheil 139.
 Stephan 299, 304.
 Stetten 84, 90, 190, 267, 268.
 Stettenfels 6.
 Stirm 245.
 Stockmayer 130.
 Stockberg 10.
 Stotzingen 90.
 Strauß 130.
 Stubersheim 257.
 Sturmfeder 90.
 Stuttgart 3, 5, 6, 17, 19, 33, 35, 39, 42, 50, 55, 56, 91, 94, 97, 98, 100, 101, 108, 113 ff., 118, 148, 155, 174, 175, 178, 180, 181, 189 ff., 195, 200, 201, 203, 206, 212, 215, 217, 218, 220 ff., 230, 232, 236, 241, 246 ff., 256 ff., 275, 282, 286, 288, 292, 293, 294, 299, 300 ff., 307, 322, 328, 329, 362, 413.
 Tiefow 139.
 Tübingen 10.
 Tutz 286, 328.
 Tüsskind 130.
 Tüß 84, 92, 287.
 Tüsskind 90.
 Tafel 130.
 Taube 139, 301.
 Tect 4, 5.
 Tepfenbaret 12.
 Tessin 90.
 Tettwang 10, 98, 112.
 Thannhausen 90.
- Thannheim 10, 89.
 Theobald 130.
 Thun von Neuburg 61, 84, 90.
 Thurn und Taxis 10, 40, 86, 89, 162, 300 ff.
 Törring 10, 89.
 Treitschke 24.
 Triberg 292.
 Tübingen 2, 4, 5, 6, 16, 17, 33, 35, 39, 50, 70, 71, 91, 97, 100, 115, 118, 148, 166, 174, 198 ff., 206, 215, 218, 221, 236, 244 ff., 253, 260, 262, 270, 275, 286, 291, 292, 301, 302, 313, 374, 396.
 Tuttlingen 5, 11, 115, 285, 292, 301.
- Hebelen 14, 107.
 Uhland 24, 25, 130, 416.
 Ulm 10, 94, 97, 99 ff., 108, 113 ff., 118, 174, 180, 185, 195, 201, 203, 206, 215, 217, 232, 251, 256, 259, 288 ff., 292, 293, 300 ff., 328, 329.
 Ulm-Erbach 90.
 Unterkeibingen 299.
 Unterkothen 283, 284.
 Unteröwisheim 10.
 Uradl 4 ff., 98, 99, 200, 215, 250, 260, 299.
 Urslingen 84.
 Urkull 90.
- Baiblingen 5, 98, 100, 186, 187.
 Barnbüler 14, 25, 84, 90, 129, 134, 138, 139, 239, 291, 295, 400.
 Beringen 3.
 Billingen 292.
 Boßler 362.
- Baaffer 130.
 Bachbach 10.

- Wächter, Karl Georg, Kanzer, 1. 5. 11. 32. 34. 36. 51. 74. 92. 106. 129. 132. 138. 139.
 Wächter-Lautenbach 90. 139.
 Wächter-Spittler 1. 30. 90. 129. 138. 139.
 Wächter, Geheimer Rat 139.
 Wagner 90. 139. 244. 275. 338.
 Waiblingen 3. 5. 100. 212. 282. 294.
 Wain 94.
 Waldenburg 10. 60. 84. 89. 128. 129.
 Waldeck 86. 89.
 Waldenburg 301.
 Waldhausen 3. 5.
 Waldmannshöfen 10.
 Waldsee 10. 89. 98. 129. 212.
 Wackerstein 237.
 Walz 130.
 Wangen 10. 98. 112. 115. 294.
 Wangenheim 24. 138. 139.
 Warmthal 3.
 Warth 206.
 Warthausen 10.
 Wäscheneuren 223.
 Wasseralfingen 283. 284. 285. 290.
 Weber 129.
- Weckherlin 138. 139. 400.
 Weidenbach 90.
 Weil 10. 65. 215. 218. 237.
 Weiler 90.
 Weilheim 5.
 Weilstingen 10. 66.
 Weingarten 10. 115. 253. 279.
 Weinsberg 6. 201. 217. 249. 251. 256. 329.
 Weishaar 129. 138. 139. 226.
 Weiß 217.
 Weissenan 10. 163. 211. 273. 287. 408.
 Weizenhorn 90.
 Welzheim 416.
 Werner 90. 130. 242. 310.
 Wiblingen 10.
 Widenmann 130.
 Widenmeyer 270. 392. 394.
 Vibmann 245.
 Wiederhold 90. 129. 139.
 Wien 9. 21. 30. 78. 289. 290. 302.
 Wiesensteig 10. 215.
 Wieß 130.
 Wild 134.
 Wildbad 5. 211. 241. 274. 275. 292. 412.
 Wildberg 279. 232. 241.
 Wildermuth 132.
- Wildflingen 12.
 Wilhelmstorf 232. 241.
 Wilhelmsglück 284. 286.
 Wilhelmshall 286.
 Wilhelmshütte 283 ff.
 Wimpfen 12. 291.
 Windischgräß 10. 89.
 Winnenthal 66. 188. 189.
 Winterlin 348.
 Wingingerode 138.
 Wirsweiler 12.
 Wolff 245.
 Wölfern 90.
 Wöllwarth 90. 129.
 Worms 35. 214. 215. 237. 269.
 Wüst 130.
- Zaberfeld 52.
 Zahn 24. 130. 226.
 Zavelstein 5.
 Zech 245.
 Zeil 84. 128. 129.
 Zeller 1. 130. 244.
 Zeppelin 60. 90. 138.
 Zimmermann 130.
 Zinzenhausen 292.
 Zwiefalten 10. 17. 188. 189. 216. 275. 284.





Author Riecke, Karl Viktor 11774

HG

Title Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt...
R5487v

DATE.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index file."
Made by LIBRARY BUREAU

